<36604371300014

<36604371300014

Bayer. Staatsbibliothek

Crim. 213. (2

Grundſätze

des

deutſchen peinlichen

Rechts,

Zweyter Theil.

Welcher

den praktiſchen Theil der peinlichen

Rechtsgelahrheit enthält.

Neun=

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Neunter Abſchnitt.

Von den peinlichen Gerichten und ihrer Beſtellung.

Erſtes Hauptſtück.

Von dem peinlichen Gericht überhaupt.

§. 523.

So viele verſchiedene Erklärungen und Auslegungen auch der allgemeine Ausdruck: peinliches Gericht [a]), zuläßt, ſo ſcheinet jedoch derjenige Begrif im Allgemeinen am angemeſſenſten zu ſeyn, wenn man ſich unter einem peinlichen Gericht die geſetzmäſſige Unterſuchung und Beſtrafung peinlicher Verbrechen gedenket [b]). Begrif eines peinl. Gerichts.

a) de BOEHMER *Elem. Jur. Crimin. Sect. 1. §. 63. p. 46.* PVFENDORF *Introduct. in Proc. ciu. P. 1. cap. 1. §. 1.*

b) Meiſter in der ausführlichen Abhandlung des peinl. Proceſſes in Deutſchland. Erſtes Hauptſtück. Erſter Abſchnitt §. 1.

§. 524.

Von der Art Gericht zu halten bey den alten Deutſchen.

An einem zum Gerichthalten beſtimmten Tage, dem ſogenannten **Dingstage**, hielten die alten Deutſchen bey früher Tageszeit ihre peinlichen Gerichte unter freyen Himmel [a]). Man erwählte hierzu einen Platz entweder unter den Eichbäumen, oder auf Bergen und Anhöhen bey einer Stange, oder Bildſäule, bey einem Thurm, groſſen Stein, oder auch bey einem andern bezeichneten Merkmal, wo eine Hand, oder Schwerdt, oder andere gerichtliche Inſignien, aufgehangen waren. Der Richter ſaß daſelbſt auf dem ſogenannten **Dingsſtuhl**, die Schöpfen aber um ihn herum in einem Viereck, und dergeſtalt pflegte man nach geſchehener Hegung Gericht zu halten [b]). In Ermangelung der angeführten Merkmale pflanzten die alten Deutſchen eine Fahne, oder ſteckten ein Schild, oder Kreuz auf. Der Gerichtsplatz wurde mit einem Gehäge, oder mit vier Bändern eingefaßt, welches man das **Gericht hägen**, oder **die Bank ſpannen**, nannte [c]). Nachhin pflegte man auch die Gerichte in den Tempeln zu halten, welche Gewohnheit jedoch nachhin von **Karl dem Großen**, und **Ludwig dem Frommen** verboten wurde [d]). Von dem alten Gebrauch der Deutſchen, an denjenigen Oertern, wo Gericht gehalten wurde, Zeichen zu ſetzen, ſind die Redensarten und Benennungen zu erklären, unter

ter welchen man die peinlichen Gerichte ſowohl bey den älteren als neueren Schriftſtellern findet, da ſie nämlich unter den Namen der **Mahlplätze** *), der **Rolande**, der **Fraiſchgerichte**, und die Gerichtsperſonen unter dem Namen der **Mallaten** vorkommen.

a) CRÜGER *de Judic. vet. Germ. ſub diu. ante temp. Caroli M. Vitemb. 1724.* BVDER *de Judic. populor. Septentrional. et Germanor. ſub diu. Exſt. in ej. Obſ. Jen. 1751.*

b) Meiſter a. O. §. 13.

c) HALTAVS *de turri rubea German. med. aeu. et quae cognati ſunt Argumenti. Lipſ. 1757.* Fiſcher im Cameral- und Polizeyrecht. B. 2. §. 342. S. 244.

d) *Capitul. 1. a. 809. §. 25. Capit. 1. a. 819. §. 14.*

e) Es wollen zwar einige, daß das in den Geſetzen und bey den Schriftſtellern vorkommende Wort Mahl, oder Mahlplätze, die Gaſtmähler und die Oerter, wo die alten Deutſchen des Vergnügens wegen zuſammen kamen, bezeichnet habe, auch wollen andere unter den Mallbergiis und Mallis unterſchieden wiſſen. BRVMMER *de Scabin. med. aeu. et recent. Lipſ. 1712.* PVFENDORF *de Jurisdict. German. P. 1. cap. 3. §. 5. p. 16.*

§. 525.

In den älteſten Zeiten **Deutſchlandes** war die Gerichtsbarkeit entweder bey den Prieſtern, oder bey dem Concilio nationis, oder bey den Grafen, nach dem Unterſchiede der begangenen Verbrechen, — Fortſetzung des vorigen Paragraphs

des Standes der Perſon, und der zu beſtimmenden Strafen [a]). Zur Zeit der fränkiſchen Könige unterſchied man gewöhnlich die Ober- oder ordentlichen Richter (ordinarii, ſiue Superiores Iudices, Comites, Grauiones), und die Unterrichter (Iudices inferiores, ſeu Sculteti). Die Oberrichter nannte man gewöhnlich Grafen, oder Grafenrichter, dahingegen die Unterrichter unter den Namen der Schultheiſſen, der Ammänner und der Zentgrafen vorkommen. Die letzteren hatten die Unterſuchung und Beſtrafung geringer Frevel, dahingegen das Verfahren wegen ſchwerer Miſſethaten gewöhnlich nur den erſteren zukam [b]). Im Fall jedoch der Grafenrichter abweſend war, ſo vertrat gewöhnlich der Vicegraf, oder Schultheiß, ſeine Stelle. Von dem Ausſpruch der Grafen konnte man ſich aber noch auf den König berufen [c]). Die Gewalt der ordentlichen Richter ruhete bey der Anweſenheit der ſogenannten Miſſorum regiorum, welche von den Königen zuweilen der Gerichtspflege halben geſandt wurden [d]). Beſonders ſchwere Fälle, und überhaupt ſolche Verbrechen, die von mächtigen und angeſehenen Perſonen begangen waren, gehörten vor dem König ſelbſt. Dem ordentlichen Richter waren mehrere Perſonen zur Seite geſetzet, welche nicht bloß der Feyerlichkeiten wegen, und um das Gericht auf gewöhnliche Art und Weiſe zu hegen, erfordert wurden, ſondern vielmehr die beſondere Pflicht auf ſich hatten, die Strafe des Verbrechens nach den Geſetzen und Gewohnheiten zu beſtimmen, oder die Urthel zu finden [e]). Dieſe

letz-

letzteren Perſonen kommen meiſtentheils unter dem Namen der Centenarien, Turginorum, Rathimburgorum, der Heimbürgen, der Schöpfen, der Dingsmänner, der Achtsleute *f*), u. ſ. w. vor.

a) TACIT. *de mor. Germ. c. 7. 11.* GEBAVER *de Judic. cap. et non capital. vet. Germ. In veſtig. Jur. antiq. p. 629.*

b) THOMAS. *de Jurisdict. et magiſtr. different. ſecund. mores Germ. §. 64.* ENGELBRECHT *de Jurisdict. inf. et ſup. ſecund. mores Germ. Sect. 1. §. 10.*

c) HEINECC. *in Elem. Jur. German. Lib. 2. Tit. 18. §. 10.* und *Lib. 3. Tit. 15. §. 18.*

d) *Capitul. ann. DCCCX. cap. 111. §. 3.* **Meiſter** im peinl. Proceß, S. 4. §. 4.

e) KRESS *de var. Jurisdict. in German. gener. Helmſt. 1730. c. 2. Obſ. 7. §. 1.* HEINECC. *c. l. §. 2.*

f) de BOEHMER *ad art. 1. C. C. §. 4.* SICCAMA *de Judic. Centumuirali. Edit. a* ZEPERNICK. *Hal. 1776.* Von den eigentlichen Urtheilern waren noch die ſogenannten Sachibaronen unterſchieden, als welche in ſchweren und zweifelhaften Fällen von dem Richter und den Schöpfen zu Rath gezogen wurden. Dieſe waren eigentlich keine Urtheiler, ſondern ſolche, welche de jure reſpondirten. *L. Sal. Tit. 56. §. 2. 3. 4.* SCHÖPF. *de Sagibaronibus in Malloberg.* **Von alten deutſchen Rechtsgelehrten in den Oberhöfen.** BROCKES *Obſ. forenſ. Obſ. 83.*

§. 526.

Verfaſſung der Gerichte unter den ſächſiſchen Königen.

Unter den Königen vom ſächſiſchen Stamm, war die Gerichtsbarkeit gleichfalls bey den Grafen [a]), welche jedoch nach der Verſchiedenheit der ihnen noch anderweit aufgetragenen Geſchäfte, unter dem Namen der **Marggrafen**, der **Land-** oder **Burggrafen**, in den alten Geſetzen, und bey den Schriftſtellern, vorkommen [b]). Die Gewalt dieſer Richter ruhte ſodann, wenn die Könige gegenwärtig waren [c]), und ſie war überhaupt ſowohl in Abſicht gewiſſer Verbrechen, als Perſonen, verſchiedentlich eingeſchränket [d]).

a) KRESS *de var. Jurisd. crimin. gener. Obſ. 4. §. 18.*

b) de BOEHMER *Elem. Jur. Crimin. §. 54.*

c) Das Sächſ. Landr. B. 3. Art. 29. 52. in welches Land der Kaiſer kommt, da iſt ihm das Gericht daſelbſt ledig, daß er alle Klagen richten mag, die vor ihm kommen.

d) ESTOR *de princip. Judic. et font. prouocat. ad imp. comit.* Meiſter a. O. §. 5.

§. 527.

Die peinl. Gerichtsbarkeit war in den älteſten Zeiten nicht erblich.

Die Grafen und überhaupt diejenigen, welche ſowohl unter den fränkiſchen, als ſächſiſchen Königen die peinliche Gerichtsbarkeit ausübten, konnten ſolche nicht auf ihre Erben bringen, indem vielmehr das Recht dazu lediglich von den Königen abhing, als in deren Namen ſie unter der Benennung:

nung: **Unterkönigsbann**, ausgeübet wurde [a]). Nachdem aber die Duces, die Burggrafen, die Marggrafen, die Grafen, und andere Vornehme des Reichs diejenigen Länder, welche ſie vorhin nur als Beamte regieret, erb= und eigenthümlich an ſich gebracht hatten, blieben ſie zwar als Lehnleute dem Kaiſer und Reich unterworfen; allein ſie erhielten zugleich mit dem erb= und eigenthümlichen Beſitz ihrer Länder verſchiedene Regalien, worunter der **Königs= und Blutbann** der vornehmſte war, und endlich den Inbegrif aller Regalien unter dem Namen der **Landeshoheit** [b]). Vermöge dieſer Landeshoheit haben die deutſchen Reichsſtände das Recht, die peinlichen Gerichte nach ihrer Willkühr anzuordnen und zu beſtellen, und ſie können darin auf keinerley Weiſe geſtöhret, oder beeinträchtiget werden. Es kann daher heutiges Tages keine Concurrenz des Kaiſers, in Abſicht der peinlichen Gerichtsbarkeit mehr ſtatt finden, wenn gleich derſelbe, oder ſeine Geſandten in einem Staat anweſend ſeyn ſollten [c]). Es haben vielmehr die Reichsſtände die völlige Ausübung des Blutbanns und niemand darf denſelben ohne ihre Einwilligung in ihren Staaten ausüben [d]).

a) de BOEHMER *Elem. Jur. Crimin. h. T. §. 53.*

b) de LUDWIG *ad A. B. T. 2. p. 35.* KRESS *cit. Diſſ. Obſ. 5. §. 4. n. 1.* und *§. 10. n. 1.*

c) **Die neueſte Wahlcapitulation Kaiſer Joſephs des Andern, Art. 1. §. 8.**

d) **Struben** in den Nebenſtunden, im 4ten Theil, *p. 141.* **Meiſter** a. O. S. 323. §. 11.

§. 528.

Ehemalige Verfaſſung der peinl. Gerichte in den Biſchofthümern und Reichsſtädten.

Die Biſchöfe und andere unmittelbare Reichsprälaten hatten zwar anfänglich keinen Blutbann, ſondern es waren vielmehr zur Verwaltung deſſelben von den Kaiſern gewiſſe Richter, unter dem Namen von **Voigten**, geſetzet. Allein, die Biſchöfe ſuchten ſich durch kaiſerliche und päbſtliche Privilegien von dieſen Voigten, wo nicht gänzlich frey zu machen, doch wenigſtens ihre Gewalt zu vermindern. Nachhin haben ſie ebenfalls mit der Reichsſtandſchaft auch zugleich die Landeshoheit, und vermöge derſelben das Recht erhalten, ihre Gerichte, ſowohl die bürgerlichen als peinlichen, ſelbſt zu beſtellen [a]). Die Reichsſtädte hatten vordem keinen Blutbann, als welcher vielmehr in denſelben ebenfalls von den kaiſerlichen Voigten ausgeübet wurde. Allein, mit der Erlangung der Reichsſtandſchaft haben ſie gleich den übrigen Reichsſtänden auch die Landeshoheit, und folglich den Blutbann erhalten. Die mehreſten Reichsſtädte haben jedoch in dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert zur wirklichen Ausübung des Regals, den Blutbann zu hegen, allererſt gelangen können [b]).

a) RECHENBERG *de aduocat. et aduocatiis german. Lipſ. 1725.* KRESS *c. l. Obſ. 89. c. 2.*

b) **Meiſter** a. O. S. 325.

§. 529.

Von der peinlichen Gerichtsbarkeit der

Wenn gleich die unmittelbaren Reichsadelichen nicht die Reichsſtandſchaft haben, ſo ſind ſie jedoch

jedoch unmittelbar, und haben in Anſehung ihrer Länder und anderer Gerechtſamen, mit den Reichsſtänden gleiche Vorzüge. Daher denn, ſo oft von der Macht und Gewalt der Reichsſtände über ihre Unterthanen, und von andern Rechten, die ſie mit dem Reichsadel gemein haben, die Rede iſt, der Reichsadelichen in den neueren Reichsgeſetzen ausdrücklich gedacht wird. Allein, die benachbarten Reichsſtände haben den Reichsadelichen viele ihrer Rechte ſtreitig zu machen vermocht [a]). Hieraus iſt es zu erklären, daß einige derſelben gar keine, andere eine eingeſchränkte, wiederum andere die völlige peinliche Grundgerichtsbarkeit haben, die wenigſten ſich aber in dem Beſitz der Territorial peinlichen Gerichtsbarkeit befinden [b]).

unmittelbaren Reichsadelichen.

a) AYRER *Vindic. libertat. corp. nob. S. R. I. im. med. aduerſ. Superioritat. terr. extenſ.*

b) Meiſter a. O. S. 326.

§. 530.

Obwohl die Reichsſtände, vermöge ihrer Landeshoheit, die peinliche Gerichtsbarkeit in ihren Staaten aus eigener Macht ausüben; ſo ſind jedoch die Municipalſtädte, die mittelbaren Edelleute und Landſaſſen, wegen der gegen ſie ſtreitenden Vermuthung, im Fall ſie ſich den Blutbann anmaſſen, ſchuldig, den Grund ihrer Erwerbung zu rechtfertigen, und rechtsbeſtändig zu beweiſen. Es iſt daher ihnen das Recht, peinliche Gerichte zu halten, ſo lange abzuläugnen, bis ſie daſſelbe durch

Von den peinlichen Gerichten der Municipalſtädte und Landſaſſen.

Verträge, Gnadenverleihungen, Inveſtiturbriefe, Obſervanz, oder Verjährungen bewieſen haben. Hiernach ſind ſodann das Recht überhaupt, wie auch die Gränzen, und die Art und Weiſe, peinliche Gerichte zu hegen, in Abſicht der Municipalſtädte und Landſaſſen, zu beurtheilen.

BVDER *de mod. adquiſit. a ciuitat. German. mediat. Jurisdict. Crimin. Jen. 1749.*

§. 531.

Von den weſtphäliſchen oder Feimgerichten.

In Deutſchland haben ſich von den alten Gerichten, welche die peinliche Gerichtsbarkeit ausübten, die **weſtphäliſchen Gerichte**, die auch unter dem Namen der **Freyſtühle**, der **Stuhlgerichte**, der **heimlichen Gerichte**, und der **Feimgerichte**, bekannt ſind, merkwürdig gemacht. Man will zwar gewöhnlich den Urſprung dieſer Gerichte Kaiſer **Karl dem Großen** zuſchreiben [a]). Andere aber ſetzen den Urſprung derſelben um das **Jahr 1400** [b]). Dieſe Feimgerichte, ob ſie gleich anfänglich mit der Einrichtung anderer peinlichen Gerichte übereinkamen, wichen jedoch mit der Zeit gänzlich davon ab. Die Geheimniſſe, womit ihre Juſtitzpflege umhüllet war, verſchaften ihnen den Namen der **heimlichen beſchloſſenen Achten** [c]). Dieſe Gerichte, welche oft ungehört verurtheilten, und ſonſt viele Grauſamkeiten begingen, bewieſen die letzteren nicht allein in den ihnen angehörigen Diſtricten, ſondern ſie ſuchten auch dieſelben über den größten Theil von Deutſchland zu erſtrecken [d]).

Die

Die vielen Eingriffe, welche ſie in die Rechte der Reichsſtände vornahmen, brachten es endlich dahin, daß von Reichswegen die ernſthafteſten Maaßregeln zur Zerſtöhrung dieſer Gerichte zur Hand genommen wurden. Schon die Kaiſer **Rupert**, **Sigismund** und **Albert** ſuchten verſchiedene Gewohnheiten der weſtphäliſchen Gerichte abzuſchaffen [e]). Kaiſer **Friedrich der Dritte** nahm nicht allein eine allgemeine Reformation dieſer Gerichte vor, ſondern er ertheilte auch wider dieſelben Privilegien [f]). Kaiſer **Maximilian der Erſte** ließ ſich noch mit mehrerem Ernſt die Reformation dieſer Feimgerichte angelegen ſeyn [g]). Alle dieſe Anſtalten, die man zur Aufhebung oder doch zur Verbeſſerung dieſer Gerichte anwandte, erreichten jedoch nicht völlig ihre Abſicht. Endlich fanden dieſe Gerichte gegen Ende des vorigen Jahrhunderts ihren völligen Untergang [h]), ſo, daß davon heutiges Tages keine Spur mehr übrig iſt. Inzwiſchen haben einige Gebräuche, die bey der Hegung der peinlichen Gerichte vorkommen, ihren erſten Urſprung wohl von den weſtphäliſchen Feimgerichten.

a) THOMAS. *de ver. orig. natur. progreſſ. interitu Jud. Weſtphal. Vehm. Hal. 1711.* HOFFMANN *de orig. natur. leg. germ. priuat. Lipſ. 1715.* MOELMANN *Select. Capita de ganerb. armand. et Judic. Weſtphal. reuiſ. Jen. 1756.* **Meißner** von den Weſtphäliſchen oder Fehm Gerichten, ſ. das Hannöverſche Magazin vom Jahr 1786. *n. 38. 39. 40.*

b) GOE-

b) GOECKEL *de forma Jurisdict. Crimin. apud German. Alt. 1735. §. 14.* FREHER *de Secret. Judic. olim in Weſtphal. aliisq. German. part. vſitat. poſtea abolit.* LODTMANN *de orig. Judic. Vehmicor. Helmſt. 1751.*

c) SCHOTTEL *de Sing. quibusd. in German. Jurib. c. 29. p. 561.* MENCKEN *de feimeris Vet. Weſtphalor. Jud. Scab. Lipſ. 1707.*

d) Meiſter a. O. S. 17-21. Koch Anmerkungen von den weſtphäliſchen Gerichten. Wolfenb. 1751.

e) DATT. *de P. P. Lib. 4. cap. 7. 8. Lib. 1. c. 26. n. 7.* GOLDAST *Conſt. Imp. Tom. 1. p. 163.*

f) GOLDAST *c. l. P. 1. p. 206.* DATT. *c. l. Lib. 1. c. 1. Lib. 4. c. 11.*

g) GOLDAST *c. l. p. 235*

h) Meißner a. O. S. 639.

*) Daß auch die weſtphäliſchen Gerichte ſelbſt in Mecklenburg ihr Anſehen geltend zu machen geſuchet haben, beweiſen die wider ſelbige zum Vorſchein gekommene Landesconſtitutionen von 1471. und 1509. CHEMNITZ *Chron. Meckl. in Vita Magni III.* MANTZEL *in Jur. Crimin. Meckl. p. 21. ſq.*

§. 532.

Von den ſogenannten Rügegerichten.

Die in Deutſchland vordem üblichen ſogenannten Rügegerichte gehörten nicht zu den eigentlichen peinlichen Gerichten. Denn der Endzweck derſelben gieng überhaupt nicht auf die Beſtrafung der Verbrechen, ſondern auf die Abſtellung im Schwange gehender Laſter und Misbräuche *).

che [a]). Die Einrichtung der Rügegerichte war zwar nicht an allen Oertern gleich; es kamen jedoch die mehreſten darin überein, daß ſie viermal im Jahr gehalten, und daher auch **Quatembergerichte** genannt wurden, daß an dem zur Hegung der Rügegerichte beſtimmten Tage die Schöpfen und ſämmtliche unter dem Gerichtszwang Angeſeſſene, verbunden waren, auf eydliche Treue und Glauben die ihnen bekannt gewordenen Misbräuche anzuzeigen [b]). Nach geſchehener Rüge pflegte nur eine ſummariſche Unterſuchung zu erfolgen, und die etwa zuerkannten Strafen konnte man eher für eine auf die Beſſerung der Sitten abzielende Züchtigung, als für Strafen in der eigentlichen Bedeutung, anſehen. Denn, im Fall eigentliche Verbrechen gerüget waren, ſo konnte auch das Rügegericht nicht verfahren, ſondern es hatte vielmehr die Pflicht auf ſich, ſolche dem ordentlichen peinlichen Gerichte anzuzeigen, um jene unterſuchen und beſtrafen zu können [c]). Obwohl die Rügegerichte an den meiſten Oertern auſſer Gebrauch ſind, ſo giebt es jedoch nach dem Zeugniß der Rechtslehrer einige, woſelbſt ſie noch gewöhnlich ſind [d]).

a) MYLIVS *de Judic. denuntiator. Saxon.* Rügegerichte *dictis. Lipſ. 1737.* DVILLII *Diſſ. de Judic. cenſor. Marb. 1758.*

b) HARTVNG *de delat. vulgo:* **Rügenmeiſtern.**

c) HERBOT *de Judic. cenſor. vulgo:* von Rügegerichten. Meiſter im peinl. Proceß, S. 22. 23.

d) KAPE

d) KAPF *de Judic. quae* Rügegerichte *vocantur. Tubing. 1773.* KOCH *Inſt. Jur. Crimin.* §. 667. Eberhard von dem geſchwornen Montage, oder den Rügegerichten an der Lahn. Marb. 1768.

*) Es ſcheinet ſehr wahrſcheinlich zu ſeyn, daß auch in Mecklenburg vordem Rügegerichte geweſen ſind weil eine ſich darauf beziehende Verordnung unter dem Titel: *Formula inſtructionis*, wornach die Rügegerichte bey Ausforſchung, Cognoſcir- und Beſtrafung der Laſter und Verbrechen ſich zu reguliren haben, vom Jahr 1683. wirklich vorhanden iſt. Es ſuchet jedoch Martini *in Diſſ. de non vſu Judic. denuntiator. in Megalopoli. Buetz. 1768.* das Gegentheil zu beweiſen.

Zweytes Hauptſtück.

Von den peinlichen Fällen.

§. 533.

Begrif der cauſarum criminalium nach römiſchen und deutſchen Recht.

Die Römer ſetzten die Cauſas ciuiles den criminalibus entgegen, und begriffen unter den letzteren alle diejenigen, welche eine publicam Vindictam zum Vorwurf hatten [a]). Die Deutſchen unterſchieden die Verbrechen in ſolche, deren Strafe an Hals und Hand, und in ſolche, deren Strafe an Haut und Haar gieng (§. 28.). Die Verbrechen von der erſteren Art gehörten zu den peinlichen Fällen (Cauſis majoribus), und die von der letzteren

ren Art zu den geringen Freveln [b]) (Cauſis minoribus). Wegen der letzteren konnten die Voigteygerichte, und wegen der erſteren nur der peinliche Richter verfahren [c]). Aus der Zuſammenhaltung des römiſchen Begrifs der Cauſarum criminalium mit demjenigen, in welchem die Deutſchen vordem die peinlichen Fälle zu nehmen gewohnt waren, ergiebet ſich, daß Cauſae criminales und peinliche Fälle ſehr weit von einander unterſchieden ſind, und daß ſich vielmehr Cauſae criminales zu den peinlichen Fällen wie Genus ad Speciem verhalten [d]).

a) *L. 3. de deliEt. priuat. L. 92. de furt. L. 9. §. 5. de publ. vectigal. L. 2. de appellat. §. 10. Inſt. de injur. L. 16. C. ad L. Cornel. de falſ.*

b) *Jus Pr. Alemann. cap. 73. §. 2. 3.* und *cap. 74. §. 2.* Der Sachſ. Spiegel, B. 1. Art. 13. B. 3. Art. 3.

c) **Meiſter** im peinl. Proceß, S. 29.

d) LEYSER *Spec. 648. n. 1. 2.*

§. 534.

So wenigem Zweifel auch die Beſtimmung der peinlichen Fälle nach den Geſetzen der Deutſchen und Römer unterworfen war, mit ſo vielen Schwierigkeiten iſt jedoch heutiges Tages die Feſtſetzung des eigentlichen Begrifs der peinlichen Fälle verbunden. Denn man hat angefangen, die peinlichen Leibesſtrafen nicht darnach zu beurtheilen, in wie fern ſie dem Körper unmittelbar Schmerzen zufügen; ſondern ſie vielmehr nach ihren

Von peinlichen Fällen überhaupt.

ren

ren Folgen und Wirkungen zu beſtimmen; ja man iſt gar ſo weit gegangen, peinliche Fälle bloß nach der Gröſſe des Verbrechens zu beurtheilen. Es hänget jedoch von der Entſcheidung der Frage: Welche ſind peinliche Fälle? welche ſind geringe Frevel? ſehr vieles ab, theils, um die Gränzen der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit mit Sicherheit beſtimmen zu können, theils aber, um in Anſehung der Verfahrungsart, oder in Betracht der Verſchiedenheit des Proceſſes, die gehörige Ordnung zu beobachten. Um hievon überzeuget zu werden, darf man nur auf die Verſchiedenheit der Beweismittel, der Wirkungen der Rechtsvermuthungen, der Zulaſſung der Anwälde, und der Appellation, ſein Augenmerk richten, wie auch dasjenige, was in peinlichen Fällen in Anſehung der Inhaftirung der Angeſchuldigten, der Eydesdelation und der Verſchickung der Acten, Rechtens iſt, in Erwägung ziehen.

§. 535.

Begrif der peinlichen Fälle nach dem Gerichtsgebrauch.

An denjenigen Oertern, wo durch Geſetze oder Gewohnheiten, nicht beſtimmet worden, welche Fälle eigentlich zu den peinlichen Fällen gehören ſollen, iſt die Beſtimmung des Begrifs derſelben vielen Schwierigkeiten unterworfen, da von einem Lande auf das andere, von einer Stadt auf die andere, und von einem Ort auf den andern, nicht mit Sicherheit geſchloſſen werden kann. Denn, es giebet eigentlich einen dreyfachen Begrif peinli-

cher Fälle, nämlich: 1) in ſofern ſie den bürgerlichen überhaupt entgegen geſetzet werden, und diejenigen Fälle anzeigen, da eine öffentliche Beſtrafung ſtatt findet; 2) in ſofern ſolche Verbrechen begangen worden, die mit dem Tode, oder einer Pein am Leibe, beſtrafet werden; 3) in ſofern man ſich darunter diejenigen Verbrechen gedenket, welche Lebens- oder Leibesſtrafen, oder auch ſolche nach ſich ziehen, welche den Leibesſtrafen gleich geachtet werden (§. 77.). Der Begrif peinlicher Fälle in der dritten Bedeutung iſt der gewöhnlichſte [a]), und man pfleget denſelben zu verſtehen, wenn durch Landesgeſetze und Gewohnheiten nicht feſtgeſetzet worden, welche Verbrechen eigentlich zu den peinlichen Fällen gehören ſollen. Daß man aber unter peinlichen Fällen diejenigen Verbrechen, weshalb entweder eine Lebens- oder eine Leibesſtrafe, oder eine ſolche, die einer Leibesſtrafe gleich geachtet wird, in Theſi ſtatt findet, verſtehen müſſe, iſt ſelbſt der peinlichen Gerichtsordnung gemäß [b]). Um den eigentlichen Begrif peinlicher Fälle feſtſetzen zu können, muß man nicht ſowohl auf das Verbrechen an und für ſich ſelbſt, als vielmehr auf die Strafe, welche ſtatt findet, ſehen, und ferner noch darauf Betracht nehmen, ob es durch die Umſtände, und durch die vorhandenen Anzeigen wahrſcheinlich werde, daß in dem gegenwärtigen Fall, und wegen des begangenen Verbrechens, entweder eine Lebens- oder Leibesſtrafe, oder doch eine ſolche, welche einer Leibesſtrafe gleich geachtet wird, ſtatt finden könne [c]). Hieraus ergiebet ſich, daß

es bey den peinlichen Fällen nicht darauf ankomme, daß das Verbrechen unter allen Umſtänden peinlich beſtrafet werde, ſondern, daß vielmehr darauf geſehen werden müſſe, ob ſolches bey dem gegenwärtigen Verbrechen vermöge der Umſtände wahrſcheinlich ſey [d]). Es kann daher ein Verbrechen, das an ſich nur willkührlich beſtrafet zu werden pfleget, wegen der mit dem gegenwärtigen verbundenen beſchwerenden Umſtänden, weshalb es nach der höchſten Wahrſcheinlichkeit zu einer peinlichen Leibesſtrafe kommen wird, zu den peinlichen Fällen gehören [e]).

a) Meiſter im peinl. Proceß, S. 36. 38. Die gegentheilige Meynung, oder, daß man nach der Regel unter peinlichen Fällen nur diejenigen Verbrechen verſtehen müſſe, die am Leben, oder mit einer eigentlichen Pein am Leibe, beſtrafet werden, behaupten dennoch verſchiedene Rechtslehrer. BECK *de Jurisdict. Lib. 1. cap. 1. Obſ. 22.* HARPR. *Dec. 102. n. 60.*

b) Art. 1. 104. 110. 111. 113 164. 169. P. G. O.

c) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 109. Obſ. 2.*

d) Bey den Fragen: Ob dieſes, oder jenes Gericht für zuſtändig zu achten? Ob der Angeſchuldigte allenfalls durch Steckbriefe zu verfolgen, auch der Proceß wider abweſende Verbrecher ſtatt finde? Ob auf die Güter ein Beſchlag zu legen? Ob das Corpus delicti mit allen Förmlichkeiten und Feyerlichkeiten zu unterſuchen? Ob zur gefänglichen Einziehung zu ſchreiten? Ob die Special-Inquiſition ſtatt finde? Ob die Acten zu verſenden? iſt am meiſten dahin zu ſehen, ob der Fall, wovon die Frage, an und für ſich, oder überhaupt

haupt für peinlich zu achten ſey, oder nicht. Dahingegen iſt bey den Fragen: Ob dem Angeſchuldigten allenfalls von Amtswegen ein Sachwald zuzuordnen? Ob ein Procurator, oder die Beſtellung einer Caution zuzulaſſen ſey? Ob zur Tortur und Territion zu ſchreiten? hauptſächlich darauf zu ſehen, ob auch der beſondere Fall, wovon dermalen nur die Rede, für peinlich zu achten ſey, oder nicht.

e) GRASS. *Coll. Jur. Rom. cum Rec. Imp. et Ord. Carol. Crim. Sect. 12. §. 3. p. 632.*

Drittes Hauptſtück.

Von dem peinlichen Richter, den Schöpfen, dem Gerichtsſchreiber, den Unterbedienten, und einigen andern Perſonen, die in den peinlichen Gerichten vorkommen.

§. 536.

Pflichten eines peinlichen Richters.

Diejenige Perſon, welche zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit rechtmäſſig beſtellet worden, nennet man den peinlichen Richter. Die peinliche Gerichtsordnung erfordert von einem Richter, daß er fromm, ehrbar, verſtändig und erfahren ſey [a]). Vermöge dieſer Eigenſchaften muß ein Richter nicht bloß mit einer allgemeinen Kenntniß des Verbrechens zufrieden ſeyn, ſon-

 dern

dern vielmehr in die beſonderen und verborgenſten Umſtände deſſelben hineindringen [b]). Der Richter muß entfernet von allen Vorurtheilen für oder wider den Angeſchuldigten ſeyn, und ſein ganzes Verfahren lediglich auf diejenigen Facta gründen, wovon er Actenkündig unterrichtet iſt [c]). Einem Richter ſtehet auch nicht frey, von dem Buchſtaben des Geſetzes abzuweichen, wenn es ihm gleich zu hart dünket [d]). Dahingegen iſt es ſeine Pflicht, in der Anwendung der Geſetze die gehörige Klugheit zu beweiſen, und nicht eher wider einen Angeſchuldigten zu entſcheiden, als bis er von der nothwendigen Anwendung der Härte des Geſetzes auf den gegenwärtigen Fall feſt überzeuget iſt. Auſſer dieſen Fall ziehe er die gelindere Erklärung des Geſetzes allemal der harten vor [e]) (§. 3.).

a) Art. 1. P. G. O. REINHARTH *de Jud. crimin. quatuor virtut. in Ord. Crim. art. 1. commendat. Erf. 1734.* Ein Richter, dem die angeführten Eigenſchaften mangeln, kann das Richteramt nicht führen, und daher muß der Patrimonialgerichtsherr in einem ſolchen Fall einen andern an ſeine Stelle ſetzen. Art. 2. P. G. O. Zu ſolchen Perſonen, die das Richteramt nicht führen können, gehöret auch ein Blinder, obwohl WERNHER *P. 3. Obſ. 31.* denſelben gewiſſermaſſen zugelaſſen wiſſen will. *L. 12. §. 2. de Judic. L. 6. pr. de muner.*

b) *c. 11. C. XXX. q. 5.* MANTZEL *de Sagacitat. Jud. in criminal.* de BOEHMER *ad art. 1. C. C. §. 7.*

c) *L. 8. §. 2. C. ad L. Jul. de vi publ. L. 6. §. 1. D. de off. praeſ.* Die R. G. O. Th. 1. cap. 13. REIN-

REINHARTH *de iis quae nob. inuit. fiunt. Erf. 1729.* WILLENBERG *de paſſ. animi in Jud.* MANTZEL *de limit. Juſtit. Jur. aggrat. et arbitr. Jud.*

d) *L. 8. C. ad L. Jul. de vi publ.* Struben in dem 2ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 107. §. 3.*

e) *L. 5. pr. de poen.*

§. 537.

Die Pflicht des Richters gehet nicht bloß auf die Ausforſchung und Berichtigung derjenigen Umſtände, die zur Beſtrafung dienen, ſondern ſie erſtrecket ſich auch auf die Entdeckung derjenigen Umſtände, die zur Vertheidigung des Angeſchuldigten und zur Milderung der Strafe abzwecken [a]). Um hierunter ſeine Pflichten genau zu erfüllen, muß der Richter ſelbſt von Amtswegen die Mittel zur Vertheidigung zu erleichtern ſuchen, und keine Erſparung der Koſten muß ihn abhalten, die wahren Umſtände, welche einen Einfluß auf die Entſcheidung der Sache haben, zu entdecken [b]). Obwohl dem Richter allerdings erlaubt iſt, ſich aller rechtmäſſigen Mittel, um die Wahrheit zu erforſchen, zu bedienen, ſo darf er jedoch dem Angeſchuldigten, ſo wenig unter dem Verſprechen einer völligen Befreyung, als einer Milderung der Strafe, das Bekenntniß ablocken [c]), als welches letztere unter ſolchen Umſtänden, an ſich völlig ungültig iſt [d]). Es ſtehet einem Richter nach der Regel nicht frey, in ſolchen Fällen, die ihn ſelbſt betref- Fortſetzung des vorigen Paragraphs.

betreffen, zu urtheilen [e]); es wäre dann, daß die Rede von ſolchen ſeyn ſollte, die nicht ſowohl ihn für ſeine Perſon, als vielmehr ſein Amt und Würde, angehen (§. 187.).

a) BERGER *in Oecon. Jur. Lib. 4. Tit. 6. n. 11.*

b) *L. 19. de poen. L. vlt. de quaeſt. Arg.* Art. 47. P. G. O. Meine *Diſſert. de probat. mod. inc. tut. §. 3.*

c) STRECKER *de induct. Jud. ad confitend. incul. pat. delict. Erf. 1733.*

d) BASTINELLER *Diſſ. num reo vt ſua ſponte delict. fateat. venia et impunit. a Jud. promitt. isq. ſubſecut. confeſſ. nihilom. condemnari queat. Viteb. 1726.* BERGER *c. l. Lib. 3. Tit. 11. Th. 12. n. 16.*

e) *L. vn. C. ne quis in ſua cauſ. Jud.* COCCEJI *de Jud. in propr. cauſ. Th. 13.*

§. 538.

Wichtigkeit des Amts eines peinlichen Richters.

Der peinliche Richter führet ein Amt, welches alle geſittete Völker, beſonders auch die alten Deutſchen und Römer für ſehr ehrwürdig gehalten haben. Bey den erſteren war die Hegung des Blutbanns ein ſolcher Vorzug, daß ſelbſt Könige und Fürſten ſich deſſelben unterzogen [a]). Man pflegte bey den Franken und Sachſen gewöhnlich nur diejenigen zu Freygrafen zu wählen, oder zum Richteramt zuzulaſſen, welche von höherem Adel waren). Vielleicht aber haben die Misbräuche in den weſtphäliſchen Gerichten, wie auch die Einfüh-

führung des römiſchen, und die Grundſätze des canoniſchen Rechts, dazu beygetragen, daß in den folgenden Zeiten diejenigen, welche vom Adel waren, ſich der Sitzung in den peinlichen Gerichten entzogen haben [c]). Am meiſten mag wohl zu dem letzteren die Beförderung ſolcher Perſonen zum Richteramt, die nicht im Anſehen waren, Anlaß gegeben haben [d]). Kaiſer **Karl der Fünfte** ſiehet jedoch das Entziehen von den Blutgerichten als einen Misbrauch an, und will ihn abgeſtellet wiſſen [e]). Obwohl nach den Gewohnheiten der alten Deutſchen ein Richter die Verwaltung ſeines Amts niemanden übertragen konnte [f]), ſo ſind jedoch mit der Einführung des römiſchen Rechts andere Grundſätze, wenigſtens zum Theil, angenommen worden. Denn man pfleget heutiges Tages gewöhnlich einen Unterſchied unter ſolchen Richtern, welche bloß Amts- und perſönliche, und ſolchen, welche die Patrimonialgerichtsbarkeit haben, zu machen. Erſtere können ſchlechterdings nicht, wenigſtens nicht ohne Vorwiſſen ihrer Vorgeſetzten und in Ermangelung näherer Vorſchriften, die peinliche Gerichtsbarkeit durch andere verwalten laſſen [g]); es wäre dann, daß ſolche Verwaltung bey unvermutheten Hinderniſſen ſich auf einen oder andern Fall, der keinen Verzug litte, beziehen ſollte [h]). Die letzteren können jedoch ihre Patrimonialgerichtsbarkeit auch durch andere verwalten laſſen, und es kommt dabey nicht mehr auf diejenigen Einſchränkungen an, welche in der peinlichen Gerichtsordnung vorkommen [i]). Daß je-

doch in peinlichen Fällen die Entſcheidung niemals durch Schiedsrichter geſchehen könne, leidet keinen Zweifel [k]).

a) SCHOTTEL *de antiquis in German. Jurib. p.* 571. KRESS *de var. Jurisdict. in German. gener. Obſ.* 4. §. 4.

b) de CRAMER *de Jur. nobilitat. auit. c.* 5.

c) KRESS *ad art.* 1. *C. C.* §. 7.

d) de BOEHMER *ad art.* 1. *C. C.* §. 10.

e) Art. 1. P. G. O.

f) KRESS *ad art.* 1. *C. C.* §. 6.

g) *L.* 70. *de Reg. Jur. L.* 5. *de offic. ei. cui mand. Jurisdict.*

h) *L.* 6. und *L.* 11. *de offic. Praeſ.*

i) STRYCK *in Vſ. mod. Tit. de offic. ei. cui mand. Jurisd.* §. 5. LVDOVICI *ad art.* 2. *C. C.* GRAMS *de femina Jurisdict. patrimon. habente.*

k) *L.* 32. §. 6. *de Recept.*

§. 539.

Von der Beeydigung der peinlichen Richter.

Da das Amt eines peinlichen Richters von der größten Wichtigkeit iſt, ſo hielten es ſowohl die Römer, als die alten Deutſchen, nothwendig zu ſeyn, daß ein jeder Richter einen Eyd leiſtete, daß er nämlich ſein Amt den Geſetzen und ſeinem Gewiſſen gemäß, führen wolle. Die Deutſchen pflegten den Richter ſogar auf einzelne Fälle zu beeyden [a]), und bey den Römern war die Eydesleiſtung des Richters zur Gültigkeit ſeiner Handlungen

gen unumgänglich nöthig [b]). Die peinliche Gerichtsordnung ſtimmet hiermit überein, und ſie ſchreibet ſogar das Formular des Eydes vor [c]). Die Rechtslehrer wollen daher, daß die Beeydigung des peinlichen Richters dergeſtalt nothwendig ſey, daß davon die Gültigkeit der abgehaltenen Protocollen und Regiſtraturen abhänge. Man will ſogar, daß ein nachfolgender Eyd auf vorher vorgenommene gerichtliche Handlungen nicht gezogen werden könne [d]). Die Patrimonialgerichtsherren ſind jedoch nicht verbunden, einen beſondern Eyd zu leiſten. Es pfleget auch heutiges Tages die Beeydigung auf einzelne Fälle, in Abſicht derjenigen Richter überhaupt, nicht nöthig geachtet zu werden, welche entweder bey dem Antritt ihres Amts ſchon beeydiget worden [e]); oder, welche auch in ihrem Promotions- oder Advocatureyde die Handhabung der Gerechtigkeit verſprochen haben. Bey der Beeydigung des peinlichen Richters kommt es auf das Formular, welches die peinliche Gerichtsordnung vorſchreibet, nicht an; inzwiſchen muß ſich der Eyd des Richters nicht bloß auf das gemeine Recht, ſondern auch auf Landes- und Localrechte und Gewohnheiten beziehen. Die Art und Weiſe, wie der Richter den Eyd bey dem Antritt ſeines Amts leiſten müſſe, iſt nach eines jeden Orts Gewohnheiten zu beſtimmen.

a) DREYER *de vſu genuin. Angl. Sax. Jur. p. 195.*

b) *L. 14. C. de Judic. Nouella 8. cap. 1.*

c) Art. 2. P. G. O.

 d) KRESS

d) KRESS *ad art. 2. C. C.*

e) de BOEHMER *ad art. 2. C. C. §. 2.*

§. 540.

In wie fern die exceptio ſuſpecti Iudicis in peinlichen Fällen in Betracht komme?

Obwohl für dem peinlichen Richter die Vermuthung waltet, daß er allenthalben den Geſetzen und ſeinem Gewiſſen gemäß verfahren habe [a]), ſo ſchließt jedoch dieſe Vermuthung den Beweis des Gegentheils nicht aus [b]). Es iſt daher auch dasjenige, was das gemeine Recht in Abſicht der unbefugten Richter vorſchreibet, auf peinliche Fälle ebenfalls anzuwenden, und es iſt der Angeſchuldigte mit der eingewandten Exceptione Iudicis incompetentis, inhabilis, ſuſpecti, non iurati, iudicii non rite conſtituti, und Iurisdictionis non fundatae, zu hören [c]). Im Fall derſelbe gegründete Beſchwerden wider ein ganzes Gericht zu erweiſen im Stande iſt, ſo kann er bey dem Oberrichter ſogar auf die Abforderung der Acten, oder auf die Beſtellung eines unpartheyiſchen Gerichts antragen, oder bitten, daß dem peinlichen Richter ein Commiſſarius zur Seite geſetzet werde [d]). Da die Exceptio ſuſpecti Iudicis zur Verkleinerung des peinlichen Richters gereichet, ſo erfordert man zur Recuſation deſſelben beſonders erhebliche Urſachen [e]). Es können daher ſolche, welche bloß in den Meynungen, und in dem Eigenſinn desjenigen, der ſie vorbringet, gegründet ſind, zur Recuſation des Richters nicht genügen [f]). Obwohl angeſehene Rechtslehrer [g]) einen Angeſchuldigten,

in

in Ermangelung des Beweiſes der Exceptionis ſuſpecti Iudicis, zum Iuramento perhorreſcentiae zulaſſen, ſo iſt jedoch dieſe Behauptung nicht gegründet und man pfleget daher in peinlichen Fällen einen Angeſchuldigten nur ſodann zum Iuramento perhorreſcentiae zuzulaſſen, wenn er wenigſtens eine auf Wahrſcheinlichkeit beruhende Urſache ſeines Argwohns anzuführen im Stande iſt, und durch das Iuramentum perhorreſcentiae nicht ſowohl die Verſchleppung, als vielmehr die Endigung der Sache, ſuchet [h]). Unter ſolchen Umſtänden iſt aber, nach meinem Ermeſſen, die Leiſtung des Iuramenti perhorreſcentiae überflüßig, weil der Oberrichter ſodann auch ohne deſſen Ableiſtung wegen der weiteren Führung des peinlichen Proceſſes das Nöthige verfügen kann.

a) *L. 2. C. de offic. ciu. Jud. Nouell. 17. c. 3.* STRYCK *de praeſumt. pro magiſtrat. c. 2. §. 2.*

b) HARPR. *Dec. 46. n. 19.* de CRAMER *Tom. 3. Obſ. 810.* und *941.*

c) WILDVOGEL *de recuſat. Jud. ejusq. vſu et abvſu.*

d) HARTVNG *de auocat. cauſar. c. 3. §. 12.*

e) MEV. *P. 3. Dec. 54. n. 9.* LEYSER *Spec. 267. n. 6.* BROCKES *Obſ. 2. §. 11.* Es will zwar BOEHMER *ad art. 1. C. C. §. 8.* die exceptionem ſuſpecti Judicis nur wider einzelne Perſonen, oder höchſtens nur wider Patrimonialgerichte, nicht aber wider andere Gerichte, die aus mehreren Perſonen beſtehen, zulaſſen. Ich finde aber billig Bedenken, dieſe Meynung anzunehmen.

f) Stru-

f) Struben im 4ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 11.*

g) BOEHMER *in Jur. Eccl. Proteſt. T. 1. L. 2. T. 2. §. 78.* PUFENDORF *Tom. 1. Obſ. 180.* GRANTZ *Defenſ. Inquiſit. p. 381.*

h) CARRACH *de non uſu Jurament. parhorreſcent.* HELLFELD *in Jurispr. forenſ. §. 508.*

§. 541.

Von Richtern, die geſetzwidrig verfahren.

Wenn ein Angeſchuldigter das ihm von dem Richter bewieſene Unrecht zu beweiſen im Stande iſt, ſo kann er nicht allein auf die Erſetzung aller erweislichen Schäden [a]), ſondern auch wegen des erlittenen Schimpfs, auf Genugthuung klagen [b]). Ueberdieß kann ein ſolcher Richter, der zu gegründeten Beſchwerden Veranlaſſung gegeben, nach der Beſchaffenheit der Umſtände, und nach der Verſchiedenheit der Gerichtsbarkeit, entweder mit dem gänzlichen Verluſt derſelben, oder mit der Remotion, oder ſonſt nach dem Ermeſſen des Oberrichters, beſtrafet werden [c]). Im Fall es einem Richter entweder an denjenigen Eigenſchaften ermangeln ſollte, die man bey einem jeden Richter zum voraus ſetzet, oder im Fall er auch einen genugſam gegründeten Verdacht wider ſich haben ſollte, ſo iſt jedoch die von ihm geführte Inquiſition nur in ſofern für ungültig anzuſehen, als der Angeſchuldigte daher und aus der Art zu verfahren, das ihm wiederfahrne Unrecht zu zeigen im Stande iſt [d]).

a) *L. 13. 32. de injur.* BOEHMER *Vol. 2. P. 1. Conſ. 1109. n. 4.* de CRAMER *Tom. 4. Obſ. 1229.*

b) *L. 5.*

b) *L. 5. § 4. de O. et A. L. 6. de extraord. cognit. pr. Inſt. de obl. quae ex delict. L. 2. C. de poen. Jud. qui male jud.* Meiſter in dem erſten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Reſp. 45. n. 85.*

c) *Arg.* Art. 1. P. G. O. WERNH. *P. 6. Obſ. 445.* de BOEHMER *ad art. 1. C. C. §. 9.* Meiſter a. O. *n. 86.*

d) KRESS *ad art. 1. C. C. §. 8.* Meiſter im peinl. Proceß, S. 64. de BOEHMER *ad art. 1. C. C. §. 8.* PUFENDORF *in Proc. Crimin. c. 5. §. 22. p. 35. ſeqq.*

§. 542.

Schon in den älteſten Zeiten waren in den deutſchen Gerichten auſſer dem Richter noch andere Perſonen gegenwärtig, die man gewöhnlich Schöpfen [a]) zu nennen pfleget. Dieſe mußten die Urthel finden, oder der Richter pflegte vielmehr nach ihrem Rath und Erachten die Strafe des begangenen Verbrechens zu beſtimmen. Das Schöpfenamt war bey den Deutſchen eben wie das Richteramt in vielem Anſehen. Denn es wurden zu demſelben gewöhnlich nur Einheimiſche, und die vom Ritterlichen Stande waren, zugelaſſen. Obwohl die Anzahl der Schöpfen nicht in allen Gerichten gleich war [b]), ſo pflegte man doch bey der Wahl derſelben vorzüglich auf Alter und Erfahrung zu ſehen, und aus dieſer Urſache war das Schöpfenamt in den älteſten Zeiten nicht erblich. Da ſich aber die Adelichen und Vornehmen überhaupt der Sitzungen in den Blutgerichten entzogen, ſo ver- *Zuſtand der Schöpfen in älteren Zeiten.*

lohr

lohr auch das Schöpfenamt ſein vormaliges Anſehen. Unter den oben hiervon bereits vorgekommenen Gründen (§. 538.) mag beſonders die Einführung der fremden Rechte, und die Vermengung derſelben mit den deutſchen Sitten, dazu vieles beygetragen haben, indem leztere das Finden einer Urthel ſchwer gemacht haben muß, und dadurch vielleicht die Veranlaſſung gegeben hat, daß viele ſich dem Schöpfenamte entzogen haben [c]). So viel iſt gewiß, daß man von der Zeit an, da ſich die Vornehmen der Sitzung in den Blutgerichten entzogen, die ächten und ſchildbörtigen Schöpfen von andern unterſchieden habe [d]).

a) BRVMMER *de Scabin. med. aeu. et recent. Lipſ. 1712.* Den Urſprung des Namens Schöpfen zeiget Meiſter im peinl. Proceß, S. 68.

b) Meiſter a. O. S. 72. WILLENBERG *de numero ſeptenar.* BVDER *de Iudic. duodecimuir.* KRESS *ad art. 3. C. C. §. 4.* de BOEHMER *ad art. 84. C. C.*

c) KRESS *ad art. 1. C. C.*

d) ENGAV *in Elem. Iur. Crimin. §. 27.* BEYER *ad art. 1. C. C. Poſ. 7. ſq.*

§. 543.

Beſonderer Zuſtand der heutigen Schöpfen. Sowohl in den Städten als auf dem Lande pfleget man die Beyſitzer in den peinlichen Gerichten noch heutiges Tages Schöpfen zu nennen. Allein dieſe kommen mit den ehemaligen Schöpfen in keine Wege überein. Denn, die heutigen Schöpfen

pſen ſprechen keine Urtheile in peinlichen Fällen, ſondern ſind meiſtentheils nur der Feyerlichkeit des Geſchäftes wegen in den peinlichen Gerichten gegenwärtig [a]). Man ſiehet bey der Wahl der Schöpfen nicht mehr auf ihren Stand, indem auf dem Lande ſogar geringe Bauersleute die Stelle derſelben vertreten. Die Schöpfen in den Patrimonial- und Amtsgerichten haben kein öffentliches Amt, und werden daher gewöhnlich nur bey vorkommenden Fällen von dem Richter beſtellet. Dieſe Art von Schöpfen leiſtet denjenigen Eyd bey ihrer Annahme nicht, welchen die peinliche Gerichtsordnung in Abſicht der Schöpfen überhaupt vorſchreibet [b]). Die Rechtscollegien, welche den peinlichen Gerichten Informatorien ertheilen, oder in peinlichen Fällen Urtheile ſprechen, pfleget man noch heutiges Tages Schöpfenſtühle [c]) zu nennen. Nun kommen dieſe Schöpfenſtühle zwar gewiſſermaſſen mit dem ehemaligen Collegio prudentum im Rom, nicht aber mit den vormaligen Schöpfen in Deutſchland, überein, und ſie haben daher von den letzteren nur bloß den Namen beybehalten.

a) Art. 81. 84. 92. 93. P. G. O.

b) Art. 4. P. G. O.

c) Von der Geſchichte und dem Alter der ſogenannten Schöpfenſtühle handelt Meiſter im peinl. Proceß, S. 75.

§. 544.

§. 544.

Anzahl der Beyſitzer in den peinlichen Gerichten.

Kaiſer Karl der Fünfte befiehlet, daß in allen peinlichen Gerichten gewiſſe Schöpfen gegenwärtig ſeyn ſollen [a]). Die Anzahl derſelben iſt jedoch an verſchiedenen Stellen der peinlichen Gerichtsordnung ſehr ungleich beſtimmet. So werden z. B. zur ordentlichen Beſtellung des peinlichen Gerichts ſieben bis acht Schöpfen [b]); zur Beſichtigung eines todten Körpers, und bey der Tortur, wenigſtens zwey [c]); zur Beſtimmung der Gröſſe der von dem Kläger zu leiſtenden Caution, vier [d]), und in andern Fällen mehrere, oder wenigere, erfordert [e]). Allein, nach dem Gerichtsgebrauch erfordert man wenigſtens zu allen Haupthandlungen, wohin beſonders das Verhör ſowohl des Angeſchuldigten, als auch der Zeugen gehöret, zwey Beyſitzer [f]). Dieſe müſſen nach der Regel in den peinlichen Gerichten gegenwärtig ſeyn, indem der Mangel derſelben eine Nichtigkeit in dem peinlichen Verfahren verurſachet; es wäre dann, das die Landesgeſetze ein anderes ordneten, oder auch der Angeſchuldigte bey ſeinem vor dem Richter und dem Gerichtsſchreiber abgegebenen deutlichen Bekenntniß beharrete, und ſich nicht im mindeſten über Unrecht beſchwerte [g]). Im Fall auch die Rede von geringen Verbrechen ſeyn ſollte, die nicht am Leibe, oder peinlich beſtrafet werden, ſo erfordern die Geſetze nicht eben nothwendig die Gegenwart zweyer Beyſitzer; indem das von dem Richter und einem Beyſitzer, oder von dem Richter allein mit Zuziehung des Gerichtsſchreibers, angeſtellte Verhör

hör, bey dem Mangel des Beweiſes vom Gegentheil, ſodann alle Gültigkeit hat [h]).

a) Art. 1. P. G. O.

b) Art. 84. P. G. O.

c) Art. 46. 47. 181. P. G. O.

d) Art. 12. und 13. P. G. O.

e) Art. 71. 81. und 149. P. G. O.

f) Art. 1. und 181. P. G. O. de BOEHMER *ad art. 1. C. C. § 8.*

g) de BOEHMER *ad art. 181. C. C. §. 3.* Ueber die Unterlaſſung desjenigen, was lediglich zu den Förmlichkeiten des Proceſſes gehöret, darf nur ein Unſchuldiger mit Grunde Beſchwerde führen. Ein überwieſener Böſewicht, und der ſonſt ſchuldig befunden wird, beziehet ſich zu ſeiner Rettung darauf nur vergeblich. PUFENDORF *in Proceſſ. Crimin. c. 5 § 22. ſeq.* **Meiſter** im 3ten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Dec. 76. n 38.* KRESS *ad art. 1. C. C. §. 8. n. 1.* und *ad art. 20. §. 1. n. 1.*

h) *cap. 11. X. de probat.* de BOEHMER *ad art. 181. C. C. §. 3.*

§. 545.

Nach den Geſetzen und dem Gerichtsgebrauch werden jedoch nicht zu allen Vorkommenheiten in den peinlichen Gerichten zwey Beyſitzer erfordert. Denn man pfleget gewöhnlich unter Haupthandlungen und Nebenhandlungen einen Unterſchied zu machen. Zu den erſteren rechnet man die Unterſuchung des Corporis delicti, das Verhör des

Wann die Gegenwart zweyer Beyſitzer nothwendig ſey?

Angeſchuldigten, das Verhör der Zeugen, die Confrontation, die Tortur, die Territion, die Ableiſtung des Reinigungseydes, und die Formirung des peinlichen Halsgerichts, bey der Vollſtreckung peinlicher Urtheile. Zu den Nebenhandlungen gehören die Unterſuchung gewiſſer Nebenumſtände des begangenen Verbrechens, und ſolcher Dinge, welche auf die Verurtheilung des Angeſchuldigten keinen unmittelbaren Einfluß haben, die dem Vertheidiger freygelaſſene Inſpection der Acten, die Rotulation derſelben, und die Eröffnung der Urthel. Zu den Haupthandlungen in peinlichen Fällen erfordert man ein völlig beſetztes Gericht, oder die Gegenwart des Richters, zweyer Beyſitzer und des Gerichtſchreibers [a]). Zu den Nebenhandlungen aber genüget die bloſſe Gegenwart des Richters, oder eines Beyſitzers und des Gerichtsſchreibers, wenn gleich die übrigen gewöhnlichen Beyſitzer nicht gegenwärtig ſeyn ſollten [b]). Die beyden Beyſitzer, welche bey Haupthandlungen in dem peinlichen Gericht gegenwärtig ſeyn müſſen, ſind nach Vorſchrift der peinlichen Gerichtsordnung nicht der bloſſen Feyerlichkeit wegen, ſondern vielmehr um des Beweiſes willen, daß nämlich alles in demſelben Verhandelte den Geſetzen, dem Bekenntniß des Angeſchuldigten, und überhaupt der Beſchaffenheit der Sache gemäß, geſchehen und niedergeſchrieben ſey, nothwendig [c]).

a) Art. 46. 47. und 181. P. G. O. KRESS *ad art. 84. C. C.* § 2. LEYSER *Spec. 70. n. 7.* LUDOVICI *ad art. 189. C. C.* BEYER *ad art. 181. C. C.*

Jus

Jus Mecklenb. et Lubec. illuſtrat. Cent. 4. Jud. 34.

b) BERGER *in Oecon. Jur. Lib. 4. Tit. 6. n. 1. p. 750.* **Meiſter** in den rechtl. Erkenntniſſen peinl. Fälle, im erſten Theil, *Reſp. 40. n. 18.*

c) Art. 46. 47. 91. und 181. P. G. O.

§. 546.

Damit ein genugſamer Beweis der in peinlichen Fällen vorgenommenen gerichtlichen Handlungen vorhanden ſey, und der Angeſchuldigte ſich nicht mit gutem Grunde darüber beſchweren könne, daß bey der Unterſuchung nicht aller Fleiß und alle Aufmerkſamkeit angewandt worden ſey, iſt in den peinlichen Gerichten auch ein Gerichtsſchreiber nothwendig. Man verſtehet aber unter demſelben diejenige öffentliche Perſon, welche zur pünctlichen Aufzeichnung der gerichtlichen Handlungen, zur ſorgfältigen Aufbewahrung der Protocollen und der gerichtlichen Acten überhaupt, nach geſchehener eydlichen Verpflichtung, beſtellet iſt [a]). In den älteren Zeiten gebrauchte man keine Gerichtsſchreiber in den deutſchen Gerichten, weil man keine beſondere gerichtliche Acten formirte, ſondern ſich damit begnügte, den Angeſchuldigten auf ſeine in Gegenwart des Richters und der Schöpfen geſchehene Ausſage zu verurtheilen [b]). Die Einführung des römiſchen und canoniſchen Rechts in Deutſchland, hat vermuthlich zu dem allgemeinen Gebrauch der Gerichtsſchreiber vieles beygetragen [c]).

Von der Einführung der Gerichtsſchreiber in den peinlichen Gerichten.

 a) WILD-

a) WILDVOGEL *de offic. actuarii.* Meiſter im peinl. Proceß, S. 82. §. 2.

b) GVERIKE *ad* SCHOTTEL *de antiq. in German. Jurib. c. 29. § 2. p. 124.*

c) *Nouell. 73. cap. 5. Nouell. 82. pr. c. 11. X. de probat. c. 11. de Reſcr. in 6. c. 28. X. de teſtib.*

§. 547.

Nothwendigkeit der Gerichtsſchreiber in den peinl. Gerichten.

Die peinliche Gerichtsordnung erfordert an verſchiedenen Stellen [a]) in den peinlichen Gerichten die Anweſenheit des Gerichtsſchreibers. Aus einigen Artikeln der peinlichen Gerichtsordnung erhellet meinem Bedünken nach ſehr deutlich, daß alle peinliche Gerichte mit einem Richter, zweyen Beyſitzern und dem Gerichtsſchreiber beſetzet ſeyn ſollen [b]). Nichts deſto weniger wollen angeſehene Rechtslehrer [c]), daß das Amt des Richters und des Gerichtsſchreibers in eben derſelben Perſon vereiniget ſeyn könne, wenn ſolche nur anders auf beyde Aemter beſonders beeydiget worden. Dieſe Meynung nehmen zwar auch andere Rechtslehrer [d]) an, ſie ſchränken aber ſolche bloß auf die Adelichen, oder Patrimonialgerichte ein, weil der letzteren Gerichtsbarkeit eines Theils von keinem beſonders groſſen Umfange ſey, und andern Theils die Einkünfte derſelben es nicht zulieſſen, daß man zwo Perſonen, nämlich den Richter und den Gerichtsſchreiber zugleich beſoldete [e]). Allein dieſe, der Beförderung einer unpartheyiſchen Gerichtspflege nachtheilige Meynung, wird von andern, in Beyſtimmung der peinlichen Gerichtsordnung [f]), ver-

verworfen, und es kann daher der Richter nicht zugleich das Gerichtsſchreiberamt verwalten, ſondern es werden vielmehr verſchiedene Perſonen zum richterlichen und Gerichtsſchreiberamt erfordert [g]).

a) Art. 1. 5. 46. 47. 56. 94. 181. 182. 183. 184. 185. 188. 189. 190. 191. P. G. O.

b) Art. 1. 5. 46. 47. 56. 94. und 181. P. G. O.

c) Struben in dem 2ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 79.*

d) KRESS *ad art. 5. C. C. §. 1. n. 1.* LUDOVICI *ad art. 189. C. C.* Eiſenhart in dem erſten Theil der Rechtshändel, *n. 16.*

e) GRANTZ *Defenſ. inquiſit. c. 4. M. 1. Sect. 6. n 88.* de BOEHMER *ad art. 5. C. C.*

f) Art. 1. 5. 46. 47. 56. 94. und 181. P. G. O.

g) BERGER *in Oecon. Jur. Lib. 4. Tit. 6. n. 11.* LYNCKER *Vol. 1. Reſp. 13. n. 2.* SCHORCH *Sent. 5. n. 21. Reſp. 29. n. 23.*

*) Nach dem mecklenburgſchen landesgrundgeſetzlichen Erbvergleich §. 425. ſollen alle Patrimonial- und ſtädtiſche Gerichte, mit tüchtigen Männern, und einem geſchwornen Actuario, oder einem ad Acta ſpecialiter vereydigten Notario beſetzet ſeyn.

§. 548.

Da der Gerichtsſchreiber ein öffentlicher Zeuge iſt, eines Zeugen Ausſagen aber keinen Glauben verdienen, wo er nicht beeydiget geweſen [a]), ſo muß nach der Regel auch ein gleiches von dem Gerichtsſchreiber gelten. Einige Rechtslehrer ſpre- *Von der Beeydigung der Gerichtsſchreiber.*

chen den von einem nicht beeydiget geweſenen Gerichtsſchreiber abgehaltenen Protocollen und Regiſtraturen alle Gültigkeit ab. Andere aber behaupten eben daſſelbe, jedoch unter den oben vorgekommenen Einſchränkungen (§. 541.), daß nämlich genugſame Beweiſe der geſchehenen Verfälſchungen vorhanden ſind, und daß daher, das durch die abgehaltenen Protocolle und Regiſtraturen andern zugefügte Unrecht bewieſen ſey. [b]). Daß jedoch die Beeydigung des Gerichtsſchreibers in Gegenwart ſämtlicher unter dem Gerichtszwang Angeſeſſenen geſchehe, wird in Ermangelung beſonderer Landesgeſetze nicht erfordert [c]). So eine nöthige Eigenſchaft es gleich bey einem Gerichtsſchreiber iſt, daß er eine Kenntniß der Rechte beſitze, ſo iſt es jedoch nicht eben unumgänglich nothwendig, daß er zugleich ein Notarius ſey [d]), obwohl andere [e]) das Gegentheil behaupten [f]). Ein Notarius, der als Gerichtsſchreiber angenommen wird, muß in der letzteren Qualität allemal einen beſonderen Eyd leiſten, indem der Notariateyd nicht genüget [g]). Das Recht, den Gerichtsſchreiber zu beſtellen, ſtehet demjenigen nach der Regel zu, in deſſen Namen das Gericht geheget wird. Daher beſtellet in Patrimonialgerichten der Grundgerichtsherr den Gerichtsſchreiber entweder überhaupt, oder auf gewiſſe Fälle, und entläßt ihn wieder, wenn er es für gut findet [h]). Dem Pachter eines Guts ſtehet jedoch, in Ermangelung einer beſonderen dazu ertheilten Befugniß, keinesweges das Recht zu, das peinliche Gericht zu hegen, und die zu demſelben nöthi-

nöthigen Perſonen anzunehmen. In zweifelhaften Fällen mag ſich auch ein ſolches Recht nur auf die General-Inquiſition einſchränken.

a) *Arg. L. 13. de jurejur. L. 7. §. 14. C. de pact. L. penult. C. eod.*

b) LEYSER *Spec. 71. n. 8.* de BOEHMER *ad art. 5. C. C.* Meiſter im peinl. Proceß, S. 95.

c) WERNHER *P. 6. Obſ. 304.*

d) *Art. 1. 5. 56. 94. 149. 181. 184. 185. 187. 189.* P. G. O. LEYSER *c. l. corol. 3.* KRESS *ad art. 181. C. C.* HOMMEL *Obſ. 103.* GRANTZ *in Defenſ. inquiſit. c. 4. Memb. 1. Sect. 6. n. 61.* Weſtphal im Criminalrecht in der 117ten Anmerkung §. 5. S. 657. Das Gegentheil findet in Churſachſen ſtatt, allwo der Gerichtsſchreiber ſchlechterdings zugleich Notarius ſeyn muß, *Deciſ. Elect. 38.* HOMMEL *c. l.*

e) BERGER *in Oecon. Jur. Lib. 4. Tit. 6. n. 6.* WERNH. *Tom. 3. P. 1. Obſ. 48.*

f) *Cap. 11. X. de Probat.*

g) WERNH. *P. 5. Obſ. 168.*

h) BARTH *de Jurisd. quam perſon. illuſtr. et nob. per offic. exercent. §. 9.*

§. 549.

Die peinliche Gerichtsordnung a) handelt an vielen Stellen von den Pflichten der Gerichtsſchreiber, die ſich jedoch meiſtentheils ſchon aus dem Begrif eines Gerichtsſchreibers überhaupt erklären laſſen. Die vorzüglichſten Pflichten deſſel- *Von den Pflichten der Gerichtsſchreiber.*

 ben

ben ſind beſonders, daß er alles, was in und auſſer Gericht vorgehet, und eine Beziehung auf die zur Unterſuchung ſtehende Fälle hat, ohne den mindeſten Aufſchub verzeichne, die Zeiten, da ſowohl die Viſa reperta, als andere Gutachten der Kunſtverſtändigen, imgleichen die Defenſionsſchriften zu den Acten geliefert worden, genau anmerkke, ferner die Protocolle und Regiſtraturen rein und leſerlich ſchreibe, auch dabey alles überſtreichen, unten und oben ſchreiben, nach Möglichkeit vermeide, die etwanigen Abänderungen aber allemal in beſonderen Regiſtraturen anmerke. Es darf auch ein Gerichtsſchreiber, ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Gerichts, nichts zu den Acten nehmen [b]), auch weder fremden und dem Gericht nicht mit Eyden und Pflichten verwandten Perſonen die Protocolle und Regiſtraturen anvertrauen, noch ſich deren Hülfe bedienen. Würde jemand mehrerer Verbrechen bezüchtiget, die mit zu der gegenwärtigen Unterſuchung gehören, ſo muß über jedes einzelne Verbrechen ein beſonderes Protocoll angeleget werden. Weitläuftige Inquiſitionsacten muß der Gerichtsſchreiber nicht allein einheften, numeriren und foliiren, ſondern auch ein vollſtändiges Verzeichniß der geſammten Acten verfertigen und ſolches bey etwaniger Verſendung den letzteren beylegen. Bey allen Verhören müſſen, ſo viel immer möglich, die eigenen Worte der Angeſchuldigten, oder der Zeugen, beybehalten werden, und bey einem daher zu beſorgenden Misverſtand iſt die Erklärung des Abgehöreten beyzufügen [c]). Es ſtehet dem

dem Gerichtsſchreiber niemals frey, ohne Genehmigung des Gerichts, irgend etwas von den Ausſagen und Antworten des Verhörten wegzulaſſen, wenn es ihm gleich ganz unbedeutend ſchiene. Würde ſich jemand beym Verhör entweder durch ſeine Miene, oder Gebehrden, oder durch eine merkliche Zögerung mit der Antwort, oder ſonſt durch ein auffallendes Betragen, mehr verdächtig machen, ſo hat der Gerichtsſchreiber ſolches für ſich, ohne den Befehl dazu von dem Gericht erſt zu erwarten, in einer kurzen Regiſtratur anzumerken. Im Eingange eines jeden Protocolls müſſen die zu gegen geweſene Gerichtsperſonen, imgleichen das Jahr, der Tag und ſogar die Stunde, wie auch der Ort, woſelbſt das Protocoll gehalten wird, angemerket werden [d]. Ein abgehaltenes Protocoll, darin jemand vernommen worden, muß dem Abgehörten, ſo viel es die an ihm ergangene Fragen und ſeine darauf abgegebene Antworten betrift, deutlich vorgeleſen werden. Würde nun derſelbe bey einer ſolchen Vorleſung ſeine gethane Ausſagen in dieſem, oder jenem Punkt näher erklären, erweitern, einſchränken, oder gar zurücknehmen, ſo muß gleichwohl dasjenige, was anfänglich ausgeſaget worden, nicht überſtrichen, oder ausradiret, ſondern lediglich beym Schluß des Protocolls angemerket werden, ob, und in wie fern der Abgehörte ſeine Ausſage bey der geſchehenen Vorleſung beſtättiget habe, oder davon abgegangen ſey. Daß auch der Gerichtsſchreiber ein jedes abgehaltene Protocoll mit ſeines

Namens Unterſchrift beſtärken müſſe, leidet keinen Zweifel [e]).

a) Art. 36. 94. 181-205. P.G.O.

b) Wann auch gleich die Einwilligung des Gerichts erfolgte, um dieſes, oder jenes zu den Acten nehmen zu können, ſo iſt gleichwohl von dem Gerichtsſchreiber beſonders anzumerken, wie eigentlich dieſes oder jenes zu den Acten gekommen ſey.

c) Mein Entwurf zum Geſetzbuch in peinlichen und Strafſachen, im 3ten Th. S. 32.

d) de BOEHMER *ad art. 181. C. C.*

e) Ein Protocoll, welches nicht auf eine Rechtsbeſtändige Weiſe abgehalten worden, iſt zwar der Regel nach ungültig, inzwiſchen kann ſolches einem Angeſchuldigten nur unter den bereits angeführten Einſchränkungen zu einiger Vertheidigung gereichen (§. 541). Ein Gerichtsſchreiber, der in ſeinen Pflichten nachläßig befunden wird, iſt den Umſtänden nach mit einer verhältnißmäßigen Geldbuſſe, und bey nicht verſpürter Beſſerung, mit dem Verluſt ſeines Dienſtes zu beſtrafen, ſ. den angeführten Entwurf zum Geſetzbuch, a. O. S. 33.

§. 550.

Von Fiſcälen und deren Pflichten.

Zu den in peinlichen Gerichten vorkommenden Perſonen gehöret auch der öffentliche Ankläger, oder der Fiſcal. Obwohl bey den Römern das öffentliche Anklagen ſehr gehaßt wurde [a]), ſo hatte man jedoch bey ihnen delatores publicos, welche die Verbrecher im Namen des Kaiſers anklagten, und viele Vorzüge genoſſen [b]). Noch heutiges Tages

Tages ſind in den meiſten peinlichen Gerichten or- dentliche Fiſcäle beſtellet. Ihre Pflicht gehet da- hin, die Verbrechen ohne Unterſchied zu rügen, und auf deren Beſtrafung bey dem peinlichen Ge- richt anzutragen; die Inquiſitional- und Beweisar- tikel zu formiren, worüber der Inquiſit und die Zeugen vernommen werden ſollen; die von dem Angeſchuldigten ad acta gebrachte Vertheidigung zu prüfen und in den Fällen, da entweder das Fa- ctum, oder die Beweiſe, oder das gerichtliche Verfahren von dem Sachwald unrichtig und ver- kehrt vorgeſtellt worden, das Gegentheil aber ſich aus den Acten und Protocollen nicht deutlich und vollſtändig ergäbe, zu widerlegen [c]). Es iſt fer- ner die Pflicht des Fiſcals die fiſcaliſchen und ande- re von Gerichtswegen zuerkannten Strafen beyzutrei- ben [d]), darauf zu ſehen, daß die Geſetze und Ord- nungen überall beobachtet werden, endlich auch zu klagen, wann wider landesherrliche Gerechtſame gehandelt worden [e]). Einem Fiſcal lieget zwar die Laſt des Beweiſes ob [f]), inzwiſchen befreyet ihn die für ihm wegen ſeines geleiſteten Amts-Ey- des ſtreitende Vermuthung von der Cautionslei- ſtung [g]). Ein Fiſcal macht in dem peinlichen Gericht ſeine Anträge entweder nach geſchehener Aufforderung des peinlichen Gerichts, oder aus eigener Bewegniß. In dem erſten Fall kann der Fiſcal zu Erſetzung der Koſten, und anderweitigen Genugthuungen nicht angehalten werden, wenn er gleich dieſelben nicht rechtsbeſtändig ſollte bewei- ſen können [h]). In dem andern Fall iſt der Fi-

ſcal

ſcal ebenfalls nur ſodann zu den Koſten und anderweitigen Genugthuungen gehalten, wenn ſeine Calumnie erweislich, und er ohne genugſame Gründe verfahren haben ſollte [i]). Unter ſolchen Umſtänden kann der Fiſcal noch überdieß beſtrafet werden [k]). Die Rechte eines Fiſcals, und der Antheil, den er an Geldbuſſen nimmt, ſind nach den Landesgeſetzen und Gewohnheiten zu beſtimmen.

a) *L. 3. C. de injur. L. 4. 5. C. de delat.* BRISSON. *Lib. 3. cap. 17. §. 6.*

b) *L. vlt. §. 7. de mun. et honor. L. vn.* C. *de Jrenarch.*

c) **Meiſter** im peinlichen Proceß, im erſten Abſchnitt, im achten Hauptſtück. §. 22. 23. 24. Andere Rechtslehrer halten eine ſolche Widerlegung, der Regel nach, für unerlaubt, in ſofern es nicht an dieſem oder jenem Ort beſonders hergebracht ſeyn ſollte; allein, auch in einem ſolchen Fall verſteht es ſich von ſelbſt, daß dem Inquiſiten das letzte Wort gelaſſen werden müſſe, ſ. **Knorre** in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß, im 3ten Buch, im 10ten Hauptſtück. §. 43. **Ludovici** in der Einleitung zum peinl. Proceß, cap. 8. §. 13. Note g. Der Gebrauch an einigen Oertern, daß die Fiſcäle nur bey der Rotulirung der Acten dasjenige bemerken, was von dem Anwalde des Inquiſiten unrichtig vorgeſtellet worden, kann nur ſodann Beyfall verdienen, wann ſolches dem lezteren eröfnet wird und er darauf keine weitere Antwort nöthig findet.

d) In Ermangelung einer deutlichen Vorſchrift des Gegentheils läßt ſich jedoch von der einem Fiſcal gebührenden Beytreibung fiſcaliſcher Strafen, auf die Befugniß, die Geldbuſſen einzucaſſiren und darüber mit völli-

völligen Rechtsbeſtande zu quittiren kein Schluß machen.

e) Ein Fiſcal kann jedoch wegen bloßer Eingriffe in die Privilegien anderer die Klage nicht erheben, ſondern es kann ſich darüber nur der Beleidigte privative beſchweren. Eiſenhart im 5ten Theil der Rechtshändel, *n. 6.*

f) *L. 2. de probat. L. fin. C. de except. rei jud.* HARPR. *Conſ. 94. n. 46.*

g) de BOEHMER *ad art. 12. C.C. §. 6.*

h) LEYSER *Spec. 56. n. 6. 7.* de BOEHMER *ad art. 204. C.C. §. 5.*

i) KRESS *ad art. 12. C. C.* MEV. *P. 1. Dec. 41.* LEYSER *cit. Spec. n. 2.* de BOEHMER *c. c. l. l.* Im Fall der Fiſcal auf rechtmäßige Anzeigen ſeine Klage erhoben, ſo iſt er von den Koſten und anderweitigen Genugthuungen befreyet, wenn gleich eine völlige Abſolution erfolgen ſollte. ENGELBRECHT *Select. Obſeruat. forenſ. Obſ. 120.*

k) de BOEHMER *ad art. 204. C. C. §. 5.* BRVNN. *ad L. 3. C. de aduoc. fiſci.*

§. 551.

Obwohl die Deutſchen in dem mittleren Zeitalter dem Angeſchuldigten beſondere Fürſprecher erlaubten [a]), ſo ließen ſelbige gleichwohl bey der Unterſuchung der Sache keine eigentliche Anwälde, oder Procuratores zu [b]). Nach dem römiſchen Recht war dem Ankläger nur in ſogenannten rebus pecuniariis [c]) erlaubt, ſeine Klage durch einen Procurator fortſetzen zu können [d]). In eigent-

Von Zulaſſung der Anwälde in den peinlichen Gerichten.

gentlichen peinlichen Fällen, und wo es aufs öffentliche Intereſſe ankam, hatte er dieſe Befugniß nicht [e]), zumal er ſich auf allem Fall zur poenae talionis verbindlich machen mußte und die inſcriptio in crimen ſtatt fand [f]). Es ſtimmet jedoch der heutige Gerichtsgebrauch in Beyſtimmung der peinlichen Gerichtsordnung [g]) mit der Vorſchrift des römiſchen Rechts nicht ferner überein [h]). Man erlaubet daher einem jeden Ankläger, nach geleiſtetem genugſamen Vorſtande de injuriis et expenſis ſeine Anklage und übrige ſich darauf beziehende Dinge durch einen Anwald vorbringen zu können [i]); es wäre dann, daß die Anklage ſich auf eine Perſon erſtreckte, die in groſſem Anſehen ſtünde und der Ankläger bey bewieſener Calumnie eine härtere Strafe zu gewärtigen hätte, als es etwa dem von ihm geleiſteten Vorſtande gemäß, oder vom Crimine läſä Majeſtatis, die Rede wäre [k]). Es ſind auch überhaupt billig diejenigen Fälle auszunehmen, die nach der beſonderen Beſchaffenheit der Sache ſelbſt, die Gegenwart der Perſon unumgänglich erfordern. Einem Angeſchuldigten erlaubet man in eigentlichen peinlichen Fällen, oder, wann eine Strafe am Leib, oder Leben ſtatt finden kann, ſchlechterdings nicht, durch einen Anwald, oder Bevollmächtigten antworten zu dürfen [l]); es wäre dann, daß von einer ganzen Gemeinde [m]), oder von perſonis illuſtribus [n]), oder von einem beym Reichskammergericht angeſtellten Proceß wegen eines Friedensbruches die Rede ſeyn ſollte [o]). Würde aber von geringen Begünſtigungen, die

nicht

nicht peinlich, ſondern nur mit einer mäßigen Geldbuſſe, oder Gefängniß, oder etwa mit der Relegation beſtrafet zu werden pflegen, oder überhaupt von ſolchen Strafen, die an einem Abweſenden vollzogen werden könnten, die Rede ſeyn, ſo pfleget man heutiges Tages auch dem Angeſchuldigten zu erlauben, durch einen Anwald im Gericht erſcheinen zu dürfen [p]), im Fall nicht von eigentlichen Vagabunden und ſolchen überhaupt, die der Flucht halben verdächtig ſind, die Rede ſeyn ſollte. In ſolchen Sachen, die eben ſowohl, oder unbeſchadet der Gerechtigkeit durch einen Anwald, oder Bevollmächtigten, betrieben werden können, und wo es nicht auf ein Verhör ankömmt, iſt jener ohne alles Bedenken zuzulaſſen [q]). Ein Angeſchuldigter, der abweſend iſt, kann durch einen Anwald die Gründe ſeiner Abweſenheit anführen und leztere entſchuldigen laſſen [r]), auch durch denſelben um Ertheilung des ſichern Geleits bitten (§. 845). Wann jedoch lezteres einmal zugeſtanden worden, ſo muß auch der Angeſchuldigte allemal perſönlich erſcheinen, und auf die ihm vorgelegte Fragen mündlich antworten.

a) FALCKNER *in Meditatt. forenſ. quib. fata, origo, ſpecies et effectus defenſ. rei, praeſertim in cauſis crimin. ſuccincte enarrantur. Lipſ.* 1738.

b) HEINECCIVS *in Element. Jur. German. Lib.* 3. §. 94. de BOEHMER *ad art.* 12. *C.C.* §. 7. und *ad art.* 88. *C.C.* §. 2. In den weſtphäliſchen Gerichten wurden jedoch Anwälde zugelaſſen. THOMAS. *de orig. et progreſſ. Judicior. Weſtphalicor.* §. 43.

c) Was

c) Was unter der re pecuniaria im römiſchen Recht eigentlich verſtanden worden, bemerket BÜHRING *in Diſſert. ad L. 1. D. an per alium cauſae appellationum reddi poſſunt. Buetzovii 1777.*

d) *L. 1. D. an per alium cauſ. appell.*

e) *Pr. Inſtit. de iis per quos agere poſſumus. L. 13. §. 1. de public. Judic. L. 16. C. ad L. Cornel. de falſ. L. 11. C. de injur.*

f) *L. 7. D.* und *L. fin. C. de accuſat.*

g) Art. 12 und 14. P. G. O.

h) STRYCK *in vſu modern. Lib. 2. Tit. 3. §. 4.* HELLFELD *ad* ENGAVII *Element. Jur. Crimin. Lib. 2. §. 65.*

i) I. H. BOEHMER *de dominio litis c. 3. §. 15,* und *de poteſt. procurat. in cauſ. crimin.* ſ. deſſen *Exercitat. ad Pandect. Ex. 32.* und 33.

k) STRYCK *c. l.* § 5. Das Gegentheil behauptet BOEHMER *de poteſt. procurat. in Cauſ. crimin. §. 25.*

l) de BOEHMER *ad art. 12. C. C. c. l.* STRYCK *c. l. §. 8.*

m) *L. 6. §. 1. quod cujusq. vniuerſitat. nomine. L. 18. §. 2. C. de re milit.*

n) *L. 11. C. de injur.*

o) GAIL *de pac. publ. p. 42. 43.*

p) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 105. Obſ. 2.* BOEHMER *de poteſt. procurat. in cauſ. crimin. § 31.* Weſtphal a. O. in der 118ten Anmerkung §. 3. S. 636.

q) KOCH *Inſt. Jur. Crimin.* §. 704. I. H. BOEHMER *c. l.* §. 31. 32.

r) Weſtphal a. O. S. 792.

§. 552.

Von Scharfrichtern.

Man pfleget diejenige Perſon gewöhnlich den Scharfrichter zu nennen, welche dazu öffentlich beſtellet worden, um die in peinlichen Fällen ausgeſprochene Urthel wirklich zu vollziehen. Die Scharfrichter lebten bey den Römern in vieler Verachtung. Denn ſie durften nicht in der Stadt wohnen, ſie waren von den Verſammlungen der römiſchen Bürger ausgeſchloſſen, mußten ſich ſowohl durch ihre Kleidung, als durch ein Glöckgen bey ihren Amtsverrichtungen unterſcheiden, und ſie hatten überhaupt die Rechte der römiſchen Bürger nicht [a]). Die Scharfrichter waren jedoch von den Lictoren ſowohl in der Art ihrer Verrichtung, als auch in ihrem ſonſtigen Zuſtand unterſchieden, indem die letzteren es in beyden Stücken beſſer hatten [b]). Die Deutſchen beſtellten keine beſondere Perſonen zu der Vollziehung peinlicher Urtheile [c]), und die letztere wurde überhaupt nicht für ſchimpflich gehalten. Denn es geſchahe ſolche ſogar von den Prieſtern [d]), nachhin aber meiſtentheils von den Gerichtsſchöpfen, auch wohl von dem Ankläger, dem nächſten oder älteſten Schwerdtmagen [e]), oder dem Mitſchuldigen, oder andern Verbrechern [f]). Gewöhnlich pflegte jedoch der jüngſte Gerichtsſchöpfe die peinlichen Ur-

theile zu vollziehen, den man auch wegen ſeiner letzten Stimme, und wegen der von ihm geſchehenen Eröfnung der Urthel den Nachrichter zu nennen pflegte [g]). Das Amt eines Scharfrichters wurde bey den Deutſchen ſo wenig für ſchimpflich gehalten, daß nach dem Zeugniß verſchiedener Geſchichtsſchreiber [h]), ſogar regierende Fürſten, und beſonders ſelbſt der Herzog Heinrich von Mecklenburg, verſchiedene Scharfrichter-Arbeiten unternommen haben; obwohl, was den letzteren anbelanget, noch viele gegründete Zweifel übrig bleiben: ob nämlich die Behauptung wirklich ihre Richtigkeit habe [i]). Im vierzehnten und den folgenden Jahrhunderten, oder mit der Einführung des römiſchen Rechts, wurde das Scharfrichteramt für ſchimpflich gehalten, und gewiſſen dazu beſtellten Perſonen aufgetragen [k]).

a) de BOEHMER *ad art. 97. C. C.* §. 2.

b) Meiſter im peinl. Proceß, S. 119-121.

c) MEINDERS *de Judic. centenar. et centumuiral. ſiue criminal. ſiue ciuil. vel Germanor. inprimis Saxon. vulgo:* Von den Zentgerichten der alten Deutſchen. Lemgow 1715. Cap. 5. §. 29.

d) TACITVS *de M. G. cap. 7.*

e) Dreyer in der Sammlung vermiſchter Abhandl. Th. 2. S. 673. u. f. und in ſeinen Nebenſtunden. S. 177.

f) WILLENBERG *de delinquente ad offic. carnif. condemnat.*

g) de BOEHMER *diſſ. de execut. poenar. capital. honeſtat.*

h) Krantz

h) Krantz in der Wendiſchen Geſchichte B. 5. Cap. 32. und B. 9. C. 8. S. 316. BEHR *de Reb. Mecklenb.* Klüver in der Beſchreibung des Herzogthums Mecklenburg. S. 533. Frank in dem alten und neuen Mecklenburg, B. 7. C. 1. §. 6. LOCHNER *de Singular. quibusd. Meckl.* §. 12.

i) Die mehreſten von den angezogenen Geſchichtsſchreibern beziehen ſich auf den Krantz, welcher jedoch ſo wenig ein gleichzeitiger Geſchichtſchreiber geweſen, als ſeine Quellen, woraus er geſchöpfet, anführet. Dieſerhalb bedienet ſich Bucholtz in dem Verſuch der Geſchichte des Herzogthums Mecklenburg, S. 325. wahrſcheinlich folgender gemäßigten Ausdrücke: Hinrich war ein eifriger Verfolger der Straſſenräuber, welche er ohne Barmherzigkeit zum Galgen verdammte, ſ. meine Beyträge *u. L.* S. 767.

k) de BOEHMER *ad art. 97. C. C.* §. 2. Daß das canoniſche Recht die vormaligen Begriffe, die man von der honeſtate executionis hatte, nicht getilget habe, zeiget BOEHMER *in cit. Diſſ.* und *in Obſerv. ad* CARPZOV. *q. 137. Obſ. 5.*

§. 553.

In perſönlichen, oder Amtsgerichten beſtellet der Landesherr, und in Patrimoni algerichten der Grundgerichtsherr den Scharfrichter, ohne daß dieſer dazu einer beſonderen landesherrlichen Erlaubniß bedürfte [a]). Ein Scharfrichter kann entweder bloß zu Scharfrichter-Arbeiten, als zum Köpfen, zur Anordnung der Folter, und zu den übrigen Leibes- und Ehrenſtrafen, oder auch zu- *Fortſetzung des vorigen Paragraphs*

gleich zum Henken, Abdecken, und zur Reinigung unreiner Oerter beſtellet werden [b]). Obzwar von dem einen auf den andern der Schluß nicht gemacht werden kann, ſo pfleget jedoch gewöhnlich die Cavillerey mit dem Scharfrichter-Dienſt verbunden zu ſeyn [c]). Es iſt auch ſehr rathſam, die Rechte und Verbindlichkeiten der Scharfrichter, imgleichen den ihnen für ihre Arbeit gebührenden Lohn, in den ihnen ertheilten Inſtructionen genau zu beſtimmen [d]). Die Scharfrichter pflegen ſich gewöhnlich in Abſicht der Kleider eines zum Tode Verurtheilten, und eines Selbſtmörders, imgleichen in Abſicht gewiſſer Güter des letzteren, verſchiedene Rechte anzumaßen [e]). Ob nun gleich Kleider und andere Sachen, die keinen beſonderen Werth haben, welche der zum Tode Verurtheilete, oder der Selbſtmörder, bey ſich führet, gewöhnlich dem Scharfrichter anheim fallen [f]), ſo ſtehet es ihm jedoch nicht frey, ein ſolches Recht auch auf andere Güter, welche dem Verurtheilten, oder dem Selbſtmörder zugehöret haben, zu erſtrecken [g]); obwohl es in Abſicht des letzteren nicht an Vertheidigern der gegenſeitigen Meynung fehlet, welche dieſelbe durch ſcheinbare Gründe zu rechtfertigen ſuchen [h]). Das Recht des Scharfrichters, von dem Richter bey der Verrichtung ſeines Amts Sicherheit zu verlangen, und ſeinen ihm vermachten Lohn zu fordern, beſtättiget die peinliche Gerichtsordnung ausdrücklich [i]). Obwohl an den meiſten Oertern die Scharfrichter das Bürgerrecht nicht erlangen können, und in Innungen und Zünften

nicht

nicht aufgenommen werden, auch wohl ſich durch eine abgezeichnete Kleidung, durch ihre beſondere angewieſene Wohnung, durch ihren beſondern Stand in der Kirche, und durch andere Umſtände, unterſcheiden [k]), ſo ſind jedoch wenigſtens die eigentlichen Scharfrichter nebſt ihren Ehefrauen und Kindern nicht für unehrlich und infam zu halten [l]). Aus dieſem Grunde ſtehet ihren Kindern der Zugang zu Innungen und Zünften offen, und die Scharfrichter ſelbſt können dazu nach niedergelegtem Scharfrichterdienſt gelangen [m]). Ein anders iſt jedoch ſodann anzunehmen, wenn mit dem Scharfrichter-Dienſt zugleich die Cavillerey verbunden ſeyn ſollte, als in welchem Fall ſo wenig dem Scharfrichter, als ſeinen Kindern und Enkeln, der Zugang zu Innungen und Zünften frey ſtehet [n]); es wäre dann, daß der Scharfrichter laut ſeiner Inſtruction die Cavillerey nicht verwaltete, ſondern ſolche durch ſeine Leute betreiben ließe. Ein jeder Scharfrichter muß ſich bey ſeiner Annahme zu einer getreuen Beobachtung ſeiner Amtsverrichtungen, und zum Gehorſam gegen den peinlichen Richter, eydlich verpflichten [o]), und man pfleget daher einen nicht beeydigten Scharfrichter zu Amtsverrichtungen gewöhnlich nicht zuzulaſſen [p]).

a) COTHMANN *Vol. 3. Reſp. 47. n. 154.* Jargow in der Einl. zu der Lehre von den Regalien, B. 1. c. 5. §. 24. Struben in dem 2ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 72.* ENGELBRECHT *Select. Obſ. forenſ. Obſ. 124.*

b) Obwohl die Scharfrichter ſowohl in den Geſetzen, als bey den Rechtslehrern unter verſchiedenen Namen vorkommen, ſ. *Select. Jurid. Roſtoch. Faſcic. 2. p. 79.*, ſo kommt es jedoch nicht ſowohl auf den Namen, als auf die Art der Verrichtungen an, um den eigentlichen Scharfrichter von dem Caviller unterſcheiden zu können, ſ. meine angeführten Beyträge a. O.

c) Die Cavillerey iſt in Deutſchland nicht als ein Regale anzuſehen, ſondern gewöhnlich mit dem Scharfrichteramt vereiniget. ZIEGLER *de Jur. Maj. L. 1. c. 3. §. 19.* Struben a. O., obwohl andere die Cavillerey nach der Regel, zu den Regalien gezählet wiſſen wollen, ſ. *Repertor. Jur. priuat. P. 2. ſub voce* Cavillerey. Jargow a. O.

d) BEYER *de expenſ. execut. crimin. vulgo:* Vom Henkergeld.

e) de BOEHMER *ad art. 98. C. C. §. 2.*

f) EYLENBERG *de Jur. Carnificum.*

g) Die Vorrede, wie auch der Art. 135. und 218. P. G. O.

h) LVDOVICI *de Jur. Carnif. in bon. propricidar.* Doepler in dem Schauplatz der Leib- und Lebensſtrafen, S. 567.

i) Art. 61. und 97. P. G. O.

k) Reichs-Pol. Ord. von 1530. Tit. 21. Meine Abhandlung von dem Urſprunge der Scharfrichter, in den Beyträgen, a. O.

l) KAESTNER *de Carnif. fama non laborant. Lipſ. 1745.* SCHORCH *Reſp. 78. n. 5. 6.* Eben ſo wenig mag derjenige, der die Witwe eines Scharfrichters heirathet, daher zu Ehrenämtern für unfähig gehal-

halten werden, ſ. Knorr rechtl. Entſcheidung der Frage, ob ein *Candidatus Theologiae*, welcher ſich mit eines Scharfrichters Witwe verlobet und von ſolcher Verlobung nicht wieder abgehen will, zu dem ihm beſtimmten geiſtlichen Amt dieſerhalb den Rechten nach, für unfähig zu halten ſey? Siebenkees im neuen Juriſt. Magazin. Anſpach 1784. im erſten Theil, *n. 16.* S. 360. u. ſ. f.

m) Der Reichsſchluß von 1731. §. 4.

n) HOMMEL *Rhapſod. 151.* BERGER *in Oecon. Jur. Lib. 1. Tit. 2. Tit. 13. n. 9.*

o) *Arg.* Art. 96. P. G. O. Die B. H. G. O. Art. 9. ſchreibet das Formular des Scharfrichter-Eydes vor.

p) Die angezogene Abhandl. von dem Urſprunge der Scharfrichter. a. O.

*) In Mecklenburg hat ein jeder Grundgerichtsherr das Recht, einen beſonderen Scharfrichter und Abdecker zu beſtellen; inzwiſchen muß der Scharfrichter, welcher nur auf einen gewiſſen Fall beſtellet wird, allemal aus den Einheimiſchen und Landes-Eingeſeſſenen genommen werden, ſ. den Landesgrundgeſetzlichen Erbvergleich, §. 343. und 344. Es iſt auch den gemeinen Leuten auf dem Lande erlaubt, ihr Vieh ſelbſt abzudecken, ſ. den Landesgrundgeſetzlichen Erbvergleich, §. 345. Eine Landesherrliche Verordnung von 1756. will, daß ein jeder Nachrichterknecht mit einem Paß von der Obrigkeit des Orts, allwo er zuletzt gedienet, verſehen ſeyn ſoll. Im Fall jener denſelben nicht hat, ſo ſoll er als ein Vagabund und Landſtreicher arretiret, und zu ſchwerer Arbeit angehalten werden. Diejenigen Scharfrichter, welche Knechte annehmen, die entwe-

der gar keinen Paß, oder doch nur einen ſehr alten, vorzeigen können, ſollen in funfzig Reichsthaler Strafe verfallen ſeyn, welche Strafe doppelt und dreyfach erhöhet, ja bis zum Verluſt der Frohnerey ſelbſt ausgedehnet werden kann. Eine Verordnung vom Jahr 1777. erlaubet den Landleuten die Ablederung und Ausbringung des an der Seuche geſtorbenen Viehes. Ein ſchimpflicher Vorwurf dieſerhalb ſoll hart beſtrafet werden.

§. 554.

Von Unterbedienten in peinlichen Gerichten.

Auſſer dem Scharfrichter und ſeinen Leuten hat man gewöhnlich noch bey den peinlichen Gerichten einen Gefangenwärter, oder den Hüter des Gefängniſſes [a]) (Commentarienſis, Carcerarius). Dieſer hat die Aufſicht über die Gefangenen, und muß für ihre Verpflegung ſorgen. Der Büttel oder Gerichtsknecht führet die Gefangenen geſchloſſen vor das Gericht, ſchlieſſet die Bande auf, leget ſie nach geendigtem Verhör wieder an, und bringet den Gefangenen in ſeine Verwahrung zurück [b]). Der Gerichtsdiener wartet an den Gerichtstägen auf, und bringet die ihm gemachten Befehle des peinlichen Richters zur Ausführung.

a) Art. 180. P. G. O. Von den Pflichten der Gefangenwärter ſ. meinen Entwurf zum Geſetzbuch, §. 39. im 3ten Theil.

b) Art. 86. P. G. O.

*) In Mecklenburg heben die Landesherrlichen Verordnungen von den Jahren 1701. und 1753. den Wahn der Ehrlos- und Anrüchtigkeit der Landreuter, der Gerichts- Stadt- und Stöckenknechte,

der

der Profoſſe, Bettelvoigte, Schlieſſer und Pförtner auf, und wollen, daß ihnen wegen ihrer Lebensart kein Vorwurf gemacht, ſondern, daß ſie vielmehr in Geſellſchaften, Zünften und Gilden geduldet, und in Sterbfällen auf eben dieſelbe Weiſe, wie andere Bürger in Städten, und Einwohner auf dem Lande, zur Erde beſtattet werden ſollen. Alles, dem Befinden nach, bey Strafe von zehn, zwanzig, funfzig, hundert und mehreren Thalern.

Viertes Hauptſtück.

Von der peinlichen Gerichtsbarkeit.

§. 555.

Begrif der peinlichen Gerichtsbarkeit.

Unter der peinlichen Gerichtsbarkeit verſtehet man gewöhnlich die Befugniß, in peinlichen Fällen geſetzmäßig unterſuchen und beſtrafen zu können. Weil die Beſchaffenheit der Gerichte und der Gerichtsbarkeit ſehr verſchieden bey den Römern und den Deutſchen iſt [a]), ſo iſt daher leicht abzunehmen, daß aus einer unbehutſamen Anwendung der römiſchen Grundſätze [b]) von der Gerichtsbarkeit auf unſere deutſche Gerichtsverfaſſung, nur Verwirrungen entſtehen müſſen [c]). Ein Thomaſius [d]), Heineccius [e]), Gebauer [f]), und noch mehr, ein verdienter Meiſter [g]), haben dieſe Verwirrungen zu heben geſuchet, und die Lehre von der deutſchen peinlichen Gerichtsbar-

keit dergeſtalt erkläret und vorgetragen, wie ſolches nothwendig geſchehen mußte, um darauf richtige Grundſätze bauen zu können.

a) TITIVS *in Jur. priuat. Lib. 8. c. 10. §. 14.* MEV. *P. 4. Dec. 290. n. 7.*

b) *L. 3. de Jurisdict. L. 6. 11. de offic. Proconſ. L. 2.* und *70. de Reg. Jur. L. 78. de Judic. L. 5. de offic. ei, cui mand. Jurisdict.*

c) LAVTENSACK *de Jurisprudent. rom. otioſ. in capit. de Jurisdict. et pact. Erford. 1710.*

d) *De different. Jurisdict. magiſtrat. Roman. et German.*

e) *In Element. Jur. German.*

f) *Comm. de Jurisdict. ſecund. doctrin. roman. ejusdemq. doctrinae in German. vſu, Recuſ. Lipſ. 1732.*

g) In dem peinlichen Proceß, im zehnten und eilften Hauptſtück.

§. 556.

Worauf die peinliche Gerichtsbarkeit ſich beziehe?

Die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit ſetzet allemal einen nach ſeinen geſetzlichen Eigenſchaften beſchriebenen peinlichen Fall zum voraus [a]) (§. 535). Geringe Verbrechen daher, die an und für ſich nicht peinlich beſtrafet werden, gehören an denjenigen Oertern, wo man unter der hohen und niedern Gerichtsbarkeit einen Unterſchied machet, vor die ſogenannten Vogtey- und Niedergerichte [b]). Bey der Frage, ob dieſes oder jenes Verbrechen zur

zur Civil, oder zur peinlichen Gerichtsbarkeit gehöre, pfleget am meiſten darauf geſehen zu werden, ob der Fall ſeiner innerlichen Beſchaffenheit nach, vor die Ober- oder Niedergerichte gehöre[c]). Man muß jedoch nicht ſowohl auf die Benennungen [d]) ſehen, unter welchen die peinliche Gerichtsbarkeit übertragen worden [e]), als vielmehr auf die eigentlichen Rechte und Befugniſſe des peinlichen Gerichtsherrn ſein Augenmerk richten, um beurtheilen zu können, ob ihm nur die bürgerliche, oder auch die peinliche Gerichtsbarkeit zuſtehe [f]).

a) de BOEHMER *ad art. 1. C. C. §. 11.*

b) Heutiges Tages pfleget gewöhnlich den Niedergerichten, die Beſtrafung ſolcher Thätlichkeiten, wobey keine gefährliche Verwundung oder Verſtümmelung erfolgt iſt, die Rüge kleiner Diebereyen, der gemeinen Unzuchten, der leichten Injurien, der Hazardſpiele, der Wucherey u. dgl. überlaſſen zu werden. Auch haben die niedern Gerichte bey groſſen peinlichen Verbrechen auf allem Fall den erſten Angrif, und beſorgen die Kundmachung der Landesherrlichen Geſetze und Verordnungen. **Fiſcher** im Cameral- und Polizeyrecht im 2ten Bande, §. 149. und WERNHER *Diſſert. de jure affigendi publica mandata Vogtejae immediatae; contra Centenam aſſerto. Viteb. 1727.*

c) SCHORCH *Reſp. 2. n. 19.*

d) Unter dem Ausdruck Blut- oder Königsbann, wird häufig nicht bloß die peinliche Gerichtsbarkeit, ſondern ſogar die Landeshoheit verſtanden, ſ. HERT. *de Superioritat. territor. §. 2.*

e) SCHOT-

e) SCHOTTEL *de Singular. in German. Jurib.* DU FRESNE *ſub voce Centena.*

f) LVD. MENCKEN *Progr. in quo merum imper. Jurisdict. Crimin. non eſſe demonſtratur. Helmſt. 1749.* ſ. *Opuſc.* MENCKENII *edit. 1770. p. 457.*

§. 557.

Von den unterſchiedenen Arten der peinlichen Gerichtsbarkeit.

Die peinliche Gerichtsbarkeit wird entweder vermöge der Landeshoheit, oder vermöge einer Servitut, oder vermöge einer vorhergegangenen landesherrlichen Verleihung, ausgeübet [a]). Diejenige Art der Gerichtsbarkeit, die mit dem Amt, das einer bekleidet, verbunden iſt, nennet man die Amts- oder perſönliche Gerichtsbarkeit, und diejenige, welche mit dem Praedio, oder Fundo, den man beſitzet, verbunden iſt, oder die der Adel auf ſeinen Gütern hat, nennet man die Erbgerichtsbarkeit, Gutsgerichtsbarkeit, Grund- oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit, und auch wohl die Gerichtsherrſchaft [b]), die Gerichtsherrlichkeit [c]). Diejenige Art der peinlichen Gerichtsbarkeit aber, die ſo wenig in Abſicht der Beſchaffenheit der Verbrechen, als der Perſonen, Oerter, und der Art und Weiſe, wie ſie ausgeübet wird, eingeſchränket iſt, wird die allgemeine Zent (Iurisdictio omnimoda) genannt. Von der eigentlichen Erbgerichtsbarkeit, oder Patrimonialgerichtsbarkeit iſt noch der ſogenannte Dienſtzwang, oder die Befugniß eines Gutsbeſitzers, die ihm zu dienen verpflichtete Bauersleute allenfalls mit Gewalt zur gehörigen Verrichtung ihrer Dienſte anzuhalten, zu unterſcheiden, indem er auch von

Pach-

Pächtern und ſolchen Herrſchaften ausgeübet zu werden pflegt, die keine eigentliche Gerichtsbarkeit beſitzen [d]). Im Preuſſiſchen darf der Dienſtzwang nicht wie an andern Oertern geſchiehet, durch Prügel, ſondern durch Auspfändung, Anſchlieſſung am Dienſtpfahl und Gefängnisſtrafe, ausgeübet werden [e]).

a) KRESS *de var. Jurisdict. Crimin. gener.*

b) DIETHMAR *de domin. Jurisdict.* von der Gerichtsherrſchaft.

c) PUFENDORF *Tom. 3. Obſ. 104.*

d) *Deciſiones Caſſellanae T. 1. Dec. 141.* STRUBEN *de Jur. Vill. c. 7. §. 3.* Fiſcher im Cameral- und Policeyrecht, im erſten Bande, §. 1295.

e) Fiſcher a. O.

§. 558.

Von der peinlichen Gerichtsbarkeit des Kaiſers und der Reichsſtände.

In Deutſchland ſtehet dem Kaiſer die peinliche Gerichtsbarkeit in Hinſicht derjenigen Fälle und Perſonen zu, da ſolche in den Reichsgeſetzen begründet iſt. Dieſe Gerichtsbarkeit wird Namens des Kaiſers von den Reichsgerichten, und meiſtentheils von dem Reichshofraths Collegio ausgeübet. Die deutſchen Reichsſtände haben die peinliche Gerichtsbarkeit ſowohl in Anſehung derjenigen, über welche ſie ihnen vermöge der Landeshoheit zuſtehet, als auch in Abſicht derjenigen, über welche ſie dieſelbe vermöge einer hergebrachten Servitut auszuüben berechtiget ſind [a]). In einem ſolchen Fall ſtehet den Reichsſtänden in den ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Oertern die Befugniß zu, Plätze zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit anzuord-

zuordnen, und gewiſſe Zeichen zu ſetzen, wenn ſie gleich über die Oerter ſelbſt keine Territorialhoheit haben ſollten [b]). Es kann jedoch von einem, oder andern Fall, da ein Reichsſtand in des andern Staaten peinliche Gerichtshandlungen vorgenommen hat, nicht auf die völlige peinliche Gerichtsbarkeit und ſchwere Fälle, geſchloſſen werden, wofern das Recht zur Ausübung der letzteren nicht noch anderweit genugſam bewieſen werden könnte [c]).

a) ENGELBRECHT *de Seruitut. Jur, publ. Helmſt. 1715.*

b) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q.109. Obſ.7.*

c) DONAVER *de Jurisdict. iu alien. territor. cap.3. §.19.* HARPR. *Dec. 92. n.80.*

§. 559.

Von der Art der Erwerbung der peinlichen Gerichtsbarkeit.

Die peinliche Gerichtsbarkeit wird ſowohl von dem Landesherrn unmittelbar, oder in ſeinem Namen ausgeübet, als ſie auch Privatperſonen häufig zu Lehn gegeben zu werden pfleget, ſo viele Einwürfe auch wider die Gewohnheit, daß Privatperſonen die peinliche Gerichtsbarkeit als eine Art von Eigenthum verliehen wird, gemacht werden können [a]). Um jedoch entſcheiden zu können, ob die peinliche Gerichtsbarkeit mit, oder ohne Einſchränkungen, verliehen worden, muß man vorzüglich auf die Lehn- oder Inveſtiturbriefe, und in Ermangelung einer deutlichen Beſtimmung derſelben, auf das Herkommen ſein Augenmerk richten [b]).

ten [b]). Eine unbeſtimmte Verleihung der Gerichtsbarkeit begreifet jedoch alle diejenige Arten derſelben, die man gewöhnlich darunter verſtehet [c]). Man kann daher von einer unbeſtimmten Verleihung der Gerichtsbarkeit, oder der Gerichte, auf das Recht zur Ausübung ſowohl der obern, als niedern Gerichtsbarkeit mit Grunde ſchlieſſen [d]). Es finden daher in Abſicht gewiſſer Perſonen, oder Oerter, oder Verbrechen [e]), keine Einſchränkungen ſtatt, wenn die Gerichtsbarkeit unbeſtimmt verliehen worden, und keine beſondere Landesgeſetze, oder Gewohnheiten vorhanden ſind, nach welchen man gewiſſe Einſchränkungen annehmen müßte [f]). Die erwieſene Gerichtsbarkeit in der Stadt iſt daher im Zweifelsfall auch auf die Vorſtädte auszudehnen [g]). Es kann auch einem Gerichtsherrn, dem die Gerichtsbarkeit unbeſtimmt verliehen worden, nicht entgegen geſetzt werden, daß er dieſe oder jene gerichtliche Handlung bey dem Mangel der Gelegenheit niemals ausgeübet habe, indem es ungezweifelten Rechtens iſt, daß ein ſolcher Gerichtsherr alle diejenigen Handlungen verrichten könne, die ſeiner Gewalt ankleben, oder nach der Regel mit der Gerichtsbarkeit verbunden ſind, wenn er ſie gleich niemals ausgeübet haben ſollte [h]).

a) BAVER *diſſ. de emendand. Jur. Criminali. Lipſ. 1769.*

b) COTHMANN *Vol. 3. Reſp. 47. n. 112.*

c) COTHMANN *Vol. 3. Reſp. 8. n. 17.* Dieſe geiſtliche Gerichtsbarkeit wird jedoch niemals unter dem unbe-

unbeſtimmten Ausdruck, der Gerichte verſtanden. WERNH. *P. 9. Obſ. 85.* DIETMAR *c. l.* §. *10.*

d) *Arg. L. 3. de Jurisdict.* MEV. *P. 7. Dec. 34. n. 1.* de BOEHMER *ad art. 1. C. C.* §. *11.* **Struben** in dem 4ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 122.* **Selchow** in dem erſten Bande der Rechtsfälle, *n. 12.* S. 159. Das Gegentheil, oder, daß eine unbeſtimmte Verleihung der Gerichtsbarkeit nur die Niedergerichte begreiſe, behaupten BERGER *in Oecon. Jur. L. 4. Tit. 3. Th. 1. n. 19.* **Meiſter** im peinl. Prozeß, S. 468. LOCHMANN *in Diſſ. de Jurisdict. patrimon. Lipſ. 1766.* §. *11.* WINCKLER *Coroll. Jur. Crimin. de jurisdictione in via regia. Lipſ. 1786.* **Fiſcher**, a. O. B. 2. §. 205. es wäre dann, daß der Ausdruck in den Lehnbriefen gebrauchet ſeyn ſollte, **mit allen und jeden Gerichten.**

e) Zu ſolchen Verbrechen, deren Cognition und Beſtrafung nicht dem ordentlichen Gerichtsherrn, ſondern dem Landesherrn gebühren, gehören beſonders alle Majeſtätsverletzungen, die Verbrechen, die auf den Land- und Heerſtraſſen, und in den landesherrlichen Forſten begangen worden, die Zolldefraudationen; weiter auch noch die Militairverbrechen, und andere oben vorgekommene delicta excepta. Nach der Verfaſſung faſt aller deutſchen Länder und nach dem *Arg. 11. F. 56.* wornach die Landſtraſſen zu den Regalien zu rechnen, gehören zum wenigſten alle grobe peinliche Verbrechen, die auf der Landſtraſſe begangen werden, zu der Landesherrlichen Gerichtsbarkeit und die Erbgerichte haben bloß die kleineren Vergehungen zu rügen. **Fiſcher** a. O. B. 2. §. 572. S. 405. Der zunächſt an der Landſtraſſe befindliche Weg, Pfad oder Boden, wird nicht zu jener gerechnet. Die Landſtraſſe höret auch mit dem Eintritt in ein Dorf,

Dorf, oder Stadt auf, und nimmt jenſeits deſſelben wieder ihren Anfang. ſ. WINCKLER *c. l.*

f) *Arg. L. 3. de Conſtitut. princip. L. 7. de except. rei Jud. L. 1. de Jurisdict.* COTHMANN *Vol. 3. Reſp. 8. n. 17.*

g) MENOCH *de A. I. Q. Lib. 1. q. 99. n. 22.* DIETMAR *de domin. Jurisdict. §. 49.*

h) MEVIUS *P. 7. Dec. 34.* BERGER *Elect. Proc. Poſſ. § 20.* Struben in dem 4ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 36.* CANNEGIESSER *Deciſ. Caſſellan. T. 1. D. 72. n. 4.*

§. 560.

Demjenigen jedoch, welchem die Ausübung der Gerichtsbarkeit überhaupt, und der peinlichen inſonderheit ſtreitig gemacht wird, lieget die Beweisführung ob, daß jene ihm wirklich zuſtehe [a]. Der bewieſene Beſitz in einer Art der peinlichen Gerichtsbarkeit dienet aber auch zugleich zur Begründung einer andern, die mit zu der Gattung gehöret, die man erweislich beſitzet [b]. Der Beweis der zuſtändigen Gerichtsbarkeit wird am beſten durch Privilegien, Contracte, Lehnbriefe und Receſſe gültiglich geführet. Die gerichtlichen Protocollen und Regiſtraturen, wenn ſie dergeſtalt eingerichtet ſind, daß ſie allen Verdacht aufheben, vertreten ſowohl die Stelle eines völligen Beweiſes [c], als die freye und ungehinderte Ausübung des Blutbanns die rechtliche Vermuthung hervorbringet, daß man denſelben auf eine rechtmäſſige Art und Weiſe erworben habe [d]. Ob nun zwar

Wie der Beweis der zuſtändigen peinlichen Gerichtsbarkeit zu führen.

der Empfang der Rauchhüner, wie auch anderer Zinſen und Abgaben, ſo wenig zur Begründung der Gutsherrſchaft, als der Gerichtsherrſchaft dienen kann [e]), ſo beweiſen jedoch die Fraiß- oder Jurisdictionszeichen z. B. die Brandſäulen, die Maleſizräder, der Rabenſtein, der Galgen, die Rolande, die Fraißpfänder, die Marterkammer, die zur Peinigung gehörigen Inſtrumente, die peinlichen Gefängniſſe, die Heckerthürme und Schandpfähle, unmittelbar den Beſitz, mittelbar aber dienen ſie zur Rechtsvermuthung für das Daſeyn der peinlichen Gerichtsbarkei [f]). Die Rechtslehrer kommen darin mehrentheils mit einander überein, daß auch teſtes ſingulares, welche zwar über verſchiedene Facta deponiren, allein in der Hauptſache übereinkommen, den Beſitz der Gerichtsbarkeit beweiſen [g]). Ein einziger bewieſener actus Iurisdictionis non vitioſus dienet zwar nicht zum völligen Beweis der habenden peinlichen Gerichtsbarkeit, wohl aber zur Begründung der poſſeſſionis momentaneae [h]).

a) Meiſter im peinl. Proceß, S. 425 - 429.

b) COTHMANN *Vol. 3. Reſp. 47. n. 65.* MEVIUS *P. 7. Dec. 34. n. 2.* WERNH. *Vol. 7. Suppl. ad P. 6. Obſ. 368.* CANNEGIESSER *Deciſ. Caſſel. Dec. 74. n. 10.*

c) STRYCK *de Jur. Protocoll. cap. 2.* de CRAMER *Tom. 3. Obſ. 840.*

d) CARPZOV. *L. 1. q. 78.*

e) Stru-

e) Struben in dem 3ten Theil der rechtl. Bedenken, *n.* 27. Meiſter a. O. Es fehlet jedoch nicht an Vertheidigern der gegenſeitigen Meynung, ſ. SCHORCH *Reſp* 2. *n.* 23. DEINLIN *de praeſtat. gallinar. ſiue* Hünerzinſen. *Alt.* 1743.

f) ENDTER *de Symbolic. poſſ. Jurisdict. Crimin. Alt.* 1712. c 2. §. 9. Meiſter a. O. Nach genugſam bewieſener peinlichen Gerichtsbarkeit vermöge habenden Privilegiums, kommt es jedoch nicht zugleich auf den Beweis der noch wirklich vorhandenen Zeichen und Merkmale, oder auf die Anführung beſonderer Fälle von der Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit an, ſ. CANNEGIESSER *in Deciſ. Caſſellan. T.* 1. *Dec.* 72. *n.* 3. 4. 5.

g) STRVV. *Ex.* 28. §. 48.

h) *Arg. L.* 15. *C. de R. V.* MEV. *P.* 4. *Dec.* 291. und *P.* 7. *Dec.* 34. SCHORCH *Reſp.* 2. *n.* 20. de CRAMER *T.* 3. *Obſ.* 840.

§. 561.

Von Erlangung der peinlichen Gerichtsbarkeit mittelſt der Verjährung.

So viele Zweifel auch Inhalts der Grundſätze des römiſchen Rechts [a]) wider den Satz: daß die Gerichtsbarkeit mittelſt der Verjährung erlanget werde, gemacht werden können, ſo dienet jedoch ſelbſt wider den Landesherrn, nach den gegründeten Bemerkungen der Rechtslehrer, der unvordenkliche Beſitz zur Begründung der peinlichen Gerichtsbarkeit, wenn es gleich an einer ausdrücklichen Verleihung ermangeln ſollte [b]). Es iſt daher derjenige bey dem Beſitz der Gerichtsbarkeit zu ſchützen, welcher entweder durch vier und funfzigjährige Zeugen, oder durch genugſame Docu-

mente c), ſeinen ungeſtörten Beſitz, wenigſtens ſeit vierzig Jahren d) zu beweiſen im Stande iſt, und niemand gefunden wird, welcher aus eigenem Wiſſen, oder Hörenſagen das Gegentheil zu bezeugen im Stande wäre e). Zu der Verjährung derjenigen Gerichtsbarkeit, die man vermöge einer Servitut auf des andern Praedium auszuüben ſuchet, wird jedoch kein längerer Zeitraum, als der gewöhnliche, erfordert, und es iſt daher die Verjährung für vollendet anzuſehen, wenn der ungeſtöhrte Beſitz von zehn Jahren unter Gegenwärtigen, und von zwanzig Jahren unter Abweſenden, bewieſen iſt f).

a) *L. 8. C. de diuerſ. offic. L. vlt. C. de emancipat. lib.*

b) LEYSER *Spec. 454. n. 1. 2. 3. 4.* MEV. *P. 1. Dec. 6. n. 6.* HELLFELD *de auctoritat. vetuſt. poſſ. in cauſ. praeſert. illuſtr.*

c) Struben im 4ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 1.*

d) Es kommt jedoch nicht darauf an, daß die Zeugen eben aus ihrer eigenen Erfahrung, von einer unzertrennlichen Reihe vieler bis auf vierzig gehenden Jahre, Wiſſenſchaft haben müſſen, ſondern es genüget, wenn alle Zeugen wegen des vierzigjährigen Beſitzes mit dem Zuſatze übereinſtimmen, daß ſie niemals das Gegentheil von ihren Vorfahren gehöret hätten, ſ. KRESS *de genuin. nat. et indole vetuſtat. ſeu praeſcript. immem. c. 4. §. 4.* PUFENDORF *Tom. 1. Obſ. 151. §. 5* und 6.

e) WERNH. *de praeſcript. immemor. §. 13.* PUFENDORF *c. l. §. 2. 3. 4. 5.* BROCKES *Obſ. 446.* SCHORCH *Sent. 17. n. 28.* KRESS *c. l. c. 4. §. 5.*

f) Arg.

f) *Arg. L. fin. de praeſcr. long. temp. c. 26. X. de V. S.* BERGER *in Oeconom. Jur. Lib. 2. Tit. 2. Th. 25. n. 3.* BRVNQVELL *de rat. dict. teſt. Jen.* 1732. §. 9.

§. 562.

Die peinliche Gerichtsbarkeit iſt den landesherrlichen Rechten allemal unnachtheilig.

Die Verleihungsbriefe, in welchen die peinliche Gerichtsbarkeit übertragen worden, ſind unbeſchadet der Landeshoheit und der Territorialrechte zu erklären. Daher wird unter dem Ausdruck: das höchſte Gericht, die höchſte Gerichtsbarkeit, nicht ſowohl eine völlige Unabhängigkeit, als vielmehr nur die Hegung des Blutbanns, oder die peinliche Gerichtsbarkeit verſtanden [a]). Eine unbeſtimmte Verleihung der peinlichen Gerichtsbarkeit muß inzwiſchen dergeſtalt erkläret werden, daß der Landesherr ſo wenig durch Concurrenz und Mitausübung, als durch die Zuordnung eines Commiſſarii [b]), Abforderung der Verbrecher und der aufgenommenen Protocolle, oder der Unterſuchungsacten, die Ausübung der Gerichtsbarkeit in der erſten Inſtanz ſtöhren oder hindern wolle [c]). Von der peinlichen Gerichtsbarkeit, ſie mag übrigens titulo oneroſo, oder durch die Inveſtitur, oder durch Erbfolge oder durch Verjährung erworben worden ſeyn, gilt daher nach der Regel die Vermuthung, das ſie nicht ſowohl cumulatiue, oder, daß ſie der Landesherr mit und neben dem Patrimonialrichter verwalten, oder letzteren in der Ausübung der Gerichtsbarkeit hindern könne, als vielmehr, daß ſie priuatiue und ohne alle Concur-

rence und Theilnehmung verliehen worden [d]). Die etwanigen Verordnungen des Oberrichters daher, die ſich auf Leute beziehen, die einer gewiſſen Gerichtsherrſchaft unterworfen, ſind daher nicht unmittelbar, ſondern mittelbar durch Hülfs- und Anſuchungsſchreiben, zu ihrer Wiſſenſchaft zu bringen, auch alle etwanige ſonſtige Verfügungen nur dergeſtalt ins Werk zu richten [e]). Alle und jede peinliche Gerichte ſind jedoch der landesherrlichen Oberaufſicht untergeordnet, um die etwanigen Misbräuche zu unterſuchen und aus dem Wege zu räumen [f]). Alle ſonſtige hohe Regale bleiben ebenfalls der verliehenen peinlichen Gerichtsbarkeit ungeachtet, dem Landesherrn ſtillſchweigend vorbehalten. Es iſt daher für keinen Eingrif in eine verliehene Gerichtsbarkeit anzuſehen, wann der Landesherr etwa einen Verbrecher begnadigen, oder ihm Abolition ertheilen ſollte [g]).

a) Struben im 2ten Theil der rechtlichen Bedenken, *n. 134.*

b) CANNEGIESSER *in Deciſ. Caſellan. Tom. 1. D. 74. n. 6.*

c) TORNOV *de Feud. Mecklenb. Sect. 2. C. 5. §. 6.*

d) CANNEGIESSER *c. l. Tom. 1. Dec. 74. n. 3.* und *Tom. 2. Dec. 256. n. 15.* MEV. *P. 7. Dec. 270.* Selchow in den Rechtsfällen, B. 4. *n. 129.* S. 147. und B. 1. *n. 12.* S. 156.

e) CANNEGIESSER *c. l. Tom. 1. Dec. 74. n. 4.* und 5.

f) MEV.

f) MEV. *P. 6. Dec. 252. n. 2.* und *P. 7. Dec. 306.* CANNEGIESSER *c. l. Tom. 2. Dec. 256. n. 16.*

g) CRAMER *Tom. 3. Obſ. 947.*

§. 563.

Von der Amts- und Grundgerichtsbarkeit.

Die perſönliche, oder Amtsgerichtsbarkeit muß beſonders nach den ertheilten Inſtructionen und Beſtallungen, und in deren Ermangelung, nach den Rechten und Befugniſſen anderer Gerichte im Lande, die eine gleiche Einrichtung haben, ausgeübet und beurtheilet werden. Die Erb- oder Patrimonialgerichtsbarkeit ſehen viele Rechtslehrer [a]) als die Zubehörde des Prädii, das einer beſitzet, an, und ſie wollen den Urſprung derſelben in der ehemaligen deſpotiſchen Gewalt der Deutſchen Herren über ihre Knechte finden [b]). In den meiſten Ländern iſt zwar mit einem jeden adlichen Gut die Erbgerichtsbarkeit gewöhnlich verbunden [c]), inzwiſchen iſt gleichwohl der Grund der Erwerbung derſelben, der Regel nach, in beſonderen Privilegien, Belehnungen, Verträgen, Verjährungen und auch wohl in den Gewohnheiten dieſes oder jenen Landes, zu ſuchen [d]). Man pfleget es jedoch heutiges Tages einem Gutsherrn nicht zu beſtreiten, ſeine Erbgerichtsbarkeit zu verpfänden, oder an jemand wiederkäuflich zu überlaſſen, oder zu verpachten und einem Pachter in Anſchlag zu bringen [e]).

a) STRVBEN *de Jur. Nobil. p. 68 - 84.* PVFENDORF *de Jurisdict. domin.* HEINECC. *de orig. atque ind. Jurisdict. patrimon.* Balthaſar

von den Landesgerichten und derſelben Ordnung im Herzogthum Pommern.

b) Die Patrimonialgerichtsbarkeit ſelbſt war den alten Deutſchen größtentheils unbekannt. LEYSER *Spec. 29. n. 4. 5.* Meiſter a. O. S. 421.; inzwiſchen iſt dieſelbe heutiges Tages in vielen Ländern auch auſſer Deutſchland üblich. LOCHMANN *c. l.* §. 12.

c) Fiſcher a. O. B. 2. §. 802.

d) de BOEHMER *ad art. 2. C.C.* §. 2. KRESS *de var. Jurisdict. in German. gener. cap. 2. Obſ. 5.* §. 6. Meiſter a. O. S. 421.

e) Fiſcher a. O. §. 207. und 208. und die von ihm angeführten Rechtslehrer.

*) In Mecklenburg und Pommern iſt die Patrimonialgerichtsbarkeit gewöhnlich mit allen Lehngütern verbunden. MEV. *P. 2. Dec. 314. n. 4.* und *P. 4. Dec. 292.* TORNOV *de feud. Mecklenb. Sect. 2. cap. 5.* §. 5. Ein Lehnmann iſt daher nicht ſchuldig, den Titulum in Abſicht der Patrimonialgerichtsbarkeit zu beweiſen, wenn gleich die Lehnbriefe der Patrimonialgerichtsbarkeit nicht gedenken ſollten. TADDEL, *in Diſſert. de Jurisdict. patrimon. ſecundum Jur. Mecklenb. Roſtoch. 1765.* § 5. 7. 13., es wäre dann, daß die Lehnbriefe die Patrimonialgerichtsbarkeit insbeſondere ausſchlöſſen, und ſolche dem Landesherrn reſervireten, als wovon es in Mecklenburg Beyſpiele giebet, ſ. WESTPHAL *in Monument. inedit. T. 4 p. 973.* Weil auch die mehreſten Allodialgüter in Mecklenburg vormals wirklich Lehne geweſen ſind, und in den Allodialbriefen die alte zuſtändige Gerichtsbarkeit nicht aufgehoben worden, ſo haben daher auch gewöhnlich die Allodialgüter in Mecklenburg die Patrimonialgerichtsbarkeit. Fände ſich aber, daß dieſe oder jene Allodialgüter nie-

niemals Lehne geweſen wären, oder könnte es auch bewieſen werden, daß ihnen die peinliche Gerichtsbarkeit vormals nicht gebühret habe, ſo ſind ſie auch ſchuldig, wenn ihnen die Patrimonialgerichtsbarkeit ſtreitig gemacht werden ſollte, ihren Titulum zu beweiſen, welchen ſie aber ſowohl in den ihnen ertheilten Verleihungsbriefen, als in dem unvordenklichen Beſitz, gründen können. Einige Städte in Pommern und Mecklenburg haben die peinliche Gerichtsbarkeit, andere nicht. Jene haben ſolche entweder in ihrem ganzen Umfange, oder unter gewiſſen Einſchränkungen. Die Städte in Mecklenburg und Pommern haben jedoch wegen der Patrimonialgerichtsbarkeit, nicht wie die Lehngüter, die Vermuthung für ſich, ſondern ſie ſind ſchuldig, wenn ihnen ſolche ſtreitig gemacht werden ſollte, ihren Titulum zu beweiſen. COTHMANN *Vol. 3. Reſp. 8. n. 14.* und *Reſp. 47. n. 124.*

§. 564.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit erſtrecket ſich über alle in dem Prädio wohnende, oder ſich aufhaltende Leute, und ſowohl über Bauern und Leibeigene, als über freye und fremde Perſonen [a]). Die Ehefrau des Gerichtsherrn, deſſen Aeltern und Kinder ſind jedoch der Grundgerichtsbarkeit nicht unterworfen [b]). Es ſind auch einige oben vorgekommene Verbrechen von der beſonderen Beſchaffenheit, daß ſolche unmittelbar von den Landesgerichten unterſuchet und beſtrafet werden (§. 559. [c]). Die Grundgerichtsbarkeit kann ſowohl von dem Gerichtsherrn ſelbſt, als in ſeinem Namen von andern, ausgeübet werden [d]). Man

Beſchaffenheit und Umfang der Grundgerichtsbarkeit.

ſiehet daher heutiges Tages nicht mehr auf diejenigen Einſchränkungen, welche die Geſetze [d]) machen, und nach welchen die Delegirung nur als erlaubt angeſehen werden kann [e]). Es iſt vielmehr dem Gerichtsherrn ſchlechterdings und auch ohne Vorwiſſen ſeiner Oberrichter erlaubt, einen Gerichtshalter ſowohl überhaupt, als auf gewiſſe Fälle zu beſtellen, wenn er nur bey der Wahl deſſelben die nöthige Vorſicht beobachtet [f]). Nach begründeter Patrimonialgerichtsbarkeit hat der Gerichtsherr zu allen den Mitteln ein Recht, ohne welche die Gerichtsbarkeit ſelbſt nicht ausgeübet werden kann; jedoch den landesherrlichen Rechten, und den Rechten anderer unbeſchadet [g]). Vermöge dieſer Grundſätze hat der Grundgerichtsherr die Befugniß, Gefängniſſe und Gerichtsplätze anzulegen, und die verfallenen wieder aufzurichten, ohne deshalb eine beſondere Erlaubniß nachſuchen zu dürfen, wenn ſolche Rechte gleich in den Lehnbriefen nicht ausdrücklich ſollten zugeſtanden ſeyn [h]). Es ſtehet jedoch einem Grundgerichtsherrn nicht frey, ohne landesherrliche Einwilligung beſondere Zucht- und Werkhäuſer zu errichten [i]); obwohl ihm allerdings erlaubt iſt, in geringen Verbrechen die Urheber derſelben zu gewiſſen Hand- oder Feldarbeiten, als einer Art der Strafe, zu verurtheilen [k]). (§. 81. [c]).

a) de BOEHMER *ad art.* 2. *C. C.* §. 1.

b) CARPZOV. *P.* 4. *Conſt.* 43. *Def.* 2. LEYSER *Spec.* 29. *n.* 6.

c) BROCKES *Obſ. 362.*

d) Art. 2. P. G. O.

e) BARTH *de Iurisdict. quam perſon. illuſtr. et nob. per Offic. exercere ſoleant.*

f) de BOEHMER *ad art. 2. C. C. §. 1.*

g) *L. 2. de Iurisdict.* MEV. *P. 7. Dec. 407. n. 7.*

h) TADDEL *c. l p. 47.*

i) REINHARTH *de ergaſt. eorumq. Iure. Erford. 1734. §. 5.* Daß das Recht, Zuchthäuſer anzulegen nach dem allgemeinen deutſchen Staatsrecht zu den landesherrlichen Hoheitsrechten in Polizeyſachen gehöre, hat Hr. Prof. **Meiſter** *in Progr. de Iure ergaſtula inſtituendi ex Iurisdictione Patrimoniali haud fluente. Göttingae 1784.* gründlich gezeiget.

k) MANTZEL *in Iur. Crimin. Meckl. §. 12,* wie auch deſſen *Diſſertatio de ergaſt. prouinc. comm. adornand.*

*) Die Patrimonialgerichtsbarkeit in **Mecklenburg** hat vor derjenigen in andern Ländern verſchiedene Vorzüge. Denn, ſie wird nicht in Abſicht gewiſſer Oerter eingeſchränket, ſondern erſtrecket ſich auch über diejenigen Verbrechen, die in den Kirchen, auf Kirchhöfen, Landſtraſſen, Feld- und Holzwegen, auch auf Bächen und Strömen, in ſo fern ſie durch die Güter gehen, begangen werden. Der Patrimonialgerichtsbarkeit in Mecklenburg ſind nicht allein alle in dem Praedio wohnende, oder ſich aufhaltende Leute unterworfen, ſondern auch die Pächter, Verwalter, Schreiber und Bediente. Obwohl die Prieſter und Küſter, ſammt ihren Frauen und Kindern der Grundgerichtsbarkeit nicht unterworfen ſind, ſo gilt

gilt jedoch ein anderes von dem Geſinde der Prieſter und Küſter, und von den Prieſterbauern, in Abſicht deren die Prediger keine erweisliche Rechte haben. Denn alle dieſe letzteren ſtehen ſowohl in ciuilibus als in delictis unter der Grundgerichtsbarkeit, ſ. den landesgrundgeſetzlichen Erbvergleich §. 412. 413. 417. 418. 419. Zum Vortheil der Patrimonialgerichtsherrn iſt noch beſonders in dem Erbvergleich §. 421. und 423. verſehen, daß ſolche ſo wenig in ihrer habenden Gerichtsbarkeit in der erſten Inſtanz von den Landes- und andern Gerichten geſtöhret und gehindert werden, als ein unter adelicher Gerichtsbarkeit ſich findender, und in loco delicti nicht ergriffener, ohne und wider Willen des Guts- und Gerichtsherrn von den fürſtlichen Gerichten de facto weggenommen und in Arreſt geführet werden ſolle.

§. 565.

Rechte, welche dem Gerichtsherrn nicht gebühren.

So wenig auch das ſogenannte Imperium merum, oder die peinliche Gerichtsbarkeit mit anderen Regalien Gemeinſchaft hat, und ſo ungegründet auch der Schluß von der peinlichen Gerichtsbarkeit auf die Ausübung anderer Regalien iſt [a]; ſo fehlet es jedoch nicht an Vertheidigern der gegenſeitigen Meynung, welche zum Theil aus unrichtigen Begriffen des meri imperii bey den Römern das ganze Ius fiſci dem Gerichtsherrn zueignen [b]. Ob nun wohl dieſe Meynung ſich an denjenigen Oertern, wo das ſächſiſche Recht gilt, gewiſſermaſſen vertheidigen läßt [c], ſo iſt ſie jedoch der Regel nach ungegründet [d], und ſie kann auch ſodann nicht gerechtfertiget werden, wenn gleich von ſolchen Gerichten, die mit dem lübeckſchen Recht verſehen

ſehen ſind, die Rede ſeyn ſollte [e]). Denn wann gleich einige ſodann, wann die Reception eines fremden ſtatutariſchen Rechts mit landesherrlicher Einwilligung geſchehen ſeyn ſollte, auch die darin enthaltene Staatsrechtsgrundſätze mit übertragen wiſſen wollen [f]), ſo kann man jedoch dieſer Meynung im allgemeinen keinen Beyfall geben, da die Bewidmung im Zweifelsfall nur von dem Privatrecht zu verſtehen iſt. Die erbloſen Güter daher kommen ſo wenig den Landſtädten, als den adelichen Gerichtsherren, ſondern bloß dem Landesherrn zu [g]), in ſofern erſtere keine beſondere Privilegia, oder das Herkommen für ſich haben ſollten [h]). Ueberhaupt ſtehet das Ius bona vacantia adquirendi, das Ius Retorſionis, das Recht, beſondere Steuern einzufordern, mit der peinlichen Gerichtsbarkeit in keiner Verbindung [i]), und das Abzugsgeld kommt im Zweifelsfall eher dem Landesherrn, als dem Gerichtsherrn, zu [k]). Das ſogenannte Schutzgeld wird jedoch an denjenigen Oertern, allwo es hergebracht, als eine Fructus Iurisdictionis angeſehen [l]), obwohl die Ober- und Untergerichte ſich häufig darüber ſtreiten, wem von ihnen beyden das Schutzgeld gebühre [m]). Die Unter Polizey hat in Deutſchland zwar eine jede Obrigkeit der Regel nach zu beſorgen, die höhere aber hänget von dem Landesherrn und deſſen Conceſſion ab. [n]) (§. 8).

a) KAYSER *de cauſ. fiſcal. in Judic. diſceptand. Gieſſ. 1748.* §. 19. COTHMANN *Vol. 2. Reſp. 55.* n. 42. GRIBNER *de Jurib. princip. regal. quae vulgo*

vulgo ſed perperam ad Jurisdict. referunt. in Ej. Opuſc. T. 1. Op. 4.

b) LVD. MENCKEN *de Jur. fiſci mero imper. adhaerente. Vitemb. 1735.* GRAEFFE *de Jurib. praecip. et ſingular. Jurisdict. patrimonial.*

c) Sachſen-Spiegel, B. 1. Art. 28. BERGER *in Oeconom. Jur. Lib. 1. Tit. 2. Th. 16. n. 4.* und *Lib. 2. Tit. 4. Th. 46. n. 3.* HEINECC. *in Elem. Jur. German. Lib. 2. §. 275.*

d) Struben in dem erſten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 171. §. 2.* und im 3ten Theil, *n. 41.*

e) G. L. BOEHMER *de Jur. fiſci ciuitat. mediat. vi conceſſ. Jur. Lub. non competent.*, ſ. deſſen *Electa Juris ciuilis Tom 2. Goett. 1777. n. 10. p. 501.* Dreyer in den rechtl. Bedenken, ob die mit dem Lübeckſchen Recht bewidmete Land-Städte ſich des Rechts, die erbloſen Güter ihrer verſtorbenen Bürger zu ſich zu nehmen, nach dem *Lib. 2.* Tit. 2. Art. 14. des Lübſchen Rechts zu erfreuen haben. Kiel 1758. ENGELBRECHT *de eo quod Superioritat. territor. eſt in Jur. Lub. Gryphisw. 1742.*

f) Fiſcher im Cameral- und Polizeyrechte, im erſten Bande §. 952. 956.

g) MEV. *P. 4. Dec. 66.* BOEHMER *Tom. 2. Reſp. 655. n. 11.* ENGELBRECHT *de Jurisdict. ſup. et inf. Sect. 2. Membr. 2. §. 12.* Jargow in der Lehre von den Regalien, B. 2. c. 6. §. 2. Struben *a. a.* O. O. und im 2ten Theil, *n. 74.* Die gegentheilige Meynung vertheidigen beſonders SCHILTER *Ex. 50.* MEV. *in Comm. ad Jus Lub. T. 2. art. 14. n. 64.* LEYSER *Spec. 613. n. 8.*

h) Mei-

h) Meiſter im peinl. Proceß, S. 507-518.

i) COCCEJI *de bon. vacant.* §. *11. 12.*

k) SCHORCH *Tom. 1. Reſp. 225.* Einige Rechtsleh⸗ rer wollen jedoch dem Grundgerichtsherrn in Abſicht ihrer Bauern das Ius Detractus zugeeignet, ſ. ENGELBRECHT *Select. Obſ. forenſ. Obſ. 135.* und noch andere wollen es in den meiſten Ländern, beſonders in Sachſen und Pommern, mit der peinlichen Gerichtsbarkeit verbunden wiſſen. Fiſcher a. O.

l) OPPELL *de Jurisdict. patrimon.* §. *28.* Riccius vom landſäßigen Adel, cap. 19. §. 43.

m) Struben in dem 4ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 94.*

n) Struben in dem 4ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 163.* Selchow in den Rechtsfällen, im erſten Band. S. 65. Moſer von der Landeshoheit in Polizeyſachen.

§. 566.

Von dem Nutzen und den Laſten der peinlichen Gerichtsbarkeit.

Obwohl dem Erbgerichtsherrn, in Ermangelung beſonderer Privilegien, das Ius fiſci nach der Regel nicht zuſtehet [a]), ſo gebühren ihm jedoch verſchiedene andere Vortheile, die meiſtentheils unter dem Namen der Cent⸗ oder Jurisdictions Gefälle, der Hurenbrüche, u. ſ. w. vorkommen [b]). Er kann daher diejenigen Leiſtungen mit Recht fordern, wozu die unter dem Gerichtszwang Angeſeſſene in Recognitionem Centenae nach den Landesgeſetzen und Gewohnheiten verbunden ſind. Die Geldſtrafen gehören vermöge der oben (§. 80.) vorgekom⸗

gekommenen Grundſätze dem Erbgerichtsherrn [c]), und ſie ſind daher als Fructus Iurisdictionis ſelbſt in dem Fall anzuſehen, wenn den landesherrlichen Verordnungen zuwider gehandelt worden; es wäre dann, daß der Landesherr bey Gebung der neuen Verordnung die Geldbuſſe ſeinem Fiſco zugeeignet, oder anders wohin angewieſen haben ſollte [d]). Von der Regel, daß die Geldbuſſen den Gerichtsherrſchaften gebühren, findet jedoch ſodann keine Ausnahme ſtatt, wann der Landesherr den Verbecher begnadigen und die ſonſt verwirkte peinliche Strafe in eine Geldbuſſe verwandeln ſollte [e]). Im Fall die Geſetze auf ein Verbrechen, deſſen Beſtrafung dem Gerichtsherrn zukommt, die Confiſcation aller, oder einiger Güter geleget haben, ſo fallen die eingezogenen Güter, deſſen der Verbrecher verluſtig erkläret worden, nicht dem landesherrlichen Fiſco, ſondern dem Gerichtsherrn anheim [f]) (§. 76. * und §. 154. i). Dagegen aber treffen auch den Gerichtsherrn alle diejenigen Laſten, die mit der Hegung des Blutbanns verbunden ſind. Er muß daher diejenigen Koſten tragen, welche zu den nöthigen Gerichtsbedienten, zur Führung des Proceſſes, zur Errichtung und Wiederherſtellung der nöthigen Gerichtsplätze erfordert werden; es wäre dann, daß die unter dem Gerichtszwang Angeſeſſene, vermöge der Landesgeſetze, oder gewiſſer Verträge, oder der Obſervanz, zum Beytrag verbunden ſeyn ſollten [g]). Nach den Bemerkungen angeſehener Rechtslehrer müſſen jedoch die Unterthanen auf dem Lande die Bewachung der Gefan-

genen

genen übernehmen, wann ſie gleich ſonſten von den Frohnen frey ſind, weil dieſe Bewachungen zu den auſſerordentlichen Dienſten und denen gerechnet werden, die man zum gemeinen Beſten thun muß [h]). Dem Gerichtsherrn lieget auch die Verbindlichkeit ob, die Fündlinge, im Fall der Exponent entweder unbekannt, oder unvermögend ſeyn ſollte, zu ernähren (§. 285.). Derjenige jedoch, welcher nur bloß für ſeine Perſon, oder vermöge ſeines Amts, die peinliche Gerichtsbarkeit ausübet, hat ſo wenig die Vortheile, als die Laſten, welche ſonſt mit jener verbunden ſind, ſondern er iſt nach der Regel ſchuldig, die Juriſdictionsgefälle zu berechnen, und den Ueberſchuß einzuſenden.

a) Struben im 3ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 41.* S. 169. Die gegenſeitige Meynung, oder daß dem Erbgerichtsherrn, dem die Iuriſdictio Criminalis zuſtändig, die Iura Fiſci, auch auſſer Sachſen gebühren, und ſolches zum wenigſten im Zweifelsfall zu vermuthen ſey, behauptet Weſtphal im teutſchen und Reichsſtändiſchen Privatrecht, im erſten Theil. S. 93.

b) LEYSER *Spec. 658. n. 6.* Alle dieſe Rechte ſtehen auch den Gläubigern, denen das Praedium abgetreten worden, dem Vſufructuario, dem Pfandträger, und ſogar auch den Pächtern zu, wenn letzteren nämlich von dem Gerichtsherrn die Gerichtsbarkeit im Contract überlaſſen worden.

c) Meiſter im peinl. Proceß, S 518-522. Struben im 5ten Theil der Nebenſtunden, *n. 34.*

d) Pütter in den Rechtsfällen, im 3ten Bande, 3ten Theil, *n. 275.*

e) CARPZOV *P. 4. Conſt. 10. def. 9.* Weſtphal im teutſchen und Reichsſtändiſchen Privatrecht, im erſten Theil, S. 90. 91. Das Gegentheil behauptet SCHILTER *Ex. 49. §. 182.*

f) Meiſter in dem peinl. Proceß, S. 523. WINCKLER *Diſſ. de lucro ex confiſcat. an et quatenus vi Jurisdict. patrimonial. percipiatur. Kilon. 1778.*

g) LEYSER *Spec. 29. Coroll. 3.*

h) Weſtphal a. O. in der 138ſten Anmerkung §. 9. S. 754. Cramer in den Nebenſtunden, Th. 100. S. 92.

§. 567.

Vom Verluſt der peinlichen Gerichtsbarkeit.

Alle diejenigen Urſachen, welche den Verluſt zuſtändiger Rechte überhaupt nach ſich ziehen, ſind auch auf die Gerichtsbarkeit anzuwenden [a]). Ein Gerichtsherr daher, der ſeine Unterthanen unleidlich behandelt, wird nach Beſchaffenheit der Umſtände zuweilen zum Verkauf der Gerichtsbarkeit gezwungen, zuweilen derſelben verluſtig erkläret [b]). Zu einem Misbrauch, der den Verluſt der Gerichtsbarkeit nach ſich ziehet, erfordert man vornehmlich einen ſolchen, der ſich in dem Vorſatz gründet, und den der Gerichtsherr ſo wenig abzulehnen, als durch ſcheinbare Gründe zu ſchwächen im Stande iſt [c]). Gewöhnlicher Weiſe pfleget jedoch der Gerichtsherr wegen des Misbrauchs der Gerichtsbarkeit nur zu der Bezahlung einer gewiſſen Geldbuſſe, unter der Bedrohung mit dem gänzlichen Verluſt der Gerichtsbarkeit bey ferneren geſetz-

ſetzwidrigen Verfahren verurtheilet zu werden [d]), beſonders wenn er ſich nur entweder in der Wahl ſeines Gerichtshalters, oder ſonſt eine beſondere Unvorſichtigkeit zu Schulden kommen laſſen [e]). Im Fall aber der Misbrauch der Gerichtsbarkeit beſonders nachtheilige Folgen gehabt haben, oder derſelbe verſchiedentlich, und ſogar nach ergangenen landesherrlichen Befehlen, um ihn abzuſtellen, wiederholet ſeyn ſollte, ſo hat es keinen Zweifel, daß, nach geſchehener Unterſuchung, auf den gänzlichen Verluſt der Gerichtsbarkeit erkannt werden könne [f]).

a) Meiſter im peinl. Proceß, S. 558.

b) HARPRECHT *Dec. 27. n. 112.*

c) GAIL *Lib. 1. Obſ. 28. n. 1. 8.* MEV. *P. 2. Dec. 158. n. 4. 5. 6. 7.* STRYCK *de abuſu Jur. quaeſiti.*

d) WASMVT *de priuilegior. natura generatim et in ſpecie de modis, quibus finiuntur, vel amittuntur. Goetting. 1787. §. 22. p. 45.* und 46.

e) WERNH. *P. 6. Obſ. 445.* de BOEHMER *ad art. 1. C. C. §. 9.* MYLIVS *Diſſ. de priuat. Jurisdict. ob eius abuſum. Lipſ. 1753.*

f) GAIL *Lib. 1. Obſ. 17. n. 1.* WERNHER *c. l.* Meiſter a. O. S. 568.

§. 568.

Der bloſſe Nichtgebrauch kann jedoch den Verluſt der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht nach ſich zie- Vom Nichtgebrauch der peinli-

chen Ge-
richtsbar-
keit.

ziehen, wenn es nämlich an der Gelegenheit, ſolche auszuüben, ermangelt haben ſollte [a]). Das Verfallen der Gerichtsplätze bewirket daher keinen Verluſt der Gerichtsbarkeit ſelbſt, wenn keine Verbrechen ſeit langer Zeit begangen worden, die dorten hätten gerüget werden können [b]). Die Rechtslehrer kommen daher darin mit einander überein, daß es bey dem Verluſt der Gerichtsbarkeit wegen des Nichtgebrauchs vorzüglich auf den Beweis des vſus contrarii ankomme [c]). Unter ſolchen Umſtänden erlöſchet die peinliche Gerichtsbarkeit, die einer Gemeinde verliehen worden, durch den Nichtgebrauch von dreyßig Jahren, und eine andere durch den Nichtgebrauch von zehn Jahren unter Gegenwärtigen, und von zwanzig Jahren unter Abweſenden [d]).

a) GAIL *Lib. 2. Obſ. 60. n. 6.* HARPR. *Dec. 102. n. 73.* REINHARTH *de eo quod circa amiſſ. Jur. et priuilegior. per non vſum juſt. eſt. Erford. 1734.* CANNEGIESSER *Deciſiones Caſſellan. T. 1. Dec. 72. n. 4.*

b) *Select. Jurid. Roſtoch. Faſcic. 1. Spec. 26. q. 2.*

c) PVFENDORF *Tom. 3. Obſ. 189.*

d) *Arg. L. 1. D. de nundinis* und *L. 3. C. de Jur. reipubl.* WASMVT *c. l. §. 26. p. 62. 63.* PVFENDORF. *T. 3. Obſ. 188. §. 42.*

Fünf-

Fünftes Hauptſtück.

Von dem peinlichen Gerichtsſtand, und dem Gerichtszwange.

§. 569.

Die Befugniß des Richters, ſeine habende Gerichtsbarkeit wirklich in peinlichen Fällen auszuüben, nennet man den peinlichen Gerichtszwang, und die Verbindlichkeit eines Verbrechers, oder Angeſchuldigten, ſich vor einem gewiſſen Richter zu ſtellen, und deſſen Gerichtsbarkeit über ſich zu erkennen, nennet man den peinlichen Gerichtsſtand. Der peinliche Gerichtszwang erſtrecket ſich entweder über alle Oerter, Perſonen und Verbrechen, oder er iſt auf gewiſſe Weiſe eingeſchränket. Jenen kann man den allgemeinen, und dieſen den eingeſchränkten Gerichtszwang nennen. Der peinliche Gerichtszwang erwächſet heutiges Tages entweder aus dem Aufenthalt des Verbrechers, oder aus dem Ort, allwo das Verbrechen begangen worden, oder, wo der Verbrecher, oder Angeſchuldigte betroffen wird, und hieraus läßt ſich denn das in Criminalſachen gewöhnliche dreyfache Forum, nämlich Domicilii, Delicti und Deprehenſionis erklären.

Unterſchied unter dem peinlichen Gerichtszwang und dem Gerichtsſtand.

§. 570.

Wo das forum Delicti eigentlich anzutreffen?

Die Rechtslehrer ſind in ihren Meynungen bey Beantwortung der Frage, wo das Forum delicti anzutreffen ſey? ſehr unterſchieden. Einige wollen nämlich denjenigen Ort, als den locum delicti angeſehen wiſſen, wo das Verbrechen zuerſt angefangen worden. Es iſt aber der Regel nach nur daſelbſt das Forum delicti vorhanden, worunter ein Verbrechen dergeſtalt zu Stande gekommen, daß an demſelben vermöge ſeines Begrifs nichts weiter fehlet. Auf die Folgen einer böſen That, wenn ſolche ſich allererſt an einem andern Ort ergäben, iſt bey der Beſtimmung des Fori delicti kein Betracht zu nehmen *). Es iſt daher daſelbſt der Ort des Verbrechens, wo ſolches vollendet, nicht aber daſelbſt, wo es bloß verſuchet worden; bey Todtſchlägen daſelbſt, wo die tödtliche Verwundung geſchehen, nicht aber, wo der Verwundete ſtirbet; bey Diebſtählen und Räubereyen da, wo die Entwendung verübet wird, nicht aber, wo die geſtohlnen und geraubten Güter hingebracht oder verkaufet werden; bey dem Falſo, wo ſolches wirklich vollführet, nicht aber, wo bloß der Gewinn gezogen wird; bey Unzuchten da, wo die Unkeuſchheit getrieben worden, nicht aber, wo die Geburt erfolget; bey Schmähungen da, wo ſie zugefüget worden, nicht aber, wo ſie zur Wiſſenſchaft des Beleidigten gelangen; bey der Theilnehmung und Hülfsleiſtung da, wo ſolche wirklich geleiſtet, nicht aber, wo ſie nur verſprochen; bey nicht vollendeten Verbrechen, da, wo ſolche ange-

fan-

ſangen, nicht aber, wo bloß ein entfernter Verſuch dazu gemacht worden [b]).

a) WINCKLER *in Corollar. Jur. Crim. Lipſ. 1786. Corol. XI.*

b) Meiſter im peinl. Proceß, S. 630. Mein Entwurf zum Geſetzbuch, im 3ten Abſchnitt. §. 3.

§. 571.

Von dem unterſchiedenen Foro in Criminalſachen.

Da es weit leichter iſt, an demjenigen Ort, wo das Verbrechen begangen, die nöthigen Nachrichten und Beweiſe von allen Umſtänden zu erlangen [a]), ſo hat das forum Delicti nicht allein deshalb, ſondern auch überhaupt wegen der beſſeren Erhaltung des Endzwecks [b]) der Strafe, vor dem foro Deprehenſionis ſeine Vorzüge [c]). Die Römer hielten daher das forum Delicti für den vorzüglichſten Gerichtszwang, ohne zu unterſcheiden, ob der Verbrecher gegenwärtig, oder abweſend war [d]). Denn, ſowohl die Proconſules als Legati, ob ſie gleich in den ihnen untergebenen Provinzen das merum Imperium hatten, waren angewieſen, die Verbrecher ad forum Delicti auszuliefern [e]). Man will zwar in dem römiſchen Recht [f]) einige Spuren von dem foro Deprehenſionis finden [g]); allein, es läßt ſich dieſe Meynung nicht dergeſtalt beweiſen, daß dabey nicht noch gegründete Zweifel übrig bleiben ſollten [h]). Daß die Deutſchen anfänglich nur das forum Delicti, nachhin aber auch das forum Domicilii in pein-

peinlichen Fällen als zuſtändig angeſehen, inzwiſchen von dem Foro Deprehenſionis nichts gewußt haben, und daß letzteres nur durch das Anſehen der Gloſſenſchreiber in Deutſchland bekannt geworden ſey, ſind Sätze, die ſich wohl beweiſen laſſen [i]).

a) *Nouella 69. c. 1. §. 1.*

b) der *L. 28. §. 15. de poen.* führet auch noch einen beſonderen Grund an, warum die Beſtrafung in loco delicti geſchehen müſſe, damit nämlich ſolche den Cognatis und affinibus occiſi zum Troſt gereiche.

c) MEV. *P. 2. Dec. 4. n. 4.* SCHROETER *Diſſ. de ſumend. vlt. Supplic. in loc. vbi delict. perpetrat. ad L. 28. §. 15. de poen. Jen. 1756.*

d) *L. 1. C. vbi de crimin. agi oport. Auth. qua in prouinc. C. vbi de crimin. ag. oport.*

e) *L. 7. §. vlt. L. fin. de accuſat. L. 7. de cuſtod. reor. L. 3. de re milit. L. 1. C. de exhibend. et transmittend. reis. Nouell. 17. c. 14. Nouell. 69. c. 1. §. 1. Nouella 134. cap. 5.*

f) *L. 7. de cuſtod. et exhibit. reor. Nouella 134. cap. 5. L. 3.* und *13. de off. Praeſ.*

g) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 110. Obſ. 13.* PÜTTMANN *in Elem. Jur. Crimin. §. 736.* Daß jedoch die angezogenen Geſetze dasjenige nicht beweiſen, was man aus ihnen herzuleiten ſuchet, zeiget Meiſter im peinl. Proceß, S. 621.

h) Es ſind jedoch Rechtslehrer, welche wegen des *L. 3. pr. de re milit.* und der *Nouellae 134. c. 8.* behaupten, daß in leuioribus delictis die Remiſſio delinquentis ad forum delicti bey den Römern nicht ſtatt gefunden habe, ſ. LINCK *Diſſ. de perſec. et remiſſ. delin-*

delinquent. WINCOP *de remiſſ. delinquent. ad for. delict. Erford. 1704.*, obwohl andere das Gegentheil behaupten, ſ. RHEDEN *Diſſ. de loco delict. Sect. 2. §. 3.*

i) BOEHMER *Diſſ. de delict. extra territor. admiſſ. p. 13. 18.*

§. 572.

Von den beſonderen Rechten des Fori Delicti, Domicilii und Deprehenſionis.

Da die Römer nichts von einer Erbgerichtsbarkeit wußten, die Präſides und Legaten auch in den ihnen untergegebenen Provinzen ein gemeinſchaftliches Oberhaupt hatten, ſo läßt ſich hieraus die Verbindlichkeit zu der remiſſione reorum ad forum delicti, nach römiſchen Recht leicht erklären [a]). Es iſt jedoch heutiges Tages die Zuſtändigkeit des peinlichen Gerichtszwanges nicht mehr nach den Grundſätzen des römiſchen Rechts zu beurtheilen [b]). Es hat vielmehr die genaue Vereinigung, worin ſich alle Staaten von Deutſchland zu der Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit befinden, die natürliche Folge, daß ein Miſſethäter an allen Oertern, und auch auſſer dem Gebiet, wo er das Verbrechen begangen hatte, zur Strafe gezogen werden könne und müſſe [c]). Hieraus läßt ſich nun füglich in Criminal- und Strafſachen der dreyfache Gerichtszwang, nämlich domicilii [d]), delicti und deprehenſionis herleiten [e]). Ein jeder Gerichtsherr, dem nur ein, oder anderer von dieſem dreyfachen Gerichtszwange zuſtehet, iſt daher als der zuſtändige Richter des begangenen Verbrechens anzuſehen,

ſo lange keine bewieſene Prävention des einen, oder andern Gerichts vorhanden, oder auch der Ort, allwo das Verbrechen vollbracht worden, oder die Würde des Verbrechers nicht vielleicht eine Ausnahme von der allgemeinen Regel machen ſollten[f]). Es beruhet daher nicht allein auf des Anklägers Willkühr, das Forum domicilii, oder deprehenſionis anſtatt des Fori delicti zu erwählen[g]), ſondern es kann auch ohne Unterſchied, ob von peinlichen Fällen, oder geringen Verbrechen[h]) die Rede ſey? ob eine ſchwere, oder eine eigentliche Leibesſtrafe, oder eine andere ſtatt ſinde? ſowohl in dem Foro domicilii, als Deprehenſionis wider den Angeſchuldigten von Amtswegen verfahren werden, im Fall anders nicht von ſolchen Verbrechen die Frage ſeyn möchte, die von Amtswegen überall nicht in Unterſuchung gezogen werden können[i]), oder zum wenigſten nach dem Gerichtsgebrauch, von Amtswegen nicht in Unterſuchung gezogen zu werden pflegen. Ein Abweſender, deſſen Aufenthalt nicht bekannt iſt, kann jedoch ſeines Unfugs halben nur bey dem Foro delicti belanget und daſelbſt wider ihn erkannt werden, wann gleich nur von einem geringen Verbrechen, oder einem ſogenannten delicto priuato die Rede ſeyn möchte[k]). Vermöge der angeführten Grundſätze kann jedoch der Iudex fori Deprehenſionis den Angeſchuldigten keinesweges dem foro Delicti aufdringen; es wäre dann, daß er ihn lediglich auf Anſuchen des fori delicti zur Haft gebracht haben ſollte[l]), oder auch das forum delicti den reum, aus bloſſer Argliſt

und

und Fahrläſſigkeit, hätteentwiſchen laſſen [m]). Unter keinen Umſtänden mag jedoch der Iudex fori Deprehenſionis einen Verbrecher, den er ohne Aufforderung zur Haft gebracht hatte, ohne vorgängige Unterſuchung und rechtlichen Spruch entlaſſen, wenn ihn das Forum delicti vielleicht nicht ausgeliefert haben wollte [n]).

a) WERNH. *P. 6. Obſ. 308.*

b) Mann rechtl. Anmerkungen von dem peinlichen Gerichtsſtande eines Verbrechers. Halle 1778.

c) MANTZEL *in Diſſert. de ciue inuoluntar. maxime ex delict. Roſtochii 1749.* LEYSER *Spec. 75. n. 9.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 110. Obſ. 13.*

d) Das Forum domicilii iſt jedoch in Criminalfällen hauptſächlich nur ſodann als der zuſtändige Gerichtszwang anzuſehen, wenn damit entweder das forum delicti, oder deprehenſionis zugleich verbunden ſeyn ſollte, ſ. CARPZOV. *q. 110. n. 10. 11.*

e) Obwohl die deutſchen Reichsgeſetze die Pfändung und das Gefangennehmen fremder Bürger und Unterthanen verbieten, ſo werden doch peinliche, oder Malefizſachen allemal ausgenommen, ſ. die R. G. O. Th. 2. Tit. 21. Es darf auch das dem Verbrecher etwa zuſtändige Ius de non euocando zur Ablehnung des fori delicti und deprehenſionis in keine Erwägung gezogen werden, ſ. die Kammerger. Ordn. Th. 2. Tit. 1. MEV. *P. 2. Dec. 4.* HERT. *Reſp. 14. n. 9.* Es mag daher jenes Ius de non euocando wider die etwa nöthige Aufzeichnung des Vermögens und ſonſtige Verfügungen in keinen Betracht kommen, Meiſter im peinl. Proceß, im erſten

Ban‐

Bande, im 5ten Theil, im 13ten Hauptſtück, §. 10, 11.

f) Man ſchreibet gleichwohl dem foro delicti nicht ohne Grund das vorzügliche Recht zu, daß nur daſelbſt gegen einen flüchtigen und abweſenden Angeſchuldigten der Proceß formiret, auch nur von dem foro delicti zur Aufzeichnung der Güter, Erlaſſung der Steckbriefe, Erkenntniß der Edictalcitation und des Acht Proceſſes geſchritten werden könne, *L. 1. C. vbi de crimin. agi oport. Nouella 69. c. 1.* COCCEJI *de Juſtit. poen. in abſent. vel mort. ſtatuend.* MEV. *P. 7. Dec. 86.* WERNH. *P. 8. Obſ. 380.* LVDOVICI im peinl. Proceß, *c. 3. §. 2. 6.* Carrach in den rechtl. Urtheilen und Gutachten in peinl. Sachen, *n. 94.*

g) Carrach a. O. *n. 69.*

h) Daß nur wegen groſſer und wichtiger Verbrechen, die eine Lebens- oder Leibesſtrafe nach ſich ziehen, in foro domicilii, oder deprehenſionis wider einen Angeſchuldigten unaufgefordert verfahren werden könne, im Fall nicht von bewieſenen Landſtreichern die Rede, wegen geringer Verbrechen aber das forum delicti nur allein zuſtändig ſey, behaupten WINCOP *de remiſſ. delinquent. ad for. delict. Erford. 1704.* SCHORCH *Reſp. 100 n. 14.* WINCKLER *in Coroll. Jur. Crimin. XXI. Lipſ. 1787.* und es iſt nicht zu leugnen, daß dieſen Rechtslehrern der Gerichtsgebrauch an den meiſten Oertern beyſtimme.

i) *Arg.* Art. 6. und 214. P. G. O. ſ. meine Abhandl., Ob und in wie fern bey geringen Verbrechen die Beſtrafung auſſer dem wegen des Verbrechens zuſtändigen Gerichtszwange ſtatt finde? ſ. meine Beytr. in der neuen Auflage, n. *LII.* S. 806. u. ſ. f. Derjenige jedoch, der etwa

in

in dem foro delicti bereits ſeine Strafe ausgeſtanden hat, mag in dem foro domicilii und deprehenſionis unter dieſem, oder jenem Vorwande nicht noch einmal beſtrafet werden, WERNH. *P. 7. Obſ. 41.* Dagegen kommt es bey der Frage: Ob das forum domicilii und deprehenſionis auch geringer Verbrechen wegen für zuſtändig zu achten? nicht im mindeſten darauf an, aus welchen Urſachen die Unterſuchung und Beſtrafung des Verbrechens in dem foro delicti bisher unterblieben ſey, ſ. die angezogene Abhandl.

k) *L. 4. D. de O. et A.* ZANGER *de except. P. 2. c. 1. n 200.* CANNEGIESSER *in Deciſ. Caſſellan. T. 1. Dec. 169. n. 7. 8. 9.*

l) Meiſter a. O. S. 648. Im Fall jedoch das forum delicti eine bloſſe Warnung, oder Nachricht des begangenen Verbrechens wegen, nicht aber öffentliche Steckbriefe erlaſſen haben ſollte, ſo mag der Verbrecher dem foro delicti wider Willen nicht aufgedrungen werden.

m) WINCKLER *in Coroll. Jur. Crimin. XXI.*

n) BRVNNEM. *in Proc. inquiſit. c. 3. n. 7. in fin.* STRYCK *in vſu modern. Lib. 5. Tit. 1. §. 28.*

*) Das in Civilſachen bekannte und gegründete forum rei ſitae findet in peinlichen Fällen keine Anwendung, *Tot. Tit. C. vbi in rem. act. L. vn. C. vbi de poſſeſſ.*

§. 573.

Ob es zwar an ſich keinem Zweifel unterworfen iſt, daß ſowohl das Forum Domicilii, als Delicti und Deprehenſionis, wegen begangener Verbre- Von einer Colliſion zwiſchen dem Foro

Delicti, Domicilii und Deprehenſionis.

brechen als zuſtändig angeſehen werden können [a]), ſo entſtehen doch im Colliſionsfall häufig viele Streitigkeiten [b]). Bey denſelben kommt es jedoch beſonders auf nachfolgende Grundſätze an. Man muß nämlich vor allen Dingen dahin ſehen, ob die Colliſion unter Gerichten entſtehe in eben demſelben Territorio, und die eben denſelben Landesherrn, oder unter ſolchen Gerichten, die einen verſchiedenen Landesherrn haben. In dem erſten Fall wollen zwar viele unterſchieden wiſſen, ob die Colliſion unter ſolchen Gerichten, die bloß perſönliche, und ſolchen, welche die Patrimonialgerichtsbarkeit haben, entſtehe, und ſie behaupten, daß zwar die erſteren verbunden ſind, die Verbrecher ad forum Delicti auszuliefern, daß aber die letzteren dazu nur ſodann gehalten ſind, im Fall eine Prävention genugſam bewieſen werden könnte [c]). Allein, diejenige Meynung ſtimmet mit dem Gerichtsgebrauch dennoch am meiſten überein, daß nach der Regel unter verſchiedenen Gerichten, die eben demſelben Landesherrn unterworfen ſind, das Forum Delicti nur allein zuſtändig ſey, und daß dieſes die Auslieferung der Verbrecher von Rechtswegen fordern könne, ohne unter bloß perſönlichen und Patrimonialgerichten einen Unterſchied zu machen, und ohne darauf zu ſehen, ob die Rede vom Anklags- oder Unterſuchungs-Proceß ſey; ob der Angeſchuldigte die Auslieferung ad forum Delicti wünſche, oder nicht [d]). Im Fall jedoch die Rede von ſolchen Verbrechen ſeyn ſollte, die nicht peinlich beſtrafet werden, ſo hat die Auslieferung ad

forum

forum Delicti, wenigſtens bey freyen Leuten, gewöhnlich nicht ſtatt [e]). Es kann inzwiſchen nichts deſto weniger von dem Foro delicti erkannt, und die Vollſtreckung der Urthel bey dem Foro Domicilii nachgeſuchet werden.

a) BOEHMER *Tom. 2. P. 2. Reſp. 1121. n. 5.* SCHORCH *Reſp. 220. n. 24.*

b) REINHARTH *de duar. vel plur. Jurisdict. in vna eademq. cauſ. conflictu. Jen. 1748.*

c) I. G. BOEHMER *de delict. extra territor. commiſſ. §. 9.* WERNH. *P. 6. Obſ. 308.* ZIEGLER *de Remiſſion. delinquent. §. 75.* Meiſter a. O. S. 672.

d) BRVNNEM. *in Proc. inquiſit. cap. 3. n. 10.* KOCH *Inſt. Jur. Crimin. §. 674.*

e) *L. 3. de re milit.* CARPZOV. *q. 110. n. 66.* SCHORCH *Reſp. 100. n. 14.*

*) Obwohl der landesgrundgeſetzliche Erbvergleich §. 421. ordnet, daß ein unter der Patrimonialgerichtsbarkeit ſich befindender flüchtiger Verbrecher, ohne und wider Willen des Guts- und Gerichtsherrn, von den Landesgerichten de facto nicht weggenommen und in Arreſt geführet werden ſolle, ſo iſt jedoch dadurch dasjenige, was nach dem Gerichtsgebrauch überhaupt wegen der Ablieferung der Verbrecher ad forum delicti angemerket, in den Mecklenburgſchen Landen durch die angezogene Stelle nicht eingeſchränket worden, indem nach der Landesverfaſſung, in ſo fern die Rede von begangenen ſchweren Miſſethaten ſeyn ſollte, die Auslieferung der Verbrecher ad forum delicti ohne Unterſchied, ob die Rede von perſönlichen oder Patrimonialgerichten ſey, keinen Zweifel leidet. TORNOV. *de feud. Meckl. Sect. 2. cap. 5. §. 9.*

§. 574.

§. 574.

Von der Colliſion der Gerichte, die verſchiedene Landesherren haben.

Im Fall die Colliſion unter ſolchen peinlichen Gerichten entſtehen ſollte, die verſchiedene Landesherren haben, ſo kann die Auslieferung der Verbrecher ad forum Delicti von Rechtswegen nicht gefordert werden [a]); es wäre dann, daß entweder beſondere Verträge ein anderes erheiſchen ſollten, oder auch eine im foro Delicti bereits vorhandene Prävention bewieſen werden könnte [b]). Es ſind zwar Rechtslehrer, welche die Prävention zur Begründung des fori, und der daher entſtehenden Verbindlichkeit zur Auslieferung des Verbrechers ad forum Delicti unter freyen Staaten ſchlechterdings verneinen [c]); andere aber zeigen, wenn von deutſchen Staaten unter einander die Rede iſt, mit bewährten Gründen das Gegentheil [d]). Im Fall daher mit einem Verbrecher bereits die beſondere Inquiſition angefangen, oder derſelbe wenigſtens zu ſolchem Endzweck ins Gericht geladen worden [e]), und ſich hierauf unter einem andern Gerichtszwange befindet, ſo kann die Auslieferung von dem foro Delicti mit Recht verlanget werden [f]). Die bloſſe Generalinquiſition, das Beſchlagnehmen auf die Güter des Entflohenen, die Erlaſſung der Steckbriefe, die Ertheilung des ſichern Geleits, die Section des Cadavers, die Fundirung des fori in Abſicht der Complicen, können jedoch der Regel nach keine Prävention bewirken [g]). Ueberhaupt kann auch dieſe gewöhnlich nicht in Anrege gebracht werden, wenn entweder der beſondere Stand des Verbrechers, oder beſon-

dere

dere Reichsgeſetze und Gewohnheiten, eine Ausnahme von den angezogenen allgemeinen Grundſätzen machen ſollten *b*).

a) MEV. *P. 4. Dec. 177.* de CRAMER *Tom. 6. Obſ. 1422.* Carrach a. O. *n. 58.*

b) *Arg. L. 32. de procurat. L. 14. de noxal. act. L. 10. 32. de pecul. L. 6. de act. tribut. L. 3. quod cum eo qui in alien. poteſt. L. 9. de V. O. L. 19. de re Jud. L. 33. de legat. 1.*

c) GRANTZ *Defenſ. inquiſit. Membr. 2. Sect. 2. cap. 5. art. 2. n. 71.*

d) STRYCK *in Vſu Mod. Lib. 4. Tit. 1. de Judic. §. 27.* de CRAMER *Tom. 1. Obſ. 311.* Meiſter im peinl. Proceß, S. 664. f.

e) *L. 7. de Judic. L. vlt. C. de in Jus voc.* Eine Citation jedoch, bey welcher die rechtlichen Eigenſchaften fehlen, oder die erlaſſen worden, nachdem der Verbrecher von dem foro deprehenſionis bereits freygeſprochen worden, wirket keine Prävention. *L. 7. §. 2. de accuſ. L. 6. §. 4. Naut. caup. L. 9. C. de accuſ. L. 25. de ſtat. hom.*

f) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 110. Obſ. 10.*

g) Meiſter a. O. S. 665. de BOEHMER *ad* CARPZOV. *c. l.* WINCKLER *Progr. Coroll. Jur. Crimin. Lipſ. 1770.*

h) HEIG. *P. 2. q. 23.* WINCOP. *c. l.*

*) Zwiſchen Brandenburg, Mecklenburg und Pommern ſind beſondere Verträge wegen Auslieferung der Verbrecher in den Jahren 1549. und 1617. errichtet, welche ſich jedoch nur bloß auf die Handhabung des Landfriedens und auf die Verfolgung der Friedensbrecher beziehen, BALTHASAR *Diſſ. de execut. perfect. non iterand. p. 46.*

§. 575.

Von dem Fall, da einer an mehreren Oertern, oder auf der Gränze Verbrechen begangen hätte.

Wenn jemand an unterſchiedenen Oertern Verbrechen begangen hat, ſo pfleget derſelbe nach dem Gerichtsgebrauch, wenn er an dem einen Ort ſeine Strafe ausgeſtanden hat, an das andere Gericht zur fernerweitiger Beſtrafung abgeliefert [a]), oder auch, wann ſolches nach Beſchaffenheit der Strafe nicht geſchehen könnte, oder das andere Gericht es verlangen ſollte, und die zu ſolchen Behuf nöthige Acten mitzutheilen ſich entſchließen möchte, bey der Beſtrafung des Hauptverbrechens auf das an einem andern Ort begangene, zum wenigſten als ein Grund zur Schärfung der Strafe, mitgeſehen zu werden. Im Fall gewiſſe Miſſethaten auf der Gränze begangen worden, und nicht auszumachen ſtehet, auf weſſen Territorio es eigentlich geſchehen, ſo ſtehet beyden angränzenden Richtern die Unterſuchung und Beſtrafung gemeinſchaftlich zu [b]), im Fall man ſich nämlich durch beſondere Verträge darüber nicht verglichen haben ſollte, obwohl andere [c]) zur Begründung der Prävention in einem ſolchen Fall auf verſchiedene Umſtände geſehen wiſſen wollen. Wann jedoch ein Gericht des andern Inquiſiten zur Ablegung eines Zeugniſſes, oder zur Anſtellung der Confrontation benöthiget ſeyn ſollte, ſo pfleget ſolches nach gegebenen Reverſalen leichtlich zugeſtanden zu werden, wiewohl man auch Beyſpiele hat, daß in einem ſolchen Fall die Confrontation auf der Gränze vorgenommen worden.

a) *L. 7. §. 5. D. de accuſat. L. 9.* und *11. C. de accuſat. L. 3. §. 1. L. 7. de praeuaricat.* WINCOP *c. l.*

b) *Arg. L. 2. §. 2. de aqua et aqu. pluv. arcend. L. 83. pro ſocio. L. 19. comm. diuidund. L. 7. §. 13. in fin. L. 8. de A. R. D.* STREIT *de Jur. lapid. terminal. §. 64.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *c. l. Obſ. 4.* Meiſter a. O. S. 624 = 628.

c) CARPZOV. *q. 100. n. 26. ſq.* MATTHAEI *de Crimin. L. 48. Tit. 13. §. 6.* PUFENDORF *Introd. in Proc. Crimin. cap. 5. §. 15.* LINCK *de perſecut. et remiſſ. delinquent.* SCHROETER *de for. comp. Sect. 1. Membr. 3. art. 2.* WINCKLER *c. l.*

§. 576.

Von dem Foro Connexitatis cauſarum.

Wann gleich in Criminalſachen die etwa wider den Hauptthäter, oder einen Mitverbrecher verhängte Unterſuchung die Inquiſition wider die Mitſchuldigen, ſo gut es auch ſowohl zur Förderung des Proceſſes, als zur Verminderung der Koſten ſeyn würde, nicht nach ſich ziehet, vielmehr jene Inquiſition dem ungeachtet auch bey einem andern Gericht geſchehen kann [a]), ſo hat ſolches gleichwohl auf die der Regel nach allemal zuläſſige Verbindung des Civilpuncts mit dem peinlichen keinen Einfluß [b]). Dem peinlichen Richter gebühret daher nicht allein die Strafe eines begangenen Verbrechens und die dieſerhalb anwendlich werdende Verfahrungsart zu beſtimmen, ſondern es iſt auch ſeine Obliegenheit, wegen aller übrigen Dinge,

die mit dem Verbrechen, worüber ihm die Unterſuchung zuſtehet, in einiger Verbindung ſind, zu erkennen [c]). Aus dieſer Urſache beſtimmet die in Criminal- und Strafſachen geſprochene Urthel nicht bloß die Strafe, ſondern zugleich die dem beſchädigten, oder beleidigten Theil gebührende Schadenserſetzung, oder Genugthuung [d]) (§. 84.), und es iſt überhaupt die Pflicht des Gerichts, für die Entſchädigung des Beleidigten auch unaufgefordert und von Amtswegen, zu ſorgen [e]). Im Fall jedoch der Ankläger die nähere Ausführung und Darlegung ſeiner Privatforderungen, oder beſonderen Zuſtändniſſe ſich etwa bey ſeiner Klage noch vorbehalten hätte, oder jene auch von einem beſonderen Umfange wären, oder zum wenigſten eine nähere Unterſuchung und Beweisführung erforderten, ſo pfleget deren Erörterung und Entſcheidung, wann anders die Criminal- und Civilſachen nicht vor einem und demſelben Gericht gehören ſollten, an das bürgerliche Gericht verwieſen zu werden [f]).

a) Weſtphal a. O. in der 113ten Anmerk. S. 634. 635.

b) *L. 10. C. de Judic.* BERGER *in Oecon. Jur. Lib. 4. Tit. 4. Th. 2. n. 12.*

c) Hieraus iſt es zu erklären, woher die Beſtimmung der Art des Begräbniſſes eines Entleibten und die Aufſicht darüber dem Criminalrichter gebühre, WERNHER *T. 2. P. 5. Obſ. 121.* CANNEGIESSER *in Deciſ. Caſſellan. T. 1. Dec. 168. n. 1.*

d) Art. 12, 90, 99, 198, 201, und 207. P. G. O.

e) *Arg*

e) *Arg.* Art. 207. P. G. O. Weſtphal a. O. S. 619.

f) Art. 207. P. G. O. Meiſter in den rechtl. Erkenntniſſen in peinl. Fällen, *Dec. 51. n. 32.* Muß gleich der Beſchädigte den Ausgang im Criminalgericht abwarten, wann davon die Beſtimmung ſeines Intereſſes lediglich abhänget, *L. 4. C. de ord. Cognit.*, ſo iſt es doch ein anderer Fall, wann dergleichen Verbindung der Sachen nicht vorhanden iſt. Denn ſodann iſt es dem Beleidigten überlaſſen, ob er eher ciuiliter oder criminaliter klagen wolle, LEYSER *Spec. 122. n. 6.*

§. 577.

Sowohl die Beſchaffenheit des Verbrechens, als der Stand der Perſon, die ſolches begangen, und der Ort, wo ſolches verübet worden, machen zuweilen gegründete Ausnahmen a) von denjenigen Grundſätzen, die im Allgemeinen von dem peinlichen Gerichtszwange bisher angeführet worden. Die Verfahrungsart in Abſicht derjenigen geſetzwidrigen Handlungen, die ſich deutſche Reichsſtände zu Schulden kommen laſſen, iſt daher von derjenigen, welche ſonſt in Abſicht der Privatperſonen ſtatt findet, ſehr verſchieden. Denn, im Fall Reichsſtände ſolche Verbrechen begehen, die eben keine beſondere Beziehung auf ihren Stand haben, ſo kann der Kaiſer durch die Reichsgerichte alle diejenigen Verfügungen veranſtalten, die überhaupt ein Richter treffen darf, und er kann daher die geſchehenen geſetzwidrigen Handlungen unterſuchen, richterliche Verbote ergehen laſſen, auf die Ge-

Vom befreyeten Gerichtsſtande, beſonders der Reichsſtände.

nugthuung des beleidigten Theils erkennen, und auch wohl gar zur Strafe eine Geldbuſſe auflegen, die jedoch ſelten pfleget beygetrieben zu werden. Im Fall die Fehler in der Regierung eines Reichsſtandes dergeſtalt alle Gränzen überſchreiten ſollten, daß ſie in offenbare Tyranneyen und Gewaltthätigkeiten ausarten, ſo pfleget in einem ſolchen Fall ſogar eine Landescommiſſion, oder nach Befinden wohl gar eine Adminiſtration verfüget zu werden [b]).

a) Wann inzwiſchen der Verbrecher gleich einen befreyeten Gerichtsſtand hätte, und demſelben ſolchergeſtalt ausgeliefert werden müßte, ſo kann gleichwohl das forum delicti alles dasjenige vornehmen und veranſtalten, was keinen Aufſchub leidet, ſ. Claproth im peinl. Proceß, S. 8.

b) de CRAMER *de Jurisdict. Caeſar. in cauſ. crimin. immediator.* ſ. *opuſc. T. 4. p. 530.* MEISTER *de Jur. quod in delict. perſonar. illuſtr. obtinet. Goett. 1778.* Deſſelben peinlicher Proceß, S. 364. u. ſ. w. de SELCHOW *in Element. Jur. publ.* §. *618.*

§. 578.

Von Beſchwerden wider den Kaiſer.

Obwohl es nicht an Beyſpielen fehlet, daß man ſelbſt wider den Kaiſer ſich auf das richterliche Amt des Churfürſten von der Pfalz berufen hat [a]), ſo zeigen jedoch andere, daß jenes entweder niemals ſtatt gefunden [b]), oder ſich nur bloß auf Cauſas fiſcales, die unter dem Kaiſer und den Reichsſtänden ſtreitig geweſen, bezogen habe [c]).

Mit

Mit den beſten Gründen beweiſen andere, daß nicht einmal dem geſammten Reich eine eigentliche Gewalt, oder Gerichtsbarkeit über den Kaiſer zuſtehe, ſondern daß die auf den Reichstägen zuweilen über den Kaiſer vorgekommenen Beſchwerden, mit demſelben entweder per modum arbitrii in Ordines collati, oder per modum Transactionis abgemacht worden [d]). Eine eigentliche Vindicta, oder das Ius remouendi Imperatorem, ſtehet daher dem geſammten Reich, bey dem Mangel geſetzlicher Vorſchriften, nicht zu [e]), wohl aber die rechtliche Vertheidigung wider ein ſolches Oberhaupt, das ſich der ihm verliehenen Rechte unwürdig machen ſollte [f]); obwohl, was den erſteren Satz anbelanget, wider denſelben, vermöge der Schickſale **Ludwig des Frommen, Karl des Dicken, Heinrich des Vierten, Adolphs von Naſſau und Wenzeslai**, ſcheinbare Zweifel gemacht werden können [g]).

a) Häberlin in der allgemeinen Reichshiſtorie, ſ. die neuere Hiſtorie, im achten Band, 1771. BUXTORF *ad A. B. c. 79.*

b) SENCKENBERG *de fabula Judic. Palatin.*

c) KNIPSCHILD *de Jur. et priuileg. ciuitat. imp. Lib. 2. cap. 33. n. 102. p. 20.*

d) PÜTTER *de Semiſſ. Comit. et Suprêm. in Imperat. Rom. Germ. poteſtat. Doctor. Jur. publ. antiquior. figment. Goett. 1768.*

e) Es mag hiegegen nicht eingewandt werden, daß der Kaiſer ſowohl in dem R. A. von 1559, als in andern

Reichsſatzungen, nur ein adminiſtrator imperii genannt werde, ſ. GOLDAST *Conſt. Imp. p. 334. 379.* PÜTTER *c. l.*

f) STAMLER *de Reſeruat. Imp.* §. *17. n. 4.*

g) SCHORCH *de limit. Superioritat. territor. ſecund. leg. fundament. Imper. Erford. 1744. Sect. 2.* §. *16. 17.*

§. 579.

Von eigentlichen Reichsſtändiſchen Verbrechen.

Sollte ein deutſcher unmittelbarer Reichsſtand entweder den Verbindungen zuwider ſich betragen, worin er mit dem Kaiſer und Reich ſtehet, oder den Landfrieden brechen, oder ſonſt den Reichsgeſetzen dergeſtalt zuwider handeln, daß vermöge derſelben die Reichsacht ſtatt finden könnte, ſo gebühret zwar dem Reichshofrath die Unterſuchung; allein das Erkenntniß der Reichsacht ſelbſt kann nur mit Vorwiſſen und Genehmigung ſämmtlicher Reichsſtände auf den Reichstägen gefället werden [a]). Es gründet ſich letzteres auf einem ſehr alten Gebrauch im deutſchen Reich, welchen die beſondere Conſtitution Friedrich des Andern [b]) beſtättiget. Im Fall die Reichsacht wirklich geſetzmäſſig von geſammten Reichs wegen erkannt worden, ſo fallen des geächteten Reichsſtandes Güter, nach Abzug der dem Beleidigten gebührenden Schadenserſetzung, nicht ſowohl dem Kaiſer, als vielmehr dem Reich anheim [c]). Sollte der Geächtete Agnaten haben, ſo kann zu deren Nachtheil die erkannte Reichsacht nicht erkläret werden [d]). Im Fall aber ein Reichsſtand zwar

den Reichsgeſetzen zuwider gehandelt haben ſollte, allein nicht in der Maaße, daß deshalb die Reichsacht ſtatt finden könnte, ſo ſtehet dem Reichshofrath, der Regel nach, ſowohl die Unterſuchung als Beſtrafung zu [e]).

a) Die Wahlcapitulation Kaiſer Joſephs des Andern, Art. *XX.* §. 4. SCHORCH *c. l.* §. 15.

b) In derſelben heißt es: Wo es aber Fürſten und andere hohe Leute an ihr Leib, an ihr Ehr, oder Recht, oder an ihr Erb und Leben gehet, dieſes alles wollen wir ſelber richten — auf die Weiß, wie es im Reich von alten Zeiten herkommen; ſ. LONDORPII *Acta Publ. Tom. 1. cap. 5. p. 39. n. 13.*

c) Die Wahlcapitulation Kaiſer Joſephs des Andern, Art. 20. §. 6.

d) Die angezogene Wahlcapitulation a. O. §. 8.

e) GUTHER *de cauſ. Judic. Imp. aul. fund. ſine concurrent. cum Cam. Imp. Alt. 1711.*

§. 580.

Von Verbrechen appanagirter Prinzen.

Obwohl verſchiedene Rechtslehrer [a]) behaupten, daß appanagirte deutſche Prinzen und Prinzeſſinen der Territorialhoheit des regierenden Herrn, ſowohl in Realibus, als Perſonalibus, ſowohl in Ciuilibus, als Criminalibus, unterworfen werden; ſo behaupten jedoch andere [b]) das Gegentheil, indem ſie wollen, daß appanagirte deutſche Prinzen nur die Gerichtsbarkeit von Kaiſer und Reich über ſich erkennen dürfen. Allein, die Meynung derjeni-

jenigen ſcheinet doch mehr gegründet zu ſeyn, nach welcher die Kinder der regierenden Herren, fürſtliche Wittwen, appanagirte Prinzen und deren Kinder, in Civilfällen zwar die Gerichtsbarkeit des regierenden Herrn über ſich erkennen müſſen; allein in Criminalfällen und wenn von dem Verluſt von Ehre, Leib und Leben die Rede iſt, nur von Kaiſer und Reich, nach vorhergegangener und von dem Reichshofrath geſchehener Unterſuchung der Sache, gerichtet werden können [c]).

a) Ludwig in den gelehrten Anzeigen, *Tom. 3. p. 698.* WAHL *Diſſ. de Sentent. Summor. S. R. I. Judic. contra Principes appanagiat. execut. Goett. 1749. §. 11.* Schmauß im teutſchen Staatsrecht, B. 3. C. 6. §. 1.

b) LYNCKER *Vol. 1. Reſp. 47.* SCHORCH *de limit. Superioritat. territor. ſecund. leg. fundament. Imp. Erford. 1744. §. 22.* BERGER *de Jur. appanagiat. §. 15.*

c) FÜRSTNER *de Jur. Supremat. ac legat. Princip. German. cap. 12. p. 38.* BECK *de poteſt. et Jurisdict. Princip. ſpeciatim S. R. I. in liberos. Jen. 1729.* Meiſter a. O. 366 = 383. KLEIN *de for. filii illuſtr. delinq.* BLESEN *de Jurisdict. Princ. regent. in fratr. appanagiat. Gieſſ. 1746.*

§. 581.

Von Fürſten, die außer ihren Ländern Verbrechen begehen.

Ein deutſcher Reichsfürſt, der auſſer Deutſchland und in fremden Staaten Verbrechen begehet, iſt lediglich der Territorialhoheit desjenigen, un-

ter welcher es begangen, unterworfen [a]). Allein, bey Verbrechen, die deutſche Fürſten in anderer deutſchen Fürſten Staaten begehen, kommt alles auf folgenden Unterſchied an: ob nämlich von ſolchen ſchweren Fällen die Rede ſey, die an Ehre, Leib und Leben zu beſtrafen ſind, oder nicht. In dem erſten Fall kann darüber nur der Kaiſer und das geſammte Reich entſcheiden [b]). In dem andern aber, und wenn etwa bloß von der Schadenserſetzung, und der dem Beleidigten gebührenden Genugthuung, oder auch wohl von der Erkenntniß einer Geldbuſſe, die Rede ſeyn ſollte, ſo iſt, wie vorhin angemerket worden, die Erkenntniß lediglich den Reichsgerichten zu überlaſſen (§. 577). Nach den eben angezogenen Grundſätzen iſt auch die Frage meiſtentheils zu entſcheiden: ob ein Reichsfürſt, der ſich in eines andern Reichsfürſten Dienſten befindet und circa Officium delinquiret, von demſelben beſtrafet werden könne? Denn in ſchweren und wirklich peinlichen Fällen ſtehet dem Fürſten, dem der delinquirende Reichsfürſt dienet, keinesweges die Beſtrafung zu, ſondern ſolche gebühret privative dem Kaiſer und Reich [c]). Allein, wegen anderer Verbrechen, die den Verluſt von Ehre, Leib und Leben nicht nach ſich ziehen, kann das Beſtrafungsrecht demjenigen Fürſten, dem der delinquirende Reichsfürſt dienet, nicht beſtritten werden.

a) SCHORCH *de Jur. puniend. Princ. in propr. vel alien. territor. delinquent. Erford.* 1717.

b) LYNC-

b) LYNCKER *Reſp. 47. n. 26.* SCHORCH *c. l. Sect. 3. §. 6.*

c) de CRAMER *de Jurisdict. Caeſar. in cauſ. crimin. immediat.* ſ. *Opuſc. T. 4. p. 450.* Die gegenſeitige Meynung vertheidiget LEYSER *Spec. 80. n. 11.* STRYCK *in Vſ. Mod. Tit. de Jurisdict. §. 29.* BRUNNEM. *ad L. 1. C. vbi Senat. et clariſſ.*

§. 582.

Vom Reichsadel und andern, die einen befreyeten Gerichtsſtand haben.

Wenn die unmittelbaren Reichsadelichen Perſonen ſich in der Reichsfürſten Dienſten befinden, und circa Officium delinquiren, ſo hat es keinen Zweifel, daß ſie von letzteren zur Verantwortung gezogen und beſtrafet werden können [a]). Allein, ob auch auſſer dieſem Fall ein unmittelbarer Reichsadelicher dergeſtalt dem foro Delicti unterworfen werde, daß der Territorialherr gegen ihn peinlich verfahren könne? das iſt eine Frage, die zwar vermöge der dem Reichsadel ertheilten kaiſerlichen Privilegien verneinet zu werden pfleget, die aber von den Reichsfürſten gar ſehr in Zweifel gezogen wird [b]), als welche ihre Territorialrechte auch in Abſicht der Reichsadelichen häufig anwendlich zu machen geſuchet haben [c]). Das Reichskammergericht hat über alle Perſonen, die zu demſelben gehören, ſowohl in bloſſen Civil- als peinlichen Fällen den Gerichtszwang [d]), obwohl Churmaynz dagegen verſchiedene Zweifel erreget [e]). Die Geſandten deutſcher Reichsſtände ſind ſowohl auf Reichs- und Kreißtägen, als an den Höfen, woſelbſt ſie ſich als Geſandte befinden, der Territorial-

hoheit,

hoheit, oder dem ordentlichen Gerichtszwange, nicht unterworfen, und ſie können wegen ihrer Vergehungen eigentlich nur bey ihren Principalen belanget werden f). Ob aber die Bedienten und übrigen Officialen der Geſandten auf Reichs- und Kreißtägen auf einen befreyeten Gerichtsſtand Anſpruch machen können, und ob ſie nicht vielmehr das Reichserbmarſchallamt, oder die ordentliche ſtädtiſche Obrigkeit, als ihren ordentlichen Gerichtsſtand erkennen müſſen? dieſe Frage iſt bisher nicht zureichend entſchieden worden, und daher noch ſtreitig geblieben g). Daß aber ein Geſandter in einem Staat, wo er nicht als Geſandter angenommen iſt, und wo er vielleicht nur ſeinen Durchzug nimmt, dem Foro Delicti, oder der Territorialhoheit, ſamt ſeinen Leuten unterworfen werde, leidet keinen Zweifel h).

a) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 110. Obſ. 16.*

b) Meiſter a. O. S. 384. u. f.

c) SCHORCH *de limit. Sup. terr. ſecund. leg. fundament. Imper. Sect. 3. §. 6.* LYNCKER *Vol. 3. Reſp. 47. n. 28.*

d) Die Kammerger. Ordn. von 1555. Th. 1. Tit. 26. §. 5. und Tit. 49. Der R. A. von 1654. §. 141. PÜTTER *de foro delinq. official. Cancellar. in ſuprem. Cam. Imp. Judic. ſ. Opuſc. n. 10.*

e) Meiſter a. O. S. 702. 703.

f) CASP. MATTH. MÜLLER *de foro legat. delinquent.*

g) KRESS

g) KRESS *de var. Jurisdict. gener. Obſ. 6.* KRAVSE *de Jurisdict. in legat. Stat. eorumq. Comit. S. R. I. Archimareſchall. et Vicemareſchall. in Comit. competent. Viteb. 1732.* DORN *de Jurisdict. in legat. eorumq. Comit. praeſert. in Comit. Roſt. 1736.* Meiſter a. O. S. 769.

h) SCHORCH *c. l. Sect. 3. §. 5.*

§. 583.

Vom Gerichtsſtande der Geiſtlichen.

Obwohl begangene Miſſethaten gewöhnlich den Verluſt der Würde, und der damit verbundenen Rechte nach ſich ziehen [a]), ſo will jedoch ſowohl das canoniſche [b]) als Juſtinianeiſche Recht [c]), daß Geiſtliche, ſowohl in Civil- als Criminalfällen nur lediglich den geiſtlichen Gerichten unterworfen ſeyn ſollen. Allein, in Gemäßheit der Vorſchriften der Tridentiniſchen Kirchenverſammlung [d]) gebühret heutiges Tages in eigentlichen peinlichen Fällen, dem weltlichen Richter ſowohl die Inquiſition, als die Beſtrafung der von Geiſtlichen begangenen Miſſethaten [e]). In proteſtantiſchen Ländern haben die Geiſtlichen und andere Kirchenbediente, ſammt ihren Frauen und Kindern in Abſicht geringerer Verbrechen, die man ſummariſch unterſuchet, und worauf etwa eine Suſpenſion, Remotion, Gefängniß, Geldbuſſe, oder eine andere willkührliche Strafe haftet, einen befreyeten Gerichtsſtand, und ſie ſind daher ſodann gewöhnlich bloß dem Conſiſtorio unterworfen [f]). Wenn jedoch Geiſtliche und deren Frauen, Kinder und Bediente ſchwere Verbrechen begangen haben,

haben, ſo ſtehet dem Conſiſtorio zwar ebenfalls die Generalinquiſition zu, im Fall ſich aber aus derſelben ergeben ſollte, daß das begangene Verbrechen peinlich zu beſtrafen ſey, ſo pfleget das Conſiſtorium den Angeſchuldigten dem weltlichen Gericht zur Formirung der speciellen Inquiſition und zur Beſtrafung zu übergeben [g]). Eigentlich können daher, in Ermangelung beſonderer Landesgeſetze, die weltlichen Gerichte auch nicht einmal in ſchweren Fällen wider einen Geiſtlichen und deſſen Angehörige von Amtswegen verfahren, indem ſie vielmehr die Bewilligung des Conſiſtorii, und die von demſelben vorzunehmende Uebergabe, abwarten müſſen [h]).

a) *L. 1. C. vbi Senat. clariſſ.*

b) C. *12. 14. 17. X. de for. comp. c. 2. 4. 8. 10. X. de Judic. c. 1. de priuileg. in 6.*

c) *Auth. ſtatuimus C. de epiſc. et cler.*

d) *Seſſ. 23. de Reformat. cap. 6.*

e) C. *5. 9. X. de Cler. et Monach.* HILLIGER *de for. Cler. delinquent. Lipſ. 1715.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 110. Obſ. 18.* Meiſter a. O. S. 690. 691.

f) THOMAS. *de foro comp. et ſubject. Clericor. ſub poteſt. civ. Hal. 1709.*

g) BOEHMER *in Jur. Eccl. Proteſt. Tit. de for. comp.* §. *63.* HELLFELD *de ſecular. Jurisdict. in Clericos delinquent. Jen. 1771.*

h) ZIEGLER *ad* LANCELLOT. *Lib. 3. Tit. 2.* §. *6.* THOMAS. *c. l. cap. 3.* §. *20.*

*) Da

*) Da in Mecklenburg die Prediger und Küſter ſamt ihren Frauen und Kindern in ſolchen Sachen, da nicht von ihrer Amtsführung die Rede iſt, keinen eigentlich befreyeten Gerichtsſtand haben, obwohl ſie der Grundsgerichtsbarkeit nicht unterworfen ſind (§. 564. *); ſo müſſen ſie daher, ſowohl in Civil- als Criminalſachen die Landesgerichte als ihre ordentliche Gerichtsſtände anſehen, ſ. die Landesherrliche Verordnung, daß die Civil- und Proceß-Sachen dem Conſiſtorio abgenommen und den Landesgerichten übertragen ſeyn ſollen, vom 30ſten November 1756.

§. 584.

Vom Gerichtszwang der Academien.

Daß alle zu einer Academie gehörige Perſonen, ſammt ihren Frauen, Kindern und Bedienten, der Regel nach, einen befreyeten Gerichtsſtand haben, leidet keinen Zweifel. Schon der Kaiſer Friedrich wollte, daß alle Scholares, ohne auf die beſondere Art der Wiſſenſchaften, die ſie trieben, zu ſehen, nur ihren Aufſehern, oder dem Biſchof der Stadt, in welcher ſie ſich aufhielten, unterworfen ſey ſollten[a]). Heutiges Tages haben hohe Schulen, oder Academien, in Abſicht ihrer Bürger zum Theil einen völligen, zum Theil einen eingeſchränkten Gerichtszwang, und zum Theil überhaupt keine peinliche Gerichtsbarkeit[b]). Daher muß man, um von der letzteren eine genugſame Kenntniß zu erlangen, vorzüglich auf die einer Academie ertheilten Privilegien Betracht nehmen. Im Fall daher dieſe vorhanden ſind, ſo haben ſie auch in dem ganzen Staat eine verbindliche Kraft, und aus

dieſer Urſache wollen angeſehene Rechtslehrer, daß der peinliche Gerichtszwang hoher Schulen, in ſo fern er ſich auf landesherrliche Privilegien gründet, durch keine Praevention gehindert werden könne [c]. Da inzwiſchen Privilegien nur in dem Staat desjenigen, der ſolche verliehen hat, gelten können, ſo erhellet daraus, daß der Satz: der peinliche Gerichtszwang einer Academie könne durch keine Praevention unterbrochen werden, ſodann keine Anwendung finde, wenn der Richter des fori Deprehenſionis einen andern Territorialherrn, als die Academie hat. Die Klöſter ſtehen in katholiſchen Ländern gewöhnlich unter der Gerichtsbarkeit ihrer Biſchöfe, und haben daher ſelten einen eigentlichen Gerichtszwang. In proteſtantiſchen Ländern finden die Grundſätze des canoniſchen Rechts, nach welchen Kirchen, Klöſter und andere geiſtliche Stifter keine peinliche Gerichtsbarkeit ausüben können, keine Anwendung, indem ſie vielmehr häufig die Patrimonialgerichtsbarkeit, und folglich auch den peinlichen Gerichtszwang haben.

a) *Auth. habita C. ne fil. pro patre. Tot. Tit. C. de priuileg. ſcholar.*

b) SCHÖPFER *de foro Studioſ. delinquent.* ZIEGLER *de for. Studioſ.*

c) **Meiſter** a. O. S. 707-709.

§. 585.

Die Frage, ob und in wiefern ein Officier, oder Soldat bey einem verübten Verbrechen ſich auf — Vom Gerichtsſtande der Solda-

ten, beſonders verübter Verbrechen wegen.

auf ſeinen befreyeten Gerichtsſtand berufen könne? iſt im römiſchen Recht nicht allenthalben gleich entſchieden [a]). Denn ſo wie nach einigen Geſetzen der Soldat, ohne Unterſchied der Verbrechen, und folglich unter allen Umſtänden auf ſeinen befreyeten Gerichtsſtand ſich berufen kann und dem foro militari auszuliefern iſt [b]), ſo wollen hingegen andere Geſetze, daß einem Soldaten gemeiner Verbrechen wegen der Einwand des befreyeten Gerichtsſtandes nicht gebühre, und er ſodann vielmehr dem foro delicti unterworfen ſeyn ſolle [c]). Hiernach litte es nun vollends keinen Zweifel, daß ein Soldat dem foro delicti unterworfen bleibe, wonn er, um der Strafe ſeines verübten Verbrechens zu entgehen, ein Soldat geworden ſeyn ſollte [d]). Die deutſchen Reichsgeſetze wollen, daß ein Soldat, der in einem Bezirk von drey Meilen von ſeiner Garniſon ein Verbrechen begehet, dem Militairgericht, das dabey zur gehörigen Unterſuchung und Beſtrafung bereitwillig iſt, ausgeliefert werden, auſſer dieſem Fall aber zum wenigſten den Commendanten des Regiments, worunter der Soldat gehöret, freyſtehen ſolle, der Unterſuchung beyzuwohnen [e]). Die meiſten Rechtslehrer wollen jedoch, daß heutiges Tages alle wirklich enrollirte Soldaten, in Perſonalſachen überhaupt und alſo auch aller Verbrechen wegen, ſie mögen nun Kriegs= oder gemeine Verbrechen ſeyn, nur unter dem Kriegsgericht desjenigen Regiments, wozu ſie gehören, ſtehen können [f]). Ob nun gleich dieſe Meynung dem Gerichtsgebrauch gemäß iſt,

in

in ſo fern anders der delinquirte Soldat und das Gericht, worunter derſelbe das Verbrechen begangen hatte, eben demſelben Landesherrn unterworfen ſeyn ſollten, auch nicht von ſchweren Capitalfällen, die ſchon vor Antretung des Dienſtes begangen worden, die Rede ſeyn möchte, als unter welchen Umſtänden ein Soldat gewöhnlich ausgeliefert zu werden pflegt [g]), ſo iſt jedoch ein deutſcher Reichsſtand zur Auslieferung fremder Soldaten, die in ſeinem Staat Verbrechen begangen haben, rechtlicher Art nach, nicht verbunden, und ſtehet ihm vielmehr die Befugniß zu, die Verbrechen ſolcher fremden Soldaten unmittelbar unterſuchen und beſtrafen zu laſſen [h]). Sonſten kann zwar ein Soldat an einem jeden Ort, wo er die öffentliche Ruhe ſtöhret, oder eigentliche Verbrechen begehet, zur gefänglichen Haft gebracht werden, allein er iſt demnächſt, in ſo fern er in dem Lande ſeines Fürſten den Unfug verübet hätte, dem Militairgericht, wann ſolches anders die Zurückſendung verlanget, auszuliefern [i]). Werden gleich nach ſächſiſchem Recht beurlaubte Soldaten, wann anders ihr Urlaub ſich über Jahresfriſt erſtrecken dürfte, dem Gericht, worunter ſie ein gemeines Verbrechen begangen haben, unterworfen [k]), ſo pfleget man jedoch auſſer Sachſen es in Anſehung des Gerichtsſtandes mit beurlaubten Officieren und Soldaten gewöhnlich nicht anders zu halten, als von enrollirten Soldaten im allgemeinen angeführet worden [l]). Eben daſſelbe gilt auch von den Weibern und Kindern wirklich enrol-

lirter Soldaten, imgleichen von Officiersbedienten [m]). Im Fall jedoch ein beurlaubter Soldat ſich auſſer dem Ort ſeiner Garniſon, nach vorgängiger Erlaubniß ſeines Chefs zur Arbeit verdingen ſollte, auch wohl gar Frau und Kinder mitnehmen möchte, ſo ſcheinet es, daß er ſich auch ſtillſchweigend dem Gerichtszwang unterworfen, und ſein Chef ſich ſolches gefallen laſſen habe. Es mag ſich daher ein ſolcher Soldat bey geſchehener rechtmäſſigen Ausübung des Gerichtszwangs gegen ihn nicht über Unrecht beſchweren, und eben ſo wenig mag ſein Chef dieſerhalb und wann keine eigentliche Jurisdictionshandlung vorgenommen worden, Genugthuung begehren. Daß ferner verabgeſchiedete Officiere und Soldaten ſammt ihren Frauen und Kindern, imgleichen verabgeſchiedeter Soldaten Witwen unter keinen Umſtänden auf einen befreyeten Gerichtsſtand ſich berufen können, vielmehr dem ordentlichen Richter in Criminal- und Strafſachen, und daher auch einer Stadtobrigkeit unterworfen ſind und ſolche in allen Fällen als ihren ordentlichen Gerichtsſtand anzuſehen haben, leidet der Regel nach keinen Zweifel [n]).

a) LEYSER *Spec. 75. n. 10.*

b) *L. 1. C. de offic. magiſtr. milit. L. 9. C. de cuſtod. et exhibit. reor.*

c) *L. 2.* und *3. de re milit. L. 22. de accuſat. L. 1. C. ad L. Cornel. de Sicar. Nouella 8. c. 12.*

d) *L. 7.* und *L. 30. de Judic. Arg. L. 11. de Jurisdict.*

e) Reichs-

e) Reichs-Abſchied vom Jahr 1641. §. 47.

f) BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 110. Obſ. 15.* STRYCK *in vſu modern. Lib. 5. Tit. 1. §. 30.* **Ludovici** Einl. zum Kriegsproceß, c. 3. §. 11. **Weſtphal** im Criminalrecht, in der 115ten Anmerk. §. 2. In Fällen jedoch, da ein Soldat von einer Perſon Civilſtandes angeklaget wird, pfleget zuweilen ein Iudicium mixtum nieder geſetzet, oder doch der bürgerlichen Obrigkeit freygelaſſen, zu werden, der Unterſuchung durch einen Abgeordneten beywohnen zu können, LEYSER *Spec. c. l. n. 12.*

g) CARPZOV. *P. 4. Conſt. 9. def. 11.* BEHEIMB *de milit. delinq.*

h) BOEHMER *ad* CARPZOV. *c. l.* STRYCK *c. l.* CRAMER *Tom. 3. Obſ. 975.* **Carrach** in den rechtl. Urtheilen und Gutachten in peinl. Sachen, *n. 58.*

i) *Arg. L. 1.* und *2. C. vbi de crimin. agi oportet.* AYRER *de milit. delinquent. for. Goett. 1762.* STRYCK *de for. crimin. ſingular. c. 5. §. 11. ſeq.*

k) PÜTTMANN *in aduerſar. Jur. vniv. Lib. 2. cap. 19.*

l) Das Gegentheil, oder daß beurlaubte Soldaten demjenigen foro, wo ſie ſich aufhalten, ohne Unterſchied unterworfen ſeyn, vertheidiget zum wenigſten nach Schwediſchen und Pommerſchen Rechten ENGELBRECHT *in Select. Obſeruat. forenſ. Obſ. 75.*

m) ENGAV *P. 2. Reſp. 19. n. 3. ſeq.*

n) *L. vlt. C. de Veteran.* MEV. *P. 3. Dec. 72.* und *P. 4. Dec. 273.* HELWIG *de foro milit. c. 2. n. 17.* ENGELBRECHT *c. l. p. 449.* Ein anderer Fall iſt es jedoch, wann einer als wirklicher

Officier, oder Soldat geſtorben ſeyn ſollte. Denn ſodann pflegen derſelben nachgelaſſenen Witwe und unmündigen Kindern die Rechte des befreyeten Gerichtsſtandes gewöhnlich nicht beſtritten zu werden, CRAMER *Tom. 3. Obſ. 960.*

*) In den Herzogl. Braunſchweigſchen Landen ſind die im Paragraph angeführten Grundſätze in Anſehung der beurlaubten Soldaten mehrentheils beſtättiget. Denn nach den dortigen Landesgeſetzen ſind beurlaubte Soldaten, in Sachen, die onera publica, Dienſtleiſtungen, Gewerbe und Contracte betreffen, der Civilobrigkeit unterworfen, und die letztere kann zu dieſem Ende erlaubte Zwangsmittel gebrauchen. In delictis leuioribus ſtehet den Civilobrigkeiten frey, die Sache bis zum Schluß zu unterſuchen, ſodann aber müſſen die Acten nebſt Bericht eingeſandt werden. In delictis grauioribus können die Obrigkeiten zwar die Delinquenten arretiren, auch das erſte Verhör über denſelben halten, demnächſt aber müſſen ſie das Verhörs-Protocoll nebſt den Zeugen Ausſagen an das Regiment ſenden, und es demſelben freylaſſen, den Delinquenten abzuholen. Bauerkerls, die vor der Antretung ihres Dienſtes Verbrechen begangen haben, bleiben ihrem vorigen Richter unterworfen, und ſind allenfalls an denſelben auszuliefern, ſ. Fredersdorfs *Promtuarium*, im 2ten Theil, S. 582. und 583.

§. 586.

Vom Gerichtsſtande der fürſtl. Räthe und der adelichen Perſonen.

Wie ſchon bey den Römern die Perſonae illuſtres ſowohl in Civil- als Criminalſachen, einen befreyeten Gerichtsſtand hatten *), ſo haben auch noch heutiges Tages die in Dienſten ſtehenden Räthe denſelben; inzwiſchen haben bloße Titulair-

Räthe,

Räthe, und die kein öffentliches Amt bey demjenigen Landesherrn, von dem ſie die Würde erhalten, bekleiden, eigentlich keinen befreyeten Gerichtsſtand, indem ſie vielmehr unter dem gemeinen Gerichtszwange des fori Delicti ſtehen [b]). Denſelben Gerichtsſtand, welchen die fürſtlichen Räthe haben, behalten auch ihre Witwen und Kinder, es wäre dann, daß ſolche ihren Stand veränderten [c]). Der befreyete Gerichtsſtand pfleget ſich jedoch auf Wittwen und Kinder geringer Landes- oder herrſchaftliche Bediente nicht zu erſtrecken, und pflegen ſolche nur dem ordentlichen Gerichtszwange des Orts, wo ſie ſich aufhalten, unterworfen zu ſeyn [d]). Ein fürſtlicher Rath, wenn er in fremden Staaten, wohin er nicht als Geſandter geſchickt worden, Verbrechen begehet, iſt jedoch dem foro Delicti und Deprehenſionis unterworfen, und es hänget daher von der Willkühr des Territorialherrn ab, ob er ihn dem foro Domicilii ausliefern wolle (§. 574). Bey ſolchen Räthen, die verſchiedenen Herren dienen, kann zuweilen der Fall vorkommen, daß ein gemeinſchaftliches Gericht zur Unterſuchung beſtellet werde [e]). Was von den fürſtlichen Räthen gilt, kann aber auf bloß adeliche Perſonen, die ohne ein öffentliches Amt leben, nicht angewandt werden, als welche der Regel nach keinen befreyeten Gerichtsſtand haben [f]); es wäre dann, daß ihre Privilegien, oder die Obſervanz dieſes oder jenes Orts ein anderes wollten [g]). Die Officialen und Unterbediente der Gerichte ſind gewöhnlich dem Gerichts-

zwange derjenigen Gerichte unterworfen, bey welchen ſie dienen.

a) *Tot. Tit. C. vbi Senat. et Clariſſ. Nouella 104.*

b) GRASS *Vol. 5. Conſ. 58. n. 180. ſq.* MEV. *ad Jus Lubec. Lib. 1. T. 2. art. 2. n. 39.* HARPR. *Dec. 26. n. 4.* BROCKES *Obſ. 393.* PVFENDORF *Animaduerſ. Jur. Tom. 1. Animadv. 15. §. 3.*

c) MEV. *P. 8. Dec. 459.* PVFENDORF *Tom. 2. Obſ. 93.*

d) PVFENDORF *c. l. Animad. 16. p. 27.*

e) LEYSER *Spec. 80.* STRYCK *de for. miniſtr. Princip.*

f) MEV. *P. 7. Dec. 73.*

g) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 110. Obſ. 13.*

*) In Mecklenburg und Pommern haben zwar Adeliche in Abſicht der Städtiſchen Gerichte auch, wenn ſie Verbrechen begehen, einen befreyeten Gerichtsſtand, obwohl jene in ſchweren Verbrechen das Ius deprehenſionis haben. In Roſtock iſt jedoch der Adel, der nicht zugleich bey dem regierenden Landesherrn öffentliche Würden und Aemter bekleidet, ſowohl in Civil- als Criminalfällen dem Gerichtszwange der Stadtobrigkeit unterworfen, ſ. die Covention von 1748. §. 8.

§. 587.

Ob Juden dem ordentlichen

Obwohl das Ius recipiendi Iudaeos ein Regale iſt, das vordem nur dem Kaiſer zuſtand, und von ſelbi-

ſelbigem den Reichsſtänden, und auch wohl mit-telbaren Unterthanen ertheilet wurde [a]), ſo ſtehet jedoch heutiges Tages das Recht, Juden aufzu-nehmen, oder zu dulden, einem jeden Landesherrn vermöge ſeiner Territorialhoheit zu [b]). In Er-mangelung beſonderer Privilegien kann ſich daher eine ſtädtiſche Obrigkeit vermöge ihrer omnimodae Iurisdictionis das Ius recipiendi Iudaeos nicht an-maſſen [c]). Hieraus läßt ſich aber keine Exem-tion in Anſehung des Gerichtszwanges folgern, und es iſt daher ein Jude, der Regel nach, ſowohl in Civil- als Criminalfällen, dem gemeinen Ge-richtszwange des Orts, wo er ſich aufhält, unter-worfen [d]).

peinlichen Gerichts-zwange un-terworfen?

a) Die Juden nannten ſich vordem des Kaiſers Kam-merknechte, dem ſie daher nur allein mit Leib und Gut unterworfen waren. LONDORP. *Continuat. Act. Publ. T. 11. L. 10. c. 207.* de CRAMER *Tom. 5. Obſ. 1357.*

b) de CRAMER *Tom. 4. Obſ. 1022.*

c) BECK *de Jurib. Judaeor. c. 16. §. 5.* AYRER *de jur. recipiend. Judaeos.* CANNEGIESSER *Deciſ. Caſſellan. T. 1. Dec. 168. n. 1.*

d) Struben in dem 4ten Theil der rechtl. Beden-ken, *n. 123.* Gmelin von den Rechten der Juden in peinl. Sachen, §. 41.

Zehnter Abſchnitt.

Von dem peinlichen Proceß wider gegenwärtige Verbrecher.

Erſtes Hauptſtück.

Von dem peinlichen Proceß überhaupt und deſſen Abtheilungen.

§. 588.

Begrif des peinlichen Proceſſes.

Die in peinlichen Fällen angeſtellte Unterſuchung, die erfolgte Entſcheidung, und die wirkliche Vollziehung der beſtimmten Strafe [a]), machen, zuſammen genommen, den peinlichen Proceß aus.

a) Es läßt ſich jedoch auf einen jeden Richter, der die Befugniß hat, einen peinlichen Proceß anzuſtellen, nicht der Schluß machen, daß er auch ein Recht hätte, den peinlichen Fall ſelbſt zu entſcheiden, und die Strafe zu vollziehen. Denn nur wenige Richter haben das Recht, peinliche Fälle durch eine von ihnen ſelbſt verfaßte Urthel zu entſcheiden; von den meiſten kann man jedoch annehmen, daß ſie die eingeholte Urthel durch ihre eigene Gerichtsbedienten vollziehen laſſen, und von allen,

allen, daß ſie die Unterſuchung in peinlichen Fällen anſtellen können, als ohne welche ſich überhaupt kein peinlicher Richter gedenken läßt.

§. 589.

Der peinliche Proceß wird heutiges Tages entweder wider gegenwärtige, oder wider abweſende Verbrecher, angeſtellet. In beiden Fällen verfähret der Richter entweder auf geſchehene Anklage des beleidigten Theils, oder ohne Anklage vermöge ſeiner Amtspflichten. In jenem Fall nennet man den Proceß den Anklagsproceß, und in dieſem den Unterſuchungs= oder Inquiſitions=Proceß [a]). Dieſer wird entweder wegen geringer Frevel, weshalb keine Criminalſtrafe, ſondern etwa nur Gefängniß, Geldbuſſe, gemeines Halseiſen, Abſetzung von Dienſt, oder Landesverweiſung, jedoch ohne Begleitung einiger Infamie, ſtatt findet [b]), oder wegen eigentlicher peinlichen Verbrechen angeſtellet. Jenen pfleget man den ſummariſchen Proceß (Interrogationem ad certa puncta, Proceſſum ſummarium), dieſen aber den ordentlichen Inquiſitionsproceß zu nennen [c]). Von demſelben iſt der ſogenannte Denuntiatoriſche oder wie ihn andere nicht ohne Grund nennen, Adhäſionsproceß noch unterſchieden [d]), wo nämlich der beleidigte Theil, ohne eine förmliche Anklage, das begangene Verbrechen zur Unterſuchung und Beſtrafung bloß anzeiget, ſich aber in Abſicht der zuſtändigen Schadensersetzung und der Genugthuung die Adhäſion vorbehält [e]).

Unterſchiedene Arten des peinlichen Proceſſes.

a) Der

a) Der Unterſuchungsproceß iſt in Abſicht der genauen und umſtändlichen Erforſchung aller Umſtände, die zur Entſcheidung gehören, von dem Anklagsproceß nicht unterſchieden. Art. 8. und 83. P. G. O. HOMBERG *de diverſ. ind. proc. inq. et accuſ. nec non de finib. ej. caut. determinand. et regund. Marb. 1754.*, obwohl CARPZOV. *Pr. Crimin. q. 103.* hierunter andere Gedanken heget.

b) ESCHENBACH *in Progr. de Inquiſitione Summaria. Roſtochii 1785. §. 4.* Ob jedoch nach der Bemerkung dieſes Auctors darauf zu ſehen, ob die Relegation den Angeſchuldigten auch zur Noth und Armuth bringe, und nur in dieſem Fall eine ſolenne Inquiſition ſtatt finden müſſe, daran zweifele ich.

c) In dem ordentlichen Inquiſitionsproceß werden ſowohl der Angeſchuldigte, als die Zeugen, über die kleinſten Umſtände der That vernommen, und dieſe müſſen ſo gar ihre Ausſagen beſchwören. Dahingegen pfleget man ſich bey einer ſummariſchen Unterſuchung nur auf die Hauptumſtände des begangenen Verbrechens einzuſchränken. In Hinſicht der Beſtellung der Gerichte, der Verhaftnehmung, Unterſuchung des Corporis delicti, der Zulaſſung einer beſonderen Defenſion, der Androhung ſub poena confeſſi et conuicti, der Beſtellung der Anwälde, der Sicherheitsmittel, der Zulaſſung der Confrontation, Verurtheilung auf Verdacht; ferner in Anſehung der Remiſſion ad forum delicti, der Verſchickung der Acten, der Beweismittel, und in mehreren andern Dingen pfleget der Unterſchied unter dem ſummariſchen und ordentlichen Inquiſitionsproceß geſetzet zu werden, wogegen doch zum Theil unterſchiedenes zu erinnern, ſ. ESCHENBACH *cit. Progr. §. 5.*

d) Eſchenbach im Programm von den Eintheilungen und Quellen des Criminalproceſſes. Roſtock 1788. §. 7. S. 17.

e) BEC-

e) BECKER *Diſſ. de tertia ſpecie proceſſus mixti ſeu denuntiatorii ejusque indole et different. a proceſſ. tam civil. quam criminal. Roſt. 1760.*

*) Der eigentliche fiſcaliſche Proceß, den man auch den vermiſchten peinlichen Proceß zu nennen pfleget, kommt meiſtentheils mit dem Anklagsproceß überein, und nur darin iſt er beſonders von demſelben verſchieden, daß dem Richter über die Anträge des Fiſcals, beſonders in peinlichen Fällen, das rechtliche arbitrium, oder das Recht hinzuzufügen, abzuthun und zu verändern, zuſtehet.

§. 590.

Obwohl einige a) behaupten, daß ſchon bey den Römern auſſer dem Anklagsproceß, auch der Inquiſitionsproceß gebräuchlich geweſen ſey b), ſo zeigen jedoch andere c) nicht ohne Grund das Gegentheil d), und behaupten, daß das heutiges Tages übliche Verfahren von Amtswegen bey den Römern unbekannt geweſen ſey. Bey den Deutſchen galt ebenfalls die Paroemie: Wo kein Kläger, da iſt auch kein Richter, und vermöge derſelben hatte in peinlichen Fällen kein Verfahren von Amtswegen ſtatt e). Denn ein Verbrecher, der auf handhafter That ergriffen, und angeklaget worden, wurde vermittelſt Geſchreyes vor Gericht gezogen, die That wurde in Gegenwart der Schöpfen ſofort unterſuchet, und bey geleiſtetem Bekenntniß erfolgte die Verurtheilung, ohne daß es weiteren Beweiſes des Actoris bedurfte. Im Fall aber der Angeſchuldigte die That leugnete, ſo mußte der Ankläger ſolche entweder beweiſen, oder man

Vom Inquiſitionsproceß.

ſchritte

ſchritte auch zu andern ehemals gewöhnlichen Beweismitteln f). Die Verfolgung der Ketzer gab zu der Einführung des Inquiſitionsproceſſes die erſte Veranlaſſung[g]), nachhin aber wurde derſelbe von dem Papſt Innocentio dem Dritten in den Iudiciis eccleſiaſticis überhaupt eingeführet[h]). Die Aufnahme und der Gebrauch des canoniſchen Rechts in Deutſchland gab die Anleitung, daß der Inquiſitionsproceß überhaupt in allen Gerichten in peinlichen Fällen angenommen wurde[i]), und der Nutzen, welchen er der gemeinen Sicherheit leiſtete, vermehrte den Gebrauch deſſelben[k]), und veranlaßte, ihn von Zeit zu Zeit zu verbeſſern und näher zu beſtimmen.

a) MATTHAEI *de crimin. Lib. 48. Tit. 20. cap. 1.* HARPR. *Conſ. 83. n. 49.* LEYSER *Spec. 560. n. 70.*

b) *§. 2. Inſt. de I. N. et G. L. 1. C. de cuſtod. et exhibit. reor. L. 7. C. de accuſat. L. 13. de offic. Praeſ. Arg. L. 6. §. 1. de poen. L. 3. §. 4. de ſuſpect. Tut. Nov. 128. c. 21.*

c) THOMAS. *de Orig. Proc. Inquiſit. §. 35. 38-46.* BOEHMER *in Jur. Eccl. Proteſt. Tom. 4. Lib. 5. Tit. 1. §. 86. ſq.* HELLFELD *ad* ENGAVII *Element. Jur. Crimin. §. 71.*

d) *L. 6. §. 2. D. de muner. L. 38. §. 7. ad L. Jul. de adulter.*

e) HERT. *in Theſauro Parom. Lib. 1. Paroem. 12.*

f) MEINDERS *de Judic. centenar.*

g) de BOEHMER *ad art. 214. C. C. §. 3.*

h) Cap.

h) *Cap. 10. 14. 16. 17. 19. 21. 24. X. de accuſ.*

i) THOMAS. *c. l.*

k) de BOEHMER *c. l.*

§. 591.

Man pfleget zwar den Kaiſer Karl den Fünften zu beſchuldigen, daß er mit der Bekanntmachung der peinlichen Gerichtsordnung vorzüglich den Endzweck gehabt habe, den bis dahin üblich geweſenen Anklagsproceß gänzlich abzuſchaffen, und den Inquiſitionsproceß an ſeine Stelle einzuführen [a]). Allein, die Unrichtigkeit dieſer Meynung läßt ſich nicht allein aus verſchiedenen Stellen der peinlichen Gerichtsordnung [b]), woſelbſt nämlich der Anklagsproceß ausdrücklich beſtättiget wird, leicht erweiſen, ſondern ſie erhellet auch vermöge oben vorgekommener Grundſätze (§. 23.). Inzwiſchen hat dieſes ſeine Richtigkeit, daß Kaiſer Karl der Fünfte [c]), in Gleichförmigkeit des canoniſchen Rechts, den Inquiſitionsproceß, in Ermangelung eines Anklägers, überhaupt beſtättiget habe. Es findet daher heutiges Tages allemal ein Verfahren von Amtswegen ſtatt, wann nämlich unter dem Gerichtszwange ein Verbrechen begangen, und keine beſondere Ausnahme in den Geſetzen gemacht worden, nach welcher nämlich das Verfahren von Amtswegen, und in Ermangelung eines Anklägers, für unzuläſſig anzuſehen iſt. Der Anklagsproceß gilt jedoch gleichfalls heutiges Tages als ein ordentlicher und in Deutſch- Wann der Inquiſitionsproceß ſtatt finde?

land

land in peinlichen Fällen üblicher Proceß, ja er wird ſogar dem inquiſitoriſchen vorgezogen [d]), wenn ein Ankläger vorhanden iſt; obwohl man wegen der den Anklagsproceß begleitenden Schwierigkeiten ſelten Beyſpiele hat, daß er wirklich angeſtellet werde.

a) THOMAS. *Diſſ. de occaſ. concept. ac intent. Conſt. Carol. Crimin. Hal. 1739.*

b) Art. 11 = 18. und 165. P. G. O.

c) Art. 6. 8. 214. 219. P. G. O.

d) KRESS *ad art. 6. C. C.*

*) Daß der Inquiſitionsproceß ſogar der heiligen Schrift gemäß ſey, ſuchen einige aus *Geneſ. XVIII. 20-21. Exod. II. 11. ſq. Deut. XIII. 12.* und *XVII. 4. Joſ. VII. 19. Prouerb. XX. 8. XXIV. 11. Rom. XIII. 1. Luc. XVI. 1. ſq. Joh. VIII. 11.* zu beweiſen, andere aber zeigen aus *Deut. XIX. 17.* und *XXV.* das Gegentheil, und wollen, daß wenigſtens bey den Iſraeliten nur der Anklagsproceß ſtatt gefunden habe, ſ. THOMAS. *de orig. proc. inquiſit.* §. *16-23.* und SIGON. *de Republ. Haebraeor. Lib. VI. cap. 7.*

Zwey.

Zweytes Hauptſtück.

Von der Generalinquiſition überhaupt.

§. 592.

Unterſchied unter der General- und Special-Inquiſition.

Alle Unterſuchung in peinlichen Fällen geſchiehet entweder dergeſtalt, daß man nur bloß darauf das Abſehen richtet, ob wirklich ein Verbrechen begangen, und unter was für Umſtänden ſolches verübet worden, oder ſie wird auch wider eine gewiſſe Perſon, die man aus wahrſcheinlichen und in den Geſetzen beſtättigten Gründen, welche man in dem ſummariſchen Verhör erfahren hat, für den Thäter halten muß, angeſtellet [a]). Jene Unterſuchung nennet man die General- und dieſe die Specialinquiſition. Nach angeſtellter Generalinquiſition kann man nicht allemal zur beſonderen oder ſpeciellen Inquiſition ſchreiten, indem ſolches nur alsdann geſchehen kann, wenn eines Theils ſolches die Beſchaffenheit des Verbrechens zuläßt, und andern Theils geſetzliche und genugſam bewieſene Anzeigen vorhanden ſind. Man kann inzwiſchen auch die Specialinquiſition, ohne daß die generale voran gegangen, der Regel nach nicht anſtellen, um eines Theils bey jener mit der nöthigen Vorſicht verfahren zu können, und andern Theils, um die Gründe und Hülfsmittel zu finden, welche die Specialinquiſition unterſtützen

können. Im Fall jedoch das Corpus delicti bereits zur Gewisheit gebracht ſeyn ſollte, man auch ſchon mit völliger Zuverläſſigkeit den Thäter ausgemacht hätte, ſo kann es keinen Zweifel haben, daß ſodann ſofort zur beſonderen oder förmlichen Inquiſition wider den ſchon ausgemachten Thäter zu ſchreiten ſey, und es daher keiner generellen Inquiſition in Anſehung des Thäters weiter bedürfen könne [b]).

a) Daß die General- und Specialinquiſition nicht ſowohl in Beziehung auf den Endzweck, als vielmehr hauptſächlich in Betracht der Mittel, deren ſich der Richter zur Erreichung der Hauptabſicht der angeſtellten Unterſuchung bedienet, unterſchieden ſey, bemerket ſehr richtig der verdiente Herr geheime Rath Nettelblatt *in Diſſ. de Sentent. Condemnator. ſine praev. inquiſit. Hal. 1777.* Andere nennen beſonders die Specialinquiſition, wobey man Artikel brauchet, Weſtphal a. O. S. 660.

b) CARPZOV. *q. 108. n. 68.* MEV. *P. 5. Dec. 301.* Selchow im 2ten Bande der Rechtsfälle, *Dec. 37.* S. 104.

§. 593.

Vom im Schwange gehenden Gerücht wegen eines begangenen Verbrechens.

Im Fall der Verbrecher nicht bey der Vollbringung der Miſſethat ergriffen, oder derſelben überwieſen ſeyn ſollte, ſo muß der Richter viele Klugheit und Behutſamkeit anwenden, um ſich von der wirklichen Exiſtenz eines Verbrechens auf eine rechtliche Weiſe überzeugen zu können. Denn, vermöge der oben angeführten Grundſätze (§. 536. 537.)

537.) darf der Richter nicht einem jeden fliegenden Gerücht trauen, davon der Grund entweder völlig unbekannt, oder doch zweifelhaft iſt [a]), und niemals darf er aus bloſſer Neugierde Unterſuchungen anſtellen, oder aus andern unwahrſcheinlichen Urſachen Verbrechen vermuthen, und auf einem ungegründeten Verdacht einen peinlichen Proceß anfangen. So ungezweifelt ſolches Pflicht und Gewiſſen von dem Richter fordern, eben ſo wenig darf er auf der andern Seite ſein Amt vernachläſſigen. Denn ſchon ein Gerücht, das ſich allgemein verbreitet, von deſſen Ungrund man nicht durch gegentheilige Beweiſe überzeugt iſt, welches wenigſtens von zween glaubhaften Zeugen beſtättiget wird [b]), und das einen Menſchen Verbrechen beſchuldiget, von dem man ſolche vermöge ſeines vorhergehenden Lebenswandels vermuthen, oder zu dem man ſich der That verſehen kann, giebet einen tüchtigen und hinreichenden Grund an die Hand, um die Generalinquiſition anſtellen zu können [c]).

a) Art. 25. P. G. O. Struben im 5ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 80.*

b) de CRAMER *Tom. 3. Obſ. 894.*

c) Art 6. P. G. O. *c. 24. X. de accuſat.* COTHMANN *Vol. 1. Reſp. 12.* HARPRECHT *Conſ. 67. n. 18.* de BOEHMER *ad art. 6. C. C. §. 4.* Struben a. O.

§. 594.

Wann auf geſchehene Denuntiation zu verfahren.

Iſt der Fall vorhanden, daß jemand ein Verbrechen, daß ein anderer begangen haben ſoll, anzeiget, oder auch jemand per modum Exceptionis eines Verbrechens beſchuldiget, ſo muß man dahin ſehen, ob der Denuntiant ſeine Anzeige durch ein genugſam gegründetes Gerücht, und durch richtig befundene Umſtände wahrſcheinlich mache, oder, ob die ganze Wiſſenſchaft von dem angeblich begangenen Verbrechen bloß auf die Anzeige des Denuntianten beruhe. In dem erſten Fall hat die Anſtellung der Inquiſition keinen Zweifel [a]). In dem andern Fall aber kann der Richter nur ſodann die Inquiſition anſtellen, wenn der Angeber ein unverwerflicher Zeuge iſt [b]), der von ſeiner Angabe, oder von der Beſtrafung des gerügten Verbrechens, keinen Vortheil ziehen kann [c]), der alle Umſtände des angeblich verübten Verbrechens genau angiebet [d]), und der endlich ſeine Angabe eydlich beſtättiget [e]). Sollte jedoch einer oder anderer Umſtand ermangeln, ſo kann zwar der Richter auf eine bloſſe Denuntiation nicht wider einen Angeſchuldigten verfahren [f]); inzwiſchen iſt dennoch ſeine Pflicht, eine genaue Erkundigung anzuſtellen, ob er nicht auf eine nähere Spur des Verbrechens kommen, und mehreren Verdacht wider den Urheber deſſelben ſammlen könne [g]). Es iſt auch die Anzeige, welche ein Jude macht, deswegen weil der Angeber ein Jude iſt, nicht auſſer Acht zu laſſen, beſonders, wann ſie durch andere Wahrſcheinlichkeiten unterſtützet wird [h]).

a) L.

a) *L. 4. C. ad L. Jul. repetund. c. 24. X. de accuſat. c. 31. X. de Simon.* Art. 6. P. G. O. WILLENBERG *de denuntiat. crimin. c. 2. §. 32.*

b) Obwohl einige vermöge des *L. 4. §. 4. de condict. ob turp. cauſ. L. 15. de praeſcr. verb. L. 4. in fin. C. de malef. et mathem. L. 5. §. 11. de injur. L. 28. §. fin. C. de epiſc. et cler. L. 5. §. fin. ad L. Jul. Maj.* das Zeugniß eines Denuntianten verwerfen, ſo verdienet jedoch ſolches unter den angezogenen Einſchränkungen vielen Glauben, *cap. 4. X. de teſtib.* HARPR. *Conſ. 76. n. 75.*

c) HARPR. *Dec. 49. n. 74.* **Struben** in dem 3ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 37.*

d) de BOEHMER *ad art. 6. C. C. §. 8.*

e) HARPR. *Conſ. 76. n. 76.* **Struben** a. O.

f) Ein Richter kann beſonders ſodann nicht wider jemand auf bloſſe Denuntiation verfahren, wenn der Denuntiant ein unbekannter Menſch iſt, *Arg.* Art. 63. P. G. O. und ſeine Angabe wohl gar in ein Pasquill einkleidet, *L. un. C. de famoſ. libell.*; wenn er ſolche durch nichts wahrſcheinlich machen kann, und etwas gehöret haben will, allein die Leute, die ihn davon benachrichtiget haben, nicht angeben kann; wenn einer, der entweder des Meyneydes verdächtig iſt, oder der mit dem Beſchuldigten in tödtlicher Feindſchaft lebet, von demſelben gewiſſe Verbrechen anzeiget, davon man ſonſt nichts gewußt hatte, *L. 3. §. 5. de teſtib. c. 4. X. de teſtib.* WERNH. *P. 3. Obſ. 57.* und *P. 4. Obſ. 144.*; wenn der Denuntiant nach geſchehener Anzeige ſofort flüchtig wird. HARPR. *Dec. 49. n. 135.*

g) Obgleich in dem Fall, da jemand, der dem Gericht mit Eyd und Pflicht verwandt iſt, bey ſeinem geleiſteten Eyde, oder ein im Amt ſtehender Prediger ein

Verbrechen aus eigener ſinnlichen Erfahrung anzeiget, die Anſtellung der Generalinquiſition keinen Zweifel haben kann, ſo darf gleichwohl das Gericht auf eine ſolche Angabe allein nicht ſofort wider den Angeſchuldigten verfahren, zumal, wenn jene wohl gar mit einer Verletzung der dem Angeſchuldigten gebührenden Pflichten verbunden, oder der Bezüchtigte ein Menſch von Stande und Anſehen ſeyn ſollte. Es iſt vielmehr wegen der Richtigkeit einer ſolchen Bezüchtigung mit aller nöthigen Vorſicht insgeheim weiter nachzuforſchen. de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 108. Obſ. 7.* und *in Meditatt. ad art. 6. C.C. §. 5.*

k) Gmelin von den Rechten der Juden in peinlichen Sachen. §. 42.

*) Im Fall ein Richter der Denuntiation nicht völlig trauen könnte, und der Denuntiant vielleicht ein nicht angeſeſſener Menſch ſeyn ſollte, ſo pfleget man denſelben zuweilen wenigſtens ſo lange in ſichere Verwahrung zu bringen, bis ſich die Richtigkeit ſeiner Angabe mehr aufkläret. de BOEHMER *ad* CARPZOV. *c. l. Obſ. 8.*

§. 595.

Wie eine Denuntiation eigentlich geſchehen müſſe.

Ein jeder Angeber iſt der Regel nach ſchuldig, diejenigen beſonderen Umſtände und Anzeigen, die ihm von dem angeblichen Verbrechen bekannt ſind, dem Gericht vollſtändig anzuzeigen [a]). Es iſt aber derſelbe nicht gehalten, die Richtigkeit ſeiner Angabe, oder ſonſt dasjenige, was die Zurechnung betrift, zu beweiſen [b]) oder Caution zu beſtellen, oder die Koſten zur Führung der Inquiſition herzugeben [c]); oder ſich weiter auf den Proceß einzulaſſen; oder die etwa vorgebrachten Vertheidi-

theidigungsgründe zu widerlegen [d]). Es muß jedoch ein Denuntiant dem Richter das weitere Verfahren lediglich überlaſſen, damit er nicht bey einer ſeiner Denuntiation hinzugefügten Bitte als ein förmlicher Ankläger angeſehen und behandelt werde. Ein Angeber kann zum wenigſten ſo lange die Verſchweigung ſeines Namens verlangen [e]), bis der Angeſchuldigte ſolchen zur Wahrnehmung ſeiner Vertheidigung zu wiſſen begehret [f]). Nach geſchehener Denuntiation pfleget zwar der Sachwald des Angeſchuldigten zu ſuchen, die Unterſuchung durch eine wider den Angeber angeſtellte Provocation ex lege diffamari zu hemmen; allein, es kann dieſes ſonſt erlaubte Rechtsmittel einem der That Verdächtigen, um dadurch der wider ihn angeſtellten Unterſuchung auszuweichen, niemals zu ſtatten kommen, und auch eben ſo wenig eine Art der Prävention in einer andern Gerichtsbarkeit begründen [g]). Ein anderer Fall würde es jedoch ſeyn, wann der Denuntiant ſeine Angabe überall nicht wahrſcheinlich machen könnte und ſelbige, aller Vermuthung nach, auf Erdichtung beruhen möchte. Denn in einem ſolchen Fall würde zum wenigſten nach geendigter Unterſuchung die Prouocatio ex lege diffamari zum Zweck der anzuſtellenden Injurienklage kein Bedenken haben können. Es verſtehet ſich auch von ſelbſt, daß ein ſolcher Angeber, welcher wider jemand, der bey der Unterſuchung nachhin unſchuldig befunden worden, durch erdichtete und falſch befundene Erzählungen einen ſchweren inquiſitoriſchen Proceß vorſätzlich veranlaſſet hatte,

 nicht

nicht allein zur Wiedererſtattung der Schäden und Koſten, und einer dem Angeſchuldigten zu leiſtenden Abbitte anzuhalten, ſondern auch überdieß als ein Injuriant nach Beſchaffenheit der Umſtände zu beſtrafen ſey *h*).

a) WERNHER *P. 3. Obſ. 214.* Eine ſolche vollſtändige Angabe aller und jeder Umſtände iſt um ſo nothwendiger, als eben dadurch der Richter in Stand geſetzet wird, die Richtigkeit der Angabe ſelber prüfen zu können, ſ. RICHTER *de probabilitat. ex argument. quae profert. denuntians, rite determinanda. Alt. 1743.*

b) MEV. *P. 1. Dec. 41.* HARTVNG *de delatorib. vulgo*: Rügenmeiſter. *cap. 4. Th. 6.*

c) Meine Abhandlung, in wiefern ein Denuntiant zu den Koſten der Inquiſition gehalten ſey? ſ. meine Beyträge, *n. IX.* S. 138. u. ſ. f. Diejenige Koſten jedoch, welche lediglich zur Förderung der beſonderen Zuſtändniſſe des Angebers erfordert werden, muß der letztere bey der Mittelloſigkeit des Angeſchuldigten allemal übernehmen, ſ. BECKER *Diſſ. de tert. ſpec. proc. mixti, ſeu denuntiatorii. §. 15.* Carrach in den rechtl. Anmerkungen von der Schuldigkeit, die Unkoſten einer Inquiſition zu tragen. Halle 1774. §. 7.

d) WERNH. *P. 4. Obſ. 216.* und *P. 5. Obſ. 100.*

e) PÜTTMANN *in Element. Jur. Crimin. §. 765.* Dem Gericht müſſen jedoch der Name und der Stand des Angebers niemals unbekannt ſeyn, indem die Angabe eines Unbekannten, der Regel nach, keinen Glauben verdient, *Arg.* Art. 63. P. G. O. de BOEHMER *ad art. 6. C. C. §. 6.*

f) Art.

f) Art. 20. und 61. P. G. O. Meiſter in dem erſten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Dec.* 17. *n.* 19.

g) MEV. *P.* 9. *Dec.* 103. GAIL *Lib.* 2. *Obſ.* 2. *n.* 4. Ludovici Einleitung zum peinlichen Proceß, Cap. 5. §. 6. Schmidt in den öffentlichen Rechtsſprüchen, im ſechſten Abſchnitt, *n.* 128. S. 856.

h) MEV. *P.* 1. *Dec.* 41. Eiſenhart in dem 7ten Theil der Rechtshändel, *n.* 7.

§. 596.

Von ſorgfältiger Aufzeichnung des Grundes der Inquiſition.

Verſchiedene Rechtslehrer[a]) wollen, daß auſſer dem allgemeinen Gerücht und auſſer der Denuntiation, auch andere Anzeigen, beſonders ſolche, die einen halben Beweis ausmachen, für hinreichend angeſehen werden müßten, um zur näheren Unterſuchung eines angeblichen Verbrechens ſchreiten zu können. Allein, es iſt dagegen nicht ohne Grund zu erwägen, daß alle dergleichen Anzeigen entweder durch ein allgemeines Gerücht, oder mittelſt der Denuntiation, zu des Richters Wiſſenſchaft gelangen, und daß daher, auſſer dem Gerücht und der Denuntiation, keine genugſame Gründe vorhanden ſind, um die Inquiſition anſtellen zu können[b]); obwohl dieſes ſeine Richtigkeit hat, daß man auf anderweitige Anzeigen vorzüglich ſehen müſſe, als welche ſowohl das Gerücht, als die Denuntiation noch mehr begründen und beſtättigen. In den Protocollen und Regiſtraturen ſind daher alle Umſtände, und beſonders die Gelegen-

heit des Erfahrens, zu bezeichnen. Es iſt ſolchergeſtalt bey einer Inquiſition, die auf ein allgemeines Gerücht gebauet worden, ſowohl der Tag, da ſolches vornämlich entſtanden, als der Grund deſſelben zu bemerken, und bey einer Inquiſition, welche auf Denuntiation beruhet, ſind ſowohl die Perſon des Denuntianten, als alle Umſtände und Anzeigen, welche derſelbe angegeben, mit Fleiß anzumerken [c]). In Ermangelung deſſen pflegen die Schöpfenſtühle, an welche die Acten verſandt werden, zu ſprechen: Daß vor allen Dingen, aus was für Grund die Inquiſition wider den Angeſchuldigten angeſtellet worden, ad acta zu regiſtriren ſey, worauf ſodann weiter ergehe, was Rechtens iſt. Es iſt jedoch eine umſtändliche und genaue Regiſtratur von der geſchehenen Rüge nur ſodann nöthig, wenn daraus die Rechtmäſſigkeit der darauf gebaueten Unterſuchung zu beurtheilen iſt, und es bedarf derſelben nicht, wenn ſich ſogleich bey der Unterſuchung andere Anzeigen hervorthun, die zur Fortſetzung derſelben genügen, indem es ſolchergeſtalt ohnehin gewiß iſt, daß der Richter hinreichende Veranlaſſung zur Inquiſition gehabt habe.

a) BRVNNEM. *in Proc. inquiſit. cap. 4.* CARPZOV. *q. 108.*

b) Ludovici Einleit. zum peinl. Proceß, cap. 5. §. 6. Art. 7. P. G. O. WERNH. *P. 3. Obſ. 2.* und *214. P. 4. Obſ. 144.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 108. Obſ. 7.* und *ad art. 6. C. C. §. 3.* Die allgemeinen Ausdrücke: es iſt nöthig befunden

funden worden, dieſes oder jenes vorzunehmen, dieſen oder jenen vorfordern zu laſſen, können daher zum Beweiſe der Rechtmäſſigkeit einer angeſtellten Inquiſition niemals dienen.

c) LEYSER *Spec. 560 n. 26.* **Meiſter** in dem erſten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Dec. 17. n. 17.*

Drittes Hauptſtück.

Von dem Corpore Delicti.

§. 597.

Um zur Inquiſition ſchreiten zu können, kommt alles auf die Gewißheit des Umſtandes an, daß ein Verbrechen wirklich begangen worden [a]). Die moraliſche Gewißheit, daß ein Verbrechen verübet, und zwar ein ſolches, als die Geſetze zu dem Begrif eines Verbrechens, wovon die Rede iſt, erfordern, macht das ſogenannte Corpus delicti aus [b]). Von dem wirklichen Daſeyn deſſelben kann man ſich entweder ſinnlich, vermöge der Spuren, die das Verbrechen zurückgelaſſen hat, überzeugen, oder nicht. In dem erſten Fall muß der Richter, beſonders wann von einem Criminal-Verbrechen die Rede, mit zween Schöpfen und dem Gerichtsſchreiber [c]), wie auch, den Umſtänden nach, mit Zuziehung zweyer beeydigten Kunſtverſtändigen, ſowohl die That an und für ſich, als die

Wie das Corpus delicti zu unterſuchen.

die ſelbige begleitenden Umſtände mit allen Fleiß unterſuchen [d]). In dem andern Fall aber, und wenn das Verbrechen keine Spuren hinterlaſſen haben ſollte, kann die Inquiſition nur auf die Ausſage gültiger Zeugen, oder auf das Bekenntniß des Angeſchuldigten, oder auf andere rechtliche Anzeigen, oder vernünftige Muthmaſſungen gebauet werden. Bey dem Mangel dieſer oder jener fehlet das Corpus Delicti, und hinfolglich aller Grund zur Anſtellung oder Fortſetzung einer Inquiſition [e]).

a) Art. 6. P. G. O.

b) de BOEHMER *ad art. 6. C. C. §. 10.* Andere wollen das Corpus delicti in der Sache finden, woran ein Verbrechen begangen worden; andere in den Umſtänden, unter welchen ſolches begangen, und noch andere glauben es in den Wirkungen des Verbrechens anzutreffen.

c) Geringfügige Nachſuchungen, z. B. nach den geſtohlnen Sachen, oder nach der Nachgeburt u. ſ. w. pflegen nur durch beeydigte Unterbediente vorgenommen zu werden, ſ. Claproth im peinlichen Proceß, S. 44.

d) Art. 6. und 147. P. G. O.

e) HOMMEL *Diſſ. an et quat. certitudo delict. in proceſſ. crimin. neceſſ. ſit. Lipſ. 1737.*

§. 598.

Nothwendigkeit des Corporis

Das Corpus delicti muß ſowohl in dem Inquiſitions= als Anklagsproceß bewieſen ſeyn. Denn die

die Inhaftirung, die ſpecielle Inquiſition, die Tortur und die Verurtheilung ſetzen allemal die Wahrheit des Verbrechens zum voraus [a]). Ein Geſetz, wenn es auch noch ſo allgemein abgefaßt wäre, und dem Ermeſſen des Richters überall keine Gränzen ſetzte, erfordert jedoch ſtillſchweigend, daß das Corpus delicti genugſam bewieſen ſey [b]). Es iſt auch ſodann keine Ausnahme von dieſer Regel anzunehmen, wenn gleich der Verbrecher ſelbſt die That nebſt allen dieſelbe begleitenden Umſtände freywillig bekennen ſollte. Es wird jedoch keine gleichſam handgreifliche Gewißheit, oder ein mathematiſcher Beweis des Corporis delicti erfodert [c]), ſondern es genüget vielmehr, beſonders in peinlichen und andern Verbrechen, davon keine völlig gewiſſe Spur mehr zu haben iſt, wenn aus dem ganzen Zuſammenhange der Sache ſich die größte Wahrſcheinlichkeit ergiebet, daß das Verbrechen in der Actenkündigen Maaße ſich wirklich zugetragen habe [d]). Je gröſſer inzwiſchen der Nachtheil iſt, der dem Verbrecher nach erwieſenem Corpore delicti zuwächſet, deſto ſtärker iſt auch die Pflicht des Richters, bey der Unterſuchung und Prüfung deſſelben alle nur mögliche Vorſicht zu beweiſen [e]).

delicti und wie ſolches bewieſen werde.

a) *L. 1. §. 24. ad SCtum Silan. L. 16. C. de poen.*

b) HARPR. *Conſ. 45. n. 124.* GVAZZINI *Def. 4. c. 1. n. 2.* Sollte die Richtigſtellung des Corporis delicti etwa im Anfange, oder bey der Generalinquiſition nicht gehörig geſchehen ſeyn, ſo muß zum wenigſten im Fortgange und vor der Tortur ſolche mit allem möglichen Fleiß befördert werden, ſ. **Carrach** in den

den rechtl. Urtheilen und Gutachten in peinl. Sachen, *n. 5.*

c) *Arg.* Art. 6. P. G. O. de BOEHMER *ad art. 6. C. C.* §. *12.* Eiſenbart in dem 3ten Theil der Rechtshändel, *n. 16.*

d) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 16. Obſ. 1. q. 114. Obſ. 1. q. 122. Obſ. 3.* Meiſter in dem 2ten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Reſp. 69. n. 25.* WALCH *Diſſ. de veriſimilitudine criminis. Jen. 1785.*

e) HARPR. *Conſ. 46. n. 63.* de BOEHMER *c. l.* §. *13.*

§. 599.

Grad der Gewißheit des Corporis delicti, um wider jemand verfahren zu können.

Um überhaupt wegen eines angeblich verübten Verbrechens weiter nachforſchen, oder inquiriren zu können, genüget unter den oben vorgekommenen Einſchränkungen das Gerücht und die Denunciation (§. 593. 594.), wenn man gleich von dem Corpore delicti keine Gewißheit haben ſollte. Um zur Inhaftirung, oder zur Specialinquiſition ſchreiten zu können, erfordert man ebenfalls keine völlige Gewißheit des Corporis delicti, ſondern es genüget vielmehr ein geringer Grad derſelben [a]), wenn nur dieſer durch rechtliche Anzeigen, die wenigſtens einen halben Beweis ausmachen, wider eine gewiſſe Perſon, zu der man ſich der That verſehen kann, unterſtützet wird [b]). Wenn jedoch die angebliche Begehung einer gewiſſen Miſſethat noch auf der bloſſen Möglichkeit, oder gar auf Unwahrſcheinlichkeit beruhet, wenn die gegen eine ge-

wiſſe Perſon ſtreitenden Vermuthungen nicht zugleich Anzeigen des Verbrechens ſelbſt ſind, ſo kann der Richter ohne Begehung einer Nichtigkeit ſich nicht ermächtigen, zur Specialinquiſition zu ſchreiten [c]). Zur Erkennung der Tortur erfordert man ebenfalls keinen vollſtändigen, oder mathematiſchen Beweis des Corporis delicti, ſondern es genüget vielmehr die moraliſche Gewißheit, oder ſtarke Vermuthungen wegen der Wirklichkeit des verübten Verbrechens [d]). Denn unter ſolchen Umſtänden kann ein Angeſchuldigter, zu dem man ſich der That verſehen kann, und der die zur Tortur genugſamen Anzeigen nicht ablehnen, oder ſchwächen kann, mit derſelben an ſolchen Oertern, wo ſie gebräuchlich, mit gutem Grunde angegriffen werden [e]).

a) *Arg.* Art. 6. und 20. P. G. O. *L. 1. §. 2. ad SCtum Silanian.* Meiſter in dem 2ten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Reſp. 53. n. 9.*

b) KRESS *ad art. 6. C. C. §. 8.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 107. Obſ. 3.* und *in Meditatt. ad Conſt. Corol. art. 6. §. 13.* de CRAMER *Tom. 3. Obſ. 882.*

c) Meiſter a. O. *Reſp. 59. n. 27.*

d) *Arg.* Art. 6. 20. 35. und 60. P. G. O. HOMMEL *an et quat. certitud. Corp. delict. neceſſar. ſit. §. 4.* Meiſter a. O. *Dec. 60. n. 42. Dec. 76. n. 45. Dec. 85. n. 21.*

e) HARPR. *Conſ. 83. n. 22.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 107. Obſ. 3. q. 108. Obſ. 2.*

§. 600.

§. 600.

Von der Gewißheit des Corporis delicti bey der Endurthel.

Um auf eine Leibesſtrafe erkennen zu können, erfordert man keinen ganz vollſtändigen Beweis des Corporis delicti, indem es ſchon genüget, wenn deshalb eine auf vieler Wahrſcheinlichkeit beruhende Gewißheit vorhanden iſt. Um jedoch auf die Todesſtrafe erkennen zu können, verlanget man die höchſte moraliſche Gewißheit des Corporis delicti [a]). Aus dieſer Urſache erfordert man in fleiſchlichen Verbrechen, die mit dem Verluſt des Lebens beſtrafet werden, das, ſowohl in Anſehung der That, als in Anſehung aller Hauptumſtände völlig übereinſtimmende Bekenntniß beyder Verbrecher, wenn nämlich ſolches zu erhalten ſtehet. Denn in andern Arten fleiſchlicher Verbrechen, und überhaupt in ſolchen Miſſethaten, die keine in die Augen fallende Spuren nachgelaſſen haben, und von einer einzigen Perſon begangen worden, genügen das Bekenntniß des Angeſchuldigten, oder die Ausſagen gültiger Zeugen, wenn ſonſt an dem wirklichen Daſeyn des Corporis delicti nach vernünftigen Gründen nicht zu zweifeln iſt [b]) (§. 452).

a) *L. 1. §. 17. de quaeſt. L. 1. §. 24. ad SCtum Silan. Arg.* Art. 22. P. G. O. WERNH. *P. 4. Obſ. 4.* BROCKES *Obſ. 608.*

b) HAGENBRVCH *de effect. confeſſ. ſpontan. deficient. corp. delict. Lipſ. 1739.* SCHORCH *Sent. 125. n. 15.*

§. 601.

§. 601.

Wenn ein Verbrechen, das Spuren nachgelaſſen hat, entweder überall nicht, oder doch wenigſtens nicht auf die gehörige Art und Weiſe, unterſuchet werden können, ſo kommt alles darauf an, ob der Angeſchuldigte die Miſſethat eingeſtehe, oder ob er ſie leugne. In dem erſten Fall kann ſogar auf die Todesſtrafe erkannt werden, wenn nur anderweit wegen des Corporis delicti eine moraliſche Gewißheit vorhanden, auch alle Umſtände und die höchſte Wahrſcheinlichkeit die Richtigkeit des von dem Angeſchuldigten abgelegten Bekenntniſſes, oder der Zeugen Ausſagen, beſtättigen [a]). Man pfleget jedoch unter ſolchen Umſtänden nicht auf geſchärftere Todesſtrafen zu erkennen, ſondern es bey der poena gladii bewenden zu laſſen [b]). In dem andern Fall aber, und wenn der Angeſchuldigte die Exiſtenz des Verbrechens, deſſen man ihn bezüchtiget, leugnen, und auf Wahrſcheinlichkeit beruhende Gründe, die das Corpus delicti ungewiß und zweifelhaft machen, vorbringen ſollte, ſo kann die Verurtheilung zur Todesſtrafe nicht ſtatt finden, ohne zu unterſcheiden, ob der Angeſchuldigte die Unterſuchung des Corporis delicti ſelbſt gehindert habe, oder ob die Schuld an dem Richter liege, oder in dem Zufall anzutreffen ſey [c]). Würde aber der Angeſchuldigte derjenigen Miſſethat, von deren Exiſtenz man nach moraliſchen Gründen überzeuget iſt, durch zwey gültige Zeugen überwieſen, und könnte er keine vernünftige, oder einigermaſſen wahrſcheinliche Einwürfe wider

Wie es zu halten, wenn das Corpus delicti entweder überall nicht, oder doch nicht gehörig unterſuchet worden.

die Richtigkeit des Corporis delicti machen, ſo kann er ſeines Leugnens ungeachtet zur Todesſtrafe verurtheilet werden [d]). Wenn ferner das Corpus delicti zwar unterſuchet worden, allein die Unterſuchung ſelbſt nicht genugſam, und auf eine rechtmäſſige Art und Weiſe geſchehen ſeyn ſollte, ſo ſind entweder wegen der Exiſtenz des Verbrechens ſolche Beweiſe und Vermuthungen vorhanden, die der Angeſchuldigte nicht ablehnen, und die er nicht ungewiß und zweifelhaft machen kann, oder er ſetzet auch in der unrechtmäſſiger Weiſe angeſtellten Unterſuchung mit einiger Wahrſcheinlichkeit ſeine Vertheidigung. In dem erſten Fall hält man das Corpus delicti, um darauf die Verurtheilung zur Todesſtrafe gründen zu können, für hinreichend bewieſen. In dem andern Fall aber iſt das Corpus delicti, um darauf die Verurtheilung zur Todesſtrafe bauen zu können, nicht hinreichend bewieſen [e]). Es hat jedoch keinen Zweifel, daß, in ſofern von einer bloſſen auſſerordentlichen Strafe nur die Rede ſeyn ſollte, der ſich wegen des Corporis delicti noch findenden Zweifel ungeachtet, eine Definitivurthel ſtatt finden könne [f]).

a) *Arg.* Art. 6. P. G. O. de BOEHMER *ad art. 6. C.C.* §. *15.* und *ad art. 131.* § *4. 8.* HEIMBURG *Progr. de matre infanticid. confeſſ. etiamſi corp. delicti deficiat morte mulctand. Jen. 1766.*

b) **Eiſenhart** in dem fünften Theil der Rechtshändel, *n. 10.*

c) *Arg.* Art. 22. P. G. O.

d) WERNH.

d) WERNH. *P. 4. Obſ. 4. n. 102.* und *Diſſert. de cerebrin. certitud. corp. delict. §. 35.*

e) SCHÖPF. *de praeſumt. infanticid. §. 31.* LEYSER *Spec. 611. n. 13.* de BOEHMER *ad art. 6. C. C. §. 15.*

f) Weſtphal im Criminalrecht, in der 123ſten Anmerk. §. 13.

§. 602.

Wenn ein Todtſchlag oder Mord angeblich geſchehen, ſo muß der Richter vor allen Dingen von der unumſtößlichen oder völligen Gewißheit der That überzeuget ſeyn, ohne zu unterſcheiden, ob die Entleibung in dem animo directo, oder indirecto ihren Grund habe [a]). Nach dem römiſchen Recht war zwar die Section des Entleibten zur Gewißheit des Corporis delicti nicht nothwendig [b]). Allein, das canoniſche Recht erfordert die Beſichtigung des Entleibten [c]). Die deutſchen Rechte, beſonders das ſaliſche Geſetz und das Sachſenrecht erforderten ebenfalls die Beſichtigung des Getödteten [d]). Die peinliche Gerichtsordnung will, daß die Section ſodann geſchehen ſoll, wann wegen der Tödtlichkeit der Wunde Zweifel vorwalten [e]). Wenn daher dieſer Fall nicht vorhanden, ſo könnte auch nach dem Buchſtaben des Geſetzes die Section unterbleiben [f]). Aus dieſem Grunde wollen angeſehene Rechtslehrer, die bey den Worten des Geſetzes bleiben, daß einem Todtſchläger die unterbliebene Section zu keiner Entſchuldigung oder Milderung der Strafe ge-

Nothwendigkeit der Beſichtigung bey Todtſchlägen.

reichen könne, wenn entweder die Verwundung dergeſtalt geſchehen ſeyn ſollte, daß ein jeder Menſch, ohne von der Wundarzneykunſt etwas zu wiſſen, derſelben Tödtlichkeit einſehen könnte [g]), oder auch von einem begangenen Parricidio, oder andern eigentlichen Mordthaten die Rede ſeyn ſollte, als in welchen der conatus proximus ſchon zur Erkennung der Todesſtrafe genüget [h]). Allein, der Gerichtsgebrauch dehnet die Vorſchrift des Art. 147. P. G. O. weiter aus, als eigentlich die Worte deſſelben lauten, und es muß daher nach der Regel die Beſichtigung des Entleibten unter allen Umſtänden geſchehen, ja ſogar ein bereits eingeſcharrter Körper wieder ausgegraben werden, wenn die Beſichtigung deſſelben unterblieben wäre [i]). So nothwendig die Section nach der Regel bey Todtſchlägen iſt [k]), ſo leiden jedoch die im vorigen Paragraph angezogenen Grundſätze dadurch keine Abänderung noch Einſchränkung. Dennn da die Section nur eigentlich als ein Mittel, die Wahrheit zu erforſchen, anzuſehen iſt, ſo iſt ſie daher nicht zur Verurtheilung zur Todesſtrafe unumgänglich nothwendig, wenn entweder der Angeſchuldigte den Todtſchlag eines wirklich plötzlich geſtorbenen Menſchen [l]) eingeſtehet, und alle Umſtände und Anzeigen ein ſolches Bekenntniß wahrſcheinlich machen [m]), oder, wenn auch der Thäter des Todtſchlages durch gültige Zeugen überwieſen wird [n]). Es darf jedoch ein Richter, im Fall die Section unterblieben ſeyn ſollte, und der Angeſchuldigte nicht bekennen wollte, mit den allgemeinen Aus-

ſagen

ſagen der Zeugen wegen des Urhebers des begangenen Todtſchlages nicht zufrieden ſeyn e). Denn es müſſen jene nicht bloß den Thäter nennen, ſondern auch den Grund, warum ſie ihn dafür halten, angeben, die Art und die Gröſſe der gebrauchten Gewalt beſchreiben, die Beſchaffenheit der zugefügten Verwundung anzeigen, und endlich die Wehr und Waffen, deren ſich der Todtſchläger bedienet, bemerken, damit ſolchergeſtalt kein gegründeter Zweifel wegen der Tödtlichkeit der Wunde, oder der Gewißheit des Corporis delicti übrig bleibe.

a) *Arg.* Art. 6. 147. 189. P. G. O.

b) *L. 11. §. 3. L. 15. §. 1. L. 30. §. 4. L. 36. §. 1. ad L. Aquil. L. 51. eod. L. 18. C. de poen.* STRECKER *de fide et legalitat. Medici in inueſtigand. vuln. lethalitat. Erf. 1734 §. 3.*

c) *C. 12. 18. X. de homicid.*

d) LIEBERKÜHN *de orig. et utilitat. inſpect. cadav. occiſ. Hal. 1771.*

e) Art. 147. und 149. P. G. O. Nach den Bemerkungen des Hommels *Obſ. 9.* kann auch ein Mörder nicht am Leben beſtrafet werden, wann er gleich den Mord eingeſtünde, auch die Knochen des Getödteten gefunden würden, ſonſten aber die Tödtlichkeit der Wunde nicht bewieſen wäre, auch wegen der bereits hinzugekommenen Fäulniß die Beſichtigung nicht füglich weiter geſchehen könnte.

f) de BOEHMER *de legit. cadav. occiſi ſect. ad art. 149. C. C. Hal. 1747.*

 g) STRYCK

g) STRYCK *Tr. de Jur. ſenſ. Diſſ. 1. cap. 3. n. 33.* LEYSER *Spec. 598. n. 8.* HARPR. *Dec. 139. n. 13.* Meiſter in dem erſten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Dec. 32. n. 15.* HOMMEL *Obſ. 98.* Nach den Bemerkungen angeſehener Rechtslehrer kann daher unter den angeführten Umſtänden, und wann wegen der Tödtlichkeit der Wunde kein gegründeter Zweifel vorwaltet, die Todesſtrafe kein Bedenken haben, wenn gleich die Beſichtigung entweder überall nicht, oder doch zum wenigſten nicht mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten geſchehen wäre, ſ. de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 26. Obſ. 3.* Schmidt in den öffentl. Rechtsſprüchen, im 5ten Abſchnitt, *n. 110.* S. 731.

h) CARPZOV. *q. 61. n. 5.* de BOEHMER *ad art. 147. C. C. §. 2. 3.* TEXTOR *de corp. delict. in homicid. §. 48.*

i) *Arg.* Art. 22. P. G. O. SIBRAND *de neceſſar. vuln. inſpect. in crimin. homicid. Roſtoch. 1725.* de BOEHMER *c. l. §. 2.*

k) Um den Einwürfen wegen der Ungewißheit des Corporis delicti vorbeugen zu können, iſt es bey irgend vorhandenem Verdacht eine nöthige Vorſicht, bey unvermutheten oder gewaltſamen Todesfällen die Section vorzunehmen, wenn es gleich zur Zeit an gegründeten Anzeigen wegen eines begangenen Todtſchlages ermangeln ſollte. Aus dieſer Urſache iſt in verſchiedenen Ländern den Predigern beſonders aufgegeben, daß ſie die Beerdigung ſolcher, die plötzlich, oder gewaltſamer Weiſe um ihr Leben gekommen, ohne vorhergegangene Beſichtigung nicht geſtatten ſollen. HERT. *de inſpect. ocular. §. 17.*

l) Verſchiedene angeſehene Rechtslehrer erfordern zur Verurtheilung zu der Todesſtrafe, wenigſtens die

Gegen=

Gegenwart oder Beſichtigung des Cadavers, wenn gleich eine förmliche Section nicht veranſtaltet werden könnte. BROCKES *Obſ. 608*. SCHORCH *Sent. 191. n. 21.* und es iſt nicht zu leugnen, daß dieſe Meynung nach der Regel, und im Fall das Corpus delicti nicht anderweit bewieſen ſeyn ſollte, in ſofern von Todesſtrafen die Rede, den Vorzug verdiene. Denn in ſofern von einer bloſſen willkührlichen Strafe die Rede, pfleget ſelbſt eine nicht pünktliche Beobachtung aller bey einer Section nöthigen Erforderniſſe, nicht in Betracht gezogen zu werden. STRYCK *de Jur. Senſ. c. 3. n. 22.* WERNHER *Tom. 1. P. 4. Obſ. 4.* Selchow in dem 2ten Bande der Rechtsfälle, *Dec. 32.* S. 56.

m) BRVNNEM. *in Proc. inq. c. 7. n. 20.* KRESS *ad art. 147. C. C.* WERNH. *P. 3. Obſ. 152. P. 4. Obſ. 4.* HERT. *c. l. §. 17.* STRECKER *c. l. §. 4.*

n) Art. 67. und 69. P. G. O.

o) KRESS *ad art. 147. C. C.*

§. 603.

Wie die Beſichtigung geſchehen müſſe?

Die Veranſtaltung der Section eines getödteten Körpers gebühret dem peinlichen Richter, unter deſſen Gerichtszwange das Verbrechen begangen worden [a]. Es iſt jedoch deshalb die von dem bürgerlichen, oder von demjenigen Gericht, wo der Verwundete geſtorben, angeſtellte Beſichtigung nicht für ungültig oder unrechtmäſſig anzuſehen [b], und zwar um ſo weniger, wenn ſich jene auf die Einwilligung des fori delicti gründen ſollte, oder bey eingetretener Fäulniß gleichſam ob periculum in mora hätte angeſtellet werden müſſen [c].

Die Section ſelbſt muß unter der Direction eines völlig beſetzten Gerichts geſchehen, damit dadurch dieſelbe eine fidem publicam erhalte, mit gehöriger Ordnung und ohne alle Störung und Hinderniß vollbracht werde [d]). Ueberdieß hat die angeſtellte Beſichtigung in die künftige Entſcheidung und Verurtheilung den größten Einfluß. Da nun in ſolchen Fällen die Gegenwart des Richters, zweyer Beyſitzer [e]) und des Gerichtsſchreibers nothwendig iſt (§. 545.) ſo ergiebet ſich die Unrichtigkeit derjenigen Meynung der Rechtslehrer von ſelbſt, nach welcher eine bloß von Aerzten oder Wundärzten, ohne Beyſeyn des Gerichts, angeſtellte Section für zuläſſig zu achten [f]). Es iſt jedoch die bloß von Aerzten oder Wundärzten angeſtellte Unterſuchung nicht dergeſtalt als ungültig anzuſehen, daß nicht demungeachtet unter den im vorigen Paragraph vorgekommenen Einſchränkungen die Todesſtrafe ſtatt finden könnte [g]). Ja bewährte Rechtslehrer wollen ſogar, daß allenfalls der Gebrauch eines eydlich verpflichteten Wundarztes bey der Section den zur Sache erforderlichen Beweiß bewirke [h]). Im Fall jedoch die Beſichtigung in Gegenwart des Gerichts hätte geſchehen können und ſolches gleichwohl unterlaſſen worden, ſo pfleget zum wenigſten auf die Todesſtrafe nicht erkannt zu werden [i]).

a) *Arg.* Art. 149. P. G. O.

b) HARPR. *Dec.* 85. *n.* 23. de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q.* 26. *Obſ.* 3.

c) GRASS

c) GRASS *Coll. Jur. Rom. cum Receſſ. Imper. et Conſt. Carol. Crim. Sect. 20. p. 942.* HARPR. *Dec. 89. n. 11.*

d) KRESS *ad art. 149. C. C. §. 1. n. 1.* STRECKER *c. l. §. 8.* CONRADI *de inſpect. cadav. a ſol. med. peract. vitioſ. nec ad poen. ord. irrogand. ſufficient. Helmſt. 1737. §. 17.* BOEHMER *de legit. cadav. inſpect. Hal. 1747.* Meine Abhandl. von der Nothwendigkeit eines bey der Todtenbeſchau zu führenden gerichtlichen Protocolls, in den Beytr. *n. XLVIII.* S. 718. u. ſ. f.

e) Da die peinliche Gerichtsordnung in dem Art. 149. die Gegenwart zweyer Schöpfen bey Sectionen ausdrücklich erfordert, ſo wollen daher unterſchiedene Rechtslehrer bey dem Mangel derſelben nicht leicht auf die ordentliche Strafe eines vorſätzlichen Todtſchlages erkannt, inzwiſchen doch auch um dieſes Mangels der Formalität willen nicht noch unter der Strafe der lebenswierigen Arbeiten gegangen wiſſen, wann zum wenigſten, den Umſtänden nach, an der Lethalität der zugefügten Wunde nicht zu zweifeln wäre. Weſtphal im Criminalrecht, S. 473.

f) BEYER *ad art. 149. C. C. poſ. 16.* BERGER *Elect. Crimin. p. 94.* BOEHMER *de legit. Cadav. Sect. §. 20. 21.*

g) Carrach in den rechtl. Urtheilen und Gutachten in peinl. Fällen. Halle 1775. *n. 33.* BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 26. Obſ. 3.*

h) Meiſter im 4ten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Dec. 107. n. 20.*

i) Meiſter a. O. *q. 72. n. 38.*

§. 604.

Welchen Perſonen die Section anzuvertrauen.

Die Wahl derjenigen Perſonen, denen die Section anzuvertrauen, iſt, der Regel nach, dem Ermeſſen des Richters überlaſſen. Die peinliche Gerichtsordnung [a]) erfordert bey Sectionen einen oder mehrere Wundärzte, und erwähnet der eigentlichen Aerzte überall nicht. Nach dem Gerichtsgebrauch wird heutiges Tages die Direction der Section gewöhnlich dem Land- oder Stadtphyſico, oder einem andern anſäſſigen und bekannten Medicinä-Practico anvertrauet, welcher ſich dabey der Hülfe eines dazu gewöhnlich von Obrigkeitswegen beſtellten Wundarztes bedienet [b]). Aus guten Gründen wollen jedoch die Rechtslehrer, daß, im Fall der Getödtete nicht ſofort nach der Verwundung geſtorben ſeyn ſollte, ſondern vielleicht noch einige Zeit gelebet hätte, die Section ſolchen Aerzten nicht füglich anvertrauet werden könne, die den Verwundeten in der Cur gehabt haben [c]); es wäre dann, daß aller Verdacht wegen eines von den Aerzten etwa bewieſenen Unfleiſſes gänzlich mangelte, indem actenmäſſig erwieſen, daß die Wunden nach den Regeln der Chirurgie behandelt worden, als in welchem Fall auch denjenigen Aerzten, die den Verwundeten in der Cur gehabt, die Section mit gutem Grunde anvertrauet werden könnte [d]). Unter ſolchen Umſtänden möchten dergleichen Aerzte andern wohl gar vorzuziehen ſeyn, weil ſie am beſten beurtheilen können, wie die Umſtände, die ſie vor der Beſichtigung gefunden, mit denenjenigen, die ſich bey derſelben zeigen, übereinſtimmen,

men, oder nicht [e]). Weil die bey der Section gebrauchten Aerzte, oder Wundärzte die Stellen von Zeugen vertreten, ſo erfordert man gewöhnlich, daß ſie vor der Section beeydiget werden [f]). Ein ſolcher Eyd wird, was den actum Sectionis anbelanget, de veritate, und was die Beſtimmung der Tödtlichkeit der Wunde betrift, de credulitate geleiſtet [g]). Inzwiſchen pfleget man heutiges Tages diejenigen Aerzte oder Wundärzte auf die vorhabende Section nicht beſonders zu beeydigen, die bey der Uebernahme des Phyſicats, oder als Amts- Creiß- oder Stadtchirurgi im Allgemeinen auf alle vorkommende Fälle beeydiget worden [h]). Nach dem Gerichtsgebrauch werden gewöhnlich Doctores Medicinae und andere Practici, die wegen der pflichtmäſſigen Betreibung ihres officii überhaupt beeydiget worden, nicht bey vorkommenden Sectionen aufs neue beeydiget [i]), obwohl andere Rechtslehrer ſolches nur ſodann wollen, wenn der Eyd die actus Sectionis insbeſondere unter ſich begreifen ſollte [k]). Im Fall nur eine einzige Perſon, nämlich, entweder nur ein Arzt, oder Wundarzt, die Section verrichtet haben ſollte, oder auch unbeeydigten die Section anvertrauet worden, ſo kann dem Angeſchuldigten ſolches nur unter den oben vorgekommenen Einſchränkungen zur Entſchuldigung gereichen, wenn er nämlich eine daher wirklich oder doch wahrſcheinlich entſtandene Ungewißheit des Corporis delicti zu zeigen vermögend ſeyn ſollte [l]) (§. 601.).

a) Art. 149. P. G. O.

b) HARPR. *Dec. 87. n. 9.* und *105.* CONRADI *in cit. Diſſert.* Daß jedoch auch eine ſolche Section, die von bloſſen Wundärzten vorgenommen worden, wenn leztere anders genugſame anatomiſche Kenntniſſe beſitzen, gültig ſey, iſt keinem Zweifel unterworfen, ſ. HOMMEL *Obſ. 141.*

c) HARPR. *Dec. 87. n. 7.* GVAZZINI *Defenſ. reor. Def. 4. c. 12. n. 20.* MEISTER *in Princip. Jur. Crimin. p. 332.*

d) GVAZZINI *c. l. Def. 4. c. 12. n. 26.* HARPR. *Dec. 87. n. 101.* Meiſter in dem erſten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Dec. 13. n. 46.*

e) HEISLER *in Diſſert. de medico vuln. curante a Sectione cadav. non excludenda.*

f) Art. 149. P. G. O. HOMMEL *Obſ. 98.* de BOEHMER *de legit. cadav. occiſi ſect. Hal. 1747.* Nach dem Gerichtsgebrauch verdienet auch ein nach der Beſichtigung eydlich beſtättigtes Zeugniß allen Glauben. HARPR. *Dec. 87. n. 104. Dec. 142. n. 19.* TEXTOR *de corp. delict. in homicid. §. 39.* Carrach a. O. *n. 26.*

g) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 26. Obſ. 3.*

h) de CRAMER *Tom. 4. Obſ. 1036.*

i) HOMMEL *de lethalitat. vuln. et inſpect. cadav. poſt occiſ. hom. §. 16.* Meiſter in dem erſten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Reſp. 3. n. 29.*

k) KRESS *ad art. 149. C. C.* Nicht ohne Grund zweifelt man jedoch daran, ob dergleichen Eyde auf Fälle auſſer Landes gezogen werden können, ſ. Carrach a. O. *n. 26.*

l) HARPR.

l) HARPR. *Dec. 87. n. 105.* HORN *de probat. per vn. teſt. c. 2. Th. 27.* MYNSING *Cent. 6. Obſ. 34. n. 6. 7.* Meiſter a. O.

*) Daß auch ein Bader, der als Wundarzt geprüfet und beeydiget worden, bey Sectionen gebrauchet werden könne, leidet keinen Zweifel. Weſtphal a. O. S. 730.

§. 605.

Die Section wird aus guten Gründen gewöhnlich an demjenigen Orte, wo der erſchlagene Körper lieget, auch am beſten in freyer Luft und nicht beym Zulauf vieler Menſchen angeſtellet. Diejenigen, welche die Section verrichten, müſſen beſonders auf viele Umſtände, welche das Corpus delicti in völlige Gewißheit ſetzen, Betracht nehmen. Dahin gehöret die Unterſuchung und Beſchreibung des Alters und der Statur des Erſchlagenen, der Lage des Körpers, der Beſchaffenheit der zugefügten Wunden, der Gröſſe, Breite, und Tiefe der Wunden [a]), der Zeit, da die Verwundung erfolget, und der Inſtrumente, womit ſolche zugefüget worden. Ueberdieß iſt es die Pflicht derjenigen, welche die Section verrichten, zu unterſuchen, wie der Körper von auſſen und in ſeinen inneren Theilen beſchaffen ſey, welche Theile oder Gefäſſe verletzet oder zerriſſen worden, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände zu prüfen, in wiefern die Behandlung der Wunde zu dem erfolgten Tode die Veranlaſſung habe geben können [b]). Daß an dem Theil des Körpers der Anfang der Section gemacht

Auf welche Umſtände bey der Section am meiſten zu ſehen?

gemacht werden müſſe, wo wahrſcheinlich die Urſache des Todes angetroffen wird, iſt der Regel der Klugheit gemäß [c]). Nach geſchehener Beſichtigung des Körpers müſſen ſowohl der Arzt, als der Wundarzt, in ihrem Sectionsbericht alles dasjenige genau anführen, was ſie bey der Section wahrgenommen, auch ſolches ſofort zu Protocoll angeben, damit man wegen der angeſtellten richtigen Unterſuchung, bey der etwa möglichen Vergeſſenheit, keinen ſcheinbaren Zweifel haben möge [d]). Dieſer zu Protocoll gegebene Bericht pfleget gewöhnlich nachhin von dem Arzt und Wundarzt in einem beſonderen Wundbericht, oder förmlichen Gutachten über die Lethalität der Wunden (Viſo reperto) weiter ausgeführet, und mit anatomiſchen, phyſiologiſchen, pathologiſchen und chirurgiſchen Gründen unterſtützet, dem peinlichen Gericht übergeben zu werden. Ein ſolcher Wundbericht enthält gewöhnlich eine genaue Beſchreibung des ganzen Körpers, beſonders aber der zugefügten Wunden mit Bemerkung aller Umſtände, ein richtiges Urtheil über die Beſchaffenheit und Tödtlichkeit der Wunden, und endlich eine Anführung der Gründe, welche den Ausſpruch über die Tödlichkeit der Wunde rechtfertigen [e]). Obwohl ein förmliches Gutachten nach dem Gerichtsgebrauch gewöhnlich erfordert zu werden pfleget, ſo iſt jedoch daſſelbe nicht dergeſtalt nothwendig, daß deſſen Mangel allein einen gegründeten Zweifel in Abſicht des Corporis delicti hervorbringen könnte, wann anders dem zu Protocoll gegebenen Wund-

bericht

bericht das Urtheil über die Tödtlichkeit der Wunde bereits hinzugefüget ſeyn ſollte. Denn das Protocollum obductionis vertritt den Mangel des Wundzettels, und es hat daher keinen Zweifel, daß ein, dem geſchwornen Gerichtsſchreiber im Gericht von dem Arzt und Wundarzt dictirtes medicinisches Befinden und Gutachten eben ſo viel Glauben verdiene, als wenn es von denenſelben ſelbſt wäre aufgeſetzet worden *f*), bevorab die peinliche Gerichtsordnung auſſer dem auf guten Gründen beruhenden Wundberichte kein eigentliches ſogenanntes Viſum repertum, und ein mit vielen Beweiſen ausgeführtes förmliches mediciniſches Erachten erfordert *g*).

a) Daß eine ſolche Unterſuchung der Tiefe und Gröſſe der Wunden mit vieler Behutſamkeit angeſtellet werden müſſe, damit keine neue Wunden entſtehen, leidet keinen Zweifel. STRYCK *de Jur. ſenſ. Lib. 1. cap. 2. n. 30.* TEICHMEYER *de cadav. inſpect. ſine legal. Sect. Jen. 1742.* Von den bey Sectionen zu gebrauchenden Inſtrumenten handelt Plenck in den Anfangsgründen der gerichtlichen Arzney- und Wundarzneykunſt, S. 5.

b) STRECKER *Diſſ. de fide et legalitat. Medici in inueſtigand. vuln. lethal. Erf. 1734.* Im Fall die Beſichtigung nicht auf die gehörige Art und Weiſe angeſtellet worden, pfleget dieſelbe, wo es thunlich, noch einmal wiederholet zu werden. HARPR. *Dec. 91. n. 10.*

c) Daniels Sammlung mediciniſcher Gutachten und Zeugniſſe über Beſichtigungen und Oefnungen todter Körper. Leipzig 1776. Wann auch

auch gleich diejenige Wunde, die den Tod unmittelbar zugefüget hatte, am Arm, oder Bein, oder einer andern Stelle des Körpers befindlich wäre, ſo müſſen dennoch, um gewiß zu ſeyn, daß der Tod durch die Wunde, und nicht durch verborgene Krankheit entſtanden ſey, die drey Höhlungen des menſchlichen Körpers, nämlich der Kopf, die Bruſt und der Unterleib geöfnet, alle feſte und flüſſige Theile genau beſichtiget und das Befundene bemerket werden, FABRICII *Diſſ. Cautiones in Sectionibus Cadav. human. obſeruandis. Hal. 1730.* ſ. SCHLEGEL *Collect. opuſc.*

d) Büttners aufrichtiger Unterricht für neu angehende Aerzte und Wundärzte, wie ſie ſich vor, in und nach der legalen Beſichtigung todter Körper zu verhalten haben. Ueber die Glaubwürdigkeit der Medicinalberichte. Berlin 1780.

e) STRECKER *c. l. §. 9.*

f) Meiſter in dem erſten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Dec 32. n. 18. 19.*

g) Art. 149. P. G. O.

§. 606.

Wann das Corpus delicti bey Todtſchlägen für genugſam bewieſen anzunehmen?

Da einem jeden in demjenigen, was ſeine Kunſt und Wiſſenſchaft betrift, ein völliger Glaube gegeben werden muß [a]), ſo hält man auch das Corpus delicti bey erfolgtem Todtſchlag für genugſam bewieſen, wenn ſowohl der Arzt als Wundarzt in ihrem Wundbericht bezeugen, daß die dem Entleibten wiederfahrne Gewaltthätigkeiten ſeinen Tod allein verurſachet, und nicht dazu bloß Gelegenheit gegeben,

ben, oder denſelben befördert haben [b]) (§. 219. 220.). Es iſt jedoch eines ſolchen Ausſpruchs ungeachtet, der Angeſchuldigte mit dem Beweiſe des Gegentheils, und der ihm zuſtändigen Vertheidigung allerdings zu hören [c]). Im Fall auch der Richter anderweit von der Unrichtigkeit des medicinischen Gutachtens überzeuget würde, oder auch diejenigen, welche es ausgeſtellet, ſolches widerrufen ſollten, ſo verlieret es billig alle Beweiskraft [d]). Jenes verdienet auch ſodann keinen Glauben, wenn es nicht, ſo viel die angeführten Thatſachen, oder Umſtände betrift, ſchon in den aufgezeichneten gerichtlichen Regiſtraturen ſeine Beſtättigung finden ſollte [e]). Wie denn auch die Unterſuchung der Medicorum ſelbſt keine legale Gültigkeit hat, wenn ihr fides publica und iudicialis fehlet [f]). Ueberhaupt können auch diejenigen, welche die Section verrichtet haben, wegen der rechtmäſſigen Anſtellung derſelben kein gültiges Zeugniß ablegen, wenn deshalb gegründete Zweifel vorwalten. Wenigſtens kann man auf ein ſolches Zeugniß, das gewiſſermaſſen als ein teſtimonium in propria cauſa anzuſehen iſt, keine Verurtheilung zur Todesſtrafe bauen [g]). Würden jedoch der Arzt und Wundarzt ihr ſchon dem Sectionsbericht hinzugefügtes Urtheil über die Tödlichkeit der Wunde im Viſo reperto verändern, ſo pfleget letzteres als ein mehr durchgedachtes den Vorzug zu haben [h]). Im Fall der Arzt und Wundarzt Bedenken tragen ſollten, mit der Sprache gerade herauszugehen, oder über die Tödtlichkeit der

Wunde ein entſcheidendes Urtheil zu fällen, pfleget man ſich gewöhnlich auf den Ausſpruch einer medicinischen Facultät, oder eines andern medicinischen Collegii zu verlaſſen [i]); welches auch ſodann zu geſchehen pfleget, wenn der Arzt und Wundarzt in ihren Meynungen wegen der Tödtlichkeit der Wunde nicht übereinſtimmen ſollten [k]), oder ihre Section und Gutachten vom Sachwalde des Angeſchuldigten angefochten würde, obwohl einige beſonders in jenem Fall dem Ausſpruch des Medici den Vorzug geben [l]), und andere auf die Stärke der Gründe geſehen wiſſen wollen [m]). Sollten jedoch durch das Urtheil einer medicinischen Facultät, oder eines medicinischen Collegii die Zweifel wegen der Tödtlichkeit der Wunde nicht gehoben werden, oder auch nur ein Arzt bey der Section gebrauchet worden ſeyn, ein anderer aber, oder gar ein medicinisches Collegium, mit dem erſteren nicht übereinſtimmen, oder auch zwey gefragte medicinische Collegien in der Hauptſache uneinig ſeyn, ſo iſt allemal Ungewißheit vorhanden, und daher in fauorem rei die gelindeſte Erklärung anzunehmen [n]).

a) *L. 6. C. de re milit. L. 1. pr. de inſpiciend. ventr.*

b) *C. 18. X. de homicid.* KRESS und de BOEHMER *ad art. 147. C. C.*

c) *C. 14. X. de probat. Arg.* Art. 147. P. G. O. STRECKER *c. l.* §. *12.*

d) LEYSER *Spec. 598. n. 23.* KRESS *ad art. 149. C. C.* §. *1. n. 4.*

e) LVD-

e) LUDWIG *Inſt. Med. legal.* §. *186.* Faſelius in der gerichtlichen Arzneygelahrheit, im 2ten Abſchnitt, im 1ſten Capitel, §. 125.

f) CONRADI *de inſpect. cadav. occiſ. a ſol. med. peract. vitioſ. nec ſufficient. ad poen. ord. irrogand.* §. *7.* meine angeführte Abhandl.

g) HARPR. *Reſp. 21. n. 84.* TEXTOR *Diſſ. de corp. delict.* §. *46.* HARPR. *Dec. 91. n. 11.*

h) Weſtphal a. O. 132ſte Anmerk. §. 9. S. 707.

i) STRECKER *c. l.* §. *10.* Meiſter im 4ten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Reſp. 113. n. 17.* Man pfleget jedoch ſodann, wann nach dem viſo reperto die Wunde nicht tödtlich, nach dem Ausſpruch eines mediciniſchen Collegiums aber tödtlich geweſen ſeyn ſollte, nur auf eine auſſerordentliche Strafe zu erkennen. HOMMEL *Obſ. 270.*

k) LEYSER *Spec. 548. n. 22.* DEINLIN *de med. inter ſentent. medico legal. diſcrepantes arbitrio tertio. Alt. 1749.*

l) BOHN. *de renunt. vuln. lethal. p. 15.* AMMANN *Prax. vuln. lethal. Dec. 2.*

m) *L. 1. pr.* und §. *8. de ventr. inſpiciend.* STRYCK *de Jur. ſenſ. Diſſ. 1. cap. 3. n. 15. 19.* HARPR. *Dec. 127. n. 21.*

n) *Arg. L. 42. de poen. c. 49. de R. I. in 6to.* WILLENBERG *de lenitat. obſeruand. in poen. irrogand.* HOMMEL *in Diſſert. an et quat. Certitud. delicti in proceſſ. crimin. neceſſar.* §. *19.* Carrach a. O. *n. 36. 40. 46.*

§. 607.

Vom Corpore delicti beym Aeltern- und Kindermord.

Obwohl einige, theils in Ermangelung ausdrücklicher geſetzlichen Vorſchriften [a]), theils aber wegen der Gröſſe des Verbrechens behaupten, daß das Corpus delicti im Parricidio durch das Daſeyn des Leichnams zur Genüge bewieſen werde [b]); ſo widerſpricht jedoch einer ſolchen Meynung, der auf dem allgemeinen Ausſpruch der Geſetze beruhende Gerichtsgebrauch [c]). Es iſt auch eine genaue Beſichtigung bey einem begangenen Infanticidio um ſo nothwendiger, als man durch ſelbige ja nur in den Stand geſetzet wird, zu entſcheiden, ob das Kind zu rechter Zeit gebohren? ob es gelebet habe? ob es gliedmäſſig und vollſtändig geweſen ſey? ob es eines natürlichen, oder gewaltſamen Todes geſtorben, und welche Kennzeichen letzteres vermuthen laſſen [d])? Diejenigen Merkmale, die das Leben des Kindes in Gewißheit ſetzen, und diejenigen, die einen gewaltſamen Tod vermuthen laſſen, ſind oben vorgekommen (§. 270. 271. 276). Es ſind auch bereits diejenigen Grundſätze angeführet worden, worauf man das Corpus delicti bey Kindermorden bauen muß [e]) (272 - 276). Die Art und Weiſe, das Corpus delicti bey Kindermorden zu unterſuchen, iſt von derjenigen, welche bey dem Todtſchlag überhaupt angemerket worden, nicht unterſchieden. Es kann auch die Kindermörderin nur unter den oben angeführten Einſchränkungen (§. 603.) in der unrechtmäſſiger Weiſe angeſtellten Beſichtigung ihre Vertheidigung gründen [f]). Denn, das Corpus delicti wird

auch

auch bey Kindermorden als völlig bewieſen angeſehen, wenn das Geſtändniß der Infanticidae durch die Umſtände höchſt wahrſcheinlich wird, und keine gegründete Urſache zur Muthmaſſung, daß das Kind entweder todt, oder tödtlich ſchwach gebohren ſey, vorhanden iſt; vielmehr ſich aus der Berechnung der Zeit der Schwangerſchaft, aus der Gliedmäſſigkeit des Kindes, aus dem Wohlbefinden der Mutter, aus der leichten Entbindung, und dem darauf erfolgten Geſundheitszuſtande der Wöchnerin, das Leben des Kindes mit ziemlicher Zuverläſſigkeit ſchlieſſen läßt, beſonders, wenn die Infanticida von ihrer Behandlung des neugebohrnen Kindes ausführliche Nachricht, und zugleich ſolche Umſtände anzugeben weiß, wodurch der Tod leicht verurſachet werden kann, und die ſich hernach bey der Zergliederung auch wirklich bemerken laſſen g). Diejenigen Umſtände, worauf es bey der Beſtimmung des Corporis delicti bey dem Crimine procurati abortus und Expoſitionis infantum ankommt, ſind oben bereits vorgekommen (§. 277-280.).

a) Art. 131. P. G. O.

b) CARPZOV. *q. 16. n. 12.*

c) de BOEHMER *ad art. 131. C. C.* §. *14.*

d) STRYCK *de Jur. ſenſ. Diſſ. 1. c. 1. n. 24-26.* SCHÖPFER *de infanticid. praeſumt.* §. *4.* Bey einem Kindermord iſt bey der Section beſonders auch der Kopf zu öfnen, wann gleich die Urſache des Todes wahrſcheinlich in einem andern Theile des Körpers anzutreffen ſeyn möchte. In Entſtehung deſſen iſt

eine Ungewißheit des Corporis delicti vorhanden, beſonders, wenn der Bericht noch überdieß mangelhaft ſeyn ſollte, Carrach a. O. *n. 46.*

e) Die erwieſene Verheimlichung der Schwangerſchaft und der Entbindung bringet zwar einen ſtarken Verdacht wegen eines wirklich vollbrachten oder vorgehabten Kindermords hervor, *Arg.* Art. 131. P. G. O. ſie kann jedoch in keine Wege zur Begründung des Corporis delicti angezogen werden.

f) de BOEHMER *c. l.*

g) Meiſter in dem 2ten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Reſp. 69. n. 27. 28.*

§. 608.

Vom Corpore delicti bey andern Verbrechen.

Diejenigen allgemeinen Grundſätze, die von der Ausmittelung des Corporis delicti überhaupt angeführet worden, laſſen ſich auch auf eine verübte Giftmiſchung anwenden. Bey derſelben ſind beſonders die Zerſtöhrungen, die das Gift im Munde, Schlunde und ſämmtlichen Gedärmen angerichtet hat, in Erwägung zu ziehen, auch iſt mit dem Gift, wenn anders davon in dem Körper noch etwas befindlich, eine chymiſche Unterſuchung anzuſtellen. Diejenigen Eigenſchaften, welche eine völlige Gewißheit des Corporis delicti bey Diebſtählen zum vorausſetzet, laſſen ſich nach demjenigen, was oben davon bereits mit mehrerem bemerket worden (§. 341. 347), leicht beſtimmen. Bey einem Diebſtahl, der mit Einſteigen, oder Einbruch verübet worden, ſind die Beſchaffenheit des Orts [a]), die Gröſſe der Gewalt und alle zuſam-

ſammen flieſſende Umſtände von Gerichtswegen genau zu unterſuchen, auch iſt nicht unangemerkt zu laſſen, wie viel der Dieb füglich hätte entwenden können, aber gleichwohl nicht mit fortgenommen hat [b]). Um den eigentlichen Werth der geſtohlnen Sachen auszumachen, pfleget man entweder die Schäzung durch beeydigte Kunſtverſtändige [c]) vornehmen zu laſſen, oder, wenn ſolches nicht füglich geſchehen könnte, den Beſtohlnen [d]), oder auch diejenigen, welche die Aufſicht über die entwandten Sachen gehabt haben [e]), zur eydlichen Angabe der Gröſſe des Diebſtahls zuzulaſſen [f]) (§. 354). Es wird jedoch eine eydliche Beſtärkung der Gröſſe des Diebſtahls nicht eben nothwendig ſodann erfordert, beſonders, im Fall der Dieb den Werth des Diebſtahls eingeſtünde, wenn es entweder an und für ſich nicht auf eine Lebensſtrafe ankommt, oder es doch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, nicht zur Todesſtrafe kommen kann [g]), oder der Diebſtahl von einem berüchtigten Diebe begangen ſeyn ſollte, der ſehr viele Diebſtähle verübet hatte [h]). In einem ſolchen Fall kommt es zur Gewißheit des Corporis delicti nicht eben darauf an, daß das Gericht gerade von einem jeden Diebſtahl, deſſen ſich der Dieb ſchuldig giebt, oder deſſen er bezüchtiget wird, eine vollſtändige Nachricht einziehe. Denn es genüget gewöhnlich, wenn der Richter nur zum wenigſten von zweyen anderweit begangenen Diebſtählen eine zuverläſſige Wiſſenſchaft hat [i]). Im Fall auch die Gröſſe des Diebſtahls, entweder durch das Zeugniß beeydig-

ter Kunſtverſtändigen, oder durch die beſchworne Angabe des Beſtohlnen zur völligen Gewißheit gebracht worden, und der Dieb mit gutem Grunde nichts dawider einwenden könnte, ſo hält man das Corpus delicti für genugſam bewieſen, wenn gleich die wirkliche Vorzeigung der geſtohlnen Sachen nicht möglich und ſolche nicht mehr vorhanden ſeyn ſollten [k]. Nach den Bemerkungen der Rechtslehrer genüget ebenfalls zur Gewißheit des Corporis delicti bey Diebſtählen die übereinſtimmende Bezüchtigung zweyer Complicen, oder die Ausſage zweyer vollgültigen Zeugen, welche die auf den nachhin erfolgten Diebſtahl abzielende Rathſchläge mit angehöret haben [l]. Bey Verfälſchungen und Betrügereyen wird das Corpus delicti gleichfalls durch beeydigte Kunſtverſtändige und in deren Ermangelung durch die eydlich beſtättigte Ausſage des Beſchädigten bewieſen [m]. Zur Erhaltung der Gewißheit des Corporis delicti bey Nothzuchten ſind die Zeichen der Gewaltthätigkeiten, beſonders an den Geburtstheilen durch zwo beeydigte Hebammen zu unterſuchen [n]. Bey einem Raube beruhet die Gewißheit des Corporis delicti auf die Verletzung der öffentlichen Sicherheit durch verübte Gewaltthätigkeiten an den vorgefundenen Leuten, wenn ſolche nämlich in der Abſicht, um zu rauben und zu plündern, ausgeübet worden. Bey der Gotteslästerung iſt zur Erhaltung der nöthigen Gewißheit des Corporis delicti vornämlich dahin zu ſehen, ob der Angeſchuldigte zur Zeit der verübten Gotteslästerung diejenige Religion, wowider

der er ſich durch gotteslaͤſterliche Reden, oder Schriften verſuͤndiget hat, fuͤr wahr gehalten habe [o]). Ueberhaupt wird das Corpus delicti bey allen uͤbrigen Verbrechen und beſonders auch bey denenjenigen, die keine ſinnliche Spuren, oder augenſcheinliche Merkmale nachlaſſen, dadurch in voͤllige Gewißheit geſetzet, wenn diejenigen Eigenſchaften, welche die Geſetze und der Gerichtsgebrauch zu dieſem oder jenem Verbrechen, nach Beſchaffenheit der Umſtaͤnde, unumgaͤnglich erfordern, entweder durch das Geſtaͤndniß des Angeſchuldigten, oder durch richtige Urkunden, oder durch vollguͤltige Zeugen bewieſen werden.

a) Auf die Beſchaffenheit des Orts, wo der Diebſtahl begangen worden, iſt nicht allein bey gefaͤhrlichen, ſondern auch bey allen und jeden Diebſtaͤhlen Betracht zu nehmen.

b) Claproth im peinl. Proceß, S. 55. 56. 57.

c) Solche Kunſtverſtaͤndige jedoch, die ſchon bey dem Antrit ihres Amts beeydiget worden, duͤrfen auf jeden vorkommenden Fall nicht noch einmal beeydiget, wohl aber pflegen ſelbige ihres geleiſteten Amtseydes erinnert zu werden, ſ. MEV. *ad Jus Lubec. Lib. 3. Tit. 4. art. 2. n. 32.* HARPR. *Dec. 8. n. 21.*

d) Wider den Gebrauch, den Beſtohlnen zur eydlichen Schaͤtzung ſeines Verluſtes zuzulaſſen, erinnert GRANTZ *in Defenſ. inquiſit. P. 1. p. 511.* nicht ohne Grund verſchiedenes.

e) Claproth a. O. S. 58.

f) Auch denjenigen, der einiges Intereſſe dabey hat, daß die geſtohlnen Sachen nicht entwandt worden, pfleget man allenfalls zur eydlichen Schätzung des Werths derſelben zuzulaſſen, *L. 10. L. 12. pr.* und *§. 1. L. 13. 14. 15. 52. §. 18. L. 71. §. 1. de furt. L. 22. C. eod.* Claproth a. O.

g) SCHÖPF. *Dec. 135. n. 2.* HARPR. *Dec. 23. n. 27.*

h) CARPZOV. *q. 81. n. 13. 14.*

i) HARPR. *Dec. 5. n. 20.* und *Dec. 10. n. 50.*

k) CARPZOV. *q. 81. n. 15.* HARPR. *Conſ. 10. n. 13.* Daß jedoch auf dem Fall, daß die geſtohlnen Sachen noch vorhanden ſeyn ſollten, der Beſtohlne ſie vorher recognoſciren und daß ſie die ſeinigen ſeyn, bey dem Mangel anderer Beweiſe eydlich beſtärken müſſe, dürfte der Natur der Sache ſchon gemäß ſeyn. Weſtphal a. O. S. 703. §. 1.

l) HOMMEL *Obſ. 101.*

m) HARPR. *Conſ. 63. n. 32. 33.*

n) Mein Entwurf zum Geſetzbuch, im 2ten Theil, §. 28.

o) HOMMEL *Obſ. 246.*

Viertes Hauptſtück.

Von den beſonderen Pflichten des Gerichts bey der Entdeckung des Urhebers begangener Verbrechen.

§. 609.

Von der Vereydung bey der General-Inquiſition.

Bey der Generalinquiſition gehet die Hauptabſicht des Richters dahin, um ſich eines Theils von der Gewißheit eines begangenen Verbrechens zu überzeugen, und andern Theils, um zu erfahren, wer der eigentliche Thäter desſelben ſey? Um den letzteren Endzweck zu erhalten, ſind alle diejenigen zu befragen, die einige Nachricht, ſowohl von dem Verbrechen ſelbſt, als von deſſen Urheber anzugeben wiſſen. Man darf jedoch mit einer allgemeinen Depoſition der Zeugen nicht zufrieden ſeyn, ſondern man muß auch auf die Angabe der Gründe des Verdachts beſonders dringen, und ſich angelegen ſeyn laſſen, zu erforſchen, wer etwa noch mehrere Nachrichten von dem begangenen Verbrechen anzugeben wiſſe. Ein ſolches Befragen derjenigen, die wahrſcheinlich einige Nachricht von dem begangenen Verbrechen und deſſen Urheber ertheilen können, geſchiehet gewöhnlich nur ſummariſch und ohne Eydesleiſtung. Im Fall jedoch der Richter mit Grunde argwöhnet, daß die Zeugen mit der Wahrheit nicht rein herausgehen,

hen, ſo ſtehet es ihm auch frey, wenigſtens von einigen die eydliche Beſtättigung ihrer Ausſagen zu verlangen. Es iſt überhaupt rathſam, ſchon bey der Generalinquiſition einige Zeugen, beſonders ſolche, deren man hernach nicht leicht wieder habhaft werden könnte, zu beeyden, um ſowohl die angeſtellte Inquiſition dadurch noch mehr zu begründen, als auch von dem Verbrechen und deſſen Umſtänden eine deſto vollſtändigere Nachricht einzuziehen; obwohl andere, beſonders ältere Rechtslehrer die Eydesabnahme der Zeugen bis zur Specialinquiſition aufgeſchoben wiſſen wollen. Bey der Generalinquiſition kann der Richter auch den angeblichen Verbrecher als einen bloſſen Zeugen vernehmen. Niemals aber mag derſelbe angehalten werden, ſeine Ausſage zu beſchwören, oder jene auch nur an Eydesſtatt zu thun. Jenes Vernehmen dienet inzwiſchen oftmals dazu, um ſowohl nähere Umſtände zu erfahren, als den Verdacht noch mehr zu beſtärken.

S. Ludovici in der Einl. zum peinl. Proceß, Cap. 19. §. 20. 21.

§. 610.

Von einer anzuſtellenden Hausſuchung.

Wenn ein Verbrechen nur vor wenigen Tagen oder Stunden begangen worden, und mit Grunde zu vermuthen ſtehet, daß der Thäter ſich irgendwo verſteckt halte, ſo ſchreitet man, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zuweilen zur Hausſuchung. Eine allgemeine Hausſuchung, die ſich über alle Oerter und

und Perſonen des Gerichtszwanges erſtrecket, kann der Richter, ohne deshalb Vorwürfe zu beſorgen, ſo oft veranſtalten, als er vermuthen kann, daß ihm ſolche entweder zur Entdeckung des Urhebers, oder der Complicen, oder der Umſtände des Verbrechens, dienen kann. Eine beſondere Hausſuchung aber, die ſich nur auf gewiſſe Perſonen und Oerter einſchränket, kann der Richter nur ſodann veranſtalten, wenn er dazu einen gegründeten Verdacht, der wenigſtens einen halben Beweis ausmacht, haben ſollte [a]). Eine Hausſuchung, die zu dem Ende angeſtellet wird, um an dem Ort, wo das Verbrechen actenkündigermaſſen verübet worden, von dem Corpore delicti eine nähere Wiſſenſchaft zu erlangen, iſt niemanden nachtheilig, und kann daher nach dem Ermeſſen des Richters, ſo oft er es für gut befindet, vorgenommen werden. Wenn wider einen Angeſchuldigten bereits die ſpecielle Inquiſition erhoben, und er wohl gar ſchon zur gefänglichen Haft gezogen worden, ſo hat die genaue Durchſuchung ſeiner Sachen und Wohnung zur Verſtärkung der vorhandenen Anzeigen kein Bedenken [b]), ohne, daß es dieſerhalb eben eines beſonderen Verdachts bedürfte.

a) IHRING *de perquiſit. domeſt. Marb. 1695.*

b) FROMMANN *de rei furtiv. inquiſit. et deprehenſ.*

§. 611.

§. 611.

Wann der Thäter eines Verbrechens gewiß, oder nur wahrſcheinlich ſey?

Die angeſtellten Bemühungen des Richters bey der Generalinquiſition, um ſowohl von dem Verbrechen und den Umſtänden deſſelben eine vollſtändige Nachricht einzuziehen, als den Urheber deſſelben zu erforſchen, haben es entweder dahin gebracht, daß der Urheber völlig gewiß, oder nur wahrſcheinlich, geworden. Gewiß iſt derſelbe ſodann, wenn er entweder das begangene Verbrechen nach allen ſeinen Umſtänden bekennet, oder er auch deſſelben durch genugſame Zeugen, oder Urkunden überwieſen wird. Wahrſcheinlich aber iſt der Urheber eines begangenen Verbrechens ſodann, wenn jemand gegründete Anzeigen wider ſich haben ſollte. Die Pflicht des Richters iſt, bey der Prüfung der Anzeigen viele Vorſicht zu beweiſen. Niemals müſſen daher bey ihm vorgefaßte Meynungen die Stelle genugſamer Beweisthümer oder der Gründe vertreten.

§. 612.

Begrif und Eintheilung der Anzeigen.

So ſehr es auch zur gehörigen Handhabung der Juſtiß zu wünſchen wäre, daß zur Entdeckung und Beſtrafung der Verbrecher, die Lehre von den Anzeigen und Vermuthungen, zu derjenigen Gröſſe des Wahrſcheinlichen bereits wäre gebracht worden, die nach den eingeſchränkten Gränzen des menſchlichen Verſtandes nur immer möglich iſt; ſo ſehr muß man jedoch ſich noch hierin über den Mangel genugſamer geſetzlicher Vorſchriften beklagen *).

Die

Die peinliche Gerichtsordnung führet zwar viele Anzeigen an, die zum Theil überhaupt, zum Theil aber nur in einzelnen Fällen Anwendung leiden; inzwiſchen kommt dabey das meiſte auf das vernünftige Ermeſſen des Richters an, worauf auch Kaiſer Karl der Fünfte an verſchiedenen Stellen der peinlichen Gerichtsordnung ausdrücklich verweiſet. Diejenigen wahrſcheinlichen Gründe, wornach zu vermuthen iſt, daß entweder ein Verbrechen begangen worden, oder, daß dieſer, oder jener der Urheber deſſelben ſey, nennet man überhaupt Anzeigen (Indicia). Dieſe beziehen ſich entweder nur bloß auf das begangene Verbrechen, oder vielmehr auf den Urheber deſſelben. Jene machen die Anzeigen des Verbrechens (Indicia delicti), und dieſe Anzeigen des Thäters (Indicia delinquentis) aus. Beyde Arten von Anzeigen werden entweder in den Geſetzen beſtättiget, oder nicht. Erſtere ſind geſetzliche [b]), und die letzteren menſchliche Anzeigen [c]). Jene haben entweder die Wirkung eines halben Beweiſes, oder nicht. Jene nennet man nahe Anzeigen, ſtarke, ungezweifelte Vermuthungen (Indicia proxima, indubitata), und dieſe entfernte Anzeigen [d])) Indicia remota). Die erſteren können entweder auf alle Verbrechen ohne Unterſchied angewandt werden, oder nicht. Jene ſind ſogenannte gemeine nahe Anzeigen [e]) (Indicia communia proxima), und dieſe beſondere nahe Anzeigen [f]) (Indicia proxima propria).

a) STAR-

a) STARCKE *Diſſert. de lubrico indiciorum. Lipſ. 1785.*

b) Art. 29 45. P. G. O.

c) Art. 24. P. G. O.

d) Art. 25. P. G. O.

e) Art. 29. 30. 31. 32. P. G. O.

f) Art. 33-44. P. G. O.

§. 613.

Von Anzeigen, die auf Aberglauben beruhen.

Alle diejenigen Gründe, die entweder eine begangene Miſſethat, oder den Urheber derſelben ſehr wahrſcheinlich machen, ſind bey dem peinlichen Proceß in viele Erwägung zu ziehen, ohne zu unterſcheiden, ob ſolche in den Geſetzen ausdrücklich beſtättiget werden, oder nicht [a]). Allein, diejenigen Anzeigen, die entweder bloß auf Aberglauben beruhen, oder die auch mit dem Verbrechen und dem Urheber deſſelben in keiner ſcheinbaren Verbindung ſtehen, verdienen keine Aufmerkſamkeit [b]). Dahin gehörten ehedem die Feuer- und Waſſerprobe, das Bluten, oder Anrühren eines Entleibten [c]), das Sieblaufen, die ſogenannten Stigmata diabolica [d]) u. ſ. w. Man glaubte in der Phyſiognomie eines Angeſchuldigten untrügliche Merkmale ſeiner Schuld, oder Unſchuld zu finden [e]), und man ſahe das Bluten des entſeelten Körpers für einen zuverläſſigen Beweis an, daß der Todtſchläger gegenwärtig ſey [f]). Allein, dieſe und andere ähnliche Anzeigen, die nicht auf einer vernünftigen Wahrſcheinlichkeit beruhen, verdienen

zum

zum wenigſten heutiges Tages zur Beſtärkung des Verdachts keine Aufmerkſamkeit [g]).

a) *Arg.* Art. 24. P. G. O.

b) de BOEHMER *ad art. 21.* und 24. *C. C.* §. 2.

c) SCHROETER *de lam. cap. 8.* §. 9. COCCEJI *de fallac. crim. indic.* KIRCHMEYER *de cruent. cadau. fallac. praeſert. homicid. indic.*

d) COCCEJI *c. l. Sect. 2.* §. 24. BERL. *P. 4. concl. 4. n. 34.* STRYCK *de Jur. ſenſ. Diſſ. 7. c. 3. n. 5.* FELTMANN *de cadau. inſp. c. 59.*

e) STRYCK *de Phyſiognom. cap. 3. n. 7.*

f) FASELT *de Stillicido ſanguinis ex interemt. hom. cadau. praeſent. occiſore. Vitemb. 1765.*

g) Art. 21. P. G. O. Ob und in wiefern der Fall möglich und ſcheinbar ſey, daß eines Ermordeten Angabe, der nach dem Tode angeblich erſchienen, in peinlichen Fällen eine glaubwürdige Anzeige, oder ein indicium proximum hervorbringe? Davon wird mittelſt Anführung eines merkwürdigen Falls weiter und ausführlicher gehandelt in den Beyträgen zur juriſtiſchen Litteratur in den preußiſchen Staaten, in der 3ten Sammlung 1779, im 2ten Abſchnitt, *n. 1.*

§. 614.

Zu den gemeinen nahen Anzeigen (Indiciis communibus proximis) rechnet man beſonders die Ausſage eines gültigen Zeugen, welcher die Hauptumſtände eines begangenen Verbrechens durch ſeine eigenen Sinne erfahren haben will [a]). Damit je-

Wann die Ausſage eines einzigen Zeugen ein indicium proximum mache?

jedoch die Ausſage eines einzigen Zeugen eine nahe Vermuthung, oder einen halben Beweis in peinlichen Fällen hervorbringe, erfordert man 1) einen völlig gültigen Zeugen, 2) der die Hauptumſtände einer begangenen Miſſethat angiebet [b]), und zwar 3) mit völliger Gewißheit, ohne ſich nämlich zur Begründung ſeiner Angabe auf Vermuthungen zu berufen, oder dieſelbe zweifelhaft zu laſſen [c]), daß er 4) zu der Zeit, da das Verbrechen begangen worden, gegenwärtig geweſen ſey, und ſolches durch ſeine eigenen Sinne erfahren habe [d]), auch daß 5) er ſeine Ausſage eydlich erhärte, und endlich 6) daß keine Beweiſe, oder Vermuthungen vorhanden ſind, welche des Zeugen Ausſage wo nicht völlig ungültig, doch wenigſtens verdächtig machen [e]).

a) Art. 30. P. G. O.

b) Ein Zeuge, der daher von den Umſtänden, welche vor Begehung der That vorhergegangen, oder auf dieſelbe gefolget ſind, zeuget, verſchaffet keinen halben Beweis. Dahingegen iſt ſodann ein halber Beweis, oder ein Indicium proximum vorhanden, wenn vorhergehende oder nachfolgende Umſtände, die auf das Verbrechen eine unmittelbare Beziehung haben, durch zwey unverwerfliche Zeugen erwieſen ſind. de BOEHMER *ad art. 30. C. C.* §. *1.*

c) Mehrere teſtes ſingulares, die zwar einzeln von verſchiedenen, jedoch alle von Umſtänden, die ſich auf das Verbrechen beziehen, zeugen, verſchaffen ein Indicum proximum. de BOEHMER *c. l.*

d) WERNHER *P. 5. Obſ. 120.*

e) Art.

r) Art. 28. P. G. O.

*) Das Eingeſtändniß des Angeſchuldigten, in Anſehung eines ſolchen Umſtandes, der nach den Geſetzen als ein Indicium proximum angeſehen wird, hat die Wirkung eines halben Beweiſes wider ihn. de BOEHMER c. l.

§. 615.

Von der Bezüchtigung eines Complicen.

Obwohl einem ſolchen, der in ſeiner Angabe ſeine eigene Schande verräth, der Regel nach, zum Nachtheil eines Dritten kein Glaube gegeben werden darf [a]), ſo will jedoch die peinliche Gerichtsordnung, daß unter gewiſſen Einſchränkungen daher ein halber Beweis, oder ein Indicium proximum entſtehen ſolle, wenn ein Miſſethäter ſeine Gehülfen, oder Complicen nennen würde [b]). Man erfordert dazu, daß 1) die Benennung ohne alle Suggeſtion, oder Beredung geſchehe, und daß der Verbrecher ſeine Complicen auf die im Allgemeinen an ihn ergangenen Fragen anzeige [c]); 2) daß der angebliche Complice ſchon anderweit berüchtiget, oder, daß ſonſt ein gegründeter Verdacht des Verbrechens wider ihn vorhanden ſey [d]); 3) daß die Bezüchtigung ſich nicht in einem erwieſenen Haß, oder Feindſchaft gründe [e]); 4) daß der Angeſchuldigte alle Umſtände, die nach aller Wahrſcheinlichkeit ihre Richtigkeit haben, angebe [f]); und endlich 5) ſeine Bezüchtigung nicht wiederrufe [g]). Wenn alle dieſe Umſtände vorhanden ſind, ſo hat es nach dem richtigen Sinn der peinlichen Gerichtsordnung keinen Zweifel, daß

ein angegebener Complice auf die Bezüchtigung des Hauptverbrechers, oder eines andern Mitſchuldigen durch die Marter zum Geſtändniß der Wahrheit gebracht werden könne [h]); obwohl andere aus unzureichenden Gründen das Gegentheil behaupten [i]). Dieſe wollen nämlich, daß nur ſodann ex nominatione Socii Criminis eine zur Tortur hinreichende Anzeige erwachſe, wenn noch andere Anzeigen züſammenflieſſen ſollten [k]). Man darf auch den angezogenen Umſtänden, unter welchen die von dem Angeſchuldigten geſchehene Benennung ſeiner Complicen ein Indicium proximum macht, nicht noch hinzufügen, daß die Bezüchtigung eydlich, oder während der Marter geſchehen ſey, indem Inhalts der peinlichen Gerichtsordnung es bey der Benennung der Complicen darauf nicht ankommt, wenn die angezogenen Umſtände erwieſenermaßen vorhanden ſeyn ſollten [l]). Es iſt auch eine Bezüchtigung nicht ſchlechterdings zu verwerfen, wenn gleich eine, oder die andere von den angezogenen Eigenſchaften ermangeln ſollte, beſonders, wenn die Bezüchtigung durch andere gegründete Vermuthungen unterſtützet würde [m]). Im Fall jedoch die Rede von der Tortur iſt, die ſich bey einem Mitſchuldigen auf die Ausſage des Verbrechers, oder des Angeſchuldigten allein gründen ſoll, ſo kommt dabey auf die angezogenen fünf Umſtände alles an [n]).

a) *L. 3. §. 1. ad SCtum Silan. L. 11. C. de teſtib. L. 17. C. de accuſat. c. 10. X. de teſtib. c. 1. X. de confeſſ. c. 5. C. XV. q. 4.* STRYCK *de allegat. propr. turpitudinis.*

b) Art.

b) Art. 31. P. G. O. Dieſer Artikel ſetzet eben nicht einen bekannten oder überwieſenen Verbrecher zum voraus. Denn auch die Bezüchtigung eines Angeſchuldigten, der ſeine eigene Unſchuld zu zeigen vermag, verdienet ebenfalls unter den angezogenen Umſtänden Glauben, und verſchaft ein Indicium proximum. REINHARTH *de effect. tort. intuitu tertii. Erford.* §. 27. Eben ſo wenig macht es etwas aus, daß etwa die Nennung des Mitſchuldigen in einem ganz andern Proceß geſchehen iſt, wann jene anders nur in Verbindung mit den ſchon angeführten Umſtänden erfolget. **Meiſter** im 4ten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Dec.* 96. *n.* 17.

c) Die freywillige Bezüchtigung eines Complicen verdienet denſelben Glauben, als diejenige, welche auf geſchehene Befragung des Richters erfolget. de BOEHMER *ad art.* 31. *C. C.* §. 2. Das Gegentheil behaupten GRANTZ *Defenſ. inquiſit. P.* 1. *c.* 5. *Membr.* 2. *Sect.* 2. *art.* 3. *n.* 10. HARPR. *Dec.* 123. *n.* 32. Im übrigen aber iſt es dem vernünftigen Ermeſſen des Richters überlaſſen, ob er nach den Mitſchuldigen zu fragen gerathen finde, oder nicht. KRESS *ad art.* 31. *C. C.* Unter allen Umſtänden macht jedoch die Bezüchtigung der Complicen, ohne in Abſicht der Verbrechen noch beſonders zu unterſcheiden, unter den angezogenen Umſtänden ein Indicium proximum.

d) In Ermangelung eines anderweit gegründeten Verdachts wider die bezüchtigte Perſon, verdienet die Bezüchtigung, ohne auf die Beſchaffenheit des Verbrechens zu ſehen, der Regel nach, keinen Glauben, wenn ſie gleich eydlich, oder durch den Tod, oder durch die Empfahung des Abendmahls, beſtättiget worden; es wäre dann, daß ſolche die anderweit bewieſenen Umſtände wahrſcheinlich machen ſollten. WERNH. *P.* 4. *Obſ.* 148 und *Vol.* 7. *Suppl. ad*

 P. 4.

P. 4. Obſ. 148. HARPR. *Conſ. 46. n. 197. 198.* Eine bey der Confrontation unter vielen Betheurungen geſchehene Bezüchtigung verdienet jedoch ſodann vielen Glauben, wenn der Bezüchtigte darauf entweder überall nicht, oder etwa mit einem bloſſen Nein antworten, oder ſich ſonſt verwirret ſtellen ſollte. HARPR. *Conſ. 46. n. 262. 264.*

e) Die Feindſchaft des Nenners gegen der genannten Mitſchuldigen ſchwächt jedoch die in der Bezüchtigung ſich gründende Anzeige nicht, wenn letztere durch andere Verdächtigkeiten beglaubiget wird. *L. 1. §. 24. de quaeſt.* de BOEHMER *c. l. §. 4.* **Meiſter** in dem erſten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Dec. 60. n. 63.* und die Bezüchtigung wohl gar den Zuſtand des Verbrechers verſchlimmern ſollte. de BOEHMER *c. l.*

f) Der Grund einer Bezüchtigung iſt jedoch nicht ſowohl nach der Menge und Vielheit der vorgebrachten Umſtände, als vielmehr nach ihrer Glaubwürdigkeit zu prüfen. STRYCK *de Jur. ſenſ. in Proem. n. 52.* de BOEHMER *c. l. §. 3.*

g) Die wiederrufene Bezüchtigung verdienet auch ſodann keinen Glauben, wenn ſie gleich nachhin wiederholet werden ſollte. Inzwiſchen iſt deshalb einer Bezüchtigung die fides nicht abzuſprechen, wenn gleich der Verbrecher in ſeinen Beſchuldigungen variiret hätte, bey der letzten aber verblieben wäre, und beſonders die angegebenen Umſtände bey fernerer Unterſuchung richtig befunden würden. de BOEHMER *ad art. 31. C. C. §. 6.* Es iſt jedoch die Pflicht des Richters, den Grund der Variation mit aller nur möglichen Vorſicht zu prüfen, und ſolche zu Protocoll anzumerken.

h) *Arg.* Art. 29. P. G. O. LYNCKER *de nomin. Socii crimin. cap. 7. Th. 13.* de BOEHMER *ad art. 31. C. C. §. 8.*

i) RIVINVS *de denominat. complicis a delinquent. et damnat. ad mort. fact. admodum fragili indicio.*

k) *Arg.* Art. 29. 30. 31. 33. **Struben** in dem 3ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 117.* HOFFMANN *an nominat. Socii crim. ſub tortur. fieri debeat. Lipſ. 1726.* §. 10.

l) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 121. Obſ. 4.* und *in Meditatt. ad C. C. art. 31.* §. 2. **Meiſter** in dem erſten Theil der rechtl. Erkenntniſſe *Dec. 54. n. 18.* und *Dec. 60. n. 63.* **Weſtphal** im Criminalrecht in der 127ſten Anmerkung §. 4. S. 695. Es ſind jedoch Rechtslehrer, welche erfordern, daß die Bezüchtigung entweder durch den nachhin erfolgten Tod, ſ. LEYSER *Spec. 144. n. 11.* und *Spec. 535. n. 6.*, oder durch die Marter beſtättiget worden, ſ. ZANGER *de quaeſt. c. 11.* §. 61. GRANTZ *Defenſ. Inquiſit. c. 5. M. 11. Sect. 111. art. 1. n. 40.* MEV. *ad Jus Lubec. P. 4. Tit. 5. art. 1.* KRESS *ad art. 31. C. C.* §. 1. *n. 2.* HOFFMANN *c. l.* §. 14. 15. HOMMEL *Obſ. 463.* oder während der Geburts-Schmerzen geſchehen ſey, COTHMANN *Vol. 3. Reſp. 29. n. 313.* CARPZOV. *q. 121. n. 28.* HARPR. *Conſ. 46. n. 207.* Diejenigen Rechtslehrer, welche zur Bezüchtigung eines Complicen, die eine zur Anwendung der Tortur genügende Anzeige hervorbringen ſoll, noch insbeſondere erfordern, daß jene beſonders während der Marter geſchehen ſeyn müſſe, wollen jedoch, daß die Bezüchtigung eines einzigen Complicen, die zwar auſſer der Tortur erfolget, allein dabey unverdächtig iſt, zum Reinigungseyde genügen müſſe, die Bezüchtigungen mehrerer Complicen auſſer der Tortur aber, die ohne davon zu erwartende Vortheile ſich insgeſammt auf eine gewiſſe Perſon beziehen, einen, wenigſtens zu

den erſten Graden der Marter hinreichenden Verdacht hervorbringen können. *Arg. L. 16. C. de poen.* HOMMEL *Obſ 463.*

m) KRESS *ad art 31. C. C. §. 1. n. 2.* Eiſenhart in dem dritten Theil der Rechtshändel, *n. 16.*

n) Art. 31. P. G. O. de BOEHMER *ad cit. art. §. 8.*

§. 616.

Vom auſſergerichtlichen Bekenntniß.

Ein freywilliges auſſergerichtliches Bekenntniß [a]), das nachhin von dem Angeſchuldigten im Gericht widerrufen wird, bringet unter gewiſſen Einſchränkungen eine nahe Vermuthung, oder ein Indicium proximum hervor [b]). Man erfordert aber zu einem ſolchen auſſergerichtlichen Bekenntniß: 1) daß es von dem Angeſchuldigten entweder eingeſtanden, oder durch zween gültige Zeugen genugſam bewieſen ſey [c]); 2) daß es mit völliger Ueberlegung und nicht etwa im Scherz abgeleget worden [d]); 3) daß es nicht in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ſey, ſondern ſich vielmehr ohne alle Bedingung und Einſchränkung auf ein gewiſſes Verbrechen ausdrücklich beziehe [e]); 4) daß das Corpus delicti nach den oben angezogenen Eigenſchaften erwieſen ſey; 5) daß diejenige Perſon, die von ſich ein Verbrechen bekennet, nicht allein verdächtig ſey, ſondern, daß man auch beſonders das gegenwärtige Verbrechen bey derſelben wohl vermuthen könne. Einige thun den vorhergehenden noch 6) hinzu, daß das auſſergerichtliche Bekenntniß vor der Tortur nicht wiederrufen worden [f]).

Ob=

Obwohl Inhalts der Grundſätze des römiſchen Rechts derjenige, welcher ſich wegen eines Verbrechens mit dem Beleidigten vergleichet, für bekannt und überwieſen anzuſehen iſt [g]); ſo hat jedoch heutiges Tages ein Vergleich, welcher nicht ſowohl aus Furcht vor Gefängniß und Inquiſition, als aus einer wahren Ueberzeugung, daß man das Verbrechen begangen, oder daran Antheil genommen habe, eingegangen worden, unter den vorhin angezogenen Einſchränkungen nur die Wirkung eines auſſergerichtlichen Bekenntniſſes, und es entſpringet daher aus einem ſolchen Vergleich ein Indicium proximum [h]) (§. 103.).

a) Zu einem auſſergerichtlichen Bekenntniß rechnet man auch dasjenige, das vor einem nicht zuſtändigen Richter abgeleget worden, und dasjenige, welches im foro deprehenſionis geleiſtet, und im foro delicti nachhin widerrufen wird. de BOEHMER *ad art. 32. C. C. §. 1.*

b) Art. 32. P. G. O.

c) de BOEHMER *ad art. 30. C. C. §. 1.* Eiſenhart im 10ten Theil der Rechtshändel, *n. 5. §. 324.* Ein, dem Prediger ſub Sigillo confeſſionis geleiſtetes Bekenntniß hat jedoch in keine Wege die Wirkung eines eigentlichen auſſergerichtlichen Bekenntniſſes.

d) HOPPE *de Joco. c. 5. §. 11.*

e) Selchow im 3ten Bande der Rechtsfälle, *Reſp. 88.* S. 223.

f) ZANGER *de quaeſt. c. 2. §. 40.* Würde ſich gleich der Angeſchuldigte durch die Tortur, oder den

Reinigungseyd von dem Verdacht des ihm bezüchtigten Verbrechens, oder zum wenigſten des daran genommenen Antheils befreyen, ſo iſt er gleichwohl wegen des eingeſtandenen, oder bewieſenen Rühmens einer von ihm verübten Miſſethat willkührlich zu beſtrafen und zum Koſten-Erſatz anzuhalten. HOMMEL, *Obſ. 405.*

f) *L. 4. §. fin. de his qui not. infam. L. 4. de Jur. fiſci.*

g) *Arg.* Art. 40. P. G. O. de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 121. Obſ. 9.* und *in Meditatt. ad C. C. art. 32. §. 1.*

§. 617.

Wann vorhergegangene Drohungen ein Indicium proximum machen?

Die vorhergegangenen Drohungen eines nachhin wirklich erfolgten Verbrechens verſchaffen unter gewiſſen Einſchränkungen ebenfalls ein Indicium proximum. Es kommt aber alles vorzüglich darauf an: daß 1) die Drohungen nicht in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ſind, ſondern ſich vielmehr beſtimmt auf das nachhin wirklich begangene Verbrechen beziehen; 2) daß die Drohungen von einer ſolchen Perſon herrühren, zu der man ſich eine ſolche Miſſethat, als die gedrohete iſt, wohl verſehen kann, und die daher ſchon anderweitig verdächtig iſt; daß 3) das Verbrechen bald nach den ausgeſtoßenen Drohungen wirklich erfolge [a]). Es kommt jedoch unter den angeführten Umſtänden darauf nicht beſonders an, ob die Drohungen in der Hitze des Zorns, oder bey ruhigem Gemüth ausgeſtoßen worden ſind [b]).

a) Art. 32. P. G. O.

b) de BOEHMER *ad art. 32. C. C.* §. 2.

§. 618.

Das Finden einer Sache an dem Ort, wo das Verbrechen kurz vorher begangen worden, und die einer verdächtigen Person zugehöret, verschaffet unter gewiſſen Einſchränkungen ebenfalls ein Indicium proximum [a]). Solche ſind vornämlich: daß 1) bewieſen ſey, daß die verdächtige Person die Sache vor dem begangenen Verbrechen wirklich beſeſſen habe [b]); 2) daß die verdächtige Perſon an dem Ort, wo das Verbrechen begangen, geſehen worden [c]); 3) daß die Sache zu der Zeit, da das Verbrechen verübet, verlohren worden; 4) daß ſchon anderweit ein gegründeter Verdacht wider den Angeſchuldigten vorhanden ſey, den derſelbe 5) ſo wenig, als denjenigen, der aus dem Finden der Sache erwächſet, durch gegentheilige Beweiſe aufheben, oder ſchwächen kann.

Vom Finden einer Sache, die einer verdächtigen Perſon gehöret.

a) Art. 29. P. G. O.

b) Auf die Beſchaffenheit der Sache ſelbſt kommt es zwar nicht an; inzwiſchen iſt nicht zu leugnen, daß das Finden ſolcher Werkzeuge, womit das Verbrechen wahrſcheinlich begangen worden, den Verdacht, der unter den angezogenen Einſchränkungen aus dem Finden der Sachen, die dem Angeſchuldigten zugehören, entſtehet, vermehre und beſtärke, KRESS *ad art. 29. C. C.*

c) CLASEN *ad art. 29. C. C.* Es behauptet jedoch BOEHMER *ad cit. art.*, daß es bey dem Finden der

Sache

Sache, die dem Angeſchuldigten zugehöret, nicht darauf beſonders ankomme, daß der Angeſchuldigte gerade zu der Zeit, da das Verbrechen begangen, in loco delicti angetroffen ſey.

§. 619.

Ob die Hülfleiſtung und Verbergung ein Indicium proximum mache?

Obwohl einige Rechtslehrer den bisher angeführten Indiciis proximis communibus noch die Hülfsleiſtung, und das Verbergen flüchtiger Verbrecher, beſonders ſolcher, die aus dem Gefängniß entwiſcht ſind und ihnen ſolches offenbaren, beyzählen [a]), ſo ſcheinet es doch, daß der Art. 40. P. G. O., als welchen man gewöhnlich zum Beweiſe deſſen anzuführen pfleget, keine allgemeine Anwendung leide, ſondern nur auf Diebſtähle und Räubereyen einzuſchränken ſey. Man darf daher den fünf Indiciis communibus proximis, oder wie ſie der Kaiſer nennet, den gemeinen ungezweifelten Anzeigen in Ermangelung beſonderer Landesgeſetze, nicht noch mehrere beyzählen [b]); obwohl andere [c]), beſonders die Veränderung und Unbeſtändigkeit in gerichtlichen Ausſagen den angezogenen Indiciis proximis beygezählet wiſſen wollen [d]). Dieſes hat jedoch keinen Zweifel, daß mehrere entfernte Anzeigen, die Wirkung eines Indicii proximi hervorbringen [e]), imgleichen wider denjenigen, der da eingeſteht, oder überwieſen wird, ein gewiſſes Verbrechen unternommen zu haben, auch in Anſehung der bezüchtigten Vollbringung deſſelben ein gleicher Grad des Verdachts erwachſe [f]).

a) CARP-

a) CARPZOV. *q. 121. n. 61.* MEISTER *in Princip. Jur. Crimin. p. 341.* Claproth im peinl. Prozeß, S. 120.

b) *Arg.* Art. 29. P. G. O. Denn das Rubrum dieſes Artikels, gemeine ungezweifelte Anzeigen, der jegliche allein zu peinlicher Frag genugſam iſt, zeiget meinem Bedünken nach deutlich, daß der Kaiſer in dieſen und den folgenden Artikeln 30. 31. und 32. diejenigen Anzeigen anführen wolle, welche der Regel nach, nur als indicia communia proxima anzuſehen ſind.

c) FARINAC. *q. 42. n. 4. 19.* CRVS. *de indic.*

d) *Arg.* Art. 35. B. H. G. O.

e) *Arg.* Art. 27. P. G. O. Meiſter in dem erſten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Dec. 35. n. 17.*

f) Gmelin über Verbrechen und Strafen. Tübingen 1785. §. 209.

§. 620.

Zu den entfernten Anzeigen, die jemand eines begangenen Verbrechens verdächtig machen, rechnet man das üble Gerücht, und den aus der vormaligen Lebensart entſtehenden böſen Leumund [a]). Letzterer wirket ſodann eine gegründete Anzeige, wenn einer beweißlich vormals ein ſolches Verbrechen begangen hat, das zu der Gattung gehöret [b]), deſſen er jetzt beſchuldiget wird [c]); es wäre dann, daß das vormalige Verbrechen und das jetzige, in Abſicht der Hauptumſtände von einander unterſchieden wären, als in welchem letzteren Fall von vormali-

Vom Verdacht aus einem üblen Gerücht

maligen Verbrechen auf ein jetzt begangenes nicht geſchloſſen werden kann [d]). Ueberhaupt dienen ſolche Verbrechen, die einer vormals begangen, und welche ihrer Natur nach von dem gegenwärtigen unterſchieden ſind, nicht zu einer mehreren Anſchuldigung in Abſicht des letzteren [e]). Ein übles Gerücht verdienet nur unter den oben vorgekommenen Einſchränkungen (§. 593.) als eine gegründete Anzeige angenommen zu werden, wenn nämlich 1) ſolches von redlichen und unpartheyiſchen Leuten herrühret [f]); 2) wenn es ſchon vor der erhobenen Inquiſition im Schwange gegangen iſt [g]), und 3) durch gegentheilige Beweiſe, oder Vermuthungen nicht abgelehnet, oder geſchwächet werden kann [h]). Denn ſowohl das entſtandene üble Gerücht, als der böſe Leumund, werden durch gute Zeugniſſe des vorhergegangenen Lebenswandels ſehr geſchwächet (§. 110.), beſonders, wenn dem Angeſchuldigten noch überdieß zu ſtatten käme, daß er zu verſchiedenenmalen ſeine Unſchuld wider die ihm gemachten Beſchuldigungen erwieſen, daß er ſich freywillig geſtellet, daß unter vielen angeführten Zeugniſſen nur wenige ſind, die das üble Gerücht beſtärken [i]), daß es nicht an Beweiſen vom Gegentheil ermangele u. ſ. w. Denn, da in zweifelhaften Fällen die Auslegung zum Beſten des Angeſchuldigten anzunehmen iſt, ſo haben unter gleichen Umſtänden die Zeugniſſe der Unſchuld ein gröſſeres Gewicht, als diejenigen, welche einen der begangenen That verdächtig machen [k]).

a) Art. 25. P. G. O.

b) Daß daher derjenige, der wegen Diebereyen verleumdet iſt, auch für eine ſolche Perſon anzuſehen ſey, zu der man ſich auch die Begehung eines Straſſenraubes verſehen könne, lehret Meiſter im 3ten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Reſp. 80. n. 16.* allem Anſehen nach, nicht ohne Grund.

c) *Cap. 14. X. de praeſumt.* HORN *de ſemel malo ſemper malo c. 1. §. 14. ſeqq.* COTHMANN *Vol. I. Reſp. 29. n. 167.* Um insbeſondere auszumachen, ob ein dermalen begangenes Verbrechen mit zu derjenigen Gattung gehöre, das man ehemals beweislich begangen hatte, ſind alle und jede Umſtände in ſorgfältige Erwägung zu ziehen, KRESS *ad art. 25. C. C. §. 3. n. 1.* Nach den Bemerkungen des HOMMELS *Obſ. 142.* kann ſogar die Tortur ſchon bey einigen vorhandenen neuen Verdacht wider einen ſolchen Menſchen erkannt werden, der eines ähnlichen Verbrechens, auf welches zum mindeſten eine Leibesſtrafe ſtehet, aufs neue bezüchtiget wird, deſſen man ihn ſchon ehedem beſchuldiget, und wovon er ſich nur mittelſt des ihm aufgelegten Reinigungseides losgeſchworen hatte.

d) de BOEHMER *ad art. 25. C. C. § 2.*

e) *c. 8. de Reg. Jur. in 6.* HARPR. *Dec. 27. 121.*

f) *cap. 24. X. de accuſat.* Ein Gerücht daher, das von Feinden und ſchlechtdenkenden Leuten herrühret, oder auf den Gebrauch abergläubiſcher Mittel gebauet wird, verdienet den Namen einer Anzeige nicht. de BOEHMER *c. l. c. 2. X. de Sortileg.* Art. 21. P. G. O. *L. 5. C. de Malef.*

g) COCCEJI *de fallac. crim. indic. Sect. 1. §. 24.*

h) IDEM *de vſu atteſt. in defenſ. reor.*

i) COTHM.

i) COTHM. *Vol. 1. Reſp. 12. n. 282. 296. 300.* und *301.*

k) CLASEN *ad art. 6. C. C.* MEV. *P. 7. Dec. 282. n. 9.*

§. 621.

Von einem aus der Flucht erwachſenden Verdacht.

Die Flucht, in ſofern ſie aus der innerlichen Ueberzeugung, daß man das Verbrechen begangen, oder daran Theil genommen habe, ergriffen wird, macht eine gegründete Anzeige, oder ein Indicium remotum wider den Fliehenden [a]). Die mehreſten wollen zwar bey der Flucht in Abſicht der Zeit unterſchieden wiſſen, und ſie behaupten, daß nur diejenige Flucht eine gegründete Anzeige verſchaffe, die vor der erhobenen Inquiſition ergriffen worden, und daß man dahin diejenige nicht rechnen könne, die nach erhobener Inquiſition und erfolgter gefänglichen Einziehung unternommen worden. Allein, andere wollen nicht ohne vielen Grund, daß man bey der Flucht vorzüglich auf die Abſicht des Fliehenden ſehen müſſe [b]). Denn die Flucht macht nur ſodann eine gegründete Anzeige, wenn daraus auf das böſe Gewiſſen des Fliehenden zurückgeſchloſſen werden kann [c]). Sie kann daher nicht zur Begründung einer rechtlichen Anzeige dienen, wenn jemand auf erhaltene Nachricht, daß man ihn einer Miſſethat beſchuldige, auch zur Haft bringen wolle, und alſo bloß aus Furcht vor Gefängniß und den übrigen Gefährlichkeiten des peinlichen Proceſſes ausgetreten iſt [d]).

Die

Die Anzeige jedoch, welche wegen der ergriffenen Flucht entſtanden iſt, wird dadurch gar ſehr beſtärket, wenn einer, ehe man ihn der Miſſethat verdächtig gehalten, nicht allein die Flucht ergriffen, ſondern ſelbige auch durch unwegſame Straſſen und abgelegene Oerter fortgeſeʒet hat [e]). Die Rechtslehrer wollen, daß unter ſolchen Umſtänden aus der Flucht ein Indicium proximum erwachſe [f]), welches leʒtere unleugbar ſodann vorhanden iſt, wenn der Fliehende ſchon anderweit berüchtiget iſt, und daher mit der Flucht andere Anzeigen zuſammen fließen ſollten [g]). Dahingegen wird die Anzeige, welche aus der Flucht erwachſen, dadurch gar ſehr geſchwächet, wenn ſolche durch ſcheinbare Urſachen gerechtfertiget werden kann; wenn die ganze Inquiſition ungültig, und aus unerheblichen Gründen angeſtellet worden; wenn die Flucht bloß darum unternommen worden, um bey dem Oberrichter ſeine Beſchwerden anzubringen [h]); wenn der Fliehende ein gutes Gerücht für ſich, und ein gutes Leben und Wandel geführet hat (§. 110.) [i]); wenn der Angeſchuldigte ſich nachhin freywillig ſtellet, und durch ein aufrichtig ſcheinendes Bekenntniß die Praeſumtionem doli ablehnet (§. 116.) [k]).

a) Art. 25. P. G. O. *n.* 7.

b) *Arg. L.* 17. §. 3. *de aedilit. edict.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q.* 120. *Obſ.* 7. und *in Meditatt. ad C. C. art.* 25. §. 8.

c) GRANTZ *in Defenſ. inquiſit. pag.* 277. Struben in dem 4ten Theil der rechtl. Bedenken,

n. 41. KRESS *ad art. 25. C. C.* Einige Rechtsleh⸗rer ſehen den Fall, da einer, der auf ausdrücklichen Befehl ſeiner Obern, oder vermöge geſetzlicher Vor⸗ſchriften bleiben ſollte, und gleichwohl entflohe, ver⸗möge des *L. 3. C. de adſeſſ.* für ein ſtillſchweigendes Bekenntniß, oder Eingeſtändniß der bezüchtigten That an. THIERY *de fuga. Tit. 11. p. 304. in Corp. rer. criminal.*

d) Struben a. O. und im 3ten Theil, *n. 71.* Meiſter in dem 2ten Theil der rechtl. Er⸗kenntniſſe, *Reſp. 59. n. 46.*

e) KRESS *ad art. 25. C. C. §. 9.*

f) COTHMANN *Vol. 1. Reſp. 12. n. 191. ſq.*

g) LEYSER *Spec. 634. n. 17.* und *635. n. 4.* de BOEHMER *ad art. 25. C. C. §. 8.*

h) MASCARD *de Probat. Vol. 2. concl. 819.* WERNH. *P. 10. Obſerv. 478.* GAIL *Lib. 1. Obſ. 109. n. 7.*

i) CRVS. *de indic. P. 1. c. 11. n. 5.*

k) COTHMANN *c. l.* BOEHMER *T. 2. Conſ. 1209.* HARPR. *Dec. 75. n. 58. Dec. 95. n. 23.*

§. 622.

Von Verdacht aus dem Umgange.

Ein Indicium remotum entſtehet ferner daher, wenn man mit ſolchen Leuten einen verdächtigen Umgang und Gemeinſchaft hat, die dergleichen Miſſethaten, als man beſchuldiget wird, beweis⸗lich ausüben [a]). Damit jedoch aus dem Um⸗gang mit verdächtigen Leuten, oder überwieſenen Verbrechern eine gegründete Anzeige erwachſe, muß

muß man ſowohl auf den Grund eines ſolchen Umgangs, als auf die Art und Weiſe, wie er angeſtellet wird, ſein Augenmerk richten [b]). Denn man muß vor allen Dingen darauf ſehen, ob man mit verdächtigen Leuten häufig, oder nur ſelten, heimlich und ungewöhnlich, oder öffentlich und unverſtellt einen Umgang unterhalte; ob man denſelben vermöge ſeines Standes und Berufs, oder freywillig und aus eigner Wahl anſtelle; ob man ein gutes Gerücht für ſich habe, oder ſchon anderweitig verdächtig ſey; ob man ſich noch in jugendlichen Jahren, oder ſchon in einem geſetzten Alter befinde; ob man ſonſt in der Wahl ſeiner Geſellſchaft und ſeines Umgangs behutſam, oder ohne gehöriges Nachdenken und unbehutſam verfahren; ob man die verdächtigen Leute, mit denen man Umgang gepflogen, in dieſer Eigenſchaft erkannt, oder, ob man ſie vielmehr für gute und unbeſcholtene Leute, wenigſtens nach vernünftigen Gründen habe halten müſſen. Nach dieſen Umſtänden iſt daher zu beurtheilen, ob aus dem Umgang mit verdächtigen Leuten eine entfernte Anzeige erwachſe, oder nicht. Sollte man es jedoch nicht bloß bey einem Umgang mit verdächtigen Leuten haben bewenden laſſen, ſondern ihnen ſogar Hülfe und Beyſtand geleiſtet haben, ſo entſtehet daraus ſogar unter gewiſſen Einſchränkungen ein Indicium proximum [c]). (§. 619.)

a) Art. 25. P. G. O. *n. 4.*

b) de BOEHMER *ad art. 25. C. C. §. 5.*

c) *Arg.* Art. 40. P. G. O.

§. 623.

Von der Bezüchtigung eines Beleidigten.

Es erwächſet ferner daher eine Vermuthung, oder ein Indicium remotum, wenn ein Beſchädigter denjenigen, der ihm Schaden zugefüget hat, nennet, und ſeine Ausſage, die überdieß nach wahrſcheinlichen Gründen glaublich iſt, mit dem Tode, oder Eyde beſtättiget [a]). Obwohl ſelbſt die Ausſage eines Sterbenden keinen Glauben verdienet, wenn die Unrichtigkeit derſelben bewieſen werden kann [b]), ohne zu unterſcheiden, ob er jemanden entſchuldige, oder beſchuldige [c]); ſo hat es jedoch keinen Zweifel, daß unter gewiſſen Einſchränkungen die Bezüchtigung, welche durch den erfolgten Tod beſtättiget worden, ohne Unterſchied der Verbrechen [d]), ein Indicium remotum verſchaffe. Die Beſtimmungen demnach, unter welchen die Bezüchtigung eines Beleidigten Glauben verdienet, ſind folgende: 1) daß ſolche von demſelben mit völliger Ueberlegung geſchehen ſey, 2) daß ſie nicht in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ſey, ſondern ſich vielmehr auf ein gewiſſes Verbrechen ausdrücklich beziehe; 3) daß ſie durch genugſame Gründe unterſtützet [e]), 4) daß ſolche nicht widerrufen, ſondern vielmehr 5) durch den erfolgten Tod [f]) des Beleidigten, oder durch ſeinen Eyd [g]) beſtättiget werde. So wie jedoch die Inculpation des Beſchädigten unter den angeführten Umſtänden einen groſſen Verdacht wider den Inculpaten macht, ſo giebt hingegen die Exculpation von demjenigen, der bey der That der Schuldige iſt und einen andern Theilnehmer gehabt zu haben leugnet,

einen

einen ſtarken Beweiß für die Unſchuld an die Hand, ohne daß eben der Eyd des Exculpanten erfordert würde [h]).

a) Art. 25. P. G. O. *n. 6.* Obwohl KRESS *ad cit. art.* der Bezüchtigung eines Dritten, der nicht beſchädiget worden, unter den bemerkten Einſchränkungen gleichen fidem zuſchreibet, ſo zeiget jedoch de BOEHMER *ad art. 25. C. C. §. 7.* aus guten Gründen das Gegentheil.

b) *L. 10. D. de teſt. L. 9. C. eod. L. 3. §. 1. ad SCtum Silan.* CARPZOV. *q. 148. n. 2.* HARPR. *Reſp. 2. n. 141.*

c) HARPR. *Dec. 101. n. 42.* KLEIN *Diſſ. de inculpat. et exculpat. vulnerat. moribund. recuſ. Jen. 1742.*

d) Obwohl einige die durch den Tod beſtättigte Anſchuldigung nur vorzüglich von einem Verwundeten verſtanden wiſſen wollen, LEYSER *de probat. caed. per teſtimon. moribund. Viteb. 1748.*, ſo zeigen jedoch die eigenen Worte des Art. 25. P. G. O. das Gegentheil, als welche ohne Unterſchied der Verbrechen von einem jeden Beſchädigten zu verſtehen ſind. de BOEHMER *c. l.*

e) Es kommt nicht auf viele Gründe an, welche etwa der Beſchädigte zur Beſtärkung ſeiner Anſchuldigung anführet, indem ein einziger Umſtand, auf welchen er ſich beziehet, und die ſeine Bezüchtigung wahrſcheinlich macht, genüget. de BOEHMER *c. l.* Eine ſolche Bezüchtigung jedoch, die ohne Gründe erfolget, und welche durch die Umſtände nicht wahrſcheinlich gemacht wird, verdienet keinen Glauben. HERT. *T. II. Reſp. 851. n. 1.* und *Reſp. 985. n. 3.* STRYCK *de effat. agonizant. c. 1. §. 15.*

 f) Es

f) Es kommt bey der Bezüchtigung des Beſchädigten nicht darauf an, daß jene gerade von einem Sterbenden geſchehe, indem der Art. 25. P. G. O. nicht von ſolchen Beſchädigten redet, die auf dem Krankenlager liegen und dem Tode nahe ſind, ſondern vielmehr von ſolchen, deren Bezüchtigung dadurch wahrſcheinlich wird, weil ſie durch den nachhin erfolgten Tod beſtättiget wird, indem ſie vorher nicht wiederrufen worden. de BOEHMER *c. l.* Meinem Bedünken nach, wäre jedoch noch darauf vorzüglich zu ſehen, ob der Beſchädigte plötzlich und ohne daß er den Tod vermuthet hatte, oder bey genugſamer Beſinnlichkeit, Todes verführe, weil in dem erſten Fall ſich nicht mit Gewißheit beſtimmen läßt, ob der Beſchädigte unter andern Umſtänden nicht ſeine Bezüchtigung widerrufen haben würde. LEYSER *Spec. 600. n. 44.*

g) Obzwar die eydliche Beſtättigung der Bezüchtigung eben ſo angeſehen wird, als wenn ſie durch den Tod wäre beſtättiget worden, Art. 25. P. G. O., ſo wollen jedoch verſchiedene Rechtslehrer das Gegentheil. Allein, nach dem Zeugniß anderer hat es keinen Zweifel, daß eine jede Bezüchtigung des Beſchädigten, ſie mag nun durch den Tod oder eydlich beſtättiget worden ſeyn, ein Indicium remotum verſchaffe, de BOEHMER *c. l.* es wäre dann, daß die Rede von einem ſolchen Beſchädigten ſeyn möchte, der des Meyneydes, wo nicht überwieſen, doch wenigſtens ſehr verdächtig ſeyn ſollte. Die Bezüchtigung eines Verwundeten allein, wenn ſolche gleich eydlich erhärtet und durch den darauf erfolgten Tod beſtättiget würde, genüget nach dem Zeugniß der Rechtslehrer nicht, um lediglich darauf das Erkenntniß der Marter bauen zu können. LEYSER *c. l.* HOMMEL *Obſ. 211. p. 237.*

h) **Weſtphal im Criminalrecht, in der 127ſten Anmerkung §. 6. und 7. S. 696.**

§. 624.

Vom Betretenwerden an verdächtigen Oertern.

Zu den Indiciis remotis gehöret noch weiter, wenn jemand an gefährlichen, oder zu der Ausübung des begangenen Verbrechens bequemen Oertern geſehen worden [a]). Obwohl das bloße Betretenwerden an einem verdächtigen Ort, und unter verdächtigen Umſtänden an ſich ſchon ein Indicium remotum verſchaffet, ſo wird ſolches jedoch dadurch gar ſehr beſtärket, wenn die betretenwerdende Perſon ſchon anderweit verdächtig iſt [b]). Um aus dem Betretenwerden an einem verdächtigen Ort ein Indicium hernehmen zu können, muß man vorzüglich auf die Zeit und andere Umſtände ſein Augenmerk richten, und dabey prüfen, in wiefern die Urſachen, welche der Angeſchuldigte zur Ablehnung des Verdachts, welcher aus dem Betretenwerden an einem verdächtigen Ort wider ihn erwachſen, anführet, nach den Regeln einer vernünftigen Wahrſcheinlichkeit ihre Richtigkeit haben, oder nicht. Das Indicium, welches aus dem Betretenwerden an einem verdächtigen Ort, und unter verdächtigen Umſtänden erwachſen iſt, wird indeſſen dadurch gar ſehr beſtärket, wenn der Angeſchuldigte mit dem erwieſenen Thäter entweder gleiche Geſtalt, gleiche Kleider, oder gleiche Waffen, oder ein gleiches Pferd, oder andere Gleichheiten gehabt haben ſollte [c]).

a) Art. 25. P. G. O. *n. 3.*

b) de BOEHMER *ad art. 25. C. C.* §. 3.

c) Art. 25. P. G. O. *n. 3.*

§. 625.

Vom Verdacht, der aus Feindſchaften erwächſet.

Ein Indicium remotum erwächſet ferner aus der Gröſſe der Bewegungs-Gründe, welche den Angeſchuldigten zur Begehung des Verbrechens haben antreiben können. Hieraus iſt es zu erklären, daß ein tödtlicher Haß und Feindſchaft beſonders ſodann ein Indicium remotum hervorbringe, wenn man denſelben durch ausgeſtoßene Drohungen, oder durch andere Handlungen genugſam bewieſen haben ſollte, und andere Umſtände damit übereinſtimmen, daß der Angeſchuldigte die That wohl begangen habe [a]). Die Vortheile, wenn ſie gleich nur in der Einbildung beſtehen ſollten, und die der Angeſchuldigte durch Vollbringung der That zu erreichen, wahrſcheinlich geſuchet hat, beſtärken den Verdacht, den man bereits aus andern vernünftigen Gründen wider denſelben faſſen müſſen [b]).

a) Art. 25. P. G. O. *n. 5. 7.*

b) de BOEHMER *ad art. 25. C. C. §. 6.* Weil nicht leicht einer ohne allen Grund und ohne Abſicht auf gewiſſe Vortheile ſchwere Verbrechen begehet, ſo wird der Verdacht wider einen Angeſchuldigten dadurch gar ſehr geſchwächet, wenn es an allen ſcheinbaren Urſachen ermangelt, die ihn zur Vollbringung der Miſſethat hätten antreiben können. MENOCH *de Praeſumt. Lib. 5. Praej. 520. n. 48.* HARPR. *Dec. 66. n. 214.*

§. 626.

Von noch andern Anzeigen, die

Die Rechtslehrer zählen den bereits angeführten Indiciis remotis annoch die nachfolgenden bey, näm-

nämlich das Leugnen ſolcher Umſtände, davon das Gegentheil entweder völlig bewieſen, oder, welches doch aller Wahrſcheinlichkeit widerſpricht [a]); eine Veränderung und Unbeſtändigkeit in den gerichtlichen Ausſagen [b]), beſonders, wenn ſolche überdieß mit einem anderweitigen verdächtigen Betragen, stotternden oder verwirten Reden, oder mit einer plötzlichen Veränderung der Farbe im Geſicht, verbunden seyn ſollte [c]). Die Rechtslehrer ſtimmen jedoch darinn überein, daß man bey der Unbeſtändigkeit in den gerichtlichen Ausſagen beſonders auf die Beſchaffenheit des Widerſpruchs und des Gedächtnißvermögens eines Angeſchuldigten ſehen [d]), vornämlich aber einen Unterſchied machen müſſe, ob ſich der Widerſpruch in Hauptſachen und die zugleich auf das Verfahren wider den Angeſchuldigten von Einfluß ſind, oder in bloßen Nebenſachen äuſſere. Nur in dem erſten Fall entſpringet aus einem ſolchen Widerſpruch wider den Angeſchuldigten ein gegründeter Verdacht [e]), und man will, daß, wenn dergleichen Widerſprüche in den Protocollen häufig vorkommen, und wohl gar mit einem Widerruf eines gerichtlich abgelegten Bekenntniſſes verbunden ſeyn ſollten, auf die Tortur erkannt werden müſſe [f]). Eine ſolche Unbeſtändigkeit, die ſich bloß in Nebenſachen äuſſert, kann niemals zum Grunde eines weitern Verfahrens dienen, beſonders, wenn es noch dazu an einer völligen Gewißheit des Corporis delicti mangeln ſollte [g]). Sollte ferner ein Angeſchuldigter dieſen oder jenen Mitſchuldigen zugerufen, oder zuge-

man zu den Indiciis remotis rechnet.

winket haben, um ſich gut zuhalten, oder wohl gar auf diejenigen gefluchet haben, die dieſes oder jenes bekannt haben, ſo entſtehet auch daher wider den erſteren eine gegründete Anzeige [h]). Zu den Indiciis remotis rechnet man ferner eine lüderliche und ausſchweifende Lebensart [i]); eine verſtellte Raſerey; eine erdichtete Sprachloſigkeit, Taubheit und fallende Sucht; das Anbiethen einer Belohnung, um dadurch die Rüge des begangenen Verbrechens zu verhindern; das verdächtige Umwechſeln der Kleider [k]), die Gefliſſenheit, alles, wo möglich zu verheimlichen [l]), ein gänzliches Stillſchweigen bey dem Vorwurf ſchwerer Verbrechen, beſonders, wenn der Angeſchuldigte ſchon anderweit verdächtig ſeyn ſollte; die in allgemeinen Worten ausgeſtoßene Drohung, die füglich nicht anders, als in Beziehung auf das nachhin begangene Verbrechen zu erklären iſt; ein vorſetzliches Ausſprengen falſcher, und eine gefliſſentliche Verweigerung der verlangten Nachrichten, eine vorſätzliche Verweigerung einer Antwort überhaupt, und einer beſtimmten beſonders auf die von Gerichtswegen ergangene Fragen; der Verdacht, der aus der Zeit, dem Ort und aus andern Umſtänden wider den Angeſchuldigten erwächſet, wovon letzterer den Ungrund eben ſo wenig zu beweiſen, als ſcheinbar zu machen im Stande iſt [m]), die unterlaſſene Vertheidigung ſeiner Ehre bey Vorwürfen ähnlicher Vergehungen, und andere mehrere, die, wo nicht eine ſtärkere, doch zum wenigſten eine gleiche Wahrſcheinlichkeit verſchaffen [n]).

a) COTH-

a) COTHMANN *Vol. 1. Reſp. 12.* Dahin gehöret auch der Fall, wann der Angeſchuldigte ſolche Dinge, die ihn mehr verdächtig machen, nicht anders, als auf eine ſehr gezwungene und nicht zuſammenhängende Weiſe mit ſeiner übrigen Erzählung vereinigen kann, BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 120. Obſ. 9.* Weſtphal a. O. in der 128ſten Anmerk. *p. 699.* §. 14.

b) *C. 14. X. de praeſumt.* Art. 57. P. G. O. BRUNNEMANN. *in Proc. inquiſit. c. 8. M. 6. n. 84.* HARPR. *Dec. 116. n. 38.* und *Dec. 136. n. 48.* Es wirket hingegen einige Vermuthung für die Schuldloſigkeit eines Inculpaten, wann mit ſeinen Angaben andere in der Unterſuchung befangene Perſonen, die mit ihm keine Gemeinſchaft unterhalten können, übereinſtimmen ſollten. Weſtphal a. O. S. 699. §. 11.

c) CARPZOV. *q. 120. n. 71. q. 121. n. 41. ſeqq.* FALCKNER *de eo quod juſt. eſt circa inquiſitum variantem. Rudolſt. 1729.* Dagegen hält man ein unerſchrockenes Weſen und eine beſtändige gleiche Farbe beym Verhör für eine ſtarke Anzeige des Bewußtſeyns der Unſchuld. HARPR. *Reſp. 2. n. 121.*

d) HOMMEL *Obſ. 259.*

e) COTHMANN *Vol. 5. Reſp. 29. n. 402.* und *Reſp. 30. n. 279.* LAUTERB. *in Coll. Th. Pract. Lib. 48. Tit. 18. §. 21.* CARPZOV. *q. 120. n. 73.* Andere ſind jedoch der Meynung, daß eine jede Unbeſtändigkeit in den gerichtlichen Ausſagen zum wenigſten die weitere Inquiſition begründen müſſe, ſ. GRANTZ *in Defenſ. inquiſit. c. 4. Membr. 2. Sect. 2. art. 1. n. 47. ſeqq.*

f) CARPZOV. *c. l. n. 72. 73.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 126. Obſ. 5.* und *6.* FALCKNER *de reo variante. c. 5. §. 6.*

g) *Select. Jurid. Roſtoch. Faſcic. 1. Spec. 46. q. 1.*

h) Weſtphal a. O. §. 12. Es gehöret auch dahin der Fall, wann der Angeſchuldigte ſich viele Mühe gegeben, um einem Mitſchuldigen zu ſprechen, oder ihm dieſes und jenes wiſſen zu laſſen.

i) de BOEHMER *ad art. 24. C. C. §. 2.*

k) CARPZOV. *q. 120. n. 78. 81. 83 86.*

l) HARPR. *Dec. 112. n. 73.*

m) Mein Entwurf zum Geſetzbuch, §. 86.

n) Art. 24. und 28. P. G. O.

§. 627.

Anzeigen wegen verübten Todtſchlages.

Wenn ein Todſchlag begangen worden und der eigentlich Thäter nicht bekannt iſt, ſo entſtehet wider denjenigen ein Indicium proximum, der auf eine verdächtige Art und Weiſe zur Zeit des begangenen Verbrechens, an dem Ort, wo der Todtſchlag begangen, geſehen worden [a]). Dieſer Verdacht wird dadurch noch mehr beſtärket, wenn jemand ſogar mit blutigen, oder ungewöhnlichen und zur Ausübung der That bequemen Waffen, betroffen worden [b]), wenn der Angeſchuldigte ſelbſt verwundet iſt, und den Thäter davon nicht angeben will; wenn er ein unruhiges und beſtürztes Weſen zu erkennen giebt; wenn er die Flucht ſuchet und keine Gründe davon anzugeben weiß [c]). Es erwächſet auch daher ein Indicium proximum, wenn einer des Entleibten Sachen beſitzet, die derſelbe zu der Zeit des verübten Todtſchlages erweislich bey ſich geführet hat, und den Grund des Be-

ſitzes

ſitzes nicht genugſam rechtfertigen kann [d]). Im Fall ein Angeſchuldigter den Verdacht, der aus dem Beſitz der Sachen, die dem Erſchlagenen erweislich zugehöret haben, dadurch abzulehnen ſuchen ſollte, daß er behauptete, ſolche gefunden, oder von einem fremden Menſchen gekaufet zu haben, ſo iſt beſonders zu erwägen, ob ein ſolcher anderweit berüchtiget ſey, oder nicht; ob die Umſtände ſeine Angabe wahrſcheinlich, oder unwahrſcheinlich machen. Hiernach iſt ſodann die Frage zu entſcheiden, ob ein Indicium proximum wider jemand vorhanden ſey, oder nicht [e]), indem nach der gegründeten Erinnerung des Kreſſens [f]) man bey einem Indicio proximo nicht auf einen einzigen Umſtand, ſondern vielmehr auf den Zuſammenfluß verſchiedener Umſtände ſehen muß.

a) Art. 33. P. G. O. Obwohl der Kaiſer das Geſehenwerden an dem Ort, wo der Todtſchlag begangen worden, nicht ausdrücklich erfordert, ſo ſcheinet er jedoch dieſen Umſtand in den Worten, verdächtlicher Weiß ſtillſchweigend zu verlangen, KRESS *ad art. 33 §. 2. n. 2.;* inzwiſchen iſt nicht zu leugnen, daß das Betroffenwerden an einem andern Ort, und zwar unter den angezogenen verdächtigen Umſtänden ebenfalls ein Indicium proximum verſchaffe. de BOEHMER *ad art. 33. C. C. §. 1.*

b) Wenn jemand ſonſt auf eine verdächtige Art und Weiſe an dem Ort, wo der Todtſchlag begangen, geſehen worden, ſo kommt es auf den Umſtand, daß er beſonders mit blutigen Kleidern oder blutigen Waffen geſehen worden, nicht an, ſ. **Eiſenhart in dem erſten Theil der Rechtshändel**, *n. 12.*

c) de

c) de BOEHMER *c. l.*

d) Art. 33. P. G. O.

e) de BOEHMER *c. l.*

f) *ad art. 33. C. C.*

*) Hätte jemand geſtändlicher, oder bewieſenermaßen einen unvermuthet unſichtbar gewordenen Menſchen heimlich und wohl gar an einem abgelegenen, oder doch ungewöhnlichen Platz begraben, oder würde ein todter Körper an einer ſolchen ungewöhnlichen Stelle eingeſcharret gefunden, woſelbſt ohne Vorwiſſen und Genehmigung des dermaligen Beſitzers, derſelbe nicht füglich hätte eingeſcharret werden können, ſo dürfte es keinen Zweifel haben, daß daher wider den Angeſchuldigten eines verübten Todtſchlags, oder doch zum wenigſten des daran gehabten Antheils wegen ein Indicium proximum ebenfalls erwachſe, im Fall er anders jenen Verdacht durch ſcheinbare Gründe ſo wenig ablehnen, als ſchwächen könnte.

§. 628.

Anzeig. wer von mehreren Theilnehmern der Todtſchläger ſey?

Im Fall bey unvermuthet entſtandenen Zänkereyen ein Todtſchlag erfolgen ſollte, ſo hat derjenige nach Vorſchrift der peinlichen Gerichtsordnung ein Indicium proximum wider ſich, von dem es erwieſen iſt, daß er ein beſonderer Feind des Erſchlagenen geweſen, daß er den Getödteten mit ſeinen Wehr und Waffen wirklich angefallen habe, und dieſelben blutig gefunden werden [a]). Da jedoch dieſe Umſtände auf alle diejenigen, welche an den Streit Theil genommen, häufig anpaſſend ſind, ſo pfleget man gewöhnlich auf andere vorhandene Anzei-

Anzeigen und vorzüglich auch auf die Gleichheit der Wunde mit dieſem oder jenem Inſtrument zu ſehen [b]). Eine ſolche Vergleichung hat jedoch bey Stichwunden ſelten einen wirklichen Nutzen, und ſie kann ſogar, wenn ſie unbehutſam angeſtellet wird, dazu dienen, daß Unſchuldige mit noch mehrerem Verdacht beladen werden [c]). Allein, bey andern Wunden kann aus der Vergleichung des Inſtruments mit der Wunde der wahre Urheber bisweilen entdecket werden, wenn nämlich die zugezogenen Aerzte hierunter eine gewiſſe Entſcheidung zu thun ſich getrauen ſollten [d]). Es iſt daher eine ſolche Vergleichung niemals auſſer Acht zu laſſen [e]). Wenn einer, oder andere von den Angeſchuldigten ſein Inſtrument zu der anzuſtellenden Vergleichung nicht hergeben, oder ſolches zu verbergen ſuchen ſollte, ſo entſtehet ſchon daher wider denſelben ein ſtarker Verdacht, daß er der Thäter ſey [f]). Im Fall jedoch alle diejenigen, welche an dem Streit Theil genommen, auf gleiche Weiſe gravirt ſind, und aus der Vergleichung des Inſtruments mit der Wunde kein ſtärkerer Verdacht hergenommen werden kann; ſo pfleget man gewöhnlich, Inhalts der oben vorgekommenen Grundſätze, in Abſicht geſammter Complicen, ſofort auf eine auſſerordentliche Strafe zu erkennen [g]). (233.) Dieſe findet auch ſodann ſtatt, wenn der Todtſchlag ohne vorhergegangene Verbindung etwa im Dunkeln geſchehen ſeyn ſollte, und aus den Umſtänden gewiſſermaßen wahrſcheinlich würde, daß die geſamm-

ſammten Angeſchuldigten ſelbſt nicht eigentlich wüßten, wer unter ihnen der Thäter ſey [h]).

a) Art. 34. P. G. O.

b) COCCEJI *de eo quod juſt. eſt circa inquiſit. in auct. caed. ſi de occiſor. non conſtat.* LUDOVICI *ad art. 34. C. C.* BEYER *ad cit. art. Poſ. 9.*

c) Die Ungleichheit des Inſtruments mit der Wunde, dienet zwar bey andern Anzeigen zum Beweis der Unſchuld, ſelten aber kann jedoch durch eine Vergleichung des Inſtruments mit der Wunde der Thäter mit genugſamer Zuverläſſigkeit ausgemacht werden. KRESS *ad art. 34. C. C.*

d) MEV. *P. 8. Dec. 293.*

e) CARPZOV. *q. 20. n. 38. q. 96. n. 88.* de BOEHMER *ad art. 34. C. C.*

f) HARPR. *Dec. 106. n. 43.* Ein ſolcher Verdacht würde dadurch noch mehr beſtärket werden, wenn derſelbe noch überdieß durch andere Umſtände wahrſcheinlich werden ſollte.

g) de BOEHMER *ad art. 34. C. C.*

h) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 122. Obſ. 1.* und *in Meditatt. ad C. C. c. l.*

§. 629.

Anzeigen eines verübten Kindermords.

Im Fall ein neugebohrnes Kind todt gefunden werden ſollte, die Mutter deſſelben aber den Kindermord nicht eingeſtehen wollte, ſo erwächſet ſodann wider dieſelbe ein Indicium proximum, wenn ſie erweislich ſowohl ihre Schwangerſchaft geflis-

geflissentlich verheelet, als auch heimlich gebohren haben sollte [a]). Verschiedene Landesgesetze wollen sogar, daß ein vorsätzliches Verheimlichen der Schwangerschaft und der Geburt anstatt eines völligen Beweises des Corporis delicti angesehen werden solle, welche jedoch nur eigentlich von dem Fall gewöhnlich zu verstehen sind, wenn von dem Verschulden der Mutter ein gänzlicher Zweifel vorhanden ist, der alle weitere Mittel zur Entdeckung der Wahrheit benimmt [b]). Nach dem gemeinen Criminalrecht macht das vorsätzliche Verheimlichen der Schwangerschaft wider die Angeschuldigte einen gegründeten Verdacht wegen des vorgehabten Kindermords, besonders, wenn sie denselben gegen den Vorhalt anderer auf eine hartnäckige Art und Weise widersprochen haben sollte [c]). Der Verdacht, der aus dem Verheimlichen der Schwangerschaft erwächset, ist um desto stärker, wenn die Angeschuldigte sogar auf obrigkeitliches Befragen, und auf die Erkundigung solcher Personen, denen sie unterworfen war, z. B. ihrer Haußfrauen, ihre Schwangerschaft geflissentlich verheimlichet haben sollte [d]). Ein gleiches ist auch von dem Fall zu sagen, wann die Geschwängerte nicht einmal dem Stuprator von der geschehenen Schwängerung einige Anzeige gemacht hätte. Dahingegen kann aus dem blossen Verheelen der Schwangerschaft keine gegründete Anzeige erwachsen [e]), besonders, wenn jene demungeachtet allenthalben bekannt [f]), oder auch die Zeit der Entbindung noch sehr fern gewesen seyn sollte [g]). Ein Verheelen der

Schwangerſchaft, in ſofern ſie in der Unwiſſenheit, welche der Regel nach bey einer primipara zu vermuthen iſt [h]), oder in einer ſonſtigen unſchädlichen Abſicht ihren Grund haben ſollte, kann wider die Angeſchuldigte niemals eine gegründete Anzeige wegen eines vorgehabten Kindermords bewirken [i]). Im Gegentheil entſpringet wider die Geſchwängerte ein ſtarker Verdacht wegen vorgehabten Kindermords daher, wann ſie beweislich gewußt haben ſollte, daß eine Gebährerin Hülfe haben müſſe, auch ſie ſolche leicht erhalten können, und gleichwohl ſolche nicht geſucht hätte [k]).

a) Art. 131. P. G. O.

b) Meiſter in dem 2ten Theil der rechtlichen Erkenntniſſe, *Dec. 58. n. 17.*

c) LYNCKER *Vol. 1. Reſp. 39.* de BOEHMER *ad art. 131. C. C. §. 44.* LEYSER *Spec. 611. n. 24.* Im Fall die Angeſchuldigte ſogar einer oder andern Perſon von ihrer Schwangerſchaft Eröfnung gemacht haben ſollte, die ſie jedoch ſonſt verheelet, ſo entſtehet aus dem Verheimlichen derſelben kein gegründeter Verdacht. Struben in dem erſten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 31. §. 4.*

d) de BOEHMER *de caut. infanticid. tortur. §. 5. et in Meditatt. ad art. 131. C. C. §. 43. Select. Jurid. Roſt. Faſcic. 4. Spec. 12. q. 6.*

e) de BOEHMER *ad art. 131. C. C. §. 43.*

f) *de* BOEHMER *de caut. infanticid. tortur. §. 4.* Struben in dem erſten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 31. §. 1.*

g) Mei-

g) Meiſter in dem 2ten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *D. 64. n. 15.*

h) de BOEHMER *ad art. 131. C. C. §. 42.* Meiſter *c. l. §. 14.*

i) de BOEHMER *c. l. §. 42.* HOMMEL *Obſ. 271.*

k) HARPR. *Dec. 124. n. 45.*

§. 630.

Ein Indicium proximum erwächſet jedoch nicht ſofort aus dem Stillſchweigen von der Schwangerſchaft, oder aus dem Verheelen derſelben allein, ſondern es wird dazu noch weiter erfordert, daß die Angeſchuldigte vorſätzlich dergeſtalt ihre Anſtalten gemacht habe, um auch heimlich gebähren zu können [a]). Es iſt daher nicht genug, daß eine Perſon ohne Hülfe gebohren habe, im Fall auch nicht zugleich erwieſen ſeyn ſollte, daß ſie gefliſſentlich alle ihre Anſtalten dazu gemacht habe, damit ihre Entbindung ohne Hülfe geſchehe [b]). Es macht auch die Verheimlichung der Geburt nur ſodann eine gegründete Anzeige, wenn ſie vor der Entbindung vorhergegangen. Denn eine Perſon, welche bloß zufällig ohne Hülfe gebohren hat, und hierauf ihre Entbindung verheimlichet, hat die Vermuthung wegen des Animi occidendi nicht wider ſich [c]), beſonders, wenn ſie ſo gar mit einem todten Kinde niedergekommen ſeyn ſollte [d]). Im Fall jedoch eine Perſon ihre Schwangerſchaft gefliſſentlich verheelet und heimlich gebohren haben ſollte, da ſie doch leichtlich Hülfe und Beyſtand er-

Fortſetzung des vorigen Paragraphs.

halten können, ſo hat ſie wegen eines begangenen Kindermordes eine ſtarke Vermuthung wider ſich[e]); beſonders, wenn ſie ſo gar das neugebohrne Kind heimlich verſcharret, oder begraben haben ſollte[f]), oder auch die Nabelſchnur abgeriſſen, oder wenigſtens nicht verbunden bemerket würde[g]). Stünde es einer geſchwängerten Perſon zu überführen, oder müßte ſie es eingeſtehen, ſolche Mittel gebraucht zu haben, die eine Abtreibung der Geburt befördern, und könnte ſie hievon keine andere unſchuldige Urſache angeben, ſo hat ſie ſodann einen ſtarken Verdacht des gefliſſentlich geſuchten Misgebährens wider ſich[h]).

a) *Arg.* Art. 131. P. G. O. LEYSER *Spec. 611. n. 24.* Struben im erſten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 31.* §. 2. und im 4ten Theil, *n. 170.* Selchow im 2ten Theil der Rechtsfälle, *Dec.* 49. S. 145.

b) Struben, a. O. SCHÖPF. *de infanticid. praeſumt.* §. *19.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 122. Obſ. 4.*

c) de BOEHMER *ad art. 131. C. C.* §. *45. et in Diſſ. de caut. infanticid. tort.* §. *17.*

d) de BOEHMER *ad art. 131. C. C.* § *47.*

e) LUDOVICI *ad art. 131. C. C.* HARPR. *Dec. 124. n. 45.*

f) SCHÖPF. *Dec. 35. n. 21.* HARPR. *Dec. 120 n. 62.*

g) LEYSER *Spec. 611. n. 32.* HARPR. *Dec. 36. n. 232.* und *Dec. 120. n. 56.* Dieſe Anzeige, wel-

che

che aus der nicht verbundenen Nabelſchnur erwächſet, wird um ſo gröſſer, wenn die Angeſchuldigte von der Nothwendigkeit, dieſelbe zu verbinden, erweislich genugſam unterrichtet geweſen ſeyn ſollte. SCHÖPFER *de haemorrhag. vuln. c. 4. n. 26.* HARPR. *Dec. 124. n. 31.* KRESS *ad art. 131. C. C.* §. *1.*

h) BOEHMER *T. 2. P. 2. n. 1180. th. 7. 8.*

§. 631.

Im Fall nun ſowohl das gefliſſentliche Verheimlichen der Schwangerſchaft, als die vorſätzlich veranſtaltete heimliche und hülfloſe Niederkunft bewieſen werden kann, ſo entſtehet daher nach der Regel wider die Angeſchuldigte die Vermuthung wegen eines begangenen Kindermords, wenn ſie nämlich den natürlichen Tod des Kindes, oder die angebliche Unvollſtändigkeit, oder den Mangel der Gliedmäſſigkeit zu beweiſen nicht im Stande ſeyn ſollte, und vielmehr der gewaltſame Tod deſſelben entweder durch das Zeugniß der Aerzte bewieſen wäre, oder auch ſolcher wenigſtens nach allen Umſtänden ſehr wahrſcheinlich würde. Unter ſolchen Umſtänden pfleget gewöhnlich, ohne in Abſicht des Orts und der Zeit, da die Geburt erfolget, zu unterſcheiden, die Tortur erkannt zu werden[a]), beſonders, wenn noch andere Anzeigen die Angeſchuldigte mit noch mehrerem Verdacht beladen ſollten[b]). Wenn nun gleich die Angeſchuldigte den Verdacht wegen des Animi occidendi von ſich abgelehnet hat, ſo kann ſie dennoch wegen des beſonderen hohen Grades der Unvorſichtigkeit, die ſie

Wie nach bewieſener Verheimlichung der Schwangerſchaft zu verfahren?

durch das Verheimlichen der Schwangerſchaft und der Entbindung bewieſen, nach Befinden am Leibe beſtrafet werden [c]. Im Fall jedoch nicht zugleich das gefliſſentliche Verheimlichen der Schwangerſchaft und der Geburt bewieſen werden kann, ſondern die Angeſchuldigte nur eines von beyden vorſätzlich verheimlichet haben ſollte, ſo kann keine Tortur ſtatt finden [d]. Dieſe pfleget auch ſodann nicht erkannt zu werden, wenn zwar ein vorſätzliches Verheimlichen der Schwangerſchaft und der Entbindung bewieſen iſt, allein an dem Körper des todten Kindes keine Verletzung befunden wird, und keine gegründete Vermuthung vorhanden iſt, daß das Kind etwa an einer Verblutung, Erſtickung, oder Aushungerung geſtorben ſeyn ſollte [e]. In einem ſolchen Fall pfleget gewöhnlich ſofort auf eine auſſerordentliche Strafe, oder auf vier bis ſechsjähriges Zuchthauß, erkannt zu werden [f].

a) Art. 131. P. G. O. de BOEHMER *ad art. 131. C. C.* §. *53. 54.*

b) Der gröſſere Grad des Verdachts beſtimmet auch vornehmlich den gröſſeren Grad der Tortur. de BOEHMER *ad art. 131. C. C.* §. *50.*

c) HARPR. *Conſ. 81. n. 67.* und *Conſ. 94. n. 45.* Wie die Verheimlichung der Schwangerſchaft am füglichſten zu beſtrafen, davon ſ. meinen Entwurf zum Geſetzbuch, §. 144.

d) de BOEHMER *de caut. infanticid. tortur.* §. *11.* Thomaſius in dem erſten Theil der juriſtiſchen Händel, *n. 63.* KRESS *ad art. 131. C. C.*

e) Stru=

e) Struben in dem dritten Theil der rechtlichen Bedenken, *n. 28.* und in dem erſten Theil, *n. 31.* §. 5. ALBERTI *ad art. 131. C. C. p. 267.* HARPR. *Dec. 124. n. 21.*

f) Struben in dem 4ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 170.*

§. 632.

Im Fall die Mutter eines erweislich getödteten Kindes nicht bekannt ſeyn ſollte, ſo ſoll der Richter, Inhalts der peinlichen Gerichtsordnung, zu erforſchen ſuchen, ob eine Perſon, zu der man ſich der Miſſethat verſehen kann, in dem Gerichtszwange gefunden werde, die vorhin einen groſſen und ungewöhnlichen Leib gehabt hat, der aber nachhin wieder kleiner geworden. Eine ſolche verdächtige Perſon ſoll durch die Hebammen an ihrem Leibe beſehen und vorzüglich unterſuchet werden, ob ſie rechte vollkommene Milch in ihren Brüſten habe [a]). Sollte nun ſich ergeben, daß eine verdächtige Perſon ſowohl vorhin einen ſtarken ungewöhnlichen Leib getragen, als auch Milch in den Brüſten habe, ſo iſt wider dieſelbe ein Indicium proximum vorhanden, und ſie hat nach der peinlichen Gerichtsordnung ſodann eine ſtarke Vermuthung peinlicher Frage wider ſich [b]). Allein, bewährte Aerzte zeigen, daß ſowohl der dicke Leib, als die Milch, von natürlichen Urſachen herrühren könne [c]), und daß daher das meiſte auf den Ausſpruch der Kunſtverſtändigen ankomme [d]). Obwohl nach der peinlichen Gerichtsordnung nur Heb-

Wie die Anzeigen auszumitteln, wenn die Mutter eines getödteten Kindes nicht bekannt iſt.

ammen bey der anzuſtellenden Beſichtigung gebrauchet werden ſollen [e]), ſo hat es jedoch nach dem Gerichtsgebrauch keinen Zweifel, daß auch Aerzten und Wundärzten die Beſichtigung anvertrauet werden könne. Im Fall aber die Aerzte, oder Wundärzte in ihren Meynungen nicht übereinkommen ſollten, ſo verdienet diejenige Meynung nach der Regel den Vorzug, die nach dem Ausſpruch eines Collegii Medici durch die tüchtigſten Gründe unterſtützet wird. Sollte ſich jedoch ſolches nicht mit völliger Gewißheit beſtimmen laſſen, ſo hat diejenige den Vorzug, welche der Angeſchuldigten am vortheilhafteſten iſt [f]). Wenn es gleich ſicherer iſt, bey der Beſichtigung verdächtiger Frauensperſonen zwey Hebammen, oder zwey Aerzte, oder Wundärzte zuzuziehen, ſo hat jedoch dieſelbe, die nur von einer Hebamme, oder von einem Arzt und Wundarzt angeſtellet wird, in Ermangelung gegentheiliger Gründe, einen völligen Glauben [g]). Da eine Beſichtigung des Körpers allemal für die Ehre nachtheilige Folgen hat, ſo kann auch dazu nur bey genugſamen Verdacht, beſonders bey Perſonen, die in einigem Anſehen ſtehen, geſchritten werden [h]).

e) Die bloß nur in den Brüſten vorhandene Milch, ohne die Beſchaffenheit derſelben in Betracht zu ziehen, ſiehet die B. H. G. O. Art. 44. als ein unwiderſprechliches Kennzeichen der Schwangerſchaft, oder der heimlichen Geburt an, und ſie will, daß daher allein eine Anzeige zur Tortur hergenommen werden ſolle.

f) Art. 35. und 36. P. G. O. Obwohl bey den bemerkten Anzeigen ein ungewöhnlich ſtarker Blutfluß wie

wie auch die Runzeln und Schlappigkeit des Unterleibes eine vorhergegangene Geburt ſehr wahrſcheinlich machen; SEVBERT *Diſſ. de Sign. puerp. fallac.* §. 6. BOERHAVE *Inſt. Med. de menſtruis* §. 667. TEJCHMEYER *Inſt. Med. forenſ. p. 67.*, ſo iſt jedoch daraus in Ermangelung eines beſtimmten Ausſpruchs der Kunſtverſtändigen, kein völliger Beweis einer vorhergegangenen Geburt anzunehmen.

c) Meiſter in dem erſten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Dec. 1.*

d) Diejenigen Grundſätze, worauf es bey der Beeydigung der Aerzte und Wundärzte bey anzuſtellenden Beſichtigungen überhaupt ankommt, (§. 604.), ſind auch im gegenwärtigen Fall anzuwenden.

e) Art. 35. und 36. P. G. O.

f) de BOEHMER *ad cit. art.* §. 3.

g) STRECKER *de vno teſt. plen. probant.* §. 20. Die gegenſeitige Meynung vertheidiget GRANTZ *c. 5. Membr. 2. Sect. 3. art. 3. n. 169.*

h) de BOEHMER *c. l.* §. 2.

§. 633.

Wenn jemand erweislich durch Gift getödtet ſeyn ſollte [a]), ſo iſt wider denjenigen bey andern Verdacht ein Indicium proximum vorhanden, von dem es bewieſen iſt, daß er Gift gekaufet, und mit dem Getödteten entweder in Feindſchaft [b]) gelebet, oder auch durch ſeinen Tod Vortheile [c]) erreichen können [d]). Es wollen zwar einige [e]), daß ſchon deshalb wider jemand ein Indicium proximum vorhanden ſey, wenn erwieſen werden könnte,

Von dem Verdacht wegen Vergiftung.

daß er um die Zeit, da die Giftmiſchung beweislich geſchehen, Gift gekaufet, und ſolches bey der angeſtellten Inquiſition leugnen würde, wenn gleich den Angeſchuldigten ſonſt ſo wenig Vortheile, als erwieſene Feindſchaft, zur Begehung der That hätten antreiben können [f]). Allein, andere zeigen, daß das bloſſe Kaufen des Gifts und das nachherige Leugnen an ſich kein Indicium proximum hervorbringe, im Fall es an andern genugſamen Verdacht ermangeln ſollte [g]). Würde daher einer den Gebrauch des Gifts zu unſchädlichen Abſichten beweiſen können, oder auch darzuthun im Stande ſeyn, daß er ſonſt ein unberüchtigter Menſch, daß die obgewaltete Feindſchaft mit dem Getödteten von keiner Erheblichkeit geweſen, und daß er ſich mit dem letzteren wohl gar ausgeſöhnet habe; oder, daß keine bemerklichen Vortheile ihn zur Begehung der Giftmiſchung bewegen können; ſo wird auch der Verdacht, der aus dem Kaufen des Gifts entſtanden, gar ſehr geſchwächet, und er kann wenigſtens niemals die Wirkung eines Indicii proximi hervorbringen [h]).

a) Da die Merkmale der Giftmiſchung ſehr trüglich ſind, und von einem plötzlichen Tode auf jene nicht geſchloſſen werden kann (§. 260.), ſo kann unter den bemerkten Umſtänden nur ſodann ein Indicium proximum angenommen werden, wenn nach dem Zeugniß der Aerzte eine wirklich giftige Materie jemand beygebracht worden, und deſſen Tod verurſachet haben ſollte.

b) Einige Rechtslehrer erfordern eine tödtliche Feindſchaft (inimicitiam capitalem). CRVS. *de indic.* *P. 2.*

P. 2. c. 31. §. *25.* COTHMANN *Vol. 3. Reſp. 29. n. 166.*, worauf es jedoch nicht nothwendig ankommt. *Arg.* Art. 37. P. G. O. HARPR. *Conſ. 46. n. 253.*

c) Man verſtehet hier unter Vortheilen nicht allein diejenigen, welche unmittelbar, ſondern auch diejenigen, welche mittelbar aus dem Tode des Vergifteten für den Angeſchuldigten erwachſen. **Meiſter** in dem 2ten Theil der rechtlichen Erkenntniſſe, *Reſp. 59. n. 21.*

d) Art. 37. P. G. O.

e) CARPZOV. *q. 122. n. 18.*

f) Art. 37. P. G. O.

g) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 122. Obſ. 2.* und *in Meditatt. ad C. C. art. 37.* §. *1.* KRESS und CLASEN *ad art. 37. C. C.*

h) HARPR. *Dec. 136. n. 36.* MENOCH *de praeſumt. q. 89. n. 123.* FROMMANN *de inimicit.* §. *vlt.* KRESS *ad art. 130. C. C.* §. *3.* **Meiſter** a. O. *n. 37. ſq.* de BOEHMER *ad art. 37. C. C.* §. *2. 3.* Eine freywillige Anzeige des Gifts, welcher in dem Hauſe des Angeſchuldigten vorhanden iſt, bringet die Vermuthung der Unſchuld hervor, im Fall es an andern gegenſeitigen gegründeten Anzeigen ermangeln ſollte. CRVS. *c. l.* §. *6.* CLASEN *ad art. 37. C. C.*

§. 634.

Im Fall ein Diebſtahl, oder Raub begangen worden, ſo erwächſet wider denjenigen ein Indicium proximum, daß er nämlich jenen, wo nicht allein verübet, doch wenigſtens daran Antheil habe, der geſtohlne oder geraubte Güter verdächtlicher Weiſe beſi- Anzeige wegen Diebſtahl.

beſitzet, und einen rechtlichen Grund ſeines Erwerbes nicht darthun kann [a]). Ein ſolcher iſt ſogar peinlich zu befragen, dafern nicht beſondere Vermuthungen der Ehrlichkeit ihm zu ſtatten kommen ſollten [b]). Es iſt jedoch, der Regel nach, aus dem Beſitz geſtohlner Sachen nur ſodann ein Grund zum Erkenntniß der peinlichen Frage herzunehmen, wann ein ſonſt bereits berüchtigter Menſch ſich auch in der Aufbewahrung der geſtohlnen Sachen verdächtig gemacht haben ſollte, und dabey nicht im Stande wäre, einen ſcheinbaren Grund eines rechtmäſſigen Erwerbes anzuführen [c]). In Ermangelung dieſer Umſtände kann aus dem Beſitz geſtohlner Sachen nur eine entfernte Anzeige erwachſen.

a) Art. 38. P. G. O.

b) Struben in dem 4ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 41.*

c) de BOEHMER *ad art. 38. C. C.* §. 2.

§. 635.

Fortſetzung des vorigen Paragraphs.

Inhalts der peinlichen Gerichtsordnung entſpringet auch aus der Lebensart unter gewiſſen Einſchränkungen ein Indicium proximum begangener Diebſtähle halben. Es redet jedoch dieſelbe eigentlich von ſolchen Herumläufern, die ohne einen genugſamen Erwerb zu haben, in den Wirthshäuſern vielen Aufwand machen [a]). Würden dergleichen Leute ſich vielleicht ſonſt noch verdächtig betragen, und keine gültige Päſſe bey ſich führen, ſo wird auch dadurch der Verdacht wider dieſelben

noch

noch mehr bestärket [b]). Es erinnert jedoch Böhmer [c]) mit gutem Grund, daß nur ſodann die vita vagabunda unter den bemerkten Einſchränkungen einen genugſamen Verdacht wegen begangener Räubereyen verſchaffe, wenn das Corpus delicti zugleich gehörig bewieſen ſeyn ſollte, oder wann zum wenigſten Räubereyen und Diebſtähle in dem Gerichtsbezirk, oder doch in der Nachbarſchaft, wirklich vorgegangen wären. Dahingegen iſt ſodann wider einen Angeſchuldigten, zu dem man ſich des begangenen Diebſtahls verſehen kann, ein Indicium proximum vorhanden, wenn ſein Vermögen ſich nach begangenen Diebſtahl augenſcheinlich und plötzlich vermehret hat, ohne daß er einen genugſamen Grund angeben könnte, wie er dazu gelanget wäre [d]). Auſſer der angeführten Beſtimmung, oder wenn der Bezüchtigte nicht ſchon anderweit verdächtig wäre, kann jedoch der bloſſe Anwachs des Vermögens, wann gleich die Urſache davon unbekannt ſeyn ſollte, keinen Verdacht erregen, daß ſolches auch auf ungerechte Weiſe erworben worden [e]).

a) Art. 39. P. G. O.

b) KRESS *ad art. 39.* C. C.

c) *ad art. 39.* C. C. § 2.

d) Art. 43. P. G. O.

e) *L. 10. C. arbitr. Tut.* Selchow im 2ten Theil der Rechtsfälle, *Dec. 37.*

§. 636.

§. 636.

Weitere Fortſetzung des vorigen Paragraphs.

Ein Indicium proximum eines begangenen Diebſtahls, oder eines daran gehabten Antheils erwächſet auch daher, wenn man an der Ausbeute, oder dem Gewinn wiſſentlich Antheil genommen; oder wenn man Dieben und Räubern Rath und Anſchläge ertheilet, die auf den nachhin begangenen Raub und Diebſtahl einen unmittelbaren Einfluß haben; oder wenn man ſonſt mit Dieben und Räubern wiſſentlich in Gemeinſchaft ſtehet, ſie aufnimmt, beherberget, oder ſonſt zu vertreten ſuchet [a]). Sollte jedoch der Angeſchuldigte den wider ihn vermöge der angezogenen Umſtände entſtandenen Verdacht durch ſcheinbare Urſachen zu widerlegen, oder zu ſchwächen im Stande ſeyn, ſo können auch ſolche einzeln genommen, nicht zur Begründung eines Indicii proximi dienen.

a) Art. 40. P. G. O. Wider ſolche, die ſich zum Vortheil der Diebe und Räuber heimlicher Weiſe in Vergleiche, Bürgſchaften oder ſonſt einlaſſen, entſtehet nur ſodann ein gegründeter Verdacht einer mit den Dieben habenden verbotenen Gemeinſchaft, wenn jene ſchon anderweit berüchtiget, und keine ſcheinbare Urſachen vorhanden ſind, welche das Vertreten der Diebe einigermaſſen rechtfertigen könnte. de BOEHMER *ad art. 40. C. C. §. 5.*

§. 637.

Anzeige eines gefährlichen Diebſtahls.

Ein Indicium proximum eines verübten gewaltſamen und gefährlichen Diebſtahls entſtehet daher, wenn eine ſchon anderweit verdächtige Perſon,

auf

auf eine verdächtige Art und Weiſe mit Sperr- und Brechzeugen an dem Ort, wo der gewaltſame Diebſtahl entweder kurz vorher, oder kurz nachher verübet, geſehen worden [a]). Es kann alſo daher nicht ſogleich ein Indicium proximum eines gewaltſamen Diebſtahls angenommen werden, daß man mit Sperr- und Brechzeugen auf eine verdächtige Weiſe geſehen worden, ſondern es kommt beſonders auf folgende Umſtände an, daß nämlich in Abſicht des Corporis delicti, oder daß der Diebſtahl wirklich mit Sperr- und Brechzeugen begangen worden, kein gegründeter Zweifel vorwalte; daß der Angeſchuldigte an dem Ort, wo kurz vorher, oder nachher ein gewaltſamer Diebſtahl geſchehen, mit Sperr- und Brechinſtrumenten geſehen worden [b]); daß endlich die zu der Vollbringung eines gewaltſamen Diebſtahls dienliche Inſtrumente nicht bey einer Perſon angetroffen werden, die ſolche vermöge ihrer erwählten Lebensart, oder ihres Gewerbes, führen mußte.

a) Art. 43. P. G. O.

b) Es will zwar BOEHMER *ad art. 43. C. C.* §. *1.* für einerley gehalten wiſſen, ob der Angeſchuldigte mit oder ohne Brechinſtrumente in loco delicti geſehen worden, wenn er nur erweislich eigentliche Brechinſtrumente führen ſollte. Es ſcheinet jedoch die im Paragraph angezogene Meynung mehr für ſich zu haben, beſonders, wenn von der Begründung eines Indicii proximi die Rede ſeyn ſollte.

§. 638.

§. 638.

Verdacht wegen Feueranlegen.

Wenn ein ſchon anderweit wegen ſeiner Bosheit berüchtigter Menſch, auf eine verdächtige Weiſe mit ungewöhnlichen und gefährlichen Feuerwerken und Inſtrumenten, damit man heimlich zu brennen pfleget, umgegangen iſt, ſo erwächſet daher wegen eines heimlich unternommen Brandes wider ihm ein Indicium proximum a). Es wollen jedoch die Rechtslehrer, daß man zur Begründung einer zur Tortur genugſamen Anzeige nicht ſowohl auf das bloſſe Umgehen mit Feuerinſtrumenten, als vielmehr darauf ſehen müſſe, ob andere Vermuthungen und beſonders entweder ein Geſehenwerden an dem Ort, wo der Brand nachhin wirklich begangen worden, oder ein bewieſener Haß, oder gar Drohungen, den Verdacht, der aus dem Umgehen mit Feuerwerkzeugen entſtehet, beſtärken ſollten b), indem nach der Meynung der Rechtslehrer der Art. 41. P. G. O. nur eigentlich von berüchtigten Mordbrennern zu verſtehen iſt c).

a) Art. 41. P. G. O.

b) BEYER *ad art. 41. C. C. Poſ. 6.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 122. Obſ. 7.*

c) LEYSER *Spec. 541. n. 2.* KRESS *ad art. 41. C. C.*

§. 639.

Verdacht wegen Verrätherey.

Um einen gegründeten Verdacht der Verrätherey halben annehmen zu können, muß man beſon-

ſonders darauf ſehen, ob der Angeſchuldigte ſchon anderweit berüchtiget ſey; ob er auf eine heimliche und verdächtige Weiſe mit überwieſenen Verräthern oder Feinden Umgang gepflogen [a]), oder einen verdächtigen Briefwechſel unterhalten habe [b]); ob er ſich gegen denjenigen, den er verrathen, äuſſerlich als einen Freund geſtellet habe [c]) u. ſ. w. Obwohl der Art. 42. P. G. O., welcher von den Anzeigen der Verrätherey ſeines Freundes handelt, heutiges Tages, nach verbotenen Privatbefehdungen nur ſelten Anwendung finden kann, ſo iſt jedoch derſelbe bey Räubereyen und einem bewieſenen öffentlichen Verrath allerdings anzuwenden [d]).

a) Art. 42. P. G. O.

b) GRANTZ *Defenſ. Inquiſit. c. 5. Sect. 3. M. 3. n. 224.*

c) Art. 31. B. H. G. O.

d) de BOEHMER *ad art. 42. C. C. §. 2.*

§. 640.

Verdacht wegen Zauberey.

Die peinliche Gerichtsordnung führet verſchiedene Umſtände an, auf welche man ſehen ſoll, um gegründete Anzeigen wegen der Hexerey, oder Zauberey annehmen zu können [a]). Die Rechtslehrer führen davon noch mehrere an [b]), die aber von andern geprüft, und nur unter vielen Einſchränkungen zugelaſſen werden [c]). Allein, ſo lange das Corpus delicti nicht erwieſen werden kann, ſo lange iſt es auch vergeblich, dieſe oder jene Merkmale

als Anzeigen der Zauberey anzunehmen, die eben ſo wenig, als die Richtigkeit des Corporis delicti, auf vernünftigen Gründen beruhen können [d]) (§. 148.).

a) Art. 44. P. G. O.

b) WILLENBERG *de fallac. mag. indic.* Bodinus von den betrüglichen Kennzeichen der Hexerey. CRVS. *de indic. c. 32.*

c) WERNH. *P. 4. Obſ. 4. n. 56. ſq.*

d) THOMAS. *de crimin. magiae.* §. 49. de BOEHMER *ad art. 44. C. C.*

§. 641.

Von einigen andern Indiciis proximis, deren die peinliche Gerichtsordnung nicht erwähnet.

Obwohl die peinliche Gerichtsordnung auſſer den ſchon angeführten Indiciis proximis, keine mehrere ausdrücklich bemerket, ſo hat es dennoch keinen Zweifel, daß alle diejenigen Anzeigen, die entweder wegen Gleichheit des Grundes unter den in den Geſetzen ausdrücklich bemerkten Anzeigen ſtillſchweigend begriffen werden, oder ſonſt auf vernünftigen Gründen beruhen und einen hohen Grad der Wahrſcheinlichkeit haben, in Hinſicht des Verfahrens wider einen Angeſchuldigten eben dieſelben Würkungen haben müſſen, welche den geſetzlichen Indiciis proximis überhaupt zukommen [a]). Zu dergleichen Anzeigen rechnen die Rechtslehrer unterſchiedene Fälle. Denn ſo iſt wider denjenigen, den man des Ehebruchs bezüchtiget, eine gegründete Anzeige, oder ein Indicium proximum vorhanden, der ſich heimlicher und verdächtiger Weiſe mit

mit einer fremden Perſon vom verſchiedenen Geſchlecht in einem verſchloſſenen, oder ſonſt verwahrten Zimmer befunden; wenn jemand von ſeinem Ehegatten abgeſondert lebet und dagegen mit einer Perſon vom verſchiedenen Geſchlecht einen verdächtigen Umgang unterhält; wenn eine Ehefrau in Abweſenheit ihres Mannes von jungen Mannsperſonen bey Tage und Nachtzeit Beſuche annimmt und keine unſchuldige Urſache dieſerhalb beweiſen kann; wenn man mit einer fremden Perſon verſchiedenen Geſchlechts, entweder in einem Bett, oder doch in einer verdächtigen Stellung angetroffen wird [b]), wenn man an diejenige Perſon, mit der man des Ehebruchs bezüchtiget wird, unzüchtige Briefe geſchrieben, oder heimliche Bothen geſchickt haben ſollte [c]); wenn unzüchtige Betaſtungen von einer ſchon anderweit verdächtigen Perſon zu beweiſen ſtehen [d]). Ein nicht geſuchtes Verhindern macht einen Menſchen, der dazu vermöge ſeines Berufs verbunden war und es gleichwohl nicht that, des gehabten Antheils am Verbrechen verdächtig [e]). Wider denjenigen iſt des falſchen Münzens halben ein gegründeter Verdacht vorhanden, bey dem entweder die dazu nöthigen Platten und Geräthſchaften, oder auch ausgeprägte falſche Geldſorten in einiger bedeutenden Menge gefunden werden, beſonders, wenn der Angeſchuldigte in beyden Fällen nicht im Stande iſt, den daher wider ihn entſtehenden Verdacht zu widerlegen, oder doch durch ſcheinbare Gründe zu ſchwächen [f]). Wegen verübter Verfälſchungen und Betrügereyen

erwächſet wider denjenigen eine gegründete Anzeige, der ſchon zu einem, oder mehrerem Male der Betrügerey überführet und nun derſelben aufs neue verdächtig geworden, oder bey dem andere falſche Urkunden und Briefſchaften gefunden werden, ohne, daß er im Stande wäre, einen davon gemachten unſchädlichen Gebrauch zu beweiſen, oder doch ſcheinbar zu machen [g]). Obwohl bey allen und jeden Anzeigen, die wider den Angeſchuldigten ſtreiten, diejenigen Vermuthungen ebenfalls in vieler Erwägung kommen, welche für ihm vorhanden ſind [h]), ſo verdienen gleichwohl die letzteren ſodann keine Aufmerkſamkeit, wenn die gegenſeitigen Vermuthungen das Uebergewicht haben und einen ſtarken Verdacht ſchon an und für ſich begründen ſollten [i]).

a) *L. 34. C. ad L. Jul. de adulter. L. 25. C. de probat.* Art. 24. P. G. O. de BOEHMER *ad cit. art.* §. 2. Eiſenhart im 10ten Theil der Rechtshändel, *n.* 5.

b) *c. 12. X. de praeſumt.* MENOCH *de praeſumt. Lib. 5. Praeſ. 41. n. 11. 13. 15.* HARPRECHT *Dec. 52. n. 14.*

c) CARPZOV. *q. 122. n. 71.* HARPR. *Conſ. 27. n. 92.* und *Conſ. 85. n. 23.*

d) *c. 12.* und *13. X. de praeſumt.* CARPZOV. *q. 60. n. 27. 31.* und *q. 122. n. 71.*

e) REINHARTH *de poen. delict. Conniuent. vel eor. ſcient. habent.* Eiſenhart im 10ten Theil ſeiner Rechtshändel, *n. 7.* S. 419.

f) CARP.

f) CARPZOV. *q. 122. n. 48.* de BOEHMER *ad art. 24. C. C. §. 2.*

g) Mein Entwurf zum Geſetzbuch, §. 84. im 5ten Abſchnitt.

h) Diejenigen Anzeigen, welche entweder die Unſchuld, oder doch die mindere Strafbarkeit eines Angeſchuldigten vermuthen laſſen, hat Gmelin in den Grundſätzen der Geſetzgebung über Verbrechen und Strafen. Tübingen 1785. §. 225-233. geſammlet und ſehr treffende Bemerkungen dabey angebracht.

i) *Arg. L. 51. pro Socio.* HARPR. *Dec. 129. n. 106.* Gmelin a. O. §. 235. u. ſ. f.

Fünftes Hauptſtück.

Von dem Gefangennehmen der Angeſchuldigten.

§. 642.

Obwohl nach dem römiſchen Recht das Gefangennehmen der Angeſchuldigten nur unter verſchiedenen Einſchränkungen ſtatt finden konnte [a]), und dabey vorzüglich auf den Stand deſſelben geſehen wurde [b]), ſo ſchreitet man jedoch heutiges Tages unter allen Umſtänden zur Inhaftirung der Inculpaten, wenn nämlich ein eigentlicher peinlicher Fall vorhanden iſt, und der Thäter entweder des Verbrechens überwieſen, oder deſſen wenig-

Wann die Haft zu verfügen.

ſtens aus gegründeten Anzeigen ſehr verdächtig iſt ᶜ). Im Fall nicht von ſchweren Miſſethaten die wegen ihrer Schändlichkeit den Stand eines Menſchen entehren, die Rede ſeyn ſollte, ſo pfleget man jedoch in Abſicht der Art des Gefängniſſes bey Leuten, die einigermaßen in Anſehen ſtehen, einen Unterſchied zu machen, und ſolche, der Regel nach, in beſſeren Gefängniſſen aufzubewahren [d]), auch wohl unter guter Aufſicht einen Haußarreſt zu geſtatten.

a) *L. 2. de Lib. hom. exhibend. L. 1. C. de cuſtod. reor.*

b) *L. 16. 17. C. de dignitat. Nouell. 134. cap. 9.*

c) *Arg.* Art. 6 und 11. P. G. O. *L. 8. §. 9. de poen.* MEV. *P. 8. Dec. 122.*

d) LEYSER *Spec. 563. n. 11.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 111. Obſ. 1.*

§. 643.

Befugniß, Gefangenhäuſer anzulegen.

Vermöge der zuſtändigen peinlichen Gerichtsbarkeit hat ein jeder peinlicher Gerichtsherr an und für ſich ein Recht, Gefängniſſe zur Aufbewahrung der Gefangenen anzulegen (§. 564.). In Ermangelung der Gerichtsbarkeit würde jedoch die Anlegung eines Gefängniſſes als eine Art des Laſters der beleidigten Majeſtät angeſehen, und nach den Grundſätzen, die von dieſem Verbrechen gelten, beſtrafet werden müſſen [a]). Es finden jedoch dieſelben ſodann keine Anwendung, wann jemand bloß in einem einzelnen Fall dieſer oder jener Perſon, die

die ſeiner Gewalt unterworfen war, bloſſer Züchtigung halben, ein Behältniß zu ihrer Strafe auf kurze Zeit angewieſen haben ſollte. Denn unter ſolchen Umſtänden fällt entweder alle Beſtrafung weg, oder es kann dieſelbe doch bey bewieſenem Exceß nur gemäſſiget ausfallen [b]). Was jedoch von einem eigentlichen Gefängniſſe gilt, deſſen Anlegung allemal die zuſtändige Gerichtsbarkeit zum voraus ſetzet, kann auf den Fall nicht gezogen werden, wenn ein Gutsherr, um ſeine widerſpänſtigen Unterthanen zu ihren Pflichten anzuhalten, ſolche in beſonderen Behältniſſen einſchlieſſen läßt. Denn ein ſolches Recht kann eine jede Gutsherrſchaft und ein jeder Gutsinhaber vermöge des habenden Dienſtzwanges ausüben, wenn ihm gleich die peinliche Gerichtsbarkeit mangeln ſollte [c]). Es iſt auch ſogar dem Beleidigten und einem jeden erlaubt, die erwieſenen Verbrecher anzuhalten, um ihre Flucht zu verhindern, und ſie demnächſt dem zuſtändigen peinlichen Richter auszuliefern [d]).

a) Nach dem römiſchen Recht wird das eigenmächtige Anlegen der Gefängniſſe als ein Capitalverbrechen angeſehen, und ſogar am Leben beſtrafet. *L. vn. C. de priuat. carcer.*

b) CARPZOV. *q. 3. q. 111. n. 81. ſeq.* Beyträge zur Juriſt. Litteratur in den Preuß. Staaten, 8te Samml. S. 124.

c) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 130. Obſ. 1.*

d) *L. 25. ad L. Iul. de adulter. L. 10. §. 16. quae in fraud. creditor.* LEYSER *Spec. 563. n. 8.*

§. 644.

Von Aufbringung der Koſten zu Anlegung eines Gefangenhauſes.

Da eigentlich dem Gerichtsherrn die Anlegung der Gefangenhäuſer, um darin die Angeſchuldigten zu bewahren, oblieget, ſo ſind auch die unter dem Gerichtszwang Eingeſeſſene zum Beytrag der Koſten nicht gehalten; es wäre dann, daß hierunter beſondere Verträge, oder Gewohnheiten ein anderes beſtimmen ſollten, oder auch die Anlegung des Gefangenhauſes zum Vortheil der Eingeſeſſenen geſchähe, indem ſie dadurch von den Wachdienſten und andern Beſchwerlichkeiten befreyet würden [a]). Unter allen Umſtänden ſind jedoch die Eingeſeſſenen bey der Errichtung der Gefangenhäuſer gewöhnlich zu Hand- und Spanndienſten verbunden. Bey der Anlegung eines Gefangenhauſes muß zwar vorzüglich Sorgfalt auf die Sicherheit deſſelben genommen werden. Allein, dieſem ungeachtet muß ein Gefangenhaus, worin jemand zur Strafe aufbewahret wird, nicht dergeſtalt eingerichtet ſeyn, daß ſolches an ſich als eine empfindliche Strafe angeſehen werden könnte [b]). Am meiſten muß bey der Anlegung der Gefangenhäuſer darauf Betracht genommen werden, daß der Auffenthalt in demſelben in keine Wege zum Nachtheil der Geſundheit gereiche, oder gar mit Lebensgefahr verbunden ſey [c]).

a) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 111. Obſ. 4.*

b) STRYCK *de carcere ad cuſtod.*

c) *L. 1. C. de cuſtod. reor.* Art. 218. P. G. O. GOTHMANN *Vol. 3. Reſp. 29. n. 117.* de BOEHMER

MER *ad art. 11. C. C. §. 6.* Verſchiedene Grauſamkeiten in Anſehung der Gefangenhäuſer bemerken Doepler in dem Schauplatz der Leib- und Lebensſtrafen, Th. I. Cap. 10. §. 14. LEYSER *Spec. 563. Coroll. 3.*

§. 645.

Um zur gefänglichen Einziehung ſchreiten zu können, iſt es nothwendig, daß ein peinlicher Fall wirklich vorhanden ſey, und daß daher jemand aus einem gegründeten Verdacht eines ſolchen Verbrechens beſchuldiget werde, auf welches die Geſetze eine Strafe am Leib oder Leben ſetzen [a]). Es iſt jedoch nicht allein genug, um die gefängliche Einziehung erkennen zu können, daß überhaupt ein peinlicher Fall vorhanden ſey, ſondern man erfordert noch weiter, daß nach allen Umſtänden es zugleich wahrſcheinlich werde, daß des gegenwärtigen Verbrechens wegen auch wirklich eine Strafe am Leib oder Leben ſtatt finden werde [b]). Denn, würden es die actenkündigen Umſtände mit völliger Zuverläſſigkeit ergeben, daß es wegen des begangenen Verbrechens nicht zu einer peinlichen Strafe kommen könnte, ſo darf der Richter auch auf eine gefängliche Einziehung, der Regel nach, nicht erkennen, ſondern er muß entweder mit der Beſtellung einer Caution zufrieden ſeyn, oder auch die Sache durch eine ſummariſche Unterſuchung zur Endſchaft bringen [c]). Ein gleiches gilt auch von dem Fall, wenn der Angeſchuldigte bereits gefänglich eingezogen worden, und während der Unter-

Die Haft ſetzet einen peinlichen Fall zum voraus.

terſuchung ſich ergäbe, daß es entweder zu einer peinlichen Strafe nicht kommen, oder daß die Anzeigen keinen gegründeten Verdacht verurſachen könnten. Denn auch in einem ſolchen Fall pfleget man einen Angeſchuldigten nach beſtellter Caution aus der Gefangenſchaft zu entlaſſen [d]). Im Fall jener eine genugſame bürgſchaftliche Caution nicht leiſten könnte [e]), ſo läßt man in deren Ermangelung gewöhnlich auch eine eydliche, beſonders bey ſolchen Leuten zu, die ihres vorigen Lebenswandels wegen nicht unbekannt und des Meyneydes halben nicht verdächtig ſind [f]). Da inzwiſchen eine Obrigkeit auf das Gegenwärtige ſehen muß, und nicht allemal den Ausgang des Proceſſes wiſſen kann, ſo darf man derſelben nicht eben der Uebereilung beſchuldigen, wenn ſie in allen denjenigen Verbrechen, die der Regel nach am Leben zu beſtrafen ſind, ſich des Thäters verſichert. Es iſt in zweifelhaften Fällen überhaupt, da man nicht vorher ſehen kann, ob der Angeſchuldigte ſchuldig, oder unſchuldig ſey, eine genaue Beobachtung der Geſetze allemal einer unvorſichtigen Gelindigkeit vorzuziehen, als welche leicht verurſachet, daß der Thäter die Flucht ergreifet, und auf dieſe Weiſe das Verbrechen ungeſtraft bleibet [g]). Im Fall jedoch die Freylaſſung eines Angeſchuldigten und die Zulaſſung einer Caution auch nur einigermaſſen bedenklich ſeyn ſollte, ſo handelt ein Unterrichter am vorſichtigſten, wann er vor einen zunehmenden Beſchluß entweder ſeinen Oberrichter, oder ein Rechtscollegium befraget.

a) de

a) de BOEHMER *ad art. 11. C. C.* §. 2. Man kann jedoch auch ſodann zur gefänglichen Einziehung ſchreiten, wenn nur eine ſolche Straſe, die der Leibesſtrafe gleich geachtet wird, ſtatt finden, und ſolche bey einem Abweſenden nicht zur Vollziehung gebracht werden kann. Es findet auch die gefängliche Einziehung ſtatt, wenn an ſich des Verbrechens wegen nur eine Geldbuſſe erkannt werden müßte, ſolche aber bey der Armuth des Verbrechers nicht bezahlet werden kann, und daher in eine Leibesſtrafe verändert werden muß. de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 111. Obſ. 1.*

b) CLASEN *ad art. 11. C. C.*

c) KRESS *ad art. 11. C. C.*

d) SCHORCH *Sentent. et Reſp. ſelect. n. 252.*

e) Obwohl die Gröſſe der unter ſolchen Umſtänden zu beſtellenden Caution beym inquiſitoriſchen Proceß nach richterlichem Ermeſſen zu beſtimmen iſt, ſo pfleget gleichwohl die Einreichung einer förmlichen Cautionsnotul, oder zum wenigſten eine mündliche Verbürgung zu Protocoll gewöhnlich erfordert zu werden.

f) MEVIUS *P. 1. Dec. 4.* PUFENDORF *introd. in proc. crimin. cap. XI.* §. 18. de BOEHMER *ad art. 11. C. C.* §. 4. ENGELBRECHT *Select. Obſ. forenſ. Obſ. 103.* Struben in dem 4ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 168.*

g) Eiſenhart in dem erſten Theil der Rechtshändel, *n. 4.* Weſtphal im Criminalrecht, in der 139ſten Anmerkung, §. 6. S. 753.

§. 646.

Obwohl einige Rechtslehrer a), ohne auf die Beſchaffenheit des Verbrechens zu ſehen, ſodann zur

Einſchränkung des vorigen Paragraphs.

zur gefänglichen Einziehung geſchritten wiſſen wollen, wenn es durch die Umſtände wahrſcheinlich wird, daß der Angeſchuldigte die künftige Urthel durch die Flucht unwirkſam machen werde, und andere [b]) wenigſtens ſodann die gefängliche Einziehung vertheidigen, wenn wegen des Verbrechens die Landesverweiſung an ſich ſtatt findet, beſonders, wenn damit die Leiſtung der Urphede verbunden seyn ſollte [c]), ſo zeigen jedoch noch andere das Gegentheil. Nach der Regel findet daher ſo wenig in bloſſen Civil- und Schuldſachen [d]), als wegen geringer Verbrechen, weshalb es nicht zur eigentlichen Leibesſtrafe kommen kann, eine gefängliche Einziehung ſtatt [e]). Ueberhaupt pfleget man ſodann nicht zu der Inhaftirung des Angeſchuldigten zu ſchreiten, wenn die Urthel eben ſowohl zur Ausführung gebracht, und der Endzweck der Strafe eben ſowohl erhalten werden kann, wenn auch derſelbe abweſend ſeyn ſollte [f]). Bey Leuten von einem bisher unbeſcholten geweſenen Character und ſolchen, die in einem anſehnlichen Amt und Würde ſtehen, pfleget im Fällen, wo nicht eine ſehr ſchwere Leibesſtrafe auf die bezüchtigte That haften, oder ſolche gar capital ſeyn ſollte, gewöhnlich anderweitige Sicherheitsbeſtellung und allenfalls gar eine juratoriſche Caution zugelaſſen [g]), oder auch nur zur Einlegung einer Wache im Hauſe, geſchritten zu werden [h]). Im Fall jedoch der Angeſchuldigte ein Menſch von geringem Stande ſeyn möchte, der unter dem Gerichtszwange nicht anſäſſig wäre, und von dem man mit Grunde beſorgen müßte, daß er

die

die künftige Urthel durch die Flucht unwirkſam machen werde, ſo kann er auch wegen leichter Verbrechen, weshalb es nur etwa zu einer Gefängnißſtrafe, oder Geldbuſſe, oder dergleichen gemäſſigten Strafen kommen kann, gefänglich eingezogen werden, wenn er keine genugſame Caution zu beſtellen im Stande ſeyn ſollte, und dabey des ihm beſchuldigten Verbrechens aus genugſamen Anzeigen verdächtig wäre [i]).

a) LEYSER *Spec.* 563. *n.* 3.

b) GRIBNER *in Princ. proc. jud. Lib.* 2. *c.* 11. §. 5.

c) CARPZOV. *q.* 111. *n.* 11.

d) MEV. *P.* 1. *Dec.* 1. *n.* 8. Im Fall jedoch ein reus de fuga ſuſpectus ſeyn ſollte, ſo pfleget derſelbe, wenn er keine Caution zu leiſten im Stande ſeyn ſollte, nach genugſam beſtellter Sicherheit von Seiten des Klägers, gefänglich eingezogen zu werden. MEV. *P.* 1. *Dec.* 177. und *P.* 3. *Dec.* 75.

e) de BOEHMER *ad art.* 11. *C. C.* §. 2.

f) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q.* 111. *Obſ.* 1. KRESS *ad art.* 218. *C. C.*

g) *L.* 17. *C. de dignitat.* Selchow in dem 2ten Theil der Rechtsfälle, *Dec.* 37. S. 93. Weſtphal a. O. §. 3.

h) CARPZOV. *q.* 111. *n.* 6. BRUNNEM. *in Proc. inquiſ. c.* 8. *Membr.* 1. *n.* 4. de BOEHMER *ad art.* 11. *C. C.* §. 2.

i) Claproth im peinl. Proceß, S. 22.

§. 647.

§. 647.

Gröſſe des Verdachts zur gefänglichen Einziehung.

So wenig es auch bey der Beantwortung der Frage: ob die gefängliche Einziehung ſtatt habe? darauf ankommt, daß das Corpus delicti völlig bewieſen ſey (§. 599.); ſo iſt doch der Regel nach nur ſodann mit der Haft zu verfahren, wann das Corpus delicti und die Anzeigen zu einer, zur Special-Inquiſition genugſamen, Glaubwürdigkeit gebracht worden [a]), oder wann der Verdacht, daß jemand ein peinliches Verbrechen, an deſſen Daſeyn nach wahrſcheinlichen Gründen nicht zu zweifeln, begangen habe, auf tüchtigen und genugſam bewieſenen Anzeigen beruhet. Niemals darf daher der Richter auf ein bloſſes Gerücht, von deſſen Richtigkeit er noch nicht actenkündig überzeuget iſt, oder auf Gefahr des Anklägers zur gefänglichen Einziehung ſchreiten [b]), im Fall der letztere nicht anderweit ſeine Angabe durch richtig befundene Anzeigen begründen ſollte. Die Geſetze beſtimmen zwar nicht die Beſchaffenheit und Gröſſe derjenigen Anzeigen genau, die zur gefänglichen Einziehung genügen ſollen [c]); inzwiſchen verbietet die peinliche Gerichtsordnung die Inhaſtirung der Angeſchuldigten, die nicht auf gültigen Anzeigen beruhet [d]). Es iſt daher das meiſte dem Ermeſſen eines vernünftigen Richters überlaſſen, um die Gröſſe und Beſchaffenheit derjenigen Anzeigen, die zur Inhaſtirung genügen, zu beurtheilen [e]), indem ſich davon eine allgemeine und auf alle Fälle anwendliche Regel nicht leicht geben läßt. Es hat jedoch keinen Zweifel, daß nicht allein ein jedes

des oben beſchriebenes Indicium proximum, ſondern auch ein ſolches Indicium remotum, welches einen Menſchen, zu dem man ſich das begangene Verbrechen verſehen kann, deſſelben verdächtig macht, zur gefänglichen Einziehung genüge f). Vermöge dieſer Grundſätze ſchreitet man in peinlichen Fällen wider denjenigen zur gefänglichen Einziehung, von dem man nach den Umſtänden und nach wahrſcheinlichen Gründen vermuthen muß, daß er ſich auf die Flucht begeben, und ſolchergeſtalt alle fernere Unterſuchung vergeblich machen werde g). Ueberhaupt pfleget man ſich derjenigen ſämmtlich zu verſichern, die ſich durch ihre Gegenwart an dem Orte, wo das Verbrechen kurz vorher begangen, verdächtig gemacht haben h). Es hat auch keinen Zweifel, daß auf erhobene und eydlich beſtättigte Denuntiation, der Regel nach, zur gefänglichen Einziehung des Angeſchuldigten geſchritten werden könne i).

a) Meiſter im 3ten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Reſp. 84. n. 27.*

b) *Arg.* Art. 11. P. G. O. Im Fall jedoch wegen der vorhabenden Flucht gegründete Vermuthungen vorhanden ſeyn ſollten, ſo kann der Richter allerdings auf Gefahr des Anklägers, wann ſolcher an und für ſich ein glaubwürdiger Mann ſeyn ſollte, ſich des Angeklagten verſichern.

c) Art. 6. 11. P. G. O. Daß es jedoch bey der Captur nicht darauf ankomme, daß ſchon ſolche Anzeigen, die zur Tortur genügen, vorhanden ſeyn müſſen, ſolches ſtimmet mit den Geſetzen überein, Art. 6. 11. 218. P. G. O.

d) Art.

d) Art. 218. P. G. O.

e) CARPZOV. *q. 3. n. 25. 35.* und *q. 108. n. 48.* de CRAMER *Tom. 3. Obſ. 882.* Im Fall der Richter zweifeln ſollte, ob die vorhandenen Anzeigen zur Inhaftirung genügen, ſo handelt er am beſten, wenn er darüber ſeine Oberrichter, oder die Rechtsſtühle befraget. Er muß jedoch während der Anfrage eine genaue Aufſicht über den Angeſchuldigten haben, damit ihm derſelbe nicht entkomme, als worüber er ſonſt eben ſowohl Verantwortung beſorgen muß, als wenn er ohne genugſame Gründe zur gefänglichen Einziehung geſchritten ſeyn ſollte. BRUNNEM. *in Proc. Inq. c. 2. §. 4.*

f) de BOEHMER *ad art. 11. C. C. §. 3.*

g) GAIL *de arreſt. imp. c. 1. n. 11. 12.* MEV. *P. 7. Dec. 85.* de CRAMER *c. l.* ENGELBRECHT *in Obſ. forenſ. Obſ. 103.*

h) de BOEHMER *c. l.*

i) BEYER *ad art. 11. C. C. Poſ. 9.* Die bloſſe Angabe des beleidigten Theils kann jedoch, der Regel nach, die gefängliche Einziehung nicht begründen, es wäre dann, daß die Bezüchtigung ſich auf einen peinlichen Fall bezöge und durch andere gegründete und genugſam bewieſene Vermuthungen unterſtützet werden ſollte. KRESS *ad art. 11. C. C. §. 2.* BERGER *in Oeconom. Jur. Lib. 3. Tit. 33. Th. 3. n. 4.*

§. 648.

Vom Beweiſe eines zur Haft genügenden Verdachts.

Im Fall die Rede von der gefänglichen Einziehung ſeyn ſollte, ſo bedarf es keines völligen Beweiſes der Anzeigen, indem vielmehr ſchon die bloſſe ſummariſche Beſcheinigung derſelben zu einem

nem ſolchen Endzweck für hinreichend geachtet werden muß. Es wird jedoch dadurch die nöthige Vorſicht und Klugheit des Richters in keine Wege ausgeſchloſſen, als welcher vielmehr, ſowohl wegen der Beſchaffenheit, als des Beweiſes der Anzeigen eine ſorgfältige Unterſuchung und Prüfung anſtellen muß, beſonders, wenn entweder der Stand des Angeſchuldigten, oder auch die Beſchaffenheit des Verbrechens, eine vorzügliche Behutſamkeit erfordern ſollten. In ſolchen Fällen pfleget man ſogar die Zeugen anzuhalten, die angegebenen Anzeigen und Vermuthungen eydlich zu beſtärken [a]). Unter allen Umſtänden muß jedoch der Richter von den Zeugen einen vollſtändigen Bericht fordern, und daher nicht mit einer allgemeinen Angabe zufrieden ſeyn, ſondern vielmehr von den Zeugen die Gründe ihrer Ausſagen und die Entdeckung derjenigen Umſtände, die ihnen von dem Verbrechen bekannt, verlangen. Sollte nun der Richter ein ſolches Zeugniß nicht erhalten können, oder ſollte es auch überhaupt an genugſamen Anzeigen zur Inhaftirung ermangeln, ſo muß auch der Richter, der Regel nach, nur auf die Leiſtung einer Caution dringen, oder auch den Angeſchuldigten in ſeinem Hauſe bewachen laſſen, bis die Vermuthungen und Anzeigen dergeſtalt beſchaffen ſind, daß er mit gutem Grunde zur gefänglichen Einziehung ſchreiten kann [b]). Derjenige Richter, welcher ohne hinreichende Gründe zur gefänglichen Einziehung geſchritten iſt, oder auch den Angeſchuldigten länger in der Gefangen-

ſchaft behalten hat, als es die Beſchaffenheit der Sache zuließ, iſt jenem nicht allein zur Erſetzung alles erweislichen Schadens [c]) und der gehabten Koſten, ſondern nach Beſchaffenheit der Umſtände ſogar zur Abbitte, oder zu andern Genugthuungen gehalten. Ueberdieß verdienet derjenige Richter eine öffentliche Beſtrafung [d]), der bey der vorgenommenen gefänglichen Einziehung des Angeſchuldigten eine offenbare Calumnie bewieſen [e]). Es will zwar Carpzov [f]) das Gegentheil, indem bey dem Richter die Vermuthung des animi iniuriandi wegfällt [g]). Allein, jene verſchwindet, wenn das geſetzwidrige Benehmen des Richters unleugbar bewieſen ſeyn ſollte [h]).

a) WERNHER *P. 10. Obſ. 470.*

b) *Arg. L. 17. C. de dignitat.* Es will jedoch LEYSER *Spec. 563. n. 3.*, daß ein ſolcher, der auf die an ihn ergangene Ladung nicht erſchienen iſt, unter allen Umſtänden gefänglich eingezogen werden könne, wenn er gleich kein Vagabund und der Flucht ſonſt verdächtig ſeyn ſollte.

c) *L. 32. de injur. L. 13. de poen.* LYNCK *Dec. 656.*

d) Eiſenhart im 10ten Theil der Rechtshändel, *n. 11.* S. 524.

e) de BOEHMER *ad art. 11. C. C.* §. 5.

f) *q. 61. n. 68.*

g) STRYCK *de praeſumt. pro magiſtratu.*

h) WERNHER *P. 1. Obſ. 7.* de BOEHMER *c. l.*

§. 649.

§. 649.

Der Richter hat bey der gefänglichen Einziehung der Verbrecher mancherley Pflichten zu beobachten. Vorzüglich muß derſelbe alle nur mögliche Vorſicht auf die Sicherheit des Gefängniſſes anwenden. Jene iſt um ſo nöthiger, je gröſſer das Verbrechen, und je verdächtiger zugleich die Perſon iſt, welche einer Miſſethat beſchuldiget wird, und je ſtärker zugleich die Beſorgniß iſt, daß der Angeſchuldigte ſich durch die Flucht zu retten ſuchen werde. Nach dieſen Umſtänden muß der Richter den Angeſchuldigten in ein ſicher vermauertes Gefängniß bringen, und ihm Hand- und Fußſchellen, und auch wohl ſchwere Banden anlegen laſſen. Wegen geringer Verbrechen, deren Strafe die Landesverweiſung nicht überſteiget, darf man die Angeſchuldigten überall nicht ſchlieſſen laſſen [a]). Dahingegen werden gewöhnlich diejenigen, die ſolcher Verbrechen aus einem gegründeten Verdacht beſchuldiget werden, worauf nach der Regel eine peinliche Strafe haftet, an Hand und Fuß geſchloſſen. Die Gröſſe des Verbrechens, die Stärke der wider den Angeſchuldigten vorhandenen Anzeigen, das vormalige Betragen deſſelben unter ähnlichen Umſtänden, oder die von ihm geſchehene, oder doch verſuchte Erbrechung des Gefängniſſes und die Beſchaffenheit des Gefängniſſes ſelbſt, erfordern zuweilen eine ſtärkere Vorſicht, und man pfleget daher nach dieſen Umſtänden die Angeſchuldigten an die Wände oder an beſondere Blöcke feſt zu machen. Berüchtigte

Vom Verhalten gegen Gefangene.

Miſſethäter, die ſchon zu einem, oder mehreren Malen aus den Gefängniſſen gebrochen, und zu denen man ſich daher aufs neue ein gleiches verſehen kann, pfleget man beſonders feſt zu ſchlieſſen, und darauf vorzüglich Acht zu haben, daß ſie nicht den freyen Gebrauch ihrer Hände behalten. Unter allen Umſtänden muß jedoch ein Richter zu verhindern ſuchen, daß das Gefängniß, Ketten und Banden nicht ſchon an und für ſich ſchwere Leibesſtrafen ausmachen und dem Gefangenen an ſeiner Geſundheit Schaden zufügen. Obgleich in Capitalfällen, und wann es den Umſtänden nach zu einer ſchweren Leibesſtrafe kommen kann, der Stand der Perſon bey der Frage, ob die gefängliche Einziehung ſtatt finde? ohne Einfluß iſt (§. 645), ſo pfleget man doch in Anſehung der Art des Gefängniſſes, den Stand des Angeſchuldigten einigermaſſen in Erwägung zu ziehen, und man pfleget daher unter Gefängniſſe, die für den Pöbel ſind, und unter andern, zu unterſcheiden [b]). Ob es zwar unnöthig iſt, den Gefangenen, die in ſichern vermauerten Gefängniſſen aufbewahret werden, und von denen ſonſt nichts zu beſorgen iſt, eine beſondere Wache zu geben [c]), ſo iſt es jedoch einem Angeſchuldigten nicht leicht abzuſchlagen, der dieſelbe auf ſeine Koſten ohne daß andere bey deren Bezahlung leiden, verlanget [d]).

a) de BOEHMER *ad art. 11. C. C. §. 7.* Bey völliger Sicherheit des Gefängniſſes widerräth Claproth im peinl. Proceß, S. 19. auch ſogar in peinlichen Fällen alles Schlieſſen und die Anlegung von Ketten.

b) L. 1

b) *L. 1. de cuſtod. reor. L. 16.* und *17. C. de dignitat.*

c) Die gewöhnliche Vorſicht, die man bey der Arretirung zu beobachten pfleget, nämlich zu unterſuchen, ob der Angeſchuldigte auch ſolche Inſtrumente bey ſich führe und verborgen halte, womit er ſich frey machen oder Schaden zufügen könne, iſt nach der Regel ſtets zu beobachten.

d) Im Fall dem Gefangenen eine Wache gegeben wird, ſo pflegen demſelben der Regel nach, zwey Mann zur Aufſicht und Bewachung zugeordnet zu werden. *L. 14. §. 1. de cuſtod. et exhibit. reor.*

§. 650.

Fortſetzung des vorigen Paragraphs.

Auſſer den im vorigen Paragraph angezogenen Maaßregeln iſt es noch beſonders die Pflicht des Richters, zu verhindern, daß der Angeſchuldigte ſo wenig im Gefängniß neue Verbrechen begehe, als zum Nachtheil der Gerechtigkeit noch mehr verſtockt werde. Aus dieſen Urſachen müſſen Leute von verſchiedenem Geſchlecht, Complicen und überhaupt verſchiedene Miſſethäter, nicht zuſammen in eben daſſelbe Gefängniß gebracht werden [a]). Das Gefängniß ſelbſt muß dergeſtalt angeleget ſeyn, daß von auſſen Niemand mit den Miſſethätern Gemeinſchaft haben könne. Die Pflicht des Richters iſt, für den mäſſigen Unterhalt der Gefangenen zu ſorgen, im Fall dieſelben ſolches wegen ihrer Armuth nicht ſelbſt thun könnten. Obwohl den wegen beſchuldigter Verbrechen eingeſchloſſenen Gefangenen nur der nothdürftige

Unterhalt gereichet werden darf, ſo iſt jedoch derſelbe nicht dergeſtalt zu verkürzen, daß er ſchon an ſich als eine empfindliche Leibesſtrafe angeſehen werden könnte [b]). Damit nun hierunter von den Unterbedienten kein Misbrauch bewieſen werde, muß der Richter oftmals von dem Zuſtande der Gefangenen einen genauen Unterricht einziehen, auch ſich zu dem Ende zuweilen ſelbſt in die Gefängniſſe begeben, um davon deſto gewiſſer und zuverläſſiger überzeuget zu werden. Bey der Arreſtirung muß der Richter alle Grauſamkeit zu verhüten ſich angelegen ſeyn laſſen, und niemals darf er den an ſich widerſinnigen Befehl ertheilen, ihm den Angeſchuldigten entweder lebendig oder todt zu liefern; es wäre dann, daß die gemeine Sicherheit, die nicht anders zu erhalten ſtünde, einen ſolchen Auftrag einigermaſſen entſchuldigen ſollte [c]). Ein Richter, der entweder bey der Inhaftirung ſelbſt, oder bey der Art derſelben, ſeine Pflichten nicht erfüllet pfleget bey bewieſenem Vorſatz, oder grober Unvorſichtigkeit, ſeiner Gerichtsbarkeit verluſtig erkläret [d]), oder ſonſt, nach Beſchaffenheit der Umſtände, an ſeinem Vermögen, oder mit der Suſpenſion, oder gar bey beſchwerenden Umſtänden peinlich, beſtrafet zu werden [e]).

a) *L. 3. C. de cuſtod. reor.* Art. 11. P. G. O. Es redet zwar dieſer Artikel beſonders nur von Mitſchuldigen. Allein nach dem gegründeten Zeugniß des BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 111. Obſ. 8.* muß derſelbe nach der Regel ohne alle Einſchränkung verſtanden werden.

b) Cu-

b) Ludovici im peinl. Proceß, Cap. 2. §. 4. Einem Angeſchuldigten, der hinreichendes Vermögen hat und dabey nicht zur Strafe gefangen ſitzet, darf in Hinſicht der Art ſeiner Verpflegung der Regel nach, keine weitere Einſchränkung gemacht werden, als daß er nüchtern und mäßig lebe, und die Unterſuchung wider ihn nicht vergeblich mache.

c) de BOEHMER *Elem. Jur. Crimin.* §. 147.

d) ENGELBRECHT *Obſ. 103.*

e) de BOEHMER *ad art. 11. C. C.* §. 5.

Sechſtes Hauptſtück.

Von den Schutzreden der Angeſchuldigten überhaupt, und derjenigen für die Aufhebung oder Mäſſigung der Gefangenſchaft insbeſondere.

§. 651.

Eine jede Vertheidigung oder Schutzrede in peinlichen und Strafſachen beſtehet in einer ſchriftlichen Ausführung ſolcher Gründe, woher dieſer, oder jener nachtheilige Schritt, bey der Unterſuchung oder Beſtrafung gegen einen Angeſchuldigten nicht ſtatt finden könne, und letzterer damit zu verſchonen ſey a). Begrif der Vertheidigung.

a) Weſtphal a. O. in der 141. Anmerkung §. 1. S. 758.

§. 652.

Was ältere und neuere Rechte von der Vertheidigung ordnen?

Obwohl einige den Satz, daß bey den Römern den Angeſchuldigten ein beſonderer Vertheidiger erlaubet worden, zu beſtreiten ſuchen [a]), ſo wird jedoch dieſe Meynung von andern in Beyſtimmung römiſcher Geſetze [b]) als unrichtig erkläret [c]). Bey den alten Deutſchen ſahen zwar die Schöpfen bey der Fällung der Urthel auf die von dem Angeſchuldigten vorgebrachten Vertheidigungsgründe; allein, ein eigentlicher Sachwald ward jenen nicht zugeſtanden [d]). In dem zwölften und dreyzehnten Jahrhundert wurden jedoch den Verbrechern beſondere Sachwälde erlaubt [e]). Dieſe letztere Gewohnheit wird durch verſchiedene Stellen der peinlichen Gerichtsordnung ausdrücklich beſtättiget [f]). Ob nun zwar aus jenen in keine Wege erhellet, daß diejenige Urthel, welche ohne vorher geführte Vertheidigung entweder die Tortur, oder eine peinliche Strafe beſtimmet, ſchlechterdings ungültig ſey [g]), ſo iſt es jedoch ſowohl der Vernunft, als Billigkeit gemäß, daß dem Angeſchuldigten die etwa nachgeſuchte Vertheidigung, der Regel nach, zuzugeſtehen ſey [h]), was auch einige dawider, und beſonders wider den Misbrauch derſelben, aus guten Gründen einwenden [i]).

a) *L. 13. §. 1. de public. Judic. L. 26. C. de procurat.*

b) *L. 19. D. de poen. L. 18. §. 9. de quaeſt.*

c) KRESS *ad art. 88. C. C.* PÜTTMANN *in Elem. Jur. Crim. §. 939.*

d) MEIN-

d) MEINDERS *de Judic. centenar. p. 281.*

e) Der Sachſ. Spiegel B. 1. Art. 60. 61. Schwabenſpiegel cap. 72. FALCKNER *Meditatt. ad defenſ. forenſ. quib. fata orig. ſpecies et effect. defenſ. reor. praeſert. in cauſ. crimin. ſuccinct. enarrant. Lipſ. 1738.*

f) Art. 47. 88. 151. 154. 155. und 156. P. G. O.

g) de BOEHMER *ad art. 47 C. C. §. 1.*

h) de CRAMER *de fauor. defenſ. et irrationabilitat. conſuetud. defenſor. excluſiu. in cauſ. crimin.* ſ. *Opuſc. T. 4. p. 191. ſq.* und *in Obſ. Jur. vniu. Tom. 3. Obſ. 974.*

i) LEYSER *Spec. 562.*

§. 653.

Vortheile der Vertheidigungen.

Inhalts der im vorigen Paragraph angezogenen Grundſätze iſt ſelbſt den überwieſenen Verbrechern, ohne auf die Beſchaffenheit des ihnen beſchuldigten Verbrechens zu ſehen [a]), die Vertheidigung zu erlauben, und ſie iſt auch annoch ſodann zuläſſig, wenn gleich der Angeſchuldigte bereits pro confeſſo und conuicto erkläret worden [b]). Die Milde, welche die Geſetze gegen die Vertheidigung der Angeſchuldigten beweiſen, äuſſert ſich noch weiter darin, daß der Richter angewieſen iſt, die Koſten zur Führung derſelben in Subſidium herzuſchieſſen [c]); daß dem Angeſchuldigten erlaubt wird, ſich aus den Beyſitzern des Gerichts einen Vertheidiger zu erwählen [d]); daß keine peremtoriſche Friſt den Angeſchuldigten zur Einbringung ſeiner Ver-

theidigung geſetzet werden könne e); daß der Inculpat nach Beſchaffenheit der Umſtände, beſonders wenn er ſcheinbare Gründe für ſich hat, zu mehreren Malen mit ſeiner Vertheidigung gehöret werde f); daß die einmal geſchehene Begebung der Vertheidigung dem Angeſchuldigten nicht im Wege ſtehe, um ſolche demohngeachtet nachſuchen zu können g); daß dem Angeſchuldigten ſowohl die Art, wie er ſeine Vertheidigung führen h), als die Wahl der Perſon, welcher er jene übertragen will, zu überlaſſen ſey i), und daß es ihm daher ſogar freyſtehe, einen Vertheidiger auſſer Landes zu nehmen, in ſo fern dadurch der Gerechtigkeit kein Nachtheil geſchiehet k); daß der Richter nicht allein gehalten ſey, die Vertheidigung auf alle nur mögliche Weiſe zu erleichtern, ſondern auch verbunden ſey, denjenigen, welche vielleicht aus Blödigkeit, oder Schüchternheit keinen Vertheidiger verlangen ſollten, ſolchen zu beſtellen l); daß die nachgeſuchte Vertheidigung keine praeſumtionem doli mit ſich führe m); daß bey Vermuthungen und Beweiſen für und wider den Angeſchuldigten, wenn ſolche an und für ſich von gleichem Gewicht ſind, die Vermuthung für die Unſchuld, oder Entſchuldigung ſtärker ſey, als für eine gröſſere Anſchuldigung n). Die Rechtslehrer wollen noch weiter, daß wenn ein Angeſchuldigter etwas zu ſeiner Entſchuldigung angeben würde, und der Richter verſäumen ſollte, darüber nähere Erkundigung einzuziehen, jenem in Ermangelung anderer Beweiſe zu glauben ſey o), und daß ein jedes Geſetz, wenn

es

es auch wegen gewiſſer Verbrecher die härteſten Strafen ohne alle Ausnahme beſtimmen ſollte, dennoch Salua defenſione zu verſtehen ſey [p]). Ja man pfleget auch unvollkommene Zeugen, beſonders aber teſtes de auditu, zumal wenn von dem vorigen Lebenswandel eines Angeſchuldigten die Rede, zur Vertheidigung des letzteren zuzulaſſen [q]), und ſogar das von einem Notar unter Zuziehung zweyer Zeugen, geſchehene Verhöhr der Defenſionalzeugen nicht zu verwerfen [r]). Diejenigen gehen jedoch zuweit, die da behaupten, daſs durch unvollkommene, oder gar unbeeydigte Zeugen ein völliger Beweis der Unſchuld, oder der Entſchuldigung, geführet werden könne [s]).

a) Wann auch gleich das Verbrechen und die daſſelbe begleitende Umſtände notoriſch ſeyn ſollten, jenes zu den ſchwerſten gehörte und der Angeſchuldigte die ihm beygemeſſene That bereits eingeſtanden hätte, oder derſelben überwieſen wäre, ſo iſt gleichwohl ein Angeſchuldigter mit der nachgeſuchten Führung ſeine Schutzrede in keine Wege abzuweiſen, vielmehr in Capitalfällen ſo gar von Amtswegen darauf zu erkennen. MEV. *P. 2. Dec. 321. n. 2.* WERNH. *P. 5. Obſ. 164.* und *P. 8. Obſ. 274.* BRUNNEM. *in Proc. inquiſit. c. 8. Membr. 3. n. 2. ſeq.* PUFENDORF *Intr. in proc. crimin. c. 17. §. 4.* Ludovici im peinl. Proceſs, *c. 8. §. 3.* und 5. MEISTER *in princip. Jur. Crimin. S. 3. c. 20. §. 4.* KRESS *ad art. 47. C. C. §. 5.* Eiſenhart im 10ten Theil der Rechtshändel, S. 200. Auch dem Landesfürſten ſelbſt mag unter ſolchen Umſtänden nicht gebühren, dem Angeſchuldigten die Führung

ſei-

ſeiner Vertheidigung zu verſagen. Weſtphal a. O. S. 758. §. 3.

b) WERNH. *P. 8. Obſ. 471.*

c) Art. 154. P. G. O.

d) Art. 47. und 88. P. G. O. Heutiges Tages fällt jedoch die buchſtäbliche Anwendung dieſer Geſetze weg, indem den practiſirenden Advocaten gewöhnlich die Vertheidigung aufgetragen zu werden pfleget. SAHLER *de neceſſitat. defenſor. Argent. 1766.* Man pfleget auch zu Vertheidigern der Angeſchuldigten gern ſolche Advocaten zu nehmen, die in der Nähe wohnen, und die mit dem Richter ſo wenig verwandt ſind, als ſonſt mit ihm in genauer Verbindung ſtehen.

e) *Arg.* Art. 155. P. G. O. *L. 2. C. de his qui latron. occid.* STREIT *de licit. Jud. fauor. Jen. 1746.*

f) de BOEHMER *ad art. 77. C. C. §. 1.* WINCOP *de fauor. innocent. §. 28.* Im Fall ein Angeſchuldigter auf das Zeugniß der Aerzte und Wundärzte vielleicht ſchon verurtheilet ſeyn ſollte, ſo ſtehet es ihm dennoch frey, wenn er einigermaſſen ſcheinbare Gründe für ſich haben ſollte, ſich auf den Ausſpruch einer mediciniſchen Facultät, oder eines Collegii medici zu berufen. GRANTZ *Defenſ. inquiſit. P. 2. c. 6. Membr. 2. n. 28.* HARPR. *Dec. 103. n. 9.* BEYER *ad art. 149. Poſ. 18.*

g) *L. 33. §. 2. de procurat. L. 6. de appellat.* FICHTNER *de renuntiat. inualid.* MENOCH *de A. I. Q. Lib. 1. quaeſt. 7. n. 9.* MEISTER *in princip. Jur. Crimin. S. 3. c. 20. §. 4.*

h) *L. 21. C. de probat.*

i) *L. 6. de appellat. L. 33. de procurat.* Art. 88. P. G. O. WINCOP *c. l.* §. 26.

k) *Arg.* Art. 88. P. G. O. SCHORCH *Reſp. 15. n. 39. 40. 41.*

l) *Arg.* Art. 47. 154. 155. P. G. O. *L. 19. D. de poen. L. 13. ad L. Aquil. L. 3. de bon. eor. qui ante ſentent.* de BOEHMER *ad art. 47. C. C.* §. 2. Wann jedoch nicht von Capital- und andern ſchweren Leibesſtrafen, oder der Tortur die Rede, ſo pfleget auf eine ſolche Begebung allerdings geachtet zu werden. *L. 14. de aedilit. edict.* KRESS *ad art. 47. C. C.* Ludovici in der Einl. zum peinl. Proceß, §. 8.

m) *L. 3. §. 1. L. 5. C. de injur.*

n) *L. 57. pro Socio.* HARPR. *Dec. 68. n. 38. Dec. 104. n. 24. Dec. 135. n. 29.* GUAZZINI *Def. 29. c. 1. n. 2.* GRANTZ *c. 2. M. 4. Sect. 2. n. 202.*

o) Art. 47. P. G. O. HEINECC. *de relig. Judicant. circa reor. confeſſ.* OLDECOP *Tit. 2. Obſ. 23.*

p) MYNSING *Cent. 15. Obſ. 13. n. 5.* GAIL. *de P. P. Lib. 2. cap. 8. n. 5.*

q) CARPZOV. *q. 115. n. 74.* MASCARD *de probat. Concl. 904. n. 90.* FROMMANN *de praeſid. innocent.* §. 31.

r) KRESS *ad art. 72. C. C.* §. 5. n. 2. Weſtphal a. O. in der 141ſten Anmerkung, §. 9.

s) de BOEHMER *ad art. 47. C. C.* §. 8.

§. 654.

§. 654.

Wann die im vorigen Paragraph angeführten Vortheile der Schutzreden ſtatt finden. / Eintheilung der letzteren.

Diejenigen Vortheile, die angeführtermaſſen den Schutzreden zuſtehen, finden vornämlich nur ſodann ſtatt, wann beſonders von ſolchen die Rede iſt, wodurch der Angeſchuldigte entweder die Tortur, oder gar die Todesſtrafe abzuwenden, oder doch zu mildern ſucht. In ſolchen Fällen pfleget die Defenſion auch ſogar wider willen eines Inquiſiten ſtatt zu finden [a]), und daher auch eine nothwendige, oder Hauptdefenſion genannt zu werden [b]). Von letzteren unterſcheidet man die ſogenannten willkührlichen, oder vorläufigen Defenſionen. Zu den willkührlichen Defenſionen rechnet man diejenigen, wenn es eines begangenen Verbrechens halben nicht zur Todesſtrafe, ſondern nur zu einer andern, und zum höchſten zu eine Leibesſtrafe, kommen kann. In einem ſolchen Fall darf auf die vorgängige Führung einer Defenſion von Amtswegen nicht erkannt werden, wenn anders die dem Angeſchuldigten zu Gute kommende Milderungsgründe zu Protocoll gehörig verzeichnet ſind, oder ſich doch ſonſt aus den Unterſuchungsacten zur Genüge ergeben, auch die dem Angeſchuldigten zur Vertheidigung gereichende Umſtände von Amtswegen unterſuchet und berichtiget worden [c]). Es iſt daher unter ſolchen Umſtänden, wenn anders der Angeſchuldigte nicht um Führung einer Defenſion beſonders bitten ſollte, ohne dieſelbe, nach den Acten und Protocollen die Endurthel abzufaſſen [d]). Zu den vorläufigen Vertheidigungen gehören die zur Abwendung der Specialinqui-

inquiſition, der Confrontation, wie auch zur Aufhebung, oder Milderung der Haft. Obwohl dem Angeſchuldigten ſeine Bitte, um Führung einer vorläufigen Vertheidigung nicht leicht abgeſchlagen werden darf, beſonders, wenn er zugleich einige wichtige momenta defenſionis, die er weiter auszuführen gedenke, anzeigen ſollte [e]), ſo iſt gleichwohl ſo wenig darauf von Amtswegen zu erkennen, als dem Gericht die Tragung der Koſten in Subſidium in einem ſolchen Fall aufzubürden [f]). Im Fall auch wider einen Schritt des Inquiſitionsproceſſes, der nach den Acten unvermeidlich, auch doppelt, und dreyfach gegründet iſt, die Führung einer Defenſion begehret wird, ſo iſt ſolche von Gerichtswegen ſofort abzuſchlagen [g]).

a) Meine Abhandl. Wann einem Angeſchuldigten zur Führung ſeiner Vertheidigung ein beſonderer Sachwald von Amtswegen zuzuordnen ſey? Die Beyträge *n. 41.* S. 594. u. ſ. f.

b) Claproth im peinl. Proceß, S. 84.

c) Meiſter in den Rechtsfällen, im 4ten Theil, *Reſp. 97. n. 7. 12.* PUFENDORF *in Proc. Crimin. c. 14. §. 12.*

d) BEYER *in Delineat. Jur. Crimin. ad C. C. art. 47. poſ. 18.* und *ad art. 151.* und *156. C. C. Poſ. 1. 2. 5. 8. 10.* und *11.* KRESS *ad art. 47. C. C. §. 4. 5. 8. 9.* und *ad art. 152. C. C. §. 1. 2. n. 1.* Carrach in den rechtl. Urtheilen, *n. 93.*

e) Weſtphal a. O. in der 141ſten Anmerkung, §. 8. S. 759.

f) Art.

f) Art. 74. 88. 151. 152. 153. P. G. O. Meiſter in den Rechtsfällen, *Dec. 114. n. 10.* und im peinl. Proceß, S. 224. §. 36.

g) Weſtphal a. O. §. 3. S. 760.

§. 655.

Von der Wahl des Vertheidigers.

Die Beſtimmung derjenigen Perſon, welche die Vertheidigung führen ſoll, iſt nach der Regel, der eigenen Wahl des Angeſchuldigten [a]), oder auch der Verfügung ſeiner Verwandten, welche die Koſten herſchieſſen, überlaſſen. Im Fall aber keine Perſon zum Vertheidiger entweder von dem Angeſchuldigten, oder ſeinen Verwandten im Vorſchlag gebracht ſeyn ſollte, oder auch der Genannte aus rechtmäſſigen Gründen verworfen wäre, ſo ernennet das Gericht den Vertheidiger von Amtswegen, im Fall eine Hauptdefenſion zuführen iſt, und ſcheinbare Gründe für den Angeſchuldigten obwalten [b]). Wäre jedoch das Verbrechen, deſſen der Angeſchuldigte bezüchtiget würde, von der Art, daß etwa nur eine Leibesſtrafe erkannt werden könnte, ſo pflegen nach dem Gerichtsgebrauch die Untergerichte von Amtswegen nicht auf eine Defenſion zu erkennen, ſondern vielmehr hierunter bey dem Verſenden der Acten, alles der Beſtimmung ihrer Oberrichter oder der Rechtsſtühle zu überlaſſen, welche ſodann angeführtermaſſen mehrentheils nicht ſowohl auf eine vorläufige Defenſion zu erkennen, als vielmehr von ſelbſt bey der Entſcheidung auf die aus den Acten ſich ergebende Vertheidigungsgründe Betracht zu nehmen pflegen [c]). Inhalts

der

der peinlichen Gerichtsordnung ſoll der beſtellte Vertheidiger ſich eydlich verpflichten, daß er bey der Führung der übertragenen Defenſion allenthalben gewiſſenhaft und gerecht handeln wolle [d]). Allein, da man heutiges Tages gewöhnlich nur ſolche zu Vertheidigern beſtellet, welche entweder als Promoti bey ihrer Promotion, oder als Advocaten bey ihrer Aufnahme ſich zur Förderung der Gerechtigkeit eydlich verpflichtet haben, ſo iſt die beſondere Eydesleiſtung bey der Annahme der Defenſion mehrentheils auſſer Gebrauch [e]). Im Fall jedoch ſich während der Führung der Vertheidigung Umſtände ergeben ſollten, welche die Abſicht des Vertheidigers, die Förderung der Sachen unnöthiger Weiſe zu verhindern, vermuthen lieſſen, ſo ſtehet es dem Richter allerdings frey, von einem ſolchen Sachwalde die Leiſtung des Iuramenti calumniae zu erfordern [f]).

a) WILLENBERG *Diſſ. de aduocato inquiſit. non denegand. Ext. in ei. Diſc. Sabbath. P. I. n. 34.* Nach dem Art. 88. P. G. O. kann der Angeſchuldigte ſogar ſelbſt ſeine Vertheidigung übernehmen, wogegen jedoch Meiſter im peinl. Proceß, S. 228. nicht ohne Grund verſchiedenes erinnert.

b) de BOEHMER *ad art. 153. C. C.*

c) Selchow im 4ten Bande der Rechtsfälle, *n. 122.* S. 103. PVFENDORF *Proc. Crimin. c. 14. §. 12.* BERGER *Elect. Crimin. p. 102.*

d) Art. 88. P. G. O.

e) KRESS *ad art. 88. C. C.* Es will jedoch BEYER *ad art. 155. C. C. Poſ. 15.* den Vertheidiger auch

darauf endlich verpflichtet wiſſen, daß er die wider die Complicen vorhandene Anzeigen nicht offenbaren wolle. Allein, die bloſſe Verſicherung des Vertheidigers, der ſonſt ein rechtſchaffener Mann iſt, pfleget gewöhnlich als genügend angeſehen zu werden.

f) de BOEHMER *ad art. 88. C. C. §. 1.*

*) Im Fall bey einem Gericht ein Generaldefenſor beſtellet ſeyn ſollte, ſo hat die Wahl des Vertheidigers der Regel nach, keinen Zweifel; es wäre dann, daß der Angeſchuldigte ſelbſt die Wahl ſeines Vertheidigers als ein momentum defenſionale anſehen und darauf beſtehen ſollte.

§. 656.

Von Koſten, welche die Führung der Defenſion erfordert.

Im Fall diejenigen Koſten, welche die Vertheidigung erfordert, aus dem Vermögen des Angeſchuldigten beſtritten werden können, ſo hat es auch keinen Zweifel, daß ſie daraus zu nehmen ſind [a]). Im Fall hingegen das Vermögen des Angeſchuldigten zur Führung der Vertheidigung nicht hinreichen ſollte, hält man nach dem Gerichtsgebrauch diejenigen gewöhnlich dazu verbunden, welche zur Verpflegung des Angeſchuldigten gehalten ſind. Aus dieſer Urſache müſſen Aeltern in Anſehung ihrer Kinder, und umgekehrt, Ehemänner in Abſicht ihrer Ehefrauen [b]), und überhaupt alle, die zum Unterhalt verpflichtet ſind, die Defenſionskoſten tragen [c]). Andere Verwandte des Angeſchuldigten werden nur in ſo fern zu den Vertheidigungskoſten gehalten, als ſie um eine Vertheidigung angeſuchet haben, da ſolche nach den

Geſe-

Geſetzen, oder dem Gerichtsgebrauch nicht erfordert wurde [d]). Sollte jedoch der Angeſchuldigte ſo wenig Mittel, als Angehörige, haben, und gleichwohl nach dem Ermeſſen des Gerichts die Führung einer Defenſion nothwendig ſeyn, ſo muß jenes die Koſten derſelben übernehmen. Im Fall aber bey einem Gericht immatriculirte Advocaten vorhanden ſeyn ſollten, ſo können ſelbige ſich nicht entziehen, nach ihrer Ordnung die Defenſion umſonſt zu übernehmen [e]), beſonders, wenn der Angeſchuldigte vorher den Eyd der Armuth abgeleget haben ſollte.

a) Art. 47. P. G. O. de BOEHMER *ad art. 153. C. C.* §. *4*.

b) Es ſcheinet auch auf die Verbindlichkeit zur Bezahlung der eigentlichen Defenſionskoſten ohne Einfluß zu ſeyn, ob der Mann mit der Frau Proceß führet, oder ſonſt mit ihr in Streit lebet, wenn anders die Ehe ſelbſt nur noch beſtehet.

c) *L. 2. de injur.* LEYSER *Spec. 562. n. 2.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 115. Obſ. 1.* und *in Meditatt. ad art. 47. C. C.* §. *6.* Weſtphal die Tortur der Griechen, Römer und Deutſchen. Leipzig 1785. §. 153.

d) Art. 47. P. G. O. Meiſter im peinl. Proceß, S. 236.

e) In Ermangelung rechtmäſſiger Entſchuldigungsgründe können immatriculirte Advocaten ſogar durch Zwangsmittel zur Uebernahme der Vertheidigung angehalten, und wenn ſie bey ihrer Weigerung beharren ſollten, ſogar mit dem Verluſt der Advocatur

beſtrafet werden. *Arg. L. 7. C. de poſtuland. L. 8. 9. 10. 17. 18. de procurat. et defenſ.*

*) Die Leiſtung der Caution, welche bey nachgeſuchter Defenſion von dem Angeſchuldigten, oder ſeinen Verwandten, Inhalts des Art. 153. P. G. O. geleiſtet werden ſoll, iſt heutiges Tages auſſer Gebrauch. de BOEHMER *ad art. 153. C. C.* §. 2. KRESS *ad cit. art.*

§. 657.

Von der dem Sachwalde zuſtehenden Einſicht der Acten und dem Alleinreden.

Damit der Vertheidiger von der Beſchaffenheit der Sache, die er zu vertreten ſuchet, ſich deutliche Begriffe bilden möge, ſo iſt demſelben die Durchſicht der Originalacten, und ſogar auch der Rationum decidendi [a]), wenn ſchon ein Urthel in der Sache vorhanden ſeyn ſollte, zu geſtatten [b]). Es ſind auch dem Sachwalde des Inquiſiten nicht allein die verlangten Actenſtücke in Abſchrift mitzutheilen [c]), ſondern es iſt ihm auch die Durchſicht ſämmtlicher Acten, ſowohl in den vortheilhaften, als nachtheiligen Stellen, zu erlauben [d]); obwohl es Rechtslehrer giebt, die beſonders bey vorläufigen Vertheidigungen entweder überhaupt keine Inſpection geſtattet wiſſen wollen [e]) oder doch ſolche auch nur unter gewiſſen Einſchränkungen erlauben [f]). Dieſe ſind folgende: wenn nämlich der Angeſchuldigte ſofort bey der nachgeſuchten Defenſion ſeine Vertheidigungsgründe beyſchlieſſet; wenn er nur darum die Inſpection der Acten verlangen ſollte, um ſeine Unſchuld zu zeigen, nicht aber um das gerichtliche Verfahren anzufech-

zufechten, und alle Unterſuchung zu vereiteln [g]); wenn er die Inſpection aus dem Grunde verlangen würde, um von denjenigen Anzeigen Wiſſenſchaft zu erlangen, von welchen er ſonſten keine Kenntniß haben könnte. Sollte der Defenſor wünſchen, daß ihn dieſer oder jener in den Acten vorkommender Umſtand erläutert werde, ſo muß ihn hierunter gewillfahret werden. Sollte der Defenſor weiter begehren, den Gefangenen zu ſprechen, um entweder nähere Umſtände von ihm zu erfahren, oder ihm auch die nöthigen geſetzmäſſigen Maaßregeln zu ertheilen, ſo kann ihm ſein Begehren nicht abgeſchlagen werden. Der Zugang zu dem Gefangenen muß dem Defenſori auch ſodann zugeſtanden werden, wenn er gleich verlangen ſollte, mit dem Gefangenen ohne Beyſeyn einer Gerichtsperſon zu reden, indem durch die Gegenwart derſelben die Defenſionsfreyheit gar ſehr eingeſchränket wird [h]). Obwohl unterſchiedene Rechtslehrer wider das Alleinreden des Defenſoris mit dem Gefangenen ohne Beyſeyn einer gerichtlichen Perſon viele Einwürfe machen [i]), beſonders wenn der Inquiſit abgeleugnet haben ſollte, überhaupt aber hierunter alles lediglich dem Gutbefinden des Gerichts überlaſſen [k]), ſo dürfte jedoch ſelbigen nur in ſofern Beyfall zu geben ſeyn, als der Richter bey dem nachgeſuchten Alleinreden mit Grunde Colluſionen und ungerechte Abſichten befürchten müßte, und denenſelben nicht anderweit vorzubeugen ſtünde [l]).

a) BOEHMER *T. 2. P. 2. Reſp. 1134. n. 4. 5.* Im Fall auf einen gewiſſen Grad der Tortur erkannt ſeyn ſollte, ſo iſt jedoch die davon handelnde Stelle in den rationibus decidendi dem Defenſori nicht zu communiciren.

b) MEV. *P. 2. Dec. 231.* und *P. 6. Dec. 253. n. 4. 5. 6. Dec. 291.* de BOEHMER *ad art. 47. C. C. §. 6.* und *art. 73. C. C. §. 3.* GRANTZ *c. 5. M. 1. Sect. 3. n. 55. ſq.*

c) *c. 24. X. de accuſat. L. 2. C. de edendo.* HARPR. *Vol. 4. Conſ. 13. n. 79. Vol. 5. Conſ. 31. n. 494.* Das Gegentheil behaupten CARPZ. *q. 115. n. 102. ſq.* BERGER *in Oeconom. Jur. Lib. 4. Tit. 33. Th. 3. n. 22.*

d) STRYCK *in Conſil. Halenſ. T. 1. Lib. 1. Conſ. 14. n. 10.* und *Conſ. 62. n. 13.* SCHORCH *Sent. 316. n. 6. 7. 8. 9.* de BOEHMER *ad art. 20. C. C. §. 15.*

e) CARPZOV. *q. 115. n. 25.* Ludovici im peinl. Proceß, *c. 4. §. 5.* HOMMEL *Obſ. 21.*

f) REINMANN *de edend. a Jud. act. ad formand. defenſ. pro auertend. inquiſit. Erford. 1721.*

g) MEV. *P. 6. Dec. 253.* und *291.*

h) Meiſter im peinl. Proceß, S. 254 — 257. KRESS *ad art. 73. C. C.* Es will jedoch de BOEHMER *ad art. 14. C. C. §. 2.* das Alleinreden mit dem Defenſore nur ſodann erlaubt wiſſen, wenn der Angeſchuldigte auf die ihm vorgelegten Inquiſitionalartikel die That nebſt ihren Hauptumſtänden bereits bekannt hätte, nicht aber, wenn er ſie geleugnet haben ſollte.

i) KAYSER *in Prax. crimin. P. 1. p. 498.* THÖNNICKER *aduoc. prud. c. 6. p. 20.*

k) Weſt:

k) Weſtphal im Criminalrecht, in der 116ten Anmerk. *n. 26.* S. 653.

l) *Arg.* Art. 11. P. G. O. Unter ſolchen Umſtänden iſt nicht allein das nachgeſuchte Alleinreden abzuſchlagen, ſondern auch beſonders dahin zu ſehen, daß ſelbſt bey Anweſenheit einer Gerichtsperſon die Unterredung nicht in einer fremden, oder ſolchen Sprache geſchehe, die jener vielleicht unbekannt iſt, ſ. Claproth im peinl. Proceß, S. 87. Auſſer dem Fall gegründeter Beſorgniſſe aber iſt auch ſogar während der Inquiſition ſo wenig dem Angeſchuldigten, als ſeinem Sachwald die Bitte, ſich unter einander ohne Anweſenheit von irgend jemand insgeheim beſprechen zu wollen, abzuſchlagen, *Arg.* Art. 14. P. G. O.

§. 658.

Es iſt ſehr überflüſſig, wann ſich Sachwälde bey der Verfertigung ihrer Defenſionsſchriften dabey aufhalten, die in den Geſetzen genugſam beſtimmten Strafen als ungerecht vorzuſtellen *a*), oder bey den Formalien des Proceſſes verweilen, wenn ſolche Actenkündig auf die Sache ſelbſt keinen Einfluß haben; oder die Unterſuchungen und Ausſprüche der Kunſtverſtändigen ohne hinlängliche Urſache tadeln. Dahingegen iſt es die Pflicht der Vertheidiger, die Gröſſe, Beſchaffenheit und den Beweis der wider den Angeſchuldigten vorhandenen Anzeigen zu prüfen, und die für jenen ſtreitenden Anzeigen in ihrer gehörigen Stärke anzuführen. Ein Vertheidiger verbinde die moraliſchen Gründe mit denjenigen, welche den Geſetzen und dem Gerichtsgebrauch gemäß ſind, und ſuche in einer

Wie die Defenſion einzurichten.

einer flieſſenden und gemäſſigten Schreibart zwar unnütze Ausdehnungen und Anzüglichkeiten zu vermeiden, dahingegen aber ſeine Sätze dergeſtalt vorzutragen, daß ſie überzeugend werden. Den Beweis der Vertheidigungsgründe muß der Defenſor zwar vorzüglich in den verhandelten Acten ſuchen, inzwiſchen kann er auch auſſer denſelben um ſeine Vertheidigungsgründe zu beſtärken, zu andern rechtmäſſigen Beweismitteln ſchreiten. Er kann daher zur Entkräftung der beſchwerenden Umſtände die Abhörung gewiſſer Zeugen verlangen, oder ſich allenfals auf die von einem Notar in Gegenwart von Zeugen aufgenommene Zeugniſſe berufen und in Ermangelung der Zeugen Ausſagen zu den für den Angeſchuldigten ſtreitenden Vermuthungen ſeine Zuflucht nehmen, in ſo fern ſolche nur anders auf vernünftige und ſcheinbare Gründe gebauet ſind. In dunkeln und zweifelhaften Fällen handelt der Defenſor ſeiner Abſicht gemäß, wenn er ſich von angeſehenen Collegien und Facultäten behufige Reſponſa einholet [b]).

a) Es iſt jedoch zuweilen nicht ohne Nutzen, die bloß willkührlichen Strafen, welche häufig erkannt zu werden pflegen, als zweckwidrig vorzuſtellen.

b) SCHORCH *de eo quod honeſt. juſt. et decor. eſt circa defenſ. inquiſit. Erford. 1735.*

§. 659.

Fortſetzung des vorigen Paragraphs.

Die Defenſionsſchriften werden entweder in dem Namen des Angeſchuldigten, oder des Sachwalds

waldꝰ gemacht, welches nach der Regel willkührlich iſt. Die innere Ordnung der Defenſionsſchriften iſt gewöhnlich folgende [a]): Vor allen Dingen pfleget man eine kurze Speciem facti voran zu ſchicken, die zwar dem Endzweck einer Vertheidigung gemäß eingerichtet, nicht aber dabey lügenhaft ſeyn muß. Hierauf unterſuchet der Defenſor die Beſchaffenheit des Gerichts, und er kann ſowohl in Abſicht der Zuſtändigkeit, als der Verfahrungsart, zweckdienliche Rechtsbehelſe vorbringen. Alsdann wendet ſich der Defenſor zu dem Corpus delicti, er unterſuchet, ob ſolches überhaupt vorhanden, ob die Unterſuchung deſſelben rechtmäſſig angeſtellet worden, und ob es nach der gegenwärtigen Lage der Sache genugſam bewieſen ſey (§. 599). Weiter ſiehet der Defenſor auf die Beſchaffenheit der Anzeigen, er unterſuchet, ob die vorhandenen Anzeigen eigentlich als rechtliche Vermuthungen anzuſehen, ob ſie rechtsbeſtändig erwieſen ſind, und bringet alsdann entgegenſtehende Beweiſe und Vermuthungen vor, wodurch jene, wo nicht völlig aufgehoben, doch wenigſtens geſchwächet werden. Im Fall der Angeſchuldigte das Verbrechen und die daſſelbe begleitenden Umſtände bereits eingeſtanden haben, oder auch derſelben rechtlich überwieſen ſeyn ſollte, ſo, daß dergeſtalt die Rede vornehmlich von der Milderung der Strafe wäre [b]); ſo muß der Defenſor den Begrif des Verbrechens auf den gegenwärtigen Fall anwenden, unterſuchen, ob dieſer dergeſtalt beſchaffen ſey, daß jener auf ihn anwendlich werde. Sollte auch der Be-

grif des Verbrechens auf den gegenwärtigen Fall paſſen, ſo muß der Defenſor ſowohl auf die gemeinen, als beſonderen Gründe, welche einen geringeren Grad des Vorſatzes zu erkennen geben, und daher die Strafe mildern, ſein Augenmerk richten [c]). Es muß jedoch der Defenſor hierbey vorſichtig verfahren, und nur ſolche Gründe vorbringen, die dem gegenwärtigen Fall angemeſſen, und die den Geſetzen, oder doch der Aehnlichkeit des Rechts gemäß ſind, und die durch die Ausſprüche bewährter Rechtslehrer beſtättiget werden. Es iſt jedoch auch ſelbſt bey dem Anführen der bewährteſten Rechtslehrer die nöthige Maaſſe zu halten. Damit der künftige Referent die Vertheidigungsgründe, ſo zu ſagen, mit einem Blick überſehen könne, ſo iſt es rathſam, ſolche nach geſchehener Erörterung gleichſam Auszugsweiſe zu wiederholen, und endlich eine, dem Stand der gegenwärtigen Sache gemäſſe Bitte hinzuzufügen [d]), und letztlich die Schutzrede ohne unnütze Clauſeln, und beſonders ohne ein Anhängen der ſogenannten Clauſulae ſalutaris, als welche in Criminalfällen keine Wirkung haben kann, zu ſchlieſſen.

a) Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß die bemerkte Ordnung alsdann nicht beybehalten werden könne, wenn ein oder anderer Grund entweder überhaupt nicht anwendlich, oder doch wenigſtens der gegenwärtigen Lage der Sache nicht gemäß iſt.

b) Man pfleget zwar zu behaupten, daß man in den ſogenannten vorläufigen Vertheidigungen diejenigen Gründe weglaſſen müſſe, die eine Beziehung auf die

Milde=

Milderung der Strafe haben. Es läßt ſich jedoch dieſe Meynung nicht im allgemeinen rechtfertigen, und ſie verdienet wenigſtens ſodann keinen Beyfall, wenn die vorhandenen und zugleich genugſam bewieſene Milderungsgründe dergeſtalt beſchaffen ſeyn ſollten, daß ſie das Verfahren, oder den ganzen Proceß unnütz machen. de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 115. Obſ. 3.*

c) THOMASIUS *de fatuitat. brocard. vulgaris, cauſa fatua a dolo excuſat. Hal. 1720.* Scheinbare und vernünftige Gründe, welche einen geringeren Grad des Vorſatzes oder der Anſchuldigung vermuthen laſſen, wenn ſie gleich nicht völlig bewieſen werden können, ſind ebenfalls bey Defenſionsſchriften nicht auſſer Acht zu laſſen. MENOCH *de praeſumt. Praeſ. 48. n. 10. ſq.* MASCARD *Concl. 905. n. 10. ſq.*

d) Durch eine unvorſichtiger Weiſe abgefaßte Bitte kann auf dem Fall, daß der Urtheilsfaſſer darauf achten ſollte, der Zuſtand des Angeſchuldigten leicht verſchlimmert werden. LEYSER *Spec. 562. n. 14.*; inzwiſchen pflegen vernünftige Referenten ſich dadurch nicht irre führen zu laſſen.

*) Das fleiſſige Leſen guter Defenſionsſchriften hat unſtreitig ſeinen Nutzen. Dergleichen hat in den neuern Zeiten geſammlet Seyfart in der Sammlung einiger Vertheidigungsſchriften in peinl. Fällen. Halle 1770. ſ. auch den Verſuch einiger näherer Anleitung zur gründlichen Abfaſſung der Vertheidigungsſchriften für peinlich Angeſchuldigte zum Behuf angehender Sachwälde entworfen und mit Beyſpielen erläutert. Dresden und Leipzig 1786. und Erſchels Defenſionsſchriften. Von einer zweckmäſſigen Einrichtung der Defenſionsſchriften, ſ. des Herrn Canzler Koch Anleitung zu Defenſionsſchriften nebſt

Mu-

Muſtern. Gieſſen 1775. Wie ſich ein Sachwald bey Einſicht der Unterſuchungsacten am beſten zu nehmen habe, bemerket **Claproth** a. O. S. 85. u. ſ. w.

§. 660.

Von Zögerungen in Beybringung der Defenſionsſchriften.

Aus den oben angeführten Grundſätzen erhellet, daß der Richter ſogar von Amtswegen die Beweiſe der vorhandenen Vertheidigungsgründe fordern müſſe, wenn gleich der Angeſchuldigte, oder ſein Vertheidiger, darauf nicht beſtehen ſollten [a]) (§. 653). Es kann auch der Richter, wie bereits angeführet worden, dem Angeſchuldigten zur Beybringung ſeiner Defenſion keine peremtoriſche Friſt ſetzen [b]); es wäre dann, daß nur von vorläufigen Vertheidigungen die Rede ſeyn ſollte. Es ſtehet jedoch dem Richter überhaupt frey, in der Perſon des Defenſoris ſowohl eine Veränderung vorzunehmen, als denſelben in die Koſten, oder gar in eine gewiſſe Geldbuſſe zu verurtheilen, wann er entweder durch eine nicht zu entſchuldigende Zögerung [c]) die Förderung und Endigung der Sache aufgehalten [d]), oder ſich eine anzügliche Schreibart erlaubet hätte [e]). Es kommt auch bey einer ſolchen unter den angeführten Umſtänden zuläſſigen Beſtrafung nicht darauf an, ob das Gericht den Sachwald zur Uebernahme der Vertheidigung beſtellet hatte, oder ob der letztere dem erſteren ſonſt für ſeine Perſon unterworfen geweſen ſey, oder nicht [f]). Dahingegen pfleget der Richter dem Angeſchuldigten, der durch Zurückhaltung der erforder-

forderlichen Nachrichten ſeinen Vertheidiger verhindert, ſeine Defenſionsſchrift zu verfertigen, eine gewiſſe Friſt zu ſetzen, und nach deren Ablauf jenem aufzugeben, die Defenſion nach den vorhandenen Actenſtücken und andern habenden Nachrichten abzufaſſen, auch es bey der letzteren bewenden laſſen, wenn der Angeſchuldigte in ſeiner Hartnäkkigkeit fortfahren ſollte g). Würden ſich jedoch auch nach der geführten Vertheidigung, oder gar nach eingeholter Urthel neue Gründe ergeben, wodurch das in der Urthel enthaltene Präjudiz abgewandt werden könnte; ſo muß der Richter ſowohl auf Verlangen des Angeſchuldigten, als von Amtswegen eine neue Vertheidigung erlauben, und daher keinen Beſchluß in peinlichen Fällen annehmen, als welcher unter allen Umſtänden nur Bedingungsweiſe iſt.

a) SCHORCH *Reſp.* 15. *n.* 35. 36. de CRAMER *Tom.* 3. *Obſ.* 882. Es gehet jedoch der fauor defenſionis niemals ſo weit, daß ungültige Beweiſe die Wirkung völliger und geſetzlicher Beweiſe hätten. Art. 74. 143. 151. 152. P. G. O. oder, daß dadurch der Richter abgehalten würde, die Gegenbeweiſe gleichfalls in gehörige Erwägung zu ziehen. Aus dieſen Urſachen ſtehet es dem Richter frey, bey Abhörung der Defenſionalzeugen den übergebenen Beweisartikeln von Amtswegen Interrogatoria anzufügen, und ganz unerhebliche Beweisartikel zu verwerfen. Art. 151. und 152. P. G. O. *L.* 3. §. 2. *L.* 13. *de teſtib.* LEYSER *Spec.* 286. *n.* 3. *Spec.* 563. *n.* 20. de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q.* 114. *Obſ.* 3. *q.* 115. *Obſ.* 7.

b) Arg.

b) *Arg.* Art. 74. 143. 151. P. G. O. HILLIGER *de term. fatal. Defenſ. reor. concedend. Lipſ.* 1718.

c) Nach der Regel muß die Defenſionsſchrift innerhalb Monatsfriſt ad acta geliefert werden. CARPZOV. *q. 115. n. 86. ſq.* BERGER *in Oecon. Jur. Lib. 4. Tit. 33. Th. 3. n. 21.*

d) **Meiſter im peinlichen Proceß, Cap. 8. §. 49. *p. 245. ſq.***

e) **Carrach in den rechtl. Urtheilen und Gutachten in peinl. Fällen. Halle 1775. *n. 72.***

f) BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 100. Obſ. 2.* **Carrach a. O. *n. 72.* Weſtphal a. O. S. 913. 914.**

g) Bey vorläufigen Vertheidigungen wird der Angeſchuldigte, bey erwieſener Zögerung und nach abgelaufener ihm geſetzten Friſt, mit der nachgeſuchten Defenſion abgewieſen.

*) Im Anklags- und Fiſcaliſchen Proceß pfleget zwar der Ankläger, oder der Fiſcal auf die Schutzſchrift zu antworten, welches jedoch beym inquiſitoriſchen Proceß nicht gebräuchlich iſt (§. 550.). Denn beym letzteren kann zwar der Richter die vorgeworfenen Mängel, wo möglich, noch zu verbeſſern ſuchen, oder ſich auch wegen der ihm gemachten Vorwürfe, in ſofern nicht von bloſſen Rechtsſätzen die Rede, rechtfertigen, niemals aber darf derſelbe die Schutzſchrift durch etwa beygefügte Marginalien zu widerlegen ſuchen, oder ohne Vorwiſſen des Sachwaldes eines Angeſchuldigten etwas zu den Acten legen, das zu des letzteren Verunglimpfung dienen könnte. Wären auch die gerügten Fehler oder Mängel im Verfahren völlig ungegründet, ſo iſt der Sachwald bey überführter Chicane billig zu beſtrafen und zur gebührenden Genugthuung anzuhalten (§. 660.), ſ. **Claproth im peinl. Proceß, §. 89. und 90.**

§. 661.

§. 661.

Von der Defenſion zur Abwendung oder Milderung der Haft.

Diejenige Schutzrede, die auf die Abwendung oder Milderung der Gefangenſchaft abzwecket, iſt ſowohl nach ihrer Zuläſſigkeit und Einrichtung, als nach ihren Wirkungen, nach denjenigen Grundſätzen, die im Allgemeinen von den Vertheidigungen gelten, zu beurtheilen. In ſo fern beſonders von einer ſolchen Vertheidigung, die auf die Abwendung, oder Milderung der Gefangenſchaft gerichtet iſt, die Rede ſeyn ſollte, ſo gebühret dem Sachwalde bey einer Defenſione pro auertendo carcere zu beweiſen, daß die nothwendigen Erforderniſſe einer gefänglichen Einziehung ermangeln, indem entweder das Corpus delicti überall nicht vorhanden ſey, oder auch nach Beſchaffenheit des Verbrechens keine peinliche Strafe ſtatt finden könne, oder bey der Geringfügigkeit der Anzeigen, oder bey der Anſäſſigkeit, oder dem Stande, oder bey der bisherigen Aufführung des Angeſchuldigten, aller Verdacht wegen einer etwa vorgehabten Flucht dahin falle. In der Defenſione pro mitigando carcere muß der Vertheidiger beſonders zeigen, daß nach der Beſchaffenheit des Standes der Perſon des Angeſchuldigten, bey der wenigen Stärke der Anzeigen, und bey der Beſchaffenheit des Verbrechens keine Gründe vorhanden ſind, woher man vermuthen könnte, daß der Angeſchuldigte die Flucht ergreifen werde, und daß es daher eines ſo engen Arreſtes, als gleichwohl erkannt worden, nicht bedürfe [a]). Sollte eine ſolche Vertheidigung ohne alle Wirkung ſeyn, ſo iſt es dem Angeſchuldigten

erlaubt,

erlaubt, wenn er offenbare Ungerechtigkeiten entweder in Abſicht der Gründe zur gefänglichen Einziehung, oder in Abſicht der Art der Gefangenſchaft, zu zeigen im Stande ſeyn ſollte, ſich an den Landesherrn oder die Oberrichter zu wenden, und bey ſolchen, entweder ein Mandatum de relaxando, oder de mitigando carcere, ſine clauſula, auszuwirken [b]). Das Beſchwerdeführen bey dem Oberrichter iſt dem Angeſchuldigten nicht allein, wenn von der Gefangenſchaft die Rede iſt, erlaubt, ſondern es hat überhaupt in einem jeden Theil des peinlichen Proceſſes ſtatt. Nach der Beſchaffenheit der Beſchwerden und den beygebrachten Beweiſen derſelben werden zuweilen Mandata ſine clauſula erlaſſen; zuweilen die Acten abgefordert; zuweilen eine Commiſſion zur Unterſuchung der Beſchwerden angeordnet, oder auch ein Commiſſarius bloß zugeordnet; zuweilen werden auch nur bloß Mandata cum clauſula erlaſſen, um nämlich den Beſchwerden, im Fall ſie ihre Richtigkeit haben ſollten, abzuhelfen.

a) KOCH *Inſt. Jur. Crimin.* §. 772.

b) MEV. *P. 1. Dec. 1. n. 9.*

§. 662.

Fortſetzung des vorigen Paragraphs.

Im Fall der Angeſchuldigte die bereits vorhandene Verjährung des Verbrechens zu zeigen im Stande iſt, ſo muß derſelbe von dem Richter von Amtswegen ſofort, und ohne daß er einer weiteren Vertheidigung bedürfte, in Freyheit geſetzet wer-

werden [a]). Es fällt auch die gefängliche Einziehung von ſelbſt weg, wenn der Landesherr den Angeſchuldigten entweder begnadigen, oder ihm wegen ſeines Verbrechens Abolition ertheilen ſollte. In den Fällen, wo die Beſtimmung der Strafe dem Ermeſſen des Richters überlaſſen iſt, und wo alle Umſtände vermuthen laſſen, daß der Inculpat am Ende mit einer Geldbuſſe, oder einer andern gemäſſigten Strafe davon kommen werde, hat das Erbieten des Angeſchuldigten, etwas pro redimenda vexa geben zu wollen, um dadurch die Gefangenſchaft oder Inquiſition abzuwenden, ſeinen guten Nutzen, und es ſtehet dem Richter ſodann frey, darauf Betracht zu nehmen [b]). So ſehr auch das freywillige Erbieten zum Reinigungseyd den Angeſchuldigten verdächtig macht [c]), ſo vieler Nutzen entſtehet doch zuweilen daraus für ihn, wenn er zugleich die wenige Erheblichkeit der Anzeigen zu zeigen im Stande iſt, und ſich noch zum Ueberfluß zum Reinigungseyd erbietet [d]). Das Anſehen der Freyſtätte, welche ehedem einen Verbrecher wider das Verfolgen des Richters eine ſichere Zuflucht gaben, iſt zu jetzigen Zeiten ſehr vermindert. Denn heutiges Tages ſind die Freyſtätte, wo nicht völlig aufgehoben, doch wenigſtens dergeſtalt eingeſchränket, daß ſie dem rechtlichen Verfahren, oder der Handhabung der Juſtiz, keine weitere Hinderniß verurſachen können [e]). Da die Appellation in peinlichen Fällen nicht im Gebrauch iſt, ſo kann dieſelbe auch zur Abwendung oder Milderung einer Gefangenſchaft, die wegen

eines Criminalverbrechens verfüget worden, nicht ergriffen werden (§. 779. 780.); es wäre dann, daß die Rede von ſolchen Oertern ſeyn ſollte, wo die Appellation durch Landesgeſetze in Criminalſachen überhaupt, und beſonders in den angezogenen Fällen, zuläſſig iſt. Sodann iſt die Interponirung der Appellation an dem gewöhnlichen Fatale der zehn Tage nicht gebunden *f*). Ob zwar Inhalts der oben angeführten Grundſätze in ſolchen Fällen, wenn es vermöge der Umſtände zu einer peinlichen Strafe nicht kommen kann, der Angeſchuldigte auf beſtellte bürgſchaftliche, und in deren Ermangelung zuweilen ſo gar auf eydliche Caution, zu entlaſſen iſt (§. 645); ſo kann jedoch das Erbieten zur Cautionsleiſtung von der Gefangenſchaft nicht befreyen, wenn das Verbrechen, deſſen einer bezüchtiget wird, nach allen Umſtänden zu urtheilen, peinlich beſtrafet werden muß *g*).

a) LEYSER *Spec. 515. Cor. 1.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 141. Obſ. 1.*

b) Carrach in den rechtl. Urtheilen und Gutachten in peinl. Fällen. Halle 1775. *n. 23.*

c) *Arg. L. 3. de Jurejur.*

d) HARPR. *Dec. 75. n. 66.*

e) ENGELBRECHT *Diſſ. de injuſt. Aſylor. immunitatisque Eccleſiar. ad crimin. doloſ. extenſ. et poteſt. princip. vel abuſ. Aſylor. tollend. vel Aſyl. plane abolend. Helmſt. 1720.* BOEHMER *in Jur. Eccl. Proteſt. T. 3. Lib. 3. Tit. 49. T. 5. Lib. 5. Tit. 17.*

f) Lu

f) Ludovici in der Einleit. zum peinl. Proceß, Cap. 4. §. 12.

g) PÜTTMANN *in Element. Jur. Crimin.* §. 806. Die gegenſeitige Meynung, oder, daß auch bey ſolchen Verbrechen, die nur eine Leibesſtrafe nach ſich ziehen, die Cautionsleiſtung überhaupt für zuläſſig geachtet werden müſſe, inzwiſchen gleichwohl ein bloſſer Unterrichter, der nicht zugleich ſelber Gerichtsherr iſt, darauf ohne Anfrage nicht erkennen könne, bemerket Claproth a. O. S. 62. Es dürfte jedoch dieſe Meynung ohne nähere Beſtimmung keinen Beyfall verdienen (§. 645. 646.).

*) In wiefern ein Salvus Conductus zu erhalten ſtehe, und in wiefern er von der gefänglichen Einziehung befreye, davon wird unten ein mehreres vorkommen (§. 832. u. ſ. w.)

Siebentes Hauptſtück.

Von dem ſummariſchen Verhör, und den Fällen, da eine ſummariſche Unterſuchung genüget.

§. 663.

Damit die Unterſuchung in peinlichen Fällen einen deſto höheren Grad der Vollſtändigkeit erlange, ſo pfleget man nach dem Gerichtsgebrauch ſowohl den Angeſchuldigten als die Zeugen vorher, und ehe jener auf die Inquiſitionalartikel und dieſe

Vom ſummariſchen Verhör überhaupt.

auf die Beweisartikel vernommen werden, im Allgemeinen wegen der Miſſethat und der mit derſelben verbundenen Umſtände zu befragen. Dieſe gerichtliche Handlung pflegen die Rechtslehrer gewöhnlich das ſummariſche Verhör zu nennen, welches ſowohl in Abſicht der Art und Weiſe, wie es angeſtellet wird, als in Abſicht der Folgen und Wirkungen, die daraus erwachſen, gar ſehr von der Specialinquiſition unterſchieden iſt. Es giebt zwar Rechtslehrer, die das ſummariſche Verhör, wo nicht ganz verwerfen, doch wenigſtens ſodann nicht zugelaſſen wiſſen wollen, wenn der Miſſethäter entweder auf der That ergriffen worden, oder derſelbe das Verbrechen nach allen Umſtänden bekannt haben, oder auch deſſelben überwieſen ſeyn ſollte [a]). Allein, da die Abſicht des ſummariſchen Verhörs hauptſächlich darauf gerichtet iſt, um eine deutlichere Erkenntniß der Wahrheit zu erlangen, ſo iſt daher daſſelbe, der Regel nach, nicht auſſer Acht zu laſſen; obwohl die Art und Weiſe, wie ſolches angeſtellet wird, ſehr unterſchieden iſt, indem zuweilen der eigentliche Thäter ſchon völlig gewiß und ausgemacht iſt, zuweilen aber durch viele Umwege allererſt erforſchet werden muß [b]).

a) CARPZOV. *q. 108. n. 68.* MEV. *P. 5. Dec. 301.*

b) Ludovici in der Einleit. zum peinl. Proceß, Cap. 5. §. 2.

§. 664.

Das ſummariſche Verhör beſtehet in einer kurzen und zuſammenhängenden Erzählung, oder Bericht, unter welchen Umſtänden das Verbrechen eigentlich begangen worden. Um die Abſicht mit dem ſummariſchen Verhör deſto gewiſſer erreichen zu können, pfleget bey demſelben der Richter ſich zu ſtellen, als wolle er den Angeſchuldigten nur als einen Zeugen vernehmen. Obwohl die ſummariſche Depoſition von dem Richter nicht leicht unterbrochen zu werden pfleget, ſo ſtehet es jedoch demſelben allerdings frey, dem Deponenten die Unwahrſcheinlichkeit ſeiner Angaben nicht allein vorzuhalten, ſondern auch durch eingemiſchte kurze Fragen einen deſto vollſtändigeren Bericht zu erlangen zu ſuchen. Wenn die Zeugen bey dem ſummariſchen Verhör mit der Sprache, oder der reinen Wahrheit nicht heraus wollten, gleichwohl viele Vermuthung vorhanden wäre, daß ſie dennoch von der Sache Wiſſenſchaft hätten, ſo können ſie nicht allein mit der Abnehmung des Zeugeneydes bedrohet, ſondern es kann derſelbe auch nach Befinden wirklich abgenommen werden [a]). Daß auch ſchon beym ſummariſchen Verhör eine Confrontation ſtatt finden könne, leidet keinen Zweifel (§. 714. 720).

Worin das ſummariſche Verhör beſtehe?

a) HARPR. *Dec. 49. n. 88.* Ludovici Einleit. zum peinl. Proceß, Cap. 1. §. 19.

*) Daß das ſummariſche Verhör nebſt dem Verhalten des Deponenten und den Zuredungen des Richters,

 von

von dem Gerichtsſchreiber ſorgfältig zu Protocoll angeführet werden müſſe, verſtehet ſich von ſelber.

§. 665.

Folgen des ſummariſchen Verhörs.

Nach geendigtem ſummariſchem Verhör kann man nur ſodann zur Specialinquiſition ſchreiten, wenn das Verbrechen zu den peinlichen Fällen gehöret, und ſolche Anzeigen, welche dieſelbe begründen, vorhanden ſeyn ſollten [a]). Man kann daher wegen ſolcher Verbrechen, die etwa nur mit der Stadt- oder Bezirkräumung, einer zeitlichen Landesverweiſung, Geldbuſſe, Stellung im gemeinen Halseiſen, Gefängniß, oder ſonſt nicht eigentlich peinlich beſtrafet werden, nicht zur Specialinquiſition ſchreiten [b]). Man pfleget überhaupt heutiges Tages weit ſeltener als ehedem auf die Specialinquiſition zu erkennen, und daher auch ohne letztere einen Angeſchuldigten zum Zuchthauſe auf ein oder mehrere Jahre zu verurtheilen [c]). Sollte ferner das ſummariſche Verhör ergeben, daß durch die Specialinquiſition doch nicht ein mehreres, als ſchon geſchehen, herauszubringen ſtünde, ſo pfleget man in ſo fern nicht von ſehr wichtigen Fällen die Rede, durch einen ſofortigen Spruch die Sache abzukürzen [d]). Im Fall es nun eines Verbrechens wegen nicht zur Specialinquiſition kommen könnte, oder es doch derſelben nicht bedürfte, ſo pfleget man den Angeſchuldigten bloß über gewiſſe Puncte zu vernehmen, die dergeſtalt einzurichten ſind, daß der Unterſchied unter denſelben und den Inquiſitionalartikeln merklich

lich werde. Daher übergehet man die allgemeinen Fragen wegen des Standes, der Herkunft, der Erziehung, des geführten Lebenswandels u. ſ. w. und begnüget ſich damit, die Hauptumſtände von dem Angeſchuldigten zu erforſchen. Man ſtellet in einem ſolchen Fall die Unterſuchung mit Hinweglaſſung der Namen der Inquiſition, Inquiſiten, Inquiſitionalartikel an, und temperiret verba in facta. Man macht keine eigentliche Articulos inquiſitionales, ſondern man nennet die Fragen bloß Interrogatoria, oder ſchlechthin Artikel. Man gebrauchet den Namen Denuntiations- oder Erkundigungs-Acta. Auf ſolche Weiſe geſchiehet der Gerechtigkeit ein Genüge, der Angeſchuldigte wird bey Ehren erhalten, und darf ſich keiner üblen Nachrede beſorgen [e]). Unter ſolchen Umſtänden wird auch dem Angeſchuldigten wegen ſeines Standes zuweilen erlaubt, ſich ſchriftlich vernehmen zu laſſen [f]), ſo wenig auch ſonſt die Würde des Angeſchuldigten an ſich eine Befreyung von der Specialinquiſition bewirken kann [g]). In Fällen, die durch eine ſummariſche Unterſuchung geendiget werden können, bedarf es auch von Gerichtswegen keiner Zuordnung eines Sachwalds, und am wenigſten, wenn jene Unterſuchung wohl gar zur Schonung eines Angeſchuldigten geſchiehet [h]).

a) *Arg.* Art. 11. P. G. O. KOCH *Inſt. Jur. Crimin.* §. 778.

b) de BOEHMER *ad art.* 20. *C. C.* §. 10. Die gegenſeitige Meynung vertheidiget LEYSER *Spec.* 560. n. 15. CARPZOV. *q.* 107. n. 22. BEYER *ad art*

art. 6. C. C. WERNH. *in princip. Jurispr. form. Part. poſt. cap. 3.*

c) Püttmann in der Referir= und Decretir=kunſt. Leipzig 1785. §. 225. Ganz andere Grundſätze hatte man ehedem hierunter, ſ. HOMMEL *Obſ. 653.*

d) BOEHMER *in Jur. Eccl. Proteſt. Lib. 5. Tit. 34. §. 28.* NETTELBLADT *Diſſ. de Sentent. condemnator. ſine praeuia inquiſitione. Hal. 1777. §. 12.* Weſtphal a. O. in der 143ſten Anmerk. §. 4, 6.

e) HARPR. *Dec. 49. n. 46.* Ludovici Einleit. zum peinl. Proceß, Cap. 4. §. 1, 2.

f) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 113. Obſ. 1.* Das Gegentheil behauptet ESCHENBACH *de inquiſitione ſummaria. Roſtochii 1785. §. 5. n. IX.*

g) SCHORCH *Sent. 125.*

h) Selchow im 2ten Theil der Rechtsfälle, *Dec. 37.* S. 106.

Achtes Hauptſtück.

Von der Specialinquiſition.

§. 666.

Wann zur Specialinquiſition zu ſchreiten

Wenn die Generalinquiſition ihre Endſchaft erreichet hat, das Corpus delicti unterſuchet, tüchtige Anzeigen geſammelt, und der Angeſchul=

ſchuldigte ſowohl ſelbſt, als auch die Zeugen ſummariſch vernommen worden; ſo ſchreitet man zu dem beſonderen Verhör, und man vernimmt den Angeſchuldigten, der wegen eines peinlichen Verbrechens, oder einer daran gehabten Theilnehmung, nach gegründeten Vermuthungen verdächtig iſt, über gewiſſe beſondere Fragſtücke, die ſich auf das Verbrechen und deſſen Umſtände beziehen, und die man **Inquiſitionalartikel** zu nennen pfleget.

§. 667.

Fortſetzung des vorigen Paragraphs

Zur Anſtellung der Specialinquiſition erfordert man keinen völligen Beweis des Corporis delicti, ſondern es genüget auch dazu ein geringerer Grad deſſelben [a]). Obwohl man, um zur Specialinquiſition ſchreiten zu können, gewöhnlich einen halben Beweis des Corporis delicti zu erfordern pfleget (§. 599.), ſo zeigen jedoch andere Rechtslehrer, daß, um zu verhindern, daß die Verbrechen nicht ungeſtraft bleiben, auch ſolche Anzeigen zu derſelben genügen, aus welchen nur eine Wahrſcheinlichkeit, oder die leichte Möglichkeit des begangenen Verbrechens erwächſet [b]). Die Anſtellung der Specialinquiſition ſetzet jedoch beſonders einen peinlichen Fall und ſolche Anzeigen wider den Thäter zum voraus, die den Angeſchuldigten mit einem ſtarken Verdacht beladen [c]). Es kommt daher dabey nicht ſowohl auf die bloſſe Entſcheidung des Richters [d]), als vielmehr auf eine vernünftige Wahrſcheinlichkeit an, daß der Angeſchuldigte das Verbrechen wirklich begangen habe [e]).

be [e]). Beſonders pfleget man bey angeſehenen Perſonen und bey jungen Leuten, die der Welt noch Dienſte leiſten können, nicht ohne die höchſte Noth zur Specialinquiſition zu ſchreiten [f]). Obzwar die Geſetze die eigentliche Gröſſe und Beſchaffenheit der Anzeigen, die zur Specialinquiſition genügen, nicht genau beſtimmen, ſondern deren Beſtimmung vielmehr dem Ermeſſen eines vernünftigen Richters überlaſſen [g]); ſo pfleget man jedoch, im Fall der Angeſchuldigte die That nicht entweder ſchon bekannt hätte, oder derſelben überwieſen ſeyn ſollte, ſolche Anzeigen zu erfordern, die rechtlicher Art nach zum wenigſten einen halben Beweis ausmachen, und deren Ungrund derſelbe nicht zu zeigen im Stande iſt. Nach der Regel genügen daher zur Anſtellung der Specialinquiſition ein einziges völlig bewieſenes Indicium proximum, oder mehrere Indicia proxima, davon keines völlig, ſondern alle nur ſemiplene bewieſen, und endlich mehrere Indicia remota, davon jedes völlig bewieſen iſt [h]).

a) HOMMEL *Diſſ. an et quat. certitud. corp. delict. in proc. crim. neceſſar. ſit.* §. 4. de BOEHMER *ad art. 6. C.C.* §. 13.

b) *Arg. L. 1.* §. 2. *ad SCtum Silan.* Art. 6. 20. 35. P. G. O. Meiſter in dem erſten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Dec. 3. n. 12.*

c) de CRAMER *Tom. 3. Obſ. 991.*

d) STREIT *de peſſimis procedend. mod. quib. juſtit. ab inferiorib. judicib. proſtituitur. Erford. 1731.*

e) MEV. *P. 6. Dec. 191. n. 3.* STRECKER *de injuſt. Jud. ira. Erford. 1733. §. 23.*

f) MEV. *P. 5. Dec. 301. n. 4.* und *P. 6. Dec. 291. n. 3.* Knorr in der Anleitung zum Proceß, Cap. 10. §. 24.

g) Art. 6. und 7. P. G. O. Der Grund, woher man eigentlich zur Anſtellung der Specialinquiſition bewogen worden, iſt allemal mit Fleiß zu Protocoll zu bemerken.

h) KOCH *Inſt. Jur. Crimin. §. 782.* GVMPRECHT *Quaeſt. Jur. controv. an ficta adult. confeſſ. praeſtet indicium ad inquiſit. Special. Lipſ. 1777.*

§. 668.

Unterſchied der Inquiſitionalartikel in allgemeine und beſondere.

Die Inquiſitionalartikel ſind entweder allgemeine, oder beſondere. Jene haben eigentlich mit dem Verbrechen nichts zu thun, ſondern ſie betreffen nur den äuſſerlichen Zuſtand des Inquiſiten und deſſen bürgerliche Verbindungen. Sie gehen daher auf den Namen, Alter, Herkunft, Erziehung, Lebensart, Gewerbe [a]), und zuweilen gar auf den ganzen Lebenslauf des Inquiſiten [b]). Die beſonderen Inquiſitionalartikel ſind meiſtentheils auf das begangene Verbrechen, und auf die Hauptumſtände, welche ſich vor, bey und nach demſelben zugetragen haben, gerichtet. Der Stoff zu den Inquiſitionalartikeln muß beſonders aus der Generalinquiſition, und dem ſowohl mit den Inquiſiten als mit den Zeugen angeſtellten ſummariſchen Verhör genommen werden. Die Inquiſitionalartikel müſſen durchaus der Beſchaf-

fenheit

fenheit der Sache gemäß eingerichtet, auch nicht auf Schrauben geſtellet werden, daher nichts überflüſſiges oder verfängliches enthalten, und nur auf die Umſtände des Verbrechens, die zur Entſcheidung etwas beytragen, gerichtet ſeyn. Jene müſſen ſo wenig bloß bejahungs- als verneinungsweiſe, ſondern fragweiſe eingerichtet werden, nicht daher mit **wahr** anfangen, auch müſſen ſie nur einen einzelnen Umſtand der Regel nach enthalten. Mit allem Fleiß muß es vermieden werden, daß der Inquiſit die ihm vorgelegten Artikel nur bloß bejahen, oder verneinen dürfe, indem man bey Abfaſſung derſelben vor allen Dingen bemühet ſeyn muß, die Hauptumſtände des Verbrechens aus des Inquiſiten eigenen Munde zu erfahren. Ueberhaupt muß ſich der Richter bey peinlichen Verhören die Erforſchung der Wahrheit angelegen ſeyn laſſen, ohne zu unterſcheiden, ob er dadurch dem Angeſchuldigten Vortheil, oder Nachtheil zuziehe [c]). Nach der Regel müſſen auch die Inquiſitionalartikel nur auf dasjenige Verbrechen gerichtet ſeyn, weshalb ein gegründeter Verdacht gegen den Inquiſiten vorhanden und bewieſen iſt, und davon der Richter durch die angeſtellte Generalinquiſition bereits genugſam unterrichtet worden; es wäre dann, daß der Angeſchuldigte ein Menſch ſeyn ſollte, zu dem man ſich allerhand Miſſethaten verſehen könnte [d]). Nach dem Gerichtsgebrauch pfleget man jedoch bey peinlichen Verhören ein mit der nöthigen Vorſicht angeſtelltes beyläufiges Befragen [e]) nach dieſen und jenen

Verge-

Vergehungen zu erlauben, wenn ſolche anders auf einer vernünftigen Wahrſcheinlichkeit beruhen ſollten *f*). Im Fall die Rede von dem Verhör bey der Tortur ſeyn ſollte, ſo kann der Richter nur ſodann beyläufig fragen, wenn die eingeholte Urthel ihm ſolches beſonders erlaubet. Aus demjenigen, was bisher angeführet worden, ergiebet ſich, daß die Abfaſſung der Inquiſitionalartikel viele Klugheit erfordere *g*). Die Formirung derſelben lieget gewöhnlich dem Richter ob. Letzterer muß inzwiſchen ſolche bey verſammleten Gericht vorher vorleſen laſſen, um das Ueberflüßige weglaſſen und das Unrichtige verbeſſern zu können. An einigen Oertern iſt jedoch die Gewohnheit, daß der Fiſcal nach geendigter Generalinquiſition die Stelle des Anklägers vertritt, und die Inquiſitional- und Beweisartikel formiret (§. 550). Es ſtehet jedoch darüber dem Richter die Freyheit, hinzuzufügen und abzuthun, in ihrer vollen Maaſſe zu. Daß der Fiſcal in ſolchen Sachen, welche nicht zu den peinlichen Fällen gehören, ſich bloß in facto gründen, und des Worts: peinlich, enthalten müſſe, verſtehet ſich von ſelbſt *h*).

a) Obwohl Ludovici in der Einleit. zum peinl. Proceß, Cap. 5. §. 4. zu den unnützen Fragen folgende: womit ſich der Inquiſit ernähre? wie hoch ſich ſein Vermögen belaufe? rechnet, ſo läßt ſich jedoch ſolches nicht im Allgemeinen vertheidigen. Claproth a. O. S. 81.

b) Wenn der Angeſchuldigte ein unbekannter und herumſtreichender Menſch ſeyn ſollte, ſo pfleget beſonders

auf

auf die Erzählung des ganzen Lebenslaufs gedrungen zu werden. Wann man bis auf die Zeit, da das Verbrechen begangen, gekommen, ſo iſt die Erkundigung vorzüglich genau und auf die kleinſten Umſtände einzurichten.

c) Da dem Richter die Erforſchung der Wahrheit oblieget, ſo erfordert es ſowohl Pflicht, als Menſchenliebe von ihm, daß er den Inquiſiten auſſer den Umſtänden, welche das Verbrechen in Gewißheit ſetzen, und die daher ihm zur Anſchuldigung gereichen, auch nach denjenigen befrage, die ihm zur etwanigen Entſchuldigung, oder zur Vertheidigung gereichen, wenn gleich der Inquiſit davon nichts anführen ſollte. Art. 47. P. G. O. Ein Richter muß ſich auch nicht damit begnügen, daß er den Inquiſiten bloß frage, ob er noch etwas zu ſeiner Vertheidigung vorzubringen wiſſe? ſondern er frage ihn beſonders, was ihm zu der That bewogen? in was für einem Gemüthszuſtand er ſich bey Vollbringung derſelben befunden? in welchem Verhältniß er mit den Zeugen ſtehe? ob er die vorhandenen Beweiſe und Vermuthungen durch entgegengeſetzte entkräften oder ſchwächen könne? u. ſ. w. Im Fall ein Inquiſit die Anſchuldigung abgeleugnet haben ſollte, ſo iſt er beſonders zu befragen: was er zur Behauptung ſeiner Unſchuld, oder minderen Strafbarkeit anzuführen wiſſe?

d) Einen ſolchen pfleget man zu einer deſto beſſeren Erkundigung der von ihm ſonſten verübten Verbrechen ſogar in den öffentlichen Zeitungen zu beſchreiben.

e) Dieſes beyläufige Befragen beſtehet darin, daß man den Inquiſiten, wenn er das Hauptverbrechen, warum er in Inquiſition gerathen, bekannt hat, auch nach demjenigen befraget, wovon man aus wahrſcheinlichen Gründen vermuthet, daß er ſolches entweder began-

begangen, oder daran Theil genommen, oder wenigſtens davon Wiſſenſchaft haben müſſe.

f) *Arg.* Art. 20. P. G. O. Niemals ſchlieſſe daher ein Richter aus vorgefaßter Meynung von dem Beweis eines vorhandenen Verbrechens auf das Daſeyn des andern.

g) Ludovici a. O. §. 18. Um die Inquiſitionalartikel ihrem Endzweck gemäß abfaſſen zu können, ſuche der Richter beſonders ſich eine genugſame Kenntniß des menſchlichen Herzens zu erwerben; er ſtudire die groſſe Kunſt, die menſchlichen Gemüther zu erforſchen, und bringe den verſchlagenen Inquiſiten durch ſolche Wendungen und Bewegungsgründe, die an ſich zuläſſig ſind, dahin, daß er entweder ein reines Bekenntniß ablege, oder ſich auch noch mehr verdächtig mache.

h) HARPR. *Dec. 142. n. 10.*

§. 669.

Welche Fragen eigentlich für verfänglich zu achten, oder eine Suggeſtion ausmachen?

Eine Suggeſtion iſt eigentlich ſodann vorhanden, wenn man mit der Frage einem Angeſchuldigten, oder auch nur einem Zeugen ſchon die Antwort an die Hand giebet, oder, wenn man die Umſtände, unter welchen ein Verbrechen begangen iſt, nicht ſowohl von dem Inquiſiten erſt erfähret, als ſolche vielmehr demſelben mittheilet, und beſonders fragt, da man doch im Allgemeinen fragen ſollte [a]), wenn man die Gehülfen und Theilnehmer nennet, und dem Inquiſiten vorſaget, und nicht im Allgemeinen nach ihnen fraget [b]). Ueberhaupt pfleget man auch die Inquiſitionalartikel

kel ſuggeſtiviſch zu nennen, die dergeſtalt abgefaßt ſind, daß ſie bey dem Anhäufen der verſchiedenen Umſtände in einem und eben demſelben Artikel die Antworten des Inquiſiten zweifelhaft und ungewiß machen. Auch ſodann iſt eine Suggeſtion vorhanden, wenn der Richter den Angeſchuldigten durch widerrechtliche und unzuläſſige Mittel zum Bekenntniß zu bringen ſuchet [c]). Eine bewieſene Suggeſtion macht die Antworten des Inquiſiten verdächtig, ſein Bekenntniß zweifelhaft, und das ſolchergeſtalt angeſtellte Verhör nach der Regel ungültig [d]). Es iſt daher darauf keine Verurtheilung zu bauen, und nur ein neues, ohne alle Suggeſtionen angeſtelltes Verhör, kann die Gebrechen des vorherigen verbeſſern. Es iſt jedoch der Gebrauch der Suggeſtion hauptſächlich nur beym Verfahren in peinlichen Fällen verbothen. Denn, im Fall auf das begangene Verbrechen ſo wenig eine Lebens- als ſchwere Leibesſtrafe ſtehet, ſo macht auch eine ſolche Art der Suggeſtion, da man die Umſtände nicht ſowohl von dem Angeſchuldigten erſt erfahren, als vielmehr ſolche ihm beſonders vorgehalten hat, das Verhör ſo wenig, als die ſich darauf gründende Verurtheilung ungültig.

a) *L. 1. §. 21.* und *25. de quaeſt.* de BOEHMER *ad art. 56. C. C. §. 1.* Kleinſchrodt über Suggeſtivfragen des Richters. Würzburg 1787. Tſchauggo von der Suggeſtion im peinlichen Rechtsverfahren. Ofen 1784.

b) Art. 31. P. G. O. COCCEJI *de Jur. Suggeſt.*

c) Koch

c) Koch in der Abhandl. in wiefern dem durch die Marter oder Bedreuung derſelben erpreßten, und nachhero vom Inquiſiten ratificirten Bekenntniß zu glauben ſey, daß man denſelben darauf verurtheilen könne. Gieſſen 1774. ſ. Siebenkees juriſtiſches Magazin, im 2ten Bande, *n. 14.* Altorf 1783. Nach der Meynung des Böhmer a. O. begehen auch diejenigen Aerzte eine Suggeſtion, welche ſich auf Befehl des Richters nach dem Gemüthszuſtand des Angeſchuldigten erkundigen ſollen, und nicht ſowohl ſolchen von ihm zu erforſchen ſuchen, als vielmehr denſelben ihm in ihrer Frage anzeigen.

d) Art. 31. 56. und 60. P. G. O.

§. 670.

Fortſetzung des vorigen Paragraphs

Die Geſetze verbieten eigentlich die Suggeſtien überhaupt, ohne zu unterſcheiden, ob die Rede von dem Verhör über die Inquiſitionalartikel, oder bey der Tortur ſey [a]). Sie verbieten jedoch nicht ſchlechterdings bey peinlichen Verhören ein Vorhalten der beſonderen Umſtände, in ſo fern ſolche aus den zu den Acten gekommenen Anzeigen genommen werden [b]). Denn, im Fall ein Inquiſit alles halsſtarrig ableugnen ſollte, ſo kann ihm ein oder anderer Hauptumſtand vorgehalten werden, um ihm begreiflich zu machen, daß das Leugnen ihm wenig helfen werde, und die That doch ſchon genugſam bekannt ſey. Es iſt auch dem Richter ſodann freygeſtellet, bey dem Zurückhalten den Inquiſiten ihre faſt offenbare Thaten und Diebsgeſellen umſtändlich und namentlich vor

zuhalten, wenn ein, oder mehrere Inquiſiten die Abſicht des fragenden Richters durch zweydeutige, unbeſtimmte und widerſprechende Antworten zu vereiteln ſuchen ſollten [c]). Da auch die Geſetze nur ein allgemeines Befragen nach den Mitſchuldigen erfordern, wenn noch keine hinlängliche und genugſame Anzeigen wider dieſe, oder jene beſonders vorhanden ſind [d]); ſo iſt ein beſonderes Befragen nach dieſem oder jenem Mitſchuldigen nicht als unerlaubt anzuſehen, wenn letztere entweder vermöge ihres eigenen Bekenntniſſes, oder vermöge anderer gegründeter Anzeigen, wo nicht als Mitſchuldige bereits actenkündig bewieſen, doch wenigſtens ſehr verdächtig ſind [e]). Man pfleget auch ein Befragen mittelſt Vorhaltung der beſonderen Umſtände ſodann zu erlauben, wenn das Verbrechen ſowohl, als die daſſelbe begleitende Umſtände bereits völlig bewieſen ſind; wenn der Inquiſit auf ein allgemeines Befragen mit der Sprache nicht heraus will; wenn er dieſe oder jene Umſtände eingeſtehet, andere aber, die der höchſten Wahrſcheinlichkeit nach mit dem eingeſtandenen Verbrechen in Verbindung ſtehen, leugnet [f]). Viele Rechtslehrer behaupten jedoch, daß ein auf Suggeſtionen beruhendes peinliches Verhör nur ſodann als ungültig anzuſehen ſey, wenn von ſolchen Umſtänden die Rede, die einem Inquiſiten zum Nachtheil gereichen; ſie erkennen aber die Suggeſtionen für zuläſſig, wenn ſie auf die Entſchuldigung, oder auf die Vertheidigung des Inquiſiten gerichtet ſeyn ſollte [g]). Ob nun gleich der Art. 47. P. G. O. auf welchen man

man ſich zur Begründung dieſer Meynung zu berufen pfleget, und deſſen ganzer Zuſammenhang zu erkennen geben, daß jener nicht ſowohl von Inquiſiten überhaupt, als vielmehr von Blöden und Einfältigen zu verſtehen ſey, die vermöge ihrer Schüchternheit und Einfalt dasjenige anzuführen unterlaſſen, was ihnen doch nach Ausweiſung der peinlichen Gerichtsacten zu ſtatten kommt [h]), ſo pfleget man es doch nicht für unrechtmäſſig anzuſehen, wann der Richter nach vorgängigen allgemeinen Fragen, beſondere anbringen ſollte, die auf Vertheidigungs-, und, bey geſtandener That, Entſchuldigungsurſachen führen, und er alſo die Defenſion ſuppeditiret [i]).

a) de BOEHMER *ad art.* 56. *C. C.* §. 1.

b) BOEHMER *ad* CARPZOV. *q.* 113. *Obſ.* 4. Meiſter im 3ten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Reſp.* 87. *n.* 13.

c) STRYCK *de Jur. Suggeſt. cap.* 4. §. 75. Meiſter in dem erſten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Reſp.* 40. *n.* 15. Kleinſchrodt a. O.

d) *Arg.* Art. 31. 56. und 60. P. G. O.

e) Meiſter a. O.

f) COCCEJI *c. l.* Koch a. O.

g) *Arg.* Art. 47. P. G. O. Koch a. O. KRESS *ad art.* 147. *C. C.* Kleinſchrodt a. O.

h) BOEHMER *ad art.* 47. *C. C.* §. 2. und *in Obſeruatt. ad* CARPZOV. *q.* 113. *Obſ.* 9. *q.* 115. *Obſ.* 2.

i) Weſtphal von der Tortur. Leipzig 1785. §. 151. und 161.

§. 671.

Wie peinliche Verhöre zu veranſtalten.

Das peinliche Verhör über die Inquiſitionalartikel geſchiehet an dem gewöhnlichen Ort des Gerichts in Gegenwart des Richters, zweyer Schöpfen und des Gerichtsſchreibers [a]). Vermöge der oben angeführten Grundſätze muß der Inquiſit perſönlich auf die ihm vorgelegten Inquiſitionalartikel antworten, indem bey peinlichen Verhören der Angeſchuldigte niemals durch ſeinen Anwald, oder einen Bevollmächtigten antworten darf (§. 551). Damit der Richter bey peinlichen Verhören die Wahrheit herausbringen möge, muß er es dabey an einem ernſtlichen Zureden, die Wahrheit zu ſagen, nicht ermangeln laſſen, und niemals mit einer in allgemeinen Ausdrücken abgefaßten Antwort des Angeſchuldigten zufrieden ſeyn, ſondern vielmehr eine beſondere verlangen, und überhaupt diejenige Klugheit beweiſen, welche der Wichtigkeit der Sache angemeſſen iſt. In dem Protocoll ſelbſt müſſen ſo viel möglich, die eigenen Worte des Inquiſiten niedergeſchrieben werden, und, wenn ſolches vielleicht einen Misverſtand verurſachen könnte, muß der Inquiſit, nach dem eigentlichen Sinn derſelben befraget werden [b]). Sollte jener ſolche Dinge angeben, die mit den anderweit bekannten, oder erwieſenen Umſtänden der Miſſethat ſtreiten, ſo muß auch der Richter ſolches demſelben ernſtlich vorhalten, und die etwanigen

Wider-

Widerſprüche auf alle Weiſe zu verhindern ſuchen. Die Inquiſitionalartikel gehen gewöhnlich zuförderſt auf den bürgerlichen Zuſtand und die perſönlichen Verhältniſſe des Inquiſiten, demnächſt auf die Urſachen, weshalb derſelbe in Inquiſition gerathen, hierauf auf die Umſtände, die vor dem Verbrechen vorhergegangen, ferner auf die Haupthandlungen bey demſelben, auf dasjenige, was ſich nach dem Verbrechen bis zu der erfolgten Inquiſition ergeben hat, weiter auf alle nahe und entfernte Anzeigen, auf Beſchwerungs- und Milderungsurſachen, auf den Vorſatz, Theilnehmung anderer, Beſtellung eines Vertheidigers u. ſ. w. Es müſſen jedoch die Inquiſitionalartikel den eintretenden Umſtänden gemäß eingerichtet werden, und daher muß der Richter zuweilen einige von den Artikeln, die er bereits formiret hatte, weglaſſen, andere aber hinzufügen, und zuweilen aus den Antworten des Inquiſiten neue Fragen machen [c]). Wenn der Inquiſit, der vielleicht bisher alles halsſtarrig abgeleugnet, zu bekennen anfänget, ſo unterbreche der Richter nicht leicht denſelben, und niemals laſſe er ein bloſſes Berufen auf das ſummariſche Verhör regiſtriren, ſondern er verlange vielmehr auf die Inquiſitionalartikel eine beſtimmte Antwort. An einer genauen Beobachtung des Gemüthszuſtandes laſſe es der Richter bey dem peinlichen Verhör nicht ermangeln, und denſelben in den Regiſtraturen ſorgfältig anmerken. So wenig die Inquiſitionalartikel dem Inquiſiten, oder ſeinem Vertheidiger vorher mitzutheilen ſind,

ſo ſehr muß der Richter ebenfalls bey peinlichen Verhören ſich ſorgfältig in Acht nehmen, damit der Angeſchuldigte keine Gelegenheit habe, neue Verbrechen zu begehen, oder die ganze Unterſuchung fruchtlos zu machen. Es gehöret dahin die von dem Inquiſiten geforderte eydliche Beſtättigung der gethanen Ausſagen, als welche nach geendigtem peinlichen Verhör niemals zuläſſig iſt. Auch vorher darf ein Inquiſit wegen ſeiner zugebenden Antworten niemals beeydiget werden.

a) Inhalts der oben angeführten Grundſätze erfordert man zwar, der Regel nach, ein völlig beſetztes Gericht, wenn von dem peinlichen Verhör über die Inquiſitionalartikel die Rede iſt (§. 544. 545.). Es hat jedoch die unvollſtändige Beſetzung des peinlichen Gerichts nur unter den oben bemerkten Einſchränkungen in das gerichtliche Verfahren und in die Entſcheidung der Sache Einfluß, und ſie kann daher nur unter den oben bemerkten Einſchränkungen als eine Vertheidigungsurſache in Anrege gebracht werden (§. 541.).

b) Art. 81. und 181. P. G. O.

c) WILLENBERG *de caut. inquiſit. exam. Ext. in ej. Diſc. Jurid. n. 72.*

§. 672.

Fortſetzung des vorigen Paragraphs

So erlaubt es auf der einen Seite dem Richter iſt, alle rechtmäſſige Mittel, um die Wahrheit bey den angeſtellten Verhören herauszubringen, zu gebrauchen [a]), ſo wenig darf derſelbe gleichwohl zu hinterliſtigen Beredungen oder gar Bedro=

Bedrohungen ſeine Zuflucht nehmen [b]). Würde ſich das abgelegte Bekenntniß bloß auf das unzuläſſige Verſprechen des Richters, die ſonſt verwirkte Strafe erlaſſen, oder doch mildern zu wollen, gründen, ſo iſt ſolches allemal, ohne zu unterſcheiden, ob der Richter oder der Inquiſit zuerſt einen dahin abzielenden Antrag gemacht habe, ungültig, und es kann darauf die Verurtheilung niemals gebauet werden, wenn es etwa nachhin von dem Inquiſiten wiederrufen werden ſollte [c]); es wäre dann, daß die Richtigkeit des von dem Inquiſiten unzuläſſiger Weiſe erpreßten Bekenntniſſes gleichwohl anderweit völlig bewieſen würde [d]). Eine von Gerichtswegen geſchehene Vorſtellung, daß der Angeſchuldigte ſich durch ein freywilliges Geſtändniß ſein Schickſal erleichtern könne, auch darauf von Gerichtswegen eine billige Rückſicht werde genommen und zum wenigſten nicht mit derjenigen Strenge, die nur wider verſtockte Böſewichter ſtatt finde, wider ihn werde verfahren werden, iſt jedoch für unzuläſſig nicht zu achten [e]). Die Fragen, ob dem Richter, um ein reines Bekenntniß zu erhalten, der Gebrauch einiger Zwangsmittel freyſtehe? und welcher er ſich beſonders bedienen bedienen könne? werden von den Rechtslehrern ſehr unterſchieden beantwortet [f]). Darüber kann nun zwar kein Zweifel obwalten, daß bey einem ſolchen Inquiſiten, der des bezüchtigten Verbrechens, nach deſſen Hauptumſtänden durch vollgültige Zeugen bereits überwieſen iſt, alle Zwangsmittel, um ſeine Halsſtarrigkeit beym Verhör zu

zähmen, und ihn zur gehörigen Vernehmlaſſung zu bringen, wegfallen. Denn, wenn ein ſolcher Inquiſit nach geſchehener Vorhaltung des wider ihn bereits vorhandenen vollſtändigen Beweiſes von ſeiner Halsſtarrigkeit nicht ablaſſen wollte, ſo iſt er ſodann ohne vorgängigen Gebrauch einiger Zwangsmittel und ohne weitern Auſſenthalt zu der verwirkten Strafe zu verurtheilen [g]). Wann aber ein ſolcher Fall nicht vorhanden, und ein Inquiſit, der ſich durch Verweigerung der Antworten überhaupt und der beſtimmten beſonders halsſtarrig und ungehorſam beweiſet, eines peinlichen Verbrechens nur lediglich verdächtig iſt, ſo muß man vor allen Dingen dahin ſehen, ob derſelbe zugleich auf offenbare Lügen und Widerſprüche betroffen werde, auch ſich etwa weigere, von ſeinem Stande, Herkunft, und andern, lediglich ſeine Perſon angehenden Umſtänden, etwas beſtimmtes anzugeben, oder, ob ſich ſeine Hartnäckigkeit vielmehr darin zeige, daß er auf die ihm vorgelegte Fragen die Antworten entweder gänzlich zurückhält, oder ſich doch nicht beſtimmt und deutlich genug ausdrükket. Wäre das erſtere, ſo kann ein ſolcher verſtockter, widerſpänſtiger und frecher Inquiſit, beſonders, wenn er ſich wohl gar vor Gericht ungebührlich betrüge, mit Schlägen, oder einem härteren Gefängniß, oder ſonſt verhältnißmäſſig beſtrafet werden [h]). In dem andern Fall kann an ſolchen Oertern, wo die Tortur noch gebräuchlich, zur Bedreuung mit derſelben, allenfalls aber gar zum wirklichen Gebrauch der Marter geſchritten [i])

auch

auch ſolche, wenn der Inquiſit ſein Verſprechen, nicht ferner halsſtarrig ſeyn zu wollen, unerfüllt laſſen möchte, wiederholet werden [k]). Es ſezet jedoch die unter ſolchen Umſtänden vorzunehmende Bedeutung mit der Marter, oder wohl gar die Anwendung der lezteren ſelbſt zum voraus, daß des bezüchtigten peinlichen Verbrechens halben ein genugſamer Verdacht wider den Inquiſiten vorhanden ſey. Hieraus ergiebet ſich, daß die Peinigung nur ſodann, wenn ſie ſchon als ein Erforſchungsmittel an und für ſich rechtsbeſtändig erkannt werden kan, nur zugleich als ein Mittel zur Beugung des Ungehorſams gebrauchet, wegen des lezteren allein aber für zuläſſig nicht geachtet werden könne [l]). Im Fall ein Angeſchuldigter beym Verhör wegen geringer Verbrechen ſich halsſtarrig und ungehorſam beweiſet, ſo kann er zwar, wenn er entweder auf Lügen ertappet wird, oder von ſolchen Dingen, die lediglich ſeine Perſon angehen, keine Nachricht geben will, verhältnißmäſſig, wie von peinlichen Fällen bemerket worden, ebenfalls beſtrafet werden, auſſer dieſem Fall aber ſind keine Zwangsmittel zur Beugung der Halsſtarrigkeit zuläſſig [m]). Es iſt vielmehr bey geringen Verbrechen dahin zu ſehen, ob bey dem angeſtellten Verhör der Angeſchuldigte die Antwort, ſchlechterdings, oder doch zum wenigſten eine beſtimmte verweigere, oder, ob er gegentheils bloß die bezüchtigte That und deren Hauptumſtände ableugne. In dem leztern Fall verſtehet ſich zwar von ſelbſt, daß bey genugſamen wider den Angeſchuldigten anderweit

vorhandenen Beweiſen, derſelbe ſeines fehlenden Bekenntniſſes ungeachtet, zu der verwirkten Strafe zu verurtheilen ſey. In Ermangelung ſolcher Beweiſe aber iſt der Angeſchuldigte von der Inſtanz frey zu ſprechen, oder wegen ſonſt eingeſtandener, oder bewieſener Ungebühr auſſerordentlich zu beſtrafen (§. 711). In dem erſteren Fall aber, oder wenn der Angeſchuldigte eine beſtimmte Antwort verweigert, iſt demſelben die Abgabe gehöriger Antworten innerhalb einer geſetzten Friſt unter Androhung, daß er ſonſt für bekannt und überwieſen werde erkläret werden, aufzugeben[n]), und demnächſt bey beharrlicher Halsſtarrigkeit wider denſelben auf die ſonſt des Verbrechens halben verwirkte Strafe zu erkennen[o]).

a) de BOEHMER *ad art. 46. C. C. §. 1.* Dahin gehören beſonders die gute Behandlung eines Angeſchuldigten, ſowohl im Gefängniß, als vor Gericht, das Vorhalten der beſchwerenden Umſtände und der bereits vorhandenen Anzeigen und Beweiſe. Denn eben dadurch verlieret der Angeſchuldigte häufig den Muth, bey ſeinem Leugnen zu beharren, und wird zugleich zu einem aufrichtigen Bekenntniß der Wahrheit gebracht. Es ſind, aber ſolche Vorhaltungen, und wie ſie geſchehen, zu Protocoll beſonders zu bemerken.

b) STRECKER *de induct. Jud. ad confitend. delict. inculpat. Erford. 1733.*

c) BRVNNEM. *in Proc. inquiſit. c. 8. Membr. 1. n. 53.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 113. Obſ. 8.*

d) BA-

d) BASTINELLER *Diſſ. num reo vt ſua ſponte delict. fateatur venia et impunitas a Judice promitti isque ſubſecut. Confeſſ. nihilominus condemnari queat? Viteb. 1726.*

e) Weſtphal im Criminalrecht, in der 144ſten Anmerk. §. 3. S. 796.

f) Meine Abhandl. von den Zwangsmitteln zur Beugung des Ungehorſams eines Angeſchuldigten, in den Beyträgen, *n. LXVI.* S. 687. der neuen Ausgabe.

g) Art. 67. 69. und 22. P. G. O.

h) CARPZOV. *q. 113. n. 54. ſeq.* HARPR. *Conſ. 106. n. 129.* und *134.* Meiſter in den rechtl. Erkenntniſſen in peinl. Fällen, *Reſp. 40. n. 14. Dec. 71. n. 30. Dec. 76. n. 43.* Eiſenhart in dem 5ten Theil der Rechtshändel, *n. 8.*

i) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 113. Obſ. 10.* Es will jedoch Ludovici im peinl. Proceß, Cap. 5. §. 13. in dem bemerkten Fall nur auf den erſten, und zum höchſten auf den zweyten Grad der Tortur erkannt wiſſen.

k) Man pfleget jedoch die Peinigung zur Beugung der bloſſen Halsſtarrigkeit im Antworten nach überſtandenen zwoten Grad nicht leicht zu wiederholen, oder gar auf einen härteren zu erkennen, ſondern vielmehr den Angeſchuldigten ſofort zu einer etwas geſchärftern willkührlichen Strafe zu verurtheilen. HARPR. *Conſ. 83. n. 101.* Schmidt in den öffentl. Rechtsſprüchen, im 6ſten Abſchnitt, *n. 128.* §. 8.

l) Meine Abhandl. von den Zwangsmitteln zur Beugung des Ungehorſams, a. O.

m) Stru=

m) **Struben** in dem 2ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 143*. Die gegenſeitige Meynung behauptet **Schmidt** a. O. §. 3.

n) *Arg. c. 7. X. de Jurament. Calumn.* **Püttmann** in der Referir- und Decretirkunſt. §. 251.

o) Die angeführte Abhandlung von Zwangsmitteln ꝛc. §. 16. Daß auch unter den angeführten Umſtänden dem Beſchädigten zur Erhaltung ſeiner Schadenserſetzung, nach vorgängiger richterlicher Ermäſſigung, auf ſeinen Eyd zu glauben ſey, kann keinen Zweifel haben. *Arg. c. 22. de jurejur.* LYNCKER *Cent. 3. Dec. 251.*

*) Im Fall ein Inquiſit entweder ſtocktaub, oder auch zugleich ſtumm ſeyn ſollte, ſo läßt man ihn entweder ſchriftlich auf die Inquiſitionalartikel antworten, oder man läßt ihn, wenn die That gewiſſe Spuren nachgelaſſen haben ſollte, ſolche im Gericht durch Zeichen erklären, oder, welches am gewöhnlichſten iſt, man ziehet auch beym Verhör ſolche Leute herbey, die, nachdem ſie beeydiget worden, die Zeichen der ſtummen Leute zu erklären wiſſen, GASSER *de inquiſit. contra ſurdum et mutum natura talem. Hal. 1729.* STRYCK *de negat. per interp. geſt. c. 2. §. 76.* **Kreß** vom Recht der Taub und Stummen, und was es mit denſelben in der peinlichen Beſtrafung vor eine Bewandniß habe? Helmſt. 1736. In wiefern das von Tauben und Stummen abgelegte Bekenntniß zu deren Verurtheilung genüge? davon iſt oben vorgekommen (§. 41). Sollte ein Inquiſit die Landesſprache nicht verſtehen, ſo muß zum wenigſten ein beeydigter geſchickter Dolmetſcher allemal mit ihm auftreten. Der Richter entwirft ſodann alle Fragen und Vorhaltungen in ſeiner Sprache, welche der Dolmetſcher ſofort in die

auslän=

ausländiſche überſetzet. Der Inquiſit ſchreibet ſeine Antworten in ſeiner Sprache hin, und unmittelbar darunter werden ſie vom Dolmetſcher in die Landesſprache überſetzet. Claproth im peinl. Proceß, S. 72. Daß jedoch auf dem Fall, daß zwey ſolche Dollmetſcher zu haben ſtünden, man ſich derſelben, nach geſchehener eydlichen Verpflichtung, in der angeführten Maaſſe bey einem, der der Landesſprache nicht kundig, zu bedienen habe, leidet keinen Zweifel. MYNSINGER *Cent. 5. Obſ. 45.* Seyfart im deutſchen Reichsproceß, Th. 1. c. 13. §. 15.

§. 673.

Von demjenigen was nach geendigtem Verhör von gerichtswegen zu beobachten?

Die Pflichten der Gerichtsſchreiber bey peinlichen Verhören ſind, nach den angeführten allgemeinen Grundſätzen, leicht zu beurtheilen [a]) (§. 549.). Nach geendigtem peinlichen Verhör muß daher das abgehaltene Protocoll dem Inquiſiten deutlich vorgeleſen und derſelbe zugleich erinnert werden, darauf genau Acht zu haben, um ſeine niedergeſchriebenen Ausſagen entweder ſchlechterdings zu genehmigen, oder ſich auch wegen des Sinnes, in dem er dieſe oder jene genommen wiſſen wolle, näher zu erklären. Es iſt inzwiſchen ſehr gut, wenn ein jeder Inquiſit gleich beym Anfange des Verhörs dahin bedeutet wird, daß er auf dem Fall, da er dieſe oder jene Frage nicht recht verſtünde, oder die Antwort nicht nach ſeiner wahren Abſicht niedergeſchrieben würde, er den Gerichtsſchreiber ſofort zu unterbrechen, nicht aber mit ſeinen Erinnerungen und Verbeſſerungen bis ans Ende des Verhörs zu warten hätte [b]). Es

iſt

iſt auch die geſchehene Wiedervorleſung und Genehmigung der Ausſagen in Protocoll deutlich anzumerken, weil in deren Ermangelung darauf, der Regel nach, kein Betracht zu nehmen iſt [c]). An vielen Oertern pflegen die anweſend geweſenen Gerichtsperſonen das abgehaltene Protocoll eigenhändig zu unterſchreiben. Es iſt inzwiſchen ſodann nicht nothwendig, daß die Gerichtsperſonen gerade unter einem jeden Protocoll ihre Namen ſchreiben, indem es, ſo lange das Verhör noch nicht geendiget iſt, gewöhnlich genüget, daß der Gerichtsſchreiber unter dem abgehaltenen Protocoll ſeinen Namen ſchreibet und der anweſenden Gerichtsperſonen Namen bloß regiſtriret [d]). Weil auch ein jeder Schluß in peinlichen Fällen nur bedingungsweiſe iſt (§. 653.), ſo hat die Beſchlieſſung des peinlichen Verhörs niemals die Folge, daß zu dem abgehaltenen Protocoll unter keinen Umſtänden irgend etwas hinzugefüget werden könnte, indem es vielmehr eine Pflicht des Richters iſt, ſo oft neue Verhöre anzuſtellen, als ſich neue Beweiſe, oder Anzeigen ergeben, wann gleich die Unterſuchungsacten bereits zum Spruch verſandt ſeyn ſollten. Denn niemals darf das peinliche Gericht ſich bey dem Bekenntniß eines Inquiſiten allein beruhigen, ſondern es muß vielmehr weitere Nachforſchungen anſtellen, ob jenes auch glaubhaft ſey, mit den anderweit bekannten Umſtänden und Anzeigen übereinſtimme, oder nicht [e]). Nach dem Verhör ſuchet das Gericht das Alter des Inquiſiten, wenn ſolches zweifelhaft iſt und darauf etwas ankommt,

durch Auszüge aus den Kirchenbüchern, oder ſonſt auf andere rechtliche Art, allenfalls durch Beurtheilung eines Arztes nach der Beſchaffenheit des Körpers, in Richtigkeit zu bringen. Weiter iſt vornämlich der vorige Lebenswandel eines Inquiſiten zu erforſchen und ſind dieſerhalb die behuſigen Atteſte, Zeugenausſagen und die Berichte derjenigen Obrigkeit, worunter jener ſich ſonſten aufgehalten hatte, zu den Acten zu bringen. Im Fall wegen des vorigen Lebenswandels eines Inquiſiten nichts beſtimmtes heraus zu bringen ſtünde, ſo pfleget derſelbe in den öffentlichen Zeitungen beſchrieben und zugleich eine jede Obrigkeit erſuchet zu werden, behuſige Nachrichten und die ſich allenfalls findende Protocolle, mitzutheilen *f*).

a) Art. 81. und 82. P. G. O.

b) Claproth a. O. S. 81.

c) Meiſter im 3ten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Dec. 83. n. 8.*

d) de BOEHMER *ad art. 182. C.C. §. 2.* Meiſter in dem erſten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Reſp. 40. n. 19.*

e) Art. 54. und 55. P. G. O.

f) Claproth a. O. S. 82. 83.

§. 674.

Von den Folgen der Specialinquiſition.

Die Specialinquiſition hat verſchiedene traurige Wirkungen *a*), und daher pfleget man die nach

nachgeſuchte Defenſion, um jene abzuwenden, zu⸗ zugeſtehen, wenn es anders an ſcheinbaren Urſa⸗ chen nicht gänzlich ermangelt. Die Folgen, wel⸗ che aus der erhobenen Specialinquiſition erwach⸗ ſen, ſind beſonders folgende: Daß nämlich ſofort mit der Beantwortung auf die Inquiſitionalartikel der Angeſchuldigte nicht mehr Denuntiat, oder Inculpat, ſondern Inquiſit genannt, und in vie⸗ len Gerichten mit Du angeredet werde; daß er während der Inquiſition aus Zünften, Innungen und Geſellſchaften ausgeſchloſſen, und zu neuen Eh⸗ renſtellen nicht gelaſſen werde [b]); daß ein Ange⸗ ſchuldigter während der Inquiſition für anrüchtig anzuſehen ſey, und ſein Zeugniß keinen genugſa⸗ men Beweis hervorbringe [c]); u. ſ. w. Die Fra⸗ ge: ob ein Angeſchuldigter während der Inquiſi⸗ tion von ſeinem Amte zu ſuſpendiren ſey? beant⸗ worten die Rechtslehrer nicht alle gleich. Denn einige behaupten, daß die Inquiſition nur ſodann die Suſpenſion nach ſich ziehe, wenn das Verbre⸗ chen nicht ſowohl ein gemeines, als ein ſolches iſt, welches die Verwaltung des Amtes ſelbſt betrift, oder wenn von einer vorſätzlichen Verletzung einer übernommenen Amtspflicht die Rede und der An⸗ geſchuldigte dabey aus ſtarken Verdachtsgründen faſt ſchon für überführet zu achten iſt [d]). Würde aber jemand aus dieſen oder jenen Anzeigen nur ei⸗ nes gemeinen Verbrechens bezüchtiget, ſo kann zwar der Regel nach, während der Unterſuchung keine Suſpenſion vom Amt ſtatt finden [e]). Im Fall jedoch der Angeſchuldigte ſchon zur Haft gebracht,

oder

oder durch Zeugen überführet ſeyn ſollte, oder doch die fernere Verwaltung des Amts bey den angeſchuldigten Verbrechen Anſtoß verurſachen würde *f*), ſo wollen die mehreſten, daß einer, der in Inquiſition gerathen, von ſeinem Amt während derſelben zu ſuſpendiren ſey *g*). Weil auch ein ſolcher, der durch ſein eigenes unvorſichtiges, oder gar ſtrafſälliges Betragen eine Inquiſition wegen eines angeſchuldigten peinlichen Verbrechens wider ſich veranlaſſet, dadurch unwürdig wird, ſein Amt, beſonders, wenn ſolches ein geiſtliches oder Schulamt ſeyn ſollte, ferner zu führen, ſo pfleget heutiges Tages, zum wenigſten unter den eben angeführten Umſtänden, die Suſpenſion vom Amt eine unmittelbare Folge der Inquiſition zu ſeyn *h*). Man pfleget daher auch das Gehalt und die andern aus dem bekleideten Amt erwachſenen Einkünfte während der Inquiſition zu ſequeſtriren *i*) und ſolche nur ſodann zu reſtituiren *k*), wenn eine völlige Abſolution erfolget *l*). Der Verluſt der Einkünfte wird jedoch nur allererſt von dem Tage der erfolgten Suſpenſion an gerechnet *m*). Sollte aber der Inquiſit nicht im Stande ſeyn, während der Inquiſition ſich ſelbſt aus ſeinen eigenen Mitteln den Unterhalt zu verſchaffen, ſo pfleget man ihm aus dem ſequeſtrirten Gehalt und andern Aufkünften den nothdürftigen Unterhalt zu reichen *n*). Im Fall der Angeſchuldigte eines peinlichen Verbrechens bereits überwieſen wäre, oder ſelbiges bekannt haben ſollte, ſo kann derſelbe, vorkommenden Umſtänden nach, ſchon während der Inquiſition

ſeines Amts verluſtig erkläret werden, obwohl der Regel nach die Entſetzung vom Amt allererſt eine Folge der Specialinquiſition und wenn der Inquiſit darin ſchuldig befunden, zu ſeyn pfleget *).

a) *c. 21. X. de accuſat.*

b) *L. un. C. de reis poſtulat.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 113. Obſ. 1.*

c) *c. 56. X. de teſtib. c. 10. X. de purgat. canon.* LEYSER *Spec. 560. n. 18.*

d) FABER *ad Cod. Lib. 5. Tit. 26. Def. 2.* BERGER *Elect. crimin. P. 1. Suppl. p. 7.* Selchow in den Rechtsfällen, im 2ten Bande, *n. 28. p. 27.* Dangerow Theorie der Decretirkunſt. Halle 1783. §. 639. *n. 2. p. 420.*

e) STRYCK *de ſuſpenſ. ab offic. c. 3. n. 42.* MEV. *P. 5. Dec. 118. n. 2. 3. 4. 7.* ENGELBRECHT *Select. Obſ. forenſ. Obſ. 136.* de CRAMER *Tom. 3. Obſ. 807.*

f) Wenn daher obrigkeitliche Perſonen einen Concurs machen, ſo pfleget man ſelbige ſo lange, als nicht bewieſen, daß jener in Unglücksfällen ſeinen Grund habe, von ihren Aemtern zu ſuſpendiren.

g) WERNH. *P. 3. Obſ. 58.* de CRAMER *Tom. 1. Obſ. 229.*

h) de BOEHMER *ad art. 20. C. C. §. 6.* HERT. *T. 1. R. 172. n. 7.* Es ſind jedoch Rechtslehrer, die bey Advocaten eine Ausnahme gemacht, und ſolche während der Inquiſition nicht ſuſpendiret wiſſen wollen, wenn ſie etwa nicht ſowohl Verbrechen als Advocaten, ſondern gemeine Verbrechen begangen haben ſollten, PUFENDORF *Tom. 4. Obſ. 250.*

i) Nach

i) Nach dem MEVIO *P. 8. Dec. 145.* iſt jedoch derjenige der Nutzungen von ſeinem Amt verluſtig zu achten, der ſich nicht darum bekümmert hat, ſeine Ehre wider die ihm gemachten Bezüchtigungen zu vertheidigen.

k) Die bloſſen Accidentzen pfleget man jedoch denenjenigen zu laſſen, die das Amt des Suſpendirten bisher verwalten müſſen, WERNH. *P. 3. P. 1. Obſ. 148.*

l) STRYCK *c. l. c. 1. n. 41.* PUFENDORF *Tom. 4. Obſ. 208.* de BOEHMER *c. l.*

m) BROCKES *Obſ. 602. p. 648.*

n) de CRAMER *Tom. 1. Obſ. 229.*

o) *c. 10. X. de purgat. canon. L. 6. C. de procurat.* STRYCK *de Suſpenſ. ab offic. c. 3.* Eiſenhart im 10ten Theil der Rechtshändel, *n. 2.* S. 196.

§. 675.

Von der Vertheidigung zur Abwendung der Specialinquiſition.

So wenig auch auf eine vorläufige Führung der Defenſion zur Abwendung der Specialinquiſition von Amtswegen, oder auf öffentliche Koſten, erkannt werden darf, ſo pfleget gleichwohl dieſelbe wenn darauf beſonders angetragen wird, nicht leicht abgeſchlagen zu werden [a]), im Fall nicht von ganz offenbaren Verbrechen die Rede ſeyn, oder auch der Inquiſit die That ſelber nicht, ſondern nur deren Umſtände leugnen, oder unerwieſene und wohl gar falſche Einreden machen ſollte, oder ſchon einmal eine ſolche Defenſion vergeblich geführet hätte [b]), oder ſchon ſo ſtarke Anzeigen, die zur Tortur genügen, wider ihn vorhanden ſeyn dürften [c]), oder derſelbe nur ſolche Dinge vorbringen könnte, die lediglich zur etwanigen Milderung der Strafe gereichen, oder endlich der Angeſchuldigte

ein ſolcher Menſch ſeyn möchte, der durch eine wider ihn angeſtellte Specialinquiſition keinen Nachtheil an ſeiner Ehre beſorgen dürfte. Ein Angeſchuldigter, der auf die Zulaſſung einer Defenſion zur Abwendung der Specialinquiſition anträget, handelt ſeiner Abſicht gemäß, wann er ſofort bey der Bitte um Freylaſſung einer ſolchen Defenſion ſeine vornehmſten Schutzreden in der Kürze anführet, und zugleich die nöthigen Beweiſe, die zu deren Begründung dienen können, beybringet [d]), auch allenfalls Defenſionszeugen vorſchläget. Bey Formirung der Schutzſchrift zur Abwendung der Specialinquiſition muß der Sachwald ſich beſonders angelegen ſeyn laſſen, zu zeigen, daß dermalen von keinem eigentlichen peinlichen Fall die Rede ſey, daß das Corpus delicti nicht gehörig bewieſen, daß es an hinlänglichen Anzeigen mangele, auch ſelbige nicht gehörig zu beweiſen ſtünden [e]), daß der Angeſchuldigte ſich bisher wohl aufgeführet, und man ihn niemals einer ähnlichen Unthat bezüchtiget habe, u. ſ. w. Sollte ein Defenſor noch überdieß die Schwierigkeit, um zu einer völligen Gewißheit der Miſſethat und deren Umſtände zu gelangen, zeigen können, ſo pfleget ſolches zur Abwendung der Specialinquiſition und damit allenfalls ſofort auf eine auſſerordentliche Strafe erkannt werde, ſeinen guten Nutzen zu haben [f]). Die Vortheile und die innere Einrichtung einer Schutzſchrift zur Abwendung der Specialinquiſition ſind nach den im allgemeinen angeführten Grundſätzen von Schutzſchriften überhaupt zu beurtheilen. Zu den

den unnützen und wohl gar ſträflichen Cautelen, deren ſich Sachwälde bey Führung einer Defenſion zur Abwendung der Specialinquiſition zu bedienen pflegen, gehören die Prouocatio ex lege diffamari, der Rath, alles unverſchämt abzuleugnen, die Anbietung eines Vergleichs, oder einer Geldbuſſe, um die Sache in der Kürze beyzulegen, und die bezeigte Bereitwilligkeit zur Ableiſtung des Reinigungseydes.

a) Die meiſten Rechtslehrer überlaſſen die Beantwortung der Frage, ob eine Defenſion zur Abwendung der Specialinquiſition zuzulaſſen ſey? lediglich dem richterlichen Ermeſſen. WERNH. *P. 4. Obſ. 144.* Andere bejahen ſie der Regel nach, ſ. Brunnemann im Inquiſitionsproceß, *c. 8. M. 1. n. 75.* Noch andere wollen ſie, in Anſehung der Mittheilung der Acten und der vorhandenen Anzeigen, mit Einſchränkungen beantwortet wiſſen, ſ. MEVIUS *P. 6. Dec. 253. n. 7.* STRVV. *Syntagm. Jur. Civ. Tit. de quaeſt.* §. 99.

b) Claproth a. O. S. 92.

c) WERNH. *P. 4. Obſ. 144.*

d) de BOEHMER *ad art. 20. C. C.* §. *11.*

e) Der Adel kann an und für ſich keine Befreyung von der Specialinquiſition, beſonders in ſchweren Fällen, verſchaffen. SCHORCH *Sentent. 125.* Bey Verbrechen jedoch, die nicht von einer beſonderen Wichtigkeit ſind, pflegen Adeliche, und überhaupt perſonae illuſtres mit der Beantwortung beſonderer Inquiſitionalartikel verſchonet, und nur über gewiſſe abzufaſſende Punkte vernommen zu werden, ſ. PÜTTMANN *in Element. Jur. Crimin.* §. *821.*

f) de BOEHMER *ad art. 20. C. C.* §. *14.*

Neuntes Hauptſtück.

Von dem Beweiſe der Urheber und Theilnehmer begangener Verbrechen.

§. 676.

Unterſchied der Beweiſe.

Die Beweiſe in peinlichen Fällen müſſen beſonders mit vieler Vorſicht geprüfet werden, und ſie müſſen an ſich deſto überzeugender ſeyn, je ſchwerer das Verbrechen und die mit demſelben verbundene Strafe iſt [a]). Dieſe Grundſätze gelten in peinlichen Fällen allgemein. Denn ſo wenig die Beſchaffenheit des Verbrechens, als die Art und Weiſe, wie daſſelbe verübet worden, können es bewirken, daß Vermuthungen und unzureichende Beweiſe die Stelle genugſamer Beweisthümer vertreten [b]). Es iſt aber ſodann ein vollkommener, oder vollſtändiger Beweis in peinlichen und Strafſachen vorhanden, wenn der Urheber einer zur Gewißheit gebrachten Unthat dieſelbe und zugleich die mit ihr verbundenen Hauptumſtände bekennet, oder auch derſelben durch gültige Zeugen überwieſen wird [c]). Obzwar das eigene Bekenntniß, oder das Zeugniß zweyer gültigen Zeugen den Urheber eines Verbrechens völlig beweiſen, ſo werden dennoch dadurch andere nach den Geſetzen zuläſſige Beweismittel nicht ausgeſchloſſen, die nämlich deutlich und überzeugend ſind, und mit den anderweit

bewie-

bewieſenen Umſtänden des Verbrechens übereinſtimmen [d]). Aus dieſem Grunde werden auch Urkunden und Inſtrumente als Beweismittel in peinlichen Fällen angeſehen, die aber, in ſo fern ihre Richtigkeit nicht durch das eigene Bekenntniß des Verbrechers, oder durch gültige Zeugen bewieſen ſeyn ſollte, den Urheber eines Verbrechens niemals vollſtändig beweiſen, obwohl ſie die Miſſethat ſelbſt nach der beſonderen Beſchaffenheit derſelben völlig beweiſen können [e]). In ſo fern jedoch die Beweiſe in peinlichen Fällen nur auf Anzeigen beruhen, ſo nennet man ſolche unvollſtändige, oder unvollkommene [f]). Ein nach ſeinen geſetzlichen Eigenſchaften bewieſenes Indicium proximum, oder auch mehrere bewieſene Indicia remota machen in peinlichen Fällen einen halben Beweis (Probationem ſemiplenam). Im Fall mehrere Umſtände und Anzeigen den halben Beweis beſtärken, ſo ſaget man, daß eine Probatio ſemiplena maior vorhanden ſey. Im Fall aber die Eigenſchaften eines halben Beweiſes nicht zutreffen, ſondern nur geringere Vermuthungen wider den Angeſchuldigten vorhanden ſind, ſo nennet man einen ſolchen Beweis Probationem ſemiplena minorem.

a) de BOEHMER *de cauſ. arduis et majorib.*

b) *L. 25. C. de probat. L. 16. C. de poen. L. 4. C. ſi ex falſ. inſtrument. Arg.* Art. 21. P. G. O. COTHMANN *Vol. 2. Reſp. 81. n. 99.*

c) *Arg.* Art. 22. 67. 69. P. G. O.

d) FALCKNER *de eo quod juſt. eſt circa inquiſit. conuincend. Lipſ. 1720.*

 e) *Arg.*

e) *Arg. L. 23. ad L. Cornel. de falſ.* FALCKNER *c. l.* §. *33. 34.* DRESSEL *de delinquent. conuict. licet non confeſſ. poen. ord. afficiend. Jen. 1726.* §. *7.*

f) Kleinſchrodt über die Wirkungen eines unvollkommenen Beweiſes in peinlichen Sachen, Wirtzburg 1786. ſ. Plitts Repertorium für das peinliche Recht, im erſten Bande, *n. 10*

§. 677.

Welche Art des Beweiſes zu einer Endurthel erfordert werde?

Damit auf eine peinliche Strafe erkannt werden könne, ſo erfordern die Geſetze einen vollſtändigen Beweis des Urhebers eines Verbrechens, und ſie wollen, daß die Verurtheilung erfolgen könne, wenn ſolche ſich entweder auf das Bekenntniß des Verbrechers, oder auf die Ausſage gültiger Zeugen, gründet [a]). Daß auſſer dem durch gültige Zeugen geführten Beweis, auch noch das eigene Bekenntniß des Miſſethäters zu deſſen Verurtheilung erfordert werde, iſt einer richtigen Erklärung der Geſetze nicht gemäß [b]). Diejenigen, welche die gegenſeitige Meynung vertheidigen, pflegen ſich zwar gewöhnlich zur Beſtättigung derſelben auf den Art. 16. P. G. O. zu berufen. Allein der Zuſammenhang dieſes Artikels zeiget, daß er nur von einer ſolchen Kundbarkeit des Verbrechens, woraus kein vollſtändiger Beweis, ſondern nur ein Verdacht wider jemand erwächſet, zu verſtehen ſey, oder er ſetzet eigentlich den Fall zum voraus, daß ein auf der That betretener Verbrecher, etwas zu ſeiner Entſchuldigung vorbringet, davon weder

Beweis noch Gegenbeweis vorhanden [c]). In einem ſolchen Fall will der angezogene Artikel, daß zuvor die Tortur ſtatt haben ſolle. Obzwar es die Pflicht des Richters iſt, auch bey einem bereits vorhandenen vollſtändigen Beweiſe den Angeſchuldigten durch Zuredungen und Vorhaltungen der vorhandenen Beweiſe zu einem aufrichtigen Bekenntniß zu bewegen [d]), ſo kann dennoch bey ermangelnder Wirkung davon die Verurtheilung zur peinlichen Strafe erfolgen, wenn anders ſolche ſich auf die Ausſage zweener unbeſcholtenen Zeugen gründet [e]). Es kann auch ſodann ohne vorherige Reinigungsmittel bey vorhandenem vollſtändigen Beweiſe definitiue erkannt werden, wenn die etwanige Entſchuldigung des Verbrechers nicht glaublich gemacht werden kann, oder auch das Gegentheil gewiß oder zum höchſten wahrſcheinlich iſt, oder derſelben eine Rechtsvermuthung entgegen ſtehet [f]). Im Fall jedoch ein, ſeiner Miſſethat überwieſener Verbrecher ſeine Complicen nicht angeben wollte, deren Daſeyn gleichwohl bewieſen iſt, ſo kann deshalb mit gutem Grunde auf die Tortur erkannt werden [g]).

a) Art. 22. 67. und 69. P. G. O. Bey den alten Deutſchen erforderte man jedoch zur Verurtheilung ſowohl confeſſionem als conuictionem. de BOEHMER *ad art. 22. C. C. §. 2.*

b) de BOEHMER *ad art. 69. C. C. §. 1.* Claproth a. O. S. 105. *n. 6.* LEYSER *Spec. 641.* DRESSEL *de delinquent. conuict. licet non confeſſ. poen. ord. afficiend. Jen. 1726.* REINHARTH *de condemn. ej. qui nond. confeſſ. eſt.* §. 14.

 c) *Arg.*

c) *Arg.* Art. 131. P. G. O. Meiſter in dem erſten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Dec. 44. n. 24.*

d) de BOEHMER *ad art. 69. C. C. §. 2.*

e) *L. 16. C. de poen.* *Arg.* Art. 22. 67. und 69. P. G. O.

f) Meiſter a. O. *n. 13.*

g) de BOEHMER *ad art. 69. C. C. §. 4.* KRESS *ad cit. artic.*

*) Die alten Deutſchen baueten ihre Erkenntniſſe und Verurtheilungen in peinlichen Fällen mehrentheils auf Vermuthungen, beſonders wenn der Thäter bey Vollbringung der Miſſethat war ergriffen worden, ſ. Sächſ. Landr. B. 2. Art. 35. *n. 26.* und B. 1. Art. 66. und 70. HEINECC. *in Element. Jur. German. T. 2. Lib. 3. §. 214.*

§. 678.

Wie zu verfahren, wenn es an einem vollſtändigen Beweiſe mangelt?

Wann kein vollſtändiger Beweis wider einen Angeſchuldigten vorhanden iſt, ſo wird bey ſolchen Verbrechen, die nicht zu den peinlichen zu rechnen, nach der Beſchaffenheit und Gröſſe des Verdachts auf eine auſſerordentliche Strafe, oder Befreyung von weiterer Unterſuchung, in peinlichen Fällen aber auf Tortur, Territion, Reinigungseyd, Befreyung von der Inſtanz, oder auf eine auſſerordentliche Strafe erkannt a). Ein Angeſchuldigter, der ſich zur Ablehnung des wider ihn vorhandenen Verdachts auf die für ihn ſtreitende Vermuthungen, die an und für ſich einen halben Beweis ausmachen, beruft, wird bewandten Umſtänden nach,

nach, zum Erfüllungseyd, oder wie ihn andere lieber nennen wollen, Reinigungseyde [b]) gelaſſen, wenn es anders wider ihn an einem vollſtändigen Beweiſe mangelt, keine Gefahr des Meineydes vorhanden wäre, und der Angeſchuldigte bey dem mit ihm angeſtellten Verhör ſich auf keine Weiſe verdächtig gemacht hätte [c]). Wider einen Angeſchuldigten hat jedoch ſo wenig ein Erfüllungseyd ſtatt [d]), als es dem Ankläger zu erlauben iſt, ſich wider den Angeklagten, beſonders in peinlichen Fällen, der Eydesdelation zu bedienen [e]). Der Beweis, ſowohl in Abſicht des Verbrechens, als des Urhebers und der Theilnehmer, iſt im Anklagsproceß von dem Ankläger, im Unterſuchungsproceß aber von Gerichtswegen, und in den Vermiſchten, vom Fiſcal zu führen [f]). Dem Angeſchuldigten oder ſeinem Sachwald lieget zwar der Beweis der Vertheidigungsgründe ob; ſollten aber jene nicht alles Behufige beybringen, ſo muß auch das Gericht von Amtswegen beſonders nach den Beweiſen der Unſchuld, oder der etwanigen Vertheidigungsgründe forſchen (§. 537. 653.). Da in peinlichen Fällen der Beweistermin, beſonders wider einen Angeſchuldigten, nicht peremtoriſch iſt [g]), ſo können ſo gar nach eröfnetem Rotulo neue Zeugen abgehöret und neue Beweisthümer beygebracht werden [h]).

a) LEYSER *Spec. 641. n. 8. 9.*

b) Weſtphal im Criminalrecht, 141ſte Anmerk. §. 13.

c) *Arg.*

c) *Arg. L. 3. C. de reb. cred. c. 36. X. de jurejur.* de BOEHMER *ad art. 141. C. C.* §. 2. Püttmann in der Referir- und Decretirkunſt. §. 215. Die Abhandl. von der Zuläſſigkeit des Erfüllungseydes in peinlichen Fällen, ſ. meine Beyträge *n. XIX.* S. 310. Wider die Zuläſſigkeit des Erfüllungseydes in peinlichen Fällen, ſtreitet Claproth a. O. S. 105. Vermöge des *L. fin. C. de probat.*, der aber eben ſo wenig, als der *L. 6. C. de dolo malo* und der *L. 20. de quaeſt.* zum Beweiſe des Gegentheils anzuführen iſt, ſ. Meine angeführte Abhandl. a. O. Daß jedoch der Angeſchuldigte ſodann nicht zum Erfüllungseyde zuzulaſſen, wenn er ſo vieles wider ſich haben ſollte, daß es dieſerhalb zur Tortur, oder doch zu einer auſſerordentlichen Strafe kommen könnte, ſolches kann keinen Zweifel haben, Weſtphal im Criminalrecht, a. O.

d) *L. 25. C. de probat.* BOEHMER *in Jur. Eccl. Proteſt. Lib. 2. Tit. 24.* §. 74.

e) de BOEHMER *ad art. 62. C. C.* §. 3. und *ad art. 141. C. C.* §. 2., auch in *Obſeruatt. ad* CARPZOV. *q. 114. Obſ. 1.* PVFENDORF *T. 4. Obſeru. 93.* WERNH. *P. 4. Obſ. 151. n. 446.* Im Fall jedoch von geringen Verbrechen, da das Intereſſe priuatum gröſſer, als die poena publica, die Rede, ſo will man die Eydesdelation zugelaſſen und bey der Ablehnung des Eydes ſowohl auf die Privatgenugthuung, als auf die Strafe erkannt wiſſen. MALBLANC *de Jurejurando Lib. 3. p. 141.* Dieſer Rechtslehrer hat zugleich die Lehre von der Eydesdelation in peinlichen und Strafſachen, durch verſchiedene Regeln, mit vielem Scharfſinn aufzuklären geſucht, ſ. *Lib. 3.* §. 45. *p. 139-148.*

f) Art. 62. und 214. P. G. O.

g) Claproth a. O. S. 104.

h) Art. 156. P. G. O.

Zehntes Hauptſtück.

Von dem Bekenntniß.

§. 679.

Verſchiedene Arten des Bekenntniſſes.

Die beſte Art des Beweiſes in peinlichen Fällen, und welche die Rechtslehrer billig Reginam Probationum nennen, iſt das eigene Bekenntniß des Verbrechers [a]), beſonders, wenn ſolches ſogar durch gültige Zeugen beſtättiget werden ſollte [b]). Das Bekenntniß beſtehet aber in der Bejahung des Angeſchuldigten, daß er das ihm bezüchtigte Verbrechen entweder vollbracht, oder verſucht, oder wenigſtens daran Antheil habe. Ein jedes Bekenntniß iſt entweder gerichtlich, oder auſſergerichtlich; vollſtändig, oder unvollſtändig; rein oder bedingt; frey oder erzwungen [c]). Man pfleget auch das Bekenntniß in Confeſſionem veram und fictam einzutheilen. Das letztere nimmt man wegen der bewieſenen Halsſtarrigkeit des Angeſchuldigten bey dem angeſtellten Verhör, wegen des freywillig angebotenen Vergleichs, und auch ſodann an, wenn dem Vorgeben des Angeſchuldigten, das er jedoch nicht beweiſen kann, und wodurch er die begangene That zu beſchönigen ſuchet,

chet, eine Rechtsvermuthung entgegen ſtehet [d]). Eine Confeſſio ficta hat zwar in geringen Begünſtigungen zuweilen die Wirkung eines völligen Beweiſes, allein, in peinlichen Fällen entſtehet daraus, nach Beſchaffenheit der Umſtände, nur eine zur Marter hinreichende Anzeige [e]).

a) *L. 1. D. de confeſſ.* COTHMANN *Vol. 2. Reſp. 86. n. 89.* HARPR. *Conſ. 44. n. 184.*

b) COTHMANN *Vol. 3. Reſp. 43. n. 1.* Es iſt jedoch keinesweges die Meynung, daß bey einem vorhandenen gerichtlichen Bekenntniß noch überdieß Zeugen zur Gültigkeit deſſelben, und um darauf verurtheilen zu können, nothwendig erfordert würden, *c. 2. C. 11. q. 1. L. 16. D. de poen.* Art. 22. 62. und 69. P. G. O.

c) Auf ein erzwungenes Bekenntniß kann nur ſodann die Verurtheilung gebauet werden, wenn es nämlich nachhin im Gericht freywillig von dem Angeſchuldigten beſtättiget ſeyn ſollte. Art. 48. 60. und 100. P. G. O. WERNH. *P. 3. Obſ. 110.*

d) MEISTER *in Princip. Jur. Crimin. p. 375.* Auch bey demjenigen pfleget man eine confeſſionem fictam anzunehmen, der bey dem öffentlichen Vorwurf, oder Anſchuldigung begangener Verbrechen ſchweiget und ſich nicht vertheidiget. HARPR. *Dec. 30. n. 23 24.*

e) *Arg.* Art. 22. P. G. O. WERNH. *P. 1. Obſ. 72. P. 8. Obſ. 114.* und *in Suppl. ad P. 1. Obſ. 72. Vol. 7.* BREVNING *an ficta Confeſſio praeſtet indicium ad inquiſit. Special. Lipſ. 1777.*

§. 680.

§. 680.

Zu einem vollſtändigen Bekenntniß, und worauf ſich die Verurtheilung zur peinlichen Strafe gründen kann, erfordert man, daß 1) das Verbrechen ſelbſt gewiß, oder daß das Corpus delicti auf die oben beſchriebene Art bewieſen ſey [a]) (§. 599.); 2) daß es im Gericht abgeleget worden [b]); 3) daß es rein, deutlich und nicht umwunden ſey [c]); 4) daß es ſich nicht auf Suggeſtionen gründe, ſondern frey und mit völliger Ueberlegung abgeleiſtet worden [d]); 5) daß es nicht erzwungen, und wenn ſolches wegen hinreichender Anzeigen rechtmäßig geſchehen, doch nachhin freywillig und ohne Zwang beſtättiget worden ſey [e]); 6) daß die bewieſenen und von dem Inquiſiten ſo wenig abgelehnten als geſchwächten Anzeigen es wahrſcheinlich machen, daß es mit dem Bekenntniß ſeine gehörige Richtigkeit habe [f]); 7) daß nach erfolgtem Bekenntniß bey ſorgfältig angeſtellter Unterſuchung, die von dem Angeſchuldigten bekannten Umſtände der Wahrheit gemäß befunden werden [g]); 8) daß die Rede von einem ſolchen Verbrechen ſey, bey welchem noch ein peinliches Verfahren zuläſſig iſt [h]). Andere thun dieſen Eigenſchaften noch hinzu, daß 9) das Bekenntniß ſolche Umſtände enthalte, die bisher unbekannt geweſen, und die ein Unſchuldiger, der mit dem begangenen Verbrechen nichts zu thun hätte, nicht wiſſen könnte [i]). Ein unter den angeführten Umſtänden geleiſtetes Bekenntniß vertritt ſowohl für, als wider den

Eigenſchaften eines vollſtändigen Bekenntniſſes.

Beken-

Bekenner, die Stelle eines völligen Beweiſes, und verſchaffet eine Praeſumtionem Iuris et de Iure *k*).

a) Art. 6. und 20. P. G. O.

b) Art. 17. 31. P. G. O.

c) Art. 60. P. G. O.

d) Art. 54. und 56. P. G. O.

e) Art. 48. P. G. O.

f) Art. 6. 13. 28. 29. 30. 33. 45. 47. P. G. O.

g) Art. 53. und 54. P. G. O.

h) Ein ſolcher Fall würde vorhanden ſeyn, wenn dem Angeſchuldigten entweder die erhaltene Begnadigung, oder die Abolition, oder die bereits vorhandene Verjährung, oder der gänzliche Mangel der nöthigen Beweisthümer, zu ſtatten kommen ſollten. Von Amtswegen muß der Richter auf dieſe Umſtände aufmerkſam ſeyn, wenn der Angeſchuldigte gleich ſolche etwa aus Schüchternheit nicht für ſich anführen ſollte. (§. 653.).

i) Art. 60. P. G. O.

k) Art. 47. P. G. O. CARPZOV. *q. 126. n. 1. 2.* HARPR. *Conſ. 44. n. 184.* und HARPR. *Dec. 125. n. 45.* HEINECC. *de relig. judicant. circa reor. Confeſſiones.*

§. 681.

Ein Bekenntniß verdienet nur ſodann einen Glauben, wenn

Ein jedes Bekenntniß in peinlichen Fällen ſezzet die moraliſche Gewißheit des Corporis delicti zum voraus. Sollte daher das leztere entweder gänzlich ermangeln, oder ſollten deshalb gegründete Zwei-

Zweifel vorhanden ſeyn, ob nämlich ein ſolches Verbrechen dermalen wirklich begangen, als man zu dem Begrif deſſelben erfordert, ſo verdienet das abgelegte Bekenntniß, um darauf die Verurtheilung zur peinlichen oder gar zur Lebens-Strafe bauen zu können, keinen Glauben [a]) (§. 599.). Dahingegen hält man das Corpus delicti noch mehr beſtärkt, wenn mit den actenkündigen Nachrichten die Angaben der Complicen, in Anſehung aller Umſtände, übereinſtimmen ſollten [b]). Sollte inzwiſchen bloß von der Erkenntniß einer auſſerordentlichen Strafe die Rede ſeyn, ſo kann ſolche bey vorhandenem deutlichen Bekenntniß des Angeſchuldigten ſtatt finden, wenn es gleich an einem genugſamen Beweiſe des Corporis delicti ermangeln ſollte [c]). Nach dem Zeugniß der Rechtslehrer kann man auch bey Verbrechen, die keine Spuren nachlaſſen, auf das Bekenntniß des Angeſchuldigten, das jedoch durch die Umſtände wahrſcheinlich wird, bey ermangelnder anderweitigen Gewißheit des Corporis delicti, zwar nicht Todesurtheile [d]), wohl aber die Verurtheilung zu andern peinlichen Strafen gründen [e]).

Das Corpus delicti glaubwürdig iſt.

a) Art. *6. 20. 60.* P. G. O. *L. 16. C. de poen. L. 1. § 17. de SCto Silan. L. 1. §. 17. de quaeſt.* COTHMANN *Vol. 1. Reſp. 12. n. 22.* HARPR. *Conſ. 19. n. 34.* WERNH. *P. 2. Obſ. 489.* HAGENBRUCH *de effect. confeſſ. ſpontan. in criminal. corp. delict. deficient. Lipſ. 1739. §. 14. 24. 26.* LEYSER *Spec. 561. n. 1. 2.* Weſtphal a. O. in der 21ſten Anmerkung, §. 3. S. 91.

b) Meiſter im 3ten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Dec. 71. n. 28.*

c) HARPR. *Dec. 8. n. 16. Dec. 9. n. 20. Dec. 21. n. 47.* HEINECC. *de relig. Judicant. circa reor. confeſſ. §. 29. 44.* Weſtphal a. O. in der 161ſten Anmerkung, S. 891.

d) *L. 1. §. 17. 27. de quaeſt.* LEYSER *Spec. 561. n. 1. 2.* HOMMEL *Rhapſod. Obſ. 9.* WINCOP *de eo quod juſt. eſt circa perſon. ſe ipſum mort. accuſant. absque praeu. inquiſit. Jud.*

e) HARPR. *Dec. 39. n. 50. Dec. 53. n. 5.* HERT. *Vol. 1. Reſp. 393. n. 1.* CARPZOV. *q. 81. n. 3.* SCHORCH *Sent. 191. n. 20.* Struben in dem 4ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 171.*

§. 682.

Nur ein gerichtliches Bekenntniß genüget zur Verurtheilung.

Zu einem Bekenntniß, worauf in peinlichen Fällen ſich die Verurtheilung gründen kann, erfordert man, daß es nicht allein im Gericht, ſondern auch vor einem völlig beſetzten Gericht, deſſen Zuſtändigkeit nicht bezweiffelt werden kann, abgeleget worden ſey [a]). Denn, ein Bekenntniß, das vor einem Richter abgeleget worden, der zwar Gerichtsbarkeit überhaupt, aber nicht wegen der gegenwärtigen Sache hat, iſt für kein gerichtliches Bekenntniß zu halten [b]). Es kommt aber bey einem gerichtlichen Bekenntniß in keinem Betracht, ob ſolches vor dem ordentlichen Richter, oder einem delegirten Gericht, abgeleget worden; inzwiſchen iſt ein von dem Notario documentirtes Bekenntniß nicht für ein ſolches anzuſehen, das mit

einem im Gericht abgelegten Bekenntniß gleiche Folgen hätte [c]). Um ein wirklich abgeleiſtetes gerichtliches Bekenntniß genugſam beweiſen zu können, erfordert man bey dem Protocoll in keine Wege die Zuziehung eines Notarii [d]) (§. 548.). Ein auſſergerichtliches Bekenntniß kann zwar in bloſſen Civilſachen unter gewiſſen Einſchränkungen völlig beweiſen [e]); allein, in peinlichen Fällen entſtehet daraus nur ein halber Beweis, oder ein Indicium proximum [f]), wenn nämlich alle diejenigen Eigenſchaften vorhanden seyn ſollten, die oben zu einem auſſergerichtlichen Bekenntniß, das die Wirkung eines halben Beweiſes haben ſoll, erfordert worden (§. 616.). In geringen Verbrechen leget man jedoch einem mit völliger Ueberlegung geleiſteten auſſergerichtlichen Bekenntniß, beſonders wenn es wiederholet worden, die Kraft eines völligen Beweiſes bey [g]), und es kann darauf, bewandten Umſtänden nach, die Verurtheilung zur verwirkten Strafe, die jedoch nicht peinlich ſeyn darf, gebauet werden [h]).

a) Art. 46. und 181. P. G. O.

b) de BOEHMER *ad art. 32. C.C. §. 1.*

c) MATTHAEI *de crimin. Tit. 15. n. 4.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 114. Obſ. 2.*

d) WERNH. *P. 3 Obſ. 148.*

e) *L. 58. §. 2. de Aedilit. edict. L. 26. §. 2. Depoſ.*

f) Art. 32. P. G. O. WERNH. *P. 8. Obſ. 295.*

g) *L. 6. de accuſat. arg. L. 22. C. ad SCtum Velleian.*

 h) LEY-

h) LEYSER *Spec. 635. n. 10.* KOCH *Inſt. Jur. Crimin. §. 817.*

§. 683.

Ein zur Verurtheilung genügendes Bekenntniß muß deutlich und nicht erzwungen seyn.

Im Fall von der Verurtheilung in peinlichen Fällen die Rede iſt, ſo muß das von dem Angeſchuldigten abgelegte gerichtliche Bekenntniß beſonders deutlich, beſtimmt und nicht umwunden ſeyn [a]), indem es faſt einerley iſt, ob überhaupt kein, oder ein fehlſames und mangelhaftes Bekenntniß vorhanden ſey. Zu einem ſolchen Bekenntniß daher, das einen zur Verurtheilung in peinlichen Fällen hinreichenden Glauben verdienet, erfordert man, daß ſo wenig in Anſehung der Beſchaffenheit des Verbrechens und der Umſtände, die ſolches begleiten, als in Abſicht der Zeit und des Orts, da es verübet worden, gegründeten Zweifel vorhanden ſind [b]). Sollte ſich daher das Bekenntniß auf die Ausſage eines andern beziehen, oder ſich nur auf einige Umſtände des begangenen Verbrechens einſchränken, oder in allgemeinen Ausdrücken beſtehen, oder bedingungsweiſe abgefaßt ſeyn, oder nur ſchlußweiſe herausgebracht werden, ſo kann daſſelbe einen zur Verurtheilung genugſamen Beweis niemals hervorbringen [c]). Ein unter Bedingungen abgelegtes Bekenntniß pfleget man jedoch ſodann als ein unbedingtes anzuſehen, und ihm die Folgen eines reinen und unbedingten Bekenntniſſes beyzulegen, wenn das Fehlſame der hinzugefügten Bedingung anderweit völlig bewieſen iſt; wenn die dem Bekenntniß hinzugefügte

Bedingung, die ſonſt nicht bewieſen werden kann, einer Rechtsvermuthung widerſpricht [d]), oder auf Unwahrſcheinlichkeiten beruhet [e]); wenn ſowohl das Verbrechen, als alle daſſelbe begleitende Umſtände bereits anderweit bewieſen ſind. Da in peinlichen Fällen ein deutliches und unzubezweifelndes Bekenntniß erfordert wird, ſo kann man auch dem durch beeydigte Ausleger erklärten Bekenntniß eines Stummen, oder des, der eine ganz unbekannte und unverſtändliche Sprache redet, nicht dergeſtalt einen völligen Glauben geben, daß ſich darauf ſogar die Verurtheilung zur Todesſtrafe gründen könnte [f]); inzwiſchen pfleget man einem ſolchen erklärten Bekenntniß in der Maaße Glauben zu geben, daß man darauf die Verurtheilung zu gemäſſigten Strafen, und auch wohl zu Leibesſtrafen, bauen kann, wenn nämlich der Vorſatz aus allen Umſtänden hervorleuchten ſollte [g]).

a) Art. 60. P. G. O.

b) SCHÖPF *de confeſſ. qualificat. Tubing.* 1735.

c) WILLENBERG *de inefficaci criminis confeſſ. Gedan.* 1721.

d) KOCH *Inſt. Jur. Crimin.* §. 816.

e) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q.* 33. *Obſ.* 1. und *q.* 115. *Obſ.* 4. **Meiſter** in dem 2ten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Dec.* 54. *n.* 19.

f) *Arg.* Art. 22. P. G. O. *L. vlt. C. de probat. L.* 5. *de poen.* STRYCK *de Jur. ſenſ. Diſſ.* 4. *c.* 5. *n.* 26. *ſq.* HARPR. *Dec.* 137. *n.* 27.

g) GVAZZIN *Def.* 32. *c.* 29. *n.* 1. *ſq.*

§. 684.

Fortſetzung des vorigen Paragraphs.

Ein Bekenntniß, das in peinlichen Fällen, um darauf die Verurtheilung zu bauen, Glauben verdienen ſoll, muß ſo wenig durch hinterliſtige Mittel, als durch Suggeſtionen, herausgelocket (§. 669. 672.), ſondern vielmehr mit völliger Ueberlegung, nicht aber in einem Zuſtand der Unbeſinnlichkeit, oder eines heftigen Grads der Leidenſchaften, abgeleget worden ſeyn. Im Fall Zwangsmittel, oder gar die Tortur gebrauchet ſeyn ſollten, um den Inquiſiten zu einem aufrichtigen Bekenntniß zu bewegen, ſo iſt ein ſolches erpreßtes Bekenntniß nur in ſofern gültig, als ſolches auſſer der Marter, und da der Inquiſit von aller Furcht und von allem Zwang befreyet iſt, beſtättiget ſeyn ſollte.

Art. 53. und 56. P.G.O.

§. 685.

Die angeführten und zugleich wahrbefundene Umſtände machen ein Bekenntniß glaubwürdig.

Zu einem Bekenntniß, worauf in peinlichen Fällen die Verurtheilung gebauet werden kann, erfordert man weiter, daß das abgelegte Bekenntniß, vermöge der begleitenden Umſtände und bewieſenen Vermuthungen, wahrſcheinlich ſeine Richtigkeit habe [a]). Angeſehene Rechtslehrer wollen daher, daß in Lebensſachen neben dem Geſtändniß, noch zum wenigſten ein halber Beweiß vorhanden ſeyn müſſe [b]). Es legen auch die Geſetze in peinlichen Fällen dem Richter die Pflicht auf, nicht mit dem bloſſen freywilligen Bekenntniß des Verbrechers zufrieden zu

ſeyn,

ſeyn, ſondern vielmehr wegen des Grundes, oder der Wahrheit deſſelben weitere Nachforſchungen anzuſtellen. Sollte der Richter hierunter nachläſſig verfahren haben, ſo iſt das abgelegte Bekenntniß nicht für vollſtändig, oder für ein ſolches anzuſehen, das zu der Verurtheilung des Verbrechers, beſonders in Capitalfällen, für hinreichend angeſehen werden könnte [c]). Es müſſen aber dieſe Sätze, daß nämlich der Richter das abgelegte Bekenntniß des Angeſchuldigten mit den vorhandenen Anzeigen zuſammenhalten, und weitere Nachforſchung wegen der Richtigkeit des Bekenntniſſes anſtellen müſſe, nur von den Hauptumſtänden des Verbrechens, die auf die Vollbringung deſſelben einen unmittelbaren Einfluß haben, und daher zur Entſcheidung dienen, verſtanden werden [d]). Von ſolchen Hauptumſtänden des Verbrechens kann der Richter ſich entweder durch ſeine eigenen Sinne, indem er die That an ihren Spuren, die ſie nachgelaſſen, ſorgfältig unterſuchet, oder durch Zeugen, die er abhöret, oder durch Kunſtverſtändige, die er befraget, überzeugen [e]). Eine genaue Nachforſchung der Nebenumſtände, die in die Entſcheidung der Sache keinen Einfluß haben, und die ſich vielleicht wohl gar nach der Vollbringung des Verbrechens allererſt zugetragen haben, erfordern die Geſetze nicht. In Civilſachen und wenn von geringen Begünſtigungen die Rede ſeyn ſollte, pfleget man nach der Regel einen jeden nach ſeinem Geſtändniß zu verurtheilen [f]), und die Geſetze legen ſodann dem Richter nicht die Pflicht auf,

wegen der Richtigkeit des von dem Angeſchuldigten abgelegten Bekenntniſſes, eine ſorgfältige Prüfung anzuſtellen [g]).

a) Art. 6. 13. 18. 46. 48. 53. 54. 60. P. G. O.

b) Weſtphal im Criminalrecht, in der 146ſten Anmerkung, §. 2. S. 799.

c) *L. 1. §. 17. 27. de quaeſt.* Claproth a. O. S. 106. Ein Bekenntniß, das an ſich unwahrſcheinlich iſt, hat in peinlichen Fällen niemals die Wirkung eines rechtmäſſigen Beweiſes. LAVTERB. *Vol. 4. Conſ. 185. n. 43.* SCHORCH *Reſp. 149. n. 13.*

d) *Arg.* Art. 54. P. G. O. in den Worten: So ſoll der Richter an die Endt ſchicken, und nach den Umſtenden, ſo der gefragt der bekannten Miſſethat halber erzehlt hat, ſo viel zu Gewißheit der Wahrheit dienſtlich, mit allem Fleiß fragen laſſen.

e) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 124. Obſ. 6.* und *in Meditatt. ad C. C. art. 54.*

f) *L. 1.* und *6. de Confeſſ.*

g) *L. 23. §. 2. ad L. Aquil. L. 1. 2. 3. de Confeſſ.*

§. 686.

Fortſetzung des vorigen Paragraphs.

Das Bekenntniß des Angeſchuldigten in peinlichen Fällen iſt deſto vollſtändiger und zuverläſſiger, je mehrere Umſtände der Richter dadurch erfähret, die ihm vorher unbekannt waren [a]), wenn ſolche anders überhaupt nur der Wahrſcheinlichkeit gemäß ſind. Die Gültigkeit, oder Ungültigkeit eines

eines abgelegten Bekenntniſſes iſt jedoch in keine Wege nach den Geheimniſſen, oder den verborgenen Umſtänden, die dadurch eröfnet werden, zu beurtheilen [b]). Denn nicht ſowohl die Eröfnung unbekannter Dinge macht ein Bekenntniß zuverläſſig, ſondern vielmehr der höhere Grad der Wahrſcheinlichkeit, und die genaue Uebereinſtimmung der erzählten Umſtände mit dem Verbrechen und den actenkündigen Beweiſen, beſtimmen eigentlich die Gültigkeit eines abgelegten Bekenntniſſes [c]).

a) Art. 60. P. G. O.

b) KRESS *ad art. 60. C. C.*

c) de BOEHMER *ad art. 60. C. C. §. 2.*

§. 687.

Weitere Fortſetzung und vom Wiederruf eines Bekenntniſſes beſonders.

Zu einem Bekenntniß in peinlichen Fällen, worauf ſich die Verurtheilung gründen kann, wird ſo wenig eine förmliche Acceptation von dem Richter, oder dem beleidigten Theil erfordert [a]), als es darauf im Allgemeinen, und wenn nicht von einem durch die Tortur erpreßten Bekenntniß die Rede ſeyn ſollte, ankommt, ob das Bekenntniß von dem Angeſchuldigten wiederholt beſtättiget worden ſey, oder nicht [b]). Im Fall ein Inquiſit die Hauptumſtände des Verbrechens eingeſtehet, worauf er nämlich ſchon verurtheilet werden kann, ſo pfleget man ſich bey denjenigen Umſtänden und Verbrechen nicht zu verweilen, die er leugnet [c]); es wäre dann, daß die letzteren eine geſchärftere

Strafe, als das eingeſtandene Verbrechen iſt, nach ſich zögen. Dasjenige Bekenntniß, welches ein Inquiſit, nachdem er das erſtere wiederrufen, ableget, und dabey beharret, verdienet vor dem erſteren deſto mehreren Glauben, je ſtärker es mit der Wahrſcheinlichkeit übereinſtimmet, und je weniger es den Zuſtand des Angeſchuldigten verbeſſert [d]). Ein bloſſer Widerruf eines abgelegten gerichtlichen Bekenntniſſes überhaupt vermehret jedoch den wider den Angeſchuldigten vorhandenen Verdacht, kann aber in keine Wege die Wirkung eines einmal abgelegten Bekenntniſſes zernichten [e]), es wäre dann, daß es auf einer widerrechtlichen Art herausgebracht worden, oder jener vernünftige Gründe des Widerrufs anführen, oder durch Zeugen das Gegentheil beweiſen könnte, oder alle Umſtände die Angabe, daß er ſich geirret, glaubhaft machen ſollten [f]), oder von einem bloß durch die Marter erpreßten Bekenntniß die Rede ſeyn mögte (§. 744. — 747).

a) Meine Beyträge *n. XXXVI.* S. 548.

b) Art. 48. 56. 100. P. G. O.

c) HOMMEL *Obſ. 418.*

d) CARPZOV. *q. 126. n. 13. ſq.* GVAZZIN. *Defenſ. reor. Def. 32. c. 1. n. 3.* HARPR. *Dec. 121. n. 31.*

e) *Arg.* Art. 57. P. G. O. BOEHMER *ad* CARPZ. *q. 126. Obſ. 6.*

f) Meiſter im 4ten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Dec. 112. n. 11.* Weſtphal a. O. in der 148ſten Anmerkung, §. 1. 2. S. 804.

Eilftes

Eilftes Hauptſtück.

Von dem Beweis durch Zeugen.

§. 688.

Wenn ein Inquiſit die ihm ſchuldgegebene Miſſethat entweder überhaupt, oder wenigſtens die Hauptumſtände derſelben, leugnet, oder ſolche zwar eingeſtehet, aber ſich zugleich auf verſchiedene Dinge zu ſeiner Vertheidigung beruft, die aus den Acten nicht erhellen, ſo ſuchet man denſelben entweder durch Zeugen, oder durch Urkunden, oder durch die wider ihn vorhandenen Anzeigen, zu überführen. Die alten Deutſchen ſuchten die Beweiſe einer begangenen Miſſethat vorzüglich in den ſinnlichen Spuren, die ſie nachgelaſſen hatte [a]). Auſſerdem gab es bey ihnen verſchiedene Beweismittel, die jedoch größtentheils auf Aberglauben beruhen [b]). Um einen Angeklagten durch Zeugen überführen und verurtheilen zu können, erforderte man ſieben Zeugen [c]). Die peinliche Gerichtsordnung handelt in verſchiedenen Artikeln ſehr umſtändlich von den in peinlichen Fällen durch Zeugen zu führenden Beweiſen [d]).

Wann Zeugen erfordert werden?

a) de BOEHMER *ad art. 62. C. C.* §. 5.

b) PUFENDORF *T. 2. Obſ. 3.* HEINECCIUS *in Elem. Jur. Germ. T. 2.* §. 151. KRESS *ad art. 65. C. C.* de BOEHMER *Elem. Jur. Crimin. Lib. 2. Tit. 18.*

c) Das

c) Das Sächſ. Landr. B. 1. Art. 66. 70. Das Schwäb. Landr. cap. 163. BESOLD *in Theſaur. Pract. v.* Beſiebnen. BISCHOFF *Diſſ. de vſu ſeptem ſacramental. in probat. per ſept. teſt. in confeſſ. crimin. Argent. 1716.* Nachhin pflegte man unter Beſiebnen die peinliche Frage zu verſtehen.

d) Art. 62-72. P. G. O.

§. 689.

Welche Zeugen für zuverläſſige zu achten?

Die peinliche Gerichtsordnung nennet genugſame Zeugen diejenigen, die unverläumdet, und ſonſt aus keiner rechtmäſſigen Urſache zu verwerfen ſind [a]). Es beſtimmet jedoch jene die Eigenſchaften gültiger Zeugen nicht dergeſtalt genau, daß man unter allen Umſtänden nach derſelben die Frage beantworten könnte: ob dieſer und jener Zeuge beweiſe, und ein teſtis omni exceptione maior ſey? Ob nun zwar die Frage Verneinungsweiſe leichter, als Bejahungsweiſe beantwortet werden kann, ſo kommen jedoch die mehreſten Rechtslehrer darin mit einander überein, daß die Entſcheidung der Frage: ob dieſer oder jener Zeuge gültig ſey? vorzüglich dem Ermeſſen eines vernünftigen Richters zu überlaſſen ſey [b]). Inzwiſchen hat dieſes ſeine Richtigkeit, daß Zeugen, die nicht einmal in Civilfällen einen genugſamen Beweis verſchaffen, noch weniger in peinlichen Fällen ſolchen bewirken können [c]), und daß dieſe, oder jene Mängel leichter überſehen werden, wenn von der Entſchuldigung, als wenn von der Ueberführung die Rede iſt [d]). Ueberhaupt aber hat ein ſolcher Zeuge,

der

der mit vieler Vorſicht und Behutſamkeit ſein Zeugniß ableget, oder dabey groſſe Gewiſſenhaftigkeit blicken läßt, eine weit ſtärkere Vermuthung ſeiner Glaubwürdigkeit für ſich, als ein anderer, bey dem man das Gegentheil findet.

a) Art. 66. P.G.O.

b) *L.3. §.2. L.13. de teſtib.* LEYSER *Spec. 283. n. 1.* de CRAMER *Tom. 4. Obſ. 116.* HOMMEL *Obſ. 210.*

c) *c.54. X. de teſtib.*

d) Claproth a.O. S.108.

§. 690.

Von völlig ungültigen Zeugen.

Alle ſolche Zeugen, bey denen man keine genugſam deutliche Erkenntniß der Wahrheit zum voraus ſetzen kann, es ſey nun, daß ihnen dazu entweder überhaupt, oder wenigſtens in dem gegenwärtigen Fall, das Vermögen fehle, darf der Richter, der Regel nach, beſonders, wenn eine ſolche Unfähigkeit zum Zeugnißablegen ganz offenbar ſeyn ſollte, nicht zum Zeugnißablegen auffordern [a]), indem daraus weder ein gültiger Beweis, noch gegründete Vermuthungen, entſtehen können, und daher die Ausſagen ſolcher Zeugen unter allen Umſtänden ohne Nutzen und Wirkungen ſeyn würden. Hieraus iſt es zu erklären, warum man Tolle [b]), Wahnſinnige, Taube und Stumme [c]), und überhaupt ſolche, die zu der Zeit des begangenen Verbrechens den gehörigen Gebrauch ihres Ver-

Verſtandes und ihrer Sinne nicht hatten, gewöhnlich zum Zeugnißablegen nicht zuläßt [d]). Zu der Claſſe derjenigen Zeugen, die man als völlig ungültige anzuſehen hat, muß man beſonders diejenigen rechnen, deren Ausſagen unbeſtimmt und zweifelhaft ſind, und daraus ſich keine zuverläſſige Folgen ziehen laſſen [e]). Ferner gehören hierher fremde Perſonen, von deren Leben und Wandel man überall keine genugſame Nachrichten haben kann [f]), und weiter ſolche, welche ſich auf das abzulegende Zeugniß ums Lohn haben dingen laſſen [g]). Man pfleget denen völlig ungültigen Zeugen auch diejenigen beyzuzählen, die etwas bloß bejahen oder verneinen, ohne daß ſie im Stande wären, ihre Ausſagen durch Gründe zu unterſtützen [h]), die jemanden Miſſethaten beſchuldigen, ohne daß ſie die Umſtände, und beſonders den Ort und die Zeit, da das Verbrechen begangen worden, angeben können [i]); diejenigen, welche in ihren Depoſitionen, ſoviel die Hauptumſtände betrift, variiren und ſich widerſprechen [k]), und diejenigen, welche Gottesläſterer und Meineydige ſind [l]). Diejenigen Zeugen, welche bisher angeführet worden, ſind ſchlechterdings ungültig, und können ſo wenig einen genugſamen Beweis hervorbringen, als ſie an ſich zur Beſtärkung eines gegründeten Verdachts dienen können [m]), und zwar ohne zu unterſcheiden, ob die Wahrheit auf andere Art und Weiſe zu erhalten ſtehe, oder nicht; ob ſie für, oder wider den Angeſchuldigten zeugen [n]), ob die Rede von genugſam bekannten, oder unbekannten Verbrechen ſey.

d) MEV.

a) MEV. *P. 5. Dec. 217.* LEYSER *Spec. 283. n. 35.*

b) Wann gleich ein von Obrigkeitswegen erklärter Verſchwender in Abſicht der Verwaltung ſeines Vermögens den Raſenden gleich geachtet wird. *L. 6. de V. O.* und auch bey Teſtamenten kein gültiger Zeuge iſt, *§. 6. Inſt. de teſtament. ord.* ſo pfleget man deſſelben Zeugniß doch ſogar auch in peinlichen Fällen zuzulaſſen, inzwiſchen kann ein Verſchwender wegen des bleibenden Verdachts der Beſtechung und der Leichtſinnigkeit ſeines Gemüths niemals für einen vollgültigen Zeugen geachtet werden. HOMMEL *Obſ. 211. p. 231.*

c) Könnte ein Stummer etwa ſchriftlich abgehöret werden und hätte er ſonſten keine Mängel an ſich, die ihn verwerflich machten, ſo iſt derſelbe unter ſolchen Umſtänden allerdings für einen vollgültigen Zeugen zu achten, HOMMEL *c. l. p. 229.* Unter eben derſelben Einſchränkung iſt auch ein Blinder ein gültiger Zeuge, wenn es nur nicht gerade auf ſolche Sachen ankommt, wobey das Geſicht unumgänglich erfordert wird.

d) *L. 3. §. 5. L. 19. §. 1. D. de teſt. c. 19. X. de accuſat.*

e) *Arg.* Art. 65. P. G. O. *c. 8. X. de probat.* HARPR. *Conſ. 70. n. 301.* Es wird jedoch hierbey die ſchon geſchehene eydliche Abhörung zum voraus geſetzet. Denn nach derſelben werden oft die Ausſagen beſtimmter, die vorher ſehr allgemein lauteten.

f) Art. 63. P. G. O. de BOEHMER *ad cit. art.*

g) *L. 3. §. 1. de teſt. L. 2. §. 2. de condict. ob turp. cauſ. c. 1.* und *5. de teſt.* Art. 64. P. G. O. Die Geſetze wollen, daß ſogar auf das Zeugniß beſtochener Zeugen kein Bezug genommen werden ſolle, wenn

es

es gleich der Wahrheit gemäß befunden würde. *L. 1. §. 1. 2. ad L. Cornel. de falſ.* und ſie nennen das Geldempfangen für das abzulegende Zeugniß eine praevaricationem veritatis, *c. 66. C. XI. q. 2.* Allein im Fall die Beſtechung ſich nicht ſowohl auf das abzulegende Zeugniß insbeſondere, als vielmehr auf die Entdeckung der wahren Umſtände, beziehen ſollte, ſo will BOEHMER *ad art. 64. C. C.* die beſtochenen Zeugen nicht eben ſchlechterdings vom Zeugnißablegen abgewieſen wiſſen. Es iſt jedoch keine eigentliche Beſtechung vorhanden, im Fall den Zeugen bloß ihre Zehrung oder verſäumte Arbeit von dem Ankläger, oder dem beleidigten Theil etwa vergütet ſeyn ſollte.

h) *Arg. L. 4. C. de teſt.* COTHMANN *Vol. 2. Reſp. 84. n. 54.* BRUNQUELL *de rat. dict. teſt. Jen. 1732.* Es wollen jedoch andere Rechtslehrer diejenigen Zeugen, die ihre Ausſagen nicht mit Gründen unterſtützen, nicht ſchlechterdings abgewieſen wiſſen, beſonders wenn von einfältigen Zeugen die Rede ſeyn ſollte. WERNH. *P. 5. Obſ. 65.* Ein claſſiſcher Zeuge iſt inzwiſchen derjenige niemals, der ohne Gründe anzuführen, etwas bejahet oder verneinet.

i) WERNH. *P. 5. Obſ. 120.* und *P. 7. Obſ. 210.*

k) *L. 16. D. de teſt.* Man kann es jedoch bey einem Zeugen nicht eben für einen Widerſpruch anſehen, der bey einer wiederhohlten und beſtimmten Befragung ſeine vorige Ausſage verbeſſert und erläutert, nachdem er vorhin nur ſummariſch vernommen geweſen, Meiſter im 3ten Theile der rechtl. Erkenntniſſe, *Dec. 83. n. 9.*

l) *c. 7. C. XXII. q. 5. c. 54. X. de teſt.* HOMMEL *c. l. p. 214.* Ein Zeuge, der einmal wahrheitswidrig ausgeſaget hat, verdienet auch künftig keinen Glauben und wird daher zur Ablegung eines rechtsbeſtän-

beſtändigen Zeugniſſes gänzlich, oder auf immer unfähig, LEYSER *Spec. 285. n. 2.* Eiſenhart im 10ten Theil der Rechtshändel, *n. 1.*

m) de BOEHMER *ad art. 66. C. C. §. 3.*

n) WERNHER *P. 3. Obſ. 145.*

§. 691.

Zu ſolchen Zeugen, die zwar zum Zeugnißablegen nicht ſchlechterdings unfähig, inzwiſchen doch de veritate dicenda verdächtig ſind, oder, die zum wenigſten nicht völlig beweiſen, gehören ſolche, die in Anſehung gewiſſer Hauptumſtände mit andern Zeugen nicht überein kommen, ferner Ehrloſe [a]) und überhaupt ſolche, die einer Miſſethat halben im Gefängniß ſitzen und ihre Schuldloſigkeit noch nicht bewieſen haben [b]). Die bloſſe Anſchuldigung geringer Verbrechen [c]) und der Vorwurf ehemals begangener Verbrechen können einem abzulegenden Zeugniß an und für ſich nicht den Glauben entziehen; es wäre dann, daß jene Verbrechen mit einer Art von Treuloſigkeit, oder mit einem eigentlichen Crimine falſi verbunden ſeyn ſollten [d]). Ein ſolcher, der einmal ſeine Famam, oder ſeinen guten Namen verlohren hat, darf auch ſodann nicht für einen vollgültigen Zeugen angeſehen werden, wenn er gleich ſeine vorige Lebensart geändert, oder verbeſſert haben ſollte [e]). Da man inzwiſchen heutiges Tages nicht alle diejenigen zu den infamen, oder ehrloſen Leuten rechnen darf, die das römiſche Recht dafür annimmt [f]), ſondern man dazu auſ- Von verdächtigen Zeugen.

ſer einer beſonderen geſetzlichen Vorſchrift, auch eine ohne Vorbehaltung der Ehre erfolgte Verurtheilung zu erfodern pfleget [g]), ſo können daher Witwen, die innerhalb des Trauerjahrs heyrathen [h]), geſchändete Frauensleute [i]) (§. 478), Scharfrichter, Büttel, Abdecker und Gerichtsknechte [k]) den ehrloſen Leuten, die kein vollgültiges Zeugniß ablegen könnten, in keine Wege beygezählet werden. Zu ſolchen Zeugen, die nichts beweiſen, gehören zwar überhaupt diejenigen, die ſich zur Beſtärkung ihres Zeugniſſes nicht ſowohl auf ihre eigene ſinnliche Erfahrung, als vielmehr auf ihre beſonderen Meynungen und Vorſtellungen von der Sache berufen, und die daher, wie man zu reden pfleget, teſtes de credulitate ſind [l]). Es verdienen aber gleichwohl ſolche Zeugen ſodann einigen Glauben, wann ſie entweder den Grund ihrer Meynungen, oder doch ſolche Umſtände und Anzeigen anführen ſollten, die ihrer Angabe eine gröſſere Glaubwürdigkeit verſchaffen, oder, wenn ſie von ſolchen Sachen zeugen, die geradezu nicht bewieſen werden können, oder auch lediglich von der Geſchicklichkeit eines andern ihr Zeugniß begehret würde [m]). Diejenigen Zeugen, die von der Miſſethat, oder den Umſtänden derſelben nur durch ein bloſſes Hörenſagen unterrichtet worden, verdienen keinen Glauben [n]), vornämlich, wenn ſie diejenigen Leute nicht insbeſondere namhaft machen können, von denen ſie dieſes, oder jenes gehöret haben wollen [o]), oder die letzteren auch ehrloſe, oder doch ſolche Leute ſeyn möchten, die bey der Sache inter-

intereſſiret ſind p). Ein Zeuge, welcher bloß vom Hörenſagen deponiret, verdienet jedoch ſodann viele Aufmerkſamkeit, wenn er die Erzählung der verübten That aus des Thäters eigenem Munde gehöret haben will, oder auch andere Umſtände und Anzeigen zuſammentreffen, und der Angabe ſolchergeſtalt eine mehrere Glaubwürdigkeit verſchaffen q), oder von ſolchen Verbrechen, die im Verborgenen begangen worden r), oder von der Beſtärkung eines im Schwange gehenden Gerüchts, oder endlich von der Vertheidigung des Angeſchuldigten die Rede seyn ſollte s).

a) *L. 3. §. 5. L. 18. L. 21. pr. de teſt. §. 2. Inſt. de poen. tem. litigant. L. fin. C. de probat. L. 16. C. de poen. c. 10. 13. 20. 54. 56. X. de teſt.* Art. 66. P. G. O. Das canoniſche Recht unterſcheidet bey Beſtimmung der Gültigkeit der Zeugen nicht eben insbeſondere inter infamiam Juris et facti; *c. 54. X. de teſt.* Allein, heutiges Tages ſind Ehrloſe nicht ſchlechterdings vom Zeugniß abzuweiſen, ob ſie gleich niemals ein vollgültiges Zeugniß verſchaffen können, ſ. BOEHMER *ad art. 66. C. C.* §. *1.* BERGER *in Oeconom. Jur. Lib. 4. Tit. 24. Th. 3. n. 2.* THOMASIUS *de probat. per teſt. lev. not. mac. laborant.*

b) *L. 3. §. 5.* und *L. 20. D. de teſt. c. 56. X. de teſt. L. un. C. de reis poſtul.*

c) HOMMEL *Obſ. 211.* will jedoch zu den verdächtigen Zeugen auch diejenigen gerechnet wiſſen, die im Ehebruch leben.

d) de BOEHMER *ad art. 66. C. C. §. 1.*

e) BOEHMER *in Jur. Eccl. Proteſt. T. 1. L. 2. Tit. 20. §. 7.* und 10.

f) BRUNNEM. *ad L. 13. de teſt.* STRYCK *in uſu modern. Lib. 22. Tit. 5. §. 2.*

g) HOMMEL *Obſ. 210. p. 210.*

h) HOMMEL *Obſ. 211.*

i) Der Vorwurf eines ehemals begangenen Stupri kann daher an und für ſich der Gültigkeit eines Zeugen nichts entziehen, ſ. PUFENDORF *T. 2. Obſ. 18.*

k) HOMMEL *Obſ. 211.* und 151. Die nicht unerheblichen Zweifel, warum die Abdecker den vollgültigen Zeugen nicht beyzuzählen ſind, und zum wenigſten auf ihre Ausſagen keine Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe zu bauen ſey, finden ſich in meinem Entwurf zum Geſetzbuch, im 2ten Theil, §. 54.

l) Wann ein Zeuge ſich zwar auf ſeine ſinnliche Erfahrung berufet, allein zugleich alle Umſtände zu erkennen geben dürften, daß er ſolche zu derjenigen Zeit, wovon er zeuget, nicht gehörig habe brauchen können, ſo verdienet er keinen genugſamen Glauben, ſ. STRYCK *de Jur. ſenſ. Diſſ. 1. c. 4. n. 37.* OLDECOP *Tit. 4. Obſ. 28.*

m) CARPZOV. *q. 114. n. 56. 60.* STRECKER *de qualitat. teſt. ad proband. Crimin. product. Erford. 1747. §. 19.* **Eiſenhart** in dem erſten Theil der Rechtshändel, *n. 12.* Zu den teſtibus de credulitate gehören auch diejenigen, die ſich ihrem Vorgeben nach aller und jeder Umſtände nicht mehr genau erinnern können, HARPR. *Conſ. 23. n. 46.* und *Conſ. 70. n. 302.*

n) *L. 4. C. de teſt. c. 33.* und *47. X. de teſt.* Art. 65. und 67. P. G. O. BECK *de probat. per teſt. de auditu alien. deponent. Alt. 1711.*

o) COTH-

o) COTHMANN *Vol. 3. Reſp. 30. n. 357.*

p) *Arg. c. 47. X. de teſt.* HARPR. *Dec. 135. n. 50.*

q) *c. 15. X. de praeſumt.* LEYSER *Spec. 285. n. 1.*

r) *c. 27. X. de teſt.* BOEHMER *in Jur. Eccl. Proteſt. L. 2. Tit. 20. §. 41.* STRECKER *c. l. §. 18.*

s) GRANTZ *Defenſ. inquiſit. c. 2. Membr. 4. Sect. 2. n. 201.* Eiſenhart im 10ten Theil der Rechtshändel, *n. 2.*

§. 692.

Von Zeugen, die demjenigen, wider den ſie zeugen ſollen, mit Pflichten verwandt ſind.

Ein ſolcher, der durch ſein Zeugniß die einem andern ſchuldige Treue bricht, verdienet keinen Glauben. Aus dieſer Urſache kann ein Lehnmann nicht wider ſeinen Lehnherrn [a]), ein Sachwald nicht wider ſeinen Klienten [b]), ein Vormund nicht wider ſeinen Mündel und umgekehrt [c]) und ein Beichtvater nicht wider ſein Beichtkind, wenn letzteres dem erſteren etwas in der Beichte offenbaret haben ſollte [d]), zeugen. Dergleichen Zeugniſſe ſind der Regel nach ſchlechterdings ungültig; es wäre dann, daß nicht ſowohl von einem bereits begangenen, als noch zu begehenden Verbrechen die Rede, oder auch das Leben eines Schuldloſen in Gefahr ſeyn möchte. Denn unter ſolchen Umſtänden verdienet das Zeugniß der angeführten Leute zum wenigſten einige Aufmerkſamkeit [e]). Kinder können jedoch in Sachen ihrer Aeltern [f]), die letzteren in Anſehung ihrer Kinder [g]), wie auch Ehegatten [h]) und Brautleute [i]) für, oder wider einander niemals ein rechtsbeſtändiges Zeugniß ablegen, und dazu am aller-

wenigſten auf irgend einige Weiſe gezwungen werden [k]). Man pfleget zwar Kinder [l]), Aeltern [m]) und Ehegatten unter den angeführten Umſtänden ſummariſch zu vernehmen [n]), es kann aber auf derſelben Zeugniß allein, und wenn keine andere erhebliche Anzeigen zuſammenflieſſen, der Grund eines rechtlichen Verfahrens niemals gebauet werden [o]). Verſchwägerte Leute können, wenn ſie anders im dritten Grad nach der bürgerlichen Berechnung verwandt ſind, ſo wenig für, als wider einander zeugen [p]). Obgleich das Geſinde nach geendigter Dienſtzeit wider ſeine ehemalige Herrſchaft in Entſtehung anderer Mängel gültiglich zeugen kann [q]), ſo wird jedoch ſelbiges während der Dienſtzeit nicht zu den zuverläſſigen, oder vollgültigen Zeugen gerechnet [r]). Man pfleget aber gleichwohl auch in dem letzten Fall das Geſinde zu vernehmen, wenn etwa die Rede lediglich von ſolchen Dingen ſeyn dürfte, die in dem Hauſe der Herrſchaft vorgefallen ſeyn ſollen, und die nicht anders; als durch die eydliche Befragung des Geſindes zu einiger Gewißheit zu bringen ſind [s]). Diejenigen jedoch, welche mit demjenigen, wider den ſie zeugen ſollen, zwar in einem Hauſe wohnen, allein gleichwohl ſeiner Gewalt nicht unterworfen ſind, oder, die auch nur in des Angeſchuldigten, wider den ſie zeugen ſollen, Tagelohn ſind, pfleget man in keine Wege als verwerfliche Zeugen anzuſehen, und ſie können gegentheils ſogar bewandten Umſtänden nach zum Zeugnißablegen gezwungen werden [t]). Amtsgehülfen und Miethsmän-

männer ſind eben ſo wenig zu den verwerflichen Zeugen zu rechnen, wenn anders derſelben Zeugniß ſich nicht auf Sachen im Contract beſonders beziehen ſollte m).

a) *II. F. 33. §. 1.*

b) *L. 25. D. de teſt. c. 3. de teſt. in 6to* MEV. *P. 8. Dec. 56.* STRYCK *in Vſu modern. Lib. 22. Tit. 5. §. 6.* WERNH. *P. 6. Obſ. 292.* STRECKER *de aduocato praeuaricat. §. 11.*

c) BRVNNEMANN *ad L. 25. de teſt.* BERLICH *P. 2. Dec. 266. n. 1 - 9.* Nach aufgehobener Vormundſchaft ſtehet jedoch dem Zeugniß des Vormundes an und für ſich kein Mangel entgegen, ſ. HOMMEL *Obſ. 211.* Ein Curator Sexus iſt ebenfalls, ſo lange ſeine Cura dauret, zu den vollgültigen Zeugen nicht zu rechnen, HOMMEL *c. l.*

d) CARPZOV. *Lib. 3. Def. 25.* FINCKELTH. *Obſ. 95. n. 22.* HOMMEL *c. l.*

e) LVDOVICI *de impoſit. ſilent. Hal. 1747. §. 12.* de BOEHMER *ad art. 66. §. 2.*

f) *L. 9. D. L. 6.* und *9. C. de teſtib.* WERNHER *P. 2. Obſ. 445.* Eiſenhart in dem erſten Theil der Rechtshändel, *n. 18.*

g) *L. 4.* und 5. *L. 9.* und *L. 6. C. de teſtib.*

h) *L. 4. de teſt.* BROCKES *Obſ. 562.* Daß jedoch Ehegatten als Defenſionalzeugen zuzulaſſen, behaupten viele, HOMMEL *Obſ. 76. 122.*

i) *L. 5. D. de teſt.*

k) LEYSER *Spec. 283. n. 22.* BECKMANNOR. *Conſil. et Deciſ. P. 2. Conſ. 63. n. 11. p. 202.*

l) Einige Rechtslehrer wollen, daß Kinder wider ihre Aeltern über ſolche Sachen, die in ihrer Kindheit

vorgefallen, überall nicht einmal zu befragen ſind, LEYSER *Spec. 283. n. 3.* und 4. CARPZOV. *Lib. 6. Reſp. 67. n. 9.*

m) Was von dem Zeugniß der Aeltern und Kinder überhaupt bemerket worden, iſt auch ebenfalls auf natürliche, ſchwiegerliche und an Kindes Statt angenommene Kinder zu ziehen, HOMMEL *c. l. p. 229. 203.*

n) BOEHMER *Tom. 2. Conſ. 1201.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 114. Obſ. 4.* LEYSER *Spec. 283. n. 17. 19. 20.* WERNHER *P. 3. Obſ. 86.*

o) Meiſter in den rechtl. Erkenntniſſen, *Dec. 60. n. 60.*

p) *L. 4. D. de teſt.* Man verſtehet jedoch hier nur das erſte Genus affinitatis. Die Cognatio ſpiritualis, die das canoniſche Recht annimmt, kann keine Hinderniß in Abſicht der Zulaſſung zum Zeugniß abgeben, ſ. HOMMEL *c. l. p. 43.*

q) STRECKER *de qualitat. teſt. ad proband. Crimin. product. §. 5.*

r) *L. 9. D. L. 3.* und *11. C. de teſt. L. 1. §. 3. de quaeſt. L. 11. §. 1. de poen. L. 89. de furt. L. 25. §. 2. de aedilit. edict.*

s) *L. 8. §. 6. C. de repud.* LEYSER *Spec. 283. n. 12. 13.* WERNH. *P. 6. Obſ. 273.* BAVER *de admittend. famulit. hodiern. in fauor. dominor. teſtimon. Lipſ. 1756.*

t) HARPR. *de Jurib. domeſt. n. 8.* MEV. *ad Jus Lubec. P. 5. Tit. 7. art. 5. n. 5.* SCHORCH *Sentent. 206. n. 9.*

u) HOMMEL *c. l.*

§. 693.

§. 693.

Zu ſolchen Zeugen, die wegen ihrer Jugend zum Zeugniß ablegen ſchlechterdings unfähig ſind, rechnet man Kinder, die noch nicht das ſiebente Jahr ihres Alters zurückgeleget haben a). Diejenigen unmündigen Zeugen, ohne Unterſchied des Geſchlechts aber, die das vierzehnte Jahr bereits vollendet haben, oder doch dem vierzehnten Jahr nahe ſind, können durch ihr Zeugniß zwar niemals einen vollſtändigen Beweis hervorbringen, inzwiſchen gleichwohl zur Beſtärkung anderer vorhandenen Beweisthümer und Anzeigen dienen, zumal, wenn ſie von geſeztem Weſen ſind und von ſolchen Sachen zeugen, die im gemeinen Leben häufig vorkommen, und die Begriffe eines ſolchen jungen Zeugens nicht überſteigen b). Obwohl das römiſche Recht c) das zurückgelegte zwanzigjährige Alter bey einem vollgültigen Zeugen zum vorausſetzet und es dabey ohne Unterſchied des Geſchlechts der Regel nach das Bewenden behält d), ſo pfleget man gleichwohl nach dem heutigen Gerichtsgebrauch ſchon einen Zeugen von geſetzten Weſen, der das achtzehnte Jahr zurückgeleget hat und der ſchon zum heiligen Abendmahl geweſen iſt, in Ermangelung anderer Bedenklichkeiten, für einen vollgültigen Zeugen anzuſehen und ihn eydlich zu vernehmen e). In ſofern auch von den Beweiſen der Unſchuld und der Vertheidigung eines Angeſchuldigten die Rede, ſo pfleget man wegen der Zulaſſung eines Zeugen, der die erforderlichen Jahre noch nicht zurückgeleget hat, weit weniger ſchwierig zu ſeyn

In wiefern die Jugend einen Zeugen verwerflich mache?

und man pfleget daher auf ſolche Zeugniſſe, wenn ſie anders ſcheinbar ſind und durch die zuſammenflieſſende Umſtände glaublich werden, vielen Betracht zu nehmen [f]). Daß auch ein Großjähriger von ſolchen Sachen, die in ſeiner Jugend vorgefallen ſind, ein gültiges Zeugniß ablegen könne, wann anders die Sache, worüber ſein Zeugniß begehret wird, ſich nur nach den Jahren der Kindheit zugetragen hatte, leidet keinen Zweifel [g]).

a) *Arg.* §. 9. *Inſt. de inutil. act. L.* 14. *de SCto Silan.* HOMMEL *c. l. p.* 222.

b) de BOEHMER *ad art.* 66. *C. C.* §. 2. Struben in dem 4ten Theil der rechtl. Bedenken, *n.* 87. SCHIERSCHMID *de teſtimon. impub. quandoque admittend. Erlang.* 1747. Eiſenhart in dem erſten Theil der Rechtshändel, *n.* 17.

c) *L.* 20. *D. de teſt.*

d) Claproth im peinl. Proceß, S. 108. de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q.* 114. *Obſ.* 6.

e) CARPZOV *q.* 114. *n.* 42. HOMMEL *c. l. p.* 228. Weſtphal a. O. S. 256. Daß ſogar ſchon das vierzehnjährige Alter zur Ablegung eines eydlichen Zeugniſſes in Ermangelung anderer Bedenklichkeiten genüge, behauptet Meiſter *Dec.* 78. *n.* 32.

f) *L.* 47. *de O. et A.* BARTH *in hodogeth. forenſ. p.* 942. WINCOP *de fauor. innocent.* §. 31.

g) STRECKER *de qualitat. teſt. ad proband. Crimin. product.* §. 3.

§. 694.

§. 694.

Diejenigen, welche durch ihr Zeugniß eigene Vortheile befördern, oder Schäden abzuwenden ſuchen, können in peinlichen Fällen niemals ein gültiges Zeugniß ablegen [a]). Aus dieſer Urſache verwirft man das Zeugniß eines Feindes, beſonders, wann die Feindſchaft in ſehr ſchweren Beleidigungen und vielleicht wohl gar in fälſchlich bezüchtigten Verbrechen ihren Grund haben ſollte [b]). Ein geringerer Grad der Feindſchaft hebet zwar nicht alle Wirkungen des Zeugniſſes auf, inzwiſchen iſt letzteres unter ſolchen Umſtänden niemals für vollgültig anzuſehen [c]), wenn es ſich gleich auf die eigene Wiſſenſchaft, oder Kunſt des Zeugen beziehen ſollte [d]). Viele Rechtslehrer verwerfen das Zeugniß eines Angebers, oder Denuntianten gänzlich, zumal, wann nicht von Diebſtählen, oder Schmähungen die Rede seyn ſollte [e]), oder ſie laſſen es auch zum höchſten nur ſodann zu, wann von der Verurtheilung, oder der eigentlichen Endurthel nicht die Rede iſt [f]). So viel hat inzwiſchen ſeine Richtigkeit, daß ein Angeber, der irgend einiges Intereſſe an dem Ausgange der Sache hat, oder, der ſich auch nur auf die Zukunft davon einige Vortheile verſpricht [g]), wenn ſolche gleich nur in der Beförderung ſeiner Ehre, oder der Abwendung einiger Schande beſtünden, zu den verwerflichen Zeugen gehöre [h]). Auſſer dieſem Fall aber kann ein Angeber, der ſonſt im guten Ruf ſtehet und ſeine Angabe zugleich mittelſt körperlichen Eydes beſtärket, in keine Wege für einen verwerflichen Zeu-

Von Zeugen, die Freunde, Feinde, Denuntianten, oder Juden ſind.

Zeugen, angeſehen werden, zumal wenn ſogar die Landesgeſetze einen jeden zur Angabe der ihm bekannt gewordenen Verbrechen verbinden ſollten [i]). (§. 594), obwohl bewährte Rechtslehrer denſelben niemals für einen vollgültigen Zeugen, auf deſſen Ausſage nebſt andern Zeugniſſen ſich die Verurtheilung gründen könnte, angeſehen wiſſen wollen [k]). Vermöge der oben vorgekommenen Grundſätze kann zwar aus den Ausſagen der Complicen unter gewiſſen Einſchränkungen ein gegründeter Verdacht erwachſen [l]) (§. 615); allein, niemals können jene die Wirkung eines vollgültigen Beweiſes haben, wann gleich mehrere Complicen ihre Ausſagen durch den Tod, oder durch die Empfahung des heiligen Abendmahls beſtättiget haben ſollten [m]). Wegen der gewiſſermaſſen angebohrnen Feindſchaft der Juden wider Chriſten, leget man nach dem Gerichtsgebrauch dem Zeugniß der erſteren in peinlichen Fällen, die letztere betreffen, niemals die Wirkung eines vollgültigen Beweiſes bey [n]), und zwar ohne zu unterſcheiden, ob ſie an einem Ort öffentlich geduldet werden, oder nicht [o]), inzwiſchen dienet gleichwohl bewandten Umſtänden nach ihr Zeugniß zur Beſtärkung eines bereits vorhandenen Verdachts [p]). Daß aber ein Jude wider einen andern Juden, oder wider ſeinen eigenen Glaubensgenoſſen, in Entſtehung anderer Mängel, mit aller Gültigkeit zeugen könne, leidet keinen Zweifel [q]).

a) *L. 10. C. de teſt. c. 6. X. de teſt.* MEV. *P. 5. Dec. 65. n. 2.* und 3. und *P. 6. Dec. 294. n. 6.* WERNH. *P. 6. Obſ. 416.* HORN *de probat. per vn. teſt. c. 2. §. 12. 13.* Auch diejenigen ſind für verdächtige Zeugen zu halten, die durch ihr Zeugniß eine Anſchuldigung von ſich abzuwelzen, und auf andere zu bringen ſuchen, ſ. HARPR. *Dec. 135. n. 43.*

b) *L. 17. C. de teſt. L. 1. §. 24. de quaeſt. Nouella 90. c. 7. cap. 7.* und 17. *X. de teſt.* STRECKER *c. l. §. 6.*

c) SCHÖPF *Dec. 172. n. 29.* CLASEN *ad art. 66. C. C.* **Eiſenhart** im 9ten Theil der Rechtshändel, *n. 20.*

d) CARPZOV. *q. 125. n. 16.* CRVSIVS *de indic. delict. Lib. 2. c. 31. n. 21.*

e) *L. 10. C. de teſtib. L. 4. §. 4. de condict. ob turp. cauſ. L. 15. de praeſcr. verb. L. 4. C. de malef. et mathem. L. 5. §. 11. de injur. L. 28. §. fin. C. de epiſc. et cler. L. 5. §. fin. C. ad L. Jul. Majeſt.* CARPZOV. *P. 1. Conſt. 16. def. 66.* HOMMEL *c. l.* BOEHMER *in Jur. Eccl. Proteſt. T. 1. L. 2. Tit. 20. §. 18.*

f) *c. 4. X. de teſt.*

g) Ein Schuldner in Sachen ſeines Gläubigers, wann gleich von einem dritten eigentlich nur die Rede wäre, iſt der Regel nach, ebenfalls kein vollgültiger Zeuge, MENCKEN *ad Pandect. Lib. 22. Tit. 5. §. 9.* HOMMEL *c. l.*

h) *c. 4. X. de teſt.* MEV. *P. 5. Dec. 65. n. 2. 3. P. 6. Dec. 294. n. 6. Dec. 403. n. 3. 4.* HOMMEL *Obſ. 210.*

i) STRECKER *c. l. §. 8.* WERNH. *P. 5. Obſ. 56.* und *P. 9. Obſ. 221.* **Struben** in dem 3ten

Theil

Theil der rechtl. Bedenken, *n. 37.* HOMMEL *Obſ. 211.*

k) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 114. Obſ. 6.* HOMMEL *Obſ. 211.* **Selchow** *n.* **O.** im 3ten Bande, *Dec. 88.* S. 223.

l) Art. 31. P. G. O.

m) COTHMANN *Vol. 3. Reſp. 4. n. 59. 60. 65.* und *Reſp. 29. n. 362. ſeqq.*

n) *L. 21. C. de haeret. Nouella 45. c. 1. c. 26. C. 11. q. 7. c. 21. X. de teſt.* WERNHER *P. 1. Obſ. 193. n. 4.* KAESTNER *de teſte Judaeo. Lipſ. 1736.* **Meiſter** im 3ten Theil der Erkenntniſſe, *Dec. 89. n. 20.* Daß inzwiſchen heutiges Tages das Zeugniß unbeſcholtener und ehrbarer Juden, wenn es anders eydlich beſtättiget worden, wider einen Chriſten allen rechtlichen Glauben verdiene, behauptet **Geißler** in der Beantwortung der Frage, ob die Zulaſſung eines Juden-Eydes wider einen Chriſten bedenklich ſey? Halle 1758. Wann vier Juden in ihrem Zeugniß wider einen Chriſten völlig übereinſtimmen ſollten, ſo wollen einige Rechtslehrer jenes für vollgültig angeſehen wiſſen, ſ. HOMMEL *Obſ. 10.* Andere wollen beſonders auf die Perſon des Zeugen geſehen und darnach beurtheilet wiſſen, in wiefern dem Zeugniß der Juden wider Chriſten und umgekehrt, Glauben beyzumeſſen ſey. **Gmelin** von den Rechten der Juden in peinl. Sachen, §. 43.

o) HERT. *Dec. 198. n. 3.* GRANTZ *in Defenſ. inquiſit. P. 1. C. 5. Membr. 2. Sect. 3. art. 5. n. 603.* PVFENDORF *Tom. 1. Obſ. 109.* HARPR. *Dec. 87. n. 131.* In Civilfällen möchte der angeführte Unterſchied von mehrerer Erheblichkeit ſeyn, inzwiſchen bleibet das meiſte dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen, *Select. Jurid. Roſtoch. Faſcic. 1.*

Spec. 13. q. 7. Herr Etatsrath TRENDLENBURG *in Diſſert. de Judaeis eorumque diverſ. condit. ſecund. Jus Rom. et Germ. inprimis quoque Mecklenb. Buetzovii 1768.*

p) Carrach in den rechtl. Urtheilen und Gutacht. in peinlichen Sachen, *n. 22.*

q) *c. 26. C. 11. q. 7.* HOMMEL *Obſ. 111. p. 224.*

§. 695.

Obzwar an ſich ein verneinendes Zeugniß keine völlige Beweiskraft hat [a]), ſo iſt jedoch ein anders anzunehmen, wenn es unter ſolchen Umſtänden abgeleget ſeyn ſollte, die zu erkennen geben, daß, wenn das angebliche Verbrechen wirklich geſchehen wäre, der benachbarte Zeuge wenigſtens einige Spuren davon, oder andere Verdächtigkeit hätte wahrnehmen müſſen [b]). Denn ein verneinendes Zeugniß verdienet ſodann vielen Betracht, wenn der Zeuge nicht ſowohl von den Handlungen eines andern, als vielmehr von ſeinen eigenen, und bey welchen ſein Intereſſe nicht obwaltet, deponiren ſollte [c]). Die Richter und Beyſitzer im Gericht ſind nach der Regel genugſame Zeugen [d]); imgleichen verdienet das Zeugniß der Gerichtsdiener, der Gefängnißwärter und der Wache ebenfalls einen völligen Glauben [e]). Dahingegen hält man diejenigen Zeugen allemal für verdächtig, die ſich zum Zeugnißablegen beſonders drängen [f]), im Fall nicht ein beſonderer Gewiſſensdrang daran wahrſcheinlich Theil haben ſollte. Man hält ferner

Von einem verneinenden Zeugniß.

ferner diejenigen Zeugen nicht für vollgültig, deren Ausſagen unwahrſcheinlich und ſchwankend ſind [g]), oder denen man in Abſicht einiger Umſtände der Lügen überführen kann [h]). Ein Stummer iſt jedoch unter den verwerflichen Zeugen nicht ſchlechterdings zu rechnen [i]). In ſchweren Verbrechen beſtärket auch das Zeugniß der Aeltern den wider die Kinder bereits vorhandenen Verdacht [k]). Mehrere Zeugen, die in Nebenumſtänden von einander verſchieden ſind, in der Hauptſache aber übereinkommen, ſiehet man jedoch nicht als ſolche an, deren Zeugniß man nicht trauen könnte.

a) *L. 23. C. de probat. c. 1. de Confeſſ. in 6.*

b) COCCEJI *de direct. probat. negat.* BOEHMER *de Colliſ. probat. c. 1. §. 11. ſq.* Meiſter in dem 2ten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Dec. 60. n. 15.*

c) LEYSER *Spec. 286. n. 5.* BROCKES *Obſ. 486.*

d) HARPR. *Dec. 139. n. 48.*

e) *L. 6. de cuſtod. reor. L. 21. ad L. Cornel. de falſ. L. 1. §. 18. de off. praef. vrban.* HARPR. *Dec. 28. n. 107.* MEV. *P. 8. Dec. 70.* COTHMANN *Vol. 3. Reſp. 29. n. 239.*

f) *L. 3. de teſt. c. 3. C. IV. q. 2. c. 12. X. de teſt.*

g) COTHMANN *Reſp. 4. n. 57. Reſp. 34. n. 100.* HARPR. *Conſ. 86. n. 131.*

h) *L. 18. §. 3. de quaeſt.* HARPR. *Conſ. 82. n. 113.* WERNH. *P. 5. Obſ. 55.*

i STRYCK

i) STRYCK *de Jur. ſenſ. Diſſ. 4. c. 4. n. 25.* Eiſenbart in dem 2ten Theil der Rechtshändel, *n. 2.*

k) WERNH. *P. 3. Obſ. 86.* Meiſter a. O. *n. 60.*

§. 696.

Von einigen andern verdächtigen Zeugen.

Zu denjenigen Zeugen, die zwar zur Beſtärkung eines vorhandenen Verdachts dienen, keinesweges aber als genugſame Zeugen anzuſehen ſind, gehören diejenigen, die durch Zwangsmittel zur Ablegung des Zeugniſſes gezwungen worden [a]), und ferner ſolche, die nicht beeydiget ſind [b]). Zum Beweiſe der Unſchuld können jedoch unbeeydigte Zeugen, zumal, wenn ſolche abweſend ſind, nach einiger Rechtslehrer Meynung zuweilen dienen [c]). Nach verſchiedenen Rechten und beſonders nach canoniſtiſchen Grundſätzen gehören Frauensperſonen zu den verwerflichen Zeugen [d]). Nach dem Gerichtsgebrauch pfleget man auch noch heutiges Tages dem Zeugniß der Frauensperſonen in peinlichen Fällen keine völlige Beweiskraft beyzulegen [e]). Derjenige, welcher durch ſein Zeugniß ſeine eigene Schande aufdecket, iſt wegen der Richtigkeit ſeiner Ausſage allemal verdächtig; es wäre dann, daß er von dem Richter zum Zeugnißablegen aufgefordert wäre, und ſolchergeſtalt ſich nicht ſelbſt dazu erboten hätte, als unter welchen Umſtänden ein ſolches Zeugniß allerdings einigen Glauben verdienet [f]). Dem Zeugniß desjenigen, der ſich von den gemachten Bezüchtigungen durch die Tortur,

oder den Reinigungseyd befreyet hat, wollen verſchiedene keine völlige Beweiskraft beylegen [g]). Maſcopeybrüder ſind zwar in peinlichen Fällen keine genugſame Zeugen [h]); inzwiſchen gehören dahin nicht alle diejenigen, welche in einiger Verbindung mit demjenigen ſtehen, wider den ſie zeugen ſollen [i]); obwohl angeführtermaſſen überhaupt nahe Verwandte, und die in einer vertrauten Freundſchaft mit einander ſtehen, keine teſtes omni exceptione majores in peinlichen und Strafſachen ſind [k]).

a) *L. 24. de teſt. arg.* Art. 23. und 20. P. G. O. FALCKNER *de eo quod juſt. eſt circa inquiſit. conuincend. Lipſ. 1720. §. 28.*

b) *c. 2. X. de teſt.* de CRAMER *Tom. 1. Obſ. 316. §. 3.*

c) CARPZOV. *q. 115. n. 75. 82. ſq.* FROMMANN *Diſſ. de praeſid. innocent. §. 31.*

d) *c. 2. C. XV. q. 3. c. 19. C. XXXIII. q. 5. c. 10. X. de V. S.* SIBRAND *Diſſ. de eo quod juſt. eſt circa teſtimon. mulier.* Die beyden Projecte der peinlichen Gerichtsordnung von 1521. und 1529. wie auch die Bambergiſche Halsgerichtsordnung Art. 76. ſtimmet mit den Vorſchriften des canoniſchen Rechts überein. Wie die Folgen eines Zeugniſſes einer Frauensperſon der Sache angemeſſener zu beſtimmen; davon ſ. meinen Entwurf zum Geſetzbuch, im 3ten Theil, §. 50.

e) MASCARD *de probat. Concl. 763. n. 3.* HARPR. *Dec. 75. n. 26.* Fiſcher im Polizeyrecht im erſten Bande, §. 105.

f) PV-

f) PUFENDORF *Tom. 2. Obſ. 19.*

g) *Arg. c. 54. X. de teſt.* Art. 23. und 30. P. G. O.

h) *Arg. L. 10. §. ult. de teſt.*

i) MEV. *P. 2. Dec. 6. n. 6.*

k) *Arg. c. 1. C. 111. q. 5. c. 14. X. de praeſumt.* BERGER *in Oecon. Jur. Lib. 4. Tit. 24. Th. 3. n. 11.*

§. 697.

Die Beweisartikel [a]), worüber die Zeugen ſollen vernommen werden, gehen entweder auf den Beweis des Verbrechens, des Urhebers deſſelben und die mit dem Verbrechen verbundenen Umſtände, oder auch auf die Vertheidigung des Angeſchuldigten [b]). Jene Beweisartikel formiret der Ankläger im Anklagsproceß, und der Richter oder der Advocatus Fiſci im Unterſuchungsproceß. Dieſe entwirft der Sachwald des Angeſchuldigten, wenn derſelbe bereits beſtellet ſeyn ſollte. Denn ſonſt macht ſie der Richter, als welcher die Stelle des Vertheidigers vertritt. Die Beweisartikel pflegen aber bey verſammletem Gericht vorher vorgeleſen und berichtiget zu werden. Die Beweisartikel müſſen ſich vorzüglich auf das Verbrechen und die Hauptumſtände deſſelben, die etwas zur Entſcheidung beytragen, beziehen. Es müſſen auch die Beweisartikel ſo wenig auf die Entdeckung der eigenen Schande des Zeugen, als dergeſtalt eingerichtet ſeyn, daß die Beantwortung derſelben eine neue Inquiſition wider den Zeugen ſelbſt veran- Von den Beweisartikeln.

laßte c). Denn, ob es gleich geſchehen kann, daß man denjenigen, den man als Zeugen vernimmt, vermöge der vorhandenen Anzeigen als einen Theilnehmer anſehen muß; ſo pfleget man jedoch einen ſolchen nur bloß ſummariſch, keinesweges aber über förmliche Beweisartikel und eydlich, zu vernehmen. Obzwar die Prüfung der entweder von dem Ankläger, oder dem Vertheidiger übergebenen Beweisartikel dem Richter allerdings vorbehalten bleibet, ſo handelt er jedoch in zweifelhaften Fällen am ſicherſten, wenn er das Zeugenverhör über alle und jede übergebene Beweisartikel anſtellet.

a) Obwohl die peinliche Gerichtsordnung, Art. 70. die articulirte Beweisführung im Anklagsproceß, aus der Urſache erfordert, damit der Angeklagte behufige Fragſtücke dagegen formiren könne, ſ. de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 114. Obſ. 3* ſo iſt jene gleichwohl im Unterſuchungsproceß nicht eben von einer unumgänglichen Nothwendigkeit, inzwiſchen gleichwohl anzurathen, ſ. HELLFELD *ad* ENGAVII *Element. Jur. Crimin. §. 171.*

b) Diejenigen Beweisartikel, die auf die Ueberführung gehen, ſind um guter Ordnung willen von denenjenigen, die auf die Entſchuldigung und Milderung der Strafe gerichtet ſind, billig abzuſondern, ſ. Claproth a. O. S. 109. *n. 3.*

c) R. A. von 1654. §. 53. WERNH. *P. 6. Obſ. 295.*

§. 698.

Von beſonderen Fragſtücken.

Damit man davon überzeuget werde, daß dasjenige, was die Zeugen ausſagen auch wirklich der

Wahr-

Wahrheit gemäß ſey, und ihre Ausſagen ſelber mehr beſtimmter und deutlicher werden, iſt es ſowohl dem Sachwalde des Angeſchuldigten, als dem Ankläger erlaubt, durch beſondere Fragen bey dieſem, oder jenem Beweisartikel den Grund von der Wiſſenſchaft eines Zeugens näher zu erforſchen [a]). In dieſer Hinſicht werden die Beweisartikel dem Sachwalde des Angeſchuldigten und die vom letzteren im Anklagsproceß formirten Fragſtücke dem Ankläger ad formanda, ſi placet interrogatoria mitgetheilet [b]). Eine Unterlaſſung deſſen würde auch in peinlichen Fällen eine Nichtigkeit des Verhörs zur Folge haben [c]). Im Fall jedoch vom Anklagsproceß nicht die Rede wäre, oder der Angeſchuldigte keinen Vertheidiger hätte, ſo iſt es an und für ſich gleichgültig, ob die Fragen, die auf den Grund der Wiſſenſchaft gerichtet ſind, und auf eine nähere Beſtimmung dieſes, oder jenen Artikels gehen, in der Form des letzteren, oder der Fragſtücke, abgefaßt werden. Im inquiſitoriſchen Proceß fallen alle beſondere Fragſtücke von der letzteren Art darum hinweg, weil der Richter von Amtswegen vor alle Beſtimmungen der Fragen ſorgen muß, und beſondere Fragſtücke leicht wohl gar zur Verwirrung des Verhörs beytragen könnten [d]). Der Beweis zum ewigen Gedächtniß iſt in peinlichen Fällen nur ſodann für zuläſſig zu achten, wann deſſen Endzweck entweder auf die Begründung der Generalinquiſition gerichtet wäre, oder derſelbe auch zum Vortheil des Angeſchuldigten gereichen ſollte [e]). Nach dem Ge-

richtsgebrauch pfleget man gleichwohl diejenigen Zeugen, die von dem Verbrechen und deſſen Hauptumſtänden Wiſſenſchaft haben, und bey denen zu beſorgen ſtehet, daß man ſie bey ihrem wahrſcheinlich bald erfolgenden Abſterben, oder doch ſonſt nöthigen Falls, nicht werde abhören können, zum wenigſten ſummariſch und ohne Eydesleiſtung, zu befragen, wenn gleich der peinliche Proceß noch nicht ſoweit gefördert ſeyn ſollte, um ein ordentliches Zeugenverhör mit jenen anſtellen zu können.

a) de BOEHMER *ad art. 71. C. C. §. 1.* Begäbe ſich der Sachwald des Angeſchuldigten der Beybringung förmlicher Fragſtücke, ſo iſt dennoch der Angeſchuldigte, oder ſein Sachwald zum wenigſten darüber zu befragen, ob ſie auch etwas anzugeben wüßten, worüber die Zeugen ebenfalls zu vernehmen wären? ob ſie auch wider dieſen, oder jenen Zeugen erhebliche Einwendungen zu machen wüßten? Nach Beſchaffenheit ſolcher etwa beygebrachten Einwendungen wird das Zeugenverhör zuweilen ausgeſetzet und zuvor allererſt Erkenntniß darüber eingeholet, Claproth a. O. S. III.

b) *Select. Jurid. Roſtoch. Faſcic. 6. Spec. 2. q. 9.*

c) HARPR. *Dec. 37. n. 4. ſq.* MEV. *P. 4. Dec. 250.* ZANGER *de tortur. reor. c. 3. n. 2.* HARPR. *Conſ. 10. n. 18. Conſ. 67. n. 19. 20.* BOEHMER *ad art. 8. C. C. §. 4.* Eiſenhart im 10ten Theil der Rechtshändel, *n. 2.*

d) Claproth a. O.

e) BOEHMER *in Jur. Eccl. Proteſt. L. 2. Tit. 6. §. 10.* WERLOF *de exam. teſt. extraord. §. 17.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 114. Obſ. 1.*

§. 699.

§. 699.

Von Beeydung der Zeugen.

Da ſchon in bloſſen Civilſachen derjenige Beweis, der durch unbeeydigte Zeugen geführet worden, keine rechtsbeſtändige Gültigkeit hat [a]), ſo muß ſolches noch deſto mehr von peinlichen Fällen gelten [b]). Ein Zeugniß daher, das ſich nicht auf einen im Gericht [c]) körperlich abgeleiſteten Eyd gründet, kann in peinlichen Fällen niemals einen rechtlichen Beweis, ſondern nur einen Verdacht wider den Angeſchuldigten hervorbringen [d]), wann gleich die Zeugen unverleumdet ſeyn, oder auch dieſelben ihre Ausſagen mit ihrem Tode beſtättigen ſollten [e]). So wenig die Beſchaffenheit des Verbrechens, als der beſondere Zuſtand der Perſon des Zeugen, können hiervon einige Ausnahmen machen [f]). Denn auch Geiſtliche und andere Perſonen, die etwa ſonſt vermöge ihrer Privilegien keinen Zeugeneyd leiſten, können in peinlichen Fällen ohne Eydesleiſtung einen vollſtändigen Beweis hervorbringen [g]). Man pfleget jedoch gewöhnlich diejenigen, die von ſolchen Dingen, die zu ihren Amtsgeſchäften gehören, zeugen, mit förmlicher Eydesleiſtung zu verſchonen, und letztere daher unter ſolchen Umſtänden von Richtern, Beyſitzern, Predigern, Gerichtsſchreibern und Gerichtsbedienten nicht zu begehren [h]). Die förmliche Eydesleiſtung muß in peinlichen Fällen von den Zeugen, der Regel nach, auch ſodann geſchehen, wann gleich der Angeſchuldigte, oder derjenige, wider den bewieſen werden ſoll, nicht darauf beſtünde und vielmehr in die Erlaſſung des Eydes einwilligte [i]).

Die eydliche Beſtärkung der ſummariſchen Ausſage iſt, der Regel nach, in peinlichen Fällen nicht für genüglich anzuſehen, weil die Beeydigung der Zeugen dem Gebrauch nach auf eigentliche Beweisartikel geſchehen muß [k]). Es entſtehet inzwiſchen daraus niemals eine Nichtigkeit des peinlichen Verhörs, wann etwa die Zeugen, ohne Befragung über gewiſſe Beweisartikel, ihre vorhin gethane und ihnen wieder vorgeleſene Ausſagen mittelſt körperlichen Eydes beſtättigen. So wie letzteres beſonders ſodann zu geſchehen pflegt, wann nur von geringen Verbrechen die Rede ſeyn ſollte [l]), ſo wollen auch unterſchiedene Rechtslehrer, nicht ohne Grund, daß eine ſolche nachhin geſchehene eydliche Beſtärkung der ſummariſchen Ausſagen eben ſo angeſehen werden müſſe, als wenn die Zeugen gleich zu Anfange geſchworen hätten [m]). Sollte der Eyd ſchon bey der Generalinquiſition geleiſtet ſeyn, ſo pflegen die Zeugen bey der Specialinquiſition nur darauf verwieſen zu werden [n]). Im Fall die Zeugen über förmliche Beweisartikel vernommen werden; ſo müſſen ſolche der Regel nach vorher beeydiget werden [o]). Der Zeugeneyd in peinlichen Fällen iſt ſonſt in Abſicht ſeiner Einrichtung und derjenigen Feyerlichkeiten, unter denen er abgeſchworen werden muß, von demjenigen nicht unterſchieden, was hierunter ſchon in Civilfällen beobachtet zu werden pfleget. Daher erfodert man allemal bey Zeugen die Ableiſtung eines körperlichen Eydes und leget ſolchergeſtalt den Betheurungen [p]), oder einem ſchriftlich abgeleiſteten Eyde [q]),

de [q]), niemals die Kraft eines wirklich geleiſteten Eydes bey. Wann gleich im Anklagsproceß der Ankläger in dem zum Zeugenverhör angeſetzten Termin ad videndum jurare teſtes vorgeladen zu werden pfleget, ſo iſt es jedoch nicht unumgänglich nothwendig, daß auch der Angeklagte, oder überhaupt der Angeſchuldigte der Eydesleiſtung der Zeugen beywohne [r]). Es iſt inzwiſchen allerdings zu rathen, daß die Vereydung der Zeugen in Gegenwart des Angeſchuldigten, oder allenfalls ſeines Sachwaldes, vorgenommen werde [s]), beſonders, wenn ſich auf der Zeugen Ausſagen die Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe gründen ſoll [t]).

a) *c. 39.* und 51. *X. de teſt.*

b) de BOEHMER *ad art. 70. §. 4.*

c) Das von einem delegirten Gericht angeſtellte Zeugenverhör hat jedoch, bey Beobachtung der rechtlichen Erforderniſſe, allerdings eine völlige Beweiskraft. BOEHMER *ad art. 72. C. C. §. 1.*

d) HARPR. *Conſ. 72. n. 109.*

e) HARPR. *Conſ. 7. n. 11.*

f) COTHMANN *Vol. 1. Reſp. 4. n. 33.* HARPR. *Conſ. 18. n. 10. Conſ. 59. n. 6.* WALCH *in Progr. de teſtimon. nobil. injurat. Jen. 1759.*

g) BOEHMER *in Jur. Eccl. Proteſt. Lib. 2. Tit. 20. §. 25.* de CRAMER *Tom. 3. Obſ. 879.* Die Glaubwürdigkeit eines Zeugen hänget jedoch nicht lediglich von ſeinem geleiſteten Eyde, ſondern hauptſächlich von ſeinen moraliſchen Fähigkeiten ab. *L. 2. §. 3. L. 9. C. de probat.* BOEHMER *de Colliſ. probat. c. 1. §. 9.* HARPR. *Dec. 135. n. 62.*

h) Carrach in den rechtl. Urtheilen und Gutachten in peinl. Sachen, *n. 40.* Denn, in ſofern nicht von eigentlichen Amtsgeſchäften des Zeugen die Rede und die angeführten Perſonen daher bloß als Privatleute zu betrachten ſind, ſo mag auch ihrem unbeeydigten Zeugniß kein völliger Glaube gegeben werden. BECKMANNOR. *Conſilia et Deciſiones Tom. 2. Dec. 88. n. 45.*

i) GRANTZ *in Defenſ. inquiſit. c. 5. Membr. 2. Sect. 3. art. 4. n. 419.* STRECKER *c. l. §. 16.* de CRAMER *Tom. 1. Obſ. 316. §. 9.* Selchow im 3ten Bande der Rechtsfälle, *Dec. 78.*

k) *c. 2. de teſt. in 6to.* MEV. *P. 6. Dec. 292.* KOCH *§. 839.*

l) de BOEHMER *ad art. 70. C. C. §. 4.*

m) MYNSINGER *Cent. 4. Obſ. 77.* LEYSER *Spec. 288. n. 11.* HOMMEL *Obſ. 211.*

n) Weſtphal a. O. S. 805.

o) *L. 9. pr. C.* und *c. 17. X. de teſt.* Eiſenhart im erſten Theil der Rechtshändel, *n. 18.* de BOEHMER *c. l.*

p) de BOEHMER *c. l.*

q) HOMMEL *Obſ. 211.*

r) Eiſenhart im 6ten Theil der Rechtshändel, *n. 16.* BOEHMER *c. l.*

s) Claproth a. O. S. 111.

t) Mein Entwurf zum Geſetzbuch, im 2ten Theil, §. 59. und 90.

§. 700.

§. 700.

Der Beweis in peinlichen Fällen iſt ſowohl ſeiner Natur nach, als in Abſicht der Art und Weiſe, wie er geführet wird, ſehr von demjenigen unterſchieden, der in bloſſen Civilſachen genüget. Denn in peinlichen Fällen iſt die Gewalt des Richters bey dem Beweiſe gröſſer, in Civilſachen aber mehr eingeſchränket; in peinlichen Fällen muß ſich der Richter von Amtswegen angelegen ſeyn laſſen, das Mangelhafte in dem geführten Beweiſe zu ergänzen, wozu er in Civilfällen nicht gehalten iſt; in dem letzteren iſt der ganze Beweis erloſchen, wenn er während des zum Beweiſe angeſetzten Termins nicht geführet werden ſollte, in peinlichen Fällen läßt man gegentheils den Beweis zur Begründung der Vertheidigung zu aller Zeit zu [a]); in Civilſachen erläßt man den Zeugen zuweilen die wirkliche Eydesleiſtung, in peinlichen Fällen aber niemals; in jenen macht derjenige, dem der Beweis oblieget, die Beweisartikel, in dieſen aber, wenigſtens im inquiſitoriſchen Proceß, der Richter oder der Fiſcal; in jenen fangen die Beweisartikel mit dem Wort: wahr an, in dieſen aber müſſen ſie fragsweiſe abgefaßt werden. In peinlichen Fällen muß der Richter zum beſten des Angeſchuldigten, des Gegenbeweiſes wegen ſelbſt beſorgt ſeyn, und er kann ſich, wie in Civilſachen gebräuchlich, nicht damit begnügen, den Gegenbeweis dem Angeſchuldigten bloß vorzubehalten. In peinlichen Fällen kann in favorem rei nach bereits geführten Beweiſe, ein neuer Beweis

Unterſchied des Beweiſes in peinlichen und bürgerlichen Sachen.

durch Zeugen oder durch Urkunden geführet werden, welches in Civilſachen nicht gebräuchlich iſt. In peinlichen Fällen confrontiret man die Zeugen mit dem Angeſchuldigten, welches in bloſſen Civilſachen nicht zu geſchehen pfleget. In den letzteren ſtellet der Richter wegen der Richtigkeit der Zeugenausſagen von Amtswegen keine fernere Unterſuchung an; allein in den erſteren iſt es die Pflicht deſſelben, eine genaue Unterſuchung wegen der Richtigkeit der Zeugenausſagen anzuſtellen, und ſolche mit den anderweit vorhandenen Beweiſen und Anzeigen zuſammen zu halten, um darnach die Glaubwürdigkeit jener Ausſagen zu beſtimmen. In Civilſachen werden die Partheyen ad videndum iurare teſtes in das Gericht geladen, in peinlichen Fällen iſt ſolches, wenigſtens in Abſicht des Angeſchuldigten, nicht gewöhnlich [b]). In jenen iſt der Beweis zum ewigen Gedächtniß unter gewiſſen Einſchränkungen, ſowohl dem Kläger als Beklagten erlaubt; in dieſen iſt er, wenigſtens der Regel nach, unzuläſſig, und nur höchſtens dem Angeſchuldigten zur Begründung ſeiner Defenſion, und dem Richter zur Begründung der Generalinquiſition erlaubt. In Civilſachen werden der Zeugen Ausſagen in einen Rotulum gebracht, dieſer wird den Partheyen eröfnet, und man erlaubet den letzteren Diſputirſätze darüber, oder Deductionen und Contradeductionen; allein in peinlichen Fällen, wenigſtens im inquiſitoriſchen Proceß bringet man zwar der Zeugen Ausſagen in einen Rotulum, geſtattet auch dem Sachwalde des Angeſchul-

ſchuldigten die Einſicht, und auf Verlangen Abſchrift [c]), allein man erlaubet nicht, daraus Deductionen und Contradeductionen zu formiren, obwohl es dem Angeſchuldigten freyſtehet, dasjenige, was er wider die Zeugen und deren Ausſagen einwenden zu können meynet, in ſeiner beſonderen Defenſionsſchriſt an- und auszuführen [d]).

a) de BOEHMER *ad art. 62. C. C. §. 2.*

b) de BOEHMER *ad art. 70. C. C. §. 3.*

c) Claproth a. O. S. 113.

d) de BOEHMER *ad art. 73. C. C.*

§. 701.

Von Ladung und Verpflegung der Zeugen.

Die zum Beweis in peinlichen Fällen nöthigen Zeugen befinden ſich entweder unter dem Gerichtszwang des peinlichen Richters, oder nicht. Jene ladet der Richter unmittelbar vor, und füget ſeiner Ladung ſo fort ein ſicher Geleit, oder wenigſtens das Verſprechen an, daß ſie vor alle ungerechte Gewalt Sicherheit genieſſen ſollen, im Fall er nämlich beſorgen müßte, daß ſolche von den Zeugen zur Ablehnung ihres Zeugniſſes vielleicht vorgewandt werden möchte [a]). Wenn ſich aber die Zeugen unter dem Gerichtszwang eines fremden Richters befinden ſollten, ſo iſt derſelbe nach gegebenen Reverſalen zu erſuchen, die Zeugen zum Zweck eines abzulegenden Zeugniſſes verabfolgen zu laſſen. Solchen Zeugen müſſen nicht allein ihre Reiſe- und Zehrungskoſten, ſondern auch andere

dere erweisliche Schäden, nach vorhergegangener Liquidation derſelben, und erfolgten richterlichen Mäſſigung vergütet werden. Obzwar die peinliche Gerichtsordnung die Summe von demjenigen, was Zeugen von geringem Stande täglich gegeben werden ſoll, beſtimmet [b]), ſo wird jedoch darauf heutiges Tages kein Betracht genommen. Man pfleget daher den Zeugen geringen Standes ihre verſäumte Arbeit, oder ihr Tagelohn zu vergüten, und Zeugen von vornehmeren Stande Diäten zu geben [c]). Die Koſten, welche die Abhörung der Zeugen erfordert, muß der Angeſchuldigte tragen, in ſo fern er in die Koſten überhaupt verurtheilet wird. Im inquiſitoriſchen Proceß fallen jedoch dieſe Koſten ſodann dem Gericht zur Laſt, wenn ſie aus des Inquiſiten Vermögen nicht beſtritten werden könnten, und im Anklagsproceß im gleichen Fall dem Ankläger, in ſo fern er entweder überhaupt in die Koſten nach bewieſener Calumnie verurtheilet wird, oder er auch die Zeugen ſelbſt produciret haben ſollte [d]). Wenn jedoch entweder die Entlegenheit der Gerichte, oder die vielen Koſten, die mit dem perſönlichen Erſcheinen der Zeugen verbunden wären, es nothwendig machen ſollten, daß ſie von demjenigen Richter, unter deſſen Gerichtszwange ſie ſich befinden, abgehöret werden, ſo pfleget man dem letztern die Beweisartikel mit der Bitte zuzuſenden, darnach das Zeugenverhör anzuſtellen, und der Zeugen Ausſagen in einen ordentlichen Rotulum zu bringen, und ſolchen demnächſt, gegen Erlegung der Gebühren, zu

com=

communiciren [e]). Um die Vollſtändigkeit des Zeugenverhörs zu erhalten, iſt es allemal vortheilhaft, daß die Zeugen von demjenigen Gericht vernommen werden, woſelbſt der ganze peinliche Proceß betrieben wird [f]).

a) *Arg.* Art. 76. P. G. O.

b) Art. 75. P. G. O.

c) de BOEHMER *ad art. 75. C. C.*

d) de BOEHMER *c. l.*

e) WILLENBERG *de compulſ. teſt. ad dicend. teſtimon. Gedan. 1724.* de CRAMER *Tom. 4. Obſerv. 1000.*

f) de BOEHMER *ad art. 72. C. C.* §. 2. Wann nur von leichten Verbrechen die Rede, ſo pflegen auswärtige Zeugen auf geſchehenes Erſuchen von ihrem ordentlichen Richter abgehöret zu werden.

§. 702.

Inhalts der deutlichen Vorſchrift der Geſetze [a]) iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß Zeugen, die ſich ungeachtet ihrer von der Sache beweislich habenden Wiſſenſchaft weigern, ein genugſames Zeugniß in peinlichen Fällen abzulegen, dazu ſogar durch Zwangsmittel angehalten werden können [b]). Leute vom Stande pfleget man in einem ſolchen Fall durch aufgelegte Geldbuſſen, und Leute vom geringen Stande durch Gefängniß zur Ablegung des Zeugniſſes anzuhalten [c]). Im Fall aber dieſe Zwangsmittel fruchtlos bleiben ſollten, Von Zwangsmitteln wider Zeugen.

ſo

ſo pfleget man ſogar mittelſt der Tortur die Zeugen zum Zeugnißablegen zu zwingen [d]). Man kann jedoch zur Tortur und zwar auf den erſten Grad nur unter folgenden Einſchränkungen wider halsſtarrige Zeugen ſchreiten, wenn nämlich 1) die Wahrheit nicht anders erhalten werden kann, 2) wenn die Rede von Zeugen geringen Standes iſt, 3) wenn es erwieſen, daß die Zeugen von den Hauptumſtänden des Verbrechens Wiſſenſchaft haben, und ſich dennoch vorſätzlich weigern, ſolche anzugeben, 4) wenn das Verbrechen, worin man ein Zeugniß verlanget, zu den Capitalverbrechen gehöret [e]), 5) wenn der Zeuge durch ſein gefordertes Zeugniß nicht zugleich diejenige Treue bricht, die er dem Angeſchuldigten zu leiſten verbunden iſt [f]), 6) wenn der Zeuge zuvor mit ſeiner rechtlichen Vertheidigung zur Genüge gehöret worden. Vermöge der angezogenen Grundſätze werden Aeltern nicht wider ihre Kinder, dieſe nicht wider jene [g]), der Mann nicht wider ſeine Frau, und dieſe nicht wider ihren Mann [h]), der Lehnmann nicht wider ſeinen Lehnherrn [i]), und der Prediger, dem etwas in der Beichte anvertrauet worden, zum Zeugnißablegen nicht gezwungen. Man pfleget auch denjenigen, der die Jahre der Pubertät noch nicht erreichet hat, wider Willen zum Zeugnißablegen nicht anzuhalten [k]). Obzwar Geſchwiſter wider einander und überhaupt nahe Blutsfreunde in Civilfällen zum Zeugnißablegen nicht gezwungen werden [l]), ſo will man doch, wenn die Wahrheit nicht anders zu erhalten ſtehet, in peinlichen Fäl-

len

len ein anderes [m]). Daß auch alte Leute, die ihr Gedächtniß noch nicht verloren haben, zum Zeugnißablegen in peinlichen Fällen gezwungen werden können, leidet keinen Zweifel, obwohl dieſelben auf ihr Verlangen in ihrer Wohnung abgehöret zu werden pflegen [n]). Dagegen aber können diejenigen, die durch ihr Zeugniß ihren Vortheil befördern, oder Schaden abwenden, und überhaupt in ihrer eigenen Sache zeugen würden, zum Zeugnißablegen nicht gezwungen werden [o]).

a) *L. 1. §. 3. in fin. de ventr. inſpiciend. L. 1. §. 10. L. 6. de quaeſt. L. 21. §. 2. de teſt. Nouella 90. cap. 1. cap. 3. X. de teſt. c. 1. 4. 5. X. de teſt. cogend.* R. A. von 1654. §. 36.

b) *L. 1.* und 22. *de teſt. c. 80. C. 11. q. 3. c. 1. X. de teſt. c. 35. in fin. X. de ſentent. excomm.*

c) de BOEHMER *ad art. 72. C. C. §. 3.* HILLIGER *de jur. et mod. teſt. renitent. legitime compellendi, Lipſ. 1711.*

d) *L. 21. §. 2. de teſt. L. 15. pr. L. 18. §. 3. de quaeſt. Nouella 90. cap. 1.*

e) de BOEHMER *c. l.* MYL. *ad* BEYER *ad art. 62. C. C. Poſ. 43.*

f) ZANGER *de tortur. reor. c. 1. n. 9. 13.*

g) *L. 9. C. de teſt. L. vlt. C. de impub. et al. ſubſtitut.* BERGER *in Oeconom. Jur. Lib. 4. Tit. 24. Th. 3. n. 9.* Dasjenige, was von natürlichen Aeltern und Kindern gilt, oder daß ſolche wider Willen zum Zeugnißablegen gegen einander nicht gezwungen werden können, iſt auf Stief- und Schwiegerältern, wie auch Stief- und Schwiegerkinder ebenfalls anzuwenden, ſ. MENCKEN *ad Pandect.*

deſt. Lib. 22. Tit. 5. §. 11. HOMMEL *Obſerv. 211.*

h) TENTZEL *de tortur. teſt. Erford. 1724.* HOMMEL *Obſ. 211.* Das Gegentheil behauptet jedoch von peinlichen Fällen BERGER *c. l. n. 13.*

i) *II. F. 33. §. 1.* Das Gegentheil behauptet jedoch BERGER *c. l. n. 12.* vermöge des *L. 6. de poſtuland.*

k) *L. 19. §. 1. de teſt. L. 26. de jurejur. L. 34. §. 2. eod.*

l) *L. 4. de teſt. L. 1. §. 10. de quaeſt. L. 16. C. de teſt.*

m) FRAVENDORF *de coact. fratr. pro fratre teſtimon.* STRECKER *de fratre contra fratrem teſtificari coacto. Erford. 1736.*

n) HAHN *ad* WESENB. *Tit. de teſt. n. 3. V. 13. de* CRAMER *Tom. 2. Obſ. 679.*

o) BERLICH *P. 2. Dec. 265.* HOMMEL *Obſ. 210.*

§. 703.

Von auſſergerichtlicher Abhörung der Zeugen.

Eine auſſergerichtliche Abhörung der Zeugen, wenn ſie ſich gleich auf den geleiſteten Zeugeneyd gründen ſollte, hat in peinlichen Fällen niemals die Wirkung eines vollſtändigen Beweiſes [a]). Für eine auſſergerichtliche Abhörung iſt jedoch diejenige in keine Wege anzuſehen, die von dem Iudice delegato per modum commiſſorii angeſtellet worden, als welche der Regel nach alle rechtliche Wirkungen hat [b]). Obzwar vermöge dieſer Grundſätze die von dem Notario vorgenommene Abhörung der Zeu-

Zeugen, in ſofern ſolche nicht im Namen des zuſtändigen Richters, und mit deſſen Einwilligung geſchehen ſeyn ſollte, in peinlichen Fällen niemals einen völligen Beweis hervorbringet[c]), und ſolches Gezeugniß gerichtlich wiederholet werden muß[d]); ſo iſt jedoch ein anders anzunehmen, wenn einem Notario von dem Richter die Abhörung der Zeugen beſonders aufgetragen worden, und daher in deſſen Namen geſchehen ſeyn ſollte[e]). Obzwar man der von einem Notario geſchehenen Abhörung der Zeugen ſodann eine völlige Beweiskraft beyzulegen pflegt, wenn ſolche zur Vertheidigung, oder zum Beſten eines Angeſchuldigten gereichet[f]), ſo kann doch dieſe Meynung nur in ſofern Beyfall verdienen, als keine gegenſeitige Gründe vorhanden ſind, um darin ein Mistrauen ſetzen zu müſſen[g]).

a) *L. 3. §. 3. de teſt. Auth. apud. eloquentiſſ. C. de fide inſtrument.* Art. 71. P. G. O.

b) Art. 72. P. G. O. de BOEHMER *ad cit. art.* §. 1.

c) HERT. *Vol. 2. Dec. 474. n. 2.* und *Dec. 755. n. 2.*

d) BERGER *in Elect. Proc. crim. p. 253.*

e) LUDOVICI *de Notar. teſt. examinant.* §. 40. de BOEHMER *c. l.* §. 2.

f) KRESS *ad art. 72.* C. C. STRECKER *c. l.* §. 25.

g) HOMMEL *Obſ. 103.*

§. 704.

Wie die Abhörung der Zeugen anzuſtellen?

Eine jede Abhörung der Zeugen in peinlichen Fällen, welche die Wirkung eines vollſtändigen Beweiſes haben ſoll, muß vor einem völlig beſetzten Gericht geſchehen [a]). Der Richter hat dabey eben dieſelben Pflichten zu beobachten, welche ihm überhaupt bey peinlichen Verhören obliegen (§. 671). Es muß daher vornämlich auf beſtimmte Antworten und Angebung hinlänglicher Urſachen des Wiſſens gedrungen werden. Im Fall es zweifelhaft ſeyn ſollte, ob die Zeugen ſich vielleicht in der Perſon des Angeſchuldigten irren möchten, ſo müſſen ſie zuförderſt denſelben nach ſeinen weſentlichen Kennzeichen, beſonders nach ſeiner Statur, Sprache und Kleidung beſchreiben und demnächſt recognoſciren [b]). Die Recognition ſelbſt pfleget gewöhnlich in Geſellſchaft einiger andern vorgenommen zu werden, ſo, daß dem Zeugen zugleich zwey bis drey Perſonen, die mit dem Angeſchuldigten einige Gleichheit haben, vorgeſtellet werden, woraus er ſodann den angeblichen Thäter anzeigen muß [c]). Es müſſen aber bey einer ſolchen Recognition von dem Inculpaten alle Merkmaale der Gefangenſchaft, oder wornach er ſonſt in den Protocollen beſchrieben worden, entfernet werden. Bey dem Verhör der Zeugen und bey der vorgenommenen Recognition muß es der Gerichtsſchreiber an einer deutlichen und genauen Aufzeichnung, Inhalts der oben vorgekommenen Grundſätze, nicht ermangeln laſſen [d]).

a) Art

a) Art. 71. P. G. O. de BOEHMER *ad cit. art.*

b) BRUNNEM. *in Proc. Inq. c. 8. Membr. 2. n. 99.* KAYSER *Pr. Crim. P. 1. cap. 6. §. 8.*

c) KÜSTNER *Progr. de recognit. perſonar. et rer. per teſt. Lipſ. 1767.*

d) de BOEHMER *ad art. 71. C. C.*

§. 705.

Vermöge der oben angeführten Grundſätze bringet die übereinſtimmende Ausſage zweyer vollgültigen Zeugen einen völligen Beweis hervor (§. 677.), und es kann ſich darauf die Verurtheilung zur peinlichen Strafe gründen [a]), in ſofern anders wegen der Richtigkeit des Corporis delicti keine gegründete Zweifel vorwalten [b]). Im Fall daher der Richter bey überwieſenen Verbrechen zur Tortur geſchritten ſeyn ſollte, ſo gereichen die ausgeſtandenen Schmerzen dem Angeſchuldigten billig zur Milderung der Strafe; es wäre dann, daß die Tortur bloß deshalb gebrauchet worden, um die Mitſchuldigen zu entdecken, von deren Daſeyn in den Acten gegründete Vermuthungen vorhanden ſind [c]). Nach dem Gerichtsgebrauch ſchreibet man zwar überhaupt in peinlichen Fällen der Ausſage eines gültigen Zeugens die Wirkung eines halben Beweiſes zu [d]), und zwar ohne Unterſchied der Verbrechen, und des Standes oder der Würde der Zeugen [e]). Allein, im Fall ein glaubhafter Zeuge die Unſchuld eines Inculpaten bezeugen ſollte, und die Beweiſe vom Gegentheil ermangeln, Von der Wirkung eines vollſtändigen Zeugniſſes.

 geln,

geln, ſo pfleget man jenen zum Erfüllungseyd zuzulaſſen, und ihn demnächſt nach Ableiſtung deſſelben völlig frey zu ſprechen (§. 678.); obwohl nach einiger Rechtslehrer Meynung die Ausſage eines einzigen Zeugens, der für einen Angeſchuldigten deponiret, einen vollſtändigen Beweis ſchon an ſich hervorbringet f). Im Fall auch eine im öffentlichen Amte ſtehende Perſon von Sachen, die zu ihrem Berufsgeſchäften gehören, zeugen ſollte, ſo verdienet dieſelbe billig einen völligen Glauben *), wann nicht gerade darauf die Verurtheilung zu einer ſchweren peinlichen Strafe, oder die Tortur, gebauet werden ſoll.

a) *Arg.* Art. 22. 67. und 69. P. G. O.

b) Art. 6. P. G. O.

c) de BOEHMER *ad* CAPZOV. *q. 125.*

d) Art. 23. und 30. P. G. O.

e) *Arg.* Art. 83. P. G. O. COTHMANN *Vol. 2. Reſ. 68. n. 27.* de BOEHMER *ad art. 67. C. C.*

f) FARINAC. *q. 63. n. 42.* CARPZOV. *q. 33. n. 44. q. 114. n. 56.* HORN *de probat. quae fit per vn. teſt. Theſ. 9.*

g) Meiſter in dem 3ten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Dec. 83. n. 4.*

*) Bey den alten Deutſchen beurtheilte man die Stärke der Beweiſe vorzüglich nach der gröſſerern Anzahl der Zeugen. Wenn dieſe auf Seiten des Anklägers und des Angeklagten gleich war, ſo pflegte man gewöhnlich zum Duell zu ſchreiten, und nach dem Erfolg deſſelben für oder wider den Angeklagten zu ſprechen. Nach dem Canoniſchen Recht erfordert man zum Beweis wider geiſtliche Perſonen, nach dem verſchiedenen Rang derſelben, eine verſchiedene Anzahl

von

von Zeugen *c. 2. C. XI. q. 6.* Nach dem Longobardiſchen Lehnrecht werden fünf Zeugen zum Beweis der Felonie erfordert. *II. F. 27.*

§. 706.

Von der Wirkung verwerflicher und verdächtiger Zeugenausſagen.

Diejenigen Zeugen, welche oben zu den völlig verwerflichen gerechnet worden, verdienen keinen Glauben, und ihre Ausſagen können daher ſo wenig rechtliche Beweiſe, als gegründete Vermuthungen hervorbringen [a]). In Abſicht der Wirkung eines ſolchen Beweiſes, der durch Zeugen geführet wird, wider welche ein gegründeter Verdacht, daß ſie die Wahrheit ſagen wollen vorhanden iſt, ſind die Rechtslehrer in ihren Meynungen ſehr verſchieden. Denn einige wollen [b]), daß verdächtige Zeugen wenigſtens zum Beweis der Unſchuld, und ſodann überhaupt zugelaſſen werden müſſen, wenn die Wahrheit nicht auf eine andere Art und Weiſe herausgebracht werden kann, indem vielleicht keine genugſame Zeugen gegenwärtig geweſen ſind [c]); andere behaupten, daß vier verdächtige Zeugen einen vollſtändigen und zwey derſelben einen halben Beweis ausmachen [d]); andere überlaſſen es jedoch lediglich dem richterlichen Ermeſſen, die Wirkungen eines durch verdächtige Zeugen geführten Beweiſes zu beurtheilen [e]). Allein, bewährte Rechtslehrer zeigen, daß die Ausſagen von verdächtigen Zeugen in peinlichen Fällen niemals einen vollſtändigen Beweis, ſondern nur eine Wahrſcheinlichkeit hervorbringen [f]). Dieſe wird um ſo ſtärker, je mehr die Ausſagen verdächtiger Zeugen den an-

derweit bewieſenen Umſtänden und Anzeigen gemäß ſind. Die Depoſitionen verdächtiger Zeugen können daher nach Beſchaffenheit der Umſtände und nach der Stärke der anderweit vorhandenen Verdachtsgründe wohl zur Begründung der Tortur, Territion, des Reinigungseydes und einer willkührlichen Strafe dienen, niemals aber kann darauf die Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe gebauet werden, ohne zu unterſcheiden, ob die Wahrheit anders zu erhalten ſtehe, oder nicht [g]). Im Fall unverwerfliche Zeugen in den Hauptumſtänden nicht mit einander übereinkommen ſollten, ſo verdienet auch ihr Zeugniß keinen zur Verurtheilung in peinlichen Fällen hinreichenden Glauben. Sollten ſich aber untadelhafte Zeugen in Nebenumſtänden widerſprechen, ſo haben die Ausſagen derjenien Zeugen einen ſtärkeren Glauben, die der Wahrſcheinlichkeit am meiſten angemeſſen, oder, wenn dieſes nicht auszumachen ſtehet, die dem Angeſchuldigten am mindeſten gravirlich ſind [h]).

a) de BOEHMER *ad art. 66. C. C. §. 3.*

b) MENOCH *de A. I. Q. c. 116. n. 14.* MASCARD *Concl. 112. n. 13.* HARPR. *Dec. 139. n. 46.* BERGER *in Oecon. Jur. Lib. 4. Tit. 24. Th. 3. n. 18.*

c) REICHEL *de genuin. rat. arbitrii Jud. circa teſtimon. maxime ſi veritas aliter haberi nequit. Lipſ. 1727.*

d) KOCH *Inſt. Jur. Crimin. §. 842.*

e) *Arg.*

e) *Arg. L. 3. §. 2.* und *L. 13. de teſtib.* LEYSER *Spec. 283.* SCHROETER *de teſt. minus. idoneor. habilitat.*

f) Struben in dem erſten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 2. §. 4.*

g) de BOEHMER *c. l.* von Cramer von dem klugen Ermeſſen des Richters, was einem Zeugen zu glauben ſey, Wetzl. Nebenſtunden, *P. 105. p. 52.*

h) de CRAMER *Tom. 1. Obſ. 40.* und *T. 3. Obſ. 879.* Wann gleich unterſchiedene Rechtslehrer auch ſonſt verwerfliche Zeugen zur Vertheidigung des Angeſchuldigten, oder zu ſeinem Beſten abgehöret wiſſen wollen, ſ. *L. 1. §. 3. L. 18. §. 9. de quaeſt. L. 5. de paen.* Art. 47. P. G. O. CARPZOV. *Lib. 2. Reſp. 87. n. 28. 29.* MEV. *Conſ. 83. n. 57. ſq.* ſo iſt gleichwohl das meiſte hierunter dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen. Weil jedoch überhaupt ein jeder Richter im Zweifelsfall allemal geneigter ſeyn muß, einen Angeſchuldigten lieber zu befreyen, als ihn zu verurtheilen, ſo wollen daher unterſchiedene Rechtslehrer, daß unter den angeführten Umſtänden ſolche Zeugen, denen nichts weiter, als ihre Anverwandtſchaft mit dem Angeſchuldigten entgegen iſt, zum Vortheil des lezteren eher für vollgültige, als für verdächtige Zeugen geachtet werden müſſen, *L. 5. pr.* und *§. 2. de teſt.* LEYSER *Spec. 562. n. 7.* und *8.* HOMMEL *Obſ. 81.* und 122.

Zwölftes Hauptſtück.

Von dem Beweis durch Urkunden und Inſtrumente.

§. 707.

Vom Beweis der Urkunden überhaupt.

Im eigentlichen Verſtande nennet man eine Urkunde diejenige Schrift, die in einer zweifelhaften Sache ein Beweismittel iſt. Man pfleget die Urkunden und Inſtrumente gewöhnlich in öffentliche und beſondere, in ſchriftliche und andere einzutheilen. Inhalts der ausdrücklichen Vorſchriften des bürgerlichen Rechts iſt es nicht dem mindeſten Zweifel unterworfen, daß der Beweis durch Urkunden und Inſtrumente nicht allein dem Beweiſe durch Zeugen gleich geachtet, ſondern dieſem ſogar vorgezogen werden müſſe [a]). Es ſind zwar Rechtslehrer [b]), die wegen des Mangels ausdrücklicher geſetzlicher Vorſchriften in peinlichen Fällen das Gegentheil behaupten, und dem Beweis durch Inſtrumente wenigſtens ſodann alle Wirkung abſprechen [c]), wenn darauf die Verurtheilung des Angeſchuldigten gebauet werden ſoll. Allein, der Einwand, der von dem Mangel geſetzlicher Vorſchriften wider den Beweis durch Inſtrumente hergenommen wird, fällt dahin, wenn man die Geſetze im Zuſammenhange erwäget [d]), und dabey diejenigen prüfet, die zum Beweiſe des Gegen-

Gegentheils angezogen zu werden pflegen *e*). So viel hat jedoch ſeine Richtigkeit, daß die Fälle ſehr ſelten vorkommen können, da durch bloße Inſtrumente der Thäter eines Verbrechens, der ſich weigert, die Inſtrumente zu recognoſciren, wäre bewieſen worden, wenn es dabey an andern Beweiſen und Vermuthungen ermangeln ſollte *f*). Wann durch Urkunden der Beweis geführet werden ſoll, iſt allemal genau zu bemerken, wie ſolche zu den Acten gekommen ſind, weil oft ſchon in der Art, wie ſie ein Angeſchuldigter zu verbergen geſuchet hat, ein großer Verdacht ſtecket.

a) *L. 10. D. de probat. L. 3. C. de his qui accuſ. poſſ. L. 15. C. de fid. inſtrument. L. 2. C. quor. appell. L. 22. C. ad L. Cornel. de falſ.* COTHMANN *Vol. 3. Reſp. 47. n 50.* REINHARTH *de eo quod circa probat. per document juſt. eſt. §. 9.*

b) BARTH *de conuict. non confeſſ. §. 11. 14.* FALCKNER *de eo quod juſt. eſt circa reum conuincend. §. 33. 34.*

c) *L. 3. §. 3. de teſt. L. 6. C. de cuſtod. reor. L. fin. C. de probat. c. 10. X. de majorit.*

d) *Arg.* Art. 62. P. G. O. Wo der Beklagte nichts bekennen, und der Ankläger die beklagte Miſſethat beweiſen wollte, damit ſoll er, als Recht iſt, zugelaſſen werden. KRESS *ad art. 62. C. C*

e) REINHARTH *c. l. §. 8.* BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 114. Obſ. 1.*

f) FALCKNER *c. l. §. 34.*

§. 708.

§. 708.

Wann Inſtrumente und Urkunden beweiſen?

Die öffentlichen Inſtrumente, oder die gerichtlichen Protocolle, die entweder das Bekenntniß des Angeſchuldigten, oder die wider denſelben vorhandenen Beweiſe enthalten, verdienen einen völligen Glauben [a]), und heben alle Vermuthung eines etwa vorgegangenen Betrugs, oder einer ungebührlichen Verletzung auf [b]), in ſofern nicht das Gegentheil klärlich gezeiget werden könnte. Ein Privatinſtrument bringet ſodann wider einen Angeſchuldigten einen völligen Beweis hervor, wenn es entweder von demſelben als das Seinige wirklich anerkannt worden, oder zwey untadelhafte Zeugen die Richtigkeit des Inſtruments, oder daß es in ihrer Gegenwart verfertiget worden, auf ihren geleiſteten Eyd bezeugen [c]). Auſſer dieſen Fällen erwächſet ſodann nur ein halber Beweis aus einem Privatinſtrument, wenn ſolches von zweyen beeydigten in der Schreibekunſt genugſam erfahrnen Männern, nach vorhergegangener Vergleichung der Hände mit andern unverfänglichen Urkunden, oder mit demjenigen, was der Angeſchuldigte kurz vorher geſchrieben, für ein richtiges Inſtrument erkläret worden, und alle Umſtände und Vermuthungen den Ausſpruch jener Kunſtverſtändigen beſtättigen [d]). Ohne vorhergegangene ſorgfältige Vergleichung des Inſtruments mit andern Schriften, die erweislich von dem Angeſchuldigten herrühren, kann der Ausſpruch der Kunſtverſtändigen keinen genugſamen Glauben verdienen. Der zweifelhafte oder unbeſtimmte Ausſpruch der Kunſtver-

verſtändigen kann wider den Angeſchuldigten nach der Beſchaffenheit der Umſtände nur einen geringen Verdacht hervorbringen [e]). Im Fall keine Vergleichung der Hände geſchehen könnte, der Angeſchuldigte ſich aber weigern ſollte, das Inſtrument zu recognoſciren, ſo iſt die Gröſſe des Verdachts nach der Stärke der anderweit vorhandenen Anzeigen zu beurtheilen, und nach deren Beſchaffenheit weiter zu verfahren, indem in peinlichen Fällen dem Angeſchuldigten keine iurata diffeſſio inſtrumenti erlanbt iſt [f]).

a) *L. 30. 31. C. de donat. L. 19. C. de teſtament.* LYNCKER *in annaleſt. ad* STRVV. *Tit. de accuſat. et inſcript. Th. 8.* CLASEN *ad art. 62. C. C.* CRELL *de fide inſtrument. inprimis publicor.*

b) *L. 12. C. de pact. L. 1. C. de praed. et al. reb. min. non alienand.* REINHARTH. *c. l.* §. *10.*

c) KOCH *Inſt. Jur. Crimin.* §. *826.* Es iſt jedoch demungeachtet dem Angeſchuldigten der Gegenbeweiß, daß dennoch das Inſtrument nicht beweiſen könne, frei zu laſſen, WERNH. *P. 3. Obſ. 135.* HERT. *T. 1. Reſp. 409. n. 7. 8.* CRAMER *Tom. 3. Obſ. 940.*

d) STRYCK *de Semiplen. probat.* BOEHMER *in Jurispr. Criminal. Sect. 1.* §. *215.* * Claproth a. O. S. 115. HARPR. *Conſ. 83. n. 106-108.*

e) MASCARD *de probat. Vol. 1. Concl. 430. n. 13.*

f) REINHARTH *c. l.* §. *24.* Bey geringen Verbrechen, und die nicht zu den peinlichen Fällen gehören, pfleget man nach Beſchaffenheit der Umſtände, dem Angeſchuldigten eine juratam diffeſſionem zu erlauben.

ben, wenn derſelbe nicht recognoſciren wollte. HARPR. *Conſ. 8. n. 30.*

§. 709.

Wirkung des Beweiſes durch Inſtrumente.

Die ſchriftlichen Inſtrumente beweiſen entweder das Verbrechen unmittelbar, und machen daher das Corpus delicti ſelbſt aus, oder nicht. In dem erſten Fall kann ſich auf die Inſtrumente die Verurtheilung ſelbſt gründen, wenn die Richtigkeit derſelben auf die angezogene Art und Weiſe bewieſen iſt [a]). In dem andern Fall aber und wenn die Inſtrumente das Verbrechen nur mittelbar beweiſen, ſo beziehen ſich jene entweder auf ein noch zu begehendes, oder auf ein bereits vollbrachtes Verbrechen. In dem erſten Fall kann zwar die wirkliche Vollbringung aus den Inſtrumenten nicht vollſtändig bewieſen werden [b]), wohl aber kann daraus das Vorhaben, Verbrechen zu begehen, völlig erwieſen werden [c]), wenn die Richtigkeit der Inſtrumente unter den bemerkten Umſtänden bewieſen iſt. Diejenigen Inſtrumente, die ſich auf ein vollbrachtes Verbrechen beziehen, haben gewöhnlich die Wirkung und Folgen eines auſſergerichtlichen Bekenntniſſes [d]), wenn die Richtigkeit derſelben nicht zu bezweifeln ſtehet. Diejenigen Werkzeuge, welche zu der Vollbringung desjenigen Verbrechens, wovon die Rede iſt, geſchickt ſind, und die eine verdächtige Perſon zu der Zeit des verübten Verbrechens auf eine verdächtige Art und Weiſe erweislich geführet hat, bringen gewöhnlich einen halben Beweis, oder ein Indicium proximum wider jene

her.

hervor [e]). Es ſtehet auch einem Richter zum wenigſten ſodann, wenn zur Specialinquiſition genugſamer Verdacht vorhanden iſt, die Befugniß zu, die Wohnung des Angeſchuldigten zu durchſuchen, ſeine Schriften und Inſtrumente in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und ſolche zum Beweiſe wider denſelben zu gebrauchen [f]).

a) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 114. Obſ. 1.*

b) *Arg.* Art. 32. P. G. O. Im Fall jedoch aus ſolchen Inſtrumenten civiliter agiret wird, ſo haben ſie nach Beſchaffenheit der Umſtände zuweilen eine völlige Beweiskraft. SCHWARTZ *de felon. vaſall. ex cauſ. ſtupr. vel adult. c. 1. §. 16.* MASCOV. *Diſſ. de praecip. felon. ſpec. §. 11.*

c) ENGAV. *in Elem. Jur. Crim. §. 183.*

d) Dahin gehöret auch der mit dem Beleidigten errichtete oder angebothene Vergleich, als welcher vermöge der oben vorgekommenen Grundſätze gewöhnlich die Wirkung eines halben Beweiſes wider den Angeſchuldigten hat (§. 103.) *L. 4. §. 5. de his qui not. infam.*

e) *Arg.* Art. 33. 37. und 41. P. G. O.

f) LYNCKER *Reſp. 199. n. 4. 5.* BRVNNEM. *in Proc. Inq. c. 8. Membr. 2. n. 7. ſq.*

Drey-

Dreyzehntes Hauptſtück.

Von dem Beweis durch Anzeigen.

§. 710.

Ob jemand bey vorhandenen Verdacht zur peinlichen Strafe zu verurtheilen?

Obzwar das römiſche Recht [a]) dem Beweis, der ſich bloß auf Anzeigen gründet, im Allgemeinen die Gültigkeit in peinlichen Fällen abſpricht, ſo erhellet dennoch aus andern Geſetzen, daß ſolches nicht von ſtarken und ungezweifelten Vermuthungen zu verſtehen ſey, als welche Inhalts der Vorſchriften des römiſchen Rechts eine zur Verurtheilung hinreichende Beweiskraft haben können [b]). Die peinliche Gerichtsordnung verwirft in peinlichen Fällen alle Verurtheilung, die bloß auf die Stärke des Verdachts, oder auf die Gröſſe der Vermuthungen gebauet iſt. Nach der dürren Vorſchrift der Geſetze kann daher niemand an Leib oder Leben beſtrafet werden, der bloß mit einem ſtarken Verdacht beladen iſt [c]). So wenig die Gröſſe des Verbrechens, als die Art und Weiſe, wie daſſelbe begangen worden, können in Ermangelung beſonderer Landesgeſetze, von dem angezogenen Satz eine gegründete Ausnahme machen [d]). Angeſehene Rechtslehrer behaupten zwar in einigen ſchweren Verbrechen das Gegentheil, beſonders, wenn der Angeſchuldigte mit einem ſtarken Verdacht beladen ſeyn ſollte, und nichts Vernünf-

nünftiges, oder einigermaſſen Scheinbares, zu ſeiner Entſchuldigung anführen könnte [e]). Allein, eben dieſe Rechtslehrer bemerken zugleich, daß dergleichen Fälle, wo ein Richter auf einen ſtarken Verdacht Todesurtheile bauen darf, ſehr ſelten vorkommen können, und daß er daher der Regel nach am ſicherſten handele, wenn er bey ſtarken Verdacht auf die Tortur erkennet [f]).

a) *L. 5. D. de poen. L. 16. C. de poen. L. 4. C. ſi ex falſ. inſtrum. L. 25. C. de probat. L. 3. §. ad SCtum Silan.*

b) *L. 22. C. ad L. Cornel. de falſ. L. 19. de rei vind. L. 3. §. 2. de teſt. L. 2. C. quor. appell. L. 34. C. ad L. Jul. de adulter. L. 25. C. de probat.*

c) Art. 6. 16. 22. 54. 67. 69. P. G. O.

d) de BOEHMER *ad art. 22. C. C. §. 4. 5.* WALCH *Diſſ. de veriſimilitudine Criminis. Jen. 1785.*

e) LEYSER *Spec. 237. n. 6.* Struben in dem 2ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 139.*

f) *Arg.* Art. 6. und 22. P. G. O. KRESS *ad art. 22. C. C.*

§. 711.

Ob zwar der Satz an ſich ſeine völlige und ungezweifelte Richtigkeit hat, daß bey dem Mangel vollſtändiger Beweiſe in peinlichen Fällen der Richter niemals auf Vermuthungen und Anzeigen Todesurtheile, oder ſchwere Leibesſtrafen bauen könne [a]), ſo leidet er jedoch bey geringen Verbre- Ob auf groſſem Verdacht eine geringe Strafe zu bauen?

chen, oder wo ſich keine Tortur anbringen läßt, als wovon der Art. 22. P. G. O. hauptſächlich zu verſtehen, eine Ausnahme [b]). Die Rechtslehrer kommen darin mit einander überein, daß zu dem Erkenntniß ſolcher Strafen, die nicht an Leib oder Leben gehen, kein vollſtändiger Beweis, ſondern nur eine moraliſche Gewisheit, oder eine auf gegründete Anzeigen beruhende Wahrſcheinlichkeit, daß die Anſchuldigung ihre Richtigkeit habe, erfordert werde [c]). Es kann jedoch ein Richter in Ermangelung anderer Beweismittel auf Vermuthungen nur die Erkenntniß ſolcher Strafen, die nicht zu den peinlichen gehören, bauen, wenn jene anders einen rechtlichen halben Beweis ausmachen, und wider eine ſolche Perſon vorhanden ſind, zu der man ſich nicht allein das begangene Verbrechen [d]) wegen ihres bisherigen Lebenswandels wohl verſehen kann, ſondern die auch durch ein unerlaubtes und ſtrafbares Betragen zu dem wider ſie entſtandenen Verdacht die Veranlaſſung gegeben hat, und denſelben durch ſcheinbare Gründe nicht ablehnen kann [e]). Unter ſolchen Umſtänden kann ein Richter auf einen hohen Grad der Wahrſcheinlichkeit, Gefängniß, Geldbuſſen, die Stellung am Strafpfahl, die Bezirkräumung, den Stockſchilling, oder die Ruthenzüchtigung und andere gemäſſigte Strafen erkennen [f]). Eigentliche peinliche Strafen können jedoch, der Regel nach, nicht auf bloſſe Vermuthungen erkannt werden [g]). Dahingegen wollen die Geſetze [h]), womit auch der Gerichtsgebrauch übereinſtimmet, daß ein Richter

bey

bey der Zurechnung, ohne Unterſchied der Verbrechen, vorzüglich auf die für den Angeſchuldigten ſtreitenden Vermuthungen ſehen ſolle [i]). Solche für den Angeſchuldigten vorhandene Vermuthungen dienen, vorkommenden Umſtänden nach, wo nicht zu Beweiſen der Unſchuld, doch wenigſtens zur Milderung der Strafe [k]).

a) Art. 16. 22. 69. P. G. O. **Meiſter** in den rechtl. Erkenntniſſen peinlicher Fälle, *Dec. 61. n. 10.* Daß gleichwohl auf Muthmaſſungen eine mäſſige Leibesſtrafe gebauet werden könne, behauptet **Claproth** a. O. S. 41. und beziehet ſich auf den *L. 5. pr. de poen.* und auch darauf, weil die Tortur, die doch härter, als eine Leibesſtrafe, auf Anzeigen erkannt werde.

b) **Meiſter** im 3ten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Dec. 86. n. 13.*

c) REINHARTH *de eo quod juſt. eſt circa reum ex praeſumt. conuincend. vel condemand. Frf. 1732.* de BOEHMER *ad art. 22. C. C. §. 6. ad art. 62. C. C. §. 3.* und *in Obſeruatt. ad* CARPZOV. *q. 111. Obſ. 1.* und *q. 114. Obſ. 1.* **Meiſter** a. O. *Dec. 78. n. 29-32.*

d) Um auf ſtarke Vermuthungen eine Beſtrafung, beſonders von einiger Wichtigkeit, bauen zu können, erfordert man, daß ein angebliches Verbrechen erweislich ſich wirklich zugetragen habe. **Meiſter** a. O. *Dec. 4. n. 19.* Den höchſten Grad der Gewißheit des Corporis delicti erfordern jedoch die Rechtslehrer eben nicht zur Erkennung einer Leibesſtrafe. **Weſtphal** a. O. S. 903.

e) **Meiſter** a. O. *Dec. 16. n. 14.* Ein Angeſchuldigter muß jedoch die auf die Unterſuchung verwandten

Koſten bezahlen, wenn er zwar nicht durch unerlaubte und ſtrafwürdige Handlungen, dennoch aber durch ein unvorſichtiges Betragen, die Unterſuchung wider ſich veranlaſſet haben ſollte. de BOEHMER *ad art. 204. C. C.* §. *3.* Meiſter a. O. *Dec. 50.* Eiſenhart im 6ten Theil der Rechthändel, *n. 18.*

f) Struben in den rechtl. Bedenken, im 2ten Theil, *n. 90.* Eiſenhart a. O. im 4ten Theil, *n. 4.* Püttmann in der Referir- und Decretirkunſt, §. 233.

g) Im Fall, den Umſtänden nach, ſich keine Tortur anbringen läßt, und ſolche ſo wenig, als der Reinigungseyd, Mittel zur Herausbringung der Wahrheit ſeyn können, gleichwohl aber ein hoher Grad des Verdachts vorhanden iſt, ſo pfleget ſodann auf Zucht-haus- oder Veſtungsſtrafe, nach richterlichem Ermeſſen, auf mehrere oder wenigere Jahre, erkannt zu werden. Meiſter a. O. *Dec. 86.* Carrach a. O. *n. 52.*

h) Art. 25. 141. und 143. P. G. O.

i) FROMMANN *de Praeſid. innocent.* §. *31. 33.* HARPR. *Dec. 84. n. 101.* Meine *Diſſertation de probat. mod. inculp. tut.*

k) BOEHMER *Tom. 2. P. 2. Reſp. 1159. n. 5.* SCHORCH *Sentent. 35. n. 10.* und *Reſp. 252. n. 8.* Das angezogene Erachten.

§. 712.

Wie die Richtigkeit der Anzeigen rechtlich zu beweiſen?

Die peinliche Gerichtsordnung will, daß diejenigen Anzeigen, auf welche das Erkenntniß der Tortur gebauet werden ſoll, durch zwey unverwerfliche Zeugen bewieſen werden müſſen, wenn der Ange-

Angeſchuldigte ſolche nämlich ableugnen würde [a]). Ein einziger tauglicher Zeuge, der vermöge ſeiner eigenen ſinnlichen Erfahrung, jemand eines peinlichen Verbrechens bezüchtiget, macht, den Geſetzen nach ſchon an ſich unter den oben vorgekommenen Einſchränkungen (§. 614.) eine zur Tortur hinreichende Anzeige [b]). Die Geſetze erfordern auch ſodann keinen durch zwey Zeugen zu führenden Beweis der Anzeigen, ſondern ſind mit geringeren Beweiſen zufrieden, wenn entweder nur von Indiciis remotis, die einzeln zur Tortur nicht genügen, die Rede iſt, oder auch ein ſtarker Zuſammenfluß mehrerer Anzeigen vorhanden iſt [c]). Denn die peinliche Gerichtsordnung, indem ſie die Ausſagen zweyer Zeugen zum Beweiſe der zur Tortur hinreichenden Anzeigen erfordert, ſetzet den Fall zum voraus, daß nur ein einziges Indicium proximum wider einen Angeſchuldigten vorhanden ſey [d]). Dahingegen kann die Tortur mit Grunde erkannt werden, wenn viele Anzeigen zuſammen treffen, und die auf unterſchiedene Umſtände gehende Ausſagen einzelner glaubwürdiger Zeugen zuſammen genommen die Stelle eines halben Beweiſes vertreten [e]). Nicht minder hat es einigen Zweifel, daß die Tortur ſtatt finde, wenn wenigſtens eine zur Tortur hinreichende Anzeige durch zwey Zeugen bewieſen iſt, wenn es gleich an einem vollſtändigen Beweiſe der übrigen Anzeigen ermangeln ſollte [f]), oder, wenn verſchiedene Indicia proxima einzeln durch einen tauglichen Zeugen bewieſen ſeyn ſollten [g]).

a) Art. 23. P. G. O. Es kann auch der Beweis der Anzeigen durch Urkunden geführet werden, deren Richtigkeit auf die oben beſchriebene Art und Weiſe bewieſen iſt (§. 708.). COTHMANN *Vol. 1. Reſp. 12. n. 114. Vol. 3. Reſp. 30. n. 228.* HARPR. *Conſ. 17. n. 111.*

b) Art. 23. und 30. P. G. O.

c) de BOEHMER *ad art. 29. C. C.* §. 2. und 3.

d) WERNH. *P. 6. Obſ. 452.*

e) *Arg.* Art. 30. und 31. P. G. O. KRESS *ad art. 23. C. C. §. 1. n. 1, 2.* Meiſter in den rechtl. Erkenntniſſen peinl. Fälle, *Dec. 7. n. 50. Dec. 85. n. 22.* und *Dec. 90. n. 15.* Selchow im 2ten Bande der Rechtsfälle, *Dec. 31.*

f) KRESS und de BOEHMER *c. c. l. l.*

g) CARPZOV. *q. 123. n. 55.* Ludovici Einl. zum peinl. Proceß, Cap. 9. §. 8.

Vierzehntes Hauptſtück.

Von der Gegenſtellung, oder Confrontation.

§. 713.

Wann zur Gegenſtellung zu ſchreiten?

Sollte entweder ein Inquiſit die Miſſethat, deren er beſchuldiget wird, nach ihren Hauptumſtänden nicht bekennen wollen, oder ſollten die Zeugen ſich in ihren Ausſagen widerſprechen, ſo pfleget

pfleget man, ehe und bevor man zu andern Mitteln, um die Wahrheit herauszubringen, ſchreitet, vorher die Gegenſtellung, oder Confrontation vorzunehmen. Dieſe beſtehet daher in derjenigen gerichtlichen Handlung, da zwey Perſonen, die in ihren Ausſagen nicht einig ſind, einander entgegen geſtellet werden, um dadurch die Wahrheit herauszubringen. Die Confrontation gründet, ſich zwar nicht auf geſchriebenen Geſetzen, ſie wird jedoch als ein nützliches Mittel zur Herausbringung der Wahrheit durch den Gerichtsgebrauch beſtätiget [a]).

a) Ludovici Einl. zum peinl. Proceſs, Cap. 7. §. 7. KOCH *Inſt. Jur. Crimin.* §. 844. Eiſenharts Rechtshändel, Th. 4. *n. X. XVIII. XXII.* Th. 7. *n. XXI.*

§. 714.

Eine jede Confrontation wird entweder bloſs unter Zeugen, oder unter Inquiſiten, oder unter Zeugen und Inquiſiten angeſtellet. Die erſte Art der Confrontation, nämlich unter Zeugen, kann der Richter ſo oft vornehmen, als ſich die Zeugen in demjenigen, was etwa zur Entſcheidung dienet, widerſprechen, und der Richter Hofnung haben kann, daſs die ungleichen Ausſagen durch eine mündliche Bedeutung unter einander übereinſtimmend gemacht, und ſolchergeſtalt die vorhandenen Widerſprüche vielleicht gehoben werden können. Die Gegenſtellung, die bloſs unter Zeugen vorgenom-

Von der Confrontation unter Zeugen.

men wird, hat keinen Nachtheil für die Ehre mit ſich verbunden [a]), und ſie kann daher nach dem richterlichen Ermeſſen ſo oft veranſtaltet werden, als ſie wahrſcheinlich ein Mittel iſt, um die Wahrheit herauszubringen [b]). Bey derjenigen Art der Confrontation, die bloß unter Zeugen vorgenommen wird, iſt es nicht erforderlich, daß ſolche aufs neue ſchwören, indem es genüget, daß ſie an ihren bereits geleiſteten Zeugeneyd erinnert werden.

a) KOCH *Inſt. Jur. Crimin.* §. 847.

b) BRVNNEM. *Proc. Inq. c. 8. n. 100.* GRANTZ *Defenſ. Inquiſit. P. 1. c. 5. Membr. 2. n. 469.* GVAZZINI *Defenſ. reor. c. 19. n. 5. 6.*

§. 715.

Von der Confrontation unter Inquiſiten.

Wenn entweder Inquiſiten mit einander, oder auch Zeugen mit Inquiſiten ſollen confrontiret werden, ſo muß in beyden Fällen, beſonders, wenn von Leuten, die nicht zu der niedrigſten Claſſe gehören, die Rede iſt, der Richter vorſichtig zu Werke gehen, weil durch die Confrontation dem guten Namen eines Angeſchuldigten, der die Bezüchtigung gänzlich geleugnet, noch mehr, als durch die Specialinquiſition geſchadet wird [a]). Denn in dem erſten Fall will man, daß einer ſeines bereits eingeſtandenen Verbrechens wegen anrüchtiger Menſch, durch eine öffentliche Bezüchtigung einen Theil ſeiner Schuld auf einen andern bringen ſolle, und in dem andern Fall hat eine ſolche Confrontation

das

das völlige Anſehen, daß der Angeſchuldigte nicht bloß der Miſſethat halben verdächtig, ſondern daß er derſelben ſogar ſchon überwieſen ſey [b]). Hieraus iſt es zu erklären, daß bey gegründetem Zweifel, ob auch das Verbrechen, oder die Anzeigen von der Beſchaffenheit ſind, daß die Gegenſtellung ſtatt haben könne, die nachgeſuchte Defenſion zur Abwendung derſelben, zugeſtanden zu werden pfleget [c]). Die Confrontation pfleget demnach nur unter folgenden Einſchränkungen erkannt zu werden: daß nämlich 1) das Verhör über die Inquiſitional- oder Beweisartikel angeſtellet worden, 2) daß ein halber Beweis wider den Inquiſiten vorhanden und er denſelben abzulehnen nicht im Stande ſey [d]), daß 3) die Confrontation nach aller Wahrſcheinlichkeit ein Mittel ſey, um die Wahrheit zu erforſchen. Die Gegenſtellung kann 4) der Regel nach nur in peinlichen Fällen, und zwar 5) vor, nicht aber nach bereits überſtandener Tortur, ſtatt finden. Nach dem Zeugniß verſchiedener Rechtslehrer kann ein Angeſchuldigter ſich der Injurie wegen über den Richter beſchweren und Genugthuung fordern, wenn derſelbe, ohne genugſame Anzeigen, zur Confrontation geſchritten ſeyn ſollte [e]).

a) TABOR *de Confrontatione Diſſ. 1. Th. 19.*

b) Im Fall eheliche Zeugen mit einem Inquiſiten zu confrontiren, ſo halten BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 114. Obſ. 10.* und Weſtphal a. O. in der 152ſten Anmerk. §. 3. dieſe Handlung unbedenklich,

 und

und eine dieſerhalb zu führende Defenſion für unſtatthaft.

c) KOCH *Inſt. Jur. Crimin.* §. *851.* Daß jedoch eine ſolche Defenſion, ohne Unterſchied, unſtatthaft, überflüſſig und auſſer Gebrauch ſey, behauptet ESCHENBACH *in Progr. de defenſione pro auertenda confrontatione. Roſtochii 1784.*

d) MEV. *P. 3. Dec. 73.*

e) COTHMANN *Vol. 1. Conſ. 15. n. 8. Vol. 3. Reſp. 15. n. 42.* und *Reſp. 29. n. 48. ſq.* HARPR. *Conſ. 67. n. 109.* und *112.*

§. 716.

Nutzen der Gegenſtellung.

Obzwar die unterlaſſene Gegenſtellung nach dem Zeugniß der Rechtslehrer keine Nichtigkeit des Proceſſes bewirket [a]), ſo iſt ſie jedoch eine von den nützlichſten Maaßregeln, deren ſich der Richter bey dem Verfahren in peinlichen Fällen bedienen kann [b]). Denn häufig wird durch die Confrontation entweder das Bekenntniß des Angeſchuldigten herausgebracht, oder es wird doch wenigſtens dieſer mit mehreren Verdacht beladen. Wenn Zeugen unter einander, oder mit den Inquiſiten confrontiret werden, ſo läßt ſich eben daraus von der Glaubwürdigkeit ihrer Ausſagen am beſten urtheilen. Aus dieſer Urſache wollen verſchiedene nicht ohne Grund, daß ein Angeſchuldigter nur ſodann auf die Ausſage zweyer glaubwürdiger Zeugen verurtheilet werden könne, wenn dieſe ihr Zeugniß in Gegenwart des Beklagten bekräftigen [c]). Einige verwerfen zwar die Confrontation, wenn der-

jeni-

jenige, der den andern bey derſelben bezüchtigen ſoll, demſelben eine beſondere Achtung ſchuldig iſt [d]). Andere aber zeigen, daß die Confrontation, ohne Unterſchied der Perſonen, ſtatt finde [e]), und daß demnach ſogar Aeltern mit ihren Kindern, auch eine Ehefrau mit ihrem Mann confrontiret werden können [f]). Daß jedoch die Zwangsmittel nur unter denjenigen Einſchränkungen bey der Gegenſtellung zuläſſig ſind, unter welchen Zeugen zur Ablegung des Zeugniſſes gezwungen werden können [g]) (§. 702.), leidet keinen Zweifel.

a) ZANGER *c. 2. n. 5.* CARPZOV. *q. 114. n. 76.*

b) KOCH *c. l.* §. *848.*

c) Riſi Abhandl. über einige Gegenſtände des peinl. Rechts, 1771.

d) BOEHMER *Elem. Jur. Crimin.* §. *227.*

e) Ludovici Einleit. zum peinl. Proceß, Cap. 7. §. 12.

f) KOCH *c. l.* Meiſter a. O. Th. 3. *Reſp. 84. n. 36.*

g) TABOR *c. l. Th. 33.*

§. 717.

Die Confrontation pfleget gewöhnlich nur allererſt nach dem peinlichen Verhör, oder nach der Beantwortung der Inquiſitionalartikel, vorgenommen zu werden. Denn, im Fall ein Inquiſit alles eingeſtehen ſollte, ſo bedarf es der Confrontation

Wann die Gegenſtellung vorzunehmen?

tion nicht. Es kann auch dieſe darum nicht vor der Beantwortung der Inquiſitionalartikel angeſtellet werden, weil es ſeyn könnte, daß der Inquiſit durch die Angabe gewiſſer Umſtände, welche auf ſeine Vertheidigung abzwecken, die Anzeigen, worauf ſich die Confrontation gründen muß, ablehnen, oder ſchwächen möchte [a]). Die Zeugen pfleget man auch nur ſodann erſt zu confrontiren, wenn ſie über die Beweisartikel eydlich vernommen worden [b]), weil nämlich die ſummariſche Ausſage der Zeugen, die ſich nicht auf dem geleiſteten Zeugeneyd gründet, keinen Glauben verdienet. Im Fall Gefahr beym Verzug vorhanden, ſo pfleget man zuweilen den beleidigten Theil mit dem Angeſchuldigten zu confrontiren, wenn dieſer gleich noch nicht über die Inquiſitionalartikel vernommen ſeyn ſollte [c]). Die Recognition iſt zwar, vermöge der oben vorgekommenen Grundſätze, eigentlich von der Confrontation unterſchieden (§. 704). Es ſind jedoch die Fälle möglich, daß die Recognition und Confrontation zugleich in einer und eben derſelben gerichtlichen Handlung vorgenommen werden [d]).

a) Daß mit Leuten, die dem Inculpaten ſeine Unwahrheiten ins Geſicht ſagen können, letzterer auch ſchon während der Generalinquiſition confrontiret werden könne, bemerket Claproth a. O. S. 83.

b) LEYSER *Spec. 960. n. 33.*

c) KAYSER *Pr. Crim. p. 350.*

d) ENGAV *in Elem. Jur. Crimin. §. 204. Schol.*

§. 718.

§. 718.

Da die Confrontation noch gröſſeren Nachtheil mit ſich verbunden hat, als die Specialinquiſition ſelbſt (§. 715.), ſo kann ſie eben ſo wenig als dieſe ſtatt finden, in ſofern es an einem halben Beweiſeten wider einen Angeſchuldigten ermangelt [a]). Es kann auch die bloſſe Bezüchtigung eines Inquiſiten keinen zur Anſtellung der Confrontation hinreichenden Glauben hervorbringen; es wäre dann, daß die Anſchuldigung diejenigen Eigenſchaften an ſich hätte, unter welchen die Bezüchtigung eines Mitſchuldigen ein Indicium proximum hervorbringet (§. 615.), oder auch durch andere gegründete Anzeigen unterſtützet würde. Wenn zwey Inquiſiten, die beyde ſchon auf die Inquiſitionalartikel geantwortet haben, confrontiret werden ſollen, auch eben nicht von einer Perſon, die von einigen Anſehen, die Rede iſt, ſo wird zur Anſtellung der Confrontation kein halber Beweis erfordert. Sollte ein Unterrichter zweifelhaft ſeyn, ob die Gegenſtellung ſtatt finde, oder nicht, ſo handelt er am beſten, wenn er entweder ſeine Oberrichter befraget, oder in deren Ermangelung die Acten an die Rechtscollegien ſendet, oder den Inquiſiten eine Vertheidigung erlaubet.

Die Confrontation ſetzet einen gegründeten Verdacht zum voraus.

a) KLEINSCHRODT *de reſtringendo confrontationum vſu in cauſis criminalibus. Würceb. 1788.*

§. 719.

Die Confrontation ſoll ein Mittel ſeyn, um die Wahrheit herauszubringen, oder wenigſtens

Worauf die Gegenſtellung gehe?

um den Inquiſiten, oder die Zeugen mehr verdächtig zu machen. Wenn daher ſolche Endzwecke nicht zu erhalten ſtehen, ſo hat auch keine Confrontation ſtatt. Aus dieſem Grunde kann die Confrontation nicht auf ſolche Dinge gerichtet ſeyn, die entweder in die Entſcheidung der Sache keinen Einfluß haben, oder davon ſich in den Inquiſitional- oder Beweisartikeln nichts findet. Mit völlig ungültigen Zeugen wird vermöge der oben vorgekommenen Grundſätze keine Confrontation vorgenommen (§. 706). Die Gegenſtellung kann nur vor, nicht aber nach bereits ausgeſtandener Tortur wider denjenigen, den man überzeugen will, ſtatt haben. Das letztere kann um ſo weniger geſchehen, als die Confrontation überflüſſig ſeyn würde, wenn der Angeſchuldigte die Miſſethat nach ihren Hauptumſtänden bekannt hätte, und ungerecht, wenn der Inquiſit auf der Tortur bey ſeinem Leugnen verharret, und ſolchergeſtalt die wider ihn vorhandenen Anzeigen, worauf ſich die Confrontation gleichwohl gründen müßte, entkräftet hätte. Als Inquiſit kann zwar niemand geringer Begünſtigungen wegen confrontiret werden (§. 118). Allein, im Fall der Richter auch bey geringen Verbrechen mit Grunde Vermuthen könnte, durch eine anzuſtellende Confrontation die Wahrheit herauszubringen, ſo ſtehet ihm nach dem Gerichtsgebrauch, beſonders bey Leuten niederen Standes allerdings frey, dieſelbe vorzunehmen, und ſie hat ſodann nichts präjudicirliches mit ſich verbunden.

§. 720.

§. 720.

Die Confrontation in peinlichen Fällen wird von dem Richter mit Zuziehung zweyer Schöpfen und des Gerichtsſchreibers angeſtellet. Im Fall ſich der zu confrontirende Zeuge, oder Inquiſit unter einem fremden Gerichtszwange befinden ſollte, ſo pfleget ſolcher, um die Confrontation mit ihm vornehmen zu können, auf geſchehene Requiſition und nach gegebenen Reverſalen, leichtlich verabfolget zu werden. Zuweilen wird auch die Confrontation von Inquiſiten, oder Zeugen, die ſich unter einer verſchiedenen Gerichtsbarkeit befinden, auf der Gränze vorgenommen (§. 575). Wenn Inquiſiten unter einander confrontiret werden ſollen, ſo pfleget man ihre beyderſeitigen Antworten auf die Inquiſitionalartikel ihnen beſonders vorzuleſen, und ſie zu befragen: ob ſie bey ihrer gethanen Ausſage beharren? Wann dieſes geſchehen, ſo wird dem Bejahenden befohlen, dasjenige, was er bereits zu Protocoll ausgeſaget hatte, dem Verneinenden unter Augen zu ſagen. Alsdann pfleget der Bejahende bey verharrender Verneinung des andern ſeine Ausſage noch einmal zu wiederholen, und ſich auch wohl auf beſondere Umſtände zur Begründung ſeiner Ausſage zu berufen, worauf alsdann der andere Inquiſit duplicando antwortet. Weiter pfleget man jedoch bey der Confrontation keine Antworten und Gegenreden zuzulaſſen, indem die Confrontation ſich auf zweene Sätze für jeden Inquiſiten einſchränket. Wenn dergeſtalt die Gegenſtellung über einen Inquiſitionalartikel angeſtel-

Wie die Confrontation vorzunehmen?

geſtellet worden, ſo wendet man ſich zu dem folgenden, welchen der Inquiſit abgeleugnet hat, und verhält ſich auf die angezogene Weiſe [a]). Die Zeugen, die mit einem Inquiſiten confrontiret werden ſollen, werden zuförderſt an ihren geleiſteten Eyd erinnert. Alsdann wird dem Zeugen der Beweisartikel mit ſeiner darauf gegebenen Antwort vorgeleſen. Wenn dieſes geſchehen, ſo wird dem Zeugen befohlen, ſeine Ausſage dem Inquiſiten unter die Augen zu ſagen. Alsdann antwortet dieſer, der Zeuge repliciret, und zwar gewöhnlich mittelſt Anführung näherer Umſtände, und der Inquiſit dupliciret. Wenn dergeſtalt bey dem einen Beweisartikel verfahren, ſo ſchreitet man zu den folgenden, die einen Einfluß in die Entſcheidung der Sache haben, und die von dem Inquiſiten abgeleugnet worden [b]). Wie jedoch verſchiedene Inquiſiten, oder Zeugen nicht zugleich, ſondern beſonders verhöret zu werden pflegen, ſo iſt auch die Confrontation mit einem jeden beſonders, und über einen Artikel insbeſondere vorzunehmen [c]). Das Confrontationsprotocoll muß mit der gehörigen Vorſicht gehalten, und ſowohl die Antworten als der Gemüthszuſtand des Inquiſiten, während der Confrontation, mit allem Fleiß verzeichnet werden [d]).

a) BRUNNEM. *in Proc. Inq. c. 8. Membr. 2. n. 103.*

b) TABOR *c. l. Th. 16.*

c) HARPR. *Dec. 90. n. 47.*

d) KOCH *Inſt. Jur. Crimin. §. 850.*

§. 721.

§. 721.

Folgen der Gegenſtellung.

Nach geſchehener Confrontation hat ein Inquiſit entweder die ihm beſchuldigte Miſſethat nach ihren Hauptumſtänden eingeſtanden, oder er iſt bey ſeinem Leugen beharret. In dem erſten Fall pfleget ſodann eine umſtändliche Befragung über beſondere Inquiſitionalartikel vorgenommen zu werden, und im Fall der Inquiſit ſein bey der Confrontation abgelegtes Bekenntniß beſtättigen ſollte; ſo erfolget ſodann nach freygelaſſener Führung einer Vertheidigung die Verurtheilung, in ſofern die vorhandenen Anzeigen und alle Umſtände die Richtigkeit des geleiſteten Bekenntniſſes wahrſcheinlich machen. Im Fall aber der Inquiſit in der Confrontation bey ſeinem Leugnen verharret haben ſollte, ſo iſt darauf beſonders acht zu haben, ob ſich das Leugnen nur auf Nebenumſtände einſchränke, oder, ob es ſich auf ſolche Dinge beziehe, die einen beſondern Einfluß in die Entſcheidung der Sache haben. In dem erſten Fall pfleget man auf das Leugnen der Nebenumſtände nicht zu achten, und das Bekenntniß iſt für ein unbedingtes, oder reines Bekenntniß zu halten. Im Fall jedoch das Ableugnen der Nebenumſtände in die Schärfung, oder Milderung der Strafe Einfluß haben ſollte, ſo pfleget man in fauorem rei die gelindeſte Erklärung anzunehmen, in ſofern das Gegentheil nicht klärlich bewieſen ſeyn ſollte (§. 653). Wann auch der Inquiſit bey dem Ableugnen des Verbrechens und der Hauptumſtände deſſelben verharret haben ſollte, ſo findet dennoch, nach der Gröſſe

und Beſchaffenheit der Anzeigen, entweder die Tortur, oder die Bedräuung mit derſelben, oder der Reinigungseyd, ſtatt.

Funfzehntes Hauptſtück.

Von der Tortur, oder der ſogenannten ſcharfen Frage.

§. 722.

Begrif der Tortur und Urſprung derſelben.

Wenn Inquiſiten, oder Zeugen in peinlichen Fällen bey vorhandenen gegründeten Anzeigen, mittelſt verſchiedener dem Körper zugefügten Schmerzen, von Gerichtswegen angehalten werden, die Wahrheit zu geſtehen, ſo pfleget man dieſe Handlung die Marter, Tortur, oder ſcharfe Frage, (Torturam, Quaeſtionem) zu nennen [a]). Die Tortur iſt von der Bedräuung mit derſelben (Territio) in der Maaſſe unterſchieden, daß die Tortur dem Körper wirkliche Schmerzen verurſachet, die Territion es aber bey Schreckbildern bewenden läßt [b]). Obwohl einige [c]) den Urſprung der Tortur ſogar ſchon in den Büchern Moſis [d]) antreffen wollen, ſo iſt derſelbe doch mit mehrerem Grunde bey den Rhodiſern und Athenienſern zu ſuchen [e]). Die Römer, die bekanntlich groſſe Nachahmer der Griechen waren, bewieſen ſich auch als ſolche in Anſehung des Gebrauchs

brauchs der Marter. Man bediente ſich jedoch der Tortur vornämlich nur in Anſehung der Knechte [f]. Die Gröſſe der Anzeigen beſtimmte auch vornämlich die Gröſſe der Tortur ſelbſt [g]. Die alten Deutſchen wußten anfänglich nichts von der Tortur, ſondern ſie hatten an deren ſtatt die ſogenannten Ordalien [h], deren es verſchiedene Arten in den deutſchen Gerichten gab [i], und die alle darauf hinausliefen, daß die göttliche Allmacht durch eine Art von Wunderwerk den eigentlichen Thäter eines Verbrechens entdecken ſollte. Obwohl nachhin mit der Einführung des römiſchen Rechts auch die Tortur in Deutſchland eingeführet wurde [k], ſo beobachtete man jedoch gröſtentheils den Unterſchied unter Freye und Knechte [l]. Denn in Abſicht dieſer konnte die Tortur zwar ſtatt finden, allein in Abſicht jener erhielt ſich der Gebrauch der Ordalien [m]. Mit dem funfzehnten Jahrhundert, und bey dem vermehrten Anſehen des Gebrauchs des römiſchen Rechts in Deutſchland, ward die Tortur allgemein eingeführet, und nicht mehr bloß auf Knechte eingeſchränket, beſonders, da der Gebrauch der Ordalien aufhörte [n].

a) *L. 10. C. de quaeſt. L. 15. §. 41. de injur. et famoſ. libell.*

b) KOCH *Inſt. Jur. Crimin. §. 853.*

c) SCHILTER *Ex. 49.*

d) 4. B. Moſ. *V. 27.*

e) GRIBNER *de uſu tormentor. apud Athenienſ. Viteb. 1714.* GRUPEN *de torment. Roman. et Grae-*

Graecor. inprimis de eculeo, tympano, rota ferali et acceſſor. Hannov. 1754. REITMEIER *de origine et ratione quaeſtionis per tormenta apud Graecos et Romanos. Goett.* 1783.

f) *L.* 17. und 18. *D. de quaeſt.*

g) *L.* 18. §. 1. *de quaeſt.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q.* 117. *Obſ.* 2.

h) HEINECC. *in Elem. Jur. German. Lib.* 3. *T.* 6. §. 183. Hoof von den Ordalien oder Gottesurtheilen, 1785.

i) ROTH *de more quo rei olim per ferrum candens ardent. prun. rogumq. probantur.* SCHMID *de proband. innocent. per euchariſt.* LIBERKÜHN *de offa judiciali Anglo Saxon. Corsned. Hal.* 1772. Schott im juriſtiſchen Wochenblatt, *T. I. p.* 46. und 236.

k) Weſtphal die Tortur der Griechen, Römer und Teutſchen. Leipzig 1785. §. 115. GRAEBE *Progr. de origine torturae in Germania. Rintelii* 1785. Daß die Tortur ſich von den Ordalien herſchreibe, behauptet Eberhard in der Berliniſchen Monatsſchrift vom Jahr 1783.

l) *Lex Salica Tit.* 43. *Si talis cauſa eſt, vnde ingenuus DC. denarios, qui faciunt Solidos XV. componere debeat, ſeruus ſuper ſcamno truſus CXX. ictus accipiat.*

m) HELLFELD *in Repertor. Jur. priuat. P.* 3. *p.* 2506.

n) BOEHMER *ad* CARPZOV. *q.* 117. *Obſ.* 2.

§. 723.

§. 723.

Wenn man die Tortur in den Händen eines Richters ſiehet, der ſeine Pflichten entweder nicht genau kennet, oder wenigſtens nicht ausübet, ſo wird ſie Tyranney, anſtatt daß ſie nach ihrer Abſicht ein Mittel zur Erforſchung der Wahrheit ſeyn ſollte. Der groſſe Misbrauch der Tortur hat diejenigen vielen Schriften erzeuget, die wider die Tortur zum Vorſchein gekommen ſind [a]); worin man aber faſt durchgehends diejenigen Maaßregeln vermiſſet, die anſtatt der Tortur wider hartnäckige Inquiſiten zu nehmen ſeyn möchten, worauf gleichwohl das meiſte ankommt. Obzwar den Ausſpruch der Geſetze meiſtentheils die Erfahrung beſtättiget, daß die Tortur ein Remedium fragile et periculoſum ſey [b]), ſo macht jedoch die Ruhe und Sicherheit des Staats die Schärfe im Verfahren faſt nothwendig, an deren Statt man freylich andere gelindere Mittel lieber erwählen müßte, wenn ſolche anders eben ſowohl zur Entdeckung der Wahrheit dienen könnten, und durch Geſetze beſtättiget wären [c]). Angeſehene Rechtslehrer vertheidigen daher die Tortur beſonders in ſchweren Fällen, und wenn ſie zur Entdeckung der Mitſchuldigen abzwecket [d]). Die peinliche Gerichtsordnung beſtättiget jedoch im Allgemeinen den Gebrauch der Tortur, wenn von eigentlichen peinlichen und beſonders Capitalfällen die Rede ſeyn ſollte [e]).

Vom Nutzen der Tortur.

a) GRAEV *Tribunal. reformatum. Hamb. 1624.* THOMAS. *de tortur. ex for. Chriſtianor. proſcribend. Hal. 1705.* SCHALLER *de tortur. in Chri-*

Chriſtian. republ. non exercenda. Lipſ. 1742. OLDECOP *caut. crimin. cum append. aliquot. exemplor. quib. hom. vi tortur. falſ. confeſſ. ſupplic. affect. poſt innocent. repert. eſſe teſtat. redd.* CAESAR *Diſſ. reprehenſ. tortur. inſontib. calamitioſ. fontib. fauorab. nec reipubl. neceſſar. Lipſ.* 1770. von Sonnenfels von der Abſchaffung der Tortur. Zürich 1775. BECCARIA *de delict. et poen.* §. 12.

b) *L.* 1. *pr.* §. 23. *de quaeſt. L.* 12. *C. eod.* STRECKER *Diſſ. de diffic. per quaeſt. ſiue tortur. ad veritat. perueniend. via. Erford.* 1734.

c) LEYSER *Spec.* 638. HACKE *de tortur. ex for. Chriſtianor. non proſcribend. Lipſ.* 1733.

d) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q.* 117. *Obſ.* 1. Struben in dem 2ten Theil der rechtl. Bedenken, *n.* 139. ZOLLER *Diſſ. vtr. tortur. penit. abrogand. an tant. limitand. videat. Lipſ.* 1772. BANNIZA *Diſq. de tortur. nec ex integro reprobata nec ex integro approbata.* 1774. GÖZ *de tortur. ejusq. minis caut. adhibend. Alt.* 1776.

e) Art. 8. P. G. O. de BOEHMER *ad cit. art.* §. 2.

§. 724.

Unterſchiedene Arten der Marter.

Bey denjenigen alten Völkern, bey welchen die Tortur üblich geweſen, hat man viele Arten derſelben gehabt [a]). Ueber die Grauſamkeit von einigen [b]) muß man nicht ohne Grund in Erſtaunen gerathen, und es ſcheinet unbegreiflich zu ſeyn, wie man ſolche als Mittel zur Erforſchung der Wahrheit habe anſehen können. Die am meiſten gewöhn-

gewöhnlichen Torturinſtrumente ſind: der Daumenſtock, oder die Daumenſchrauben, die Beinſtiefeln, oder Beinſchraube, die Leine, oder Schnüre, die Leiter mit, oder ohne geſpickten Haſen [c]). An einigen Oertern iſt noch das Bambergiſche [d]) und Mecklenburgiſche Inſtrument [e]) wie auch der Mannheimer Bock [f]) und der Schwefelfaden [g]) im Gebrauch. Der ſogenannte Lüneburgiſche Stuhl, der Halskragen, die Pommerſche Mütze, das doppelte Spaniſche Fußband, und die ehemals übliche Tortur mit dem Feuer, ſind faſt völlig auſſer Gebrauch [h]).

a) GRAEV *c. l. c. 4.* FORNER *de gener. tormentor.* Die bey den Römern gewöhnlichen Torturinſtrumente findet man in dem *L. 7. C. de malef. et mathem. L. 1. C. de numerar.*, und beym Weſtphal a. O. deren eigentliche Bedeutung verſchiedene unterſuchet haben. SIGON. *de Judic. pop. rom. c. 17.* ROSIN *in Antiquitat. Rom. Lib. 9. c. 31. in fin.* HOFFMANN *Progr. de tortur. Germanor. Tubing. 1757.*

b) GRUPEN *in Obſeruat. Crimin. de applicat. torment. c. 11.* GRIBNER *de vſu torment. apud Athenienſ.* Doepler in dem Schauplatz der Leib- und Lebensſtrafen, S. 279-313.

c) KOCH *Inſt. Jur. Crimin.* §. 863.

d) Die Beſchreibung und Anwendung des Bambergſchen Inſtruments findet man in des Meckbachs Erläuterungen der peinlichen Gerichtsordnung im Anhange, und auch beym KOCH *in Inſt. Jur. Crimin.* in den erſteren Ausgaben.

e) BERGER *Elect. Crimin. p. 295.* Ludovici Einl. zum peinl. Proceß im Anhange. Woher dieſes Inſtrument den Namen eines Mecklenburgiſchen führe, kann mit genugſamer Gewißheit nicht angegeben werden, beſonders, da man in den hieſigen Landen von einer wirklich geſchehenen Anwendung des ſogenannten Mecklenburgiſchen Inſtruments keine Beyſpiele hat, ſ. MANTZEL *in Jur. Crimin. Meckl. §. 7.*

f) KOCH *c. l.*

g) PUTTMANN *in Elem. Jur. Crimin. §. 893.*

h) MEISTER *in Princip. Jur. Crimin. p. 396. §. 3.* HOMMEL *de reo ſub torment. ſpecialiter non interrogand. Lipſ. 1754. §. 21.*

*) Nach einer Conſtitution vom 16. Decemb. 1769. iſt die Tortur in Mecklenburg bis auf wenige auſſerordentliche Fälle gänzlich abgeſchaffet worden. Denn es ſoll nach jener Conſtitution nur ſodann auf die Tortur erkannt werden können, wenn ein Inquiſit, der für ſeine Perſon eines begangenen ſchweren Verbrechens ſchon geſtändig, oder doch hinlänglich überführet iſt, der höchſten Wahrſcheinlichkeit nach, Rathgeber oder Mithelfer bey Verübung des Verbrechens gehabt hat, und alles gütlichen Zuredens ohngeachtet, ſolche nicht anzeigen will. In beſonders ſchweren und bedenklichen Fällen bleibet der Gebrauch der Tortur in den Mecklenburgiſchen Landen lediglich der Entſcheidung der Landesgerichte, nicht aber der Rechtscollegien überlaſſen. Die Tortur pfleget in Mecklenburg gewöhnlich auf einer Bank, auf welcher der entkleidete Inquiſit liegt, appliciret zu werden. In andern Ländern bedienet man ſich zu dieſem Endzweck einer Leiter. Der Anfang der Tortur pfleget in den mecklenburgſchen Landen mit den Daumſchrauben gemacht zu werden,

den, mit den Beinſtiefeln wird fortgefahren, und zum höchſten mit den Schnüren und dem geſpückten Haſen alle Tortur beſchloſſen. Im Herzogthum Pommern, Königl. Schwediſchen Antheils, iſt durch die Verordnung vom 12ten November 1785. die Tortur ſchlechterdings und ohne Ausnahmen der Verbrechen abgeſchaft worden.

§. 725.

Von den Graden der Tortur.

Die alten Rechtsſtühle pflegten durch verſchiedene Formeln ſowohl die Arten, als die Grade der Tortur ſelbſt, auszudrücken [a]). Man war ſich jedoch hierunter nicht allemal einig, weil einige das noch zum erſten Grad zu rechnen pflegten, was andere ſchon für den zweyten, oder noch mehr entfernteren hielten. Einige rechnen auch noch den Anfang der Tortur zur Bedräuung mit derſelben, welches bey andern nicht ohne Grund ſchon die Tortur ſelbſt ausmacht. Da die peinliche Gerichtsordnung ſo wenig die gebräuchlichen Torturinſtrumente beſtimmet, als die Art und Weiſe, wie damit verfahren werden ſoll, feſtſetzet [b]), ſo wollen die Rechtslehrer, daß man bey der Beſtimmung der Grade der Tortur auf die Gewohnheiten eines jeden Orts ſehen müſſe, und daß daher nur auf diejenigen Arten der Tortur erkannt werden könne, die in einem Lande gebräuchlich ſind. Im Fall daher den Umſtänden nach auf ungewöhnliche Grade der Tortur erkannt werden ſoll, ſo wird dazu die Einwilligung des Territorialherrn erfordert [c]), die ſodann gewöhnlich bey der Verſendung der Acten

ten beygeſchloſſen zu werden pfleget [d]). Da ſowohl die Arten, als die Stufen der Tortur, wie auch die Subordination derſelben, nach Verſchiedenheit der Oerter ſehr unterſchieden ſind, ſo handelt der Richter am beſten, wenn er bey Verſendung der Acten in der Regiſtratur, oder in dem Beyſchreiben, die bey ſeinem Gericht gebräuchlichen Inſtrumente, und wie ſie auf einander folgen, anführet. Gewöhnlich hält man inzwiſchen die völlige Anwendung dieſes oder jenen Torturinſtruments für einen Grad. Die Urtheilsfaſſer pflegen jedoch, damit ein Inquiſit nicht wider ihre Abſicht mehr, oder weniger, gemartert werde, nicht ſowohl die Grade, als vielmehr die Arten der Marterinſtrumente ſelbſt, die gebrauchet werden ſollen, in ihren Erkenntniſſen auszudrücken.

a) ENGAV *in Element. Jur. Crimin.* §. 234. Ludovici Einl. zum peinl. Proceß, §. 31-39.

b) Art. 58. P. G. O.

c) KRESS *ad art. 58. C. C.* de CRAMER *Tom. 3. Obſ. 895.* SCHORCH *Sent. 59.* Die Rechtslehrer wollen ſogar, daß es nicht einmal dem Scharfrichter erlaubt ſeyn ſoll, ungewöhnliche Torturinſtrumente bloß zum Schrecken des Inquiſiten zu gebrauchen.

d) de BOEHMER *ad art. 58. C. C.* §. 3.

§. 726.

Die Tortur fällt bey ſolchen Leuten weg, bey

Die Tortur ſoll, vermöge ihres Endzwecks, ein Mittel ſeyn, um die Wahrheit zu erforſchen, und diejenigen, die zwar der angeſchuldigten Miſ-

ſethat

ſethat nicht überwieſen ſind, die aber nach der höchſten Wahrſcheinlichkeit ſolche, wo nicht begangen, doch wenigſtens Antheil daran genommen haben, und die ſich dennoch weigern, die Wahrheit zu ſagen, zum reinen Geſtändniß derſelben zu bringen. Es kann daher bey ſolchen, ohne dabey die Beſchaffenheit des Verbrechens in Erwägung zu ziehen, die Tortur niemals ſtatt finden, bey denen man keine deutliche Kenntniß der Wahrheit zum voraus ſetzen kann [a]). Vermöge dieſer Grundſätze können raſende, wahnſinnige und melancholiſche Perſonen, ohne Unterſchied der ihnen beſchuldigten Verbrechen, und auch zu der Zeit, da ſie von dem Anfall des Unſinns frey ſind, nicht gefoltert werden [b]). Im Fall aber nach eingezogenen Gutachten der Aerzte viele Vermuthungen vorhanden ſeyn ſollten, daß die angenommene Wuth, Melancholie, oder Unſinn, nur zum Schein angenommen wären; ſo wird nach der Meynung der Rechtslehrer zuweilen zu dem Ende auf die Tortur erkannt, um zu erfahren, ob die angenommene Verrückung ihre Richtigkeit habe, oder, ob ſie vielmehr Halsſtarrigkeit und Bosheit zum Grunde habe [c]). Den Wahnſinnigen pfleget man die Taub- und Stummgebohrnen gewöhnlich beyzuzählen. Weil letztere doch kein zur Verurtheilung genugſames Bekenntniß ablegen können (§. 41.), ſo werden ſie gewöhnlich nicht gefoltert [d]), ſondern vielmehr in ſichere Verwahrung gebracht. Denjenigen, bey welchen man keine genugſame Kenntniß der Wahrheit zum voraus ſetzen kann,

denen ſie kein Erforſchungsmittel ſeyn kann.

ſind

ſind auch die Unmündigen beyzuzählen. Dieſe können daher der Regel nach nicht gefoltert werden [e]), obwohl die Geſetze in Abſicht ihrer die Bedräuung mit der Marter zulaſſen [f]). Bey Minderjährigen hat jedoch die Anwendung der Tortur keinen Zweifel, wenn man anders nach ihren Jahren bey ihnen die Kenntniß der Wahrheit zum voraus ſetzen kann [g]). Solche Minderjährige jedoch, die das achtzehnte Jahr [h]) noch nicht zurückgeleget haben, werden gewöhnlich nur mit der Tortur bedräuet, oder es wird auch zum höchſten nur auf den erſten Grad derſelben erkannt [i]).

a) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 118. Obſ. 3.*

b) *L. 3. §. 11. ad SCtum Silan. L. 2. §. 3. de Jur. codicill.* STRYCK *de dement. et melanch. c. 1. §. 15.* THOMAS. *de praeſumt. furor. et dement. §. 11. ſq.* HOMMEL *Obſ. 298.* Die bloſſe Einfalt, oder die nicht mit der Sinnloſigkeit verbunden iſt, bewirket jedoch keine Befreyung von der Tortur. de CRAMER *Tom. 3. Obſ. 894.*

c) HARPR. *Dec. 108. n. 116.* de BOEHMER *ad art. 59. C. C. §. 1.*

d) *Arg.* Art. 48. P. G. O. RIVINUS *de effect. confeſſ. ſpontan. ſuperat. torment. §. 29.* Es wendet jedoch LEYSER *Spec. 632. n. 15.* hiegegen verſchiedenes ein.

e) *L. 10. pr. L. 15. §. 1. de quaeſt.*

f) *L. 1. §. 33. ad SCtum Silan.* HOMMEL *Obſ. 205.*

g) *L. 1. C. ſi adv. delict.*

h) An-

h) Andere Rechtslehrer wollen jedoch, daß ſchon bey einem ſolchen Inquiſiten, der dem ſechzehnten Jahr ſeines Alters nahe iſt, die Tortur ſtatt finden könne, wenn er anders nur diejenige Miſſethat, wovon die Rede, zu einer Zeit verübet, oder daran Theil genommen hatte, da er dem vierzehnten Jahr bereits wirklich nahe geweſen iſt, ſ. Carrach in den rechtl. Urtheilen und Gutachten in peinl. Sachen, *n. 11.*

i) *Arg. L. 37. de minor.* HARPR. *Dec. 3.* LEYSER *c. l. n. 9. 10.*

§. 727.

Kranke Perſonen, und die durch den Gebrauch der Tortur unvermeidlichen Lebensgefahren ausgeſetzet ſeyn würden, wenn ſie gleich die Krankheit ſich vorſätzlich zugezogen haben ſollten, pfleget man nicht zu foltern [a]), ſondern entweder nur mit der Tortur zu bedräuen [b]), oder an deren Statt ſofort auſſerordentlich zu beſtrafen [c]). Dergeſtalt pfleget man auch mit denjenigen zu verfahren, die mit dem Schlage, oder der fallenden Sucht behaftet ſind; obwohl einige Rechtslehrer in Abſicht der letzteren die Anwendung der Tortur, und zwar auf den erſten Grad, jedoch mit der Einſchränkung für zuläſſig halten, daß ein Arzt zugezogen werde und ſich kein neuer Anfall äuſſere [d]). Die Blindheit verſchafft jedoch an ſich keine Befreyung von der Tortur [e]). Dahingegen können ſolche, die an gewiſſen Theilen ihres Körpers Schäden oder Mängel haben, in der Maaſſe gefoltert werden, als es die Beſchaffenheit ihres Körpers zuläßt. Um

Ob und wann kränkliche, ſchwache und alte Leute zu foltern?

ſol-

ſolches gehörig beurtheilen zu können, pfleget man das Gutachten der Aerzte zu fordern, auch ſelbige wohl gar bey der Tortur ſelbſt gegenwärtig ſeyn zu laſſen [f]). Eine ſchwangere Perſon kann unter keinen Umſtänden, und ohne Unterſchied, ob die Schwangerſchaft in einem ehelichen, oder unehelichen Beyſchlaf ihren Grund habe, ob ſolche noch im Anfange, oder vielleicht ſchon auf die Hälfte ſey [g]), ſo wenig gefoltert, als mit der Tortur bedräuet werden [h]). Dahingegen kann eine angebliche Schwangerſchaft, die von den Aerzten und Hebammen, nach geſchehener Beſichtigung des Körpers, für verſtellt erkläret wird, keine Befreyung von der Tortur bewirken [i]). Während der ſechs Wochen nach der Entbindung pfleget man eine Perſon nicht zu foltern; es wäre dann, daß beſondere Umſtände die Entdeckung der Mitſchuldigen nothwendig machten, da denn zwar der völlige Ablauf der ſechs Wochen nicht abgewartet werden darf; inzwiſchen die Tortur dergeſtalt gemäſſiget zu werden pfleget, daß man nicht leicht den Daumenſtock in einem ſolchen Fall überſchreitet [k]). Wenn nicht von beſondern ſchweren Verbrechen die Rede ſeyn ſollte, ſo pfleget man Frauensperſonen, die ihre Kinder ſelbſt ſtillen, auſſerordentlich zu beſtrafen, oder wenigſtens die Tortur ſehr zu mäſſigen [l]). Obwohl Weibsperſonen während ihrer monatlichen Reinigung nicht gefoltert werden können [m]), ſo verſchaft jedoch übrigens das Geſchlecht an ſich keine Befreyung von der Tortur [n]). Alte Leute, die durch den Gebrauch der Tortur entweder

der in Lebensgefahren geſetzet werden würden, oder die auch ihr Gedächtniß bereits verlohren haben, pfleget man ſo wenig zu foltern, als mit der Tortur zu bedräuen o), ſondern ſofort auſſerordentlich zu beſtrafen p). Es verſchafft jedoch nicht ſowohl das Alter, als die mit demſelben verbundene Gebrechlichkeiten, eine Befreyung von der Tortur, worauf man daher bey der Entſcheidung der Frage: ob alte Leute gefoltert werden können? vorzüglich zu ſehen hat q).

a) *Arg.* Art. 59. P. G. O. de BOEHMER *Diſſ. de eo quod juſt. eſt circa tortur. valetudinar. Hal. 1729.*

b) *Jus Meckl. et Lubec. illuſtrat. Cent. 3. Jud. 20.*

c) Struben in dem 2ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 107.* §. *9.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 128. Obſ. 3.* Wenn die Krankheit nicht von der Beſchaffenheit ſeyn ſollte, daß der Gebrauch der Tortur mit Lebensgefahren verbunden iſt, ſo kann jene allerdings, bewandten Umſtänden nach, ſtatt finden. de CRAMER *Tom. 3. Obſ. 894.*

d) GVAZZIN. *Tom. 1. Def. 32. c. 12. n. 3.* de BOEHMER *cit. Diſſert.* §. *19.* KRESS *ad art. 59. C. C.* §. *2. n. 2.* HOMMEL *Obſ. 276.*

e) HARPR. *Conſ. 79. n. 119.*

f) de BOEHMER *cit. Diſſert.* HARTMANN *Diſſ. de medica tormentor. aeſtimat. Helmſt. 1762.*

g) GRANTZ *Defenſ. Inquiſit. P. 1. cap. 5. Membr. 2. Sect. 3. art. 4. n. 325. ſq.* und *art. 7. n. 689.* LEYSER *Spec. 14. n. 1.* HARPRECHT *Dec. 124. n. 64.*

h) L.

h) *L. 3. de poen.*

i) HARPR. *Conſ. 79. n. 158.* CARPZOV. *q. 118. n. 63. in fin.* HARPR. *Dec. 124. n. 69.*

k) CARPZOV. *c. l. n. 57.* HARPR. *Conſ. 80. n. 6.*

l) BEYER *ad art. 59. C. C. Poſ. 16.* WILDVOGEL *de arbitr. Jud. circa tortur. Jen. 1710. cap. 7. §. 5.*

m) ALBERTI *Diſſ. de Subject. tortur. apt. et inept. §. 11. 21. Ej. Comm. ad art. 59. C. C. p. 185.* HARPR. *Dec. 120. n. 76.*

n) *L. 3. C. de quaeſt.* Art. 131. P. G. O. CARPZOV. *q. 118. n. 54. ſq.* HARPR. *Dec. 124. n. 61.*

o) *L. 3. §. 7. ad SCtum Silan.* Daß alte Leute mit der Marter bedräuet werden können, behauptet CARPZOV. *q. 118. n. 42.*

p) THOMAS. *Diſſ. de tortur. ex for. Chriſtianor. proſcribend. §. 3.*

q) *Arg. L. 7. D. de quaeſt.* CARPZOV. *q. 119. n. 38.*

§. 728.

Ob Aemter und Würden von der Tortur befreyen?

Nach dem römiſchen Recht ſollen die ſogenannten Viri illuſtres und Clariſſimi, wie auch beſonders Geiſtliche und Profeſſores nicht gefoltert werden [a]). Obwohl die Grundſätze des römiſchen Rechts, nach welchen gewiſſe Perſonen wegen ihres Standes nicht mit der Tortur angegriffen werden können, in der peinlichen Gerichtsordnung keine Beſtättigung finden, und der Aehnlichkeit des Rechts, nach welchem die Begehung ſchwerer Verbre-

brechen alle Rückſicht auf den beſondern Stand des Thäters aufhebet, nicht gemäß ſind; ſo will man jedoch, daß fürſtliche Räthe [b]), Profeſſores, Adeliche, Graduirte, Prediger und Officiere [c]) nur wegen ſchwerer Verbrechen, bey vorhandenem ſtarken Verdacht, mit Vorbewußt und Einwilligung der hohen Landesobrigkeit gefoltert werden können [d]).

a) *L. 8. pr. L. 11. 12. 17. C. de quaeſt. L. 10. C. de dignitat. L. 6. C. de Profeſſ. et Med.*

b) Man rechnet zu ſolchen auch diejenigen, die einen ehrlichen Abſchied erhalten haben und nicht removiret worden. HELLFELD *Repertor. Jur. priuat.* im 3ten Theil, S. 2507.

c) Gemeine Soldaten genieſſen keine Befreyung von der Tortur, ſondern können, nach Beſchaffenheit der Umſtände, auch ohne Vorbewußt des Territorialherrn, gefoltert werden. de LUDWIG *de different. Jur. Rom. et Germ. in re milit.* CARPZOV. *q. 118. n. 74.* SCHORCH *Sent. 179. n. 10.* Obwohl andere das Gegentheil behaupten. STRYCK *in V. M. Tit. de quaeſt. §. 3.*

d) *L. 3. C. ad L. Jul. Maj. L. 10. C. de dignitat.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 118. Obſ. 4.* und *in Meditatt. ad C. C. art. 59. §. 2.*

§. 729.

Allgemeine Grundſätze, worauf der Gebrauch der Tortur beruhet.

Von der Marter gelten, der Regel nach, folgende allgemeine Grundſätze: Sie iſt nämlich 1) nur für ein Hülfsmittel anzuſehen, und findet daher bey dem Mangel anderer Beweiſe, oder ande-

rer Mittel, um die Wahrheit zu erforſchen, ſtatt. Die Tortur fällt daher 2) bey denjenigen weg, bey denen man entweder die Kenntniß der Wahrheit, oder den Willen, ſolche angeben zu wollen, nicht zum voraus ſetzen kann. Eine jede Tortur gründet ſich 3) auf eine moraliſche Gewißheit des Corporis delicti, und ſetzet 4) einen nach ſeinen beſchriebenen Eigenſchaften vorhandenen peinlichen Fall zum voraus. Um auf die Tortur erkennen zu können, erfordert man nach dem Gerichtsgebrauch 5) nicht allein einen halben Beweis, ſondern, daß ſolcher noch durch mehrere Anzeigen und Vermuthungen beſtärket werde. Die Tortur kann 6) nur wegen desjenigen Verbrechens ſtatt finden, weshalb ein gegründeter Verdacht vorhanden iſt. 7) Die Gröſſe der Tortur beruhet auf der Gröſſe des Verbrechens und der Anzeigen. Keine Tortur findet 8) ſtatt, bevor der Inquiſit mit ſeiner Vertheidigung zur Genüge gehöret worden. Ein Unterrichter kann 9) nicht eigenmächtig, ſondern allerſt nach geſchehener Befragung ſeiner Oberhöfe, oder der Rechtsſtühle auf die Tortur erkennen. Ein Richter muß 10) bey dem Gebrauch der Tortur Menſchenliebe und Klugheit beweiſen, und er kann 11) bey derſelben nur überhaupt nach der Miſſethat und ihren Umſtänden fragen, und muß auf ein reines Bekenntniß, jedoch ohne Suggeſtion dringen. Einem Gemarterten ſchadet 12) ſein Bekenntniß auf der Marter an und für ſich nicht, im Fall es nicht 13) auſſer der Marter, und wenn die Schmerzen ſich geleget haben, von ihm beſtättiget, oder

wie-

wiederholet worden. Im Fall auch letzteres geſchehen ſeyn ſollte, ſo kann ſich dennoch die Verurtheilung niemals auf dem auf der Marter abgelegten, und nachhin beſtättigten Bekenntniß gründen, wenn ſolches 14) nicht nach ſorgfältig angeſtellter Prüfung mit den anderweit bewieſenen Umſtänden und Anzeigen übereinſtimmen ſollte. Die Tortur kann 15), im Fall eines erfolgten Wiederrufs des Bekenntniſſes, oder, wenn die angegebenen Umſtände falſch befunden werden ſollten, wiederholet werden. Ein ſolcher jedoch, der 16) die ihm zuerkannte Tortur, ohne ein Bekenntniß abzulegen, überſtanden hat, mithin ſich dadurch von dem angeſchuldigten Verbrechen und den gegen ihn vorhanden geweſenen Anzeigen gereiniget, muß völlig frey geſprochen werden. Im Fall aber 17) neue und von den vorigen unterſchiedene Anzeigen entſtehen ſollten, ſo kann die Tortur aufs neue ſtatt finden, und bey ſodann erfolgtem Bekenntniß die Verurtheilung zur verwirkten Strafe erfolgen, welches letztere auch geſchehen kann, wenn 18) ein Gemarterter die ihm angeſchuldigte Miſſethat freywillig nachhin bekennen, oder derſelben überwieſen werden ſollte.

§. 730.

Die Tortur iſt ſtets als ein bloſſes Hülfsmittel zu gebrauchen.

Weil die Marter nicht ohne Grund einer Leibesſtrafe gleich geachtet wird [a]), ſo iſt ſie daher nur für ein bloſſes Hülfsmittel, um die Wahrheit zu erforſchen, anzuſehen, und ſie kann daher nur ſodann ſtatt finden, wenn der Inquiſit bereits über

Inquiſitionalartikel vernommen worden, und bey vorhandenen gegründeten Verdacht, der wenigſtens die Stärke eines halben Beweiſes hat, die Miſſethat entweder ſelbſt, oder die Hauptumſtände derſelben leugnet [b]). Man pfleget auch nicht auf die Tortur zu erkennen, wenn vorher zu ſehen, daß durch ſelbige die Wahrheit nicht zu entdecken ſtehet, und wenn ſowohl für, als wider den Angeſchuldigten gleiche Vermuthungen vorhanden ſind [c]). Es kann auch der Regel nach die Tortur nicht ſtatt finden, wenn der Angeſchuldigte des Verbrechens bereits durch Zeugen überwieſen ſeyn ſollte; es wäre dann, daß ſie in einem ſolchen Fall dazu gebrauchet würde, um die Complicen zu erfahren [d]) (§. 677). Im Fall ein Inquiſit von mehreren ihm bezüchtigten Capitalverbrechen das geringere Verbrechen eingeſtanden, und das gröſſere abgeleugnet haben ſollte, ſo pfleget man nicht leicht zur Tortur zu ſchreiten; es wäre dann, daß die Sicherheit des Staats die Entdeckung des gröſſeren Verbrechens nothwendig machen ſollte. Man pfleget auch ſodann mit der Marter einigen Anſtand zu nehmen, wenn eine gegründete Vermuthung vorhanden ſeyn ſollte, den Angeſchuldigten noch durch Zeugen überführen zu können [e]).

a) COTHMANN *Vol. 3. Reſp. 24. n. 4.* HARPR. *Conſ. 44. n. 98.*

b) *L. 8.* und *20. D.* und *L. 12. C. de quaeſt.* Art. 9. 46. 47. 69. P. G. O. WILDVOGEL *de ſubſidiar. tortur. medio Ext. in ej. Diſc. jur. n. 73.*

c) *Arg.*

c) *Arg.* Art. 16. 20. 47. 54. P. G. O. de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 122. Obſ. 4.*

d) BAVER *Progr. de effect. inficiat. ſub torment. in Conuict. Lipſ. 1772.*

e) WILDVOGEL *de arbitr. Jud. circa tortur.*

§. 731.

Die Tortur ſetzet die Gewißheit des Verbrechens zum voraus.

Nach der Regel darf man nicht in der Abſicht zur Marter ſchreiten, um dadurch das Verbrechen allererſt auſſer Zweifel zu ſetzen, oder, wie einige Rechtslehrer reden, man kann ſich der Tortur niemals ad liquidandum delictum bedienen. Man ſchreitet vielmehr nur zu derſelben, um zu erfahren, ob ein Inquiſit diejenige Miſſethat, die bereits an und für ſich moraliſch gewiß iſt, wirklich begangen habe, oder nicht [a]). Die Tortur findet daher, der Regel nach, keine Anwendung, wann auch ſelbſt bey erfolgendem völligen Eingeſtändniß das Corpus delicti gleichwohl mangelhaft bleiben würde und nicht zur völligen Gewißheit gebracht werden könnte [b]). Dahingegen pfleget man auch ſchon bey einigen Zweifeln wegen der Richtigkeit des Corporis delicti zur Tortur zu ſchreiten, wenn nur der dolus des Angeſchuldigten Actenkündigermaſſen völlig gewiß iſt, und aus allen Umſtänden hervorleuchtet [c]). Man pfleget daher die Tortur ſchon zu gebrauchen, wann die geſchehene Tödtung eines Kindes zwar noch nicht völlig bewieſen iſt, inzwiſchen letzteres gleichwohl von der Angeſchuldigten vorſätzlich verheimlichet wird [d]).

 a) L.

a) *L. 1. §. 24. ad SCtum. Silan. L. 1. C. ubi cauſ. fiſc. L. 23. §. fin. ad L. Aquil.* Art. 6. P. G. O. HARPR. *Conſ. 17. n. 96.* HOMMEL *Obſ. 287.*

b) HOMMEL *Obſ. 9.*

c) HELLFELD *ad* ENGAVII *Element. Jur. Crimin. §. 241.*

d) Art. 131. P. G. O.

§. 732.

Die Tortur hat der Regel nach nur in Capitalfällen ſtatt.

Obzwar, nach dem Ausſpruch der peinlichen Gerichtsordnung, die Tortur eigentlich nur ſtatt haben ſoll, wenn die Rede von ſolchen Verbrechen iſt, worauf die Todesſtrafe ſtehet [a]), ſo wollen doch angeſehene Rechtslehrer, daß auch ſodann auf die Tortur, und beſonders, wenigſtens auf den erſten Grad derſelben, erkannt werden könne, wenn von ſolchen Verbrechen die Rede ſeyn ſollte, auf welche die Geſetze eine ſchwere Leibesſtrafe, oder eine ſolche, die der Todesſtrafe gleich kommt, beſtimmen [b]). Allein, die Meynung dererjenigen verdienet billig den Vorzug, nach welcher in eigentlichen Capitalſachen, nur die Tortur ſtatt haben kann [c]). Denn, im Fall von anderen Verbrechen, die an ſich nicht mit dem Tode beſtrafet werden, die Rede ſeyn ſollte, ſo pfleget man meiſtentheils bey einem halsſtarrigen Inquiſiten nicht ſowohl auf die Tortur, als auf eine auſſerordentliche Strafe zu erkennen [d]). In bloſſen Civilſachen hat ſo wenig eine Tortur ſtatt, als man ſich einer Bedräuung mit derſelben bedie-

bedienen kann[e]); es wäre dann, daß zugleich von einem peinlichen Verbrechen, weshalb peinlich verfahren würde, die Rede ſeyn ſollte, da denn die in peinlichen Fällen zuläſſige Mittel, um die Wahrheit zu erforſchen, ebenfalls ſtatt finden müßten [f]).

a) Art. 8. P. G. O.

b) *L. 8. de quaeſt.* HARPR. *Conſ. 63. n. 4. Conſ. 79. n. 58.* KRESS *ad art. 8. C.C.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 119. Obſ. 1.* und *in Meditatt. ad C. C. art. 8. §. 2.* de CRAMER *Tom. 3. Obſ. 894.* Claproth a. O. S. 139.

c) SCHILTER *Ex. 49. Th. 107.* HARPR. *Reſp. 6. n. 13.* Struben in dem 3ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 143.* BAVER *Diſſ. de modo torturae ſecundum leges habendo. Lipſ. 1772.*

d) GRIBNER *de repetit. torment. confeſſ. inficiant. p. 16. §. 5.* ſ. Mein Erachten, in wiefern bey vorhandenem Verdacht wider einen Angeſchuldigten zu verfahren ſey?

e) *L. 9. §. 3. de quaeſt.* Art. 8. 16. 45. und 46. P. G. O. LEYSER *Spec. 630. n. 13.* PAVL. WILH. SCHMIDT *Diſſ. de tortur. in cauſ. ciuil. et delict. leuior. regulariter exſule. Jen. 1754.*

f) de BOEHMER *ad art. 8. C.C. §. 3.* Es ſind jedoch verſchiedene Rechtslehrer, die bey dem Satz, daß in bloſſen Civilſachen keine Tortur ſtatt habe, verſchiedene Einſchränkungen machen. REINHARDT *de tortur. in cauſ. ciuil. §. 16.* LEYSER *c. l. n. 15. 16. 17.*

*) Obwohl einige die Tortur bey den delictis facti tranſeuntis verwerfen, ſo zeigen jedoch andere, daß es bey

der Frage, ob die Tortur ſtatt habe, nicht darauf ankomme, ob die Rede von einem delicto facti permanentis oder tranſeuntis ſey, ſ. BOEHMER *ad art. 60. C. C. §. 3.*

§. 733.

Welcher Grad des Verdachts zur Tortur genüge?

Das Erkenntniß der Tortur muß ſich allezeit auf genugſame Anzeigen gründen [a]). In deren Ermangelung kann die Marter niemals ſtatt finden, wenn gleich die Gröſſe des Verbrechens, oder die Zeit, da es begangen worden, dem Anſchein nach gewiſſe Ausnahmen faſt nothwendig machen ſollten [b]). Nach den Buchſtaben der peinlichen Gerichtsordnung ſind zwar ein jedes nach ſeinen geſetzlichen Eigenſchaften bewieſenes Indicium proximum und mehrere Indicia remota zur Tortur hinreichend [c]). Allein, wenn man diejenigen Artikel, die von den zur Tortur genugſamen Anzeigen handeln, in nähere Erwägung ziehet, ſo ergiebet ſich daß es bey den Anzeigen, die zur Tortur genügen, nicht ſowohl auf einzelne Umſtände, als vielmehr auf den Zuſammenfluß mehrerer Umſtände ankomme [d]). Dieſes zeiget ſich dadurch deutlich, weil die Geſetze, wenn ſie von den zur Tortur hinreichenden Anzeigen handeln, nicht im Singulari, ſondern faſt immer im Plurali reden [e]). Aus dieſem Grunde ſcheinet die Meynung derjenigen billig den Vorzug zu behalten, die einen halben Beweis, um zur Tortur ſchreiten zu können, nicht für hinreichend halten, ſondern die vielmehr einen Zuſammenfluß verſchiedener Umſtände, oder ei-

nen

nen hohen Grad der Wahrſcheinlichkeit erfordern *f*). Nach dieſer letzten Meynung, die durch den Gerichtsgebrauch beſtättiget wird, kann auf die Tortur nur ſodann erkannt werden, wenn wider den Angeſchuldigten noch mehr, als ein halber Beweis vorhanden iſt *g*). Im Fall jedoch die Anzeigen, die wider den Angeſchuldigten vorhanden ſind, nicht zugleich von einem böſen Vorſatz zeugen, oder entweder keinen dolum, ſondern nur ein culpoſum delictum vermuthen laſſen, oder auch die Anzeigen, die wider den Angeſchuldigten ſind, mit denjenigen, die für ihn ſind, im Gleichgewicht ſtehen, oder die wider den Inquiſiten ſtreitende Anzeigen auch für denſelben und auf verſchiedene Weiſe erkläret werden können, ſo hat keine Tortur ſtatt, ſondern es wird ſofort entweder auf eine auſſerordentliche Strafe, oder auf den Reinigungseyd, oder auf die Bedräuung mit der Tortur erkannt *h*). In Abſicht des Beweiſes derjenigen Anzeigen, die zur Tortur genügen, ſind diejenigen Grundſätze zu wiederholen, die oben bereits vorgekommen ſind (§. 712).

a) COTHMANN *Vol. 3. Reſp. 30. n. 214.* HARPR. *Conſ. 46. n. 190. 213.* und *Conſ. 63. n. 61.*

b) HARPR. *Conſ. 46. n. 190.* und *Conſ. 63. n. 61.* COTHMANN *Vol. 3. Reſp. 63. n. 61.* HARPR. *Dec. 139. n. 43.*

c) Art. 27. und 29. P. G. O. de CRAMER *Tom. 3. Obſ. 850.* Struben in dem 4ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 41. 54.* und *87.*

d) de BOEHMER *ad art. 29. C. C.* §. 1.

e) *L. 1. §. 1. L. 18. 20. §. vlt. D.* und *L. 3.* und *8. C. de quaeſt. L. 12. de teſt.*

f) KOCH *Inſt. Jur. Crimin.* §. 856. HARPR. *Conſ. 94. n. 11.*

g) Ein einziger Zeuge kann daher, nach den angezogenen Grundſätzen, wenn er gleich, vermöge ſeiner eigenen ſinnlichen Erfahrung den Urheber des Verbrechens bezüchtigen ſollte, nicht zur Tortur genügen, wenn es dabey an andern gegründeten Vermuthungen ermangeln ſollte, die des Zeugen Ausſage beſtättigen, ſ. PESTEL *Diſſ. vtrum vnus teſtis torturae faciat locum. Rintel.* 1729.

h) Art. 6. 20. und 42. P. G. O. HARPR. *Dec. 84. n. 101. 131. n. 41.* KRESS *ad art. 20. C. C.* §. 3. de CRAMER *Tom. 3. Obſ. 853.* §. 2. de BOEHMER *ad art. 34. C. C.* §. 1. und *ad art. 148. C. C.* MOEGLING *de dimiſſ. reor. ſine ſentent.* §. 4. Eiſenbart im 10ten Theil der Rechtshändel, n. 9. S. 502.

§. 734.

Vom beyläufigen Befragen bey der Tortur.

Die Tortur kann ſich nur lediglich auf dasjenige Verbrechen beziehen, weshalb in den Acten ein genugſamer und zur Tortur hinreichender Verdacht vorhanden iſt [a]). Man kann daher einen Inquiſiten wegen eines Verbrechens nicht peinlich fragen, weshalb man nur einen unzureichenden Verdacht hat; wenn er gleich wegen eines andern Verbrechens auf genugſame Anzeigen peinlich befraget würde. Beyläufig kann der Richter bey

der

der Tortur nur ſodann fragen, wenn ihm die eingeholte Urthel ſolches ausdrücklich erlauben ſollte [b]); es wäre dann, daß der Inquiſit auf der Marter ſich noch wegen anderer Verbrechen verdächtig machte, als in welchem Fall er ſowohl nach demſelben, als nach den Gehülfen und Theilnehmern beyläufig befraget werden kann [c]). Gewöhnlich geſchiehet ſodann das beyläufige Befragen, wenn der Inquiſit diejenige Miſſethat, warum er eigentlich gemartert worden, bekannt hat. Man pfleget jedoch, im Fall nur beyläufig gefraget werden ſoll, mit der Tortur nicht fortzufahren, wenn der Inquiſit ſich weigern ſollte, ein reines Bekenntniß wegen desjenigen Verbrechens abzulegen, weshalb nur ein geringer Verdacht vorhanden iſt.

a) Art. 20. P. G. O.

b) Im Fall die Urthel das beyläufige Befragen erlauben ſollte, unterſcheidet man nicht, ob das Verbrechen, weshalb nur beyläufig gefraget werden ſoll, mit demjenigen, weshalb die Tortur erkannt worden, in Verbindung ſtehe, oder nicht, welchen Unterſchied CARPZOV. *q. 124. n. 53-60* und *q. 119. n. 68.* annimmt.

c) WILDVOGEL *de arbitr. Jud. circa tortur. cap. 8. §. 3.*

§. 735.

Je gröſſer das Verbrechen, je gröſſer die Strafe deſſelben iſt, und je mehr die bewieſenen Anzeigen den Inquiſiten verdächtig machen, deſto härtere Grade

Von Beſtimmung der Gröſſe der Marter.

Grade der Tortur müſſen auch erkannt werden [a]). Weil die peinliche Gerichtsordnung, in Abſicht der Beſchaffenheit und Grade der Tortur, nichts genau feſtſetzet; ſo bleibet es dem Ermeſſen eines vernünftigen Urthelsfaſſers überlaſſen, nach der Gröſſe des Verbrechens und der Anzeigen, die Gröſſe der Marter ſelbſt zu beſtimmen. Im Fall daher des Verbrechens wegen nur eine Leibesſtrafe ſtatt findet, ſo pfleget man Inhalts der angeführten Grundſätze entweder ſofort auf eine auſſerordentliche Strafe zu erkennen, oder wenigſtens den erſten Grad der Tortur nicht zu überſchreiten (§. 732). Wenn die Geſetze wegen des angeſchuldigten Verbrechens die Todesſtrafe beſtimmen, ſo iſt ſolche entweder zugleich eine geſchärfte, oder nicht. Iſt dieſes, ſo pfleget man es bey dem zweyten Grad der Tortur gewöhnlich bewenden zu laſſen, und nicht leicht zum dritten Grad zu ſchreiten [b]). Iſt aber erſteres, ſo können nach dem Verhältniß und der Gröſſe der vorhandenen Anzeige alle gewöhnliche Grade der Tortur ſtatt finden. Im Fall man nach der Halsſtarrigkeit des Inquiſiten vermuthen muß, daß die gewöhnlichen Grade der Tortur bey ihm nichts ausrichten werden, ſo pfleget mit Vorwiſſen und Genehmigung des Landesherrn zuweilen auf ungewöhnliche Grade der Tortur erkannt zu werden [c]) (§. 725).

a) Art. 58. und 59. P. G. O. Die beſondere Gröſſe des Verbrechens allein kann es jedoch nicht verurſachen, daß dieſerhalb eine härtere, oder gar ungewöhnliche Tortur ſtatt fände, wenn die Anzeigen nämlich

damit

damit nicht in gleichem Verhältniß ſtehen ſollten. Denn, nach der Beſchaffenheit und Gröſſe des Verdachts, iſt auch in atrociſſimis delictis der Grad der Tortur am meiſten zu beſtimmen. HOMMEL *Obſ. 287.*, wenn überdieß nicht noch die Geſundheitsumſtände des Inquiſiten gegründete Bedenklichkeiten machen ſollten (§. 727.).

b) *Arg. L. 8. de quaeſt.* CARPZOV. *q. 117. n. 68.* HEIL *Jud. et defenſ. cap. 5. p. 208.*

c) HARPR. *Conſ. 94. n. 12.* GRIBNER *de repetit. torment. confeſſ. inficiant. §. 5.*

§. 736.

Vor dem Erkenntniß der Tortur iſt der Inquiſit mit ſeiner Vertheidigung zu hören.

Ehe und bevor man auf die Tortur erkennet, pfleget der Inquiſit gewöhnlich mit ſeiner Vertheidigung gehöret zu werden [a]). Es iſt jedoch dieſe Art der Defenſion nicht dergeſtalt nothwendig, daß wegen der nicht geführten Defenſion eine Richtigkeit in dem peinlichen Verfahren anzunehmen wäre. Im Fall daher die Acten ohne geführte Defenſion verſandt ſeyn ſollten, und erhebliche Vertheidigungsgründe aus denſelben ſich ergäben, ſo pfleget man in der Urthel, worin auf die Tortur erkannt wird, dem Inquiſiten die Defenſion vorzubehalten, im Fall er ſich derſelben vor der Vollſtreckung der Urthel annoch bedienen wollte [b]). Bey dieſer Art der Vertheidigung kommt alles auf die wahrſcheinliche Richtigkeit des Corporis delicti (§. 599.), auf die Beſchaffenheit der Anzeigen, und auf die Beweiſe der letzteren an. Im Fall die Richtigkeit der Anzeigen nicht zu bezweifeln, ſo

iſt

iſt es die Pflicht des Vertheidigers, den wider den Inquiſiten vorhandenen Verdacht durch entgegen ſtehende Beweiſe abzulehnen, oder zu entkräften. Unter den oben vorgekommenen Einſchränkungen kann man bey der angezogenen Art der Vertheidigung auch auf die eintretenden Milderungsurſachen ſehen (§. 759). Einem Unterrichter ſtehet es nach der Regel nicht frey, auf die Tortur zu erkennen, ſondern er muß vielmehr ſeine ſpruchfertigen Acten an ſeine Oberhöfe, oder die Rechtscollegien ſenden [c]); es wäre dann, daß die Sicherheit des Staats bey einem ſolchen Aufſchub notoriſchermaſſen leiden würde, als in welchem Fall es auch einem Unterrichter frey ſtehet, ohne geſchehene Verſendung der Acten die Tortur zu veranſtalten [d]). Im Fall eine neue Defenſion pro auertenda vel mitiganda tortura zugeſtanden wird, welches unter gewiſſen Umſtänden zu geſchehen pfleget (§. 653.), ſo kann auch der Defenſor die Durchſicht der vorigen Urthel mit ihren Entſcheidungsgründen verlangen.

a) Art. 28. 33. und 47. P. G. O.

b) de BOEHMER *ad art. 47. C. C. §. 1.*

c) Art. 7. 28. und 219. P. G. O.

d) LEYSER *Spec. 631. n. 19.*

§. 737.

Von Eröfnung der erkannten Tortur.

Wenn auf die Tortur, oder Territion erkannt worden, ſo muß ſolches dem Inquiſiten gehörig eröfnet werden, jedoch mit der Behutſamkeit, daß er

er nicht zugleich den ihm zuerkannten eigentlichen Grad der Tortur erfahre [a]), welches auch nicht einmal ſodann zu geſchehen pfleget, wenn gleich auf alle gewöhnliche Grade der Tortur erkannt ſeyn ſollte [b]). Die erkannte Tortur, oder Territion wird jedoch nicht ſogleich nach eröfneter Urthel zur wirklichen Ausführung gebracht, ſondern man wartet damit gewöhnlich noch einige und wenigſtens drey Tage, theils, damit der Inquiſit ſich noch bedenken könne, ob er ein ungezwungenes Bekenntniß ablegen wolle [c]), theils aber zu überlegen, ob er mit Grunde um eine neue Vertheidigung anſuchen könne [d]). Es hänget übrigens die Beſtimmung der Zeit der Vollſtreckung der Tortur von dem Ermeſſen des Richters ab, obwohl man ſie gewöhnlich früh Morgens, oder zur Nachtzeit anzuſtellen pfleget. Man ſuchet inzwiſchen die Zeit, da man die Tortur vorzunehmen willens iſt, aus guten Gründen für den Inquiſiten, ſo viel möglich, zu verbergen, welches alles auch bey einer erkannten Territion zu geſchehen pfleget. An Feyertagen pfleget ſo wenig die Tortur, als Territion angeſtellet zu werden; es wäre dann, daß das Wohl des Staats ſolches erheiſchte, oder die baldige Entdeckung der Complicen es nothwendig machte [e]).

a) Auch dem Sachwalde des Inquiſiten pfleget die Urthel, worin auf Tortur erkannt worden, mit vieler Vorſicht eröfnet zu werden. Wenn es aber zu verhindern ſtehet, daß derſelbe nicht zugleich den eigentlichen Grad der Peinigung erfähret, ſo kann ihm

auch

auch die eingegangene Urthel mit ihren Entſcheidungsgründen vollſtändig bekannt gemacht, oder copeylich mitgetheilet werden, ſ. **Claproth** a. O. S. 135.

b) Wenn auf die Territion oder Tortur erkannt worden, ſo pfleget dem Inquiſiten bloß eröfnet zu werden, daß er mittelſt der Peinigung, oder der Tortur zum Bekenntniß der Wahrheit gebracht werden ſolle. **Ludovici Einl. zum peinl. Proceß, Cap. 9. §. 10.** HOMMEL *de caut. publ. ſentent. crimin.*

c) Sollte ſich der Inquiſit, nach geſchehener Vermahnung, oder während der Bedenkzeit, zum Bekenntniß bequemen, ſo wird er ſodann nicht bloß über die bey der Urthel befindlichen Torturfragen, ſondern vollſtändig und auch über die kleinſten Nebenumſtände, die kein Unſchuldiger wiſſen kann, vernommen. Art. 53. P. G. O. **Claproth** a. O. S. 141.

d) de BOEHMER *ad art. 45. C. C.* Man pfleget den Inquiſiten auch während einer ſolchen Bedenkzeit, wenn anders davon einiger Nutzen zu erwarten, von einem Geiſtlichen beſuchen zu laſſen.

e) *L. 7.* und *10. C. de feriis.*

§. 738.

Von der eigentlichen Anwendung der Marterinſtrumente

An der zur Anſtellung ger Tortur feſtgeſetzten Zeit muß ſich der Richter mit zweyen Schöpfen und dem Gerichtsſchreiber nach der Marterkammer begeben [a]), vorher aber noch auſſer derſelben ein gütliches Verhör anſtellen, und den Inquiſiten durch Vorhaltung der wider ihn vorhandenen Anzeigen, zum Geſtändniß der Wahrheit zu bringen ſuchen [b]). Zu einem ſolchen Verhör oder Verwarnung, die vor der Marter geſchiehet, pfleget

zuwei-

zuweilen ein Prediger zugezogen zu werden [c]), dem in einem ſolchen Fall die Durchſicht der Acten zu geſtatten, oder wenigſtens die wider den Inquiſiten vorhandene Anzeigen mitzutheilen ſind. Bey einem beharrlichen Leugnen wird der Inquiſit dem Scharfrichter übergeben, dem man die Entſcheidungsgründe der Urthel, in welchen die Grade der Tortur gewöhnlich pflegen ausgedruckt zu werden, communiciret [d]), und ihn zugleich erinnert, die Tortur nach ſeinem Eyd und Pflichten dergeſtalt, wie ſie erkannt worden, zur Ausführung zu bringen [e]). Der Scharfrichter führet hierauf den Inquiſiten in die Marterkammer, erkläret ihm die vorhandenen Marterinſtrumente, und die Art und Weiſe, wie ſie appliciret werden [f]). Sollte ſich der Inquiſit auch hieran nicht kehren, ſo wird er von dem Scharfrichter und ſeinen Gehülfen entkleidet, und an der Leiter, oder an der Bank, feſtgebunden [g]), und ſodann wird mit der wirklichen Anlegung der Marterinſtrumente der Anfang gemacht. Bey allen Handlungen des Nachrichters muß es der Richter an nachdrücklichen Zuredungen nicht ermangeln laſſen. Dem Richter ſo wenig, als dem Scharfrichter ſtehet es jedoch zu, während der Marter den Inquiſiten nach der Miſſethat und ihren Umſtänden beſonders zu fragen [h]). In der Marterkammer müſſen überhaupt nicht viele Zuſchauer, noch weniger aber der Vertheidiger [i]), oder andere verdächtige und unbekannte Leute zugelaſſen werden [k]). Das Gericht muß in der Marterkammer dergeſtalt ſeinen Siz nehmen, daß

es ſowohl die Handlungen des Inquiſiten, als des Scharfrichters beobachten könne.

a) Art. 46. P. G. O. Die Geſetze erklären die Tortur und das dadurch erpreßte Bekenntniß für ungültig, wenn jene nicht von dem zuſtändigen peinlichen Gericht veranſtaltet worden. *L. 1. §. 12. ad SCtum Tertullian. L. 2. §. 2. D. de poen. L. 1. §. 2. D. quod quisque Jur.*

b) de BOEHMER *ad art. 46. C. C. §. 1.*

c) MYL. *de admonit. quae ſit per Clerum. §. 5.* FISCHER *de Veritat. per Cleric. eruend. Viteb. 1785. §. 5.*

d) Eine ſolche Mittheilung der Entſcheidungsgründe geſchiehet hauptſächlich um deswillen, damit der Scharfrichter den erkannten Grad der Peinlichkeit aus dem Urtheile ſelbſt erſehe und ſolchergeſtalt weder aus Bosheit, noch aus Irrthum, ein mehreres von ihm möge vorgenommen werden, als worauf wirklich erkannt worden.

e) *L. 7. D. de quaeſt.* HARPR. *Conſ. 80. n. 10.* Diejenigen Dinge, die in der Urthel, worin die Tortur erkannt worden, gewöhnlich nicht genau beſtimmet zu werden pflegen, oder die auch nach der Obſervanz eines jeden Orts zu beurtheilen, ſind dem Ermeſſen des Richters zu überlaſſen, welcher auch, wegen eines Exceſſes, bey dem Gebrauch der Tortur nur ſodann zur Verantwortung gezogen zu werden pfleget, wenn er beſonders alle Gränzen überſchritten haben ſollte. de BOEHMER *ad art. 58. C. C. §. 1.*

f) SCHÖPFER *de praelud. tortur.*

g) Obwohl die Scharfrichter vordem verſchiedene, auf Aberglauben beruhende Mittel, um den Inquiſiten zum Geſtändniß der Wahrheit zu bringen, zu gebrau-

brauchen pflegten, ſo ſind jedoch heutiges Tages der-gleichen Mittel nicht zuläſſig. BOEHMER *in Elem. Jur. Crimin.* §. *239.*

h) HOMMEL *de reo ſub torment. ſpecialiter non interrogand.* Der Richter muß nach der Regel den Inquiſiten bloß fragen, ob er auf die ihm vorgelegten Fragen ein reines und nicht umwundenes Bekenntniß in Güte leiſten wolle? Sollten jedoch allgemeine Fragen und Zuredungen bey dem Inquiſiten nichts ausrichten, ſo ſtehet es dem Richter frey, eine und andere Frage, welche die Miſſethat ſelbſt und die Umſtände derſelben betrift, an den Inquiſiten ergehen zu laſſen. KRESS *ad art. 58. C. C.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 124. Obſ. 3.*

i) *L. 12. D. de publ. Judic.* WILDVOGEL *de arbitr. Jud. circa tortur. p. 27.* Obwohl nach dem *L. 27. §. 7. ad L. Jul. de adulter.* das Gegentheil zu erhellen ſcheinet.

k) *Arg. L. 22. C. ad L. Cornel. de falſ.* WILDVOGEL *c. l. p. 26.*

§. 739.

Fortſetzung des vorigen Paragraphs.

Die wirkliche Peinigung vollſtrecket der Scharfrichter mit ſeinen Gehülfen auf der, an einem jeden Ort gewöhnlichen Art und Weiſe, der Gerichtsſchreiber aber muß in dem Protocoll alle Handlungen ſowohl des Scharfrichters, als des Inquiſiten genau aufzeichnen [a]). Sobald dieſer ſich zum Bekenntniß erbietet, ſo müſſen ihm ſofort alle Banden und Torturinſtrumente abgenommen werden [b]); welches aber ſodann nicht geſchiehet, wenn der Inquiſit bloß durch ein allgemeines Berufen

auf ſeine Unſchuld, durch ein angebliches Appelliren und andere unzuläſſige Mittel, die Tortur abzuwenden ſuchet, beſonders, wenn er vorhin mit ſeiner Vertheidigung ſattſam gehöret worden, und keine neue rechtliche Vertheidigungsgründe vorhanden ſind [c]). In Ermangelung eines ſolchen Bekenntniſſes müſſen dem Inquiſiten alle ihm zuerkannte Torturinſtrumente nach einander angeleget werden. Niemals kann demnach der Richter für ſich die Tortur theilen und ſolche in verſchiedenen Tagen allererſt zu Ende bringen. Denn eine ſolche Theilung kann nur bey verſtockten und halsſtarrigen Böſewichtern, nach vorgängiger landesherrlicher Erlaubniß, ſtatt finden [d]). Auſſer dieſem Fall kann die Theilung der Tortur nur ſodann von dem Richter vorgenommen werden, im Fall ſich ſolche Zufälle, die überall nicht von demſelben abhangen, ereignen ſollten, und die den Fortgang der Tortur hindern [e]). In einem ſolchen Fall kann daher die angefangene Tortur zu verſchiedenen Zeiten bis zu Ende fortgeſetzet werden, ohne daß es dazu neuer Anzeigen bedürfte [f]). Wenn jedoch ein Inquiſit Krankheitshalber herunter genommen worden, und ſchon einige Grade der Tortur überſtanden hat, ſo können Unterrichter nicht für ſich nach einigen Tagen mit der Tortur fortfahren, ſondern ſie ſind gehalten, die Acten an ihre Oberrichter, oder die Rechtscollegien zu verſenden, die ſodann nach Beſchaffenheit der Umſtände, entweder ſofort auf eine auſſerordentliche Strafe zu erkennen, oder die Gränzen der aufs neue vorzuneh-

zunehmenden Tortur beſonders vorzuſchreiben pflegen [g]).

a) Art. 47. P. G. O.

b) Art. 58. P. G. O. KAESTNER *de tortur. remittend. ſi delinq. confiteri velit.*

c) LEYSER *Spec. 631. n. 15.*

d) de BOEHMER *ad art. 58. C. C.* §. 2. KRESS *ad eund. artic.* §. 4.

e) *Arg.* Art. 58. P. G. O. de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 124. Obſ. 2.*

f) HARPR. *Reſp. 73. n. 158.* und *Conſ. 94. n. 16.*

g) MENOCH *de A. I. Q. L. 2. Cent. 3. caſ. 271.* GVAZZINI *Defenſ. reor. Def. 30. c. 12. n. 3.* HARPR. *Dec. 119. n. 31.*

§. 740.

Von der Dauer der Tortur. Mit wem von mehreren der Anfang zu machen?

Im Fall die Urthel, wie ſolches meiſtentheils zu geſchehen pfleget [a]), nicht die Dauer der ganzen Tortur und die Anwendung eines jeden Marterinſtruments beſonders vorſchreiben ſollte, ſo darf die mit dem Inquiſiten vorgenommene Tortur, ohne dabey auf die erkannten Grade zu ſehen, nach dem Gerichtsgebrauch nicht über eine Stunde dauren [b]). Es iſt jedoch von einer ſolchen Stunde billig diejenige Zeit abzurechnen, da der Inquiſit den Richter mit einem Erbieten zum Bekennen aufhält, oder auch ſonſt auf andere Weiſe den Fortgang der Tortur ſelbſt zu verhindern ſuchet [c]). Es iſt auch ein

Richter nicht zur Verantwortung zu ziehen, der etwa einige Minuten über die Stunde die Tortur fortdauern läßt, beſonders wenn er eine gegründete Hofnung haben kann, das reine Bekenntniß des Inquiſiten ſodann zu erhalten [d]). Wenn verſchiedene Perſonen peinlich zu befragen ſind, ſo hänget es von dem Ermeſſen des Richters ab, mit welcher er den Anfang machen laſſen will. Inzwiſchen macht man gewöhnlich mit demjenigen den Anfang, den man am wenigſten für verſtockt und vielmehr für furchtſam hält, oder, mit demjenigen, der von zärterem Alter iſt, und überhaupt mit demjenigen, von dem man mit Grunde vermuthen kann, daß er eher, als die Complicen, die Wahrheit ſagen werde [e]). Man pfleget auch wohl mit demjenigen den Anfang zu machen, der die ſtärkſten Anzeigen wider ſich hat, und dem daher ein gröſſerer Grad der Tortur zuerkannt worden. Wenn daher dem einen Complicen die Tortur und dem andern die Territion zuerkannt worden, ſo macht man mit jenem den Anfang [f]). Vermöge der angezogenen Grundſätze martert man gewöhnlich den Sohn vor dem Vater, eine Frauensperſon vor einer Mannsperſon [g]), obwohl billig dem Ermeſſen eines vernünftigen Richters hierunter alles billig zu überlaſſen iſt [h]). Sollte ein Inquiſit auf der Marter ein heftiges Geſchrey machen, ſo pfleget man ihm die ſogenannte Birn auf den Mund zu ſetzen, nachdem ihm vorher das Zeichen angegeben worden, woran man erkennen wolle, ob er eine Neigung zu einem reinen Bekenntniß habe [i]).

be [i]). Der ſogenannte Hexentrank, den einige Scharfrichter den Inquiſiten auf der Marter zu reichen pflegen, iſt unter allen Umſtänden völlig unzuläſſig [k]).

a) Meiſter in den rechtl. Erkenntniſſen peinl. Fälle, im erſten Theil, *Dec. 12. n. 55.* und im 2ten Theil, *Dec. 60. n. 72.*

b) de BOEHMER *ad art. 58. C. C. §. 2.*

c) WILDVOGEL *c. l. cap. 6. §. 4.* de BOEHMER *cit. loc.*

d) HOMMEL *Diſſ. de reo ſub torment. ſpecialiter non interrogand. p. 33.*

e) *L. 1. §. 2. L. 18. D. de quaeſt.*

f) de CRAMER *Tom. 3. Obſ. 860.*

g) *L. 1. §. 5. de quaeſt.*

h) WILDVOGEL *c. l.* LEYSER *Spec. 633. n. 7.*

i) GRUPEN *c. l. c. 8. p. 180.*

k) STRYCK *de Jur. ſenſ. cap. 4. n. 9.* BRUNNEM. *in Proc. inquiſit. c. 8. §. 69.*

§. 741.

Von den Fragen, die bey der Tortur zu gebrauchen.

Der Kaiſer handelt in verſchiedenen Artikeln von den Fragen, über welche man den Inquiſiten bey der Tortur vernehmen ſolle [a]), und er befiehlet, daß ſie auf diejenigen Umſtände hauptſächlich gerichtet ſeyn ſollen, die ſowohl zur Erforſchung der Wahrheit dienlich ſind, als die ein Unſchuldiger nicht wiſſen oder ſagen kann [b]). Es müſſen dem-

nach ſolche Fragen dergeſtalt eingerichtet ſeyn, daß der Richter durch die Beantwortung derſelben die Miſſethat ſammt allen ihren etwas zur Entſcheidung beytragenden Umſtänden erfahre. Diejenigen Fragen, über welche ein Inquiſit bey der Marter vernommen wird, müſſen daher nicht ein förmliches articulirtes peinliches Verhör ausmachen, ſondern ſich auf die Hauptumſtände der Miſſethat, ohne deren zugeſtandene oder erwieſene Richtigkeit keine Endurthel gefället werden kann, einſchränken [c]. Denn, würde man ſich bey dem Verhör auf der Marter auch auf Nebenumſtände einlaſſen, ſo würde man bey dem Leugnen derſelben wider den Inquiſiten eine Art der Grauſamkeit beweiſen, indem die Tortur nach dem Zeugniß der Rechtslehrer nur ſodann nachgelaſſen werden darf, wenn der Inquiſit alle und jede ihm vorgelegte Fragen eingeſtanden [d]. Bey der Abfaſſung ſolcher Fragen müſſen alle Suggeſtionen nach Möglichkeit vermieden werden [e], und zwar ohne Unterſchied, ob ſolche auf eine mehrere Anſchuldigung, oder auf die Vertheidigung des Inquiſiten abzwecken [f] (§. 670.). Man findet zwar gewöhnlich bey der eingeholten peinlichen Urthel die Fragen zugleich angeſchloſſen, über welche der Inquiſit bey der Tortur, wenn er ſich zum Bekenntniß erbietet, vernommen werden ſoll, die man auch jenem ohne Bedenken zugleich bey der Publication der Urthel, und vielleicht gar nicht ohne Hofnung einer guten Wirkung, bekannt machen kann [g]. Dem Ermeſſen des Richters iſt jedoch frey geſtellet, in wiefern er von den der

Urthel

Urthel beygefügten Fragen Gebrauch machen könne. Es iſt ihm daher billig zu überlaſſen, die Fragen nach den ſich ergebenden Umſtänden zum Theil zu verändern und zu verbeſſern [h]); oder aus den Antworten des Inquiſiten neue Fragen zu formiren [i]), welches alles verſchiedene Schöpfenſtühle in der eingeholten Urthel vermöge der derſelben angehängten Clauſel zu erlauben pflegen, als in welcher es zuweilen heißt: wozu nach vorfallenden Umſtänden ſeiner Ausſage noch mehrere Artikel beyzufügen, ſo des Richters Gutbefinden anheim geſtellet wird [k]).

a) Art. 48. 50, 51. 52, P. G. O.

b) Art. 53. P. G. O.

c) de BOEHMER *ad art. 48. C. C.*

d) RIVINUS *de tortur. ejusq. effect. c. 2. §. 3.*

e) Art. 48. 50. 51. P. G. O. Daß jedoch die Torturalfragen gewöhnlich ſuggeſtiviſch eingerichtet zu werden pflegen, bemerket Claproth a. O. S. 141.

f) de BOEHMER *ad art. 56. C. C. §. 1.*

g) HOMMEL *de caut. publicat. ſentent. crimin.* §. *13.* Obwohl WERNH. *P. 5. Obſ. 123.* und MANTZEL *in Jur. Crimin. Meckl. §. 9.* das Gegentheil behaupten.

h) *cap. 5. X. de offic. et poteſt. Jud. delegat.*

i) Art. 53. P. G. O.

k) LEYSER *Spec. 631. Dec. 21.*

§. 742.

Von der Beſtättigung eines auf der Tortur abgelegten Bekenntniſſes.

Das auf der Tortur abgelegte Bekenntniß kann zur Verurtheilung nicht genügen, im Fall ſolches nicht nachhin, frey von Furcht und Zwang wiederholet und beſtättiget ſeyn ſollte [a]). Die Geſetze und der Gerichtsgebrauch verlangen eine ſolche Beſtättigung des abgelegten Bekenntniſſes ſchlechterdings [b]), ohne zu unterſcheiden, ob es wirklich zur Peinigung gekommen, oder ob es nur bey der Bedräuung mit der Tortur geblieben ſey, weil in beyden Fällen das geleiſtete Bekenntniß bloß in Furcht und Zwang ſeinen Grund haben kann [c]). Die Zeit, da die Beſtättigung geſchiehet, iſt dem Ermeſſen des Richters überlaſſen, welcher ſie ſodann fordern muß, wenn er mit Grunde vermuthen kann, daß die heftigen Eindrücke der Tortur und die mit derſelben verbundenen Schmerzen, wenigſtens zum Theil ſich verlohren haben [d]). Einige Rechtslehrer wollen, daß die Beſtättigung des auf der Tortur geleiſteten Bekenntniſſes nicht über drey Tage [e]), und andere, daß ſolche nicht über vier und zwanzig Stunden verſchoben werden müſſe [f]). Ob es nun zwar ſeine Richtigkeit hat, daß ein Richter die freye Beſtättigung des durch die Marter erpreßten Bekenntniſſes beſchleunigen müſſe, ſo muß ſolche doch unter keinem Vorwand ſofort nach der Tortur geſchehen, weil ſonſt nicht ohne Grund interloquiret zu werden pfleget, daß die Beſtättigung des Bekenntniſſes noch einmal geleiſtet werden ſolle [g]). Die Beſtättigung des auf der Tortur geleiſteten Bekenntniſſes geſchiehet an

dem

dem gewöhnlichen Ort des Gerichts [h]), oder wenigſtens an einem ſolchen Ort, wo ſo wenig der Scharfrichter, als die Peinigungsinſtrumente mehr befindlich ſind [i]). Sollte einer nur bloß deshalb mit der Tortur angegriffen worden ſeyn, um ſeine Halsſtarrigkeit zu bändigen, und damit er angeloben möge, auf die ihm vorgelegten Fragen gehörig zu antworten, ſo darf er nach der angenommenen Meynung ſein Verſprechen nicht noch einmal auſſer der Marter beſtättigen [k]). Sollte ferner ein Inquiſit bey der Tortur bey ſeinem Leugnen verharret, und ſich dadurch von den wider ihn vorhandenen Anzeigen gereiniget haben, ſo bedarf es keiner Beſtättigung der Verneinung, oder vielmehr der angeblichen Behauptung des Inquiſiten, daß er unſchuldig ſey [l]). Die Vorſicht verſchiedener Gerichte, daß ſie den Inquiſiten in Gegenwart von Notarien und Zeugen ſein auf der Tortur abgelegtes Bekenntniß beſtättigen laſſen [m]), iſt billig für eine überflüſſige Maasregel zu halten [n]). Bey der Beſtättigung des auf der Tortur geleiſteten Bekenntniſſes pflegen dem Inquiſiten die an ihn ergangene Fragen und ſeine darauf abgegebenen Antworten vorgeleſen, und eine deutliche und nicht umwundene Beſtättigung, oder doch gegründete Berichtigungen und Zuſätze verlanget zu werden [o]). Andere Gerichte pflegen bey erfolgtem Bekenntniß ein umſtändliches articulirtes Verhör mit dem Inquiſiten anzuſtellen, und es nicht bloß bey den Antworten des Inquiſiten auf der Tortur bewenden zu laſſen.

h) HOM-

a) HOMMEL *de ratificat. confeſſ. per torment. extort. Lipſ. 1739.*

b) Art. 48. 56. und 100. P. G. O. Eine ſtillſchweigende Beſtättigung kann daher vermöge des Art. 56. P. G. O. nicht angenommen werden.

c) de BOEHMER *ad art. 56. C. C.* §. *3.* Wenn einer auf der Tortur ſein auſſergerichtlich geleiſtetes Bekenntniß beſtättigen ſollte, ſo muß ebenfalls die ratificatio confeſſionis geſchehen. HAMM *de ratificat. confeſſ. in torment. fact. Marb. 1735.* §. *19.*

d) WERNH. *P. 3. Obſ. 50.* und *Vol. 7. Suppl. ad P. 3. Obſ 50.* HOMMEL *de ratificat. confeſſ. per tortur. extort.* §. *12. 20.*

e) BERGER *in Oecon. Jur. p. 1206. n. 17.*

f) HARPR. *Conſ. 67. n. 51.*

g) HARPR. *Dec. 63. n. 4.*

h) de BOEHMER *ad art. 56. C. C.* §. *3.*

i) Art. 56. P. G. O. de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 126. Obſ. 1.*

k) I. H. BOEHMER *de contumac. non reſpondent. Hal. 1717. c. 2.*

l) WERNH. *P. 8. Obſ. 414.* de BOEHMER *ad 56. C. C.* §. *2.* Das Gegentheil behauptet HARPR. *Dec. 116. n. 62.*

m) COTHMANN *Vol. 3. Reſp. 29. n. 477.*

n) LEYSER *Spec. 638. n. 9.* HOMMEL *c. l.*

o) de BOEHMER *c. l.* §. *3.* Claproth a. O. S. 156.

§. 743.

§. 743.

Von der Nachforſchung nach der Richtigkeit der angegebenen Dinge.

Da die lebhafte Vorſtellung der auf der Tortur empfundenen Schmerzen den Inquiſiten dahin bringen könnte, daß er ſein bey der Marter geleiſtetes Bekenntniß, ob er gleich unſchuldig wäre, in ſeiner Urgicht [a]) beſtättigte, ſo wollen die Geſetze, daß der Richter eine ſorgfältige Unterſuchung anſtellen ſolle, ob er mit Grunde der Ausſage des Inquiſiten trauen könne, und ob dieſelbe mit der Depoſition der Zeugen und andern bewieſenen Umſtänden der Miſſethat übereinſtimme [b]). Inzwiſchen kommt es hierbey auf Nebenumſtände, die in die Entſcheidung keinen Einfluß haben, nicht an, indem des Richters Sorgfalt in Prüfung der angegebenen Umſtände ſich nicht weiter erſtrecket, als ſolches zur Erforſchung der Wahrheit dienlich iſt [c]). Inhalts der oben vorgekommenen Grundſätze (§. 686.) iſt die Richtigkeit eines abgelegten Bekenntniſſes nicht bloß nach den entdeckten und bisher verborgenen Umſtänden zu beurtheilen, ſo gut auch die gemachte Anzeige derſelben an ſich iſt, beſonders, wenn das Verbrechen von einer beſondern Liſt und Verwegenheit zeuget, und der Richter gleichwohl den eigentlichen Zuſammenhang davon nicht einſehen könnte [d]). Im Fall der Richter das abgeleiſtete, und von dem Inquiſiten auſſer der Marter beſtättigte Bekenntniß nach aller Wahrſcheinlichkeit gegründet befindet, ſo vertritt ſolches die Stelle eines vollſtändigen Beweiſes wider den Inquiſiten, und es kann ſich darauf die Verurtheilung zur peinlichen Strafe gründen [e]).

a) Der

a) Der Ausdruck: Urgicht zeiget eigentlich ein ernſthaftes und überlegtes Bekenntniß an, und pfleget meiſtentheils von der Beſtättigung des auf der Tortur geleiſteten Bekenntniſſes gebrauchet zu werden, ſ. DOHNDORF *de reuocat. confeſſ. torment. extort. vulgo:* Von dem Wiederruf der Urgicht, *recuſ. Lipſ. 1744.*

b) Art. 20. 54. und 60. P. G. O. *L. 16. de poen.* HEINECC. *de relig. judicant. circa reor. confeſſ. Frf. 1730.*

c) Art. 54. P. G. O.

d) de BOEHMER *ad art. 60. C. C.* §. 2.

e) *Arg.* Art. 91. P. G. O. CARPZOV. *q. 126. n. 29. Select. Jurid. Roſtoch. Faſcic. 2. Spec. 9. q. 1.*

§. 744.

Vom Wiederruf eines auf der Tortur geleiſteten Bekenntniſſes.

Sollte nach angeſtellter Tortur der Inquiſit ſein geleiſtetes Bekenntniß in ſeiner Urgicht nicht beſtättigen, ſondern ſolches wiederrufen, ſo hat er dazu entweder gegründete Urſachen, oder nicht. In dem erſten Fall wird der Inquiſit, wenn er jene Urſachen des Wiederrufs gehörig beweiſen kann, nicht zum andernmal gepeiniget, ſondern er wird frey geſprochen [a]). Könnte jedoch ein Inquiſit die an ſich gegründeten Urſachen ſeines Wiederrufs zwar nicht beweiſen, inzwiſchen doch wahrſcheinlich machen, ſo pfleget man die Tortur nicht zu wiederholen, ſondern den Inquiſiten ſofort auſſerordentlich zu beſtrafen [b]). Zu den gegründeten Urſachen des Wiederrufs, oder zu den Fällen, da das Bekenntniß des Inquiſiten auf Irrſal beruhet, gehö-

gehöret, wenn der Inquiſit das Gegentheil von demjenigen, was er auf der Tortur bekannt hat, beweiſen kann [c]); wenn die Tortur ohne genugſame oder gegründete Anzeigen angeſtellet worden [d]); wenn der Richter die ihm in der Urthel vorgeſchriebenen Gränzen bey der Tortur überſchritten und Grauſamkeiten bewieſen haben ſollte [e]); wenn ſich das auf der Tortur geleiſtete Bekenntniß bloß auf unzuläſſige Suggeſtionen gründen [f]), oder die bisherigen Anzeigen falſch befunden werden ſollten [g]). Ein Wiederruf des Bekenntniſſes, der bloß von der Furcht der Tortur und den empfundenen Schmerzen hergenommen wird, iſt der Regel nach ungegründet [h]). Inzwiſchen pfleget man auch in einem ſolchen Fall, ehe man zur Wiederholung der Tortur ſchreitet, dem Inquiſiten eine neue Defenſion, und den Beweis der Gründe eines rechtmäſſigen Wiederrufs und der Unerheblichkeit der Anzeigen, dennoch zu geſtatten [i]).

a) *Arg.* Art. 20. P. G. O. WERNHER *P. 6. Obſ. 207.* und *P. 7. Obſ. 139.*

b) de BOEHMER *ad art. 57. C. C. §. 6.*

c) de BOEHMER *c. l.* §. 5.

d) COTHMANN *Vol. 3. Reſp. 29. n. 344.*

e) *Select. Jurid. Roſtoch. Faſcic. 2. Spec. 10. q. 1.* HARPR. *Conſ. 94. n. 20.*

f) GVAZZIN. *Defenſ. 30. c. 37.* KRESS *ad art. 57. C. C.*

g) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 126. Obſ. 6.*

h) de

h) de BOEHMER *c. l.* §. 5. Carrach in den rechtl. Urtheilen und Gutachten in peinl. Fällen, *n. 44.*

i) *Arg. L. 2. C. quor. appell. non recip.* HARPR. *Dec. 141. n. 34.*

§. 745.

Fortſetzung des vorigen Paragraphs

Sollte ein Inquiſit, der ſich auf der Tortur zu einem aufrichtigen Bekenntniß erboten, nachdem ihm die Banden abgenommen worden, dennoch alles wiederrufen, ſo fähret man mit dem Gebrauch der übrigen erkannten Grade der Tortur fort, ohne zu unterſcheiden, ob der Wiederruf ſofort erfolge, oder allererſt nachdem des Inquiſiten Ausſage regiſtriret worden und das Gericht ſchon auseinander gehen wollen; ob das ganze Bekenntniß wiederrufen werde, oder nur ein Theil, der jedoch Hauptumſtände in ſich faßt [a]). Im Fall der Inquiſit ſein auf der Tortur abgelegtes Bekenntniß nachhin, da er ſolches auſſer der Marter im Gericht beſtättigen ſoll, entweder gänzlich, oder wenigſtens einige Hauptumſtände deſſelben, wiederrufen würde, ſo pfleget man zwar dem Inquiſiten eine neue Vertheidigung [b]) zu erlauben; allein demnächſt nach eingeholter Urthel die Tortur zu wiederholen, ohne daß es mehrerer, oder ſtärkerer Anzeigen, als die verhandelten Acten enthalten, bedürfte. Bey einer ſolchen Wiederholung fänget man zwar die Tortur wieder mit dem erſten Grad derſelben an; allein man pfleget nicht auf härtere Grade der Tortur zu erkennen, oder dieſe zu ſchärfen [c]); es wäre dann, daß ſich neue Anzeigen ergeben

geben hätten, welche die Bosheit und Hartnäckigkeit des Inquiſiten noch mehr wahrſcheinlich machen [d]), wohin man jedoch den Widerruf an ſich nicht rechnen kann, welcher nach anderer Rechtslehrer Meynung [e]) ſchon an und für ſich eine zur Tortur hinreichende Anzeige hervorbringet. Wäre ein Inquiſit zweyer Verbrechen wegen gemartert worden, und hätte er vielleicht in ſeiner Urgicht das ſchwereſte Verbrechen wiederum eingeſtanden, allein das geringere abgeleugnet, ſo pfleget man die Tortur nicht zu wiederholen; welches letztere auch ſodann nicht geſchiehet, wenn ein Inquiſit zweyer ſolcher Verbrechen halben gemartert worden, worauf einerley Strafe haftet. Wenn aber der Inquiſit in ſeiner Urgicht das geringere Verbrechen eingeſtehet, allein das ſchwerere wiederum ableugnet, ſo wiederholet man gewöhnlich die Tortur; es wäre dann, daß das eingeſtandene geringere Verbrechen ſchon am Leben des Thäters beſtrafet würde, da dann des ſchwereren Verbrechens halben keine Wiederholung der Tortur ſtatt findet, im Fall nicht der Sicherheit des Staats an der Entdeckung des ſchwereren Verbrechens gelegen ſeyn ſollte [f]). Wenn ein Inquiſit zwar ſein auf der Tortur geleiſtetes Bekenntniß beſtättigen, aber zugleich falſche Umſtände angeben ſollte, ſo pfleget man die Tortur zu wiederholen, in ſofern jene einen Einfluß in die Entſcheidung der Sache haben ſollten [g]). Eines Inquiſitens Ausſage in Abſicht der Umſtände iſt jedoch ſo lange billig für wahr zu hal-

halten, als die Unrichtigkeit derſelben nicht völlig bewieſen ſeyn ſollte.

a) de BOEHMER *ad art. 57. C. C. §. 3.*

b) Sollte jedoch ein ſolcher Inquiſit die Führung einer neuen Vertheidigung nicht beſonders verlangen, ſo können die Acten auch ohne vorherige Vertheidigung verſandt werden. ſ. Claproth a. O. S. 157.

c) WERNH. *P. 3. Obſ. 125.* und *P. 6. Obſ. 207.* und *P. 7. Obſ. 139.*

d) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 126. Obſ. 6.* und *in Meditatt. ad C. C. art. 57. §. 4.*

e) HARPR. *Conſ. 81. n. 49.*

f) RIVINVS *de reo tortur. denuo ſubjiciend. Lipſ. 1737. §. 20.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 119. Obſ. 5.* obwohl HARPR. *Conſ. 79. 125.* das Gegentheil ohne die angezogene Einſchränkung vertheidiget.

g) Art. 55. und 57. P. G. O.

*) Im Fall der Richter bey der Vollſtreckung der Tortur Fehler begangen haben ſollte, indem er entweder dieſelbe nach den zuerkannten Graden nicht pflichtmäſſig vollzogen hätte, oder mit einem unvollſtändigen Bekenntniß zufrieden geweſen wäre, ſo pfleget man die Tortur nicht wieder von forne anzufangen, ſondern mit demjenigen Grad der Peinigung fortzufahren, bey welchem der Richter bloß aus Unvorſichtigkeit ſtehen geblieben iſt, ſ. GRIBNER *de repetit. torment. §. 8.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 126. Obſ. 10.*

§. 746.

Vom mehrmaligen Widerruf.

Im Fall ein Inquiſit zu verſchiedenenmalen bereits gepeiniget worden, und auf der Tortur zwar bekannt

bekannt, allein in dem gerichtlichen Verhör alles widerrufen haben ſollte, ſo pfleget man nicht leicht zum drittenmal zur Wiederholung der Tortur zu ſchreiten, ſondern vielmehr auf eine auſſerordentliche Strafe, die gewöhnlich in der Verurtheilung zu lebenswierigen öffentlichen Arbeiten beſtehet, zu erkennen [a]); obwohl andere in einem ſolchen Fall theils auf eine gelindere [b]), theils auf die ordentliche Strafe des angeſchuldigten Verbrechens [c]), theils auf die Abſolution von der Inſtanz [d]), erkannt wiſſen wollen. Um dem Fall eines ungegründeten Widerrufs vorzubeugen, pflegen verſchiedene Rechtscollegien dem Richter zu empfehlen, bey der Wiederholung der Tortur alle zuerkannte Grade derſelben zu vollziehen, und nicht auf ein allgemeines Geſchrey des Inquiſiten, daß er bekennen wolle, zu achten [e]). In einem ſolchen Fall daher, wenn der Inquiſit den Richter ſchon zu verſchiedenenmalen mit ſeinem Erbieten zum Bekenntniß getäuſchet haben ſollte, ſo pfleget ihm insbeſondere zuweilen eröfnet zu werden, daß man auf ſein Erbieten zum Bekenntniß nicht achten würde, wenn ſich nicht der völlige Ernſt zeigen ſollte, und man ſolchergeſtalt des Inquiſiten Verſicherung, daß er bey ſeinem Bekenntniß beharren wolle, trauen könnte [f]). Im Fall der Widerruf mit Grunde zu beſorgen iſt, ſo pflegen die Rechtscollegien in der Urthel zugleich zu beſtimmen, ob und in wiefern der Richter ſofort und ohne weitere Anfrage zur Wiederholung der Tortur ſchreiten könne [g]).

a) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 126. Obſ. 7.* und *in Meditatt. ad C. C. art. 57. §. 6.*

b) WERNH. *P. 8. Obſ. 292.* und *P. 10. Obſ. 457.* wie auch *Vol. 7. Suppl. ad P. 3. Obſ. 125.*

c) GOMETZ *Reſol. 113. n. 20.* FABER *Def. 15.*

d) FARINAC. *q. 38. n. 96.* WILLENBERG *de innocent. per tortur. purgat. Lipſ. 1727. cap. 3. §. 3.*

e) HARPR. *Dec. 111. n. 53.* SCHVLTZ *de reiterat. tortur. c. 3. §. 16.* KRESS *ad art. 57. C. C. §. 1, 2. 3.* Ludovici Einl. zum peinl. Proceß cap. 9. §. 43.

f) BERGER *in Elect. Crimin. p. 229. 233.* DOHNDORF *de reuocat, confeſſ. per torment. extort. §. 14.*

g) HARPR. *Dec. 140. n. 25.* KRESS *ad art. 91. C. C.*

§. 747.

Vom Widerruf der eigentlichen Urgicht.

Wenn ein Inquiſit auf der Tortur bekannt, und auch ſein geleiſtetes Bekenntniß in der Urgicht beſtätiget haben ſollte, allein dennoch ſolches nachhin widerrufen würde; ſo entſtehet die Frage: ob in dem Fall, daß der Inquiſit ſein ratificirtes Bekenntniß widerrufen würde, man darauf achten müſſe, oder ob man denſelben nicht vielmehr, ohne den Widerruf in Betracht zu ziehen, zu der verwirkten Strafe verurtheilen könne? Verſchiedene Rechtslehrer bejaen die Frage, und ſie wollen, daß ſogar die Todesſtrafe erkannt werden könne, wenn gleich der Inquiſit ſein Bekenntniß widerrufen haben

ben ſollte [a]), wenn anders nur durch das Notariatinſtrument, oder anderweit bewieſen wäre, daß der Inquiſit ſein auf der Tortur abgelegtes Bekenntniß in der Urgicht wirklich beſtättiget hätte [b]). Andere verneinen jedoch die Frage, und ſie wollen in dem angezogenen Fall die Tortur wiederholet wiſſen [c]). Noch andere rathen in dem bemerkten Fall die Fortſetzung mit den noch zurückgebliebenen Graden der Tortur an [d]). Allein, diejenige Meynung verdienet billig den Vorzug, nach welcher wegen des Widerrufs eines ratificirten Bekenntniſſes die Tortur wiederholet werden muß, zumalen die peinliche Gerichtsordnung [e]), ohne unter den Widerruf eines ratificirten und nicht ratificirten Bekenntniſſes einen Unterſchied zu machen, ſchlechterdings ein rechtliches Bekenntniß erfordert und in Entſtehung deſſen die Wiederholung der Tortur, nicht aber die Vollziehung der Todesſtrafe beſtimmet, wenn gleich der Argwohn wegen der begangenen Miſſethat vor Augen wäre [f]).

a) FALCKNER *de eo, quod juſt. eſt circa reum variant. p. 47.* HARPR. *Dec. 140. n. 25.* LEYSER *Spec. 639. n. 14. 17.* KRESS *ad art. 91. C. C. p. 211.* LUDOVICI *ad art. 91. C. C.*

b) WERNH. *P. 9. Obſ. 44.*

c) *Arg. L. 16. pr. de quaeſt.* Art. 57. P. G. O. ZANGER *de tortur. c. 5. n. 77.* SCHÖPF. *Dec. 231. n. 17.* BOEHMER *Tom. 3. P. 3. Dec. 881. n. 6.*

d) GRIBNER *de repetit. torment. reo inficiant. §. 8.* BERGER *Elect. Crimin. p. 230.* und *233.*

e) Art. 57. und 91. P. G. O.

f) HARPR. *Dec. 33. n. 21. Dec. 112. n. 23.* **Struben** in dem 3ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 27.* und 82. Diejenigen, welche in dem angezogenen Fall nicht auf die Tortur erkannt wiſſen wollen, laſſen ſolche dennoch zu, wenn ſich die mindeſte Bedenklichkeit äuſſern ſollte. BERGER *c. l. P. 2. p. 463.* HARPR. *Dec. 141.* Wann jedoch das Corpus delicti nicht auſſer allem Zweifel geſetzet werden kann, und keine glaubwürdige Urſache des Widerrufs erhellet, ſo wollen bewährte Rechtslehrer in peinlichen Fällen zwar eine härtere auſſerordentliche Strafe, nicht aber die Todesſtrafe erkannt wiſſen. ſ. LEYSER *Spec. 639. n. 5. 6. 7.* HARPR. *Dec. 50. n. 47.* **Struben im 5ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 144.***

§. 748.

Wann ein Inquiſit ungeachtet der auf der Tortur abgeleugneten Vollbringung auſſerordentlich zu beſtrafen?

Wann ein Inquiſit ſowohl auf der Tortur, als in dem nochmaligen gerichtlichen Verhör, bey ſeinem Ableugnen des Vorſatzes, oder der wirklichen Vollbringung des Verbrechens zwar beharren, allein ſeine Unvorſichtigkeit, oder den böſen Vorſatz, das Verbrechen zu vollbringen, eingeſtehen, oder ſich auch als den Urheber geringer Verbrechen bekennen ſollte, ſo wird derſelbe zwar mit der geſetzlichen Strafe des Verbrechens verſchonet, allein dennoch auſſerordentlich beſtrafet [a]). Bey einem Inquiſiten aber, der auf der Tortur ſowohl den Vorſatz, als die Unvorſichtigkeit, ſowohl die Vollbringung, als das Unternehmen, abgeleugnet hat, und dabey beharret, muß man billig unterſcheiden, ob

ob er dennoch der angeſchuldigten That durch gültige Zeugen, oder ſonſt rechtlich überwieſen ſey, oder nicht. In dem erſten Fall wollen zwar verſchiedene Rechtslehrer, daß, da dem Inquiſiten ſeine angenommene Bosheit, oder Halsſtarrigkeit nicht zum Vortheil gereichen könne, er zu der verwirkten geſetzlichen Strafe verurtheilet werden müſſe [b]); allein, andere wollen, meinem Bedünken nach, nicht ohne Grund, dem Angeſchuldigten die überſtandene Tortur zu einiger Milderung der Strafe angerechnet wiſſen [c]) (§. 117.); es wäre dann, daß es entweder überall nicht zu der Tortur gekommen ſeyn ſollte, und nur bey der Bedräuung mit derſelben geblieben wäre, oder, daß auch der Inquiſit allererſt nach überſtandener Tortur, derjenigen Miſſethat, die er abgeleugnet, überwieſen würde.

a) *L. 4. §. fin. L. 5. de his qui not. infam.* HARPR. *Conſ. 83. n. 66.* und *Conſ. 94. n. 45. 51.*

b) *Arg.* Art. 61. 67. 69. P. G. O. de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 125. Obſ. 2.* und *in Meditatt. ad C. C. art. 69. §. 3.*

c) CARPZOV. *q. 125. n. 24.* WILLENBERG *de innocent. per tortur. purgat. cap. 3. §. 5.*

§. 749.

Im Fall ein Inquiſit die ganze angeſchuldigte That ſammt ihren Umſtänden auf der Tortur, oder bey der Territion abgeleugnet hat, auch dabey verharret, und nicht anderweit derſelben rechtlich überwie- Von Gemarterten Inquiſiten, die aber nichts bekannt haben.

wieſen iſt, ſo iſt derſelbe ſodann nach abgeſchworner Urphede völlig frey zu ſprechen, und in den Beſitz ſeiner gerichtlich ſequeſtrirten Güter, wie auch aller bürgerlichen Rechte, wieder einzuſetzen [a]). Die bisher wider den Inquiſiten vorhanden geweſenen Anzeigen ſind für erloſchen anzuſehen, und ſie können niemals, ſo wenig einzeln, als zuſammen genommen, zur Beſtärkung eines gegründeten Verdachts wider den Inquiſiten gebrauchet werden [b]). Der, oder diejenigen, welche einem Angeſchuldigten die Tortur auf irgend einige Weiſe ſchimpflich vorrücken ſollten, werden als Injurianten angeſehen [c]), und die Zunft, davon der Angeſchuldigte ein Mitglied iſt, kann ſich nicht weigern, denſelben nach ausgeſtandener Tortur wieder aufzunehmen. Weil jedoch die ausgeſtandene Tortur nur des Inquiſiten Unſchuld, in ſofern von dem peinlichen Verfahren wider ihn die Rede iſt, beweiſet, ſo kann ſie daher denjenigen nicht entgegen geſetzet werden, die eine bürgerliche Klage, welche auf die Erſetzung des Schadens, oder die Erhaltung anderer bürgerlichen Rechte abzwecket, anſtellen [d]). Die Koſten werden unter den angeführten Umſtänden im Anklagsproceß gegen einander aufgehoben, oder verglichen [e]), im inquiſitoriſchen aber fallen ſie, nach den Bemerkungen der Rechtslehrer, dem Gemarterten nur ſodann allein zu, wenn er durch unerlaubte Handlungen zu dem Verdacht wider ſich Anlaß gegeben hatte [f]). (§. 818).

a) Art.

a) Art. 61. P. G. O. *Arg. L. 112. de R. I. L. 14. C. ex quib. cauſ. infam. L. 12. D. de his qui not. infam. L. 3. §. 1. de praeuaricat. L. 5. D. de poen. L. 4. C. de edend. L. 1. §. 23. 25. D. de quaeſt.* HARPR. *Dec. 134. n. 36.* de BOEHMER *ad art. 61. C. C. §. 1.* Carrach a. O. *n. 56.* Die überſtandene Tortur bewirket nach der Rechtsleh⸗rer Meynung ſogar praeſumtionem innocentiae. GRANTZ. *Def. Inquiſit. P. 2. c. 6. Membr. 1. n. 30.* BECK *Dec. 49. n. 3.*

b) KOCH *Inſt. Jur. Crimin. §. 875.* de BOEHMER *c. l.*

c) *L. 5. C. de injur. cap. fin. X. de purgat. Canon.* WERNH. *P. 8. Obſ. 311.* WIESENBRVCH *Diſſ. de tortur. non infamant. Gieſſ. 1707.*

d) *L. 4. C. de ord. Judic. L. vn. C. quomod. civ. act. crimin. praejud. c. 12. X. de praeſumt.* LEYSER *Spec. 638. n. 21. 24.*

e) Art. 61. P. G. O.

f) de BOEHMER *ad art. 61. C. C. §. 4.* Claproth a. O. S. 153. Daß ein Gemarterter im inquiſitoriſchen Proceß ſchlechterdings die Koſten erſe⸗tzen müſſe, behaupten: LVDOVICI *ad art. 61. C. C. I. H.* BOEHMER *expenſ. crimin. c. 3. §. 9.* BEYER *ad art. 61. Poſ. 7.*

§. 750.

Von ſolchen, die ohne zu bekennen, die Tortur ausgeſtanden haben.

Obzwar nach der Regel diejenigen frey zu ſpre⸗chen ſind, welche die Tortur, ohne ein Bekennt⸗niß abzulegen, ausgeſtanden haben [a]), ſo leidet jedoch der Satz in einigen Fällen ſeine Ausnahme. Denn einen ſolchen, der wider ſich die ſtärkſten Anzei⸗

Anzeigen gehabt, und von dem alle Umſtände mit Grunde vermuthen laſſen, daß er künftig ſeine Freyheit misbrauchen und mehrere Uebel, beſonders ſolche, welche die Ruhe und Sicherheit des Staats ſtöhren, ſtiften werde, ſetzet man nach überſtandener Tortur nicht in Freyheit, ſondern er bleibet bey mäſſiger Arbeit, bis er untrügliche Zeichen ſeiner Beſſerung zu erkennen giebet, in Verwahrung [b]). Ein ſolcher Gemarterter, den man bloß der Sicherheit wegen zum Zuchthaus verurtheilet, wird zwar angehalten, ſein tägliches Brodt durch ſeine Arbeit zu verdienen; allein im übrigen hält man ihn den Gefangenen, die zur Strafe im Zuchthaus gefangen ſitzen, nicht gleich [c]). Es ſind zwar Rechtslehrer, die dem Gerichtsherrn unter den angezogenen Einſchränkungen erlauben, für ſich auf die fernere ſichere Verwahrung des Gemarterten zu erkennen, und ſolche, bewandten Umſtänden nach, wieder aufzuheben [d]). Allein, andere wollen nicht ohne Grund, daß, da dem Richter nicht gebühre, von dem Buchſtaben des Geſetzes abzuweichen, er auch für ſich auf die fernere ſichere Bewahrung des Gemarterten, der nichts bekannt hat, nicht erkennen könne, ſondern daß dazu die Genehmigung und Einwilligung des Territorialherrn unumgänglich erfordert werde [e]). Ob es demnach zwar dem Richter nicht frey ſtehet, ohne Einwilligung des Territorialherrn auf eine fernere Gefangenſchaft des Gemarterten zu erkennen, ſo iſt es ihm jedoch allerdings erlaubt, den Gemarterten nach überſtandener Tortur noch einige

Tage

Tage, oder eine, oder zwey Wochen in Verwahrung zu behalten, wenn er nämlich dazu gute Urſachen hat, und aus Gründen entweder das freywillige Bekenntniß des Gemarterten, oder die Entſtehung neuerer Anzeigen wider ihn vermuthen kann [f]). Diejenigen, welche öffentliche Aemter bekleidet haben, und durch ſtrafbare Handlungen zu einem gegründeten Verdacht, mithin auch zum Erkenntniß der Marter wider ſich Veranlaſſung gegeben haben, gelangen nicht leicht wieder zu jenen, ſondern ſie werden gewöhnlich mit landesherrlicher Einwilligung ihrer Bedienungen entſetzet, womit zuweilen die Landesräumung verbunden zu ſeyn pfleget [g]).

a) Art. 61. P. G. O.

b) de BOEHMER *ad art. 61. C. C. §. 1.* Meiſter in dem erſten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Dec. 29. n. 11.*

c) Ludovici Einleit. zum peinl. Proceß, *c. 9. §. 25.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 125. Obſ. 2.*

d) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *c. l.* und *ad art. 61. C.C. c. l.*

e) Struben in dem 2ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 117.* LEYSER *Spec. 641. n. 11. 12.* Nach den Bemerkungen angeſehener Rechtslehrer ſtehet es jedoch dem Richter nicht allein frey, einem Gemarterten aus gegründeten Beſorgniſſen, daß er ſeine Freyheit misbrauchen werde, die Entfernung aus ſeinem Gerichtszwange aufzugeben, LEYSER *Spec. 142. n. 10. Spec. 640. n. 14. 20.* ſondern auch denſel-

ſelben allenfalls auſſerordentlich zu beſtrafen, wenn er offenbar aus bloſſer Hartnäckigkeit die Tortur, ohne zu bekennen, ausgehalten hätte. ſ. Claproth a. O. S. 153.

f) WILLENBERG *de innocent. per tort. purgat. c. 3. §. 13.*

g) KRESS *ad art. 61.*

§. 751.

Von Inquiſiten die nach fruchtlos verſuchter Tortur mit neuem Verdacht beladen werden.

Wann ein Inquiſit die Tortur, ohne etwas zu bekennen, ausgeſtanden hätte und demnächſt freygeſprochen würde, ſo kann derſelbe gleichwohl nach freygelaſſener neuen Vertheidigung zur verwirkten Strafe ſodann verurtheilet werden, wenn er nachhin der angeſchuldigten Miſſethat entweder durch vollgültige Zeugen überwieſen würde [a]), oder auch dieſelbe rein und ohne alle Bedingung bekennen ſollte, ihm auch ſo wenig die Verjährung der That, als ſonſtige erhebliche Milderungsgründe, zum Vortheil gereichten [b]). Bey einigen vorhandenen Bedenklichkeiten und ſcheinbaren Vertheidigungsgründen pfleget man es jedoch in dem angeführten Fall, da der Inquiſit nach fruchtlos verſuchter Marter die bezüchtigte That freywillig bekennet, bey einer auſſerordentlichen Strafe bewenden zu laſſen [c]). Sollten ſich nach überſtandener Tortur und bereits erfolgter Freyſprechung neue Anzeigen wider den Angeſchuldigten ergeben, ſo ſind ſolche, entweder nicht allein von den vorigen Anzeigen, wovon derſelbe ſich durch die Tortur gerei-

reiniget hatte, unterſchieden, ſondern ſie genügen auch zugleich ſchon an und für ſich zum Erkenntniß der Marter, oder nicht. In dem erſteren Fall kann nach freygelaſſener Führung einer neuen Schutzrede auf Wiederholung der Tortur füglich erkannt werden [d]), obwohl einige dazu eine gröſſere Wahrſcheinlichkeit, daß nunmehro dadurch die Wahrheit dürfte herausgebracht werden, zu verlangen pflegen [e]). Wann auch gleich die Geſetze in dem Fall, da der Angeſchuldigte ſich von allen wider ihn bekannten Anzeigen durch die Marter gereiniget hatte, zur Wiederholung der letzteren euidentiora indicia erfordern [f]), ſo werden doch darunter eben keine ſtärkere Anzeigen, als ſonſt zur Tortur genügen, verſtanden [g]), ſondern es wird eigentlich durch den bemerkten Ausdruck, euidentiora indicia nur ſoviel angezeiget, daß die neuentſtandenen Anzeigen von einer andern Natur und Beſchaffenheit ſeyn und ſchon an und für ſich zur Tortur genügen müſſen [h]). Die vorherigen Anzeigen, wovon ſich der Angeſchuldigte mittelſt der Tortur gereiniget hatte, können nur in ſofern in einigem Betracht kommen, als daraus ein ſchlechter Lebenswandel begründet wird, oder auch ein höherer Grad der Tortur beſtimmet werden muß, weil der Inquiſit den bereits einmal ausgehaltenen Grad wahrſcheinlich wieder aushalten dürfte [i]). Im übrigen aber können die vorherigen Anzeigen nicht einmal zur Beſtärkung und Unterſtützung der neuen Anzeigen dienen [k]), weil ein Inquiſit nach überſtandener Tortur die Vermuthung der Unſchuld

für

für ſich hat [l]). Eine Bedräuung mit der Tortur kann jedoch nach ausgeſtandener Marter ſtatt finden, wenn ſich nur überhaupt ein rechtlicher halber Beweis wider den Angeſchuldigten aufs neue ergeben ſollte [m]).

a) de BOEHMER *ad art. 186. C. C.* §. 2.

b) HARPR. *Conſ. 79. n. 50.* de BOEHMER *ad art. 61. C. C.* §. 2. Andere Rechtslehrer wollen jedoch einem ſolchen Bekenntniß, das nach fruchtlos verſuchter Tortur allererſt erfolget, überall keinen Glauben gegeben und den Gemarterten nichts deſto weniger für unſchuldig gehalten wiſſen. ſ. HOMMEL *Obſ. 316.* und 514.

c) de BOEHMER *ad art. 61. C. C.* §. 2. ZOLLER *in Progr. an ob ſpontan. delinquent. poſt torment. Superat. confeſſ. poen. ord. locum habeat. Lipſ. 1769.* PÜTTMANN *in Element. Jur. Crimin.* §. 919.

d) *Arg.* Art. 58. P. G. O. GRIBNER *de repetit. torment. reo inficiant.* §. 9. ZANGER *de quaeſt. c. 5. n. 4.* RIVINVS *de effectu confeſſ. ſpontan. ſuperat. torment. Lipſ. 1739.* §. 32.

e) HARPR. *Conſ. 94. n. 34.* Daß inzwiſchen bey neuen Anzeigen, die nach fruchtlos verſuchter Marter ſich wider den Angeſchuldigten ergeben, anſtatt einer neuen Tortur häufig auf den Reinigungseyd erkannt zu werden pflege, bemerken WERNH. *P. 6. Obſ. 307.* und *P. 7. Obſ. 139.* BERGER *in Elect. Crimin. P. 2. Obſ. 175.* HOMMEL *Obſ. 316.*

f) *L. 18.* §. *1. de quaeſt.*

g) Es kann daher auf die Bezüchtigung eines Mitſchuldigen, die während der Marter, und zugleich unter

ſol-

ſolchen Umſtänden, unter denen die Geſetze darauf geſehen wiſſen wollen, erfolget, die Wiederholung der Tortur allerdings gebauet werden, Art. 31. P. G. O. Carrach a. O. n. 77.

h) COTHMANN *Vol. 3. Reſp. 29. n. 222.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 125. Obſ. 4.*

i) Claproth a. O. S. 153.

k) Art. 61. P. G. O. *L. 4. C. de edend. L. fin. C. de calumn.* HARPR. *Conſ. 64. n. 27. Conſ. 94. n. 21.* Das Gegentheil behauptet LEYSER *Spec. 640. n. 16. 17.* vermöge des Art. 58. P. G. O., wiewohl meinem Bedünken nach, ohne Grund. *L. 12. de except. rei jud.* BRUNNEM. *in Proc. inquiſit. c. 8. p. 178.*

l) *L. 18. §. 1. de quaeſt.*

m) *Select. Jurid. Roſtoch. Faſcic. 4. Spec. 15. q. 1.* SCHULTZ *de reiterat. tortur.*

§. 752.

Von Richtern, die ungebührlich zur Tortur geſchritten, oder die Gränzen nicht beobachtet haben.

Ein Richter, der entweder ohne genugſame Anzeigen zur Tortur geſchritten, oder auch die ihm vorgeſchriebenen Gränzen überſchritten hat, wird nicht allein beſtrafet, ſondern auch ſogar, bewandten Umſtänden nach, angehalten, dem Angeſchuldigten Genugthuung zu leiſten [a]). Denn, im Fall dieſer ſeine Unſchuld bey der Tortur behaupten ſollte, oder wenigſtens der ihm bezüchtigten Miſſethat rechtlicher Art nach nicht überwieſen würde, und gleichwohl ein unziemliches Verfahren des Richters bey dem Gebrauch der Tortur erweislich wäre; ſo

ſo iſt derſelbe nicht allein gehalten, dem Gemarterten alle gewirkte Schäden und Koſten zu erſetzen [b]) (§. 336.), ſondern es kann auch dieſer noch überdieß wegen des Verluſtes, den er an ſeiner Ehre erlitten, bewandten Umſtänden nach, die actionem aeſtimatoriam anſtellen [c]). Weil jedoch die Vermuthung für dem Richter iſt, daß er allenthalben ſeine Pflichten beobachtet habe [d]), ſo lieget auch dem Gemarterten, der ein unziemliches Verfahren des Richters bey dem Gebrauch der Tortur anführet, der Beweis ob [e]), in ſofern derſelbe nicht ſchon actenkündig ſeyn ſollte. Die abgeſchworne Urphede kann auch einem Gemarterten, der ſich über das unzuläſſige Verfahren des Richters bey dem Gebrauch der Tortur beſchweret, unter keinen Umſtänden entgegengeſetzet werden [f]). Die öffentliche Strafe, die den Richter wegen des geſetz- und urthelswidrigen Benehmens bey dem Gebrauch der Tortur trift, iſt dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen, und beſtehet meiſtentheils, entweder in der Bezahlung einer gewiſſen Geldbuſſe, oder in der Suſpenſion, Abſetzung, oder in dem Verluſt der Gerichtsbarkeit [g]). Im Fall der Gemarterte durch die bewieſenen Grauſamkeiten des Richters vielleicht das Leben verlohren haben ſollte, ſo kann jener ſogar bey erwieſenem Vorſatz am Leben oder ſonſt peinlich beſtrafet werden, wenn nämlich der unzuläſſige Gebrauch der Tortur den Gemarterten vielleicht elend und ungeſund gemacht haben ſollte [h]). Im Fall ein unrechtmäſſiger Weiſe Gemarterter die angeſchuldigte Miſſethat gleich-

gleichwohl bekannt haben ſollte und dabey beharret hätte, ſo gereichet ihm der geſetz- oder urthelwidrige Gebrauch der Tortur billig zur Milderung der Strafe [i]) (§. 117.).

a) de BOEHMER *ad art.* 20. *C. C.* §. 3. und 4.

b) Art. 20. und 61. P. G. O. *L.* 15. §. 34. *L.* 32. *de injur. L.* 13. *ad L. Aquil. L.* 3. *ſi quadrupes. L. vn. C. de ingrat. lib. L. vn. C. vt. omn. Jud. L.* 7. *ad L. Jul. de vi publ.*

c) de BOEHMER *c. l.* §. 3.

d) STRYCK *de praeſumt. pro magiſtrat.*

e) de BOEHMER *ad art.* 20. *C. C.* §. 4. und *ad art.* 61. *C. C.* §. 5. Die gegentheilige Meynung behaupten CARPZOV. *q.* 127. *n.* 27. und STEPHAN. *ad art.* 61. *C. C.*

f) Art. 20. P. G. O. de BOEHMER *ad cit. art.* §. 5.

g) CARPZOV. *q.* 127. *n.* 34. de BOEHMER *ad art.* 20. *C. C.* §. 4.

h) Art. 137. P. G. O. *L.* 4. *pr. ad L. Cornel. de Sicar.* GVAZZIN. *Def.* 32. *cap.* 42. *n.* 1. de BOEHMER *de eo quod juſt. eſt circa tortur. valetud.* §. 35. und *in Meditatt. ad cit. art.* 20. *c. l.*

i) Obzwar nach den Worten des Art. 20. P. G. O. eine völlige Freyſprechung ſtatt zu finden ſcheinet, ſo zeigen dennoch bewährte Rechtslehrer aus guten Gründen das Gegentheil. KRESS *ad art.* 20. *C. C.* LEYSER *Spec.* 630. *n.* 19. de BOEHMER *ad art.* 20. *C. C.* §. 2. Andere wollen ſogar dem Angeſchuldigten daher keine Milderung der Strafe angedeihen laſſen, Claproth a. O. S. 158.

Sechszehntes Hauptſtück.

Von dem Bedräuen der Tortur.

§. 753.

Begrif und Eintheilung der Territion. Gebrauch derſelben.

Ein Bedräuen mit der Tortur iſt von dieſer ſelbſt weſentlich darin unterſchieden, daß man bey jener zwar in Gegenwart des Angeſchuldigten Anſtalten zur förmlichen Tortur macht, es aber dabey bewenden läßt und keine wirkliche Schmerzen dem Körper zufüget [a]). Man pfleget bey dem Bedräuen mit der Tortur gewöhnlich inter territionem realem et verbalem zu unterſcheiden. Wenn auf jene erkannt worden, ſo werden die Torturinſtrumente nach geſchehener Entkleidung wirklich angeleget, jedoch unter der Einſchränkung, daß die Anlegung derſelben keine Schmerzen verurſache [b]). Im Fall auf eine Verbalterrition erkannt ſeyn ſollte, ſo erfolget nach geſchehener ernſtlichen Verwarnung, die derjenigen, welche vor der Tortur von dem Richter und Scharfrichter zu geſchehen pfleget, gleich iſt, ſo wenig ein Entkleiden, als ein wirkliches Anlegen der Torturinſtrumente, ſondern man ſuchet nur durch Erklärung und Vorzeigung der zur Peinigung gehörigen Inſtrumente den Inquiſiten zum Geſtändniß der Wahrheit zu bringen. Die Territion geſchiehet gewöhnlich ſtuffenweiſe. Denn erſtlich pfleget ſich

der

der Scharfrichter bloß in der Ferne mit den Tortur-inſtrumenten zu zeigen, wenn der Richter den Inquiſiten verwarnet. Wenn dieſes vergeblich iſt, ſo tritt der Scharfrichter näher und zeiget nicht allein dem Inquiſiten die Torturinſtrumente, ſondern erkläret ihm auch den Gebrauch derſelben. Hiernächſt erfolget bey einer Realterrition die Entkleidung des Inquiſiten und die Anlegung des Marterkittels, wobey man es jedoch ſodann nicht bewenden läßt, ſondern, indem man alle Anſtalten zur Tortur macht, leget man die Marterinſtrumente den Inquiſiten, jedoch, ohne daß ſie Schmerzen verurſachen, wirklich an [c]). Obwohl die Territion gewöhnlich in der Marterkammer und unter allen denjenigen Umſtänden zu geſchehen pflegt, die vor dem wirklichen Gebrauch der Tortur voran gehen, ſo geſchiehet doch zuweilen die Verbalterrition nach Beſchaffenheit der Umſtände im Gericht, indem ſich der Scharfrichter mit den Torturinſtrumenten in der Nähe oder Ferne zeiget. Bey einer Realterrition hat es nicht bloß bey dem Anlegen der Daumſtöcke das Bewenden, ſondern es kann jene vielmehr mit allen Arten der Torturinſtrumente geſchehen [d]). Daher pfleget es zuweilen in den eingeholten, dem Angeſchuldigten aber nicht zu eröfnenden Urthelsgründen zu heiſſen: Daß der Scharfrichter demnächſt den Inquiſiten wirklich angreiſe, zur Leiter führe, die Schnüre, Daum- und Beinſchrauben anlege, aber die Schnüre nicht anziehe und die Schrauben nicht zuſchraube.

a) MAYFARTH *Diſſ. de different. tortur. et territ. Gieſſ. 1707.*

b) KOCH *Inſt. Jur. Crimin.* §. 887.

c) Es iſt jedoch bey einer jeden Territion mit vieler Vorſicht zu verfahren, damit der Inquiſit die Verſtellung nicht merke und ſolchergeſtalt die ganze Handlung vergeblich werde und wohl gar ins Lächerliche falle, ſ. GÖTZ *Diſſ. de tortur. ejusque minis admodum caute adhibend. Alt. 1776.*

d) von Cramer von der Schreckung und deren Wirkung, ſ. deſſen Nebenſt. Th. 77. *p.* 102.

§. 754.

Wann man beſonders die Territion erwähle?

Ein Bedräuen mit der Tortur geſchiehet ſodann, wenn es entweder an den zur Tortur genugſamen Anzeigen, oder an einem vollſtändigen Beweis derſelben ermangelt, und man Bedenken trägt, den Angeſchuldigten zum Reinigungseyd zu laſſen, weil entweder ſeine vorhergegangene Lebensart, oder auch die Beſchaffenheit des Verbrechens vermuthen laſſen, daß er einen Meyneyd begehen werde [a]). Obzwar die Entſcheidung der Frage: ob in einem vorkommenden Fall auf eine Verbal- oder Realterrition zu erkennen ſey? dem richterlichen Ermeſſen vorbehalten bleibet, ſo pfleget man doch gewöhnlich ſodann nur auf eine Verbalterrition zu erkennen, wenn die Anzeigen entweder nur geringe, oder doch durch andere entgegenſtehende Umſtände ſehr geſchwächet werden [b]). Eine jede Territion ſetzet jedoch einen peinlichen Fall zum voraus. Wenn daher jemand nur gerin-

ringer Verbrechen beſchuldiget wird, ſo hat keine Territion, ſondern nach Beſchaffenheit der Umſtände eine Losſprechung, oder eine auſſerordentliche Strafe ſtatt [c]) (§. 711.). Diejenigen, die ihres Standes wegen nicht gefoltert werden können (§. 728.), pfleget man auch nicht mit der Marter zu bedräuen [d]). Obwohl ſolche Perſonen, die der kränklichen Beſchaffenheit ihres Körpers halben mit der eigentlichen Tortur verſchonet werden, dennoch bewandten Umſtänden nach mit derſelben bedräuet werden können (§. 727.); ſo pfleget man jedoch gewöhnlich jene entweder ſofort auſſerordentlich zu beſtrafen, oder ihnen auch durch eine leidliche Gefangenſchaft die Gelegenheit zu benehmen, künftig mehrere Verbrechen begehen zu können [e]). Wenn die vorgenommene Verbal- oder Realterrition das Bekenntniß des Angeſchuldigten bewirket hat, ſo iſt eben ſowohl die freye Beſtättigung des Bekenntniſſes im Gericht nothwendig, als ſolches von der Tortur angeführet worden [f]) (§. 741.). Ueberhaupt iſt bey der Territion auf alle diejenigen Umſtände Betracht zu nehmen, die bey der Tortur ſowohl vor, als nach dem Gebrauch derſelben, zu beobachten ſind [g]).

a) CLASEN *ad art. 58. C. C.* MEISTER *in Princip. Jur. Crimin. p. 415.* de CRAMER *Tom. 3. Obſ. 830.*

b) de CRAMER *Tom. 4. Obſ. 1033.*

c) GRIBNER *de repetit. torment. §. 5.*

d) *ab* EYBEN *de territ. tortur.* §. 6. 13. HARPR. *Dec.* 135. *n.* 150. CARPZOV. *q.* 117. *n.* 50. und *q.* 119. *n.* 52.

e) *Arg.* Art. 104. P. G. O. KRESS und LUDOVICI *ad art.* 61. *C. C.* de BOEHMER *de eo quod juſt. eſt circa tortur. valetud.* §. 33.

f) BRUNNEM. *in Proc. Inquiſit. c.* 8. *Membr.* 2. *n.* 83. BECK *Reſp.* 20. *n.* 27. HARPR. *Dec.* 135. *n.* 160.

g) KOCH *Inſt. Jur. Crimin.* §. 888.

Siebenzehntes Hauptſtück.

Von dem Reinigungseyd.

§. 755.

Begrif des Reinigungseydes.

Wenn ein Angeſchuldigter ſich mittelſt eines rechtmäſſigen körperlichen Eydes von dem Verdacht des bezüchtigten peinlichen Verbrechens entlediget, ſo ſaget man von ihm, daß er einen Reinigungseyd [a]) (Iuramentum purgatorium) geleiſtet habe.

a) Der Reinigungseyd kommt bey den Schriftſtellern auch unter dem Namen der torturae ſpiritualis und der purgationis canonicae vor.

§. 756.

§. 756.

Der Urſprung des Reinigungseydes iſt beſonders in den Vorſchriften des canoniſchen Rechts zu ſetzen. Nach denſelben mußte der Reinigungseyd bey den Reliquien der Heiligen und der Märtyrer geleiſtet werden, damit der vielleicht vorhandene Betrug, oder die Falſchheit deſto gewiſſer auf eine wundervolle Art und Weiſe entdecket werden möchte [a]). Mit der Einführung des canoniſchen Rechts in Deutſchland wurde auch der in demſelben begründete Reinigungseyd bekannt, und ſolchergeſtalt in allen Criminalgerichten als ein rechtmäſſiges Beweismittel eingeführet [b]). Durch die Einführung des Reinigungseydes wurden doch nicht zugleich die übrigen modi purgandi vulgares abgeſchaft [c]). Denn zu denſelben wurden nur ſolche zugelaſſen, die eines unbeſcholtenen Wandels und des Meyneydes nicht verdächtig waren [d]). Es war aber zur gültigen Ableiſtung des Reinigungseydes ehedem nicht genug, daß der Angeſchuldigte ſich mittelſt Eydes von dem Verdacht des Verbrechens reinigte, ſondern er mußte Eydeshelfer oder Mitſchwörer (Sacramentales, Compurgatores, Coniuratores, Iuramentales, Purgatores) haben [e]). Dieſe mußten des Inculpaten Unſchuld mittelſt körperlichen Eydes de credulitate bezeugen. Obwohl bey den alten Deutſchen niemand ein geſchworner Zeuge ſeyn konnte, der nicht anſäſſig war, ſo galt jedoch nicht ein gleiches von einem Eydeshelfer, als welches ein jeder freyer Mann ſeyn konnte [f]). Es wurden aber ſolche

Urſprung des Reinigungseydes, imgleichen von Eydeshelfern.

gewöhnlich nur als Eydeshelfer zugelaſſen, die nach geſchehener Prüfung von einem unbeſcholtenen Lebenswandel und gleichen Standes waren [g]). Die Anzahl der Eydeshelfer wurde zwar vorzüglich nach der Wichtigkeit der Sache, weshalb geſchworen werden ſollte, beſtimmet; inzwiſchen war dennoch darinn eine große Ungleichheit. Denn gewöhnlich genügte zwar eine Zahl von drey, fünf, ſieben, zwölf oder vierzehn Eydeshelfern [h]); allein man hat auch Fälle, da zwey bis dreyhundert Eydeshelfer erfordert wurden [i]). In verſchiedenen Reichsgeſetzen [k]) wird der Gebrauch des Reinigungseydes und der Eydeshelfer beſtättiget, und man findet keine neueren Geſetze, wodurch jener wieder aufgehoben worden [l]). Inzwiſchen iſt nicht zu leugnen, daß man nach dem Gerichtsgebrauch von den ehemaligen Eydeshelfern nichts mehr wiſſe [m]).

a) BOEHMER *in Jur. Eccl. Proteſt. Lib. 5. Tit. 34.* §. 7. und 12. Die Geſchichte des Reinigungseydes in peinlichen Fällen findet man vollſtändig beym MALBLANC *in Tr. de Jure jurand.* S. 459-466.

b) BOEHMER *c. l.* §. 8. GALADE *de Jurament. purg. reject. ordal. per canon. et LL. ſtabilit. Heidelb.* 1758.

c) *c. 15. C. 11. q. 5. c. 23. C. 11. q. 5.* SCHMIDT *de mod. proband. per euchariſt. Helmſt.* 1718.

d) *cap. 9. X. de purgat. canon.* und *c. 15. C. 11. q. 5.*

e) *c. 9. 10. 11.* und *13. X. de purgat. canon.*

f) MAN-

f) MANGELSDORF *de Conſacramental. orig. non german. eorumq. indole vera ac natur. ad illuſtrand. antiquitat. German. Hal.* 1771.

g) *c. 7. X. de purgat. canon.* BOEHMER *c. l.* §. 20.

h) *c. 5. X. de frigid. et malef. c. 8. 10. X. de purgat. canon. I. F. 4. 10. 26. 28. II. F. 33.*

i) BOEHMER *c. l.* §. 21.

k) R. A. von 1512. *Tit.* von Gotteslästerern §. und nachdem, die Erklärung des Landfriedens von 1521., der Landfriede von 1548. T. 14. §. 1. und die Kammergerichtsordnung, Th. 2. Tit. 10. §. 1.

l) MANGELSDORF *c. l.*

m) Die vorigen modi purgandi vulgares, wohin man auch beſonders die Empfahung des Abendmahls bey der Bezeugung der Unſchuld rechnen kann, ſind heutiges Tages völlig auſſer Gebrauch. WINCOP *de Jur. ac favor. innocent.* §. 8.

*) Der Mecklenburgiſche Landfriede vom Jahr 1353. ordnete von den Eydeshelfern folgendes: werd een unberüchtigt Mann beſchuldighet um Misdat, des mag he unſchuldig werden vor ſinem Herrn ſülft zwelfte des Herrn unberüchtigthen Mannen uppen Hylgen item: he ſchal den Rug delgen mit twelf unberüchtiigthen Lüden, ſ. MANTZEL in *Jur. Crimin. Meckl.* §. 12.

§. 757.

Obzwar der Gebrauch der Eydeshelfer wegfällt, ſo hat ſich dennoch der Reinigungseyd ſelbſt erhal- Vom heutigen Gebrauch des

Reini-
gungsey-
des.

erhalten, und er wird durch die in dem vorhergehenden Paragraph bemerkten Reichsgeſetze ausdrücklich als ein rechtmäſſiges Beweismittel beſtättiget. So wenig nun zwar die Grundſätze, worauf der Reinigungseyd beruhet, bey den Proteſtanten ſtatt finden, und ſo wenig auch die Erfahrung den Nutzen des Reinigungseydes beſtättiget [a]); ſo hat es doch nach dem Gerichtsgebrauch keinen Zweifel, daß auf den Reinigungseyd, bewandten Umſtänden nach, erkannt werden könne, und daß er als ein Hülfsmittel, um die Wahrheit zu erforſchen, angeſehen werden müſſe [b]). Der Reinigungseyd hat jedoch in peinlichen Fällen nur ſodann ſtatt, wenn es an einem vollſtändigen Beweiſe und ſolchen Anzeigen, die zur Tortur genügen, mangelt und überdieß von Leuten vom Stande und guter Erziehung, auch gutem Lebenswandel die Rede iſt.

a) BOEHMER *in Jur. Eccl. Proteſt. c. l. §. 25.*

b) I. H. BOEHMER *Diſſ. de vſu Jurament. purgator. in criminal. Hal. 1732.*

§. 758.

Fortſetzung des vorigen Paragraphs.

Diejenigen Grundſätze, wornach die Rechtmäſſigkeit des Eydes in Civilſachen zu beurtheilen iſt, ſind auch in peinlichen Fällen anzuwenden. Obwohl in den letzteren nach der Vorſchrift der peinlichen Gerichtsordnung [a]) ſogar Unmündige, und die unter vierzehn Jahren ſind, zum Reinigungseyd gelaſſen werden können, ſo pfleget man dennoch nach dem Gerichtsgebrauch nur Mündige,

oder

oder ſolche, die zum wenigſten das vierzehnte Jahr ihres Alters zurückgeleget haben, zu demſelben zuzulaſſen [b]); inzwiſchen kommt es bey der Frage: ob der Reinigungseyd der jungen Jahre halben aufgeleget werden könne? nicht darauf an, ob der Angeſchuldigte gerade die in Civilfällen gewöhnliche Eydesmündigkeit, oder das achtzehnte Jahr völlig erreichet habe, oder nicht [c]). Der Reinigungseyd iſt jedoch nur eigentlich als ein bloſſes Hülfsmittel, um die Wahrheit zu erforſchen, anzuſehen, und er findet daher ſodann nicht ſtatt, wenn der Angeſchuldigte bereits des Verbrechens und aller mit demſelben verbundenen Umſtände genugſam überwieſen iſt. Es iſt auch nur derjenige zur Leiſtung des Reinigungseydes anzuhalten, der wegen des angeſchuldigten Verbrechens einen gegründeten Verdacht wider ſich hat, auch denſelben durch gültige Beweiſe oder Vermuthungen des Gegentheils abzulehnen nicht im Stande iſt. Um letzteres zu erfahren, pfleget man gewöhnlich den Inculpaten mit ſeiner Vertheidigung um ſo mehr zu hören, als die Ableiſtung des Reinigungseydes wegen angeſchuldigter Verbrechen für den guten Namen nachtheilige Folgen hat. Der Reinigungseyd pfleget gewöhnlich nur allererſt nach geſchehener Beantwortung der Inquiſitionalartikel ſtatt zu finden [d]). Im Fall ſich aber der Angeſchuldigte bereits beym ſummariſchen Verhör zum Reinigungseyd erbieten ſollte, ſo wollen zwar angeſehene Rechtslehrer denſelben ſodann dazu zugelaſſen wiſſen, wenn er im Stande ſeyn ſollte, die

wider ihn vorhandenen Anzeigen dergeſtalt zu ſchwächen, daß der Richter nach allen Umſtänden vermuthen müßte, daß es nur aufs höchſte zum Reinigungseyd kommen könnte [e]). Allein, andere wollen, daß ſelbſt in einem ſolchen Fall, wenn alle Umſtände ergeben, daß es nicht höher, als zum Reinigungseyd kommen werde, der Richter das Erbieten des Angeſchuldigten, ſich eydlich reinigen zu wollen, nur ſodann annehmen könne, wenn er dazu wegen des bürgerlichen Verhältniſſes des Angeſchuldigten, weshalb dieſer durch die Beantwortung der Inquiſitionalartikel viele nachtheilige Folgen zu beſorgen hat, gegründete Urſachen haben ſollte [f]). Auſſer einem ſolchen Fall pfleget man beym ſummariſchen Verhör auf das Erbieten zum Reinigungseyd nicht zu achten [g]), welches auch in dem Fall, da ſchon genugſame Anzeigen zur Tortur vorhanden ſind, um ſo weniger geſchehen darf. Sollte jedoch der Richter mit Zuverläſſigkeit vorausſehen, daß durch die Specialinquiſition weder gegen, noch für den Beſchuldigten weiter etwas heraus zubringen ſtehe, mithin die Anſtellung derſelben ganz unnütz ſeyn würde, ſo kann auch ſchon nachgeendigter Generalinquiſition der Reinigungseyd aufgeleget werden [h]), beſonders wenn von Leuten vom Stande und gutem Lebenswandel, die Rede ſeyn ſollte [i]).

a) Art. 164. P. G. O.

b) AYRER *Progr. de impub. etiam pubert. prox. ad null. Jurament. admittend.* §. 4. HOMMEL *Obſ.* 205.

c) WERNH. *P. 7. Obſ. 210.* und de BOEHMER *ad art. 164. C. C. §. 2.*

d) de BOEHMER *ad art. 20. C. C. §. 18.*

e) BOEHMER *in Jur. Eccl. Proteſt. Lib. 5. Tit. 34. §. 28.*

f) de BOEHMER *art. 20. C. C. c. l.* und *in Obſervat. ad* CAPZOV. *q. 116. Obſ. 6. 7.*

g) SCHILTER *Ex. 49. Th. 75.* BRVNNEM. *in Proc. Inq. c. 8. n. 77.*

h) Meiſter im 4ten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Dec. 115. n. 9.*

i) Weſtphal a. O. S. 739.

§. 759.

Weitere Fortſetzung des vorigen Paragraphs

In Ermangelung eines gegründeten Verdachts, oder bey ſolchen Anzeigen, die auf keiner vernünftigen Wahrſcheinlichkeit beruhen, wird der Angeſchuldigte nicht zum Reinigungseyd angehalten, ſondern ſofort nach geſchehenen ſummariſchen Verhör gänzlich freygeſprochen [a]). Im Fall aber wider jemand gegründete Anzeigen, daß er ein Verbrechen begangen habe, vorhanden ſind, ſo kommt alles darauf an, ob jenes Verbrechen zu den peinlichen Fällen gehöre, oder nicht. Wenn dieſes iſt, und jemand aus einem gegründeten Verdacht nur geringer Begünſtigungen bezüchtiget werden ſollte, ſo pfleget unter den oben vorgekommenen Einſchränkungen nach angeſtellter ſummariſchen Unterſuchung ſo fort auf eine auſſerordentliche Strafe

erkannt

erkannt zu werden [b]) (§. 711.). Wenn aber jenes iſt, und das begangene Verbrechen zu den peinlichen Fällen gehöret, ſo ſind entweder wider den Angeſchuldigten ſolche Anzeigen, die zur Tortur genügen, vorhanden, oder nicht. In dem erſten Fall hat kein Reinigungseyd, ſondern die Tortur ſtatt [c]); es wäre dann, daß von ſolchen Leuten, die entweder ihres moraliſchen oder phyſicaliſchen Zuſtandes halben nicht dürfen gepeiniget werden, und die zugleich die Vermuthung der Unſchuld für ſich hätten, die Rede seyn ſollte [d]). In dem andern Fall, und wenn es wegen des bezüchtigten Verbrechens wider jemand an ſolchen Anzeigen, die zur Tortur genügen, ermangeln ſollte, ſo pfleget man nach dem Gerichtsgebrauch wegen der Gefahr des Meineydes nicht ſowohl auf den Reinigungseyd, als vielmehr unter den vorgekommenen Einſchränkungen (§. 753.), auf ein Bedräuen mit der Tortur, zu erkennen, oder den Angeſchuldigten, bewandten Umſtänden nach, zu einer auſſerordentlichen Strafe zu verurtheilen [e]) (§. 711.), oder ihn praeſtita Cautione de Iudicio ſiſti, von der Inſtanz, oder bis ſo lange ſich neue und mehrere Anzeigen ergeben werden, frey zu ſprechen [f]). Auf den Reinigungseyd kann demnach in peinlichen Fällen nur ſodann noch höchſtens erkannt werden, wenn es an den zur Tortur genugſamen Anzeigen ermangelte, und der Angeſchuldigte eine ſolche Perſon seyn ſollte, die wegen ihres Standes und der guten Zeugniſſe ihres bisherigen Lebenswandels, die Vermuthung für ſich hätte (§. 759.).

a) CARPZOV. *q. 116. n. 62.* de CRAMER *Tom. 3. Obſ. 888.*

b) CARPZOV. *c. l. n. 51.*

c) de CRAMER *c. l.*

d) *Arg. c. 1. X. de purgat. canon.*

e) HARPR. *Dec. 34. n. 38.* BOEHMER *in Jur. Eccl. Proteſt. Lib. 5. Tit. 34. §. 27.* Eiſenhart im 10ten Theil der Rechtshändel, *n. 12.*

f) HARPR. *Dec. 84. n. 103.* MALBLANC *c. l. p. 483.* Bey einem ſolchen Freyſprechen von der Inſtanz wird die Sache in keine Wege für abgethan angeſehen, ſondern man verwahret vielmehr die verhandelten Acten ſorgfältig, und hat auf das Betragen des Angeſchuldigten genau Acht, um bey ſich ergebenden gegründeten Verdacht, aufs neue wider ihn verfahren zu können.

§. 760.

Von Feyerlichkeiten bey Ableiſtung der Reinigungseyde.

Bey der Ableiſtung des Reinigungseydes pfleget man gewöhnlich verſchiedene Feyerlichkeiten zu beobachten [a]), davon man zum Theil anpaſſende [b]), zum Theil aber wenig bedeutende Gründe angiebet. Alle ſolche Feyerlichkeiten zwecken dahin vorzüglich ab, um bey dem Schwörenden einen Eindruck zu machen. Aus dieſer Urſache leget man die aufgeſchlagene Bibel, und ein ausgezogenes Schwerdt auf den mit ſchwarzem Tuch bezogenen Tiſch, man zündet Lichter an, ſtellet dem Angeſchuldigten einen Todtenkopf vor Augen, öfnet die Fenſter, und läßt den Angeſchuldigten auf der

der eröfneten Bibel den Eyd abſchwören [c]). Um richtig entſcheiden zu können, welche Feyerlichkeiten bey der Leiſtung der Reinigungseyde nöthig ſind, muß man beſonders auf den Gerichtsgebrauch, oder die Gewohnheiten eines jeden Orts, ſein Augenmerk richten, weil der Angeſchuldigte ſich mit Grunde darüber beſchweren kann, wenn ein Richter bey der Leiſtung des Reinigungseydes ungewöhnliche Feyerlichkeiten gebrauchet haben ſollte [d]).

a) LVDOVICI *Diſſ. de Solennitat. Jurament. Hal. 1702.* ſ. GVNDLINGIANA *P. 4. n. 1. 2.* JVGLER *de ritu tangendi S. S. euangelia in jurejurando.* Diejenigen Feyerlichkeiten, die ehemals bey den Deutſchen bey der Leiſtung des Reinigungseydes gewöhnlich waren, findet man beym HELLFELD *in Repertor. Jur. priuat. P. 2. p. 1564.* und 1565.

b) BOEHMER *in Jur. Eccl. Proteſt. c. l. §. 26.*

c) BOEHMER *in Jur. Eccl. Proteſt. c. l.*

d) KOCH *Inſt. Jur. Crimin. §. 890.*

§. 761.

Vom Formular des Reinigungseydes.

Ein jeder Reinigungseyd muß in der richterlichen Entſcheidung, oder in einer eigentlichen Urthel ſeinen Grund haben, weil der von dem Angeſchuldigten eigenmächtig und ohne richterliche Aufgabe etwa ſchriftlich geleiſtete Reinigungseyd keine rechtliche Wirkungen haben kann [a]). Die Urthel pfleget gewöhnlich den weſentlichen Inhalt des Reinigungseydes zu beſtimmen, und der Richter

ſetzet

ſetzet darnach das Formular des Eydes auf [b]). Es muß jedoch das letztere vorzüglich den Religionsgrundſätzen des Schwörenden gemäß eingerichtet werden [c]), und ſich nur lediglich auf das angeſchuldigte Verbrechen und die abgeleugneten Hauptumſtände deſſelben einſchränken. Beſonders muß das Formular des Eydes keine anſtößige, und unbedeutende Sachen, oder ſolche, die über des Angeſchuldigten Einſichten hinausgehen, oder auch nur Dinge enthalten, die rechtlich und beſonders auch nach den Acten nicht vermuthet werden [d]). Diejenige Urthel, die den Reinigungseyd aufleget, muß mit Vorſicht abgefaßt werden, und nicht leicht pflegen darin die Wirkungen des wirklich abgelegten Reinigungseydes dem Angeſchuldigten bekannt gemacht [e]), oder im voraus beſtimmet zu werden, wie es zu halten, wenn der Angeſchuldigte nicht ſchwören ſollte. Dieſes kann zum höchſten nur ſodann geſchehen, wann man mit Gewißheit überſehen kann, wohin das Geſtändniß auf ſolchem Fall gehen müſſe [f]).

a) STRYCK *de offic. Jud. circa pejeratur.* §. 19. SETSER *de jurament. Lib.* 4. *c.* 14. *n.* 8. CARPZOV. *q.* 113. *n.* 42.

b) KOCH *Inſt. Jur. Crimin.* §. 891.

c) ZEIBICH *de juram. per dei genitric. et ſanct. reliq. non praeſtand. Viteb.* 1739.

d) *c.* 16. *X. de purgat. canon.*

e) HOMMEL *de caut. publicat. ſentent. criminal.* §. 15.

f) Weſtphal a. O. in der 161ſten Anmerkung §. 1. S. 885.

*) Ein Erbe wird zur Ableiſtung des ſeinem Erblaſſer, aufgelegten Reinigungseydes nicht gelaſſen (§. 87. *c.*)

§. 762.

Was hauptſächlich vor Ableiſtung des Reinigungseydes zu beobachten?

Nach publicirter Urthel pfleget der aufgelegte Reinigungseyd nicht ſofort wirklich abgenommen zu werden, ſondern man pfleget damit noch einige Tage Anſtand zu nehmen, auf daß man dadurch dem Angeſchuldigten genugſame Zeit laſſe, um zu überlegen, ob er den ihm eröfneten, oder in Abſchrift mitgetheilten Reinigungseyd wirklich ableiſten wolle, oder nicht. An dem zur Ableiſtung des Reinigungseydes angeſetzten Tage, wozu man gewöhnlich die Zeit des Vormittags zu erwählen pfleget, muß der Angeſchuldigte denſelben, nachdem er ſich zu deſſen Ablegung bereit und willig erkläret, vor beſetztem Gericht ableiſten; es wäre dann, daß eine anhaltende ſchwere Krankheit ihn an dem perſönlichen Erſcheinen im Gericht verhindern ſollte, als in welchem Fall der Reinigungseyd auch auſſergerichtlich abgenommen zu werden pfleget. Vor der Ableiſtung des Reinigungseydes muß es der Richter an einem Ermahnen, die Wahrheit zu ſagen, zwar nicht ermangeln laſſen, allein er muß ſich dabey aller Suggeſtionen ſorgfältig enthalten [a]) (§. 669.). Eine ſolche Ermahnung pfleget beſonders, wenn ein gegründeter Verdacht des Meineydes vorhanden ſeyn ſollte, von dem zugezogenen Prediger zu geſchehen [b]). Dieſem

ſem ſind ſodann die wider den Angeſchuldigten vorhandene Anzeigen mitzutheilen, damit er denſelben gemäß ſeine Zuredungen einrichten könne c). Im Fall jedoch die Urthel die Zuziehung des Geiſtlichen bey der Ableiſtung des Reinigungseydes nicht ausdrücklich erfordert, ſo iſt es dem Ermeſſen des Richters billig zu überlaſſen, ob er einen Geiſtlichen zuziehen wolle, oder nicht d). Wegen der gewöhnlichen mehreren Leichtſinnigkeit des weiblichen Geſchlechts pfleget man, im Fall eine Mannsperſon und eine Frauensperſon den Reinigungseyd ableiſten ſollen, jenen zuerſt ſchwören zu laſſen e).

a) KOCH *Inſtit. Jur. Crimin.* §. 892.

b) MYLIVS *de admonit. de vitand. perjur. quae fit per cler. Lipſ.* 1733. BROCKES *Obſ.* 609.

c) FISCHER *Diſſ. de veritat. per clericum. eruend. Viteb.* 1758.

d) WERNH. *P.* 6. *Obſ.* 480. FISCHER *c. l.* §. 7. Daß inzwiſchen bey Reinigungseyden in peinlichen Fällen und deren Ableiſtung allemal einer, oder mehrere Geiſtlichen zugezogen werden müſſen, behauptet Claproth a. O. S. 163.

e) *c.* 10. *X. de V. S.*

*) Die Pflichten des Gerichtsſchreibers bey der Ableiſtung des Reinigungseydes ſind dieſelben, die oben im Allgemeinen vorgekommen ſind. Beſonders muß der Eyd dem Angeſchuldigten deutlich vorgeleſen und darauf geſehen werden, daß er denſelben pünctlich nachſpreche.

§. 763.

Im Fall der Angeſchuldigte den ihm aufgelegten Reinigungseyd wirklich abgeleiſtet, und dadurch den ganzen Verdacht wider ſich ablehnet, ſo muß

Von den Folgen eines abge-

ſchwornen Reini-gungseydes. muß derſelbe unbedingt freygeſprochen werden [a]); es wäre dann, daß der Angeſchuldigte durch ein ſtrafwürdiges Benehmen, oder wenigſtens durch eigene Unvorſichtigkeit die Inquiſition veranlaſſet haben ſollte, da er denn in einem ſolchen Fall zu der Bezahlung der Proceßkoſten gehalten iſt [b]). Die geſchehene Ableiſtung des Reinigungseydes wirket jedoch nur eine praeſumtionem iuris für den Angeſchuldigten und hebt den Beweis des Gegentheils und das Verfahren wegen neuer begründeter Anzeigen in keine Wege auf [c]). Sollte der Angeſchuldigte durch den Reinigungseyd nur den dolum, nicht aber die culpam abgelehnet haben, oder ſollte er auch andere Vergehungen bereits eingeſtanden haben, oder derſelben rechtlich überwieſen ſeyn, ſo kann nach abgelegtem Reinigungseyd, oder allenfalls ſofort bey Zulaſſung deſſelben, wegen der anderweit genugſam bewieſenen Ungebühr, auf eine auſſerordentliche Strafe erkannt werden [d]).

a) *c. 8. X. de purgat. canon.* HARPR. *Conſ. 27. n. 15. 49. 60.* Die Frage, ob und in wiefern ein Geiſtlicher nach abgeſchwornem Reinigungseyde gleichwohl von ſeinem Amt abgeſetzet werden könne? hat BREVNING *in Diſſert. an purgatorium in cauſa criminali a Clerico praeſtitum ſit juſta remotionis cauſa? Lipſ. 1776.*, mit mehrerem unterſucht. Daß inzwiſchen ein Geiſtlicher unter ſolchen Umſtänden nur ſodann ſeines Amts entſetzet werden könne, wenn er zugleich durch ein an ſich ungebührliches Betragen zu der wider ihn verhängten Unterſuchung Anlaß gegeben hätte, erhellet aus dem *c. 2.* und 4. *X. de purgat. canon.*

b) Art. 61. P.G.O. Daß jedoch ſich die Erſtattung der Unkoſten nach einem geleiſteten Reinigungseyde alle-

allemal von ſelber verſtehe, behauptet Carrach a. O. *n.* 4. 84. 85. und 99.

c) *Arg. L. 31. de Jurejur.* Die C. G. O. Th. 3. Tit. 10. HARPR. *Conſ. 27. n. 58. ſq.*, Daß jedoch bey ſich ergebenden neuen erheblichen Verdacht, wegen eines von dem Angeſchuldigten verübten peinlichen Verbrechens, derſelbe deshalb nicht noch einmal zur eydlichen Reinigung anzuhalten, ſondern vielmehr die Tortur bewandten Umſtänden nach, zu gebrauchen ſey, bemerket HOMMEL *Obſ.* 142.

d) Struben in den rechtl. Bedenken, im erſten Theil, *n. 61.* Meiſter in dem 2ten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Dec. 64.* Eiſenhart in dem 2ten Theil der Rechtshändel, *n. 2.*

§. 764.

Von dem Fall da der Angeſchuldigte ſich weigert, den ihm aufgelegten Reinigungseyd abzulegen.

Wenn ein Angeſchuldigter ſich weigern ſollte, den ihm aufgelegten Reinigungseyd wirklich abzulegen, ſo erbiethet er ſich entweder zugleich zum Bekenntniß und er geſtehet daher das ihm bezüchtigte Verbrechen freywillig ein, oder nicht. In dem erſten Fall wird derſelbe ſeinem Bekenntniß gemäß verurtheilet, in ſo fern er keine rechtsbegründete Milderungsurſachen für ſich haben ſollte. In dem andern Fall pfleget man gewöhnlich zu unterſcheiden, ob der Angeſchuldigte mittelſt Eydes ſich von dem Verdacht eines ſchweren peinlichen Verbrechens habe reinigen ſollen, oder nicht [a]. Iſt jenes, ſo erwächſet aus dem Weigern, den Reinigungseyd abzuleiſten, der Regel nach eine zur Tortur genügende Anzeige [b], im Fall anders der Angeſchuldigte keine ſcheinbare Gründe von ſeinem Weigern angeben, und ſonſt den wider ihn vorhandenen Verdacht nicht gehörig ablehnen könnte. Es

ſind jedoch angeſehene Rechtslehrer [c]), die mit vielem Grund behaupten [d]), daß man auch ſelbſt in Capitalfällen bey einer ohne genugſame Gründe erfolgten Ablehnung des Reinigungseydes nicht ſowohl vorläufig auf die Tortur, als vielmehr auf eine verhältnißmäſſige Leibesſtrafe, oder eine Verurtheilung zu zweyjährigen öffentlichen Arbeiten erkennen müſſe. Hierin ſind auch die meiſten Rechtslehrer einig, daß ein Angeſchuldigter, welcher den ihm eines geringen Verbrechens halben aufgelegten Reinigungseyd, ohne gleichwohl den wider ihn vorhandenen Verdacht ablehnen, oder ſchwächen zu können, nicht ableiſten und ſich etwa lediglich mit dem Mangel des Gedächtniſſes entſchuldigen wollte, ohne weiteren Verſuch, oder den Gebrauch einiger Zwangs- oder Reinigungsmittel für bekannt und überwieſen anzunehmen und ſolchergeſtalt zu beſtrafen ſey [e]).

a) Die Frage, wie überhaupt mit einem ſolchen, der ſich weigert, den ihm eines bezüchtigten Verbrechens halben aufgelegten Reinigungseyd abzuleiſten, zu verfahren ſey? hat BREVNING *in Diſſert. de poena purgatorii non praeſtiti in Proceſſu Criminali, Lipſ. 1777.* beſonders unterſucht.

b) BROCKES *Obſ. 607.* KOCH §. *844.* MEIST. §. *756.*

c) Struben in dem 5ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 136.* I. H. BOEHMER *de vſu Juramenti purgatorii in Criminalibus.* §. *27.*

d) *c. 10. X. de purgat. canon.*

e) WERNHER *Tom. I. P. 4. Obſ. 204.* Struben im 5ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 61.* Eiſenhart in dem erſten Theil der Rechtshändel, *n. 8.* Claproth a. O. S. 163. PÜTTMANN *c. l.* §. *936.*

Acht-

Achtzehntes Hauptſtück.

Von der Abfaſſung der Urthel in peinlichen Fällen, und von der Eröfnung derſelben.

§. 765.

Eintheilung der Criminal, und Strafurtheln.

Die von dem zuſtändigen Richter erfolgte Entſcheidung eines ſtreitigen Falles, nennet man ein Urthel, und diejenige, die bey einem vorhandenen vollſtändigen Bekenntniß oder Beweiſe, entweder die Strafe des Angeſchuldigten beſtimmet, oder denſelben freyſpricht, nennet man beſonders eine Endurthel in Criminal- oder Strafſachen (Sententiam definitiuam). Dieſe kann man füglich in eine Verdammungsurthel (Sententiam condemnatoriam) und Entbindungsurthel (Sententiam abſolutoriam) eintheilen. Eine Urthel, die den Angeſchuldigten freyſpricht, erkläret ihn entweder für völlig unſchuldig, und den bisherigen Verdacht für ungegründet, oder ſie ſetzet auch das weitere Verfahren wider den Angeſchuldigten nur ſo lange aus, bis ſich entweder mehrere Anzeigen ergeben, oder doch die vorhandenen Vermuthungen mehr bewieſen werden. In dem letzteren Fall pfleget man die Urthel beſonders eine Entbindung von der angeſtellten Unterſuchung (Sententiam abſolutoriam ab inſtantia) zu-

nennen. Diejenige Verordnung in peinlichen Fällen, die ſich nur auf dieſes, oder jenes, was die Verfahrungsart betrift, beziehet, nennet man eine Sententiam interlocutoriam. Dieſe beſtimmet, eben ſo wie in Civilſachen, entweder dasjenige, was zur Ordnung des Proceſſes gehöret, oder die Mittel zur Erforſchung der Wahrheit. Iſt erſteres, ſo iſt eine Sententia interlocutoria mera, iſt aber letzteres, ſo iſt eine Sententia interlocutoria mixta vorhanden. Dieſe Eintheilung hat beſonders bey der Beantwortung der Fragen: ob eine Vertheidigung dem Angeſchuldigten zu erlauben? ob der Unterrichter ſelbſt ſprechen könne, oder die verhandelten Acten zum Spruch Rechtens verſenden müſſe? und in andern Fällen verſchiedenen Nutzen.

§. 766.

Grundſätze von einer Endurthel in peinlichen Fällen.

Bey einer Endurthel in peinlichen Fällen kommt alles auf folgende Grundſätze an. Es findet nämlich 1) ſo lange keine Endurthel ſtatt, bis der Angeſchuldigte wegen der bezüchtigten Miſſethat genugſam vernommen, mit ſeiner Vertheidigung gehöret, und das Verbrechen nebſt deſſen begleitenden Umſtänden zur Genüge unterſuchet worden. 2) Von dem peinlichen Gerichtszwang auf das Recht, Urtheile in peinlichen Fällen ſprechen zu können, kann man nicht unter allen Umſtänden mit Sicherheit ſchlieſſen, weil es dabey auf verſchiedene Einſchränkungen ankommt. Eine jede Urthel muß 3) den verhandelten Acten und dem Gerichts-

richtsſtyl gemäß ſeyn, und 4) dem Angeſchuldigten gehörig eröfnet werden. 5) Eine Entbindungsurthel tritt, ſo bald ſie eröfnet worden, in die Rechtskraft, wenn die Rede von einem Unterſuchungsproceß iſt, und in Abſicht des Verfahrens alles rechtliche beobachtet worden. Dagegen wird 6) eine Verdammungsurthel allererſt mit ihrer wirklichen Vollſtreckung rechtskräftig. Es giebt 7) Rechtsmittel, durch deren Gebrauch man den üblen Folgen einer Urthel vorbeugen kann, die jedoch von denjenigen, die in Civilfällen gebräuchlich ſind, ſehr abweichen.

§. 767.

Eine Endurthel in peinlichen Fällen ſetzet zum voraus, daß die Acten ſpruchfertig, oder, daß dasjenige alles beobachtet worden, was die peinlichen Geſetze zu einem rechtmäſſigen Verfahren wider einen Angeſchuldigten bis zur Urthel erfordern. Es kann demnach keine Endurthel gefället werden, ſo lange in Abſicht des Corporis delicti noch Dunkelheiten und Schwierigkeiten vorhanden ſind, und ſolche durch ſorgfältigere und genauere Unterſuchungen gehoben werden können. Keine Endurthel findet ſtatt, bis der Inculpat vernommen, die wider ihn vorhandenen Anzeigen geprüfet, die Zeugen vereydet und über ordentliche Beweisartikel abgehöret worden. In eigentlichen peinlichen, und beſonders in Capitalſachen kann keine Endurthel gefället werden, wenn der Angeſchuldigte noch nicht mit ſeiner Vertheidigung gehöret worden.

Wann eine Endurthel in Criminalſachen ſtatt finde?

Im Fall jedoch der Inquiſit ſchon ehemals mit ſeiner Vertheidigung, da etwa die Frage von der Tortur geweſen, gehöret worden, man auch alle ihm zu ſtatten kommende Gründe genugſam kennet, und überdieß es eben nicht gerade auf eine Capitalſtrafe ankommt, ſo kann die Endurthel auch ohne Führung einer beſonderen Defenſion kein Bedenken haben, zumal, wenn dem Inquiſiten bey Eröfnung der Urthel allenfalls eine Führung der Defenſion dawider annoch verſtattet wird [a]). Die Pflicht eines jeden Richters, unter den angezogenen Umſtänden iſt, dem Inquiſiten einen Vertheidiger zuzuordnen, und die Acten nicht eher zum Spruch Rechtens zu verſenden, bis die Vertheidigung des Angeſchuldigten zu den Acten gekommen. Eine ſolche Vertheidigung, die vor einer Endurthel voran gehet, hat diejenigen beſonderen Vorzüge, die oben von den Hauptdefenſionen überhaupt bemerket worden (§. 653. 654). Der eigentliche Stoff zu dergleichen Vertheidigungen beruhet auf diejenigen Grundſätze, die ſowohl in Abſicht der Verbrechen und Straſen überhaupt, als in Abſicht eines jeden Verbrechens beſonders, im Allgemeinen angeführet worden.

a) Meiſter im 3ten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Dec. 86. n. 10.*

§. 768.

Von Verſendung der Unterſuchungsacten überhaupt.

Der Gebrauch, in peinlichen Fällen die Rechtsgelehrten und Schöpfenſtühle zu befragen und ihnen die

die Entſcheidung zu überlaſſen, iſt in Deutſchland ſehr alt [a]), und gründet ſich keinesweges auf Vorſchriften des römiſchen Rechts [b]), ſondern auf die Unwiſſenheit der peinlichen Richter zur Zeit der Verfertigung der peinlichen Gerichtsordnung [c]), und er iſt von dem Kaiſer Karl dem Fünften, an verſchiedenen Stellen ſeines Geſetzbuches, ohne unter den Anklags- und Unterſuchungsproceß einen Unterſchied zu machen [d]), ausdrücklich beſtättiget [e]). Heutiges Tages pfleget man daher gewöhnlich zu unterſcheiden, ob ein Gericht in peinlichen Fällen an gewiſſe Oberhöfe, oder Oberrichter angewieſen ſey, oder nicht. In dem erſten Fall hat es keinen Zweifel, daß die Entſcheidung peinlicher Fälle, und überhaupt die Beſtimmung in zweifelhaften Criminalſachen den einmal beſtimmten Oberrichtern zu überlaſſen ſey. In dem andern Fall pfleget man in zweifelhaften peinlichen Fällen die Entſcheidung lediglich nur ganzen Rechtscollegien und Facultäten zu überlaſſen [f]). Obwohl daher ein Richter bey Ermangelung angewieſener Oberrichter in geringen Verbrechen, bloß zu ſeiner eigenen Belehrung, auch Privatrechtsgelehrte um Rath fragen kann, ſo ſtehet ihm dennoch nicht ein gleiches in eigentlichen peinlichen Fällen frey, indem die ſpruchfertigen Acten nur ſodann an ganze Rechtscollegien zur Entſcheidung verſandt werden können [g]). Die Wahl ſolcher Rechtscollegien iſt zwar an ſich dem peinlichen Gericht überlaſſen. Allein, niemals müſſen Criminal-, und Unterſuchungsacten an ein ſolches Collegium verſandt werden,

den, das entweder ſchon einmal in eben derſelben Sache geſprochen [h]), oder gegen welches der Ankläger, oder Angeklagte, oder der Inquiſit bey der Rotulation und Verſendung der Acten excipiret hat [i]).

a) de BOEHMER *ad art. 7. C. C.* §. *1.*

b) Das Gegentheil behauptet vermöge des *L. 6. de cuſtod. reor.* STEPHANI *ad art. 7. C. C.*

c) Art. 18. 73. 104. 146. 186. P. G. O.

d) de BOEHMER *ad art. 219. C. C.* §. *4.*

e) Art. 7. 91. 146. 147. 150. 161. 219. P. G. O.

f) Der Art. 219. P. G. O. macht zwar einen Unterſchied unter dem Anklags- und Inquiſitoriſchen Proceß. Bey dem erſteren wird der Richter angewieſen, die Acten an denjenigen Richter zu ſenden, worunter er unmittelbar ſtehet, und bey dem letzteren ſoll der Richter die Acten an die nächſtgelegenen hohen Schulen, Städten, Communen, oder andere Rechtsverſtändige ſchicken.

g) CARPZOV. *q. 96. n. 21.* KRESS *ad art. 219. C. C.* und de BOEHMER *ad art. 219.* §. *4.* Die Wezlarſchen Nebenſtunden, im 22ſten Theil, S. 97. u. ſ. f. In Mecklenburg iſt in dem Landesgrundgeſetzlichen Erbvergleich. §. 425. ausdrücklich verordnet, daß ſo wenig in Civil- als Criminalſachen die Acten an Privatrechtsgelehrte zur Einholung einer Urthel verſandt werden ſollen.

h) *Arg. c. 36. X. de appellat.* R. A. von 1654. §. 113.

i) Meine Beyträge im erſten Stück, S. 9. Wann gleich unterſchiedene Rechtslehrer die von einem excipirten

pirten Collegio geſprochene Urthel nicht eben für ſchlechterdings ungültig gehalten wiſſen wollen, in ſo fern der Angeſchuldigte nicht aus andern erheblichen Urſachen ſich dawider beſchweren könnte, *Arg. Rec. Imp. de Ao. 1654. §. 121.* BOEHMER *Tom. 2. P. 2. Dec. 937. n. 13.* LEYSER *Spec. 6. n. 8. 9. Spec. 465. n.* SCHORCH *Sentent. 274. n. 14.* HOMMEL *Obſ. 181.*, ſo iſt gleichwohl die gegenſeitige Meynung um ſo mehr gegründet, als die Befugniß, bey Verſendung der Unterſuchungsacten wider drey Rechtscollegien excipiren zu können, zu den Vertheidigungsmitteln gehöret, und daher keine Einſchränkung leidet.

§. 769.

Obwohl nach der peinlichen Gerichtsordnung die Verſendung der Acten in Criminalſachen nur in zweifelhaften Fällen erfordert wird, ſo macht jedoch der Gerichtsgebrauch hierunter verſchiedene Einſchränkungen [a]). Denn es iſt zwar einem jeden peinlichen Richter erlaubt, über ſolche Dinge, die bloß den Modum procedendi betreffen, oder die vor der speciellen Inquiſition hergehen, ſelbſt zu entſcheiden [b]); imgleichen die Strafe geringer Verbrechen nach vorgängiger Unterſuchung ſelbſt zu beſtimmen [c]). Allein, in ſo fern die Rede von der eigentlichen Entſcheidung peinlicher Fälle, oder von der Anordnung der Mittel, um die Wahrheit zu erforſchen, und die auf die angeſtellte Specialinquiſition folgen, die Rede iſt, ſo können eigentlich nur höhere und ſolche Gerichte in peinlichen Fällen entſcheiden, worin mehrere gelehrte und

Wann eigentlich die Unterſuchungsacten zu verſenden?

rechts-

rechtserfahrne Männer Sitz und Stimme haben [d]). Die letzteren Gerichte pflegen dennoch, wenn nicht aus Nothwendigkeit, doch wenigſtens der Klugheit gemäß, die ſpruchfertigen Acten in peinlichen Fällen zu verſchicken, wenn der Angeſchuldigte darum beſonders anſuchen ſollte; wenn das Verbrechen das Collegium entweder ſelbſt, oder deſſen Obere angehet; wenn der Angeſchuldigte ſich über den Modum procedendi aus ſcheinbaren Urſachen beſchweret; wenn das Collegium ſchon einmal in der Sache geurtheilet und der Inculpat ſich dawider aufs neue vertheidiget hat; wenn das Collegium unter ſich wegen der Entſcheidung nicht einig werden kann; wenn jenes nicht genugſam beſetzet und wenigſtens nicht zwey Mitglieder übrig bleiben, die den Inquiſitionsproceß nicht dirigiret haben [e]); wenn endlich andere Urſachen die Verſchickung der Acten anrathen ſollten. Solche Gerichte, die nicht mit genugſamen und wenigſtens nicht mit dreyen gelehrten und rechtserfahrnen Männern beſetzet ſind, müſſen die Entſcheidung eigentlicher peinlicher Fälle, und die Beſtimmung derjenigen Mittel, die auf die Erforſchung der Wahrheit gerichtet ſind, und daher nicht lediglich den Modum procedendi betreffen, ihren angewieſenen Oberrichtern, oder den Rechtscollegien überlaſſen [f]). Weil nun Städtiſche, Amts- und Patrimonialgerichte ſelten mit zwey, oder drey rechtserfahrnen Männern beſetzet ſind, ſo müſſen daher dieſelben gewöhnlich, und, nach der Regel, ihre ſpruchfertigen Acten in peinlichen Fällen an die Rechts-

colle-

collegien verſenden [g]). Im Fall jedoch die mit den peinlichen Gerichten verſehene Landſaſſen und Städte ihre Gerichte mit genugſamen und wenigſtens mit dreyen gelehrten und rechtserfahrnen Männern beſetzet haben ſollten, ſo können auch ſolche, nach der Meynung angeſehener Rechtslehrer, in peinlichen Fällen ſelbſt entſcheiden [h]), in ſofern ihnen deshalb nicht gegründete Zweifel aufſtoſſen ſollten [i]). Der Angeſchuldigte muß aus ſeinen Mitteln die Koſten bezahlen, welche die Verſchickung der Acten erfordert hat, in ſofern ſolche entweder der Beſchaffenheit der Sache nach nothwendig, oder doch rathſam geweſen, oder auch jener darum gebeten haben ſollte. In Subſidium muß das Gericht dergleichen Koſten tragen [k]). Man pfleget auch einem Angeſchuldigten ſein Geſuch um Verſendung der Acten nicht leicht abzuſchlagen, wenn gleich ſolche nicht eben nothwendig wäre, er auch die Koſten dazu nicht herſchieſſen könnte, ſonſt aber das Geſüch an ſich auf ſcheinbaren Urſachen beruhete [l]) (§. 653).

a) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 116. Obſ. 2.*

b) Im Fall vielleicht das Gericht zu ſeiner eigenen Belehrung die Acten verſenden wollte, ſo ſtehet ihm ſolches allerdings frey. Sollte auch der Inculpat in ſolchen Dingen, die den Modum procedendi betreffen, und vor der speciellen Inquiſition vorangehen, um eine Verſendung der Acten beſonders anſuchen, ſo pfleget ihm ſolches leichtlich zugeſtanden zu werden. de BOEHMER *ad* CARPZOV. *c. l.*

c) Meine Beyträge a. O.

d) Stru-

d) Struben in dem 2ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 112.* und de BOEHMER *ad art. 7. C. C.* §. 2.

e) Claproth a. O. S. 12. Es kommt auf die angezogene Einſchränkung um ſo mehr an, als von ſolchen, die den peinlichen Proceß ſelbſt dirigiret haben, nicht mit Grunde zu vermuthen iſt, daß ſie die im Modo procedendi etwa begangene Fehler ſelbſt entdecken und anzeigen werden.

f) Art. 7. 91. 146. 148. P. G. O. PUFENDORF *Tom. 2. Obſ. 69.* de BOEHMER *ad art. 7. C. C.* §. 2.

g) de BOEHMER *ad art. 7. C. C.* §. 2.

h) PUFENDORF *c. l.* Struben in dem 2ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 46.* §. 2. und *n. 112.*

i) *Arg.* Art. 1. 7. 81. 91. 219. P. G. O.

k) de BOEHMER *ad art. 219. C. C.* §. 5.

l) *Arg.* Art. 154. P. G. O.

§. 770.

Die Unterſuchungsacten ſind beſonders vollſtändig zu verſenden.

Damit die Urthel in peinlichen Fällen ſich auf vollſtändigen Acten gründen, und daher nichts ermangeln möge, was einen Einfluß in die Entſcheidung der Sache hat, ſo müſſen keine bloſſe Auszüge aus den Acten, oder Abſchriften derſelben, ſondern vielmehr die Originalacten ſammt den Regiſtraturen und Vertheidigungsſchriften des Angeſchuldigten an die Rechtscollegien verſandt [a]), und damit nichts davon verlohren gehe, gehörig zuſammengeheftet werden. In der Urthelsfrage, oder dem

dem Informatorſchreiben muß nichts hinein gebracht werden, welches den Angeſchuldigten graviren könnte, und wovon die Acten und Protocolle nichts enthalten [b]). Eben ſo wenig ſind demſelben Auszüge aus andern Acten, oder ein beſonderes Gutachten beyzufügen. Sollten daher in jenen Schreiben ſolche Dinge enthalten ſeyn, worüber der Inculpat nicht vernommen worden, und die dennoch einen Einfluß in die Entſcheidung der Sache haben, ſo handelt der Urthelsfaſſer am ſicherſten, wenn er auf das beygelegte Schreiben bey der Entſcheidung keinen Betracht nimmt [c]), indem einem Richter, nach der Regel, in demjenigen nicht zu glauben iſt, wovon die Acten nichts beſagen [d]). Solche Dinge, die den phyſicaliſchen oder moraliſchen Zuſtand des Angeſchuldigten betreffen, werden am füglichſten in den, dem Vertheidiger bekannt gewordenen Regiſtraturen angeführet. Sollte dieſes nicht geſchehen ſeyn, ſo kann der Inquiſit bey der nachgeſuchten neuen Vertheidigung allenfalls verlangen, daß die abgelaſſenen Berichtſchreiben an die Facultäten und Schöpfenſtühle den Acten in beglaubter Abſchrift beygefüget werden [e]). Um den Vertheidiger davon zu überzeugen, daß die Acten vollſtändig ſeyn, und nichts bey denſelben ermangele, was einen Einfluß in die Entſcheidung der Sache hat, ſo pfleget man jenen gewöhnlich zur Rotulation der Acten einzuladen. In dem zur Rotulirung der Acten angeſetzten Termin ſtehet es auch dem Ankläger und dem Defenſori frey, wider einige Rechts-

collegien zu excipiren. Im Fall bey der Rotulation der Acten letztere vollſtändig befunden werden, ſo pflegen ſie ſofort in Gegenwart des Vertheidigers, und im Anklagsproceß auch in Gegenwart des Anklägers eingepackt und verſiegelt zu werden. An einigen Oertern iſt ſogar die Gewohnheit, daß der Angeſchuldigte, oder ſein Sachwald, ſein Privatſiegel mit hinzuſetzet. Auſſer dem Fall einer hierunter an dieſem oder jenem Ort vorhandenen Gewohnheit, findet jedoch eine ſolche Hinzuſetzung des Privatſiegels nicht ſtatt[f]), und pflegen vielmehr die Gerichte von Amtswegen für eine ſichere Abſendung der Acten zu ſorgen. Obzwar man das Beyſchreiben an das Rechtscollegium dem Vertheidiger aus guten Gründen communiciren kann[g]), ſo muß doch ſorgfältig vermieden werden, daß der Defenſor nicht das Rechtscollegium ſelbſt, wohin die Acten verſandt werden, erfahre. Im Fall dieſes zufällig dennoch geſchehen ſeyn ſollte, ſo werden die Acten, in ſofern noch keine Urthel abgefaſſet worden, an ein anderes Collegium verſandt.

a) de BOEHMER *ad art. 7. C. C. §. 3.*

b) OLDECOP *Obſ. 8. n. 2.* RENNEMANN *de transmiſſ. actor. cap. 6. n. 17.*

c) LUDOVICI *Diſſ. de Judice extra acta aliquid aſſerent. §. 41.*

d) MASCARD *de probat. concl. 35. n. 3.* BRUNNEM. *de transmiſſ. actor. c. 6. §. 20.*

e) BRUNNEM. *Proc. Inq. c. 1. §. 6.* OLDECOP *Dec. 1. q. 7.*

f) BOEH

f) BOEHMER *Tom. 2. P. 2. Reſp. 1125. n. 3. 7.*

g) KOCH *Jur. Inſt. Crimin. §. 906.*

§. 771.

Die Urthel ſelbſt muß von dem Collegio, an welches die Acten verſandt worden [a]), mit allem gehörigen Fleiß abgefaſſet werden. Die Art der Abfaſſung peinlicher Urthel geſchiehet zwar nicht bey allen Rechtsſtühlen auf einerley Weiſe, inzwiſchen verdienet diejenige billig den Vorzug, nach welcher man eine ſchriftliche vollſtändige Relation macht, ſolche den Mitgliedern des Collegii ſammt den Acten communiciret, und mündlich ſich unter einander bey verſammleten Collegio über den eigentlichen Inhalt der Urthel berathſchlaget [b]). Daß nun die Mehrheit im Collegio den Inhalt der Urthel beſtimmen müſſe, verſtehet ſich von ſelbſt. Bey einer vorhandenen Gleichheit der Stimmen pfleget gewöhnlich die gelindeſte Meynung den Vorzug zu haben, oder ſonſt ein Mittelweg, gewöhnlich aber die Verſendung der Acten an eine auswärtige Facultät, erwählet zu werden [c]). Die Urthel ſelbſt, die gewöhnlich in dem Namen des zuſtändigen peinlichen Gerichts abgefaßt zu werden pfleget, wird durch das untergeſetzte Siegel des Collegii beſtättiget. Die der peinlichen Urthel beyzufügende Zweifels- und Entſcheidunsgründe müſſen ſowohl den Geſetzen, als der Beſchaffenheit der Sache, gemäß ſeyn [d]). Sowohl bey der Abfaſſung der Urthel, als der Entſcheidungsgründe

Wie die Urthel abzufaſſen?

ſind beſonders ſolche Kunſtwörter zu vermeiden, die nicht jedermann verſtändlich ſind, und die leicht dazu Anlaß geben könnten, daß dem Angeſchuldigten wider die Abſicht des Urtheilfaſſers, zu viel oder zu wenig geſchähe. Bey der Abfaſſung der Urtheile haben beſonders die Deutlichkeit und die beſtimmten Ausdrücke ihren groſſen Nutzen. Im Fall es daher die Beſchaffenheit der Sache nicht unumgänglich erfordern ſollte, ſo beſtimme man bey der Abfaſſung peinlicher Urtheile nicht verſchiedene Strafen, aus welchen eine gewählet werden ſoll, ſondern man helfe den Unterrichter dadurch beſonders aus der Verlegenheit, daß man die eigentliche Strafe genau beſtimme. Im Fall jedoch jenes, bewandten Umſtänden nach, geſchehen müßte, ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß dem zuſtändigen peinlichen Gericht unter mehreren Strafen die Wahl gebühre.

a) An einigen Oertern iſt die Gewohnheit, daß die Unterrichter ihre Oberrichter fragen müſſen, an was für ein Collegium die Acten verſandt werden ſollen; an andern aber, daß die Acten bey den Oberrichtern eingeſandt werden, damit dieſe ſodann jene an ein ihnen beliebiges Collegium ſenden mögen.

b) Hommel in der Einleitung aus Gerichtsacten geſchickt zu extrahiren und zu referiren. Leipz. 1761. Claproth von Verfertigung der Relationen. Gött. 1767. Walchs Einl. in die Wiſſenſchaft, aus Acten einen Vortrag zu thun, und darüber zu erkennen. Jena, 1773.

c) Stru-

c) Struben im 3ten Theil der rechtl. Bedenken, n. 71. Püttmann in der Referir- und Decretirkunſt. §. 259.

d) R. A. von 1654. §. 61. KRESS *de rat. decidend. in var. Jur. et Reſp. cap. 5. §. 10.*

§. 772.

Die Pflichten der Urtheilsfaſſer in peinlichen Fällen ſind eben dieſelben, die oben im Allgemeinen von den Obliegenheiten der peinlichen Richter vorgekommen ſind (§. 537). Vermöge derſelben nehme der Urtheilsfaſſer in zweifelhaften Fällen allemal die gelindere Meynung an [a]), und ſehe bey der Anwendung der peinlichen Geſetze auf vorkommende Fälle, nicht ſowohl auf die Geſetze, die zur Zeit der Inquiſition und der Abfaſſung der Urthel gelten, als vielmehr auf diejenigen, die zu der Zeit des begangenen Verbrechens wirklich gegolten haben [b]). Bey dieſen verbleibe demnach der Urtheilsfaſſer, wenn ſie ihm gleich zu ſtrenge dünken. Im Fall aber die Umſtände die pünktliche Anwendung der Geſetze bedenklich machen ſollten, ſo überlaſſe er es bloß der landesherrlichen Gnade, die Strenge der Geſetze zu mildern. Wann die Vollziehung dieſer, oder jener Strafe dem guten Namen eines Verurtheilten wider die Abſicht einen merklichen Nachtheil zuziehen könnte, ſo iſt die Ehre in der Urthel beſonders vorzubehalten [c]). Weil eine jede Urthel beſonders den verhandelten Acten gemäß ſeyn muß, ſo müſſen auch niemals die Anträge des Anklägers, oder die ſcheinbarſten Fortſetzung des vorigen Paragraphs

Vorträge des Vertheidigers ſo viele Gewalt über den Richter haben, daß er ſolche, ohne ſie mit den Acten zuſammen zu halten, für wahr und richtig annähme. Niemals traue der Urtheilsfaſſer ſeinen beſonderen Vorſtellungen oder Privatnachrichten, die er von der Sache hat, oder er vertrete auch die Perſon eines Zeugen, oder nehme wenigſtens an der Abfaſſung des Urthels keinen Antheil, wenn er von dem Gegentheil desjenigen, was in den Acten enthalten iſt, überzeuget zu ſeyn glaubt, beſonders ſodann, wenn von der Verurtheilung des Angeſchuldigten die Rede ſeyn ſollte [d]. Vor allen Dingen ſtelle der Urtheilsfaſſer, ehe er zur Abfaſſung der Endurthel ſchreitet, eine genaue Unterſuchung an, ob die Sache ſchon ſo weit gediehn, und ob nicht vielmehr eine nähere Aufklärung und Berichtigung gewiſſer Umſtände vorher noch erfordert werde, ſonſt interloquire er: daß z. E. das Corpus delicti annoch vor allen Dingen mit allem nöthigen Fleiß zu unterſuchen; daß der Inculpat nochmals ohne Suggeſtionen über gewiſſe Fragen zu vernehmen; daß ihm ein Vertheidiger zuzuordnen ſey, u. ſ. w. Im Fall die Cauſa ciuilis nicht einer weitläuftigeren und mühſameren Unterſuchung bedürfen ſollte, ſo pflegen die Urtheilsfaſſer gewöhnlich die bey der peinlichen Unterſuchung, wegen des gerügten Verbrechens angebrachten beſonderen Forderungen des beleidigten Theils, zugleich in eben derſelben Urthel mit abzuthun, und darüber zu entſcheiden, oder über die Schadenserſetzung und Genugthuung des beleidigten Theils zu erkennen [e] (§. 576.).

d) L.

a) *L. 125. de R. I.* SCHORCH *Sentent. 35. n. 14.*

b) *L. 1. D. de poen. L. 21. C. ad L. Cornel. de falſ. L. 29. pr. de ſtat. lib.*

c) HARPRECHT *de expreſſ. honor. reſeruat. in Sentent. Jud.*

d) HAHN *ad* WESENB. *Tit. de probat. n. 10.* TENTZEL *de Judice contra leges judicante.* LVDOVICI *de Jud. aliquid. extr. acta aſſerente.* Im Fall von ſolchen Gründen, die dem Angeſchuldigten zur Vertheidigung gereichen, die Rede ſeyn ſollte, ſo wollen verſchiedene Rechtslehrer, daß ſodann der Richter ſeine Privatnachrichten allerdings in viele Erwägung ziehen könne. REINHARTH *Diſſ. de iis quae nob. inuitis fiunt. Erford. 1729. §. 4.*

e) Art. 198. 207. P. G. O. de BOEHMER *ad art. 207. C. C. §. 2.* Meiſter in dem 2ten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Dec. 51. n. 12.* und *32.*

§. 773.

Die in peinlichen Fällen eingeholte Urthel muß in Gegenwart des Anklägers und des Angeklagten oder ſeines Vertheidigers im Anklagsproceß, und in Gegenwart des vielleicht beſtellten Fiscals und des Sachwalds des Inquiſiten im Unterſuchungsproceß, dergeſtalt eröfnet werden, wie ſie von demjenigen Rechtscollegio zurückkommt, an welches die Acten zum Spruch verſandt worden. Es ſtehet dem peinlichen Gericht über die eingeholte Urthel keine Gewalt zu, und es darf ſie für ſich ſo wenig ſchärfen, als mildern (§. 99.); es wäre

Von der Eröfnung einer eingeholten Urthel.

 dann,

dann, daß die Rede von ſolchen Collegien ſeyn ſollte, die ſelbſt in peinlichen Fällen Urtheile ſprechen können, und die nur lediglich zu ihrer eigenen Belehrung andere Rechtsſtühle um Rath gefraget haben [a]), obwohl auch jene nur ſodann eigentlich nicht verbunden ſind, der eingeholten Urthel oder Belehrung ſich gemäß zu bezeigen, wenn der Angeſchuldigte ſo wenig aus der Einladung zur Rotulation der Acten ein Recht an der eingeholten Urthel haben ſollte, als ſonſt einer von den oben bemerkten Fällen vorhanden wäre, in welchen nämlich alle Richter ohne Unterſchied ihre peinlichen Acten zu verſenden pflegen (§. 769.). Es können auch zuweilen bey einem Unterrichter gegründete Urſachen vorhanden ſeyn, warum er die eingeholte Urthel nicht eröfnet. Solche können entweder darin beſtehen, daß nach geſchehener Verſendung der Acten neue Beweiſe oder Anzeigen entſtanden ſind; oder darin, daß die eingeholte Urthel den Geſetzen und den Acten nicht gemäß iſt [b]); oder darin, daß die der Urthel angehängte ratio decidendi falſch iſt [c]); oder daß andere Gründe die Eröfnung einer Urthel widerrathen, die oben zum Theil vorgekommen ſind (§. 99.). Allein, in allen dieſen Fällen darf ein Unterrichter nicht für ſich entſcheiden, ſondern er muß vielmehr an ſeine Oberrichter die ihm vorgekommenen Zweifel melden, und denſelben alles überlaſſen [d]). Würde ein Unterrichter hierunter anders verfahren, und bloß nach ſeinem Gutdünken die eingeholte Urthel unterdrücken, ſo begehet er eine Art der Prävarication

cation e), weshalb er mit Vorbehalt der dem Angeſchuldigten durch die Urthel bereits erworbenen Rechte, als ein Falſarius beſtrafet zu werden verdienet f) (§. 434).

a) LEYSER *Spec. 615. n. 33.*

b) Es ſind zwar Rechtslehrer, die da unterſchieden wiſſen wollen, ob die Urthel zu hart oder zu gelinde ſey. In dem letzteren Fall widerrathen ſie die Eröfnung, in dem erſteren aber billigen ſie ſolche, weil der Angeſchuldigte in einer neuen Vertheidigung das ganze Präjudicium leicht abwenden könne, ſ. BOEHMER *in Conſult. Tom. 2. P. 2. p. 676. n. 3. ſq.*

c) SCHORCH *Reſp. 37. n. 15.*

d) HOMMEL *de caut. publicat. ſentent. crimin. §. 3.*

e) *Arg. L. 16. §. 2. ad L. Cornel. de falſ.*

f) THOMAS. *Diſſ. de Jud. ſentent. criminal. ab act. remouent. Hal. 1709.*

§. 774. a.

Fortſetzung des vorigen Paragraphs. Wann eine landesherrliche Beſtätigung der Urthel erfordert werde?

Die feyerliche Eröfnung einer Urthel nimmt mit der Beſichtigung der Siegel allemal den Anfang, welche letztere denenjenigen, die an der Urthel Theil nehmen, zum wenigſten ſodann frey zu laſſen iſt, wenn ſie zu der Rotulation geladen geweſen ſind a). Man hat aber bey der Eröfnung einer peinlichen Urthel b) beſonders ſodann viele Vorſicht nöthig, wenn etwa auf die Tortur, und beſonders auf die Bedräuung mit derſelben

erkannt ſeyn ſollte (§. 737.). Man pfleget zwar die der Urthel beygefügten Zweifels- und Entſcheidungsgründe [c]), im Fall ſie in der Urthel nicht ſchon enthalten ſeyn ſollten, nicht zu publiciren, ſolche aber leicht mitzutheilen, wenn nämlich der Angeſchuldigte, oder ſein Sachwald zum Zweck einer neuen Defenſionsführung darum bitten möchte [d]). In vielen Ländern iſt die Vorſchrift [e]), daß alle und jede Criminalgerichte die eingeholten peinlichen Urtheile, ehe ſie zur Vollſtreckung derſelben ſchreiten können, und wohl gar unerbrochen zur Beſtättigung, oder etwanigen Abänderung an die Landesregierung einſenden müſſen. Allein, auch bey dem Mangel ſolcher beſonderen Vorſchriften [f]) bedarf die Criminalurthel an einem jeden Ort einer landesherrlichen Beſtättigung, wann nämlich auf eine ſolche Strafe erkannt worden, deren Folgen hauptſächlich nur von der Bewilligung des Territorialherrn abhängen [g]). Hieraus ergiebet ſich von ſelbſt, daß zum wenigſten, der Regel nach, der erkannte Veſtungsbau, die Landesverweiſung, die Zucht- und Spinnhausſtrafe eine landesherrliche Beſtättigung erfordern [h]). Würde auch die Urthel entweder eine ungewöhnliche Strafe, oder ein ſonſt nicht üblich geweſenes Verfahren beſtimmen, ſo bedarf ſelbige ebenfalls einer landesherrlichen Beſtättigung. Es kann ferner kein Bedenken haben, daß, wenn etwa auf die Abſetzung von einem ſolchen Dienſt, der vom Landesherrn abhänget, und wohl gar auf künftige Dienſtunfähigkeit erkannt worden, oder auch die buchſtäbliche An-

wendung der Landesgeſetze in dieſem, oder jenem Fall bedenklich wäre, oder überhaupt eine Urthel ohne höhere Genehmigung und Unterſtützung nicht füglich zur Vollziehung gebracht werden könnte, zum wenigſten, der Regel nach, die landesherrliche Beſtättigung des Erkenntniſſes vor deſſen Vollſtreckung allemal geſuchet werden müſſe [i]).

a) THÖNNICKER *Aduoc. prud. in foro Crimin. p. 182.* Es ſind jedoch von Böhmer *ad art. 94. C. C. §. 1.* und Weſtphal a. O. in der 161ſten Anmerk. §. 4. der Meynung, daß die Erbrechung der eingeholten Urthel nicht eben nothwendig in Gegenwart des Angeſchuldigten, oder ſeines Sachwalds geſchehen müſſe, weil die fides judicialis allen etwanigen Verdacht aufhebe. Eine Nichtigkeit kann zum wenigſten aus der unterlaſſenen Vorladung des Sachwalds eines Inquiſiten zur Anhörung der Urthel eben nicht erwachſen.

b) Die Eröfnung einer Criminalurthel darf ohne dringende Noth nicht an einem Feyertage geſchehen, *L. 6. D.* und *L. 7. C. de fer.* HOMMEL *Diſſ. de caut. publicat. ſentent. crimin. §. 24.*

c) KRESS *de rat. decidend. in var. Jur. et reſp. Helmſt. 1713.* MASCOV. *de rat. decidendi* ſ. deſſen *Opuſcula. p. 399.*

d) WALDSCHMIDT *de rat. decidend. part. comm. §. 8.* de BOEHMER *ad art. 92.* und *94. C. C.* Dieſer letztere Rechtslehrer will ſogar einen Verurtheilten, wenn er es verlangen ſollte, die rationes decidendi in Abſchrift mitgetheilet wiſſen, obgleich ein Landesgeſetz das Gegentheil vorſchreiben ſollte, welches derſelbe, beſonders im zweifelhaften Fall nur

von

von Civilſachen verſtanden wiſſen will. Sonſten behaupten HOMMEL *c. l.* §. *10.* und KRESS *ad art. 94. C. C.* daß die Frage, ob rationes decidendi zu communiciren ſind? nur unter verſchiedenen Einſchränkungen zu bejahen ſey. Eine mecklenburgſche Conſtitution von 1775. will den Partheyen die Entſcheidungsgründe nicht verſaget, und ſogar einige von den ſtärkſten Entſcheidungsgründen der Urthel einverleibet wiſſen. In Churſachſen ſind nach neueren Geſetzen ähnliche Vorſchriften vorhanden, ſ. PÜTTMANN §. *980.*

e) Churbrandenburgiſche Criminalordnung, c. 10. §. 9. Die Churbraunſchweigiſche Conſtitution vom 29. Jul. 1734. PUFENDORF *in Proc. Crimin. c. 21.* §. *3.* Struben in dem 4ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 78.* Fiſcher im Cameral- und Policeyrecht. §. 900. 975.

f) In Capitalfällen überhaupt, oder, wenn auf eine Todesſtrafe erkannt worden, erfordern Brunnemann in der Anweiſung zum Inquiſitionsproceß, c. 11. §. 2. und de BOEHMER *ad art. 94. C. C.* §. *1.* eine landesherrliche Beſtättigung, wenn gleich die Landesgeſetze wegen Beſtättigung der Criminalurtheile nichts insbeſondere vorſchreiben ſollten.

g) *Deciſiones Caſſellanae. T. 1. Dec. 147.*

h) *L. 4.* §. *10. de interdict. et relegat.* HARPR. *Conſ. 76. n. 137.* de BOEHMER *ad art. 93. C. C.* §. *4.* Die bloſſe Ausweiſung aus dem Gerichtsbezirk erfordert jedoch, der Regel nach, keine landesherrliche Beſtättigung.

i) Meine Abhandl. von der landesherrlichen Beſtättigung in peinlichen und Strafſachen, ſ. meine Beytr. *n. XXXVII.* S. 552. Daß auch überhaupt in allen ſolchen Fällen, die von der lan-

des-

desherrlichen Gnade allein abhängen, auch die landesherrliche Beſtättigung nachzuſuchen ſey, kann keinen Zweifel haben.

§. 774. b.

Von der Bekanntmachung, oder Intimation der Urthel.

Nach geſchehener Eröfnung einer Criminalurthel pfleget dieſelbe dem Angeſchuldigten nach ihrem ganzen weſentlichen Inhalt bekannt gemacht zu werden [a]), welche Handlung man die Intimation der Urthel nennet [b]). Es iſt in Abſicht der Art und Weiſe, wie ſelbige geſchehen ſoll, in den Geſetzen nichts vorgeſchrieben, und es iſt daher dem Befinden des Richters überlaſſen, ob er die Intimation der Urthel durch den Prediger, oder den Gerichtsſchreiber, oder den Nachrichter, thun laſſen wolle [c]). Mir ſcheinet es inzwiſchen am gerathenſten zu ſeyn, daß der Richter ſelber im Gericht dem Angeſchuldigten ſeine Urthel mit gehörigem Glimpf bekannt mache, auch demſelben einige Bedenkzeit ſtillſchweigend einräume, um ihm Zeit zu laſſen, zu überlegen, ob er ſich die eröfnete Urthel gefallen laſſen, oder, ob er ſolche durch eine neue Vertheidigung abzuwenden, oder zum wenigſten zu mildern ſuchen wolle. An vielen Oertern iſt der Gebrauch, daß ein Geiſtlicher die Bekanntmachung der Todesurthel verrichtet. Obzwar einem Verurtheilten der ganze weſentliche Inhalt der wider ihn ergangenen Urthel zu eröfnen iſt, ſo leidet doch ſolches ſeine Ausnahme, wenn etwa auf den Reinigungseyd, oder die Tortur, erkannt worden. Denn in beyden Fällen pfleget

get man die entweder in der Urthel, oder in den Entſcheidungsgründen bereits beſtimmten Folgen dem Angeſchuldigten aus guten Gründen nicht zu eröfnen, die etwa nach fruchtlos verſuchter Tortur, oder nach abgeſchwornem Reinigungseyde ſtatt finden ſollen [d]).

a) KRESS *ad art. 94. C. C.* HOMMEL *c. l.* §. *16.*

b) SIMONIS *Diſſert. de intimat. Sentent. capital.*

c) SIMON. *c. l.* KOCH §. *908.*

d) de BOEHMER *ad art. 94. C. C.* §. *2.*

§. 775.

Von den Folgen einer eröfneten Endurthel.

Da die Geſetze dem Angeſchuldigten zur Beybringung ſeiner Vertheidigungsgründe keine peremtoriſche Friſt ſetzen, und aller Schluß in peinlichen Fällen nur Bedingungsweiſe iſt (§. 653.), ſo wird auch eine Verdammungsurthel nur allererſt mit ihrer wirklichen Vollſtreckung rechtskräftig [a]), und bleibet demnach dem Verurtheilten ſo lange billig freygelaſſen, ſeine Unſchuld, oder wenigere Anſchuldigung, rechtlicher Art nach zu beweiſen [b]). Dagegen wird eine ſolche Endurthel, die bey falſch befundenen Beweiſe, oder Anzeigen, den Angeſchuldigten von der wider ihn verhängt geweſenen Inquiſition frey ſpricht, im Fall ſie anders den Geſetzen und den Acten nicht gerade entgegen iſt, ſogleich mit dem Augenblick, da ſie eröfnet worden, rechtskräftig, dergeſtalt, daß aus den bisher bekannten Urſachen bey keinem Gericht ein peinlicher Pro-

Proceß wieder erhoben werden kann [c]). Denn die bisherigen Beweiſe und Vermuthungen wider den Angeſchuldigten erlöſchen ſofort, ſobald derſelbe freygeſprochen worden [d]). Eine unbedingte Abſolution hat alle Würkungen einer rei iudicatae, ſo, daß der Freygeſprochene dieſelbe als eine zerſtörliche Schutzrede unter allen Umſtänden für ſich anführen kann [e]). Jener iſt daher ſofort [f]), nachdem ihm die Urthel, die ihn von aller Anſchuldigung frey ſpricht, eröfnet worden, wieder in Freyheit und in dem Beſitz aller ſeiner vorigen Rechte einzuſetzen [g]). Einer, der von ſeinem Amt während der Inquiſition ſuſpendiret geweſen, wird nicht allein bey erfolgter völligen und unbedingten Abſolution darin wieder eingeſetzet, ſondern erhält auch ſeine ſequeſtrirt geweſenen Nutzungen wieder zurück [h]). Einem ſolchen, der völlig und ohne Bedingung losgeſprochen worden, und dem zugleich offenbar zu nahe geſchehen, wird ferner nach Befinden eine Ehrenerklärung und ein Zeugniß ſeiner Schuldloſigkeit unter gerichtlichem Siegel ertheilet, zuweilen wird ihm auch der Regreß, wider das Gericht, das die Unterſuchung gehabt hat, beſonders vorbehalten, und wegen der erlittenen Schmach, Schäden und Koſten auf eine beſondere Genugthuung anzutragen [i]). Es geſchiehet auch zuweilen, daß in der Entbindungsurthel das Gericht ſofort zur Schadensersetzung und einer gewiſſen Strafe verurtheilet wird [k]). Die erhaltene Abſolution ſtehet jedoch demjenigen nicht entgegen, der wegen eines gewiſſen Verbrechens bloß civiliter

klaget

klaget [l]), als welcher damit noch innerhalb dreyſſig Jahren zu hören iſt.

a) BOEHMER *de Sentent. in rem judicat. non tranſeunt.* §. 40.

b) de CRAMER *Tom. 2. Obſ. 419.* §. 17.

c) LYNCKER *Dec. 359.* STRVV. *Ex. 46. Th. 24.* WINCOP *de fauor. innocent.* §. 33. Weſtphal a. O. S. 886. §. 8. Im Fall jedoch von einem Civilverbrechen die Rede, das in Ermangelung gehöriger Unterſuchung entweder gänzlich ſtrafloß geblieben, oder doch nicht gehörig geahndet worden, ſo kann es keinen Zweifel haben, daß in der höheren Inſtanz darauf gleichwohl Betracht genommen, und die gebührende Strafe erkannt werden könne.

d) *c. 6. X. de accuſat.*

e) *L. 2. C. de except. rei Judicat. L. fin. C. de cuſtod. reor.*

f) Es iſt hier von eigentlichen peinlichen Fällen die Rede. Denn in bloſſen fiſcaliſchen Sachen, und wo wegen einer unerlaubten Handlung vom Fiſcal auf eine Geldbuſſe angetragen worden, ſtehet demſelben wider eine Befreyungsurthel gewöhnlich der Gebrauch eines Suſpenſivmittels frey, PVFENDORF *Tom. 3. Obſ. 100.* §. 6. HELLFELD *ad* ENGAVIVM §. 295. *not.*

g) *L. 22. de his qui not. infam.* MANTZEL *Diſſert. de honorif. dimiſſ. innocent. Roſtoch. 1731.* Die Ableiſtung der Urphede mag auch unter ſolchen Umſtänden nicht gefordert werden, im Fall die Urthel ſolches nicht ausdrücklich vorſchreiben ſollte, de BOEHMER *ad art. 99. C. C.* §. 4.

h) MEV.

h) MEV. *P. 8. Dec. 144. 145.* HORN *Conſult. et Reſp. Cl. 1. Reſp. 34. fol. 69.*

i) *L. 15. §. de Judic. L. 6. de extraord. cognit.* GAIL *Lib. 1. Obſ. 153. n. 3.* MENOCH *de A. I. Q. c. 339. n. 11.* Da jedoch die Ungerechtigkeit eines Gerichts ſelten vollſtändig bewieſen werden kann, und es demſelben gewöhnlich nicht an ſcheinbaren Gründen zur Entſchuldigung mangelt, ſo findet nicht leicht ein ſolcher beſonderer Regreß ſtatt, ſ. Struben in dem 2ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 124.* THOMASIVS *de vſu pract. act. aduerſ. Jud. imperit. judicant.*

k) Lieberkühn im erſten Stück ſeiner Miſcellaneen, S. 36. Dieſer führet nämlich ein Beyſpiel an, nach welchem der Magiſtrat einem Verurtheilten wegen der ungerechter Weiſe erlittenen Fuſtigation zur Erſetzung ſeines Schimpfs zu einer Summe von 1500 Rthlr., und überdieß zur Wiedererſtattung aller beweislichen Schäden und Koſten verdammet worden.

l) *L. 1. C. quando civ. act. crimin. praejud.*

§. 776.

Von einer völligen und unbedingten Freyſprechung iſt die ſogenannte Abſolution von der Inſtanz noch ſehr unterſchieden. Dieſe verſchaffet zwar dem Angeſchuldigten wieder ſeine Freyheit, und ſetzet ihn wieder in ſeine bürgerliche Rechte, allein nur ſo lange, als die Sache in der bisherigen Lage bleibet [a]). Denn durch eine ſolche Abſolution von der Inſtanz erlöſchen die bisherigen Anzeigen nicht; ſie können vielmehr zur Beſtärkung eines ſich aufs neue ergebenden Verdachts, und zur

Von einer Abſolution von der Inſtanz.

Begründung einer neuen Inquiſition wieder gebrauchet werden. Aus dieſer Urſache pfleget man die aufgenommenen Protocolle bey einer Abſolution von der Inſtanz nicht zu caſſiren, wie zuweilen bey einer völligen Freyſprechung geſchiehet, ſondern ſorgfältig aufzuheben, und auf des Angeſchuldigten Leben und Wandel genaue Acht zu haben [b]). Damit ein Angeſchuldigter, der nur bloß von der Inſtanz abſolviret worden, ſich aus dem Gerichtszwange nicht entfernen möge, pfleget man ihn vor ſeiner Loßlaſſung dahin anzuhalten, eine genugſame Caution, allenfalls wenigſtens eine eydliche zu leiſten, oder ſich auch bey einer gewiſſen Strafe zu verbinden, daß er ſich jederzeit ſtellen wolle, wenn man ihn etwa im Gericht wieder fordern würde, auch daß er überhaupt, ohne Einwilligung des Gerichts, ſeinen Auffenthalt nicht verändern wolle [c]). Die Abſolution von der Inſtanz kann bey dem Mangel genugſamer Anzeigen ſowohl vor, als nach geſchehener Beantwortung der Inquiſitionalartikel, ſtatt finden [d]). Man pfleget aber vermöge der oben angeführten Grundſätze auf die Abſolution von der Inſtanz beſonders ſodann zu erkennen, wenn man bey einem gegründeten Verdacht, daß ein Angeſchuldigter, wenn ihm der Reinigungseyd aufgeleget würde, einen Meineyd begehen möge, auf jenen zu ſprechen Bedenken träget (§. 757.). Von einer völligen Freyſprechung iſt auch der Fall zu unterſcheiden, wenn einem Angeſchuldigten eine gelindere Urthel zuerkannt und auch eröfnet worden, als man den Umſtänden nach ver-

vermuthen konnte. In einem ſolchen Fall hält man, vermöge des Gerichtsgebrauchs, dafür, daß der Inculpat durch die eröfnete gelindere Urthel ein Ius quaeſitum erhalten habe, daß er ſolchergeſtalt bey einer neuen Verſendung der Acten nicht ſchwerer beſtrafet, oder härter verurtheilet werden könne, als in der erſten Urthel geſchehen iſt [e]), in ſofern anders keine neue Verbrechen von dem Angeſchuldigten bewieſen würden, und die Urthel keine unheilbare Nichtigkeiten enthalten dürfte [f]). Es findet auch, nach den Meynungen der Rechtslehrer, ein gleiches ſtatt, oder daß ein Angeſchuldigter nicht härter, als ihm einmal zuerkannt worden, zu beſtrafen, wenn gleich aus bloſſem Verſehen des Referenten auf eine zu gelinde Strafe erkannt ſeyn ſollte [g]).

a) GRANTZ *Defenſ. Inquiſit. c. 7. Membr. 1. Sect. 1.* PVFEND. *Pr. Crimin. cap. 20. §. 7.*

b) de BOEHMER *ad art. 99. C. C. §. 1.*

c) HARPR. *Dec. 84. n. 103.*

d) Die gegentheilige Meynung, und daß die Abſolution von der Inſtanz nur vor geſchehener Beantwortung der Inquiſitionalartikel ſtatt finde, behauptet de BOEHMER *c. l.* Im Fall der Angeſchuldigte noch nicht im Gefängniß geweſen, ſo pfleget man, bey dem Mangel genugſamer Anzeigen, die Sache bis zur beſſeren Aufklärung ohne alle Erkenntniß ruhen zu laſſen. Die Würkung davon iſt eben dieſelbe, als aus einer förmlichen Abſolution von der Inſtanz entſpringet, Weſtphal a. O. in der 161ſten Anmerk. §. 12. S. 887.

 e) L.

e) *L. 45. §. 1.* und *L. 55. de re jud.* HOMMEL *Diſſert. de caut. publicat. ſentent. crimin. Lipſ. 1741. §. 3.* Carrach a. O. *n. 15.* LEYSER *Spec. 639. n. 7.* Eiſenhart im 10ten Theil der Rechtshändel, *n. 9.*

f) *Arg. L. 7. §. 2. de accuſat.* LYNCKER *Dec. 337. Reſp. 276.* Carrach a. O. *n. 20.*

g) Püttmann in der Referir- und Decretir-kunſt. §. 265.

§. 777.

Was nach geſchehener Bekanntmachung der Urthel zu beobachten?

Nach den Gewohnheiten der alten Deutſchen wurde eine in peinlichen Fällen, beſonders in handhaften Thaten geſprochene Urthel ſofort und ohne allen Verzug zur wirklichen Ausführung gebracht [a]). Die peinliche Gerichtsordnung aber will, daß einem zum Tode Verurtheilten ſeine Strafe nach ihrem ganzen Umfange, drey Tage vor ihrer wirklichen Vollſtreckung, damit er ſich dazu gehörig bereit machen könne, bekannt gemacht werden ſolle [b]). Weil jedoch dieſe Vorſchrift, daß ein zum Tode Verurtheilter ſeine Strafe drey Tage vor ihrer Vollſtreckung wiſſen ſolle, vorzüglich auf Grundſätzen der catholiſchen Religion beruhet, ſo pfleget man in proteſtantiſchen Ländern den Zeitraum von dreyen Tagen gewöhnlich zu verlängern [c]), und nur ſodann zu der Vollſtreckung der Todesſtrafe zu ſchreiten, wenn die Geiſtlichen, die den Miſſethäter beſuchen, von ſeiner guten Verfaſſung zeugen [d]). Ob man zwar gewöhnlich den Zeitraum von dreyen Tagen nicht leicht noch zu verkürzen pfleget [e]), ſo

ſtehet

ſtehet es jedoch dem Richter allerdings frey, die Vollſtreckung der Strafe, ſo viel möglich, zu beeilen, und den Geiſtlichen des Verurtheilten mit ſeinem Geſuch um Aufſchub abzuweiſen, wenn er ſolchen vielleicht aus unzulänglichen Urſachen bitten ſollte [f]). Im Fall nicht von der Verurtheilung zur Todesſtrafe, oder andern peinlichen Strafen die Rede ſeyn ſollte, ſo pfleget man gewöhnlich die geringer Verbrechen wegen zuerkannte Strafen, ſogleich nach den erfolgten Erkenntniſſen zur Ausführung zu bringen, im Fall der Angeſchuldigte nicht aus genugſamen und gegründeten Urſachen um einen Aufſchub bitten ſollte. Im Fall auf eine ſchwere Leibesſtrafe erkannt worden, ſo pfleget man ſolche nach geſchehener Intimation nicht ſofort zu vollziehen [g]), ſondern noch einige Tage zu warten, um dem Verurtheilten Zeit zu laſſen, ob er vielleicht aus gegründeten Urſachen um eine Vertheidigung anſuchen wolle [h]). Einem zum Tode Verurtheilten pfleget man nach geſchehener Intimation der Urthel in ein beſſeres Behältniß zu bringen, inzwiſchen ihn demnächſt anzuſchlieſſen und zu bewachen, und den Verwandten den verlangten Beſuch, unter der nöthigen Vorſicht, zu geſtatten. Einem Verurtheilten, der einen Geiſtlichen von ſeiner Religion, die an dem Ort vielleicht ſo wenig die herrſchende iſt, als geduldet wird, verlanget, iſt ſein Geſuch nicht abzuſchlagen [i]), wenn man anders einen ſolchen Geiſtlichen entweder in derſelben, oder in einer nahe gelegenen Provinz haben könnte. Man kann auch dergleichen fremde Geiſt-

liche ſogar die Verurtheilten zum Gerichtsplatz begleiten laſſen, in ſofern man für den Ausſchweifungen des Pöbels genugſam geſichert iſt, oder demſelben auch anderweit Gränzen zu ſetzen vermögend iſt [k]). Nach erfolgter Verurtheilung zur Todesſtrafe pfleget der Verurtheilte beſſer gehalten, mit warmer Speiſe und einem Trunk Bier, inzwiſchen nicht bis zur Uebermaaſſe, erquicket zu werden.

a) de BOEHMER *ad art. 79. C. C. §. 1.*

b) Art. 79. P. G. O. Daß eine Todesurthel zwar dem Sachwalde des Verurtheilten vollſtändig, dem letzteren ſelber aber nur ſo viel, daß überhaupt jene wider ihn ergangen ſey, die eigentliche Todesart auch allererſt vor dem hochnothpeinlichen Halsgericht eröfnet werden müſſe, damit ſolchergeſtalt die Bekehrung nicht erſchweret werden möge, behauptet Claproth a. O. S. 135. *Arg.* Art. 94. P. G. O. Es ſtimmet aber der Gerichtsgebrauch mit dieſer Meynung nicht überein.

c) de BOEHMER *c. l.*

d) WILLENBERG *de temp. ad poenitend. dand. damnat. ad mort. Gedan. 1725.* Iſt der Inquiſit verſtockt, ſo pfleget man ihn vorzufordern, und ihm noch eine neue Friſt von einigen Tagen zu geſtatten. Würde er aber auch dieſe ungenutzt vorüber gehen laſſen, ſo wird mit der Vollſtreckung der Urthel demnächſt ohne weiteren Anſtand verfahren, ſ. Claproth a. O. S. 169.

e) FROELICH *ad art. 79. C. C.* HOMMEL *c. l. §. 19.*

f) *L. 5. C. de cuſtod. reor. L. 18. de poen.* Art. 77. P. G. O.

g) Wann

g) Wann in einem Lande keine Anſtalt zu Leiſtung öffentlicher Arbeit, wozu Verbrecher verurtheilet werden könnten, ſeyn ſollte, ſo pfleget ein benachbarter Landesherr, oder eine nahgelegene Obrigkeit erſuchet zu werden, den Verurtheilten aufzunehmen, da denn, wenn letzterer ſich nicht ſelbſt durch ſeine Arbeit völlig unterhalten könnte, ein jährlicher Beytrag verſprochen, oder voraus bezahlet zu werden pfleget.

h) HOMMEL *c. l.* §. 20. MÜLLER *de feſtinat. Jud. illicit. Roſtoch.* 1708.

i) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q.* 137. *Obſ.* 2. Die gegenſeitige Meynung vertheidiget die zu Berlin herausgekommene Schrift: **Iſt es rathſam, Miſſethäter durch Geiſtliche zum Tode vorbereiten, und zur Hinrichtung begleiten zu laſſen?** wogegen angemerkt zu werden verdienet, **Semler der Prediger bey Delinquenten und Maleficanten.** Jena, 1775. Cap. 2.

k) de BOEHMER *ad art.* 79. *C. C.* §. 3.

§. 778.

Ob ein zum Tode Verurtheilter über ſeine Güter diſponiren könne?

Ein zum Tode Verurtheilter wurde, nach den Grundſätzen des römiſchen Rechts, ein Seruus poenae [a]). Man zog daher ſeine Güter ein, und er behielt davon weiter nichts, als etwa ſeinen Sterbekittel und ſolche Dinge, die er in ſeiner Gefangenſchaft bey ſich geführet und mit in das Gefängniß gebracht hatte, in ſofern ſie den Werth von fünf Goldgülden nicht überſtiegen [b]). Allein, heutiges Tages iſt die Einziehung der Güter, vermöge der oben angeführten Grundſätze (§. 76.), we-

wenigſtens im Allgemeinen keine Folge der erkannten Todesſtrafe. Im Fall daher ein Verurtheilter keinen Hochverrath, oder kein ſolches Laſter der beleidigten Majeſtät, womit die Einziehung der Güter an ſich verbunden iſt, begangen haben ſollte (§. 76. g.), ſo ſtehet nicht allein den Verwandten des zum Tode Verurtheilten, nach Abzug desjenigen, was zur Erſetzung der Schäden und der Proceßkoſten erforderlich, die Erbfolge ab Inteſtato zu [c]), ſondern man pfleget auch heutiges Tages die Freyheit eines zum Tode Verurtheilten, ein Teſtament, oder eine Diſpoſition über ſeine Güter zu treffen, faſt nicht zu bezweifeln [d]), obwohl einige [e]) anderer Meynung ſind. Im Fall ein zum Tode Verurtheilter ſo wenig Verwandte nachgelaſſen, als eine Diſpoſition über ſeine Güter getroffen haben ſollte, ſo fallen die letzteren nur ſodann dem peinlichen Gericht anheim, in ſofern dieſes mit dem iure fiſci, oder mit dem Recht, erbloſe Güter ſich anzumaſſen, beſonders von dem Landesherrn bewidmet ſeyn ſollte [f]) (§. 565.).

a) *L. 29. D. de poen. L. 6. §. 6. de injuſt. rupt. irrit. teſtam.*

b) *L. 1. D.* und *Tot. Tit. C. de bon. damnat.* FERD. AVG. HOMMEL *Diſſ. de pannicular. (occaſ. L. 6. de bon. damnat.) caeteriſque damnat. bon. vt et de expenſ. criminal. e bon. reor. vel ſubditor. ſubminiſtrand. Lipſ. 1745. §. 7.*

c) *Nouella 134. cap. fin. Auth. bona damnat. C. de bon. proſcript.* Art. 218. P. G. O.

d) STRVV.

d) STRVV. *Ex. 32. Th. 8.* SCHACHER *de reſtrict. teſtator. poteſt.* §. *6.* MENCKEN *de teſtam. fact. damnator. Jur. Civ. denegat. et morib. plerumque aſſert. Lipſ. 1694.* WILDVOGEL *de eo quod juſt. eſt circa omnia bona c. 3.* §. *4.* de BOEHMER *ad art. 218. C. C.* §. *8.* STVRM *Meditatt. Jurid. de teſtament. ad mort. condemnator. Roſtock. 1755.* WAHL *Diſſert. de donat. cap. damnat. ad L. 15. de donat. Jen. 1766.*

e) THEODORICI *c. 10.* §. *6. n. 23.* BEYER *ad art. 218. C. C.* und BRÜCKNER *Progr. de confiſcat. bonor. in delict. occaſ. L. 2. C. de falſ. moment.*

f) Meiſter im peinl. Proceß, im erſten Band, S. 507. 508.

Neunzehntes Hauptſtück.

Von den Fällen, da die Vollziehung einer bereits eröfneten peinlichen Urthel gehindert, oder doch aufgeſchoben werden kann.

§. 779.

Ob in Criminalſachen an die Reichsgerichte eine Appellation ſtatt finde?

Bey den Römern war die Appellation auch in peinlichen Fällen, in ſofern nicht von Aufrührern und Straſſenräubern die Rede war, gebräuchlich [a]), womit die Gewohnheiten der alten Deutſchen übereinſtimmen [b]). Nach verſchiedenen Reichsgeſetzen hat jedoch in Criminalſachen heutiges Tages wenigſtens an die Reichsgerichte, keine Appellation ſtatt [c]); es wäre dann, daß es noch mit Grunde beſtritten werden könnte, ob eine gewiſſe Sache als peinlich anzuſehen ſey, oder nicht [d]), oder es auch nicht zu bezweifeln wäre, daß das Verbrechen, wovon die Rede, nicht zu den peinlichen Fällen gehöre [e]). Von der Appellation, die nach kundbarer Reichspraxi in peinlichen Fällen an die Reichsgerichte nicht erlaubt iſt [f]), muß man billig eine rechtmäſſige Beſchwerdführung unterſcheiden. Dieſe kann von einem Angeſchuldigten bey den Reichsgerichten ſo oft erhoben werden, als er eine unheilbare Nichtigkeit, oder

oder daß der Richter wider Subſtantialia proceſſus gehandelt habe, beweiſen kann [g]). Dieſe Beſchwerdführung unterſcheidet ſich gar ſehr von einer Appellation, indem ſie eines Theils ſo wenig an den Formalien, als Fatalien der letzteren gebunden iſt [h]), und andern Theils bey genugſamer Beſcheinigung, wo nicht die Abforderung der Acten und mandata ſine clauſula, doch wenigſtens die Berichtsforderung, oder eine andere dienliche rechtliche Weiſung, bewirket [i]).

a) *L. 6. de appell. L. 1.* und 29. *C. eod. L. 2. D. de appell. recipiend. L. 86. de adquirend. haered. L. un. D. ſi pend. appell. mors. L. 6. §. 9. D. de injuſt. rupt. irrit. teſtam. L. 13. §. ult. qui teſtam. fac. poſſ.*

b) WERNH. *de appell. in cauſ. crimin. ex Jur. Roman. Canon. et German. Viteb. 1739.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 139. Obſ. 1.*

c) Die Reichskammergerichtsordnung v. J. 1555. Tit. 28. §. 5. Tit. 31. §. 14. R. A. von 1530. §. 95. *item* als jetzt etliche Zeit.

d) LAUTERBACH *in Coll. Th. Pract. Tit. de appell. recip. §. 4.* de BOEHMER *ad art. 219. C. C. §. 7.*

e) PUFENDORF *Tom. 3. Obſ. 195. §. 4.* de BOEHMER *ad art. 219. C. C. §. 8.* BERGER *in Oecon. Jur. L. 4. Tit. 28. Th. 4. n. 3.* In Mecklenburg iſt dieſerhalb in dem landesgrundgeſetzlichen Erbvergleich §. 428. folgendes geordnet: *in cauſis fiſcalibus mulctarum* ſoll an die Reichsgerichte appelliret werden können, wann die Strafe über zwey tauſend Gülden Rheiniſch gehet.

f) Eſtor

f) Eſtor im Reichsproceß, Tit. 151. §. 1123. Carrach a. O. *n. 61.* Claproth S. 131.

g) R. A. von 1654. §. 79. 108. 113. 127. 137. 163. de CRAMER *Tom. 1. Obſ. 134.* und *Tom. 4. Obſ. 1173.* TAFINGER *Inſt. Jur. Cameralis, Sect. 3. Tit. 13. §. 664. 665.* Die Wezlarſchen Nebenſtunden, Th. 20. S. 64. PVFENDORF *Tom. 3. Obſ. 100.* Weſtphal a. O. in der 162ſten Anmerkung, S. 913. 914.

h) Struben in dem 4ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 147.*

i) HARTVNG *de auocat. cauſar. cap. 2. §. 11.* COTHMANN *Vol. 1. Reſp. 14. n. 12. 13.*

§. 780.

Von Appellationen in der Reichsſtände Landen.

Da die peinliche Gerichtsordnung die Frage von der Zuläſſigkeit der Appellation und anderer Suſpenſivmittel mit Stillſchweigen übergehet [a]), ſo pfleget man in Ermangelung beſonderer Landesgeſetze bey der Entſcheidung der Frage: ob in der Reichsſtände Landen in peinlichen Fällen von dem Unterrichter an den Oberrichter appelliret werden könne? zu unterſcheiden, ob die Rede vom Anklags- oder Unterſuchungsproceß ſey [b]). Im Fall nun die Rede vom Anklagsproceß iſt, ſo läßt man gewöhnlich die Appellation an den Oberrichter zu [c]), inzwiſchen iſt die Interpoſition der Appellation an den ſonſt gewöhnlichen Fatalien der zehn Tage nicht gebunden [d]). Obzwar nun unter ſolchen Umſtänden die Appellation ſowohl für den Ankläger, als Angeklagten ein gemeinſchaftliches Suſpenſivmittel

tel iſt, wodurch ſowohl der Zuſtand des Anklägers, als des Angeklagten verbeſſert, oder verſchlimmert werden kann [e]); ſo ſind jedoch andere, die in anſcheinlicher Beyſtimmung der Geſetze [f]), und vermöge der oben vorgekommenen Grundſätze behaupten, daß die ergriffene Appellation, in ſofern von der Art der Beſtrafung die Rede, unter keinen Umſtänden dem Angeklagten zum Nachtheil gereichen könne, und daß die einmal erfolgte gute Urthel zum Schaden des letztern keine Abänderungen zulaſſe (§. 776.); es wäre dann, daß ſolche entweder den Geſetzen, oder den Acten entgegen, und daher ſchon an ſich ungültig ſeyn ſollte [g]). Im Fall aber die Rede von einem Unterſuchungsproceß ſeyn ſollte, ſo iſt nach dem Gerichtsgebrauch in eigentlichen peinlichen Fällen keine Appellation an den Oberrichter zuläſſig [h]). An deren Stelle iſt einem Angeſchuldigten, oder dem Beleidigten, der ſich durch die geſprochene Urthel, oder durch das richterliche Verfahren beſchweret hält, erlaubt, entweder durch eine nachgeſuchte neue Vertheidigung, oder durch eine bey dem Oberrichter eingereichte Beſchwerdführung, den vermeynten Nachtheil abzuwenden zu ſuchen [i]). Dergleichen Beſchwerdführungen haben bey gehöriger Beſcheinigung die Einforderung der Acten und ein Verbot des ferneren unregelmäſſigen Verfahrens zur Folge, und pflegen entweder eine Commiſſion, oder Adjunction einer Perſon, oder zum mindeſten eine Vorſchrift zum beſſeren Verfahren zu bewirken [k]). In ſolchen Fällen, die nicht criminell behandelt werden,

auch

auch keine criminelle Strafe nach ſich ziehen, in ſofern anders nicht von bloſſen Disciplinarſachen die Rede [l]), pfleget man heutiges Tages den Gebrauch der Appellation nicht zu verſagen [m]). In Fiſcaliſchenſachen und überhaupt wenn es auf die Privatgenugthuung ankommt, hat die Appellation ebenfalls kein Bedenken [n]). Gewöhnlicher Weiſe pflegen die Landesgeſetze zu beſtimmen, ob und in wiefern ſowohl in eigentlichen peinlichen Fällen, als in bloſſen Strafſachen die Appellation, oder andere Suſpenſivmittel, zuläſſig geachtet werden ſollen, oder nicht, zumalen die angenommene Meynung, daß in peinlichen Fällen und geringen Strafſachen keine Appellation überhaupt zuläſſig ſey, auf ſolche Gründe beruhet, die in keine Wege als zureichend und im Allgemeinen anwendlich angeſehen werden können [o]).

a) Die Entwürfe der peinlichen Gerichtsordnung von 1521. und 1529 verwerfen die Appellation in peinlichen Fällen, ſ. KRESS *ad art. 219. C. C.* Da die Caroliniſche Halsgerichtsordnung die Appellation mit Stillſchweigen übergehet, ſo ſcheinet ſolches mehr für, als gegen den Gebrauch der Appellation in peinlichen Fällen, angezogen werden zu können. de BOEHMER *ad art. 219. C. C. §. 6.*

b) HOMBERGK *Diſſ. de diuerſ. ind. proceſſ. inquiſit. et accuſat. nec non de finib. ei. caut. determinand. et regund. ſpeciat. de proceſſ. acc. inquiſit. ſpec. in ead. cauſ. non ſubordinand. Marb. 1754.*

c) CARPZOV. *q. 139. n. 26. 31.* COTHMANN *Vol. 1. Reſp. 7. n. 110. R. 14. n. 4.* und *Vol. 3. Reſp. 43. n. 65.*

d) KRESS

d) KRESS *ad art. 219. C. C.*

e) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 139. Obſ. 2.* und *in Meditatt. ad C. C. art. 99. §. 4. art. 219. §. 7.* KRESS *ad art. 99. C. C. §. 3. not. 1.*

f) *L. 45. §. 1. de re jud. L. 9. §. 11. L. 27. pr. D.* und *L. 15. C. de poen. c. 6. X. de accuſat.*

g) BOEHMER *T. 2. Conſ. 1107. n. 22.* LEYSER *Spec. 641. n. 10.*

h) GAIL *L. 1. Obſ. 18. n. 28.* CARPZOV. *q. 139. n. 14.* MEV. *P. 2. Dec. 272.* und *P. 7. Dec. 83.* Struben in dem 4ten Theil der rechtl. Bedenken, *n. 147.* In Ermangelung einer gegenſeitigen Gewohnheit pfleget die Berufung in Sachen, wo es auf Leibesſtrafe ankommt, von den Patrimonial- und Städtiſchen Gerichten an die fürſtlichen Canzleyen und Landesgerichte nicht bezweifelt zu werden. PVFENDORF *Tom. 1. Obſ. 152.*

i) WERNH. *P. 6. Obſ. 302.* **Ludovici** im peinl. Proceß, C. 11. BERGER *in Oecon. Jur. Lib. 4. Tit. 28. Th. 4. n. 2.* MEV. *P. 2. Dec. 272.*

k) Bey gegründet befundener Beſchwerde pfleget auch das Gericht noch beſonders in Strafe genommen zu werden. Dahingegen iſt auch der Sachwald eines Angeſchuldigten von dem Oberrichter zu beſtrafen, der denſelben mit falſchen und ungegründeten Beſchwerden behelliget hatte.

l) *Arg. c. 3. X. de appellat.* HELLFELD *in Jurispr. forenſ. §. 2114.* THÖNNIKER *Aduoc. prud. in Crimin. Sect. 4. n. 102.*

m) MEV. *P. 2. Dec. 272.* und *P. 7. Dec. 83.* BERGER *in Oeconom. Jur. Lib. 4. Tit. 28. Th. 4. n. 3.*

n) ME-

n) MEVIUS *P. 3. Dec. 127. n. 3. P. 2. Dec. 272.* und PUFENDORF *T. 3. Obſ. 100. §. 6.*

o) de BOEHMER *ad art. 219. C. C. §. 6.* und 7.

*) Nach der hieſigen königl. hohen Tribunalsordnung, Th. 2. Tit. 1. §. 14. dürfen in Criminalſachen keine Appellationen angenommen werden. Eine Beſchwerdführung, ob nullitatem proceſſus criminalis iſt hingegen nach einer gleichen Obſervanz bey den Reichsgerichten einem jeden verſtattet. In Mecklenburg ſind die Appellationen in peinlichen Fällen, ohne unter dem Anklags- und Inquiſitoriſchen Proceß zu unterſcheiden, ſchlechterdings verboten, ſ. den Landesgrundgeſetzlichen Erbvergleich §. 384. und die Hof- und Landgerichtsordnung, Th. 2. Tit. 37. §. 8. Dagegen iſt einem jeden Angeſchuldigten erlaubt, ſich über das richterliche Verfahren, im Fall er dazu genugſame Gründe zu haben meynet, bey den Landesgerichten zu beſchweren, ſ. den Landesgrundgeſetzlichen Erbvergleich, §. 397. und 425., die Hof- und Landgerichtsordnung, Th. 2. Tit. 35.

§. 781.

Vom Widerruf eines Bekenntniſſes nach der Verurtheilung.

Zu den vorzüglichen Fällen, in welchen die bereits eröfnete Urthel nicht zur Vollziehung gebracht zu werden pfleget, gehöret der Widerruf des geleiſteten Bekenntniſſes. Die peinliche Gerichtsordnung will, daß, wenn ein Angeſchuldigter ſeine Miſſethat, die er doch vormals ordentlicher und beſtändiger Weiſe bekannt hätte, leugnen ſollte, der Richter die bey der Urgicht des Gefangenen zugegen geweſenen Gerichtsſchöpfen auf ihren geleiſteten Eyd befragen ſolle, ob ſie die Urgicht

gicht des Verurtheilten gehöret haben, und ob alles dasjenige, was deshalb niedergeſchrieben, der Wahrheit gemäß ſey? Im Fall die Schöpfen nun die Frage bejahen würden, ſo ſoll der Sache halben bey den Rechtsverſtändigen weiter Rath gepflogen werden [a]). Es ſind zwar Rechtslehrer [b]), welche die Vollziehung der Urthel anrathen, im Fall alle Umſtände einen ungegründeten Widerruf zu erkennen geben ſollten [c]). Allein richtiger iſt die Meynung derjenigen, die bey erfolgtem Widerruf des Bekenntniſſes die Strafe nicht vollzogen wiſſen wollen, und zwar ohne zu unterſcheiden, ob der Widerruf im Gefängniß, oder vor gehegtem peinlichen Halsgericht, oder gar auf dem Richtplatz, erfolgen ſollte [d]). Das in der peinlichen Gerichtsordnung vorgeſchriebene Befragen der Schöpfen, beſonders an dem zur Vollziehung der Urthel angeſetzten Tage, iſt heutiges Tages überflüſſig [e]), weil die gerichtlichen Protocolle billig einen völligen Glauben verdienen, auch an einem Verurtheilten, der ſein Bekenntniß widerrufet, ohne zu unterſcheiden, ob er Gründe ſeines Widerrufs angebe, oder nicht, die erkannte Strafe ſchlechterdings nicht vollzogen werden kann [f]), ſondern unter allen Umſtänden zu unterſuchen iſt, ob jener zum Widerruf genugſamen Grund gehabt habe, oder nicht [g]). Man pfleget aber in einem ſolchen Fall, ehe man zur Abfaſſung einer neuen Urthel ſchreitet, den Verurtheilten mit ſeiner nachgeſuchten Vertheidigung zu hören, wenn gleich der Gefangene auf ſein wiederholtes und mit den Umſtän-

den genau übereinſtimmendes Bekenntniß verurtheilet geweſen ſeyn ſollte [h]). Obzwar an verſchiedenen Stellen der peinlichen Gerichtsordnung die Beichtväter der Gefangenen ermahnet werden, den letzteren nicht zum Widerruf ihres geleiſteten Bekenntniſſes die Veranlaſſung zu geben [i]), und ſo ſtrafbar auch eine ſolche Handlung an ſich iſt, und den Umſtänden nach mit der Suſpenſion, oder gar Remotion beſtrafet zu werden pflege: [k]); ſo wird doch derjenige Fall hierunter nicht begriffen, wenn ein Beichtvater aus gegründeten Urſachen von der Unſchuld des Gefangenen überzeuget ſeyn ſollte. In einem ſolchen Fall iſt es ſogar die Pflicht des Predigers, dem peinlichen Gericht ſeine Bedenklichkeiten zu melden [l]). Sollte jedoch ein zum Tode Verurtheilter ſeinem Beichtvater ſub Sigillo Confeſſionis noch gröſſere Verbrechen, als man wirklich von ihm wüßte, anzeigen, ſo iſt er nur ſodann verbunden, ſolche zu entdecken, im Fall das Wohl des Staats ſolches unumgänglich erheiſchen ſollte [m]) (§. 62.).

a) Art. 91. P. G. O.

b) CARPZOV. *q. 126. n. 66.* BARTH *de conuict. non confeſſ. cap. 2. §. 19.*

c) Eine ſolche Meynung ſcheinet gewiſſermaſſen in dem Project der Caroliniſchen Halsgerichtsordnung gegründet zu ſeyn, allwo es in dem angezogenen Fall, wenn die Gerichtsſchöpfen den Widerruf ungegründet erklären, heißt: ſo hat des Beklagten Verneinen nicht ſtatt. KRESS *ad art. 91. C. C.*

d) de

d) de BOEHMER *ad art. 91. C. C. §. 1. 2. 7.* WALCH *Diſſ. de reuocat. confeſſ. capite damnati in die ejus ſuppliciis deſtinato. Jen. 1783. §. 8.*

e) HOMMEL *de ratificat. confeſſ. §. 18.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 126. Obſ 8.* KRESS *ad art. 91. C. C.* Weſtphal a. O. S. 928. Die gegenſeitige Meynung vertheidigen Meiſter in den rechtl. Erkenntniſſen, *Dec. 71. n. 62.* WALCH *cit. Diſſert.*

f) de BOEHMER *ad art. 91. C. C. §. 4.*

g) HARPR. *Conſ. 67. n. 74.* Obwohl einige meynen, daß, wenn bey der Urgicht des Verurtheilten, ein Notarius und zwey Zeugen zugegen geweſen seyn ſollten, der Widerruf des Bekenntniſſes die Vollziehung der Strafe nicht verſchieben könne, ſo iſt doch eine ſolche Meynung der Vorſchrift der peinlichen Gerichtsordnung nicht angemeſſen, ſ. Art. 91. P. G. O. HOMMEL *c. l.*

h) GRANZ *P. 1. cap. 5. M. 2. S. 3. art. 9. n. 710.* HARPR. *Dec. 112. n. 23.*

i) Art. 31. 79. und 103. P. G. O.

k) *cap. 2. de offic. Jud. ord.* RHET. *de miſericord. intempeſt. c. 9. n. 80.* BOEHMER *de obl. ad reueland. occult.*

l) WILLENBERG *de offic. miniſtr. eccleſ. erga condemnat. ad mort. c. 2. §. 4.* CLASEN *ad art. 31. C. C.*

m) BOEHMER *in Jur. Eccl. Proteſt. Lib. 5. Tit. 38. §. 48.*

§. 782.

Im Fall ſich bey der Unterſuchung des Grundes eines von dem Verurtheilten geſchehenen Wider- Fortſetzung des vorigen Paragraphs

derrufs ſeines Bekenntniſſes ergeben ſollte, daß ſo wenig in meritis cauſae, als in modo procedendi gefehlet worden, und nicht ſowohl eine gegründete Urſache, als vielmehr lediglich die Furcht für den Tod den Widerruf veranlaſſet haben ſollte, ſo pflèget gewöhnlich nach zugeſtandener Vertheidigung erkannt zu werden, daß die verwirkte und erkannte Strafe an dem Verurtheilten nunmehro wirklich zu vollziehen ſey, und daß man auf einen etwanigen nochmaligen und ungegründeten Widerruf in keine Wege zu achten habe [a]). Es können jedoch dergleichen Vorkehrungen nur lediglich auf diejenigen Urſachen des Widerrufs gerichtet ſeyn, die man falſch befunden hat [b]). Denn ſollte ein Verurtheilter ſein gethanes Bekenntniß aus andern ſcheinbaren Urſachen, auch zum zweyten und drittenmal vor gehegtem peinlichen Halsgericht widerrufen, ſo kann dennoch die erkannte Todesſtrafe nicht vollzogen, ſondern es muß ihn zu einer neuen Vertheidigung eine genugſame Friſt eingeräumet werden [c]). Es ſind zwar Rechtslehrer, die, um den Widerruf der Verurtheilten vor gehegtem peinlichen Halsgericht vorzubeugen, anrathen, daß die Urthel den Fall eines ungegründeten Widerrufs ſchon im voraus beſtimmen ſolle. Dieſe meynen, daß in einem ſolchen Fall, wenn ſich ergeben ſollte, daß bey ermangelnden gegründeten Milderungsurſachen, der Verurtheilte bloß aus Furcht für den Tod, oder aus angeblicher Furcht für die Marter ſein Bekenntniß widerriefe, darauf nicht geachtet werden, ſondern die verwirkte

Todes-

Todesſtrafe ſofort vollzogen werden müſſe [d]). Allein, gegründeter iſt die Meynung derjenigen, die unter allen Umſtänden bey dem erſten Widerruf des Verurtheilten, der nach eröfneter Urthel, oder vor gehegtem peinlichen Halsgericht, oder wohl gar auf dem Richtplatz, und da der Verurtheilte ſchon dem Nachrichter übergeben worden, erfolget, jenen unter Aufſchiebung der Vollſtreckung der Urthel zurückgeführet, eine neue Vertheidigung geſtattet und demnächſt die Verſendung der Acten erkannt wiſſen wollen, ohne zu unterſcheiden, ob der Verurtheilte Gründe ſeines Widerrufs angebe, oder nicht, ob ſolche an ſich ſcheinbar ſeyn ſollten, oder nicht [e]).

a) Meiſter a. O. *Dec. 71. n. 61.* WALCH *cit. Diſſert.* SCHORCH *Sent. 106. n. 7.* und *Sent. 187. n. 27.* de BOEHMER *ad art. 91. C. C.* §. 5.

b) Meiſter a. O. *Dec. 71. n. 61.* Weſtphal in der 164ſten Anmerkung, §. 14. S. 922.

c) LEYSER *Spec. 589. n. 9.* SCHORCH *Sent. 106. n. 7.*

d) LUDOVICI *ad art. 91. C. C.* HARPR. *Dec. 110. n. 35.* und *Dec. 111. n. 72. ſq.* FALCKNER *de eo quod juſt. eſt circa inquiſit. variant. Sect. 1. cap. 5.* §. 8.

e) de BOEHMER *ad art. 91. C. C.* §. 4. Weſtphal a. O. in der 164ſten Anmerkung, §. 11. S. 921.

§. 783.

Vom Widerruf bey vorhandenem vollſtändigen Beweiſe, oder nach erkannter Leibesſtrafe.

Nach der Regel darf der Richter auch nicht einmal bey einem ſolchen verurtheilten Verbrecher, der ſein Bekenntniß vor der wirklichen Vollziehung der Strafe widerrufet, ohne vorher wegen des Grundes, oder Ungrundes des geſchehenen Widerrufs die nöthige Unterſuchung angeſtellet zu haben, zu der Vollſtreckung der Urthel ſchreiten, wenn dieſe ſich gleich nur auf eine Leibesſtrafe beziehen, oder ſich auf einen bereits vorhandenen völligen Beweis, der auf die Ausſage zweyer gültigen Zeugen beruhet, gründen ſollte [a]). Im Fall es jedoch einem verurtheilten und überwieſenen Verbrecher an allen Scheingründen, weshalb er ſich auf ſeine Unſchuld, oder Milderung der Strafe berufen könnte, gänzlich ermangelt, derſelbe auch mit ſeiner Vertheidigung zur Genüge gehöret worden, und ſolchergeſtalt es nach allen Umſtänden nicht zu bezweifeln, daß der Verurtheilte durch ſeinen Widerruf nur bloß den Aufſchub der Strafe ſuche; ſo erfordert es das Amt des Richters, ſein Anſehen zu behaupten und die einmal geſprochene Todesurthel zu vollziehen, ohne auf die Aufzüge des Verurtheilten und auf ſein Leugnen zu achten [b]).

a) de BOEHMER *ad art. 91. C. C.* §. 3. und 6. KOCH *Inſt. Jur. Crimin.* §. 930. *). WALCH. *cit. Diſſert.* §. 6.

b) *Arg.* Art. 22. 67. 69. und 91. P. G. O.

§. 784.

Zu den Fällen, da eine bereits angeſetzte Vollziehung der peinlichen Urthel ihren Fortgang nicht haben kann, gehöret, wenn ſich irgend etwas nach der eröfneten Urthel ergiebet, das einen merklichen Einfluß in die Entſcheidung der Sache hat, und zu der Vertheidigung des Verurtheilten gereichet [a]). Es kommt aber hiebey nicht darauf an, ob der Verurtheilte die bisher unbekannten Umſtände ſelbſt angebe, oder ob ſolche von dem Richter entdeckt, oder von einem dritten angegeben werden [b]). Da die Vertheidigungsgründe ſo vielfältig ſind, ſo laſſen ſich auch diejenigen nicht im Allgemeinen anführen, welche die Vollziehung peinlicher Urtheile verhindern können. Inzwiſchen kann man folgenden Grundſatz überhaupt feſtſetzen: daß man nämlich die peinliche Urthel und beſonders die Todesurthel nicht vollziehen könne, wenn der Verurtheilte ſolche erhebliche Vertheidigungsgründe annoch für ſich anführen ſollte, welche entweder die Geſetze, oder bewährte Rechtslehrer beſtättigen, und von deren Unrichtigkeit man vermöge der abgehaltenen Protocolle nicht völlig überzeuget iſt [c]). In Beybehalt dieſer Grundſätze kann die erkannte peinliche Strafe nicht zu der wirklichen Ausführung gebracht werden, wenn der Verurtheilte aus guten Urſachen ein geſetzwidriges Verfahren bey dem angeſtellten peinlichen Proceß zu ſeiner Entſchuldigung anführet; wenn er die Zeugen der Falſchheit und Beſtechung, zum wenigſten aus ſcheinbaren Gründen bezüchtiget; wenn er vorgiebt,

Von neuen Vertheidigungsgründen nach geſchehener Verurtheilung.

daß ſein Bekenntniß ſich auf Irrſal gründe u. ſ. w. Obzwar auch nach eröfneter Todesurthel dem Verurtheilten die nachgeſuchte neue Vertheidigung nicht eben verſaget zu werden pfleget, ſo iſt jedoch dieſelbe ſodann billig abzuſchlagen, in ſofern der Verurtheilte ſchon zu mehrern Malen vertheidiget worden, und derſelbe keine ſolche rechtliche Vertheidigungsgründe vorzubringen im Stande iſt, von denen man entweder bisher nichts gewußt hat, oder, die wenigſtens in der erfolgten Urthel und den derſelben angefügten Gründen ihre Erledigung noch nicht erhalten haben [d]).

a) ROMANI *de eo quod differt. execut.*

b) KAYSER *Pr. Crimin. c. 7. §. 7.*

c) BECK *de remed. ſentent. execut. impedient.*

d) de BOEHMER *ad art. 77. C. C. §. 1.*

§. 785.

Von andern Urſachen der Aufſchiebung der Vollſtreckung einer peinlichen Urthel.

Im Fall es entweder bewieſen, oder durch die Umſtände höchſt wahrſcheinlich würde, daß der Verurtheilte noch ſchwerere Verbrechen, als diejenigen ſind, von welchen man bisher Wiſſenſchaft gehabt, begangen habe, ſo pfleget man gewöhnlich die Vollziehung der peinlichen Urthel ſo lange zu verſchieben, bis ſich jenes mehr offenbaret [a]). Im Fall jedoch ein Miſſethäter am Leben beſtrafet werden ſoll, ſo iſt bey der Kundwerdung ſchwererer Verbrechen, die ihm angeſchuldiget werden, die erkannte Todesſtrafe nur ſodann

zu

zu verſchieben, wenn ſolches das Wohl des Staats zur Beſtrafung der Complicen entweder erheiſchen, oder die Unterſuchung der bekannt gewordenen ſchweren Verbrechen ohne vielen Verluſt der Zeit und der Koſten füglich angeſtellet werden kann. Nach eröfneter peinlichen Urthel wird einem Verurtheilten gewöhnlich ſo viel Zeit eingeräumet, um ſeine Geſchäfte in die gehörige Ordnung zu bringen [b]). Mit der Vollziehung einer peinlichen Urthel pfleget man auch ſodann Anſtand zu nehmen, wenn man den Verurtheilten zu der Entdeckung der Mitſchuldigen, oder zu der Anſtellung der Confrontation, noch nöthig haben ſollte [c]), oder derſelbe gewiſſe Geheimniſſe vorgeben möchte, deren Entdeckung dem Staat vortheilhaft ſeyn könnte [d]). Nach dem Gerichtsgebrauch pfleget man die eröfnete Todesurthel ebenfalls nicht zu vollziehen, wenn der Verurtheilte ſich entweder mit vielen Betheurungen auf ſeine Unſchuld [e]), oder wohl gar mit Beziehung auf das jüngſte Gericht und den Richterſtuhl Chriſti berufen ſollte [f]). Wenigſtens pfleget man unter ſolchen Umſtänden den Grund eines ſolchen Berufens zu unterſuchen, und es damit dergeſtalt zu halten, wie ſolches von dem Widerruf eines Bekenntniſſes im Allgemeinen angeführet worden [g]) (§. 781. 782.). Im Fall bey der öffentlichen Vollziehung einer Todesurthel Aufruhr und Tumulte zu beſorgen ſind, ſo ſchiebet man ſolche entweder noch etwas auf, oder man vollziehet auch die Todesurthel nach vorhergegangener Einwilligung des Landesherrn in aller Stille [h]).

a) MANTZEL *de neceſſar. praeſent. Jud. in exe-cut.* §. 8.

b) ENGAV *in Elem. Jur. Crimin.* §. 307. de BOEHMER *ad art. 77. C. C.* §. 2.

c) *L. 29. de poen.* BRVNNEM. *in Proc. Inquiſ. c. 10. n. 7.*

d) *L. 6. de poen.* OLDECOP *Tit. 5. Obſ. 6.*

e) GRANTZ *c. 5. Membr. 11. S. 3. a. 16.*

f) CORTREI *de extrem. prouocat. ad tribunal. Chriſti.* SINOLT *de natur. appell. citat. et compulſ. ad Judic. Dei et Chriſti vel ad Judic. in Valle Joſaphat.*

g) WINCOP *de Jur. ac fauor. innocent.* §. 5.

h) BRVNNEM. *ad L. 19. D. de poen.*

§. 786.

In wiefern Krankheiten und Schwächlichkeiten einen Aufſchub verurſachen?

Eine überfallene Krankheit verhindert zwar gewöhnlich die Vollziehung peinlicher Leibesſtrafen [a]); allein im Fall von der Vollziehung der Todesſtrafe die Rede iſt, ſo kann eine überfallene Krankheit nur ſodann dieſelbe verhindern, im Fall ſie zugleich den Gebrauch der Sinne und der ſinnlichen Empfindungen verhindern ſollte (§. 38. 102.). Denn einen andern ſchwachen, oder kranken zum Tode Verurtheilten, deſſen Krankheit anhaltend und von langer Dauer iſt, pfleget man allenfalls zum Richtplatz zu fahren [b]). Wenn der Verurtheilte kurz vor der Execution mit dem Schlage befallen würde, ſo kann dadurch nur ſodann eine Hinderniß und Auffenthalt entſtehen, wenn jener anhal-

anhaltend ſeyn und die Beſinnlichkeit ſich nicht wieder einſtellen ſollte [c]) (§. 111.). Ein Verurtheilter, der vor der Vollziehung der Urthel raſend, oder wahnwitzig wird, kann in dieſem Zuſtande nicht am Leben geſtrafet werden, ſondern wird, wenn jener fortdauret, in ſichere Verwahrung gebracht [d]) (§. 38. 102.). Bey ſchwangern Perſonen wird die Vollziehung peinlicher Urtheile bis nach der Entbindung verſchoben, ohne zu unterſcheiden, ob ſolche nahe, oder entfernet ſey; ob ſich die Schwangerſchaft in einem rechtmäſſigen, oder unrechtmäſſigen Beyſchlaf gründe [e]). Angeſehene Rechtslehrer wollen, daß zur Verhütung eines Aborts und anderer Unfälle einer ſchwangern Perſon nicht einmal die peinliche Urthel eröfnet werden müſſe [f]). Nach der Entbindung pfleget man auch bey Todesurtheilen die Zeit von ſechs Wochen gewöhnlich abzuwarten [g]), und bey andern Criminellſtrafen auf den körperlichen Zuſtand einer ſolchen Perſon in Anſehung ihrer Milch und die davon abhängende Ernährung ihres Kindes, vielen Betracht zu nehmen (§. 108.).

a) STREIT *Diſſ. de Jurib. aegrotant. Erford. 1719.* CARPZOV. *q. 144. n. 23.*

b) de BOEHMER *ad art. 77. C. C. §. 2.*

c) de BOEHMER *c. l.*

d) HOMMEL *de temperand. poen. ob imbecillitat. intelleſt. Seleſt. Jurid. Roſtoch. Faſcic. 7. Spec. 2.*

e) *Arg.*

e) *Arg. L. 18. de ſtat. hom. L. 3. de poen.* CARPZOV. *q. 118. n. 54.* LEYSER *de fauor. qui praegnant. vulgo tribuitur.*

f) HOMMEL *de caut. publicat. ſentent. crim. §. 17.*

g) Carrach in den rechtl. Urtheilen und Gutachten in peinl. Sachen, *n. 19.*

§. 787.

In wiefern der verſtockte Sinn u. eine vorgeſchlagene Heyrath einen Aufſchub verurſachen?

So wenig auch ein beharrender Unglaube, wenn anders zur Veränderung des Sinnes eine genugſame Friſt verſtattet worden, die Vollziehung der Todesſtrafe verhindern kann [a]), ſo pfleget man jedoch die letztere gewöhnlich noch etwas auszuſetzen, wenn der Verurtheilte genugſamen Ernſt zur Bekehrung ſollte blicken laſſen, und zwar ohne zu unterſcheiden, ob ſolches in dem Gefängniß oder auf dem Richtplatz geſchähe [b]). Die Bekehrung eines zum Tode verurtheilten Juden, oder eines andern Ungläubigen iſt jedoch auf die Strafe, oder deren Erlaſſung und Milderung, ohne allen Einfluß. [c]). Da auch dem peinlichen Richter keine Herrſchaft über das Gewiſſen zuſtehet; ſo pfleget man auch ſodann die Vollziehung der Todesſtrafe noch einige Tage aufzuſchieben, wenn ſolche der Verurtheilte dazu verlangen ſollte, um ſich in dieſer Zeit zu einer Religion wenden zu können, welche entweder nicht die herrſchende iſt, oder die der Richter nach ſeinen Grundſätzen für falſch hält [d]). Sollte ein auswärtiger Urtheilsfaſſer vielleicht auf eine Strafe erkannt haben, die an demjenigen Ort,

wo

wo ſie vollzogen werden ſoll, nicht gebräuchlich iſt, ſo darf der Richter ſolche niemals vollziehen, ſondern ſeine Pflicht iſt, einen ſolchen Umſtand dem Urtheilsfaſſer zu melden, damit er auf eine andere Strafe erkennen möge [e]) (§. 99.). Dahingegen verdienet die bloſſe Vorbitte und das Erbieten einer ledigen Frauensperſon, den Verurtheilten heyrathen zu wollen, ohne auf die Art des begangenen Verbrechens zu ſehen, keinen Betracht [f]); es wäre dann, daß jene als Beleidigte wegen ſolcher Verbrechen, wo das Privatintereſſe im Betracht kommt, eine Vorbitte einlegte, und ſolche mit dem Erbieten zur Heyrath verbände [g]) (§. 113.).

a) WILLENBERG *Diſſ. de impoenitent. ad mort. condemnat.* §. 24.

b) LYNCKER *de eo quod juſt. eſt circa ſacram. coen.* *cap.* 5. §. 22. LUDOVICI *de effect. baptiſm. jurid. Hal.* 1713. de BOEHMER *ad art.* 77. *C. C.* §. 2.

c) *L.* 1. *C. de his qui ad eccleſ. arg. L.* 13. §. 1. *C. de haeret.* ZIEGLER *de Jurib. Judaeor. cap.* 4. §. 31. Gmelin von den Rechten der Juden in peinlichen Sachen, §. 48.

d) WILLENBERG *de tempore ad poenitend. dand. damnato ad mort. Ged.* 1725.

e) de BOEHMER *Elem. Jur. Crimin.* §. 319.

f) WILLENBERG *Diſſ. de puell. poſcente damnat. ad mort. Gedan.* 1740. WILCKE *de Virg. veſtal. Jur. deprecand. pro reis Lipſ.* 1762. Andere wollen jedoch, daß das Gericht unter ſolchen Umſtänden an den Landesherrn berichten müſſe, ob dieſer

ſich

ſich etwa wegen einer ſolchen Vorbitte ſeines Begnadigungsrechts bedienen wolle, *arg. L. 168. de Reg. Jur.* HOMMEL *Obſ. 726.*

g) CARMON *de intercеſſ. feminar. pro capite damnat. Roſt. 1734.* LUDOVICI *de interceſſ. innocent.*

Zwanzigſtes Hauptſtück.

Von der Vollziehung der Todesurtheile.

§. 788.

Von Anlegung der Richtplätze.

Ehe man zu der Vollziehung peinlicher und beſonders der Todesurtheile ſchreitet, iſt es die Pflicht des Richters, die nöthigen Gerichtsplätze in den gehörigen Stand zu ſetzen, und die zu der Execution benöthigten Leuten anzunehmen. Ein peinlicher Richter hat vermöge ſeiner habenden Gerichtsbarkeit, wenn gleich die Lehnbriefe davon nichts enthalten ſollten, ein Recht, Gerichtsplätze anzulegen, die verfallenen wieder in den gehörigen Stand zu ſetzen, und den Nachrichter und Büttel zu beſtellen (§. 553. 559. 568.). Selbſt der Platz, der bisher zur Vollziehung peinlicher Urtheile beſtimmt geweſen, kann nach der eigenen Willkühr des Gerichtsherrn verändert und ein anderer dazu erwählet werden [a]). Dem peinlichen Gerichtsherrn kann bey der Errichtung oder Verbeſſerung der Gerichtsplätze in keine Wege entgegen geſetzet wer-

werden, daß die alten entweder umgeſtürzet oder verfallen wären, ſo lange kein eigentlicher Mißbrauch oder kein ſolcher Nichtgebrauch bewieſen werden kann, der in der Willkühr des Gerichtsherrn lediglich ſeinen Grund hat (§. 567. 568.). Ein Richter dem nur die Civilgerichtsbarkeit zuſtehet, kann zwar Straſpfähle und ſolche Plätze errichten, wo geringe Strafen vollzogen werden ſollen (§. 77. [i]). Allein, die Anlegung der eigentlichen peinlichen Gerichtsplätze, oder der ſogenannten Feimſtätte, Rolande und Rabenſteine, gebühret nur einem Gerichtsherrn, dem die Criminalgerichtsbarkeit zuſtehet [b]). Derjenige, welcher die Gerichtsbarkeit bloß vermöge des ihm von dem Landesherrn verliehenen Amts ausübet, brauchet ſowohl zu der Anlegung der Gerichtsplätze, als zu der Beſtellung der Gerichtsbedienten die Einwilligung des Landesherrn, oder ſeiner Obern.

a) de BOEHMER *ad art. 215. C. C. §. 4.*

b) BEYER *ad art. 215. C. C.*

§. 789.

Obwohl vordem verſchiedene Handwerker bey der Errichtung eines Galgens gebrauchet zu werden pflegten, um dadurch allen Vorwurf in Anſehung der übrigen aufzuheben [a]), ſo ordnet jedoch die peinliche Gerichtsordnung [b]), daß alle unter dem Gerichtszwange wohnende Maurer und Zimmerleute durch den Gerichtsboten auf einen gewiſſen

Fortſetzung des vorigen Paragraphs.

Tag

Tag bey Strafe zu erſcheinen, eingeladen werden ſollen. Aus dieſen allen ſoll der peinliche Richter ſo viel durchs Loos herausnehmen, als zu der vorhabenden Arbeit erfordert werden, welche alsdann die Arbeit um den gewöhnlichen Tagelohn zu Stande bringen ſollen [c]). Heutiges Tages pflegen die Umſtände mit der Zuſammenberufung ſämmtlicher Maurer und Zimmerleute nicht allein bey der Anlegung des Galgens, ſondern auch bey Errichtung der Brand- und Radepfähle und eines öffentlichen Prangers, beobachtet zu werden. Es hat jedoch bey der Errichtung der bloſſen Gerichtszeichen keine Zuſammenberufung der Maurer und Zimmerleute ſtatt [d]). Gewöhnlicher Weiſe pfleget bey der Anlegung der Gerichtsplätze der Richter die Arbeit mit einigen Hieben im Holz, und mit dem Legen der Grundſteine, den Anfang zu machen. Die Vorſchrift der peinlichen Gerichtsordnung, durchs Loos die eigentlichen Arbeiter zu den Gerichtsplätzen zu beſtimmen, iſt nicht allenthalben im Gebrauch. Man pfleget vielmehr, um allen Vorwurf zu vermeiden, die Arbeiter umwechſeln zu laſſen [e]). Die peinliche Gerichtsordnung will, daß diejenigen, welche den Arbeitern an den Gerichtsplätzen ihre Verrichtungen ſchimpflicher Weiſe vorrücken, in eine Mark Goldes Strafe verfallen ſeyn ſollen [f]). Allein, heutiges Tages pfleget ein ſolcher Vorwurf nach den Grundſätzen, die von den Injurien gelten, meiſtentheils mit Gefängniß beſtrafet zu werden [g]). Die Koſten, die zur Anlegung der Gerichtsplätze erfordert werden, muß

der

der Gerichtsherr aus ſeinen Mitteln beſtreiten [h]), in ſofern Verträge, Geſetze, oder Gewohnheiten nicht ein anderes beſtimmen ſollten [i]) (§. 566.).

a) de BOEHMER *ad art. 219. C. C. §. 1.*

b) Art. 219. P. G. O.

c) Die alten Deutſchen wußten nichts von einer feyerlichen Anlegung der Gerichtsplätze. STRYCK *de Jurisdict. circumſept. c. 3. n. 3.*

d) de BOEHMER *c. l. §. 2.*

e) Daß es aller angeführten Weitläuftigkeiten nicht bedürfe, ſondern der Richter die Arbeiter zwingen könne, die Arbeit an den Richtplätzen zu übernehmen, behauptet Claproth a. O. S. 169.

f) Art. 219. P. G. O.

g) *Arg.* Art. 216. P. G. O. ENGAU *in Elem. Jur. Crimin. §. 303.*

h) Art. 215. P. G. O.

i) de BOEHMER *ad art. 215. C. C. §. 4.*

§. 790.

Wo Richtplätze anzulegen.

Damit man den Endzweck der Strafe, nämlich, um einen tiefen Eindruck bey den Zuſchauern zu erregen, deſto gewiſſer erhalten möge, müſſen die Gerichtsplätze an ſolchen Oertern, wo ein jeder der Vollziehung der Todesurtheile beywohnen kann, angeleget werden [a]). Gewöhnlich erwählet man dazu die Gegenden vor der Stadt, oder dem Dorf, an den öffentlichen Landwegen, oder den Gränzen, auch wohl die Berge und Anhöhen. Obzwar Fälle

ſeyn können, daß man den Inhaber eines zur Anlegung der Fehmſtätte bequemen Platzes zu deſſen Verkauf zwingen kann [b]), ſo müſſen jedoch die Gerichtsplätze allemal an ſolchen Oertern angeleget werden, wo ſie am wenigſten zum Schaden und zur Beläſtigung der angränzenden Aecker und Nachbaren gereichen. Aus dieſen Urſachen [c]) pfleget man die Gerichtsplätze gewöhnlich vier und zwanzig Ellen weit von den benachbarten Ländereyen anzulegen [d]). Dem Endzweck der Strafe iſt es zwar gemäß, dieſelbe beſonders an demjenigen Ort und in der Gerichtsbarkeit zu vollziehen, wo das Verbrechen begangen worden [e]); allein zur Erſparung der Koſten pfleget man es einem Gerichtsherrn, der keine eingerichtete Gerichtsplätze hat, zu erlauben, die Strafe an dem Verurtheilten in einer andern Gerichtsbarkeit, die jedoch unter demſelben Landesherrn belegen, vollziehen zu laſſen [f]). Es können auch zuweilen gegründete Urſachen vorhanden ſeyn, warum man die Todesurtheile an Privat- oder abgelegenen Oertern vollziehet. Solche Urſachen haben gewöhnlich entweder in der beſonderen Beſchaffenheit des Verbrechens, oder in dem Zuſtand des Verurtheilten, oder in den für den Staat zu beſorgenden Gefahren, ihren Grund [g]).

a) *L. 1. C. ad L. Jul. repetund. L. 7. C. ad L. Fab. de plagiar.*

b) de BOEHMER *ad art. 215. C. C. §. 3.* RIVINVS *de ſeruitut. neceſſar. §. 26.*

c) Ei-

c) Einige geben als den Grund, warum der Galgen beſonders von den nahegelegenen Ländereyen entfernet angeleget werden müſſe, an, damit der Schatten des Galgens den Einhabern der nahegelegenen Ländereyen nicht beſchwerlich falle. BEYER *Diſſ. de expenſ. crimin. n. 738.* und *in Diſſ. de vmbra.*

d) de BOEHMER *in Element. Jur. Crimin. Sect. I. §. 305.*

e) SCHROETER *de ſumend. ſupplicio in loco, vbi delict. perpetrat. ad L. 28. §. 5. de poen. Jen. 1756.*

f) de BOEHMER *ad art. 215. C. C. §. 3.*

g) MEIER *de execut. ſentent. crimin. in cauſ. cap. lat. §. 21. p. 19.*

§. 791.

An welchen Tagen Todesurtheile zu vollziehen ſind?

Obzwar die Vollziehung peinlicher Urtheile, in ſofern keine gegründete Urſachen ſolche annoch widerrathen, zu beſchleunigen iſt, ſo pfleget man dennoch an den Feſt- und Feyertagen, wie auch an ſolchen Tagen, da öffentliche Freudensbezeugungen und Luſtbarkeiten angeſtellet werden, keine peinliche und beſonders keine Todesurtheile zu vollziehen [a]); es wäre dann, daß das Wohl des Staats und die Gröſſe des Verbrechens ein anderes erheiſchen ſollten [b]). Dagegen ſtehet es dem Richter frey, zu den Zeiten, da Gerichts- oder ſogenannte bloß menſchliche Ferien ſind, die Todesurtheile zu vollziehen [c]). Die Faſten- und Adventszeit gehöret ebenfalls nicht zu ſolchen Ferien, weshalb die Vollziehung der Todesurtheile ausgeſetzet wer-

den müßte [d]). An ſich iſt daher die Beſtimmung der Zeit der Execution lediglich dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen; obwohl man aus guten Urſachen den Freytag, beſonders bey Verurtheilten, die als Chriſten ſterben, oder auch den Dingſtag in Gleichförmigkeit der alten deutſchen Gewohnheiten, zu erwählen pfleget [e]). Daß die Todesurthel an dem Verurtheilten an dem Tage, da er das heilige Abendmahl empfangen, wenigſtens bey den Proteſtanten vollzogen werden könne, leidet keinen Zweifel [f]).

a) *L. 1. C. de fer.* Claproth a. O. S. 167.

b) *L. 10. C. de fer.*

c) BECK *de remed. ſentent. execut. impedient. c. 3. §. 2.* SIMON *de intimat. execut. c. 6. Th. 6.*

d) *Select. Jurid. Roſtoch. Faſcic. 1. Spec. 3. q. 2.*

e) de BOEHMER *ad art. 82. C. C. §. 1.*

f) LYNCKER *de eo quod juſt. eſt circa ſacr. coen.*

§. 792.

Von der Hegung des Hochnothpeinlichen Halsgerichts und den vermeynten Wirkungen derſelben.

Ehe und bevor man zu der wirklichen Vollziehung einer Todesurthel ſchreitet, pfleget die feyerliche Hegung des ſogenannten Hochnothpeinlichen Halsgerichts voran zu gehen. Nach den verſchiedenen Gewohnheiten eines jeden Orts werden dabey mancherley Feyerlichkeiten, die größtentheils in den alten Gewohnheiten der Deutſchen ihren Grund haben, beobachtet [a]). Kaiſer Karl der Fünfte hat verſchiedene derſelben in ſeiner peinlichen

chen Gerichtsordnung ausdrücklich beſtättiget [b]), wovon einige noch an vielen Oertern beybehalten werden, und die insgeſamt dazu dienen, um ſowohl bey den Zuſchauern einen tiefen Eindruck zu machen, als einen jeden durch das letzte freywillige Bekenntniß des Verurtheilten zu überzeugen, daß demſelben kein Unrecht geſchehe. Es ſchreiben zwar einige den Feyerlichkeiten bey Hegung der Hochnothpeinlichen Halsgerichte mancherley Wirkungen zu, und ſie wollen, daß dadurch die bey dem peinlichen Proceß bewieſenen Fehler verbeſſert werden [c]). Allein, dieſe Meynung findet ſo wenig in den Geſetzen ihre Beſtättigung, als ſie von den Rechtslehrern gebilliget wird [d]). Dagegen aber iſt es wohl gewiß, daß nach der Abſicht des Kaiſers Karls des Fünften die vielen unnützen Căremonien bey den Verhören, die unter dem Wort Andingungen ehedem begriffen wurden, gänzlich abgeſchaft ſeyn ſollten [e]).

a) HERTEL *Diſſ. de conſtitut. ſiue form. Judicior. Criminal. ſolemn. Jen. 1733.* BRVNQVELL *de ſolemn. in execut. ſentent. cap. a Roman. adhibitis. Jen. 1733.* Bey der öffentlichen Vollziehung peinlicher Leibesſtrafen pfleget man an verſchiedenen Oertern ebenfalls ein Nothpeinliches Halsgericht zu hegen.

b) Art. 82-89. P. G. O.

c) CARPZOV. *q. 136. n. 52.*

d) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 136. Obſ. 3.*

 e) Art.

e) Art. 100. P. G. O. WALCH *in Progr. de ritibus Judicior. Criminal. in Conſt. Carol. Crimin. art. 100. abrogatis. Jen. 1784.*

§. 793.

Von den Feyerlichkeiten des Hochnoth peinlichen Halsgerichts.

In Abſicht der Feyerlichkeiten, die bey der Hegung der peinlichen Halsgerichte zu beobachten ſind, muß man nach der Vorſchrift der peinlichen Gerichtsordnung vorzüglich auf die Gewohnheiten eines jeden Orts ſein Augenmerk richten [a]). An den mehreſten Oertern iſt es jedoch gebräuchlich, daß bey früher Tageszeit die Richter und Beyſitzer, entweder durch das Läuten der Maleſizglocke [b]), oder durch ein Stoſſen in die Trompete, oder durch andere Zeichen zuſammen berufen werden [c]), wodurch zugleich die unter dem Gerichtszwang Angeſeſſenen die Nachricht erhalten, daß peinliche Verbrechen öffentlich ſollen gerüget und beſtrafet werden. Die peinliche Gerichtsordnung erfordert zu der feyerlichen Beſetzung des peinlichen Halsgerichts ſieben bis acht Schöpfen [d]), und die Landesordnungen erfordern zum Theil noch eine gröſſere Anzahl derſelben [e]). Allein, in Ermangelung beſonderer geſetzlichen Vorſchriften und Gewohnheiten genüget zu der feyerlichen Hegung der peinlichen Halsgerichte eine Anzahl von fünf oder vier Beyſitzern [f]). Inhalts der oben angeführten Grundſätze würde auch ein peinlicher Richter überall keine Nichtigkeit im Verfahren beweiſen, wenn er auch nur in Gegenwart zweyer Beyſitzer und des Gerichtsſchreibers das peinliche Halsgericht hegen

würde

würde (§. 545.); es wäre dann, daß beſondere Landesgeſetze ein anderes ordnen ſollten.

a) Art. 80. 82. 87. P. G. O.

b) Art. 82. P. G. O. Art. 95. B. H. G. O.

c) KRESS *ad* Art. 82. P. G. O.

d) Art. 84. P. G. O.

e) de BOEHMER *ad art. 84. C. C.* §. 2.

f) HERTEL *c. l.* §. 25. BOEHMER *T. 3. P. 2. Conſ. 101.*

§. 794.

Nach geſchehener feyerlichen Zuſammenberufung verfügen ſich Richter und Schöpfen zur beſtimmten Stunde, an den gewöhnlichen Ort, wo man die peinlichen Gerichte zu halten pflegt, wozu die Gerichtsperſonen vordem ſich beſonders anſchicken und kleiden mußten [a]). Wenn das Gericht beyſammen, und mit der nöthigen Wache gehörig bedeckt iſt; ſo nimmt der Richter ſein entblößtes Schwerdt oder Stab in die Hände [b]), und fraget die Schöpfen: ob das peinliche Gericht zur peinlichen Handlung wohl beſetzt ſey [c])? Wenn dieſe und andere Fragen bejahend beantwortet worden, ſo eröfnet alsdann der peinliche Richter das peinliche Halsgericht auf eine feyerliche Weiſe, und läßt ſolches durch den Frohnboten öffentlich bekannt machen. Nach erfolgter Eröfnung des peinlichen Halsgerichts tritt der beſtellte Ankläger, den man auch den Blutſchreyer zu nennen pflegt, vor Gericht, Fortſetzung des vorigen Paragraphs.

richt, bittet um Erlaubniß, klagen zu dürfen, und um die Vorführung des Angeklagten [d]). Hierauf erfolget an verſchiedenen Oertern das Beſchreyen des Angeklagten, oder das ſogenannte Zettergeſchrey [e]), welches gewöhnlich der Ankläger, oder der Scharfrichter mit verſchiedenen Formalien verrichtet [f]). Der Gebrauch des Beſchreyens, der vermöge alter Gewohnheiten in den Blutgerichten zum Theil annoch üblich iſt [g]), gehöret in keine Wege zu denjenigen Dingen, die bey der Hegung der peinlichen Halsgerichte nothwendig beobachtet werden müſſen, in ſofern beſondere Geſetze und Gewohnheiten nicht ein anderes wollten [h]).

a) KRESS *ad art. 82. C. C.* Das peinliche Halsgericht wird gewöhnlich unter freyem Himmel geheget. Sollte aber letzteres die Witterung nicht geſtatten, ſo geſchiehet die Hegung des Halsgerichts zwar im Gerichtshauſe, jedoch bey offenen Thüren und ſo öffentlich, als nur möglich iſt. ſ. Claproth a. O. S. 171.

b) Art. 82. P. G. O. Das entblößte Schwerdt ſoll die Gewalt des Richters anzeigen. Allein, heutiges Tages iſt, in Ermangelung beſonderer Landesgewohnheiten, nicht nöthig, daß der Richter bey der Hegung der peinlichen Halsgerichte ein entblößtes Schwerdt in der Hand habe.

c) Art. 84. P. G. O.

d) LUDOVICI *ad art. 86. C. C.*

e) MEINDERS *de Judic. centenar. c. 6. §. 32.* MASCOV. *de clamor. violent. vulgo*, Zettergeſchrey.

Die.

Dieſes Zettergeſchrey hat auf die ehemaligen Privatbefehdungen eine Beziehung, mit welchem die beleidigte Familie den Todtſchläger verfolgte, ſ. HELLFELD *ad* ENGAVIUM §. *310*.

f) S. des Herrn geheimen Raths Schmidt *Progr. de* Sünt Hülp *et* H. Jodut. *Roſt. 1744*.

g) de BOEHMER *ad art. 87. C. C. §. 1. 2.* und *in Obſ. ad* CARPZOV. *q. 136. Obſ. 1.*

h) *Arg.* Art. 87. P. G. O. de BOEHMER *c. l. §. 4.*

§. 795.

Fortſetzung des vorigen Paragraphs

Wenn das Gericht ſeinen Sitz genommen, und an denjenigen Oertern, wo das Zettergeſchrey gewöhnlich, ſolches verrichtet worden, pfleget der Gefangene mit Banden angethan, und unter genugſamer Bedeckung vorgeführet zu werden [a]). Nachdem ihm ſeine Banden und Feſſeln abgenommen worden, wird er Bandenfrey über die Hauptumſtände, oder über die allerweſentlichſten Dinge der begangenen Miſſethat befraget [b]). Im Fall er nun bey ſeinem geleiſteten Bekenntniß beharret, ſo wird ihm ſeine Urthel von dem Gerichtsſchreiber öffentlich vorgeleſen [c]), und er zur Vollſtreckung derſelben dem Nachrichter auf Eyd und Pflicht übergeben. Sollte mit Grunde zu beſorgen ſeyn, daß bey einer mißlungenen Execution der Nachrichter Gewaltthätigkeiten zu befahren hätte, ſo pfleget man ſich nicht bloß damit zu begnügen, dem Nachrichter alle Sicherheit zu verſprechen, ſondern auch bey ſchwerer Leibesſtrafe zu gebieten, und öf-

ſentlich zu verkündigen, jenem kein Leid zuzufügen [d]). Wenn alles dieſes geſchehen, ſo pfleget man beſonders in Capitalſachen das peinliche Gericht mit dem Brechen des Stocks, und mit einem Umwerfen, oder wenigſtens mit einem Lehnen der Tiſche, Stühle und Bänke zu endigen. Alle dieſe Umſtände, und beſonders das Brechen des Stocks, ſollen jedoch in keine Wege die gänzliche Unmöglichkeit einer Veränderung oder Aufhebung der geſprochenen peinlichen Urthel anzeigen [e]), indem der gegründete Widerruf und eine rechtliche Vertheidigung, unter den oben vorgekommenen Einſchränkungen, noch auf dem Richtplatz zuläſſig ſind (§. 781.). Man hat daher die alte Gewohnheit mit dem Brechen des Stocks, nur bloß um dadurch die Endigung des peinlichen Gerichts zu erkennen zu geben, beybehalten, keinesweges aber hat ſolche in das peinliche Verfahren ſelbſt einigen Einfluß [f]). Den Stock pfleget der Richter gewöhnlich ſelbſt zu zerbrechen und ihn ſodann vor ſich hinzuwerfen [g]).

a) Art. 86. P. G. O. Wann ein Inquiſit bey dem mit ihm angeſtellten Verhör alles abgeleugnet hätte, inzwiſchen gleichwohl durch Zeugen völlig überführet wäre, ſo pfleget er zwar ebenfalls angeführtermaſſen nach den Hauptumſtänden der Miſſethat befraget zu werden, inzwiſchen kann ein bloſſes fernerweitiges Leugnen ohne Anführung bisher unbekannt geweſener Vertheidigungsgründe keine Hinderniß in der Urthelsvollſtreckung machen. ſ. Claproth a. O. S. 172.

b) CLASEN *ad art. 86. C. C.*

e) Art.

c) Art. 84. und 90. P. G. O.

d) Art. 97. P. G. O. Eine dem Nachrichter widerfahrene Gewaltthätigkeit iſt nach den Grundſätzen, die von dem Aufruhr und den Gewaltthätigkeiten gelten, zu beſtrafen (§. 183. 191.).

e) Das Gegentheil behaupten ohne allen Grund, CLASEN *ad art. 96. C.C.* MANTZEL *in Jur. Crimin. Meckl. §. 7.*

f) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 136. Obſ. 2.* und *in Meditatt. ad art. 96. C.C. §. 1.*

g) BECK *Diſſ. de Solenn. fract. baculi rit. in exequend. ſupplicii extrem. ſentent. Jen. 1732.* Zu den unrichtigen Meynungen, die der gemeine Haufe heget, gehöret auch dieſe, daß ein Aufnehmen der Ueberbleibſel des zerbrochenen Stocks, oder das Zutragen desjenigen, was der Nachrichter bey der Execution brauchet, eine leuis notae maculam mit ſich führe, ſ. *Select. Jurid. Roſtoch. Faſcic. 1. Spec. 11. q. 2.*

§. 796.

Von der wirklichen Vollſtreckung einer Todesurthel.

Nach allen dieſen Feyerlichkeiten begeben ſich der Richter, die Beyſitzer und der Gerichtsſchreiber nach der Fehmſtätt, und der verurtheilte Miſſethäter wird in Begleitung der Geiſtlichen a), unter einer genugſamen Bedeckung dahin abgeführet, allwo der Richtplatz vor allem Zudringen des Pöbels in Sicherheit zu ſetzen, und die Strafe, der Urthel auf das genaueſte angemeſſen, zu vollziehen iſt. Sollte vielleicht bey der Enthauptung der Hieb mißlingen, oder der Strick, woran einer gehangen werden ſoll, entzwey brechen, oder die Kugel feh-

fehlen, ſo muß dennoch die Strafe ſogleich und ohne allen Aufſchub völlig zur Ausführung gebracht werden [b]). Es ſind zwar Rechtslehrer, die unter den angezogenen Umſtänden das Gegentheil behaupten [c]), indem ſie nicht ohne ſcheinbare Gründe wollen, daß, da der Urthel durch die angefangene Execution, und durch die dadurch bewirkte Todesangſt ein Genüge geſchehen ſey, man es dabey bewenden laſſen müſſe. Allein, die angezogene Meynung verdienet zum wenigſten der Regel nach den Vorzug; es wäre dann, daß nach einer mißlungenen Execution in der angeführten Maaſſe, die ganze Handlung aufgehoben und der Verurtheilte wieder zu ſeinen Gefängniß gebracht ſeyn ſollte. Denn in einem ſolchen Fall pfleget die neue Urthel den Verbrecher gewöhnlich nur zu einer auſſerordentlichen Strafe zu verurtheilen [d]). Ein Scharfrichter, der ſein Amt nicht recht verwaltet, iſt willkührlich mit Gefängniß, Abſetzung vom Dienſt, an ſeinem Vermögen, oder ſonſt nach richterlichem Ermeſſen, zu beſtrafen [e]).

a) Ueber die Gewohnheit, Miſſethäter durch Prediger begleiten zu laſſen. Hamburg 1784.

b) *ab* AEMINGA *Diſſ. de execut. poen. cap. interrupt. iterand. et conſumand. et de Jur. ſepultur. reor. Gryphisw. 1751.* Meiſter §. 802.

c) COCCEJ. *de proport. furt. ac ſuſpend. rupt. laqueo Frf. 1697. recuſ. 1715. §. 27.* BALTHASAR *Diſſ. de poen. cap. execut. perfect. non iterand. Gryphisw. 1748.*

d) de

d) de BOEHMER *ad art. 96. C.C.* §. 2.

e) CARPZOV. *q. 137. n. 68.* KRESS *ad art. 97.* §. 2. *n. 1.* Eiſenhart in dem 4ten Theil der Rechtshändel, *n. 20.*

§. 797.

Nach geſchehener Vollſtreckung einer Todesurthel hält der Richter, oder der Prediger, die Warnungsrede an die Umſtehenden. Der letztere darf es ſich jedoch niemals herausnehmen, über die peinlichen Geſetze, oder über das peinliche Verfahren, in ſeiner Rede Bemerkungen zu machen. Der Nachrichter pfleget nach geſchehener Execution den Richter zu fragen: ob er jene ſeinem Willen und ſeinen eigenen obliegenden Pflichten gemäß vollzogen habe? Der Kaiſer bemerket in dem Art. 98. P. G. O. die Antwort ſehr genau, die dem Nachrichter gegeben werden ſoll, welche die Rechtslehrer vermöge der oben angeführten Grundſätze noch näher zu beſtimmen ſuchen (§. 775.). Allein, meinem Bedünken nach, kann wenigſtens der Richter ſodann dem Scharfrichter ſeinen Beyfall ohne alle Bedingung bezeugen, wenn die Execution augenſcheinlich rechtmäſſig geſchehen iſt. Damit der Richter ſich ſowohl wegen ſeines ganzen Verfahrens bey der Execution nöthigen Falls rechtfertigen könne, als auch auf künftige Fälle eine Richtſchnur habe, ſo pfleget der Gerichtsſchreiber in ſeinem Protocoll genau anzumerken, zu was für einer Zeit, unter was für Umſtänden, und mit welchen Feyerlichkeiten die Todesurthel eigentlich vollzogen ſey.

Was nach geſchehener Execution zu beobachten?

§. 798.

Wie es mit den Leichnam eines Juſtificirten zu halten?

Obwohl bey den Römern die Leichname der Juſtificirten, nach erfolgter richterlicher Erlaubniß pflegten begraben zu werden [a]), ſo bleiben jedoch heutiges Tages die Gehängten an dem Galgen hängen, die Geradbrechten flechtet man auf das Rad, und die Körper der Geviertheilten bleiben vor jedermanns Augen an den vier öffentlichen Landwegen liegen [b]). Ein Unterrichter kann hierunter nicht anders verfahren, und es ſtehet ihm nicht zu, das Begraben der Leichname der Juſtificirten zu erlauben, wenn ſolches nach den Geſetzen, einer ausgemachten Gewohnheit, oder der Urthel, nicht ſtatt finden kann [c]). Die Körper der Decollirten werden, im Fall die Urthel nicht ein anderes beſtimmen ſollte, begraben, und gewöhnlich auf dem Gerichtsplatz, oder nicht weit davon in einem gemeinen Sarg eingeſcharret. Die Landesherren treffen jedoch hierunter zuweilen andere Verfügungen. Denn nach ſolchen werden die Körper der Juſtificirten zuweilen begraben, wenn ſolches an ſich nicht ſtatt findet, oder zu den Anatomien geliefert. Einem Unterrichter ſtehet es jedoch nach ſeiner Willkühr niemals zu, den Körper eines Juſtificirten ohne landesherrliche Erlaubniß zu der Anatomie zu liefern [d]). Die Untergerichte pflegen auch gewöhnlich von der geſchehenen Execution und von dem, was nach eröfneter Todesurthel vorgefallen, an ihre Obergerichte, oder Vorgeſetzte, zu berichten [e]).

a) de

a) de BOEHMER *ad art. 98. C. C. §. 3.*

b) BEYER *de cadau. punitor.* PICKEL *de jurib. circa cadau. punit. Schwab. 1689.* LEMBKE *de Sepultur. punitor. Roſt. 1672.*

c) **Meiſter in dem erſten Theil der rechtl. Erkenntniſſe,** *Dec. 32. n. 35.*

d) STRECKER *Diſſ. de mortuis.* §. 12.

e) **Claproth a. O. S.** 175.

*) In Pommern und Mecklenburg ſind die wenigſten von denjenigen Feyerlichkeiten im Gebrauch, deren man ſich in andern Ländern bey der Eröfnung und Hegung des Hochnothpeinlichen Halsgerichts bedienet. Denn hier weiß man nichts von den unnützen Fragen des Richters, bey Eröfnung des peinlichen Halsgerichts, und nichts von dem Beſchreyen, oder dem Zettergeſchrey. Das peinliche Halsgericht wird jedoch ebenfalls unter freyem Himmel geheget, und ſolches von dem Richter, zweenen Beyſitzern und dem Gerichtsſchreiber beſetzet. Es wird auch der Miſſethäter vor gehegtem peinlichen Halsgericht über die Hauptumſtände des ihm angeſchuldigten Verbrechens öffentlich vernommen, und bey erfolgter Beſtätigung des Bekenntniſſes verurtheilet, und der Stab zerbrochen; auch werden bey dem Schluß des peinlichen Halsgerichts, Stühle, Tiſche und Bänke gelehnet. Es iſt zwar kein öffentliches Friedausrufen zur Sicherheit des Nachrichters im Gebrauch; es hat jedoch keinen Zweifel, daß ſolches ſodann geſchehen müſſe, wenn gegründete Beſorgniſſe vorhanden ſeyn ſollten. Das peinliche Gericht muß auch in Mecklenburg und Pommern ſich nach der Fehmſtätte begeben, der Vollziehung der Urthel beywohnen, und darauf Acht haben, daß die Urthel pünctlich zur Vollziehung gebracht

gebracht werde. Die Warnungsrede nach geſchehener Execution iſt auch in dieſen Ländern gebräuchlich, und es verrichtet ſolche gewöhnlich der Prediger, der den Juſtificirten begleitet hat. Mit dem Körper deſſelben verfähret man auf gleiche Weiſe, als ſolches im Allgemeinen bemerket worden. Der Richtplatz wird auf dem Lande von den Bauern, und in den Städten von den Fuhrleuten, Schlächtern und andern, nach eines jeden Orts Gewohnheit, umgeben.

Ein und zwanzigſtes Hauptſtück.

Von dem Anklagsproceß.

§. 799.

Vom Anklagsproceß überhaupt.

Der Anklagsproceß, welcher ſowohl bey den Römern als Deutſchen [a]) die einzige übliche Art des peinlichen Proceſſes war, findet in der peinlichen Gerichtsordnung ſeine Beſtättigung [b]), und er wird ſogar im Colliſionsfall und wenn ein Ankläger vorhanden, dem Unterſuchungsproceß vorgezogen [c]). (§. 591.). Die Anklage wird aber entweder von dem öffentlich beſtellten Ankläger, oder dem Fiſcal erhoben, oder von einer Privatperſon angeſtellet. Nach dem oben angeführten Grundſätzen ſind die Pflichten eines öffentlichen Anklägers, oder eines Fiſcals zu beurtheilen, und die Fragen zu beantworten: ob und in wiefern einem Fiſcal der Beweis obliege? ob und wiefern er zu der lei-

Leiſtung einer beſonderen Caution, und wegen der Bezahlung der Koſten und der zugefügten Injurie gehalten werde? [d]) (§. 550.).

a) Von der Art und Weiſe, die Gewißheit des Corporis delicti bey einer Anklage auſſer Streit zu ſetzen, ſo wie es bey den alten Deutſchen üblich war, ſ. Dreyers Anmerkung zur Erläuterung der bey den deutſchen Criminalgerichten vorhin üblich geweſenen Ablöſung der Hände von des Entleibten Körper. In den Miſcellanen oder kleinen Schriften über einige Gegenſtände des deutſchen Rechts. Lübeck 1784.

b) Art. 11 18. P. G. O.

c) Art. 214. P. G. O. THOMAS. *de occaſ. concept. ac intent. Conſt. Carol. Crimin.* §. *7. ej. Diſſ. de orig. Proc. inq.* §. *35.*

d) LEYSER *Spec. 56. n. 6.*

§. 800.

Ob jemand zur Anklage wider Willen angehalten werden könne?

Ein förmlicher Anklagsproceß kann nur in eigentlichen peinlichen Fällen, oder nur ſodann ſtatt finden, wenn die Specialinquiſition ſchon an und für ſich keinen Zweifel haben würde [a]). Die Frage, wer anklagen könne? iſt von dem zuſtändigen peinlichen Richter zu entſcheiden, welcher jedoch nicht ſowohl auf den Stand und Geſchlecht des Anklägers zu ſehen [b]), als vielmehr den Grund der Anklage, und das Leben und den Wandel der Perſon, von der ſie herrühret, zu prüfen hat [c]). Niemand, und ſelbſt nicht der beleidigte Theil, oder die Erben, können heutiges Tages wider Wil-

len zur Anſtellung der Anklage, und zu der Bezahlung der Proceßkoſten angehalten werden [d]). Es kann demnach der beleidigte Theil in keine Wege abgewieſen werden, der, ohne förmlich anzuklagen, das Seinige wieder zu erlangen ſuchet und die Schadensersetzung begehret [e]). Nach dem römiſchen Recht waren zwar die Erben verbunden, beſonders wegen der gewaltſamen Entleibung ihres Erblaſſers Klage zu erheben [f]). Es ſind auch Rechtslehrer [g]), die eine gleiche Verbindlichkeit der Erben noch heutiges Tages vertheidigen, und ſie wollen, daß ſolche beſonders ſodann bey dem Verluſt der Erbſchaft zur Anſtellung der Anklage gehalten ſind, wenn die Obrigkeit ſonſt von der geſchehenen Entleibung keine Wiſſenſchaft haben könnte [h]). Da jedoch heutiges Tages die Obrigkeit wegen eines begangenen Verbrechens Amtshalber verfahren und ſtrafen muß [i]), ſo ſind auch die Erben unter keinen Umſtänden zur Anſtellung einer förmlichen Anklage gehalten [k]). Es würden aber die Erben in dem angezogenen Fall allemal unrecht handeln, wenn ſie auch ſogar die bloſſe Anzeige der an ihrem Erblaſſer bewieſenen, allein bisher unbekannten Frevel, unterlaſſen ſollten [l]) (§. 62. 321.). Im Fall mehrere Ankläger wegen eines und deſſelben Verbrechens vorhanden ſind, ſo pfleget man ſolchen gewöhnlich aufzugeben, ihre Sache durch einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten zu betreiben. Es ſind auch die Fälle möglich, da der Richter aus mehreren Anklägern, die wegen eben deſſelben Verbrechens klagen, einen auswählen kann [m]).

a) Art.

a) Art. 11. P. G. O. SCHILTER *Ex. 49. Th. 69.*

b) *L. 1. 2. 3. D. de accuſat. et inſcript. L. 3. §. 2. ad L. Jul. de annon.* CARPZOV. *q. 104. n. 23.*

c) COTHMANN *Vol. 3. Reſp 29. n. 11 18.* Man pfleget auch einen ſolchen nicht als Ankläger zuzulaſſen, der ſich ſonſt als einen Calumnianten bewieſen hat. *L. 3. 4. 9. de accuſat.*

d) Art 214. P. G. O. *Tot. Tit. C. vt nemo inuit. agere vel accuſ. teneatur.* HOMMEL *Obſ. 279.* Es findet auch die prouocatio ex Lege diffamari nicht zu dem Endzweck ſtatt, um jemand wider Willen zur Anklage zu müſſigen, de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 154. Obſ. 3.*

e) Art. 208. P. G. O. **Eiſenhart in dem 5ten Theil der Rechtshändel**, *n. 19.*

f) *Tit. Digeſt. de SCto Silan. L. 17. de his quae vt indign. L. fin. C. ad SCtum Silan.* HERT. *de haered. occiſ. vindice.*

g) WINCOP *de fauor. innocent. §. 19. Select. Jurid. Roſtoch. Faſcic. 2. Spec. 16. q. 3.*

h) SCHILTER *Ex. 38. §. 179.* WERNH. *P. 1. Obſ. 155.*

i) Art. 6. und 214. P. G. O.

k) MEV. *P. 5. Dec. 301.* WERNH. *c. l.* HERT. *c. l.*

l) Nach den Bemerkungen angeſehener Rechtslehrer ſind nämlich die Erben zur Denuntiation des von ihrem Erblaſſer erlittenen gewaltſamen Todes ſchlechterdings verbunden, ſ. HELLFELD *ad* ENGAVII *Element. Jur. Crimin. §. 58.*

m) *L. 16. de accuſat.* ENGAV. *in Elem. Jur. Crimin. §. 57.*

§. 801.

Von der Vorſicht des Richters in Zulaſſung einer förmlichen Anklage.

Weil die Anklage eben dieſelben nachtheiligen Folgen mit ſich verbunden hat, welche die Special-inquiſition gewöhnlich begleiten (§. 674.), ſo muß daher der Richter viele Vorſicht beweiſen, wenn eine Anklage wider jemand und beſonders wider einen unbeſcholtenen Mann erhoben werden ſollte. Ehe und bevor daher ein Ankläger mit ſeiner Anklage zugelaſſen werden kann, muß dem Richter ſowohl die eigentliche Beſchaffenheit des angeſchuldigten Verbrechens bekannt, als der Grund der Anklage, wo nicht bewieſen ſeyn, doch wenigſtens auf vieler Wahrſcheinlichkeit beruhen. Sollte aber der Grund einer Anklage ſo wenig auf Beweiſen, als gültigen Anzeigen beruhen, auch dabey nicht von einem Verbrechen, das eine Criminalſtrafe nach ſich ziehet, die Rede ſeyn, ſo darf der Richter wegen einer ſolchen Anklage keinen peinlichen Proceß anſtellen, wenn gleich der Ankläger die gefängliche Einziehung des Angeklagten auf ſeine Gefahr bitten (§. 647.), oder ſich wohl gar erbieten ſollte, ſo lange im Gefängniß zu bleiben, bis er ſeine Anklage gehörig rechtfertigen und beweiſen würde; es wäre dann, daß der Angeklagte vielleicht ein Vagabonde, oder doch ein ſolcher Menſch ſeyn ſollte, der durch die Inhaftirung wegen ſeines geringen Standes keinen ſonderlichen Nachtheil leiden könnte [a]), (§. 646.).

a) Art. 11. P. G. O. KRESS *ad cit. artic.* §. 2. *n.* 1.

§. 802.

§. 802.

Weil diejenigen Belohnungen, welche bey den Römern gewöhnlich ein Ankläger erhielt, zu vielen Mißbräuchen Anlaß geben konnten, ſo ſuchten dieſelben einen jeden, der anklagen wollte, durch die ſogenannte Inſcriptionem in Crimen, oder durch eine feyerliche Uebernahme der poenae talionis, wenn ſeine Anklage falſch befunden werden ſollte, deſto behutſamer zu machen [a]). Wann inzwiſchen der Ankläger nicht für ſicher genug gehalten wurde, ſo mußte er einen Bürgen ſchaffen, der durch ſeines Namens Unterſchrift die Richtigkeit der Anklage bezeugte [b]). Heutiges Tages iſt ſowohl die beſchriebene Inſcription, als Subſcription zwar auſſer Gebrauch, es pfleget aber an deren Statt von dem Ankläger nach richterlichem Ermeſſen nicht allein die Ableiſtung des Iuramenti Calumniae gefordert [c]), ſondern auch derſelbe überdieß dahin angehalten zu werden, ſolange er den Grund ſeiner Anklage noch nicht bewieſen, ſowohl wegen Fortſetzung der Klage, als wegen der Injurie, Schäden und Koſten, Caution zu leiſten [d]). Würde aber der Ankläger die ihm aufgelegte Caution [e]) nicht beſchaffen können, ſo ſoll derſelbe, nach Vorſchrift der peinlichen Gerichtsordnung, ſo lange gefänglich eingezogen werden, bis er entweder hinlängliche Sicherheit beſtellet, oder doch den Grund ſeiner Klage gehörig rechtfertiget und beweiſet [f]). Die Gröſſe der von dem Ankläger zu leiſtenden Caution bleibet dem richterlichen Ermeſſen, um ſolche beſonders nach der Beſchaffenheit und Gröſſe

Von der Inſcriptione und Subſcriptione in Crimen und von der vom Ankläger zu leiſtenden Sicherheit.

des Verbrechens und der Anzeigen zu beſtimmen, lediglich überlaſſen, inzwiſchen pfleget der Angeklagte, oder ſein Sachwald darüber gewöhnlich zuvor gehöret zu werden [g]). Der Regel nach muß der Ankläger die erforderliche Caution durch Bürgen machen. Es ſind jedoch die Fälle möglich, daß nach Beſchaffenheit der Umſtände und nach der beſonderen Glaubwürdigkeit des Anklägers auch ſogar eine eydliche Caution, oder doch eine ſolche, die entweder durch Pfänder, oder durch Verpfändung unbeweglicher Güter geleiſtet worden, für zuläſſig geachtet wird [h]). Oeffentliche Ankläger, oder Fiſcäle, ſind jedoch der Regel nach von aller Cautionsleiſtung befreyet, (§. 550.).

a) *L. 7.* und 13. *D. L. 16. 17. C. de accuſat.* Wegen bloſſer Privatverbrechen hatte die ſogenannte Inſcriptio in Crimen nur unter gewiſſen Einſchränkungen ſtatt, *L. 3. de priuat. delict.*

b) BRISSON. *de ſolenn. pop. rom. verb. et formulis p. 442.* Magazin der Geſetzgebung in den Preuſſiſchen Staaten. 2ter Band. *p. 201.*

c) OBRECHT *de jurament. calumn. c. 8. n. 22.* MEV. *P. 4. Dec. 108. n 2.*

d) Art. 12. 13. 14. 15. und 181. P. G. O.

e) Daß gerade vier Schöpfen, wie der Art. 12. P. G. O. vorſchreibet, bey Beſtimmung und Auflegung der Caution zugezogen werden müſſen, iſt nicht mehr im Gebrauch.

f) Nach den Bemerkungen der Rechtslehrer findet die Incarceration des Anklägers nur ſodann ſtatt, wann bey ermangelnden Beweiſen und einer ſich zeigenden Calumnie

lumnie dem Ankläger eine Leibesſtrafe bevorſtehet. ſ. Weſtphal im Criminalrecht, in der 78ſten Anmerkung. S. 299.

g) MARTINI *Diſſert. de cautione criminali. Buetzouii 1777.*

h) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 116. Obſ. 2.* und *in Meditatt. ad Conſt. Carol. Crimin. art. 12. §. 3.* und *ad art. 11. C. C. §. 4.*

§ 803.

Nach dem römiſchen Recht mußte die Klage vermöge einer eigenhändig unterſchriebenen Acte von dem Ankläger angebracht werden [a]). In derſelben verband ſich der Ankläger, daß, im Fall er ſeine Anklage nicht mit dem gehörigen Beweiſe würde darthun können, er ſich derjenigen Strafe unterwerfen wolle, die ſonſt dem Angeklagten würde getroffen haben [b]). Heutiges Tages wird die Anklage entweder mündlich, oder, welches am gewöhnlichſten iſt, mittelſt eines förmlichen Klaglibells angeſtellet [c]). Dieſes muß das Verbrechen ſammt deſſen Hauptumſtänden enthalten, und im übrigen dergeſtalt eingerichtet ſeyn, wie man ſonſt Klaglibelle zu machen pflegt. Vermöge dieſer Grundſätze muß in einem ſolchen Klaglibell das Jahr, der Tag und wohl gar die Stunde, da das Verbrechen begangen worden, ausgedrückt werden [d]), obgleich auch ein Ankläger nicht eben ſofort abzuweiſen iſt, der ſein Klaglibell nicht rechtsbeſtändig eingerichtet haben ſollte [e]). In peinlichen Sachen iſt es auch dem Ankläger erlaubt, ſeine Von der Abfaſſung des Klaglibells.

Anklage in beſondere Artikel, oder kurze Fragen zu bringen, worüber demnächſt der Angeklagte zu vernehmen iſt [f]). Ein Klaglibell, das in Abſicht des Facti, oder der Hauptumſtände alternativ iſt, iſt ungültig und kann keine rechtliche Folgen hervorbringen. Es iſt bey der Formirung eines Klaglibells eine nöthige Vorſicht, ſowenig die Umſtände zu ſehr anzuhäufen, wodurch nur die Laſt des Beweſes gröſſer wird [g]), als die Bitte gar zu beſtimmt abzufaſſen, indem es vielmehr rathſamer iſt, bey der Abfaſſung der Bitte ſich allgemeiner Ausdrücke zu bedienen.

a) BRISSON *de formul. et ſolenn. populi roman. verb. p. 469.*

b) *L. 7. 13. D.* und *L. 16. 17. C. de accuſat.*

c) Art. 89. P. G. O.

d) *L. 3. pr. D.* und *L. 16. de accuſat.*

e) Das Gegentheil behauptet CLASEN *ad art. 11. C. C.*

f) R. A. von 1654. §. 64.

g) Meine *Diſſertation de probat. mod. inc. tutel. §. 4.*

§. 804.

Vom Verhör des Angeklagten.

Auf die erhobene Anklage muß der Angeklagte mündlich und in Perſon im Gericht antworten, indem man einen Anwald unter ſolchen Umſtänden nicht zuzulaſſen pflegt (§. 551.). Im Fall der Angeklagte ſich weigern ſollte, auf die Anklage entweder

der überhaupt, oder wenigſtens auf eine genugſam beſtimmte Art und Weiſe antworten zu wollen, ſo entſtehet daher wider denſelben, nach den Meynungen verſchiedener Rechtslehrer, eine Rechtsvermuthung, oder ein Indicium proximum (§. 672. s.). Es hat jedoch der Angeklagte ein Recht, alle diejenigen Rechtsbehelfe anzubringen, wodurch das Gericht nicht zuſtändig, das Verfahren unrechtmäſſig, und die vorhandenen Beweiſe und Anzeigen ungegründet gemacht werden können. Nach der wahrſcheinlichen Richtigkeit ſolcher Exceptionen muß ſich der Richter ſowohl in ſeinem Verfahren wider den Angeklagten, als in Abſicht der Beſtimmung der Gröſſe der Caution, verhalten. Der peinliche Richter iſt auch im Anklagsproceß niemals ein müſſiger Zuſchauer, ſondern Pflicht und Gewiſſen fordern von ihm, nach demjenigen zu forſchen, was zu der Vertheidigung des Angeklagten dienen, und wodurch der Verdacht wider ihn geringer werden kann [a]) (§. 673.). Nach gemeinen Recht ſtehet es zwar einem Angeklagten vor Erledigung der Anklage nicht frey, eine Gegenanklage, oder ſogenannte Recrimination anzubringen [b]), inzwiſchen pfleget man dieſelbe heutiges Tages in Form einer Einwendung zur Vertheidigung und wann ſie auf ein gröſſeres Verbrechen, als das angeklagte gerichtet iſt, zuzulaſſen [c]).

a) LEYSER *Spec. 56. n. 5. 6. 9.*

b) *L. 5. pr. D. de publ. Judic. L. 19. C. de his qui accuſare non poſſunt.*

c) Weſtphal a. O. in der 166ſten Anmerkung, §. 3. 4. 5.

§. 805.

Von den Verhandlungen und den Beweißmitteln im Anklagsproceß.

Im Anklagsproceß pfleget man ſowohl dem Ankläger, als dem Angeklagten, gewöhnlicher Weiſe zwey Sätze zu erlauben. Dasjenige, was der Angeklagte abgeleugnet hat, muß der Ankläger beweiſen [a]). Es kann jedoch ein Ankläger zu allen denjenigen Mitteln, um die Wahrheit zu erforſchen, ſeine Zuflucht nehmen, die man in peinlichen Fällen überhaupt zuläßt [b]). Der Beweistermin iſt auch im Anklagsproceß ſo wenig für dem Ankläger, als Angeklagten peremtoriſch [c]). Dasjenige, was im Civilproceß in Abſicht der Einbringung der Rechtsbehelfe zugleich mit der Einlaſſung auf die Klage beobachtet werden muß, findet im Anklagsproceß keine Anwendung, als in welchem dem Angeklagten vielmehr zu allerzeit erlaubt iſt, ſeine rechtsbeſtändigen Vertheidigungsgründe anzubringen (§. 673.). Dem Ankläger ſtehet in peinlichen Fällen die Befugniß nicht zu, zur Begründung ſeiner Klage zur Eydesdelation zu ſchreiten [d]). Ein gleiches behaupten angeſehene Rechtslehrer auch von dem fiſcaliſchen Proceß [e]), und ſie wollen, daß den Fiſcälen nicht freyſtehen ſolle, wegen derjenigen Verbrechen und Vergehungen, die ſie gerüget, dem Verklagten den Eyd zu deferiren [f]). Es ſind jedoch Rechtslehrer, die, in ſofern von geringen Verbrechen die Rede ſeyn ſollte, dem Ankläger wider den Ange-

klagten die Eydesdelation erlauben (§. 678.) [g]). Einem Angeklagten pfleget man gegentheils wider den Ankläger zur Begründung der vorgebrachten Rechtsbehelfe die Eydesdelation leichtlich zu geſtatten [h]).

a) Die Ueberführung geſchahe bey den alten Deutſchen durch die Beſiebnung, oder wann ſieben unverleumdete Männer mit dem Ankläger ſchwuren, daß der Angeklagte die That begangen habe. **Dreyer** in den Nebenſtunden zur Erläuterung der Rechte, Alterthümer und Geſchichte, S. 126. und 136. **Hauſchild** Gerichtsverfaſſung der Deutſchen, S. 35. und S. 197.

b) *L. 1. D.* und *L. 8. C. de quaeſt.*

c) Art. 186. P. G. O. de BOEHMER *ad* CARPZ. *q. 106. Obſ. 5.*

d) WERNH. *P. 4. Obſ. 151. n. 532.* de BOEHMER *ad art. 62. C. C. §. 3.*

e) MÜLLER *de delat. jurament. in cauſ. fiſcal. pecuniar.*

f) de BOEHMER *ad art. 62. C. C. c. l.*

g) *Arg. L. 13. de his qui not. infam. L. 5. D. de poen.* WERNH. *P. 1. Obſ. 162.* und *P. 4. Obſ. 151. n. 532.*

h) BERLICH *Dec. 29. n. 5.* WERNH. *P. 4. Obſ. 151. n. 532.*

§. 806.

Die angeſtellte Anklage muß bis zu der in der Sache ergangenen Endurthel fortgeſetzet werden, und

Von Begebung der erhobenen Anklage.

und es ſtehet dem Ankläger, der Regel nach, nicht frey, vor Endigung der Sache, oder bis darin eine Endurthel ergangen, von ſeiner Klage abzuſtehen. Es ſind jedoch dieſe Sätze eigentlich nur von dem Fall zu verſtehen, wenn der Ankläger zum Nachtheil und zur Beleidigung des Angeklagten von der erhobenen Klage abſtehen ſollte. Denn in einem ſolchen Fall ſtehet dem letzteren frey, von dem Ankläger Genugthuung wegen der zugefügten Beleidigung zu fordern, und die Erſetzung der erlittenen Schäden und Koſten zu verlangen [a]). Im Gegentheil iſt es dem Ankläger allerdings erlaubt, von der Fortſetzung des Proceſſes abzulaſſen, wenn er ſeine Anklage unrichtig finden ſollte, von derer Rechtmäſſigkeit er vorhin aus genugſamen Gründen überzeuget war [b]). Obwohl nach den Grundſätzen des römiſchen Rechts einem Ankläger nicht frey ſtand, ſich mit dem Angeklagten in einen Vergleich einzulaſſen [c]) (§. 103.), ſo gilt doch hierunter heutiges Tages das Gegentheil; zumal da wegen der, von dem Ankläger geſchehenen Aufgebung des Proceſſes, das Verbrechen in keine Wege ungerüget bleibet, ſondern vielmehr die Pflicht des Richters erfordert, die begangene That ſodann ſelbſt zu unterſuchen und nunmehro von Amtswegen wider den Angeklagten zu verfahren [d]).

a) *Tot. Tit. Digeſt.* und *Cod. ad SCtum Turpill.* Art. 12. und 201. P. G. O. COTHMANN *Vol. 4. Reſp. 31. n. 6-8.*

b) LEYSER *Spec. 605. n. 9.*

c) *L. 18. C. de transact.*

d) Art. 214. P. G. O.

§. 807.

Im Fall der Ankläger den Proceß bis zu der Urthel fortſetzen ſollte, ſo wird der Angeklagte entweder ſchuldig befunden, oder nicht. In dem erſten Fall verfähret man bey einem vorhandenen genugſamen Bekenntniß, oder vollſtändigen Beweiſe, nach zugelaſſener Vertheidigung, bey der Abfaſſung, Eröfnung und Vollziehung der Urthel, auf gleiche Weiſe, wie ſolches von dem inquiſitoriſchen Proceß zur Genüge angeführet worden. Sollte aber der Angeklagte freygeſprochen werden, ſo geſchiehet ſolches entweder nach überſtandener Tortur, oder geleiſtetem Reinigungseyde, oder nicht. Iſt erſteres, ſo fällt alle Genugthuung von ſelbſt weg, weil der Angeklagte, wo nicht durch ſtrafwürdige, doch wenigſtens durch unvorſichtige Handlung, ſich die Anklage ſelbſt zugezogen hat [a]). Iſt aber letzteres, ſo kommt alles darauf an, ob der Ankläger zugleich der Calumnie überwieſen werde, oder nicht. In dieſem Fall iſt der Ankläger zur Genugthuung nicht gehalten, wenn er nämlich aus ſcheinbaren Urſachen, die aber nachhin falſch befunden werden, ſeine Anklage erhoben haben ſollte [b]). In jenem Fall, und wenn der Ankläger der Calumnie wider den Angeklagten überführet worden, ſo mußte er ſowohl nach dem römiſchen, als deutſchen Recht die poenam talionis, oder diejenige Strafe leiden, die den Angeklagten getroffen,

Von der Verurtheilung und Losſprechung eines Angeklagten und den Folgen einer Abſolution.

fen, wenn es mit dem angeſchuldigten Verbrechen ſeine Richtigkeit gehabt hätte [c]). Heutiges Tages findet zwar wider den Ankläger keine poena talionis ſtatt [d]); allein unter allen Umſtänden [e]) iſt es dem Angeklagten freygelaſſen, von dem Ankläger wegen der bewieſenen Calumnie Genugthuung zu fordern, worauf er ſowohl bey dem peinlichen Gericht, wo der Proceß getrieben und wo der Ankläger Caution [f]) geleiſtet, als bey dem ordentlichen Gerichtsſtande des Anklägers, nämlich bey dem foro Domicilii klagen kann [g]), im Fall anders die Endurthel die Genugthuung des Angeklagten nicht bereits ebenfalls beſtimmet haben ſollte. Ob aber der Angeklagte nur allein wegen der Schmach, Schäden und Koſten Genugthuung fordern, und nur allein bürgerlich klagen, oder ob er auch zugleich gegen den Ankläger peinlich, und auf eine öffentliche Beſtrafung klagen könne? dieß iſt eine Frage, welche die Rechtslehrer nicht übereinſtimmend beantworten. Diejenigen, die den Angeklagten nur die bürgerliche Klage zugeſtehen, gründen ihre Meynung auf den Buchſtaben der Geſetze [h]). Allein, richtiger iſt dennoch die Meynung derjenigen, welche dem Angeklagten unter den angezogenen Umſtänden ſowohl die bürgerliche Klage auf die Erſetzung der Schäden und Koſten, als die förmliche peinliche Anklage zugeſtehen [i]). Letztere kann jedoch im foro domicilii nur ſodann angeſtellet werden, wenn demſelben ein peinlicher Gerichtszwang zuſtehet.

a) Art. 61. P. G. O.

b) de BOEHMER *ad art. 12. C. C.* §. 2.

c) *L. 1. ad SCtum Turpill. L. 3. C. de calumn. L. 7. C. ad L. Jul. de vi publ.* MEISTER *Princip. Jur. Crimin. p. 447. §. 3. Schol.*

d) BRUNNEM. *ad L. fin. C. de accuſat.*

e) Die Genugthuung ſtehet dem Angeklagten bey erwieſener Calumnie zu, ohne zu unterſcheiden, ob er ſolche ſofort bey der Einlaſſung bedungen habe, oder ob ihm ſolche in der Urthel beſonders vorbehalten worden ſey, oder nicht? Ob der peinliche Proceß rechtlich geendiget, oder vermöge erfolgter Abolition aufgehoben ſey? Meine Abhandl. von der Reconvention in peinlichen und Strafſachen, ſ. meine Beytr. S. 215.

f) Im Fall die Genugthuung des Angeklagten die Gröſſe der geleiſteten Caution überſteigen ſollte, ſo iſt es rathſamer, die Satisfactionsklage in dem foro domicilii des Anklägers anzuſtellen.

g) Art. 12. P. G. O.

h) Art. 12. und 201. P. G. O.

i) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 126. Obſ. 2.* und *in Meditatt. ad art. 12. C. C. §. 5.*

*) Im Fall der Ankläger den Grund ſeiner Anklage nicht beweiſen könnte, dagegen aber der Angeklagte viele Anzeigen für ſich haben ſollte, iſt letzterer wenigſtens von der Inſtanz zu abſolviren. *L. 112. de R. I. L. 4. C. de edend.* CARPZ. *q. 125. n. 12.* HARPR. *Conſ. 94. n. 48.*

§. 808.

§. 808.

Vom denuntiatoriſchen Proceß überhaupt. Vortheile deſſelben vor dem Anklagsproceß.

Da der Anklagsproceß ſowohl in Anſehung der Laſt des Beweiſes, als in Anſehung der Cautionsleiſtung mit vielen Schwierigkeiten umgeben iſt, ſo ſind heutiges Tages die Fälle ſelten, da ein förmlicher Anklagsproceß angeſtellet wird. Weil jedoch in demjenigen Fall, wo jemanden durch das begangene Verbrechen Schaden zugefüget worden, es bedenklich iſt, die Beſorgung des Privatintereſſe lediglich dem Richter zu überlaſſen, ſo hat der Gerichtsgebrauch einen Mittelweg eingeführet, wodurch der beleidigte Theil zwar der Laſt des Beweiſes und der Caution, die mit der Anklage verbunden iſt, überhoben wird, wodurch er aber ſeine Genugthuung am leichteſten und ſicherſten erhalten kann [a]). Solches geſchiehet in der Maaſſe, wenn nämlich der Beleidigte das begangene Verbrechen ſammt deſſen Hauptumſtänden dem Richter zur weiteren Unterſuchung und Beſtrafung anzeiget, und ſich zugleich wegen des Privatintereſſe, oder wegen der Schadenserſetzung, die Theilnehmung an dem peinlichen Proceß vorbehält, ohne ſich jedoch in demſelben, in ſofern er auf die Beſtrafung des Verbrechens abzwecket, zu mengen [b]). Weil nun dieſe Art des Proceſſes mit der Denuntiation eines begangenen Verbrechens gewöhnlich anfänget, ſo pfleget man ihn den denuntiatoriſchen Proceß, und in ſofern er ſowohl mit dem peinlichen als Civilproceß einige Verwandtſchaft hat, den vermiſchten peinlichen Proceß zu nennen [c]). Daß man ihn auch in anderer Hinſicht den Adhäſionsproceß nen-

nennen könnte [d]), hat auch, ſoviel ich ſehe, kein Bedenken.

a) BECKER *Diſſ. de tertia ſpecie proceſſ. mixti denuntiatorii ejusq. ind. et different. a proceſſ. tam ciuil. quam criminal. Roſt. 1760.*

b) SCHILTER *Ex. 21. §. 17.* SCHAVMBVRG *princip. prax. juridic. cap. gen. 1. § 3. *.* BOEHMER *de Act. Sect. 2. cap. 1. §.52. b.* WERNH. *P. 6. Obſ. 302.*

c) BECKER *c. l. §. 9.*

d) Eſchenbach von den Eintheil. und Quellen des Criminalprozeſſes, §. 7. S. 17.

§. 809.

Der denuntiatoriſche Proceß ſetzet die Denuntiation und beſonders die ſchriftliche Erklärung des Beleidigten zum Grunde, daß er nämlich wegen der Erlangung der Schadenserſetzung an dem peinlichen Proceß Antheil nehmen wolle. Es kommt demnach alles darauf an, daß in dem gegenwärtigen Fall wirklich ein Privatintereſſe vorhanden, und daß es zugleich wahrſcheinlich ſey, daß man ſolches auch wirklich werde erhalten können. Dem Denuntianten ſtehet es zwar frey, ſein Intereſſe deutlich zu beſchreiben und daſſelbe auf alle nur mögliche Weiſe wahrſcheinlich zu machen; allein niemals muß er ſich in das öffentliche Intereſſe mengen, oder ſich zum Beweiſe erbieten, oder die Beſtrafung verlangen, oder wohl gar eine beſondere Strafe vorſchreiben. Eine ſolche Vorſicht iſt

Pflicht eines Denuntianten.

um ſo nöthiger, als in Entſtehung derſelben kein denuntiatoriſcher, ſondern ein Anklagsproceß vermuthet wird.

§. 810.

Vortheile des angeſtellten denuntiatoriſchen Proceſſes.

Der denuntiatoriſche Proceß hat viele Vortheile mit ſich verbunden, denen der Richter keine Hinderniſſe in dem Weg legen kann, im Fall daraus nicht gegründete Beſchwerdführungen entſtehen ſollen. Es ſind aber jene Vortheile beſonders folgende: daß nämlich der Denuntiant vermöge ſeiner Adhäſion am Proceß die Communication von allen demjenigen verlangen könne, was im Gericht vorgeht und ſein Privatintereſſe betreffen kann; daß der Richter den Inculpaten ſowohl über diejenigen Puncte, worüber es der Denuntiant verlanget, vernehmen, als überhaupt die Beweiſe und Anzeigen, die auf die Schadenserſetzung gerichtet ſind, unterſuchen müſſe; daß der Denuntiant ſo wenig überhaupt den Beweis führen, als die Koſten tragen dürfe [a]); daß dem Denuntianten die Anſtellung des mit dem Inculpaten vorzunehmenden peinlichen Verhörs vorher gemeldet werden müſſe, um ſein Intereſſe allenfalls dabey wahrnehmen zu können [b]); daß nach angeſtelltem Verhör das abgehaltene Protocoll dem Denuntianten mitgetheilet werden müſſe, damit er demnächſt wegen näherer Unterſuchung desjenigen, was zur Begründung ſeines Intereſſe gehöret, die nöthigen Anträge machen könne; daß die Urthel in dem denuntiatoriſchen Proceß ſowohl die Beſtrafung, als das Privatintereſſe des Denun-

nuntianten, betreffen müſſe [c]); daß der Denuntiant, im Fall er ſich beſchweret zu ſeyn erachtet, zu Suſpenſivmitteln ſeine Zuflucht nehmen könne [d]). Meinem Bedünken nach iſt es auch dem Denuntianten billig zu erlauben, wenn er etwa zur mehreren Begründung ſeines Privatintereſſes eine beſondere Ausführung, oder Deduction, bey den Acten zu legen für nöthig fände.

a) BECKER *c. l.* § *15* Diejenigen Koſten, die lediglich zur Erhaltung der Sachen, woran der Denuntiant Anſprache zu haben glaubt, erfordert werden, und die bloß die Erlangung der Schadenserſetzung betreffen und nicht das peinliche Verfahren wider den Angeſchuldigten angehen, muß der Denuntiant tragen, wenn ſie aus dem Vermögen des Inculpaten nicht erſetzet werden können. Art. 107. 57. 213. P. G. O. Carrach in den rechtl. Anmerkungen von der Schuldigkeit die Unkoſten einer Inquiſition zu tragen. Halle 1774. §. 7.

b) BECKER *c. l.* § *14*.

c) *Arg.* Art. 207. P. G. O. de BOEHMER *ad art. 207. C. C.* Meiſter im 2ten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Dec. 51*.

d) WERNH. *P. 6. Obſ. 302.* Die gegenſeitige Meynung vertheidigen PUFENDORF *Tom. 1. Obſ. 169.* und BECKER *c. l.* §. *18.*, weil nämlich dem Beleidigten, ohnerachtet der vielleicht erfolgten Abſolution frey bliebe, ſein Intereſſe wider ſeinen Beleidiger beſonders wahrnehmen zu können.

*) Einen Denuntianten pfleget man, im Fall er ſein Intereſſe nicht vollſtändig beweiſen könnte, unter den vorgekommenen Einſchränkungen zur eydlichen Beſtimmung deſſelben zuzulaſſen (§. 354. 407.).

§. 811.

Von boshaften Denuntianten und wer dafür zu halten?

Vermöge der bereits oben vorgekommenen Grundsätze hat es keinen Zweifel, daß ein Angeſchuldigter, der auf eine falſch befundene Denuntiation frey geſprochen worden, nach erwieſener Calumnie wider den Denuntianten auf Genugthuung wegen Schmach, Schäden und Koſten klagen könne [a]) (§. 595. *). Es iſt inzwiſchen derjenige in keine Wege für einen boshaften Denuntianten anzuſehen, der Amtshalber und wegen ſeines Berufs einen ihm bekannt gewordenen Vorfall anzeigen müſſen. Ein ſolcher kann ſo wenig als ein Injuriant angeſehen, als zu der Erſetzung der Schäden und Koſten verurtheilet werden, wenn gleich die Beſchuldigung nicht bewieſen werden ſollte [b]).

a) *Arg.* Art. 113. P. G. O. MEV. *P. 1. Dec. 41.* und *P. 9. Dec. 103.* Ludovici in der Einleit. zum peinl. Proceß, cap. 1. §. 8.

b) WERNH. *P. 6. Obſ. 282.* Eiſenhart in dem 2ten Theil der Rechtshändel, *n. 3.*

Zwey und zwanzigſtes Hauptſtück.
Von den Koſten in peinlichen Fällen.

§. 812.

Man nennet überhaupt criminal Koſten diejenigen, welche deshalb verwandt werden müſſen, um peinliche Verbrechen gehörig unterſuchen und beſtrafen zu können. Insbeſondere pfleget man dennoch die eigentlichen peinlichen Koſten (Expenſas criminales) von den peinlichen Proceßkoſten (Expenſis proceſſus criminalis) zu unterſcheiden. Zu dieſen rechnet man alle diejenigen, welche der nöthigen Unterſuchung halben haben verwandt werden müſſen, und man pflegt ſie gewöhnlich in gerichtliche und auſſergerichtliche einzutheilen. Unter peinliche Koſten in der eigentlichen Bedeutung verſtehet man gewöhnlich diejenigen, die nicht ſowohl der Unterſuchung wegen, als vielmehr deshalb haben verwandt werden müſſen, um die in peinlichen Fällen geſprochene Urthel zur Ausführung bringen zu können [a]). Es giebt noch eine mittlere Gattung von Koſten, welche nämlich wegen der Verpflegung und Vertheidigung des Inculpaten verwandt worden. Dieſe letzteren Koſten müſſen nach der Regel, ohne dabey auf die Verſchiedenheit des Proceſſes zu ſehen,

Begrif und Eintheilung der Koſten in peinlichen Fällen.

aus des Angeſchuldigten Vermögen genommen werden [b]). Zu den Vertheidigungskoſten pfleget man jedoch nur diejenigen zu rechnen, die es im eigentlichen Verſtande ſind. Es gehören daher zu denſelben nicht diejenigen, welche die angeſtellte Beſichtigung, die Einholung der Urthel und die Ableiſtung des Reinigungseydes erfordert haben [c]).

a) BEYER *de expenſ. execut. crimin. vulgo* vom Henkers Gelde. Jen. 1684. BOEHMER *de expenſ. criminal. Hal. 1716.*

b) Art. 61. 153. P. G. O. de BOEHMER *Elem. Jur. Crimin. §. 358.*

c) WERNH. *Vol. 7. Suppl. ad P. 1. Obſ. 197. n. 3.*

§. 813.

Von ſolchen Koſten welche die Vollziehung einer peinlichen Urthel erfordert.

Die eigentlichen peinlichen Koſten, welche entweder die ſichere Aufbewahrung des Angeſchuldigten [a]), oder die Vollziehung der peinlichen Urthel erfordert, ohne zu unterſcheiden, ob ſie der Tortur, oder der Strafe halben haben verwandt werden müſſen, fallen der Regel nach nicht ohne anſcheinende Beyſtimmung der peinlichen Gerichtsordnung [b]), dem Gericht zur Laſt [c]). Es iſt jedoch der Satz, daß die angeführten peinlichen Koſten der Regel nach dem Gericht zur Laſt fallen, hauptſächlich nur von ſolchen Koſten zu verſtehen, die nicht lediglich des gegenwärtigen Vorfalls halben verwandt werden müſſen, ſondern die auch auf künftige Fälle einen bleibenden Nutzen haben [d]). Hieher gehören die Koſten zu der Errichtung eines

neuen Galgens, zur Anlegung eines Zuchthauſes [e]), zur Anlegung neuer Richtplätze, Gefängniſſe und Marterkammer, wie auch die Koſten zur Anſchaffung neuer Torturinſtrumente, und dgl. [f]). Dergleichen Koſten können ſo wenig von dem Ankläger, als Angeklagten oder Inquiſiten, mit Grunde begehret werden [g]). Solche Koſten aber, die lediglich einer gegenwärtigen Inquiſition, oder Anklage halben verwandt werden, und die auf künftige Fälle ihrer Natur nach keinen Einfluß haben, oder in Zukunft keinen Nutzen ſtiften können [h]), werden gewöhnlich aus dem Vermögen eines Verurtheilten genommen [i]). In Ermangelung des Vermögens, oder bey erfolgter Freyſprechung des Angeſchuldigten aber muß auch das Gericht jene Koſten ebenfalls übernehmen [k]), in ſofern anders der Ankläger oder der Denuntiant ſich nicht einer Calumnie ſollte ſchuldig gemacht haben. Denn im entgegengeſetzten Fall ſind jene billig darin zu vertheilen.

a) Die bey einem erkannten Gefängniß vorkommende Koſten werden gewöhnlich zu den Unterſuchungskoſten gerechnet, und fallen daher dem Angeſchuldigten zur Laſt. **Weſtphal** im Criminalrecht, in der 138ſten Anmerkung, §. 8.

b) Art. 61. 204. und 215. P. G. O.

c) KRESS und de BOEHMER *ad art. 204. C. C.* KOCH §. *989.* und *991.* MEISTER *c. l.* §. *894. 895.*

d) Den Satz, daß ſolche Koſten, die auch um künftiger Vorfälle willen gemacht werden, nicht dem Verurtheilten, noch weniger aber ſeinen Erben zur Laſt

zu bringen ſind, rechtfertigen theils bey dem Mangel beſonderer gegenſeitigen Vorſchriften eine offenbare Billigkeit, theils aber die oben im Allgemeinen angeführten Grundſätze. (§. 566.)

e) Obwohl die Koſten zur Anlegung eines Zuchthauſes nach vorgängiger Anfrage aus der Landescaſſe genommen zu werden pflegen, ſo lieget jedoch die Unterhaltung einzelner Züchtlinge, die kein eigenes Vermögen haben, dem Gericht, worunter ſolche gehören, auf. *Arg.* Art. 47. 61. 154 P. G. O. **Pütters** **auserleſene Rechtsfälle, im 3ten Bande, 3ten Th.** *n. 282.*

f) Wäre etwa lediglich von einer bloſſen Ausbeſſerung der Gefängniſſe, Richtplätze, Marterkammer und Peinigungsinſtrumente die Rede, die bey einem jeden ähnlichen Fall wieder vorkommen, ſo kann es keinen Zweifel haben, daß ſolche aus dem Vermögen des Inquiſiten zu nehmen ſind.

g) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 138. Obſ. 1.* und 2. Daß man expenſas criminales ſtricte dictas in Hinſicht der Verbindlichkeit ihrer Uebernahme von den expenſis proceſſus criminalis überall nicht unterſcheiden dürfe, ſondern die erſteren vielmehr ohne allen Unterſchied dem in die Koſten verurtheilten Inquiſiten zur Laſt fallen müßten, und nur bey deſſen Mittelloſigkeit von Gerichtswegen zu übernehmen wären, behauptet ESCHENBACH *in Progr. de expenſis criminalibus ſtricte dictis. Roſtochii 1781.*

h) Dahin gehören die Cur- Sections- und Beerdigungskoſten, der Lohn der Gerichts- und Unterbedienten, in ſofern von der Vollſtreckung peinlicher und anderer Strafurtheile die Rede iſt, der Lohn der Scharfrichter und Büttel, die Gebühren wegen Vollziehung der Tortur, des Staupbeſems, oder dieſer oder jener Lebens-

bens- und Leibesſtrafen, ferner die Koſten, welche der Scharfrichter an dem Tage der Execution zur Bewirthung ſeiner Gäſte und Gehülfen gehabt hat, ſ. BROCKES *Obſ. 266.* und überhaupt alle und jede Koſten, welche lediglich auf die gegenwärtige Execution mittelbar, oder unmittelbar einige Beziehung haben. Es kann auch keinen Zweifel haben, daß hieher nicht auch diejenigen Koſten gerechnet werden müßten, die dahin abzwecken, um den Verurtheilten in einem benachbarten Zucht- oder Spinnhauſe unterzubringen.

i) FERD. AVG. HOMMEL *de panniculariis caeterisque damnatorum bonis, vt et de expenſ. criminalibus e bon. reor. vel ſubditor. ſubminiſtrand. Lipſ. 1745. §. 44.* **Weſtphal** a. O. S. 941. §. 4.

k) Art. 61. 204. 219. P. G. O. **Carrach** in den rechtl. Anmerkungen von der Schuldigkeit, die Koſten einer Inquiſition zu tragen, Halle 1774.

§. 814.

Diejenigen, welche unter dem Gerichtszwange wohnen, ſind nach der Regel nicht zum Beytrag der Criminalkoſten verbunden, und es lieget daher dem Gerichtsherrn, der jenen fordert, der Beweis einer vorhandenen Verbindlichkeit ob [a]). Im Fall er daher denſelben vermöge beſonderer Verträge, Geſetze, oder Gewohnheiten [b]) nicht zu führen im Stande iſt, kann von den Eingeſeſſenen der Beweis der Immunität nicht gefordert werden [c]), ſondern ſie ſind vielmehr völlig freyzuſprechen. Könnte aber gegentheils auch der Gerichtsherr die Verbindlichkeit der Eingeſeſſenen, zu

In wiefern die unter dem Gerichtszwange Wohnende zum Beytrag der peinlichen Koſten anzuhalten?

den peinlichen Koſten Beytrag zu leiſten, auch beweiſen, ſo iſt jene doch allemal ſtricte zu erklären [d]), da ſolche eines Theils, vermöge der Natur der Gerichtsbarkeit, dem Gericht zur Laſt fallen, und andern Theils von dem peinlichen Gerichtsſtande auf die Verbindlichkeit, die peinlichen Koſten zu übernehmen, oder zu denſelben Beytrag zu leiſten, kein Schluß gemacht werden darf. Vermöge dieſer Grundſätze ſind die Eingeſeſſenen, welche erweislich zu dem Henkergelde, oder zu denjenigen Koſten, welche zur Tortur und Execution, oder zur wirklichen Peinlichkeit erfordert werden, gehalten ſind, nicht zugleich zum Beytrag derjenigen Koſten, die zur Verpflegung und Vertheidigung des Angeſchuldigten, zur Abhörung der Zeugen, oder ſonſt erfordert werden, verbunden [e]). Im Fall auch die Verbindlichkeit der Eingeſeſſenen, zu den peinlichen Proceßkoſten Beytrag zu leiſten, nicht zu bezweifeln iſt, ſo iſt jedoch ſolche nicht ſofort von der Zeit an zu rechnen, da ein peinliches Verbrechen gerüget, und jemand deshalb zur Verantwortung gezogen, ſondern vielmehr von der Zeit, da ſolche peinlich behandelt worden [f]). Es iſt auch im Zweifelsfall die Verbindlichkeit der Unterthanen, den Beytrag zu den Criminalkoſten zu leiſten, nicht auf alle peinliche Strafen zu ziehen, ſondern ſie iſt eigentlich nur von ſolchen Fällen zu verſtehen, da von der Vollziehung einer Lebens- oder einer eigentlichen Leibesſtrafe die Rede iſt [g]). So wenig auch die Eingeſeſſenen, die ſonſt erweislich zum Beytrag der peinlichen Proceßkoſten gehal-

halten werden, dazu verbunden ſind, wenn ſolche aus den eigenen Mitteln des Verbrechers beſtritten werden können, oder auch von ſolchen Verbrechen die Rede iſt, die nicht unter dem Gerichtszwange begangen worden [h]); ſo können jedoch jene ihre erwieſene Verbindlichkeit zum Beytrag aller und jeder Proceßkoſten nicht dadurch ablehnen, daß der Verbrecher, ehe es zur wirklichen Peinlichkeit gekommen, Begnadigung oder Abolition erhalten habe, oder geſtorben ſey, oder ſich auch das Leben gewaltſamer Weiſe verkürzet habe [i]).

a) *Arg.* Art. 47. 61. 154. und 204. P. G. O. *L. 10. de reg. Jur.* LEYSER *Spec. 86. 90. n. 8. 11.* SCHÜSLER *de eo quod juſt. eſt circa expenſ. inquiſit. et criminal. Erford. 1745.* Pütter in den Rechtsfällen, a. O.

b) Eine ſolche Gewohnheit, oder die Verjährung iſt nicht aus ähnlichen Fällen zu beweiſen, ſondern vielmehr aus ſolchen, die eine völlig gleiche Bewandniß mit dem gegenwärtigen Fall haben. Die Lehre von der Verbindlichkeit der Eingeſeſſenen, zum Beytrag der Criminalkoſten und wovon letztere im Zweifelsfall zu verſtehen, findet man ſehr wohl erläutert in Schmidts öffentlichen Rechtsſprüchen, S. 901-919.

c) BAYER *c. l. cap. 11. §. 7.* SCHÜSLER *c. l. §. 23.* SCHORCH *Sentent. 65. n. 12. 13. 14.* de BOEHMER *ad art. 204. C. C. §. 9.*

d) RIVINUS *de obl. vniverſitat. expenſ. crimin. inquiſit. indiſtinct. ſuſcept. etiam pro forenſ. praeſtand. Lipſ. 1750. §. 18.* de BOEHMER *ad* CARPZOV.

ZOV. *q. 138. Obſ. 8.* BERGER *in Oeconom. Jur. Lib. 4. Tit. 33. Th. 4. n. 14.*

e) WERNH. *P. 9. Obſ. 22.* BEHMER *in nouo Jure controuerſ. T. 1. Obſ. 49.*

f) HOMMEL *c. l.* §. 52.

g) BEHMER *c. l.* BROCKES *Obſ. 600.* HOMMEL *c. l.* §. 15. Die gegenſeitige Meynung behaupten de BOEHMER *ad art. 204. C. C.* §. 9. WERNH. *P. 10. Obſ. 22.*

h) HOMMEL *c. l.* §. 56. Schmidt a. O. S. 616. Unter ſolchen Umſtänden muß ſogar den Subditis das Wachgeld bezahlet werden, wenn ſie gleich in ſubſidium die Koſten tragen müſſen. HOMMEL *c. l.*

i) de BOEHMER *c. l.* und HOMMEL *c. l.* §. 53. Die gegentheilige Meynung behaupten BROCKES *Obſ. 600.* CARPZOV. *q. 138. n. 73.*

§. 815.

Von Erſtattung der Koſten im Anklagsproceß und wann ein Denuntiant die Koſten erſetzen müſſe?

Die unbeſtimmten Begriffe, die ſich verſchiedene Rechtslehrer von Civil- und Criminalſachen bilden, und die Vermengung des Anklags- und Unterſuchungsproceſſes, verurſachen es, daß die Frage: wer die peinlichen Proceßkoſten zu bezahlen ſchuldig ſey? nicht übereinſtimmend beantwortet wird. Ziehet man aber die Geſetze hierbey zu Rath, ſo ergiebet ſich, daß man vor allen Dingen unter dem Anklags- und Unterſuchungsproceß einen Unterſchied machen müſſe. Bey jenem muß man beſonders dahin ſehen, ob der Ankläger den Grund ſeiner Anklage durch gültige Beweiſe, oder Anzeigen rechtfertigen könne, oder nicht. In die-

dieſem Fall muß der Ankläger alle Koſten und ſogar auch diejenigen, welche die Verpflegung und Vertheidigung des Angeklagten erfordert hat, bezahlen [a]), und überdieß dem letzteren wegen der zugefügten Injurie und anderer Schäden Genugthuung leiſten [b]) (§. 806.). Im Fall der Ankläger die gewirkten Schäden und Koſten dem Angeklagten nicht bezahlen könnte, ſo muß ſolche in Subſidium der peinliche Richter übernehmen, in ſofern derſelbe in dem Verfahren wider den Angeklagten ſich geſetzwidrig betragen haben ſollte; es ſey nun, daß er bloß auf Gefahr des Anklägers die Inhaftirung vorgenommen, oder eine unzureichende Caution zugelaſſen habe [c]). Man pfleget jedoch von der dem Richter obliegenden Erſetzung der Koſten die Atzungs- und Defenſionskoſten gewöhnlich auszunehmen [d]). Ein Denuntiant iſt zwar in keine Wege zu der Koſtenerſtattung gehalten, wenn er entweder richtig befundene Anzeigen zur Begründung ſeiner Denuntiation angegeben, oder auch die letztere eydlich beſtärket hat, und es an Beweiſen des Gegentheils ermangelt [e]). Allein, im Fall einer nicht bloß Denuntiant geblieben iſt, ſondern vielmehr durch wiederholte Beſchuldigungen, falſche Geſchichtserzählungen und unrichtige Beweisthümer zu dem Proceß die vornehmſte Veranlaſſung gegeben hat, ſo muß er auch die Proceßkoſten bezahlen, und überdieß dem Angeſchuldigten eine öffentliche Ehrenerklärung und Abbitte leiſten [f]). (§. 565* und 811.). Daß ferner ein Denuntiant diejenigen Koſten tragen müſſe,

die

die bloß die Erhaltung ſeiner Schadensersetzung erfordert hat, oder die ſein Privatintereſſe lediglich betreffen, auch ein gleiches von dem Fall gelte, da ein Verbrechen ſonſt von Amtswegen nicht in Unterſuchung gezogen wird, leidet zum wenigſten in dem Fall, da der in die Koſten Verurtheilte letztere nicht bezahlen könnte, keinen Zweifel [g]).

a) de BOEHMER *ad art. 204. C. C. §. 3.*

b) Art. 12. 13. 90. 99. 204. P. G. O.

c) Art. 20. und 61. P. G. O.

d) KOCH *Inſt. Jur. Crimin. §. 995.*

e) WERNH. *P. 8. Obſ. 367.* Carrach a. O.

f) LEYSER *Spec. 56. n. 5. Spec. 90. Coroll. 1.* Eiſenhart in dem 3ten Theil der Rechtshändel, *n. 2.*

g) Meine Abhandl.: Ob und in wiefern ein Denuntiant zu den Koſten der Inquiſition gehalten ſey? ſ. meine Beyträge *n. IX.* S. 138.

*) Dasjenige, was von einem falſchen Ankläger gilt, iſt auch auf einen Fiſcal, der geſetzwidrig verfahren, unter den angezogenen Einſchränkungen anzuwenden, (§. 550.), ſ. die angezogene Abhandlung.

§. 816.

Wann der Angeklagte die Koſten bezahlen müſſe? Von dem Fall ſeiner Mittelloſigkeit.

Im Fall der Ankläger den Grund ſeiner Anklage genugſam beweiſet, und der Angeklagte darauf zur Strafe verurtheilet wird, ſo muß der letztere, ohne Unterſchied der Strafe, welche ihm zuerkannt wird, alle Koſten, ſie mögen nun in dem baa-

baaren Verlag beſtehen, oder noch bezahlet werden ſollen, erſetzen [a]). Ein gleiches gilt auch von dem Fall, wenn der Angeklagte nach bereits vorhandenem vollſtändigem Beweiſe, und vor der Vollziehung der Urthel entweder eines natürlichen oder gewaltſamen Todes ſterben ſollte [b]). Denn in einem ſolchen Fall ſind deſſen Erben verbunden, die Koſten zu bezahlen [c]), wofern ſolche anders von der Erbſchaftsmaſſe bezahlet werden können (§. 87.). Was jedoch von den Erben gilt, iſt auf die Blutsfreunde des Angeklagten in keine Wege anzuwenden, als welche zu der Erſetzung derjenigen Koſten, wozu der Angeklagte als ihr Blutsfreund verbunden war, nicht gehalten ſind [d]). Man pfleget jedoch bey den Atzungs- und Defenſionskoſten eine Ausnahme zu machen, als welche auf den Fall, daß der Inculpat nichts im Vermögen haben ſollte, denjenigen Anverwandten zur Laſt fallen, die ihm zum Unterhalt auf allem Fall verbunden ſind [e]). Wann jedoch im übrigen der Angeklagte nicht im Stande iſt, aus ſeinem Vermögen die Koſten zu bezahlen, ſo kann zwar der Ankläger ſeinen Verlag und das bereits bezahlte Atzung- und Wartegeld [f]), von dem Gericht nicht wieder fordern [g]); auch muß er diejenigen Koſten, die ſeine Schadenserſetzung und ſonſtiges Privatintereſſe angehen, tragen oder erſetzen; inzwiſchen iſt er zu den übrigen Koſten, die lediglich der Proceß erfordert, und die noch bezahlet werden ſollen, nicht gehalten, als welche unter ſolchen Umſtänden dem Gericht zur Laſt fallen [h]). Es iſt aber letzteres ſo-

ſodann nicht anzunehmen, wenn die Anklage nicht ſowohl einen peinlichen Fall, als vielmehr geringe Begünſtigungen und beſonders ſolche, die von Amtswegen nicht in Unterſuchung gezogen werden, betreffen ſollte. Denn unter ſolchen Umſtänden pfleget der Ankläger in Subſidium die Proceßkoſten zu bezahlen [c]).

a) Art. 61. und 153. P. G. O. LEYSER *Spec. 90. n. 9.* de BOEHMER *ad art. 204. C. C. §. 6.* Nach dem alten ſächſiſchen Recht findet ſodann keine Erſetzung der Koſten ſtatt, wenn der Angeklagte am Leben, oder am Leibe beſtrafet worden, ſ. das Landr. B. 2. Art. 35. *n. 4.* Churſächſ. Conſt. 12. Th. 4. HARPR. *Conſ. 94. n. 55.* Allein in dem Mandat K. Fr. Auguſt von geſchwinder Exequirung der Diebe und Räuber, v. J. 1719. werden die angezogenen Geſetze nur auf den Fall eingeſchränket, wenn die Erben eines occiſi den peinlichen Proceß per modum accuſationis anſtellen. Auſſer dieſem Fall werden die peinlichen Proceßkoſten auch in Sachſen ohne Unterſchied der Strafe, zu welcher die Verbrecher verurtheilet worden, aus den Gütern deſſelben genommen. MATTHAEI *de crimin. Tit. 17. c. 4. n. 2.* Ludovici Einleit. zum peinl. Proceß, c. 9. *n. 13.* HOMMEL *c. l. §. 43.*

b) de BOEHMER *ad art. 204. C. C. §. 6.* I. H. BOEHMER *Diſſ. de expenſ. crimin. Hal. 1716. c. 3. §. 4.*

c) *c. fin. X. de ſepultur. c. 5. X. de rapt.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 138. Obſ. 5.* Dasjenige, was von den Erben eines Angeklagten in Abſicht der Verbindlichkeit zu der Bezahlung der Proceßkoſten gilt, iſt auch auf die Erben des Anklägers anzuwenden, in ſofern

ſofern dieſer ſelbſt zu der Bezahlung der Koſten verbunden war.

d) de BOEHMER *ad art. 153. C. C. §. 3.* Die gegenſeitige Meynung vertheidiget LEYSER *Spec. 562. n. 11. 12.*

e) Weſtphal a. O. in der 169ſten Anmerkung, §. 10.

f) Die peinliche Gerichtsordnung, Art. 204. ſetzet die Gröſſe des Atzungs- und Wartgeldes auf ſieben Kreutzer, welche in Ermangelung beſonderer Geſetze und Gewohnheiten zum Nachtheil des Anklägers nicht zu erweitern iſt. KRESS *ad art. 204. C. C.*

g) *Arg.* Art. 75. P. G. O. de BOEHMER *ad art. 204. C. C. §. 2.* Das ſogenannte Atzungs- und Wartgeld muß der Ankläger während des Proceſſes gewöhnlich bezahlen, Art. 213. P. G. O.; inzwiſchen hat er allerdings ein Recht, ſolches nachhin, wenn der Angeklagte verurtheilet wird, aus deſſen Vermögen wieder zu fordern. de BOEHMER *c. l.* Carrach a. O.

h) Art. 47. 61. 154. 176. 204. P. G. O. KOCH *c. l. §. 999.* Meiſter in den rechtl. Erkenntniſſen, *Dec. 50. n. 27.*

i) Eiſenhart in dem 7ten Theil der Rechtshändel, *n. 20.*

*) Um die Koſten zu erleichtern, iſt es rathſam, die Gefangenen dahin anzuhalten, daß ſie durch mäſſige Arbeit ihren Unterhalt während der Unterſuchung im Gefängniß ſelbſt verdienen. Wenn dieſes nicht thunlich, ſo iſt der Ankläger nur ſodann zu dem Unterhalt des Angeklagten gehalten, wenn derſelbe nicht ſolche nahe Angehörige haben ſollte, die zu der Leiſtung der Alimente rechtlich verbunden ſind. Carrach a. O. §. 9.

§. 817.

Fortſetzung des vorigen Paragraphs

Im Fall auf erhobene Anklage der Angeklagte nicht verurtheilet, ſondern rein und ohne alle Bedingung freygeſprochen wird, ſo iſt derſelbe nicht ſchuldig die Proceßkoſten zu bezahlen, in ſofern er nicht zu dem Verdacht wider ſich durch ein ſtrafwürdiges Betragen, oder durch eigene Unvorſichtigkeit, Veranlaſſung gegeben haben ſollte. In einem ſolchen Fall kann auch die Koſtenerſtattung nicht von dem Ankläger gefordert werden; es wäre dann, daß, wie vorhin angeführet worden, deſſen Calumnie erweislich wäre, oder auch ſeine temeritas litigandi nicht zu bezweifeln ſtünde. Es fallen demnach unter ſolchen Umſtänden die Koſten dem peinlichen Gericht zur Laſt [a]). Im Fall der Angeklagte nach fruchtlos verſuchten Reinigungsmitteln freygeſprochen wird, ſo müſſen ſowohl der Ankläger, als Angeklagte, diejenigen Koſten, die ein jeder verwandt hat, tragen [b]), und in zweifelhaften Fällen werden ſie gegen einander verglichen, oder compenſiret [c]). Hievon ſind jedoch diejenigen Koſten, welche die Verpflegung und die Vertheidigung des Angeklagten erfordert haben, zu unterſcheiden, als welche gewöhnlich dem Angeklagten allein zur Laſt fallen [d]). Im Fall der letztere ſeinen Antheil an den Koſten nicht bezahlen kann, ſo muß das Gericht ſolche in Subſidium tragen [e]).

a) Art. 47. 61. 154. 176. 219. P. G. O. STVRM *Diſſ. de reo in proceſſ. inquiſit. non conuict. in expenſ. non condemnand. Jen. 1727.*

b) Art. 61. 75. P. G. O.

c) LEY-

c) LEYSER *Spec. 90. n. 8.* BOEHMER *cit. Diſſ. c. 3. §. 11.* de BOEHMER *ad art. 61. C. C. §. 4.* Meiſter a. O. SCHVBART *Diſſ. de condemnat. in expenſ. jurisjur. purg. comite.* Einige behaupten jedoch ſodann das Gegentheil, wenn von einem Gemarterten, oder der mit der Tortur bedräuet worden, die Rede ſeyn ſollte, als welchen ſie nur zu den Atzungs- und Vertheidigungskoſten gehalten wiſſen wollen. CARPZOV. *q. 116. n. 77.* BEYER *ad art. 61. C. C.* WERNHER *P. 1. Obſ. 267.* und *P. 3. Obſ. 51. 149., P. 5. Obſ. 192.* KRESS *ad art. 204. C. C.*

d) Art. 47. und 153. P. G. O.

e) Art. 61. 154. 176. P. G. O. Meiſter a. O.

§. 818.

Von der Koſtenerſtattung im Inquiſitionsproceß.

Bey einem bloſſen Unterſuchungsproceß kommt bey der Beantwortung der Frage: ob der Angeſchuldigte die Koſten erſetzen müſſe? alles auf folgenden Unterſchied an: ob nämlich die Inquiſition auf rechtliche und gegründete Anzeigen angeſtellet, oder ob ſolche ohne redliche Anzeigen und ohne gegründeten Verdacht erhoben worden. In dieſem Fall fallen die Koſten allein dem Gericht zur Laſt, welches noch überdieß dem Angeſchuldigten wegen der zugefügten Schmach Genugthuung leiſten muß [a]). Unter ſolchen Umſtänden hat der Inculpat ſogar ein Recht, ſeine Atzungs- und Vertheidigungskoſten wider zu fordern [b]), und es ſtehet ihm überdieß die Wahl zu, ob er ſich der Koſten halben an dem Richter, oder an dem Denuntianten, deſſen Calumnie erweislich iſt, halten wolle [c]). Im Fall aber die Inquiſition auf red-

liche und genugſame Anzeigen erhoben ſeyn ſollte, ſo wollen zwar viele angeſehene Rechtslehrer den Angeſchuldigten ſchlechterdings zu der Bezahlung der Inquiſitionskoſten verurtheilet wiſſen, beſonders, wenn alle Umſtände ſich vereinigen ſollten, um den entſtandenen Verdacht zu begründen und ſie wollen, daß es nichts zur Sache thue, wenn auch jener in der Folge ganz abgelehnet würde [d]); allein, andere machen nicht ohne Grund den Unterſchied, ob nämlich der Inculpat ſchuldig, oder unſchuldig befunden werde. In dem erſten Fall hat es keinen Zweifel, daß er, ohne auf die Beſchaffenheit der Strafe, zu welcher er verurtheilet wird, zu ſehen, die geſammten Inquiſitionskoſten ohne allen Unterſchied allein tragen müſſe [e]). In dem andern Fall aber muß man vornehmlich dahin ſehen, ob der Angeſchuldigte durch eigenes Verſchulden, oder durch ungebührliche, oder wenigſtens verdächtige Handlungen [f]) die Inquiſition ſelbſt veranlaſſet habe, oder ob von allem dieſen ſich das Gegentheil finde. In dem erſten Fall muß der Angeſchuldigte die ſämmtlichen Inquiſitionskoſten bezahlen [g]), ohne zu unterſcheiden, ob er vor oder nach der Specialinquiſition [h]), ob er mit oder ohne Bedingung freygeſprochen werde [i]), ob er das Ende der Unterſuchung erlebet habe, oder ob er darüber hin geſtorben ſey [k]). In dem andern Fall aber iſt der Angeſchuldigte, der nicht durch ein ſtrafbares, oder ungebührliches Betragen die Inquiſition veranlaſſet hat, in keine Wege zu der Bezahlung derjenigen Koſten, welche die

Inqui=

Inquiſition erfordert hat, gehalten, ſondern ſie fallen lediglich dem Gericht zur Laſt [l]); es wäre dann, daß vielleicht ein Dritter durch eine unvorſichtige Denuntiation die Unterſuchung veranlaſſet haben ſollte, welcher ſodann billig zu der Bezahlung der Koſten angehalten werden muß [m]). Gewöhnlicher Weiſe pfleget man einen Angeſchuldigten, der von der Bezahlung der Inquiſitionskoſten entbunden wird, dennoch zu der Bezahlung der Verpflegungskoſten und derjenigen anzuhalten, welche die Vertheidigung erfordert hat [n]). Vermöge der angeführten Grundſätze dürfen ſolche Inquiſiten, die ſich entweder mittelſt der Tortur, oder Territion, oder mittelſt Eydes gereiniget haben, nur ſodann die geſammten Inquiſitionskoſten bezahlen, wenn ſie die Inquiſition entweder durch ungebührliche und ſtrafwürdige Handlungen, oder wenigſtens durch ein unvorſichtiges und unbedachtſames Betragen veranlaſſet haben ſollten [o]). Auſſer dieſen Fällen ſind ſie nur zu den Atzungs- und Defenſionskoſten gehalten [p]), obgleich andere Rechtslehrer hierin zum Theil abweichen [q]).

a) Art. 201. P. G. O. BOEHMER *de expenſ. crimin. c. 3. §. 10.* de BOEHMER *ad art. 204. C. C. §. 8.*

b) Art. 20. 61. P. G. O. KOCH *Inſt. Jur. Crimin. §. 995.*

c) Carrachs rechtliche Anmerkungen von der Schuldigkeit, die Unkoſten einer Inquiſition zu tragen, §. 6. ſ. Plitts Repertorium für das peinl. Recht. Erſter Band, *n. 5.*

d) HEISLER *Diſſ. de expenſ. crimina, in proceſſ. inquiſit. Hal.* 1769. §. 8. *ſq.* Carrach in den rechtl. Urtheilen und Gutachten in peinl. Sachen, *n.* 56. und in den angezogenen Anmerkungen, §. 7.

e) Ludovici Einl. zum peinl. Proceß, Cap. 12. §. 8. 12. 16. de BOEHMER *ad art.* 204. *C. C.* §. 6. Nach den ſächſiſchen und andern deutſchen Rechten iſt ein Angeſchuldigter, der zum Tode, oder zu einer andern Leibesſtrafe verurtheilet wird, zu der Bezahlung der Koſten nicht gehalten (§. 816. *), worauf es jedoch heutiges Tages nicht ankommt. de de BOEHMER *c. l.*

f) Im Fall auch nur während der Inquiſition der Angeſchuldigte ſich ſelbſt verdächtig gemacht haben ſollte, ſo wird er ebenfalls in die Koſten verurtheilet. LEYSER *Spec.* 90. *n.* 6. de BOEHMER *ad art.* 204. *C. C.* §. 7.

g) de BOEHMER *ad art.* 61. *C. C.* §. 4. und *ad art.* 204. *C. C.* §. 3. Eiſenhart in den Erzählungen beſonderer Rechtshändel, im 6ten Theil, *n.* 18. Meiſter in den rechtl. Erkenntniſſen, *Dec.* 50. *n.* 27. und *Reſp.* 59. *n.* 54. auch *Reſp.* 113. *n.* 32. Unter den angezogenen Umſtänden wollen einige Rechtslehrer ſelbſt Wahnſinnige und Kinder zu der Erſetzung der Koſten verurtheilet wiſſen. HOMMEL *Obſ.* 567.

h) LEYSER *Spec.* 89. *Cor.* 1. und *Spec.* 90. *n.* 1. BOEHMER *de expenſ. crimin. cap.* 3. §. 12.

i) HARPR. *Conſ.* 94. *n.* 57. BRVNNEM. *in Proc. inquiſit. cap.* 9. *n.* 2. Diejenigen Koſten, die lediglich in der Ungeſchicklichkeit des Richters ihren Grund haben, iſt der Inculpat zu erſetzen nicht verbunden. Art. 72. und 209. P. G. O.

k) BOEHMER *de expenſ. crimin. c. 3. §. 4.* Es ſind jedoch andere Rechtslehrer der Meynung, daß die Erben eines verſtorbenen Inquiſiten aus dem Vermögen des letzteren nur die Koſten, die ſeine Vertheidigung erfordert hatte, erſetzen müſſen; im Fall er anders nicht gewaltſamer Weiſe ſein Leben geendiget hätte. HOMMEL *Obſ. 593. 594.*

l) HARPR. *Dec. 134. n. 24.* de BOEHMER *ad art. 204. C. C. §. 3.* STVRM *Diſſ. de reo in proc. inq. non conuict. in expenſ. non condemnand. Jen. 1727.*

m) BROCKES *Obſ. 277.* Schmidt a. O. S. 924.

n) Meiſter in den rechtl. Erkenntniſſen, *Reſp. 59. n. 55.* und *Dec. 83. n. 13.* BOEHMER *ad art. 47. C. C. §. 4.*

o) BOEHMER *de expenſ. Crimin. c. 3. §. 9.* WERNH. *P. 1. Obſ. 197.* Meiſter *Dec. 77. n. 38. Dec. 83. n. 12. Dec. 115. n. 17.* Daß jedoch einer, der die Tortur, ohne zu bekennen ausgehalten, im Unterſuchungsproceß ohne Unterſchied, die Koſten tragen müſſe, lehret in Anleitung des Art. 61. P. G. O. nicht ohne Grund. Weſtphal a. O. in der 158ſten Anmerkung. S. 858. 859.

p) WERNHER *P. 1. Obſ. 197. 267.* und *P. 3. Obſ. 118. n. 5.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 138. Obſ. 9.* und *art. 204. C. C. §. 7.*

q) CARPZOV. *q. 116. n. 77.* LEYSER *Spec. 90. n. 2.* SCHVBART *de condemn. in expenſ. jurisjur. comite.* Ludovici Einleit. zum peinl. Proceß, C. 12. §. 8. 12. 16.

§. 819.

Von den Gerichtsſporteln.

So wenig zwar ein Richter von dem Ankläger oder dem Angeſchuldigten eine beſondere Belohnung

nung für ſeine Mühwaltung zu fordern berechtiget iſt [a]), ſo ſind jedoch davon die gewöhnlichen Sporteln allerdings auszunehmen [b]). Denn, im Fall ein Angeſchuldigter überhaupt zu der Bezahlung der Inquiſitionskoſten verurtheilet wird; ſo ſtehet es dem Richter allerdings frey, die ihm, ſeinen Beyſitzern und Gerichtsbedienten in peinlichen Fällen zuſtehende Gebühren [c]), in Anrechnung zu bringen [d]) (§. 422.). Im Fall nun ſolche vor dem Endurthel liquidiret worden, ſo läßt man ſie, in ſofern ſie billig angeſetzet ſind, ohne Abgang paſſiren. Allein, im Fall ſie zu hoch angeſetzet ſeyn ſollten, ſo werden ſie in der Urthel gemäſſiget. Wann vor Einholung der Urthel die Gebühren und andere Koſten nicht liquidiret worden, und gleichwohl auf deren Abführung erkannt wird, ſo pfleget man ſich der Ausdrücke: nach deren leidlichen Einrichtung, zu bedienen, indem die ſonſt gewöhnlichen Ausdrücke: nach deren Liquidation und richterlichen Moderation, auf die Gerichtsgebühren nicht paſſen, da ſich die Moderation des Richters in Abſicht ſeiner eigenen Gebühren nicht füglich denken läßt, und meiſtentheils ſich nicht der Mühe verlohnet, die Acten des Endes anderweit zu verſenden [e]). Im Fall ein Angeſchuldigter die ihm zu bezahlen aufgelegte Koſten und Gerichtsgebühren nicht erſetzen könnte, ſo werden ſie, im Fall jener nicht am Leben beſtrafet wird, entweder aus ſeinem künftigen Erwerb, oder Vermögen genommen [f]), oder es wird auch die erkannte Strafe etwas geſchärfet [g]), und der Inculpat auf

eine längere Zeit zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet, als ſonſt geſchehen ſeyn würde; oder es wird auch der Angeſchuldigte ſonſt angehalten, den Ertrag der Koſten durch die ihm etwa aufgelegten Arbeiten abzudienen [h]).

a) Art. 205. P. G. O.

b) Art. 17. 61. 70. 73. 83. 204. 206. 219. P. G. O. de BOEHMER *ad art. 205. C. C. §. 1.*

c) Zu dergleichen Gebühren rechnet man beſonders die Sporteln für Abfaſſung der Berichte, die Diäten der Gerichtsperſonen, die Gebühren für Formirung der Inquiſitional- und Beweisartikel, der Abhaltung der Protocolle, der Abfaſſung des Zeugenrotuli, weiter die Gebühren für Ertheilung des Geleitsbriefes, für Aufzeichnung der Güter, veranſtaltete Section und Beſichtigung, erlaſſene Ladungen, Inrotulation der Acten, Hegung des peinlichen Halsgerichts, ferner Publicationsgebühren, u. ſ. w.

d) de BOEHMER *de expenſ. crimin. cap. 2. §. 7.* Meiſter in den rechtl. Erkenntniſſen peinlicher Fälle, *Reſp. 40. n. 26.* Im Fall ein peinliches Gericht als eine Commiſſion angeordnet worden, und vermöge eines beſonderen Auftrages verfähret, ſo hat die Bezahlung der Commiſſionsgebühren noch wenigern Zweifel. Art. 70. 73. P. G. O. Meiſter a. O. *n. 27. 28.*

e) Carrachs rechtl. Anmerkungen ꝛc. §. 3.

f) Meiſter a. O. *Dec. 30. n. 21.*

g) *L. 49. de adminiſtr. tut. c. 5. X. de dol. et contumac.* RHEDEN *de tergo ſubſidiar. §. 39.*

h) HARPR. *Dec. 1. n. 64.* BOEHMER *de expenſ. crimin. c. 3. §. 13. n. 2.* PÜTTMANN *l. c. l. §. 1076.*

§. 820.

Ob ein Complice für den andern Mitſchuldigen bey deſſen Mittelloſigkeit die Koſten bezahlen müſſe?

Obwohl unterſchiedene Rechtslehrer ohne Einſchränkung behaupten, daß den Mitſchuldigen in Abſicht der peinlichen Proceß- oder Unterſuchungskoſten, das beneficium diuiſionis zuſtehe [a]), und daher der Regel nach erkannt werden müſſe, daß die geſammten Inquiſiten die auf die Unterſuchung verwandte Koſten, jeder zu ſeinem Theil und ſo viel er deren verurſacht, zu erſtatten ſchuldig [b]), ſo beſchränket ſich gleichwohl nach der richtigen Bemerkung anderer die Correalität bey Mitſchuldigen nicht bloß auf die geſetzwidrige Handlung, ſondern ſie gehet auch auf die Unterſuchung, als eine Folge derſelben und die damit verbundene Koſten [c]). Es iſt aber vornämlich zu unterſcheiden, ob das begangene Verbrechen, von welchem dermahlen die Frage, im eigentlichen Verſtande als ein gemeinſchaftliches Verbrechen anzuſehen ſey, welches nämlich entweder mit vereinigten Kräften ausgeübet worden, oder doch zum wenigſten einem jeden als eine Wirkurſache beygemeſſen werden kann, oder, ob ſolches nicht ſey. In dem erſteren Fall werden die geſammten Complicen wegen der Koſten in Solidum gehalten, und ſie müſſen daher alle für einen, und einer für alle haften [d]), ohne zu unterſcheiden, ob die Koſten mittelbar, oder unmittelbar aus dem Verbrechen erwachſen ſind [e]). Würde jedoch dieſer, oder jener Gehülfe bey der Unterſuchung ſich eine beſondere, oder eine neue unerlaubte Handlung haben zu Schulden kommen laſſen, z. B. ein hartnäckiges Leugnen, oder eine

Erdich-

Erdichtung, die eine weitläuftige Correſpondenz veranlaßt hätte, ſo iſt ſolches auch keine unmittelbare Folge des Verbrechens, vielmehr unter ſolchen Umſtänden der Mitgehülfe für eine dritte Perſon anzuſehen. Diejenigen Koſten daher, die ſolche neue Vergehungen allein veranlaſſet haben, fallen nur den Urhebern zur Laſt [f]). Im Fall jedoch überhaupt die Koſten von allen Mitſchuldigen zu erhalten ſtehen, ſo geſchiehet die Beytreibung gewöhnlich pro Rata. Sonſt nimmt man vo dem, der bezahlen kann, und läßt ihm allenfalls den Regreß gegen die übrigen frei [g]). Wann auch gleich unter den eben angeführten Umſtänden ein Mitſchuldiger bey der Mittelloſigkeit des Complicen, für denſelben die Koſten auch ſodann erſetzen muß, wann gleich der letztere einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen wäre, und daher von einem andern Richter die Inquiſition wider ihn beſonders angeſtellet würde, ſo erſtrecket ſich doch auch in einem ſolchen Fall die ſubſidiariſche Verbindlichkeit nicht auf neue, oder andere Vergehungen, die mit dem gemeinſchaftlichen Verbrechen nicht in einer unzertrennlichen Verbindung ſtehen. Noch weniger aber kann jene Verbindlichkeit wohl gar auf bloß zufällige Schäden und Koſten gezogen werden. Eine Gutsherrſchaft, oder ein Officier kann daher von dem Mitſchuldigen nicht die Vergütung fordern, wann der Complice ein Unterthan, oder Soldat geweſen, und wegen der wider ihn erhobenen Inquiſition die Flucht ergriffen und dadurch ſeiner Herrſchaft, oder ſeinem Vorgeſetzten

ten Schaden verurſachet hätte; es wäre dann, daß auch die ergriffene Flucht vorher verabredet worden, oder der vermögende Mitſchuldige wohl gar dazu gereizet hätte, da denn in einem ſolchen Fall die Schadenserſetzung kein Bedenken haben könnte. Wann auch überhaupt von keinem eigentlichen gemeinſchaftlichen Verbrechen die Rede iſt, ſondern von mehreren Leuten unterſchiedene Verbrechen von eben derſelben, oder von einer unterſchiedenen Art begangen werden, oder auch der eine zu der That des andern nur entfernet, oder gelegentlich mitgewirket hätte, ſo wird ein jeder, der das Verbrechen des andern nur gewiſſermaſſen befördert hatte, auch nur zu ſeinem Theil und daher lediglich zu denjenigen Koſten, welche die Unterſuchung, die ſeinethalben nöthig geweſen, insbeſondere erfodert hatte, gehalten [h]). Im Fall aber dieſes mit völliger Gewißheit nicht auszumachen iſt, oder ſonſt andere Bedenklichkeiten einſchlagen, ſo pfleget man zuweilen die Beförderer zu der Bezahlung eines gewiſſen Theils, z. B. des dritten, vierten, fünften, oder ſechsten oder eines noch geringeren Theils der Inquiſitionskoſten zu verurtheilen [i]).

a) PÜTTMANN *in Element. Jur. Criminal. §. 1073.*

b) WERNH. *P. 8. Obſ. 456.* HOMMEL *Obſ. 451.*

c) Gemeinnützige Beobachtungen und Rechtsfälle im 4ten Band, 1780. *n. 5.* Von Bezahlung der Unterſuchungskoſten in peinlichen Fällen bey mehreren Mitverbrechern.

d) Meiſter in den rechtl. Erkenntniſſen in peinlichen Fällen. *Reſp. 14. n. 8. 9.* de BOEHMER *ad*

ad art. 204. C.C. §. *6.* Claproth a. O. S. 25. *n. 5.*

e) BECKER *Diſſert. de natur. ac indole correal. obligat. in genere et in ſpecie in delict.* §. *25.*

f) Die angeführten gemeinnützigen juriſtiſchen Beobachtungen. BECKER *cit. Diſſert.* §. *27.*

g) Weſtphal im Criminalrecht in der 169ſten Anmerkung. §. 13. S. 943.

h) Meiſter a. O. *n. 9. 10. 11.*, wie auch *Dec. 51. n. 31.* und BOEHMER *de expenſ. crim. cap. 3.*

i) Weſtphal a. O. in der 78ſten Anmerkung, S. 288.

§. 821.

So wenigen Zweifeln auch Inhalts der oben angeführten Grundſätze die Beantwortung der Frage, ob im Colliſionsfall dem Gericht wegen der Koſten, oder dem Beſchädigten wegen der Schadenserſetzung der Vorzug gebühre? nach dem Geſetzen und dem Gerichtsgebrauch unterworfen iſt, indem nach beyden der Beſchädigte, der Regel nach, den Vorzug behauptet und von demſelben nur zum höchſten der baare Verlag, der lediglich die Beförderung ſeines Privatintereſſes zur Abſicht gehabt hatte, wieder verlanget werden kann [a]) (§. 383); ſo unterſchiedene Meynungen ſind gleichwohl darüber vorhanden, ob nämlich bey dem Zuſammenfluß mehrerer Gläubiger und bey der Unmöglichkeit, allen und jeden, die Anſprache an dem Vermögen des Angeſchuldigten, oder Inquiſiten haben

Ob die Criminalkoſten andern Schulden des Verurtheilten vorgehen?

ben, daraus zu befriedigen, die peinlichen und beſonders die Unterſuchungskoſten den Vorzug behaupten? Denn einige Rechtslehrer wollen ſie allen Gläubigern nachgeſetzet wiſſen [b]), andere ſetzen ſie dagegen gar in die erſte Claſſe [c]). Noch andere wollen, daß jene Koſten allen ſolchen Gläubigern vorgehen müſſen, die entweder nur ein bloſſes Unterpfand haben, oder zwar ein öffentliches, allein jüngeres beſitzen [d]). Andere Rechtslehrer verweiſen die Koſten ſchlechthin in die vierte Claſſe [e]). Noch andere Rechtslehrer aber wollen dem Gericht wegen der peinlichen Proceß- und Unterſuchungskoſten zwar ein geſetzliches Pfandrecht, allein ohne Vorzug vor älteren hypothecariſchen Gläubigern und daher nur von der Zeit der publicirten Urthel zugeſtanden wiſſen [f]). Die gegründeſte und auch in den meiſten deutſchen Gerichten angenommene Meynung iſt unſtreitig die letztere. Vermöge derſelben ſind nun zwar die Geldbuſſen allen ältern Gläubigern ohne Unterſchied nachzuſetzen [g]); allein, die Criminal- oder Unterſuchungskoſten, wie auch diejenigen, welche die Verpflegung, Wartung und Vertheidigung [h]) erfordert hatte, werden gleichwohl allen ſolchen Gläubigern, die bloß perſönliche und keine ältere dingliche Rechte haben, und überhaupt allen anderweitigen Schulden, die jünger und nicht beſonders privilegirt ſind, vorgezogen [i]). Ein anderes gilt jedoch von dem Fall, wenn die Eingeſeſſenen zum Beytrag der Criminalkoſten in Subſidium verbunden ſind. Denn in einem ſolchen Fall ſtehet den Gerichten zur Erlan-

gung

gung des Beytrags ein privilegirtes Pfandrecht in den Gütern dererjenigen zu, die zu jenem Beytrag gehalten ſind k).

a) Meine Abhandlung von der Beſtimmung des Vorzugs in den Fällen, da das Vermögen eines Angeſchuldigten nicht hinreichet, allen denen Befriedigung zu verſchaffen, die daran Anſprache haben, ſ. meine Beytr. *n. XXXIII.* S. 498.

b) *Arg. L. 13. de offic. praeſ. Art. 6. 61. 204.* und 214. P. G. O. BROCKES *Obſ. 58.* Herr Vicepräſident und Ritter von Balthaſar *de claſſificat. Creditor. Sect. 3. n. 2. p. 101.*

c) HARPR. *Reſp. 92. n. 403.* und *Conſ. 73. n. 23.* Unterſchiedene Landesgeſetze beſtättigen inzwiſchen den bemeldten Vorzug ausdrücklich, ſ. **Gmelins** Ordnung der Gläubiger, S. 133.

d) *Arg. L. 46. §. 3. de Jur. fiſci. L. 3. §. 11. de pecul.* LEYSER *Spec. 90. n. 10.*

e) BOEHMER *de expenſ. crimin. c. 3. §. 14.* de BOEHMER *ad art. 157. C. C. §. 8.* ENGAV *Lib. 2. §. 383.* **Claproth** im Concursproceß, S. 162.

f) *Arg. L. 2. C. in quib. cauſ. pign. L. 46. §. 3. de Jur. Fiſci.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 138. Obſ. 10.* CARPZOV. *P. 1. Conſt. 28. Def. 104.* **Selchow** in dem 3ten Bande der Rechtsfälle, *Dec. 92.* S. 247.

g) *L. 17.* und 37. *de Jur. fiſci. L. un. C. poen. fiſcal. creditores praeferri.* Art. 157. P. G. O. Ob jedoch dem Fiſco nicht das Recht gebühre, welches einem jeden chirographariſchen Gläubiger zuſtehet, um

von

von dem übrigen Vermögen, zum wenigſten pro Rata die Geldbuſſe verlangen zu können, möchte eine andere Frage und ſolche nach dem Sinn des *L. 37. D. de Jur. fiſci* zu bejaen ſeyn.

h) Es iſt hier von dem baaren gerichtlichen Verlag und ſolchen Koſten, welche die Führung der Defenſion bey Beſtellung derſelben von Amtswegen erfordert hatte, die Rede. Denn ſelbige haben unſtreitig mit den anderweitigen Proceß- und Unterſuchungskoſten gleiche Rechte. Würde aber der Angeſchuldigte ſeinen Sachwald ſelber ernannt und ihm die gebührende Belohnung verſprochen haben, ſo würde der letztere bey ausgebrochenen Concurſe mit ſeinem Verlag und Gebühren in die vierte Claſſe zu ſetzen ſeyn, als woſelbſt die Sachwälde gewöhnlich mit ihrem Verlag und Verdienſt geſetzet zu werden pflegen, ſ. Claproth a. O.

i) Selchow a. O.

k) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 138. Obſ. 10.* CARPZOV. *P. 1. L. 28. Def. 102.*

Eilf-

Eilfter Abſchnitt.

Von dem Proceß wider abweſende Verbrecher.

Erſtes Hauptſtück.

Von einigen Mitteln überhaupt, wodurch man einen entflohenen Verbrecher von ſeiner Flucht zurück zu bringen ſuchet.

§. 822.

Unter dem Proceß wider abweſende Verbrecher, oder Angeſchuldigte, begreifet man ſowohl die verſchiedenen Mittel, deren man ſich bedienet, um entflohene Verbrecher wieder zu bekommen, als den Proceß ſelbſt, der wider ſie angeſtellet wird. Der letztere iſt nach der Verſchiedenheit der Oerter ſehr unterſchieden; inzwiſchen iſt der ehedem übliche Achts- oder Bannproceß heutiges Tages faſt gänzlich auſſer Gebrauch. Zu den Mitteln, wodurch man entflohene Verbrecher wieder zu erlangen ſuchet, gehören die Nacheile, die Requiſitorial- oder Hülfsſchreiben, die Steckbriefe, die Aufzeich-

Mittel wider flüchtige Verbrecher.

zeichnung der Güter, die Hausſuchung, die Ertheilung des ſichern Geleits und die öffentliche Ladung.

§. 823.

Wann ein Richter die im vorigen Paragraph beſchriebenen Mittel gebrauchen könne?

Wenn der eines Verbrechens wegen Angeſchuldigte ſich entfernet haben ſollte, ſo kann zwar der Richter alles dasjenige vornehmen, was zu der Generalinquiſition gehöret. Er kann daher das Corpus delicti unterſuchen, Anzeigen ſammlen und die Zeugen ſummariſch vernehmen; allein, zu den Mitteln, um einen Angeſchuldigten, der abweſend iſt, zur gefänglichen Haft zu bringen, kann der Richter nur unter verſchiedenen Einſchränkungen ſchreiten. Denn man muß vor allen Dingen dahin ſehen, ob das Verbrechen, deſſen man einen Abweſenden beſchuldiget, zu den peinlichen Fällen gehöre, oder nicht. In dieſem Fall pfleget man zum wenigſten der Beſtrafung halben, zu keiner Nacheile, oder Güterſequeſtrirung zu ſchreiten, oder gar förmliche Steckbriefe auszuſchicken, und es zum höchſten bey einem Beſchlag auf das zurückgebliebene Vermögen bewenden zu laſſen, weil es, der Entfernung des Angeſchuldigten ungeachtet, geringer Vergehungen wegen an einer angemeſſenen Beſtrafung nicht fehlen kann. In jenem Fall aber kann man nur alsdann die bemerkten Mittel wider Angeſchuldigte, die abweſend ſind, gebrauchen, wenn ſie entweder das ihnen beſchuldigte Verbrechen bereits eingeſtanden haben; oder deſſelben auf eine rechtliche Art überwieſen ſind; oder

doch

doch wenigſtens der beſchuldigten Miſſethat wegen, vermöge genugſam bewieſener Anzeigen, die wenigſtens einen halben Beweis ausmachen, höchſt verdächtig ſind. Im Fall aber ein Abweſender des ihm angeſchuldigten Verbrechens wegen, ſo wenig einen vollſtändigen, als halben Beweis wider ſich haben ſollte, auch jenes nicht anderweit eingeſtanden hätte; ſo können die angeführten Mittel wider vermeynte abweſende Verbrecher nicht ſtatt finden.

§. 824.

Obwohl einem peinlichen Richter die Befugniß zuſtehet, einen Angeſchuldigten, der Verbrechen halben flüchtig geworden, ohne dabey auf die Zeit, da er die Flucht ergriffen hatte, zu ſehen zur gefänglichen Haft zu bringen [a]); ſo kann er jedoch dieſelbe nur in dem Bezirk ſeiner eigenen Gerichtsbarkeit ausüben, und er kann ſie demnach nicht weiter ausdehnen; es wäre dann, daß er ein beſonderes Recht aus Geſetzen, Verträgen, Verjährungen, oder dem Herkommen beweiſen könnte [b]). Man kann daher, in deren Ermangelung, einen fliehenden Verbrecher mit gewafneter Hand in ein fremdes Land, oder auch nur in eine fremde Gerichtsbarkeit, ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Territorial- oder Gerichtsherrn nicht verfolgen, noch weniger ſich ſeiner Perſon bemächtigen [c]). Man pfleget jedoch, nach dem Gerichtsgebrauch, die Nacheile, oder das Verfolgen der Verbrecher ſodann nicht für einen Eingrif in fremde

Vom Verfolgen der Verbrecher in fremde Gerichtsbarkeiten.

Rechte, oder als eine anderen zugefügte Injurie anzuſehen, wenn man denjenigen, der eben die That begangen hatte, ohne ausgeübte Gewaltthätigkeiten in fremde Gerichtsbarkeiten verfolget, und, da man ſeiner habhaft geworden, ihn ſofort der Gerichtsherrſchaft zur Verwahrung überliefert, und vermöge des bey ſich habenden Paſſes um Erlaubniß, ihn mit ſich führen zu dürfen, bittet [d]). Eine eigenmächtige Wegführung der Verbrecher aus fremden Gerichtsbarkeiten wird jedoch allemal für ungebührlich und als eine Verletzung der fremden Hoheit, oder Gerichtsbarkeit, oder als eine ſchwere Injurie angeſehen [e]). Die deutſchen Reichsgeſetze erlauben zwar die Nacheile öffentlicher Friedensbrecher in fremde Staaten und Gerichtsbarkeiten; allein, ſie ſetzen dabey zugleich verſchiedene Einſchränkungen zum Grunde, unter welchen ſelbſt das Verfolgen öffentlicher Friedensbrecher in fremde Staaten und Gerichtsbarkeiten nur für erlaubt angeſehen werden ſoll [f]).

a) WILDVOGEL *Diſſ. de perſecut. delinquent.*

b) LINCK *de perſecut. et remiſſ. delinquent.*

c) MÜLLER *Diſſ. de jure facinoroſ. ſequel. praefector. perſequend. Alt. 1714.*

d) *Arg. L. 23. ad L. Jul. de adulter. L. 1. C. ubi quis de curial.* MÜLLER *cit. loc. cap. 2. §. 12.* LINCK *c. l.*

e) *L. 20. de jurisdict. L. 3. de offic. Praeſ. L. 3. de offic. Proconſ.* Es pfleget unter ſolchen Umſtänden die Mannſchaft arretirt und ſo lange in Verwahrſam

ſam behalten zu werden, bis wegen des Vergangenen gebührende Genugthuung gegeben, und wegen der Zukunft hinreichende Sicherheit beſtellet worden. Ein gleiches gilt von einer eigenmächtigen Durchführung der Maleficanten durch fremde Gerichtsbarkeiten, ſ. Claproth a. O. S. 64.

f) R. A. von 1522. *Tit. 27.*, von 1548. §. 10., von 1559. §. 23. *ſq.* von 1555. §. 36. 37. Die Handhabung des Landfriedens von 1495. *Tit.* vom Nacheylen auf friſcher That. von Cramer in den Wetzlarſchen Nebenſt. im 20ſten Theil, n. 1.

§. 825.

Wenn das Gericht aus wahrſcheinlichen Gründen vermuthen kann, daß derjenige, der eines Criminalverbrechens bezüchtiget wird, ſich noch unter ſeinem Gerichtszwange aufhalte, ſo ſtehet es demſelben frey, unter den oben vorgekommenen Einſchränkungen eine Hausſuchung vorzunehmen (§. 610.) Im Fall ſich aber der Angeſchuldigte unter einem fremden Gerichtszwange wirklich befinden ſollte, ſo pfleget gewöhnlich das forum delicti um deſſen Auslieferung anzuſuchen. In dem Hülfs- oder Requiſitorialſchreiben, das dieſerhalb abgelaſſen zu werden pfleget, bemerket man das von dem Entflohenen erweislich, oder doch wahrſcheinlich begangene Verbrechen mit Anführung der hauptſächlichſten Gründe, die den Verdacht wider den Entflohenen beſtärken. Die Bitte in dem Hülfsſchreiben gehet darauf, daß der Angeſchuldigte ſofort in Subſidium Juris, jedoch auf

Von Requiſitorialſchreiben.

Koſten des requirirenden Richters, zur gefänglichen Haft gebracht, und demnächſt mit allen denjenigen Sachen, die man bey ihm gefunden, nebſt den abgehaltenen Protocollen ausgeliefert werden möge [a]). Gewöhnlicher Weiſe pfleget man dem Requiſitorialſchreiben ſofort den Verſicherungsſchein, oder die ſogenannten Reverſalen beyzufügen, in welchen nämlich förmlich bezeuget wird, daß das forum delicti die Auslieferung des Angeſchuldigten nicht aus einem gewiſſen zuſtehenden Recht verlange, und dagegen in allen ähnlichen Fällen zu gleichen Gefälligkeiten bereit und willig ſey.

a) ZWIERLEIN *Diſſ. II. de litter. requiſit. ex vſu Romanor. et Germanor. antiquit. et recent. Goett.* 1758.

§. 826.

Ob und in wiefern einem beſchriebenen Hülfsſchreiben Folge zu leiſten?

Die Beantwortung der Frage: ob und in wiefern ein Richter, der von dem foro delicti erſuchet wird, einen Angeſchuldigten zur gefänglichen Haft zu bringen, und ihn demnächſt auszuliefern, ſich einem ſolchen Anſuchen gemäß bezeigen müſſe? iſt nach denjenigen Grundſätzen zu beantworten, die oben bey der Lehre von dem Zuſammenfluß mehrerer Gerichtsbarkeiten angeführet worden ſind (§. 573. 574.). Es iſt jedoch kein Richter zur Auslieferung eines Angeſchuldigten verbunden, der von der zuſtändigen peinlichen Gerichtsbarkeit des requirirenden Richters nicht genugſam überzeuget iſt [a]). Im

Fall

Fall auch die in dem Hülfsſchreiben befindliche Anſchuldigung nicht genugſam beſcheiniget ſeyn ſollte, ſo pfleget man, ehe man zur Auslieferung ſchreitet, den Angeſchuldigten zum wenigſten ſummariſch zu verhören. Sollte nun bey derſelben kein genugſamer Verdacht ſich ergeben, ſo pfleget man vor allen Dingen von dem requirirenden Richter eine mehrere Beſcheinigung zu verlangen, beſonders, wenn der Inculpat ein Menſch von einigem Anſehen, und nicht ein gemeiner Vagabund ſeyn ſollte [b]). Im Fall aber gegen die geſchehene Requiſition nichts mit Grunde einzuwenden ſeyn ſollte, ſo pfleget man die Inhaftirung ſofort zu veranſtalten, und der Angeſchuldigte wird demnächſt mit allen denjenigen Sachen, die man bey ihm gefunden hat, nebſt den abgehaltenen Protocollen und andern zur Sache gehörigen Acten unter einer Bedeckung bis an die Gränze gebracht, und ſolchergeſtalt nach erhaltenen Reverſalen, oder gegebenem Verſicherungsſchein, daß daraus keine Schuldigkeit gemacht, ſondern es als eine Gefälligkeit angeſehen und jederzeit erwiedert werden ſolle, auch nach Erſtattung aller gehabten Koſten, dem foro delicti ausgeliefert.

a) WINCOP *de remiſſ. delinquent. ad loc. perpetrat. delict.*

b) FARINAC. *L. I. T. I. n. 34. 35.* WINCOP *c. l.*

*) Vermöge einer beſonderen Conſtitution von 1773. ſoll in Mecklenburg ein Gericht, das von dem andern requiriret wird, keine Gebühren und Sporteln

nehmen, worunter jedoch die baaren Auslagen, z. B. für die Bewachung, Verpflegung und Transportirung der Delinquenten, nicht verſtanden werden. Im Fall ein Gericht dasjenige, warum es requiriret worden, nicht ausrichten könnte, ſo ſoll ſolches binnen 14 Tagen, von der Inſinuation des Subſidialſchreibens angerechnet, dem requirirenden Richter davon Nachricht geben.

§. 827.

Von Steckbriefen.

Wenn dem foro delicti der Auffenthalt des Angeſchuldigten nicht bekannt ſeyn ſollte, ſo werden beſonders ſodann offene Steckbriefe an alle benachbarte, und, dem Befinden nach, auch entferntere Gerichte erlaſſen [a]), wenn der Angeſchuldigte ſich vor kurzer Zeit auf die Flucht begeben hat, und viele Wahrſcheinlichkeit vorhanden iſt, daß er ſich entweder noch in der Nähe aufhalte, oder daß man ihn doch mittelſt der Steckbriefe wieder zu bekommen Hofnung haben könne. In den Steckbriefen, die von dem peinlichen Richter gewöhnlich unterſchrieben, und mit dem öffentlichen Gerichtsſiegel beſtätiget werden, pfleget man zuvörderſt das begangene Verbrechen und den wider den Entflohenen vorhandenen Verdacht zu bemerken; hiernächſt werden treffende Kennzeichen angeführet, woran der Entflohene erkannt werden könne. Den Steckbriefen pfleget man gewöhnlich die Reverſalen ſofort anzufügen, und die Bitte in denſelben gleicher Weiſe abzufaſſen, wie ſolches von den Requiſitorial- und Hülfsſchreiben bereits angeführet worden. Die Steckbriefe läßt man zuweilen in den öffent-

öffentlichen Zeitungen einrücken; zuweilen werden ſie, nach vorgängiger Einwilligung des Territorial- oder Gerichtsherrn, an öffentlichen Plätzen angeſchlagen; gewöhnlich aber werden ſie von dem Gerichtsdiener an die benachbarten Gerichte gebracht, und in dem Fall, daß man in der Eile nicht ſo viele Steckbriefe ausfertigen könnte, als Gerichte vorhanden ſind, ſo pfleget man nur einen Steckbrief in beglaubter Form auszufertigen, welchen der ausgeſandte Gerichtsdiener bey den Gerichten mit dem Erſuchen vorweiſet, ſich davon in Subſidium Juris den Hauptinhalt zu merken, und ihm darüber ein Documentum Inſinuationis zu ertheilen [b]. Zuweilen werden auch die Steckbriefe an die nahe gelegenen Gerichte mit der Bitte geſandt, ſolche an die benachbarten Gerichte weiter zu befördern, oder es ergehet auch in den öffentlichen Zeitungen eine allgemeine Aufforderung aller und jeder Gerichte. Sollte nun der Entflohene wirklich unter einem Gerichtszwange, wohin die Steckbriefe gekommen ſind, angetroffen werden, ſo wird derſelbe, im Fall keine gegründete Bedenklichkeiten vorhanden ſeyn ſollten, auf Koſten des requirirenden Richters gefänglich eingezogen [c]), und nebſt den bey ihm gefundenen Sachen und den abgehaltenen Protocollen gewöhnlich an der Gränze dem foro delicti ausgeliefert.

a) ECKHOLDT *Diſſ. de litt. incarcerat. patent. ſiv. arreſtator. recuſ. Jen. 1753.*

b) Die Gerichtsboten haben in den Städten dem vorſitzenden Bürgermeiſter, oder Stadtrichter, in den

Dörfern dem Gerichtsherrn, Gerichtsverwalter, oder allenfalls dem Schulzen, oder Dorfrichter den Steckbrief zu überliefern, oder den offenen vorzuzeigen. In dem erſten Fall erhalten ſie einen Empfangsſchein, in dem andern aber pfleget auf dem Steckbrief der Tag und die Stunde der geſchehenen Vorzeigung bemerket zu werden. Der offene Steckbrief wird demnächſt mit den Vorzeigungsbeſcheinigungen wieder zu den Acten geliefert, ſ. Claproth a. O. S. 66.

c) Wann nach eingegangenem Steckbriefe keine erhebliche Bedenklichkeiten vorhanden ſeyn ſollten, ſo wird den Unterbedienten des Gerichts der geſucht werdende nicht allein genau beſchrieben, und zwar mit dem Befehl, auf ihn Acht zu haben, ſondern ſie werden auch wohl befehliget, den Steckbrief in den Wirthshäuſern insgeheim bekannt zu machen. Wird nun ſolchergeſtalt der Entflohene ertapt, ſo ſind ihm nicht allein alle verdächtige Sachen abzunehmen, ſondern er iſt auch, ſowohl über die Erlangung derſelben, als über die Bezüchtigung und deren Hauptumſtände ſofort ſummariſch zu vernehmen, ſ. Claproth a. O. S. 66.

§. 828.

Von Tranſportirung der Maleficanten.

Im Fall man bey der Tranſportirung der Maleficanten, oder der Angeſchuldigten fremde Gerichtsbarkeiten betreten muß, ſo müſſen die Gerichtsherren, oder Gerichtsverwalter vorher um ihre Einwilligung, oder Vergünſtigung erſuchet werden, in ſofern beſondere Verträge, oder Landesgeſetze hierunter nichts beſtimmen ſollten [a]). Der Gerichtsgebrauch erfordert bey der Tranſportirung der Gefangenen durch fremde Gerichtsbarkeiten um ſo

ſo mehr die vorgängige Einwilligung des Territo- rial- oder Gerichtsherrn, als jene eines Theils eine wirkliche Jurisdictionshandlung iſt, die in fremden Gerichtsbarkeiten nicht eigenmächtig aus- geübet werden darf [b]), und andern Theils dadurch manche Misbräuche verhütet werden. Selbſt die- jenigen, die zu der bloſſen Transportirung der Ge- fangenen die Einwilligung der Gerichtsherren, de- ren Gerichtsbarkeiten man berühret, nicht unum- gänglich erfordern, halten es dennoch für rathſam, daß man ſie zu erhalten nicht verſäume [c]). Dem Geſuch um die Einwilligung des Territorial- oder Gerichtsherrn zur Transportirung der Gefangenen pfleget man gewöhnlich die Reverſalen beyzufü- gen [d]).

a) de CRAMER *Tom. 6. Obſ. 1422. §. 45.* Der Wache pfleget auch zuweilen nur ein Paß, worin ihr Auftrag überhaupt gemeldet und zugleich gebeten wird, dem letzteren keine Hinderniß zu verurſachen, und viel- mehr förderlich zu ſeyn, mitgegeben zu werden. Ein ſolcher Paß pfleget von allen Gerichten, denen er vor- gezeiget wird, unterſchrieben zu werden.

b) *c. 1. de for. comp. c. 1. de off. Jud. ord. in 6.*

c) BESOLD *de jur. territor. c. 3. n. 3.* WEHNER *Conſ. 92.*

d) MYLIVS *Diſſ. de remiſſ. facinoroſ. eorumque tranſportat. per territor. alien. Lipſ. 1747.*

*) Zur Nachtzeit pfleget die Wache den Gefangenen, wo ein Gericht und wohleingerichtetes Gefängniß iſt, zur Bewachung zu übergeben. Auſſer einem ſolchen Fall wird derſelbe im Wirthshauſe bewachet. Sollte der

der Gefangene entfliehen, und auf keine andere Weiſe wieder erhalten werden können, ſo darf zwar im Nothfall Feuer auf ihm gegeben werden, inzwiſchen iſt die Wache allemal dahin zu beordern, ihm ſo wenig, als möglich, zu ſchaden, ſ. Claproth a. O. S. 67. 68.

§. 829.

Vom Beſchlag und Aufzeichnung des Vermögens eines Angeſchuldigten.

Damit man einen auf der Flucht begriffenen Verbrecher, den man peinlicher Verbrechen beſchuldiget, und der wegen des wider ihn vorhandenen Verdachts, wenn er gegenwärtig wäre, zur gefänglichen Haft gebracht werden könnte, ſowohl durch den Mangel des Unterhalts zur freywilligen Wiederkehr bringen, als wegen der Proceßkoſten geſichert ſeyn möge, erlauben in peinlichen Fällen die Geſetze die Aufzeichnung und Sequeſtrirung der hinterlaſſenen Güter [a]). Nach dem römiſchen Recht konnte der Richter nur ſodann zu der Aufzeichnung der Güter eines entflohenen Verbrechers ſchreiten, wenn derſelbe auf die an ihn ergangene Ladung nicht erſchienen war [b]). Jene hatte auch bey den Römern verſchiedene nachtheilige Folgen. Denn ein abweſender Verbrecher verlor dadurch ſeinen Unterhalt, ſeine Schuldner konnten ihm nicht ferner mit genugſamer Sicherheit bezahlen [c]), und wenn er ſich nicht innerhalb Jahresfriſt im Gericht einſtellte und ſeine Unſchuld zeigen konnte, ſo verlor er nach Ablauf eines Jahres ſeine Güter, und ſie fielen dem Fiſco anheim [d]). Heutiges Tages ſetzet der Beſchlag und die Aufzeichnung der Güter in keine Wege die vorhergegangene Ladung zum vor-

voraus, und es findet, nach der Regel, eben ſo wenig der Verluſt, oder die Einziehung der Güter ſtatt, wenn gleich der Entflohene innerhalb Jahresfriſt ſich nicht wieder einſtellen ſollte [e]). Die Aufzeichnung der Güter geſchiehet heutiges Tages zwar vornehmlich in der Abſicht, um den Verbrecher, oder den Angeſchuldigten wegen Mangel des Unterhalts von ſeiner Flucht zurück zu bringen [f]). Ausserdem aber hat die Aufzeichnung der Güter eines Angeſchuldigten, der abweſend iſt, auch den Nutzen, daß man dadurch zuweilen ſolche Dinge entdecket, die, wo nicht zur Ueberführung des Angeſchuldigten gereichen, doch dazu dienen, um ihn mehr verdächtig zu machen; daß der Richter wegen der Inquiſitionskoſten genugſame Sicherheit habe [g]), oder ſich im Stande befinde, einen abweſenden Verbrecher, in Ermangelung einer andern Strafe, allenfalls an ſeinen Gütern zu beſtrafen. Bey denjenigen beſonderen Verbrechen, womit noch heutiges Tages die Einziehung der Güter verbunden iſt (§. 76.), muß auch die Aufzeichnung derſelben unter allen Umſtänden, und ohne Unterſchied, ob der Angeſchuldigte gegenwärtig oder abweſend iſt, geſchehen.

a) Art. 206. P. G. O. *Tit. Digeſt. de requirend. vel abſent. damnand.* und *Tit. C. de requirend. reis. L. 7. C. de bon. proſcript.*

b) *L. 1. in fin. D.* und *L. 1. C. de requirend. reis.*

c) *L. 5. §. 3. de requirend. reis.*

d) *L. 5. D. de requirend. vel abſent. damnand. L. 2. C. de requirend. reis.*

e) WER-

e) WERNHER *P. 9. Obſ. 51.* KNORR *de obſignat. judicial. Hal. 1722. cap. 4. §. 3.*

f) WERNH. *c. l.* MEV. *ad Jus Lubec. P. 5. Tit. 4. art. 1. n. 4.* de BOEHMER *ad art. 206. C. C. §. 2.* Obwohl einige Rechtslehrer die Aufzeichnung der Güter entflohener Verbrecher heutiges Tages entweder überhaupt nicht, oder doch nur unter verſchiedenen Einſchränkungen, zulaſſen wollen, ſ. HUBER *ad Pandect. Tit. de requir. et abſent. damnand.* CLAR. *recept. ſentent. §. 1. q. 44.* LEYSER *Spec. 627. n. 18.*, ſo beſtättiget jedoch der Gerichtsgebrauch unter den oben vorgekommenen Einſchränkungen (§. 823.) die Aufzeichnung der Güter entflohener Verbrecher, als ein rechtmäſſiges Mittel, um jene von ihrer Flucht zurück zu bringen. de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 140. Obſ. 2.* KRESS *ad art. 206. C. C.*

g) KRESS *ad art. 206. C. C.* Andere Rechtslehrer ſind zwar der Meynung, daß nur diejenigen Koſten aus den aufgezeichneten Gütern genommen werden können, die beſonders erfordert werden, um den Entflohenen von ſeiner Flucht zurück zu bringen. BEYER *ad art. 206. C. C.* Allein, mit dieſer Meynung ſtimmet der Gerichtsgebrauch nicht überein.

§. 830.

Wie die Aufzeichnung der Güter geſchehen müſſe?

Die Aufzeichnung und Sequeſtrirung der Güter hat nur in eigentlichen peinlichen und ſolchen Fällen ſtatt, in welchen die Strafe des Verbrechens einem Abweſenden nicht zugefüget werden kann [a]). Es hat auch ferner keine Aufzeichnung der Güter ſtatt, wenn der Verbrecher oder Angeſchuldigte gegenwärtig iſt, oder Abolition, oder ein ſicheres Geleit erhalten hat, oder bereits zur gefäng-

gefänglichen Haft gebracht worden [b]). In dieſem letzteren Fall pflegen die peinlichen Gerichte anſtatt einer förmlichen, und mit Koſten gewöhnlich verbundenen Aufzeichnung der Güter, für die Erhaltung der Proceßkoſten bloß durch einen Arreſt, oder ein Mandatum de non alienando zu ſorgen [c]). Die Aufzeichnung und Sequeſtrirung der Güter erſtrecket ſich nicht allein auf das gegenwärtige Vermögen, ſondern auch auf dasjenige, was dem Angeſchuldigten während der Inquiſition anheim fällt [d]), und was auſſer Landes belegen, imgleichen auf auswärts belegte Capitalien und andere Einkünfte [e]). Kaiſer Karl V. befiehlet, daß die Aufzeichnung der Güter mit Zuziehung zweener Gerichtsſchöpfen und in Gegenwart einiger Blutsfreunde des Entflohenen geſchehen, und daß der Richer die gute Aufbewahrung und Erhaltung ſolcher Güter auf alle Weiſe ſich angelegen ſeyn laſſen ſolle [f]). Im Fall man entweder wegen der Beſchaffenheit der aufgezeichneten Güter, oder zu der Beſtreitung der Koſten, zu dem Verkauf von jenen ſchreiten müßte, ſo iſt das gelöſete Geld entweder im Gericht aufzubewahren, oder ſonſt der gerichtlichen Diſpoſition zu überlaſſen [g]). Im Fall einer oder andere von den Blutsfreunden [h]), oder der Ehegatte des Entflohenen [i]), die Adminiſtration der aufgezeichneten Güter verlangen ſollte, ſo pfleget ein ſolches Anſuchen, nach geleiſteter genugſamer Caution, die jedoch, in Ermangelung einer andern, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ſogar eine eydliche ſeyn kann [k]), leichtlich zugeſtanden

den zu werden. Eine ſolche Caution gehet vornehmlich darauf, daß man die aufgezeichneten Güter getreulich aufbewahren und erhalten, deshalb gehörige Rechnung ablegen, dem Entflohenen nichts davon verabfolgen laſſen, noch ſonſt auf andere Weiſe deſſen Flucht begünſtigen wolle. Unter allen Umſtänden muß aus den aufgezeichneten Gütern die nöthige Verpflegung, nach richterlicher Ermäſſigung, denjenigen angedeihen, denen der entflohene Verbrecher oder der Angeſchuldigte ſolche zu leiſten verbunden iſt [l]). Jene pflegen auch unter gehöriger Verwarnung dasjenige zu behalten, was zur Fortſetzung der Haushaltung gehöret. Sollte der Entflohene auf ſeiner Flucht ſterben, ſo ſind, auſſer den Fall, da wegen des Verbrechens die Einziehung der Güter ſtatt findet, die aufgezeichneten Güter nach Abzug der Koſten und desjenigen, was die Schadenserſetzung erfordert, den nächſten Erben auszuliefern [m]).

a) *L. 5. C. de requirend. reis.*

b) MEVIUS *ad Jus Lubec. P. 4. Tit. 4. art. 13.* GAIL *de arreſt. c. 1. n. 5.* BEYER *ad art. 206. C. C.* SCHARF *Conſ. 1. n. 6.* CARPZOV. *q. 140. Obſ. 2.*

c) de BOEHMER *ad art. 206. C. C. §. 3.*

d) *Arg.* Art. 206. P. G. O. de BOEHMER *c. l.* Die gegenſeitige Meynung behauptet CLASEN *ad art. 206. C. C.*

e) Die auswärtigen Gerichte pflegen unter ſolchen Umſtänden erſuchet zu werden, den Angeſchuldigten im Betre-

Betretungsfall im Verhaft, und ſein dortiges Vermögen gleichfalls in Beſchlag zu nehmen. *L. 5. §. 2. de requirend. vel abſent. damnand.*

f) Art. 206. P. G. O.

g) *L. 5. de requirend. vel abſent. damnand. L. 1. C. de requirend. reis.*

h) Art. 206. P. G. O.

i) CLASEN *ad art. 206. C. C. Select. Jurid. Roſtoch. Faſcic. 1. Spec. 3. q. 1.*

k) MÜLLER *ad* STRUV. *Ex. 49. Th. 96.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 140. Obſ. 2.*

l) Art. 206. P. G. O. Es ſind jedoch die Gerichtsbediente dahin zu beordern, fleiſſig Acht zu haben, ob ſich der Angeſchuldigte auch etwa bey nächtlicher Zeit in ſeiner Behauſung einfinde, um ſodann das Haus ſofort ohne Geräuſch zu beſetzen, ſ. Claproth a. O. S. 69.

m) BEYER *ad art. 206. C. C.*

§. 831.

Im Fall man ſo wenig durch Requiſitorialſchreiben, als Steckbriefe, den entflohenen Verbrecher von ſeiner Flucht zurück und zur Gefangenſchaft bringen kann, ſo pfleget man wider denſelben gewöhnlich die öffentliche Ladung, oder die Edictalcitation zu erlaſſen [a]). Es ſetzet jedoch die Edictalcitation zum voraus, daß der Auffenthalt des Angeſchuldigten unbekannt und keine Hofnung, um ihn auszumachen, vorhanden ſey [b]), oder daß es auch an Mitteln fehle, um dem Angeſchuldig- — Von der Edictalcitation in peinlichen Fällen.

ten eine Ladung behändigen zu können. Wegen geringer Begünſtigungen, und wenn kein beſonderes Intereſſe eines Beleidigten einſchläget, pfleget man eben nicht zur Edictalcitation zu ſchreiten [c]), da die freywillige Verbannung des Angeſchuldigten anſtatt weiterer Ahndung gewöhnlich genüget, inzwiſchen kann ſolche an und für ſich nach richterlichem Ermeſſen kein Bedenken haben [d]), zumal, wenn die Gegenwart des Angeſchuldigten wegen Entdeckung dieſer und jener Dinge nöthig, oder auch die verwirkte Strafe des Angeſchuldigten in den Landesgeſetzen beſonders vorgeſchrieben ſeyn ſollte, und eine andere daher nicht füglich an ihrer Stelle geſetzet werden könnte. Unter den angezogenen Umſtänden beruhet die zu erlaſſende Edictalcitation in peinlichen und Straſſachen, in Anſehung ihrer inneren Einrichtung und in Abſicht der Bekanntmachung in dreyer Herren Landen, auf denſelben Grundſätzen, die das bürgerliche Recht vorſchreibet [e]). Mit einer öffentlichen Ladung in peinlichen Fällen iſt die Sicherheit an den Gerichtstagen, oder ein allgemeines ſicheres Geleit ſtillſchweigend verbunden [f]), welches zuweilen ausdrücklich beygefüget wird [g]). Obwohl der Edictalcitation in peinlichen und Straſſachen eine peremtoriſche Clauſel gewöhnlich angefüget zu werden pfleget, ſo iſt dieſelbe, nach abgefloſſenem Termin, dennoch nicht nach der Strenge wider den Angeſchuldigten zu erklären, indem der letztere vielmehr, vermöge der oben vorgekommenen Grundſätze, ob er gleich für bekannt und überwieſen er-

kläret worden, dennoch zu aller Zeit mit ſeiner rechtlichen Vertheidigung zu hören iſt [b]) (§. 653.).

a) KOCH *Inſt. Jur. Crimin.* §. 950.

b) WERNH. *P. 8. Obſ. 366.*

c) SCHORCH *Reſp. 100. n. 15.* und *Reſp. 220. n. 29 - 34.*

d) *L. 5. pr. D. de poen.* ESCHENBACH *Comment. Jurid. Faſcic. 1. p. 82.*

e) GAIL *Lib. 1. Obſ. 57. n. 10.*

f) CARPZOV. *q. 112. n. 8.* BRÜCKNER *de ſalv. cond. Jen. 1712.* Ludovici Einl. zum peinl. Proceß, Cap. 3. §. 8. 9.

g) ENGAV *in Elem. Jur. Crimin.* im Anhange, *n. 26.*

h) WILLENBERG *de for. concurrent. c. 2. §. 29.*

Zweytes Hauptſtück.

Von dem ſichern Geleit.

§. 832.

Unter dem Ausdruck: ſicheres Geleit, verſtehet man gewöhnlich das unter dem Gerichtsſiegel [a]) ertheilte Verſprechen, daß man einen Angeſchuldigten des ihm beygemeſſenen Verbrechens wegen, wenigſtens ſo lange, bis etwas peinliches wider ihn erkannt worden, nicht zur gefäng- *Begrif des ſichern Geleits und Eintheilung deſſelben.*

 lichen

lichen Haft bringen wolle. So wie in dem ertheilten Geleitsbrief zugleich die Dauer und die Wirkungen genau feſtgeſetzet worden ſind, oder nicht; oder, ſo wie die Sicherheit darin deutlich ausgedruckt worden, oder nur auf Wahrſcheinlichkeit beruhet, kann man das ſichere Geleit in ein beſtimmtes und unbeſtimmtes, in ein ausdrückliches und ſtillſchweigendes eintheilen. Die Eintheilung des ſichern Geleits in ein immerwährendes und zeitliches, die einige annehmen, iſt ungegründet, weil das ſichere Geleit ſich nur immer bis auf einen gewiſſen Zeitpunkt erſtrecken kann. Am meiſten pfleget man unter ein allgemeines und beſonderes ſicher Geleit einen Unterſchied zu machen. Jenes verſchaffet nur Sicherheit auf gewiſſe Zeit, nämlich nur an den zur Erörterung, oder Unterſuchung des beſchuldigten Verbrechens angeſetzten Tagen [b]). Nach der Uſualerklärung iſt ein allgemeines ſicher Geleit drey Tage, nämlich am Gerichtstage ſelbſt, einen Tag vor, und einen Tag nach dem gehaltenen Gerichtstage gültig, in ſofern der Richter dieſen Termin nicht weiter verlängern ſollte [c]). Das allgemeine ſichere Geleit iſt, nach der Regel, ohne daß die Leiſtung einer Caution erfordert würde, mit der ergangenen Ladung ſtillſchweigend verbunden [d]) (§. 831.). Der Ausdruck: die Ladung trägt das ſichere Geleit auf dem Rücken, gilt nur von Civilfällen, in peinlichen Sachen aber nur davon, daß der Geladene ohne zu befürchtende Privatbeleidigung ſich dem Richter nahen und vor ihm erſcheinen kön-

könne [e]). Das beſondere ſichere Geleit, das man gewöhnlich unter dem Ausdruck: ſicheres Geleit, zu verſtehen pfleget, iſt während der ganzen Inquiſition gültig, und höret nur allererſt mit der Endurthel, oder mit dem Erkenntniß der Tortur, oder der Bedräuung mit derſelben auf. Es verbinden aber die Rechtslehrer mit dem Ausdruck: ein beſonderes ſicheres Geleit, gewöhnlich den Begrif, daß es beſtehe in einem zwiſchen dem Richter und einem Angeſchuldigten eingegangenen Vertrage, vermöge deſſen dem letzteren zur Beybringung ſeiner Vertheidigung während der Unterſuchung alle Sicherheit vor Gefängniß und andere Gewaltthätigkeit unter der Bedingung von dem Richter verſprochen wird, daß er nach geleiſteter Caution ſich geleitlich verhalte, der Unterſuchung keine Hinderniß in den Weg lege, und einer jeden an ihn ergangenen Ladung gehorſame.

a) Daß das gerichtliche Siegel dem Geleitsbriefe um mehrerer Sicherheit willen beygedruckt werden müſſe, kann keinen Zweifel haben. THÖNNICKER *aduoc. prud. in foro crimin. c. 8. n. 18.* KOCH §. *953.* Schmidt a. O. *n. 117.*

b) Einige wollen unter dem Ausdruck: allgemeines ſicher Geleit dasjenige verſtanden wiſſen, was von dem Landesherrn ertheilet worden, und in dem ganzen Staat ſeine Gültigkeit hat, und unter einem beſonderen dasjenige, was nur an einem gewiſſen Ort Sicherheit verſchaffet. Andere nennen ein allgemeines ſicher Geleit dasjenige, was ſo lange gilt, bis etwas peinliches erkannt worden, und ein beſonderes dasjenige, was nicht allein ſo lange gilt, bis

etwas peinliches erkannt worden, ſondern welches auch von dem Inculpaten nicht abgelehnet werden kann.

c) PVFENDORF *Introduct. in Proc. crimin. c. 11. §. 5.*

d) PVFENDORF *c. l. §. 4.*

e) Schmidt in den Rechtsſprüchen, S. 852. u. f. f. BRVNNEM. *in Proc. inquiſit. c. 8. M. 16. n. 6.*

§. 833.

Allgemeine Grundſätze vom ſichern Geleit.

Von einem beſonderen ſicheren Geleit gelten folgende allgemeine Grundſätze: Es kann nämlich ſolches 1) ſowohl von dem Territorialherrn, als auch von demjenigen ertheilt werden, dem die peinliche Gerichtsbarkeit zuſtehet; 2) es wird einem jeden abweſenden Verbrecher, deſſen Perſon man ſich nicht bemächtigen kann, ohne auf die Beſchaffenheit des ihm beſchuldigten Verbrechens zu ſehen, auf ſein Anſuchen ertheilet, damit er 3) ſeine Vertheidigung anbringen könne. Es verſchaffet das ſichere Geleit 4) vor ungerechte Gewalt Sicherheit, und wird 5) unter der Bedingung ertheilet, daß der Angeſchuldigte genugſame Caution beſtelle und 6) ſich geleitlich verhalte, der Unterſuchung der Sache keine Hinderniß in den Weg lege, und einer jeden Ladung gehorſame. Ein ertheilter Geleitsbrief verſchaffet jedoch 7) nur ſo lange Sicherheit, bis etwas peinliches erkannt worden. Das ertheilte ſichere Geleit iſt 8) eigentlich ein zwiſchen dem Richter und dem Inculpaten eingegangener Vertrag,

und

und er iſt daher nach denjenigen Grundſätzen, die von den Verträgen überhaupt gelten, zu erklären und zu beurtheilen.

§. 834.

Obwohl die Ertheilung des ſichern Geleits vormals ein beſonderes Recht des Kaiſers war, oder auch von dem Territorialherrn nur wider die Gewaltthätigkeiten der Mörder und Räuber ertheilet wurde, ſo findet jedoch heutiges Tages ein anderes ſtatt. Denn ein jeder, der die peinliche Gerichtsbarkeit hat, und dieſelbe des gegenwärtigen Verbrechens wegen wirklich auszuüben befugt iſt, hat auch das Recht, ein ſicheres Geleit zu ertheilen [a]). Denn, da die Ertheilung des ſichern Geleits vornehmlich als ein Mittel anzuſehen iſt, um den habenden peinlichen Gerichtszwang wirklich ausüben zu können, und eigentlich dahin abzwecket, daß das begangene Verbrechen nicht unterſuchet und unbeſtrafet bleiben möge, ſo verſtehet ſich die Befugniß, ſichere Geleite zu ertheilen, bey einem peinlichen Richter allemal von ſelbſt, und es iſt zu deren Ausübung keine Einwilligung des Territorialherrn nöthig [b]), in ſofern keine beſondere Landesgeſetze oder Gewohnheiten ein anderes beſtimmen ſollten. Es iſt jedoch rathſam, ein ſicheres Geleit, ſowohl bey dem zuſtändigen peinlichen Gericht, als bey dem Territorialherrn zu ſuchen, weil das bloß von jenem ertheilte Geleit auſſer dem Gerichtszwang des peinlichen Gerichts keine Sicherheit ver-

Von welchem Richter ein ſicheres Geleit zu ertheilen?

ſchaffet. Es pfleget jedoch von der Landesherrſchaft, oder dem Oberrichter einem Angeſchuldigten zum Nachtheil derjenigen Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit derſelbe unmittelbar ſtehet, niemals ein ſicheres Geleit ertheilet zu werden, ehe und bevor von derſelben der Bericht von dem eigentlichen Zuſammenhange der Sache gefordert worden [c]). Ob nun zwar von dem Oberrichter zum Nachtheil des Unterrichters kein ſicheres Geleit ertheilet zu werden pfleget, ſo iſt jedoch ein anderes in dem Fall anzunehmen, wenn der Angeſchuldigte ſich bey dem Oberrichter wegen der Verweigerung des ſichern Geleits beſchweren, und ſolche als eine Art der nicht gehörig beobachteten Rechtspflege vorſtellen ſollte. In einem ſolchen Fall kann daher nicht allein ein jeder Oberrichter, wenn er die geführte Beſchwerde gegründet befinden ſollte, auf die Ertheilung des ſichern Geleits zur Förderung der Inquiſition erkennen [d]), ſondern es ſtehet auch ein gleiches Recht den höchſten Reichsgerichten zu, als welche ebenfalls bey gegründet befundener Beſchwerde, oder ex capite denegatae vel protractae iuſtitiae, auf die Ertheilung des ſichern Geleits bey mittelbaren Unterthanen des deutſchen Reichs rechtlich erkennen können [e]).

a) *L. 2. D. de Jurisdict. Arg.* Art. 76. 156. P. G. O. PVFENDORF *c. l.* §. 7. Es mag hierwider der *L. 4. de Jurisdict.* nicht angezogen werden, als welcher dem Augenſchein nach von einer Landesherrlichen Begnadigung redet.

b) MEV.

b) MEV. *P. 3. Dec. 169. P. 4. Dec. 211.* COTHMANN *Vol. 3. Conſ. 47. n. 135. 148. 224.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 112. Obſ. 3.*

c) BOEHMER *T. 3. P. 3. Reſp. 830.* MEV. *P. 4. Dec. 211.* Eiſenhart in dem 8ten Theil der Rechtshändel, *n. 2.*

d) de CRAMER *T. 1. Obſ. 137.* MEV. *P. 4. Dec. 211. n. 6. ſq.* BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 112. Obſ. 4.* MEV. *P. 1. Dec. 3. n. 10.* Weſtphal im Criminalrecht, in der 167ſten Anmerk. §. 4. S. 936.

e) de CRAMER *c. l.* und in den Wezlarſchen Nebenſtunden, *P. 101. p. 105.*, allwo er den Fall, da mediatis von den höchſten Reichsgerichten ein ſaluus conductus ertheilet werden kann, beſonders anführet.

§. 835.

Da der Richter mit der Ertheilung des ſichern Geleits vornehmlich den Endzweck hat, daß das begangene Verbrechen nicht ununterſuchet und unbeſtrafet bleibe, ſo fällt ſodann der Grund, warum ſonſt ein ſicheres Geleit ertheilet zu werden pfleget, hinweg, wenn der Angeſchuldigte gegenwärtig iſt, und wohl gar ſchon gefangen ſitzet [a]). Man pfleget jedoch auch einen Angeſchuldigten, der gegenwärtig iſt, und um Ertheilung des ſichern Geleits anſuchet, ſolches ſodann zu ertheilen, wenn das ihm ſchuldgegebene Verbrechen entweder an ſich nicht zu den peinlichen Fällen gehöret, oder die Acten bereits ergeben, daß es zu einer peinlichen Strafe nicht werde kommen können [b]). Im Fall auch das Verbrechen nicht zu den ſchweren peinlichen Fällen, worauf entweder eine Todes-, oder ſchwere Leibesſtrafe ſtehet, gehören ſollte, ſo pfleget ein Angeſchuldigter, der bey ſeinen kränklichen und ſchwäch-

Wann ein ſicheres Geleit zu ertheilen?

lichen Umſtänden um die Befreyung aus dem Gefängniß bittet, mit ſeinem Anſuchen gegen Caution leichtlich gehöret zu werden. Da auch die Ertheilung des ſichern Geleits nur eigentlich ein Hülfsmittel zur Unterſuchung eines begangenen Verbrechens iſt, ſo hat ſolche, nach der Regel, nicht ſtatt, wenn man entweder den Aufenthalt des Angeſchuldigten weiß, oder ihn leicht entdecken kann, oder auch noch keine Mittel, um ihn zu erforſchen, angewandt hat [c]). Die Entlegenheit des Orts, wo ſich der Angeſchuldigte aufhält, ja, eine jede Beſorgniß, daß er leichtlich die Flucht nehmen könne, machen oft eine Ausnahme von den angezogenen Grundſätzen, und daß einem ſolchen Angeſchuldigten, der ſich auch in einem nahgelegenen Lande befindet, das gebetene ſichere Geleit nicht verſaget zu werden pfleget [d]). Sollten die Umſtände es wohl gar ergeben, daß es zu einer peinlichen Strafe nicht werde kommen können, ſo hat die Ertheilung des ſichern Geleits vollends kein Bedenken. Obwohl nach den Geſetzen demjenigen kein ſicheres Geleit zuzugeſtehen iſt, der während der Inquiſition, und wohl gar aus dem Gefängniß, worin er ſich bereits befand, die Flucht ergriffen hat; ſo pfleget dennoch, nach dem Gerichtsgebrauch, auch demjenigen, der aus dem Gefängniß die Flucht ergriffen hat, bewandten Umſtänden nach, das gebetene ſichere Geleit zugeſtanden zu werden [e]).

a) KOCH *Inſt. Jur. Crimin.* §. 954.

b) PVFENDORF *c. l.* §. 11.

c) Carrach in den rechtl. Urtheilen und Gutachten in peinl. Sachen, *n.* 71.

d) MEV.

d) MEV. *P. 1. Dec. 3. n. 10.*

e) CARPZOV. *q. 112. n. 36.* MEV. *P. 1. Dec. 3.* PVFENDORF *c. l.* §. *10.* *de* BOEHMER *ad art. 156. C. C.* §. *3.*

§. 836.

Ob es bey Ertheilung des ſichern Geleits auch aufs Verbrechen ankomme, deſſen einer bezüchtiget wird?

Einige Rechtslehrer nehmen zwar gewiſſe grobe Verbrechen aus, bey welchen ihrer Meynung nach die Ertheilung des ſichern Geleits nicht ſtatt findet, und ſie behaupten ſolches beſonders von dem Landfriedensbruch, der Ketzerey, dem Hochverrath, dem Mord, dem Landzwingen, dem Raub, dem Vater- und Kindermord, und mehreren andern Verbrechen [a]). Allein, dieſe Meynung iſt, im Allgemeinen betrachtet, in Ermangelung beſonderer Landesgeſetze nicht allein der Aehnlichkeit des Rechts zuwider [b]), ſondern iſt auch der Beförderung der Gerechtigkeit nachtheilig [c]). Man pfleget daher, ohne auf die Beſchaffenheit des Verbrechens zu ſehen, einem jeden Angeſchuldigten, der abweſend iſt, und deſſen Aufenthalt man nicht weiß, oder deſſen man ohne Gefahr, ihn zu verlieren nicht habhaft werden kann, wenn er gleich das ihm ſchuld gegebene Verbrechen bekannt haben, oder deſſen überwieſen ſeyn ſollte, das gebetene ſichere Geleit zu ertheilen [d]), obwohl die Beſchaffenheit oder die Gröſſe des Verbrechens in der Beſtimmung der Gröſſe der Caution vielen Einfluß hat. Im Fall jedoch der Angeſchuldigte ein berüchtigter Menſch ſeyn ſollte, von dem gefährliche Unternehmungen gegen den Staat

Staat und deſſen Glieder zu beſorgen wären; oder, der ſchon einmal das ihm ertheilte Geleit verletzet, oder nach erhaltenem Geleit ein neues Verbrechen von Erheblichkeit begangen hätte, ſo pfleget man deſſen Geſuch um Ertheilung des ſichern Geleits nicht zuzugeſtehen, ſondern ihn damit abzuweiſen [e]). Obwohl demnach ein ſolcher auf ein eigentliches oder beſonderes ſicheres Geleit keinen Anſpruch machen kann, ſo hat dennoch die an ſolche Angeſchuldigte ergangene öffentliche Ladung das allgemeine ſichere Geleit, deſſen oben Erwähnung geſchehen, mit ſich ſtillſchweigend verbunden *f*). (§. 832.).

a) LYNCKER *Reſp. 185. n. 41.*

b) Art. 156. P. G. O.

c) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 112. Obſ. 4.*

d) MEV. *P. 1. Dec. 3. n. 12.* Meiſter in dem erſten Theil der rechtl. Erkenntniſſe, *Dec. 10. n. 23.*

e) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *c. l. Obſ. 7.* und *in Meditatt. ad art. 156. C. C.* §. 2. Der Abſchlag des gebethenen ſichern Geleits pfleget die Erlaſſung der Steckbriefe zur unmittelbaren Folge zu haben und darauf zugleich erkannt zu werden. BOEHMER *ad* CARPZOV *c. l. Obſ. 8.*

f) MEV. *ad Ius Lubec. P. 4. Tit. 2. art. 2.*

§. 837.

Vom Anführen der Vertheidigungsgrün-

Bey einem Anſuchen um Ertheilung des ſichern Geleits ſetzet man allemal zum Grunde, daß der Angeſchuldigte wirklich Vertheidigungsgründe für ſich

ſich habe a). Damit hieran der Richter um ſo weniger zweifeln möge, pfleget der Inculpat ſofort bey ſeinem erſten Geſuch die hauptſächlichſten Umſtände, die ihm zu ſtatten kommen, anzuführen. Vermöge dieſer Grundſätze wollen angeſehene Rechtslehrer, daß vor der Ertheilung des ſichern Geleits eine Prüfung der angeregten Vertheidigungsgründe voran gehen, und daß darüber der Gegentheil oder der Ankläger vorher gehöret werden müſſe b). Allein, nach dem Gerichtsgebrauch pfleget man das ſichere Geleit, wenn ſonſt keine erhebliche Bedenklichkeiten vorhanden ſind, leichtlich zuzugeſtehen, ob man gleich von den eigentlichen Vertheidigungsgründen, die dem Angeſchuldigten zu ſtatten kommen, keine Kenntniß hat. Es iſt jedoch allemal rathſamer bey dem Geſuch, um die Ertheilung des ſichern Geleits ſofort die ſtärkſten Vertheidigungsgründe anzuführen, weil ſodann wenigſtens eine geringere Caution gefordert zu werden pflegt. Weil inzwiſchen das ſichere Geleit in der Vorausſetzung ertheilet wird, daß der Angeſchuldigte wirklich Vertheidigungsgründe für ſich habe, ſo hören die Wirkungen des ertheilten ſichern Geleits von ſelbſt auf, wenn der Angeſchuldigte das Verbrechen und deſſen Umſtände ohne alle Bedingung bekennet, und zugleich den Vorſatz eingeſtehet c); wenn er des Verbrechens überwieſen wird, und nicht im Stande iſt, etwas erhebliches wider der Zeugen Ausſagen einzuwenden d); wenn ſolche neue Anzeigen erwachſen, die der Angeſchuldigte nicht zu widerlegen im Stande

de beym Anſuchen um Ertheilung des ſichern Geleits.

iſt

iſt, und die ohngezweifelt ſchon zur Tortur genügen [e]). Ein Richter handelt jedoch am ſicherſten, wenn er das einmal ertheilte ſichere Geleit bis zu der erfolgten Urthel genau beobachtet, und ſolches nicht ohne die erheblichſten und genugſam bewieſenen Urſachen ſchon vorher wiederum aufhebet [f]).

a) *L. 1. D. de quaeſt.*

b) *L. 56. de re iudicat.* MEV. *P. 3. Dec. 169.* und *P. 7. Dec. 401.* de CRAMER *Tom. 5. Obſ. 1321.*

c) *L. 56. de re iud.* Ludovici Einleitung zum peinl. Prozeß, Cap. 3. §. 17. de BOEHMER *ad art. 156. C. C. §. 3.*

d) *L. 3.* und *5. de cuſtod. et exhibit. reor.*

e) de BOEHMER *ad art. 156. C. C. §. 3.* Carrach a. O.

f) MEISTER *Princip. Iur. Crimin. p. 406. n. 17.* *de* BOEHMER *c. l.*

§. 838.

Der Geleitsbrief ſichert wider eine jede unrechtmäſſige Gewalt.

Derjenige, dem ein Geleitsbrief ertheilet worden, iſt ſowohl in Abſicht ſeiner Perſon, als ſeiner Frauen, Kinder, Bedienten und Güter wider eine jede unrechtmäſſige Gewalt geſichert [a]), und es ſtehet ihm, in ſofern in dem Geleitsbrief nicht ein anderes beſtimmet ſeyn ſollte, frey, ſich in dem Gerichtszwange aufzuhalten, oder, wenn keine Gerichtstage ſind, entfernet zu ſeyn. Diejenigen, die einem Geleiteten Schaden oder Gewalt zufügen,

gen, ſind nicht allein an ſich ſtraffällig [b]), ſondern werden auch den Umſtänden nach, und wenn der Landesherr das ſichere Geleit ertheilet haben ſollte, als ſolche angeſehen, die ein Laſter der beleidigten Majeſtät begangen haben [c]). Damit das zugeſtandene ſichere Geleit ungebührlicher Weiſe nicht von andern verletzet werde, ſo müſſen die ausgeſandten Steckbriefe wieder eingefordert, oder in dem ertheilten Geleitsbriefe ſelbſt wieder aufgehoben werden. Es ſetzet jedoch das ertheilte ſichere Geleit allemal zum voraus, daß der Vergeleitete ſich auch geleitlich verhalte [d]). Denn ſollte derſelbe durch neue Verbrechen die Ruhe im Staat ſtöhren, und jene dergeſtalt an ſich beſchaffen ſeyn, daß man deshalb zur gefänglichen Haft ſchreiten könnte, oder ſollte er ſich entfernen, da ſchon auf Tortur, oder eine wichtige Leibesſtrafe wider ihn erkannt worden [e]), ſo kann der Angeſchuldigte ſich auf das ihm zugeſtandene ſichere Geleit nicht berufen [f]), oder er wird auch ſo lange in das Gefängniß gebracht, bis er ſeine Unſchuld, oder mindere Strafbarkeit auſſer Streit geſetzet hat [g]). Wegen geringer Begünſtigungen, weshalb an ſich keine gefängliche Einziehung ſtatt findet, kann ein Vergeleiteter ſo wenig gefänglich eingezogen werden, als wenn er etwa bey vorgeweſenen Zänkereyen bloß einen Zuſchauer abgegeben haben ſollte [h]). Verhält ſich der Vergeleitete geruhig oder geleitlich, ſtellet er ſich jedesmal auf Erfordern und macht er keine Anſtalten zur Flucht, ſo kann der Richter die einmal zugeſtandene Sicherheit für Gewalt

walt zu Recht, auch nicht einmal unter dem Schein, um dadurch das gemeine Beſte zu befördern, verletzen, noch eigenmächtig Erklärungen des ſichern Geleits machen, noch darf er durch einen fremden Richter die Inhaftirung des Vergeleiteten vornehmen laſſen [i]).

a) Art. 76. 156. P. G. O. Unter dem ertheilten ſichern Geleit wird gewöhnlich auch der Sachwald des Angeſchuldigten begriffen.

b) CARPZOV. *q. 112. n. 8.* HARPR. *Conſ. 26. n. 8.*

c) MEV. *ad Ius Lubec. Lib. 1. art. 12. n. 125.*

d) *Arg. L. 41. C. de transact.* GRANTZ *Cap. 6. Membr. 2. Sect. 2. art. 13. p. 696. n. 76.* LEYSER *Spec. 628. n. 1. 15.*

e) *Arg.* Art. 156. P. G. O. de BOEHMER *ad cit. artic.* §. 3.

f) Weſtphal, im Criminalrecht in der 167ſten Anmerkung §. 3. S. 936.

g) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 112. Obſ. 7.*

h) KRESS *ad art. 76. C. C.* Gewöhnlich pflegt es in dem ertheilten Geleitsbriefe zu heiſſen: daß der Vergeleitete öffentliche Häuſer vermeiden, und ſich ſtille verhalten ſolle. Sollte er dieſe Vorſchrift nicht genau beobachten, ſo erlöſchet das ertheilte Geleit zwar nicht ſofort ipſo jure, in ſofern er angezogener maſſen nicht ſogleich peinliche Verbrechen begangen haben ſollte, es kann jedoch der Vergeleitete darum willkührlich beſtrafet werden.

i) *Nouella 17. cap. 6.* KOCH *Inſt. Iur. Crimin.* §. 957.

§. 839.

§. 839.

Damit der Gerechtigkeit ein Genüge geſchehe, und die künftige Urthel ihre rechtlichen Wirkungen haben möge, ſo pfleget das ſichere Geleit nur unter der Bedingung, daß genugſame Caution geleiſtet werde, ertheilet, und der Geleitsbrief nicht eher ausgefertiget zu werden [a]). Dieſe Caution [b]) gehet beſonders darauf, daß der Vergeleitete ſich auf ergangene Ladung allemal gebührlich ſtellen, und, um die Urthel unkräftig zu machen, nicht entweichen, auch die ihm zu bezahlen aufgelegte Koſten bezahlen ſolle [c]). Nur in ſofern, als etwa auf eine Geldbuſſe erkannt werden ſollte, gehet die Caution gewöhnlich auch darauf, daß der Angeſchuldigte dasjenige wirklich leiſten ſolle, was Urthel und Recht mit ſich bringen werde [d]). In geringen Begünſtigungen gehet die Caution überhaupt auf eine pünctliche Erfüllung alles desjenigen, was Urthel und Recht mit ſich bringen wird [e]). Die bemerkte Sicherheitsbeſtellung, die ein Angeſchuldigter vor ertheilten ſichern Geleit leiſten muß, wird gewöhnlich durch Bürgen oder Pfänder geleiſtet, inzwiſchen läßt man in deren Ermangelung auch in Subſidium eine eydliche Caution zu [f]), die in geringen Verbrechen, oder, wenn der angeſchuldigten That wegen bloß entfernte Anzeigen vorhanden ſeyn ſollten, ohne Einſchränkung genüget [g]). Die Gröſſe der zuleiſtenden Caution, in ſofern ſolche durch Bürgen oder Pfänder beſtellet wird, bleibet dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen [h]); inzwiſchen pfleget ſie gewöhnlich in peinli-

Von der Cautionsleiſtung, die ein ſicheres Geleit zum voraus ſetzet.

chen Fällen auf Fünfhundert bis Tauſend Thaler geſetzet, und den Umſtänden nach noch höher beſtimmt zu werden. Sollte es während des Proceſſes dem Vergeleiteten an genugſamer Sicherheit ermangeln, es ſey nun, daß die Bürgen ſolche nicht ferner leiſten könnten oder wollten, ſo fällt auch das ertheilte ſichere Geleit von ſelber weg, und der Richter ſchreitet zu der Inhaftirung des Vergeleiteten, wenn derſelbe anderweit keine genugſame Sicherheit zu leiſten im Stande ſeyn ſollte.

a) Regierende Landesherren pflegen zuweilen ein ſicheres Geleit ohne Cautionsleiſtung zu ertheilen. Ludovici im peinl. Proceß, Cap. 3. §. 13.

b) Vordem geſchahe die wirkliche Leiſtung der Caution per tactum baculi iudicialis, heutiges Tages aber gewöhnlich durch ein ſchriftlich abgefaßtes Inſtrument. KAYSER *Pr. Crimin. P. 2. p. 173.*

c) KOCH *c. l.* §. *955.* PUFENDORF *Proc. Crimin. c. 11.* §. *13.*

d) Carrach in den rechtl. Urtheilen und Gutachten, *n. 71.*

e) PUFENDORF *c. l.*

f) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *cit. quaeſt. Obſ. 12.* MEV. *P. 1. Dec. 4.* PUFENDORF *c. l.* §. *14.*

g) BRUNNEM. *in Proceſſ. Inq. c. 8. M. 6. n. 23.* PUFENDORF *c. l.* §. *18.*

h) Carrach a. O.

§. 840.

§. 840.

Im Fall in dem Geleitsbriefe die Zeit, wie lange das erhaltene ſichere Geleit dauren ſolle, genau beſtimmet worden, ſo höret auch dieſes mit dem Ablaufe der beſtimmten Zeit von ſelbſt auf [a]). Wenn die Dauer des Geleits in dem Geleitsbriefe nicht ausgedruckt worden, ſo hören die Wirkungen von jenen ſofort auf, wenn etwas peinliches erkannt worden [b]). Sobald daher die Urthel, worin entweder auf die Tortur, oder auf die Bedräuung mit derſelben, oder auf eine peinliche Strafe erkannt iſt, eröfnet worden; ſo höret alle Kraft des ertheilten Geleits auf, und der Richter ſchreitet zur Inhaftirung des Angeſchuldigten, ohne den Ablauf der in bürgerlichen Sachen zum Gebrauch eines Suſpenſivmittels gewöhnlichen Fatalien abzuwarten [c]), obwohl einige [d]) bey dem Anklagsproceß eine Ausnahme machen wollen. Solche Gerichte hergegen, die in peinlichen Fällen die Urtheile zur Beſtättigung einſenden müſſen, können auch nicht eher zur Inhaftirung des Vergeleiteten ſchreiten, als bis die Beſtättigung einer ſolchen peinlichen Urthel wirklich erfolget iſt [e]). Es iſt jedoch dem Richter hierbey die nöthige Vorſicht zu empfehlen, damit der Angeſchuldigte zwiſchen der Zeit nicht den eigentlichen Inhalt der Urthel erfahre, und ſolche durch ſeine Flucht unwirkſam mache. Obwohl von den Angeſchuldigten, die abweſend ſind und um Ertheilung des ſichern Geleits bitten, gewöhnlich darauf angetragen zu werden pfleget, daß in dem zu ertheilenden Geleitsbriefe die Clauſul: bis etwas

Wann die Kraft des ſichern Geleits erlöſche?

was Peinliches erkannt worden, und der Angeſchuldigte ſolches abzulehnen nicht vermöchte, eingerückt werde, ſo pflegen jedoch vernünftige Richter hierunter den Angeſchuldigten nicht zu willfahren, wenigſtens hat es keinen Zweifel, daß ſelbſt die in dem Geleitsbriefe geſchehene Einrückung der angezogenen Clauſel keine rechtliche Folgen habe, ſondern vielmehr an ſich ungültig ſey f). Im Fall bloß auf eine Geldbuſſe, Gefängnißſtrafe g), Landesräumung, Anſtellung der Confrontation, Beantwortung der Inquiſitionalartikel und Leiſtung des Reinigungseydes erkannt ſeyn ſollte, ſo pfleget man nicht zu der Inhaftirung des Angeſchuldigten zu ſchreiten, ſondern ihm die Wirkungen des einmal ertheilten ſichern Geleits noch ferner genieſſen zu laſſen h).

a) KOCH *Inſt. Iur. Crimin.* §. 958. Es läuft auch die in dem Geleitsbriefe beſtimmte Zeit, wie man zu reden pflegt, de momento in momentum. LEYSER *Spec.* 728. *n.* 6. 7. 8.

b) PUFENDORF *c. l.* §. 20.

c) Ludovici Einleit. zum peinl. Proceß, Cap. 3. §. 18. de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q.* 112. *n.* 70. und *in Meditatt. ad C. C. art.* 156. §. 3.

d) OLDECOP *Dec.* 1. *q.* 10. und *in Obſ. Crimin. T.* 3. *Obſ.* 28. *n.* 21. CARPZOV. *q.* 112. *n.* 66.

e) *Select. Iurid. Roſtoch. Faſcic.* 6. *Spec.* 4. *q.* 2.

f) LYNCK *Dec.* 854. *de* BOEHMER *ad art.* 156. *C. C.* §. 3. und *in Obſ. ad* CARPZOV. *q.* 112. *Obſ.* 10. Daß jedoch ſichere Geleite unter ſolcher Clau-

Clauſel auch noch zuweilen ertheilet zu werden pflegen, bemerket Weſtphal a. O.

g) Das Gegentheil behauptet Claproth a. O. S. 62.

h) de BOEHMER *ad art. 156. c. l.*

§. 841.

Da das ertheilte ſichere Geleit ſofort aufhöret, wenn die Urthel, in welcher auf etwas Peinliches erkannt, eröfnet worden [a]), ſo iſt es die Pflicht des Richters, den Angeſchuldigten dahin anzuhalten, daß er perſönlich an dem zur Eröfnung der Urthel angeſetzten Tage erſcheine, und derſelben beywohne. Einem Bevollmächtigten darf der Richter unter ſolchen Umſtänden bey der Eröfnung der Urthel nicht zulaſſen; es wäre dann, daß er gewiß wäre, daß, im Fall auch etwas Peinliches erkannt ſeyn ſollte, er dennoch des Inculpaten ſich leichtlich werde bemächtigen können. Sollte der Angeſchuldigte an dem zur Eröfnung der Urthel angeſetzten Tage abweſend ſeyn, ſo iſt die geleiſtete Caution, in ſofern ſich die Abweſenheit in dem Vorſatz des Vergeleiteten gründet, verfallen [b]), und die Urthel bleibet, wenigſtens vor der Hand, uneröfnet. Nach dem Gerichtsgebrauch pfleget man jedoch den Bürgen gewöhnlich noch eine kurze Friſt einzuräumen, um zu verſuchen, ob ſie den Angeſchuldigten ſtellen können [c]). Im Fall ſie nun dazu vermögend ſeyn ſollten, ſo pfleget man ſie zur Bezahlung des Cautionsquanti nicht anzu-

Wann die geleiſtete Caution für verfallen zu achten?

halten. Würden aber die Bürgen den Angeſchuldigten nicht ſtellen können, ſo ſind ſie zwar zur Bezahlung des Cautionsquanti gehalten, allein wider den Angeſchuldigten kann dennoch, wenn man ſeiner über kurz oder lang habhaft würde, der peinliche Proceß angeſtellet und die verwirkte Strafe an ihm vollzogen, oder allenfalls nach Bewandniß der Umſtände ſofort auf eine ſolche Strafe, die auch bey einem Abweſenden ſtatt finden mag, erkannt werden [d]). Es ſind aber die Bürgen ſodann nicht ferner aus ihrer geleiſteten Caution gehalten, wenn ſie an dem Tage, da die Urthel eröfnet worden, den Angeſchuldigten geſtellet; oder ihre Beſorgniß wegen der von demſelben wahrſcheinlich zu nehmenden Flucht vor der Eröfnung der Urthel dem Richter geäuſſert haben, und der letztere ſich wegen der verlangten Inhaftirung ſaumſelig bewieſen hat; oder der Angeſchuldigte nach bereits erfolgter Inhaftirung die Flucht ergriffen haben ſollte [e]).

a) Carrach a. O.

b) PUFENDORF *c. l.* §. *15.*

c) *L. 26. C. de fideiuſſ.*

d) CARPZOV. *q. 112. n. 133.* BRUNNEM. *Proc. Inq. c. 8. Membr. 6. n. 25.* HEIL *Iudex et defenſor. c. 2. p. 54.* §. *20.*

e) PUFENDORF *c. l.* §. *19.* KOCH *c. l.* §. *955.*

§. 842.

Wie ein Geleitsbrief im

Ein jedes ertheiltes ſicheres Geleit ſetzet den jetzigen bekannten Stand der Sache zum Grunde, oder es beziehet ſich nur auf dasjenige Verbrechen,

und

und auf diejenigen Beweiſe und Anzeigen, von denen man zur Zeit des zugeſtandenen ſicheren Geleits Nachricht hatte. Es kann ſich demnach ein ſicheres Geleit niemals auf unbekannte Verbrechen erſtrecken, unter welchen man überhaupt diejenigen zu verſtehen pfleget, deren der Geleitsbrief keine Erwähnung thut [a]). Nach Beſchaffenheit der Umſtände pfleget zuweilen in dem Geleitsbrief dennoch ſo viel eingeräumet zu werden, daß das ertheilte Geleit ſich auch auf die zur Zeit unbekannte geringe Begünſtigungen erſtrecken ſolle. Weil ein ertheiltes ſicheres Geleit eigentlich für einen Vertrag zwiſchen dem Richter und dem Inculpaten anzuſehen iſt; ſo iſt es daher an ſich ſofort gültig, ſobald es nur verſprochen und die verlangte Caution wirklich geleiſtet worden [b]). Ein Angeſchuldigter handelt jedoch vorſichtig, wenn er einem ſolchen bloſſen Verſprechen nicht trauet; ſondern auf die Ausfertigung des Geleitsbriefes in beglaubter Form mit untergeſetzten Gerichtsſiegel beſtehet. Weil ein ertheiltes ſicher Geleit nach den Grundſätzen, die von Verträgen gelten, zu erklären iſt, ſo höret daſſelbe ſodann von ſelbſt auf, wenn ſolche Umſtände vorhanden ſind, die einen Vertrag überhaupt ungültig machen; oder wenn der Vergeleitete diejenigen Bedingungen nicht erfüllet, unter welchen ihm das ſichere Geleit war zugeſtanden worden [c]); wenn er neue Verbrechen begehet, und ſolche an ſich von der Beſchaffenheit ſind, daß die Inhaſtirung ſtatt finden kann [d]) (§. 838.).

Zweifelsfall zu erklären?

a) de BOEHMER *ad art. 156. C. C. §. 3.*

 b) Aus

b) Aus bloſſen factis des Richters, die ein ertheiltes ſicher Geleit vermuthen laſſen, läßt ſich wohl ein allgemeines, keineswegs aber ein beſonderes ſicher Geleit folgern. de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q.* 122. *Obſ.* 1.

c) de BOEHMER *ad art.* 156. *C. C.* §. 3.

d) GRANTZ *Defenſ. Inquiſit. P.* 2. *p.* 84. *n.* 76.

§. 843.

Wie um ein ſicheres Geleit zu bitten?

Um ein ſicheres Geleit pfleget der Angeſchuldigte gewöhnlich durch einen Bevollmächtigten anzuhalten, inzwiſchen kann jener es auch unmittelbar thun, nur muß er nicht den Ort ſeines jetzigen Auffenhalts zugleich anzeigen. Es darf zwar das Geſuch um Ertheilung des ſichern Geleits keine umſtändliche Ausführung der Vertheidigungsgründe, oder eine ausführliche Widerlegung und Entkräftung der bisherigen Anzeigen enthalten; inzwiſchen iſt die bloſſe Anführung und Beſcheinigung deſſen, was etwa dem Inculpaten beſonders zu ſtatten kommt, hiermit nicht zu vermengen, als welches vielmehr ſogleich bey und mit dem Geſuch um Ertheilung des ſichern Geleits geſchehen kann, und zum wenigſten den Nutzen hat, daß der Richter vielleicht mit einer geringeren Caution zufrieden iſt (§. 837.). Sollte der Inculpat, nachdem er von dem foro delicti das ſichere Geleit erhalten hat, bey ſeiner Rückkehr fremde Gerichtsbarkeiten berühren müſſen; ſo handelt er klüglich, wenn er von einem jeden Richter, deſſen Gerichtsbar-

barkeit er betreten muß, ſich ein ſicheres Geleit ertheilen läßt [a]). Der Bevollmächtigte aber mag wider Willen nicht angehalten werden, den Ort des Auffenthalts des Angeſchuldigten anzugeben.

a) *Arg. L. 4. D. de recept. qui arbitr. recep.*

*) Diejenigen Cautelen, die ENGAV *in Element. Jur. Crimin.* §. *337. 338.* denjenigen ertheilet, die auf ein ſicheres Geleit anſuchen, ſind zum Theil nicht ohne Nutzen in Anwendung zu bringen.

Drittes Hauptſtück.

Von dem eigentlichen Proceß wider abweſende Verbrecher.

§. 844.

Vom Verfahren wider flüchtige Verbrecher, die nicht auszukundſchaften ſind.

Den Proceß wider abweſende Verbrecher kann man von einer zwiefachen Seite anſehen. Denn er iſt anders an denjenigen Oertern beſchaffen, wo etwa noch der ſogenannte Bannproceß gilt, und anders, wo derſelbe nicht gebräuchlich iſt. Denn an ſolchen Oertern, wo der Bannproceß nicht gilt, muß man unter ſolchen Verbrechen, worauf eine Leib- und Lebensſtrafe ſtehet, und deren eigentliche Vollſtreckung die Gegenwart der Perſon unumgänglich zum voraus ſetzet, und andern, die auch bey einem abweſenden Verbrecher ſtatt finden können, z. B. Geldbuſſen, Landesver-

weiſung, Ehrloſigkeit und andern ähnlichen, einen Unterſchied machen. In dieſem Fall wird der Angeſchuldigte, der abweſend iſt, und deſſen Perſon man nach fruchtlos verſuchten Mitteln nicht wieder habhaft werden können, nicht ſowohl wegen Mangels der Beweiſe und Anzeigen, als vielmehr lediglich in Anſehung desjenigen Verbrechens, deſſen man ihn aus genugſamen Anzeigen beſchuldiget, nach vorhergegangener öffentlichen Ladung, für bekannt und überwieſen erkläret, und zu der verwirkten Strafe verurtheilet [a]), auch die Urthel durch öffentliche Bekanntmachung, oder an den Gütern zur Vollziehung gebracht [b]). Stünde auf das Verbrechen, das ein Abweſender begangen, nur eine Gefängnisſtrafe, ſo pfleget ſolche in eine verhältnißmäſſige verwandelt und in der angeführten Maaße zur Vollziehung gebracht zu werden. In jenem Fall, oder wenn von Verbrechen die Rede, worauf eine Lebens- oder Leibesſtrafe ſtehet, unterſcheidet man unter ſolchen Verbrechen, womit entweder die Einziehung der Güter verbunden iſt, oder weshalb, bewandten Umſtänden nach, die Vollziehung der Strafe im Bildniß ſtatt haben kann, und anderen. In dem erſten Fall wird die Strafe unter den oben vorgekommenen Einſchränkungen im Bildniß vollzogen (§. 93.), und ſodann findet auch die Einziehung der Güter ſtatt, wenn ſolche mit dem gegenwärtigen Verbrechen an ſich verbunden iſt (§. 76.), und der Angeſchuldigte, der die Miſſethat entweder bereits bekannt hatte, oder derſelben überwieſen war, auf die erlaſſene Edictal-

cita-

citation ungehorſamlich auſſen bleibet [c]). In dem andern Fall, und wenn keine Vollziehung der Strafe im Bildniß, oder keine Einziehung der Güter des gegenwärtigen Verbrechens wegen, an ſich ſtatt findet, ſo wird zwar der Angeſchuldigte, der abweſend iſt, unter den oben vorgekommenen Einſchränkungen edictaliter citiret (§. 831.); allein er wird in ſofern nicht vom Hochverrath die Rede, nicht durch einen förmlichen Spruch für bekannt und überwieſen erkläret, und daher ungehört verurtheilet [d]), ſondern man hebet nur zum etwannigen künftigen Gebrauch die verhandelten Akten ſorgfältig auf, und wenn man mit der Zeit der Perſon des Angeſchuldigten habhaft werden ſollte, ſo wird der Proceß wider ihn auf dieſelbe beſchriebene Art und Weiſe, als wider gegenwärtige Verbrecher angeſtellet, oder, wenn er bereits angefangen war, fortgeſetzet [e]), und es dienet ſodann die von dem Angeſchuldigten unternommene Flucht ſo wenig anſtatt eines völligen Beweiſes, als deshalb dem Angeſchuldigten die rechtliche Vertheidigung benommen wird [f]).

a) *L. 5. D. de poen.* SCHOEPFF *de proceſſ. in contumac. in cauſ. crimin. Tubing. 1733.* BERGER *in Oecònom. Iur. Lib. 4. Tit. 33. pag. 1199.* de BOEHMER *ad art. 155. C. C. §. 2.*

b) Weſtphal im Criminalrecht in der 167ſten Anmerkung §. 2.

c) *L. 4. §. 2. ad L. Cornel. de Sicar. L. 11. D.* und *L. 6. C. ad L. Iul. Majeſt.* *de* BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 140. Obſ. 4.*

d) *Arg.*

d) *Arg.* Art. 22. P. G. O. *L. 5. D. de poen. arg. L. vlt. C. de probat.* WERNH. *Suppl. ad P. 1. Obſ. 72. Vol. 7. p. 92.*

e) COCCEJI *de iuſtit. poen. in abſent. ſtatuend.* ſ. *Exercitat. T. 11. n. 50. p. 1013. ſq.* de BOEHMER *ad art. 135. C. C.* §. 2.

f) de BOEHMER *ad* CARPZOV *c. l.* Ludovici im peinl. Proceß, Cap. 3. §. 25.

§. 845.

Mancherley Bedeutungen des Worts Bann.

Obwohl der Ausdruck: Bann, verſchiedene Bedeutungen hat, indem er zuweilen die Gerichtsbarkeit, zuweilen aber einen Diſtrict oder Gränze anzeiget, und zuweilen noch andere Bedeutungen zuläßt; ſo verſtehet man doch unter dem Ausdruck: Bann, meiſtentheils die Ausſchlieſſung aus der bürgerlichen Geſellſchaft, oder die Beraubung gewiſſer geſellſchaftlichen Rechte, die in Abſicht eines abweſenden Verbrechers, nach vorhergegangener Rüge, und geſchehener Unterſuchung der Sache ſtatt findet. Man pfleget aber den Bann oder die Acht [a]) in die Reichsacht und Landacht einzutheilen. Auf jene wird von den Reichsgerichten wegen eines gebrochenen Landfriedens erkannt (§. 173.), inzwiſchen kommt es dabey auf verſchiedene Einſchränkungen an (§. 579.). Vordem hatte man in Deutſchland beſonders das ſogenannte Bannum Contumaciae, welches in Civilſachen deshalb ſtatt fand, weil einer auf die an ihn ergangene Ladung nicht erſchienen war; oder, weil der Verurtheilte dem erfolgten Rechtsſpruch nicht die

die ſchuldige Folge geleiſtet; oder auch den Mandatis executorialibus ſich nicht gemäß bezeiget hatte [b]). Ein ſolcher Ungehorſamsbann hatte für den Geächteten die nachtheiligſten Folgen, indem der Kläger in den Beſitz der Güter des Geächteten eingewieſen wurde, und die Nutzungen derſelben ſich zueignen konnte [c]). Es iſt jedoch dieſer Ungehorſamsbann ſowohl in dem neueſten Reichsabſchied [d]), als in verſchiedenen neueſten Kaiſerlichen Wahlkapitulationen [e]) gänzlich aufgehoben worden. In Deutſchland ſtand es auch ehedem einem jeden frey, zur Erfüllung ſeiner eingegangenen Verbindlichkeiten ſich auf den Bann oder die Ausſchlieſſung zu verbinden (§. 441.). Von ſolchen Verbindlichkeiten findet man ſogar verſchiedene Beyſpiele bey Fürſten, die ſolche eingegangen haben [f]). Jene kommen bey den Schriftſtellern unter den Namen der obligationis ad bannum, vel eccleſiaſticum [g]), vel ciuile [h]), obligationis in forma camerae vor [i]). In den neueren Zeiten und bey veränderter Gerichtsverfaſſung hat man jedoch dergleichen Verbindlichkeiten als Arten der Selbſtrache aufgehoben und für ungültig erkläret; obwohl man denſelben eine geraume Zeit hindurch die Wirkungen eines executiviſchen Proceſſes beygeleget hat [k]). Von allen ehemaligen Arten der Acht hat ſich demnach nur allein das bannum delicti erhalten, welches in peinlichen Fällen unter gewiſſen Einſchränkungen wider abweſende Verbrecher an einigen Oertern erkannt zu werden pfleget.

a) Die

a) Die Ableitungen der Ausdrücke Bann oder Acht bemerket CARPZOV. *q. 140. n. 8.*

b) Die Kammerger. Ordn. Th. 3. Tit. 43. BLVM. *Proc. Cam.* GAIL *Lib. 2. Cap. 5.* §. *12.*

c) Die Kammerger. Ordn. a. O. §. 1 — 4 und Tit. 46. §. 2. Tit. 48. §. 5.

d) von 1654. §. 36.

e) S. die Wahlcapitulationen der Kaiſer Franzen des Erſten und Josephs des Andern, Art. 20. §. 11. allwo es heißt: und ſo viel das *bannum contumaciae* anbelanget, wollen wir ſelbiges als ein aus vielen Conſiderationen unzulängliches Mittel gar abthun, und es *in ciuilibus cauſis* auch bey denen *ciuilibus coercendi et compellendi mediis* bewenden laſſen.

f) HELLFELD *in Repertor. Jur. priuat. p. 430. 431.*

g) *c. 40. X. de offic. et poteſt. Jud. deleg.* Müller im Reichstags Theater unter Kaiſer Friedrich V. Cap. 11. §. 4.

h) Die Obligatio ad bannum iſt bloſſen deutſchen Urſprungs, obwohl andere, welche die gegenſeitige Meynung behaupten, ſich auf den §. *vlt. de Verb. Obl.* und §. *18. de inutil. ſtipulat.* zu beziehen pflegen. ECKHARD *de obl. ſub. poen. bann. eccl. et imperial. Jen. 1739.* §. *4. 11.*

i) ECKHARD *c. l.* §. *21. 22.*

k) GAIL *Lib. 2. Cap. 2. n. 24. 26. 28.*

§. 846.

Vom Bann bey den alten Deutſchen.

In den Bann fielen bey den Deutſchen die Todtſchläger, welche das Söhn- und Wehrgeld nicht bezahlen konnten, und überhaupt auch andere

dere Verbrecher, die auf handhafter That zwar ergriffen worden, allein entſprungen waren. Man ſetzte jedoch hierbey zum voraus, daß das Verbrechen richtig bewieſen, und ehe es übernächtig geworden, im Gericht gerüget worden ſey. Wurde der Verbrecher ergriffen, ſo hatte kein Bann ſtatt. Blieb er aber abweſend, ſo wurde er unter den angezogenen Umſtänden geächtet, wovon man ſodann die benachbarten Gerichte zu benachrichtigen pflegte. Niemand durfte einen Geächteten bey Geld- und Leibesſtrafe, und zuweilen gar bey Strafe des Bannes, beherbergen; inzwiſchen durfte demſelben an ſeinem Leib oder Leben keine Gewalt zugefüget werden; es wäre dann, daß er ſich mit mörderlichen Waffen vertheidiget haben ſollte. Verblieb ein Geächteter ungehorſam, ſo verfiel er nach Ablauf der ihm beſtimmten Zeit in die Oberacht oder dem Königsbann, er wurde ehrlos, verlohr ſeine Güter, und ein jeder konnte an ſeinem Leibe freveln, und ihn ungeſtraft tödten. Es konnte jedoch ein Geächteter wieder freygeſprochen werden, wenn er Bürgen ſtellen und ſeine Unſchuld beweiſen konnte; er mußte aber dennoch den Gerichten, die ihn in die Acht erkläret hatten, die Achtsſchätzung bezahlen. Hatte nun auf ſolche Weiſe der Geächtete Genugthuung geleiſtet, ſo ward er auf dieſelbe Weiſe ſeiner Acht wieder entlediget, wie er in dieſelbe war verurtheilet worden [a]).

a) HELLFELD *in Repertor. Jur. priuat. ſub voce* Acht und Bann.

§. 847.

§. 847.

Von den an einigen Oertern annoch üblichen Bannproceß.

Die alte Gewohnheit Deutſchlandes, entflohene Miſſethäter zu ächten oder zu verfeſten, hat zu dem, heutiges Tages an wenigen Oertern annoch üblichen, ſogenannten Achts- und Bannproceß die Veranlaſſung gegeben, deſſen die Caroliniſche Halsgerichtsordnung nicht erwähnet, wie gegentheils die Bambergiſche Halsgerichtsordnung [a]) mit vieler Weitläuftigkeit thut. An denjenigen Oertern, wo der Bannproceß annoch üblich iſt, findet derſelbe nur ſodann ſtatt, wenn abweſende Verbrecher, die ihrer Miſſethaten, worauf die Todesſtrafe haftet, bereits überwieſen ſind, auf die ergangene Ladung ſich nicht eingeſtellet haben [b]). Es wird ſodann ein nothpeinliches Halsgericht angeſtellet, von welchem der abweſende Verbrecher unter vielen Umſtänden [c]) für bekannt und überwieſen, und ſeiner Rechte, Ehre, Haab und Güter [d]) für verluſtig erkläret [e]), und einem jeden erlaubt wird, ihn handfeſt zu machen [f]). Es haben inzwiſchen die vornehmſten Wirkungen der Acht nur alsdann ſtatt, wenn der Geächtete ſich binnen Jahr und Tag nicht im Gericht einſtellet und auf die erhobene Klage antwortet [g]). Denn bey einem ſolchen beharrlichen Ungehorſam fällt der Geächtete aus der Unteracht in die Oberacht, deren eigentliche Beſchaffenheit, nebſt den Folgen, die aus derſelben erwachſen, und die Art und Weiſe, wie der Proceß deshalb angeſtellet wird, andere zur Genüge erörtert haben [h]). Stellet ſich der Verbannte nach erfolgter Achtserklärung im Gericht,

richt, ſo kann er dennoch nicht ſofort zur Strafe gezogen werden, ſondern er iſt vielmehr mit ſeiner Vertheidigung zu hören [i]), und muß allenfalls mittelſt der Tortur zum Bekenntniß der Wahrheit gebracht werden [k]). Da jedoch der Bannproceß viele Koſten erfordert, der entflohene Miſſethäter auch bey ſeiner Wiederkehr, ohngeachtet des angeſtellten Bannproceſſes, zur verwirkten Strafe nicht ſofort gezogen werden kann, ſondern ein förmlicher Proceß wider ihn angeſtellet, und der Geächtete ohngeachtet der geſchehenen Achtserklärung mit ſeiner Vertheidigung gehöret werden muß; ſo iſt daher der Achts- und Bannproceß an den meiſten Oertern auſſer Gebrauch, und pfleget man gewöhnlich gegen abweſende Verbrecher dergeſtalt zu verfahren, wie ſolches bereits bemerket worden [l]). (§. 844.

a) Art. 228 — 265. Der Art. 155. der Caroliniſchen peinlichen Gerichtsordnung gedenket zwar der Mordacht, läßt ſich aber ſonſt auf ſelbige nicht umſtändlich ein.

b) Benedict Carpzov peinl. Inquiſitions- und Achtsproceß, Leipz. 1733. de BOEHMER *Elem. Jur. Crimin.* §. 328.

c) WERNH. *Jurispr. formular. P. 2. Cap. 8. §. 8. 9.*

d) Von der Einziehung der Güter werden jedoch die ſtatutariſche Portion des unſchuldigen Ehegatten und der Pflichttheil der Kinder ausgenommen. Sächſ. Landr. B. 1. Art. 52. Die Güter eines Geächteten fallen, der Regel nach, dem Fiſco anheim. Königs Urthel und Erklärung der Acht.

e) PUFENDORF *in Proc. crimin. Cap. 12. §. 9.*

f) Es ſtehet jedoch niemand frey, einen Verbanneten zu tödten, obwohl die ordentliche Strafe des Todtſchlages bey demjenigen nicht ſtatt findet, der ſolchen an einem Verbanneten begehet. *Arg. L. 12. de liberal. cauſ. L. 46. de furt.* CARPZOV. *q. 140. n. 131. ſq.* PVFENDORF *c. l.* §. *11.*

g) WERNH. *P. 2. Obſ. 457.*

h) KAYSER *Pr. Crimin. P. 2.* Anweiſung zum Achtsproceß. Altenb. 1710. MEIER *de Judic. bannitor. Brem. 1674.* HEINECCIVS *Elem. Jur. German. c. 3. T. 9.* §. *326.* Ludovici Einl. zum peinl. Proceß, Cap. 3. §. 25.

i) Das Sächſ. Landr. B. 1. Art. 68. Sollte ein Geächteter bey ſeiner Wiederkehr ſeine Unſchuld auch völlig beweiſen können, ſo erhält er dennoch ſeine dem Fiſco bereits anheimgefallene Güter nicht wieder; es wäre dann, daß er legitima Impedimenta beweiſen könnte. BEYER *ad art. 155. C. C. Poſ. 26.*

k) *Arg.* Art. 155. P. G. O. Einige Rechtslehrer ſehen jedoch die erfolgte Achtserklärung als eine zur Marter hinreichende Anzeige an. BEYER *ad art. 155. C. C. Poſ. 25.*

l) de BOEHMER *ad art. 155. C. C.* §. *2.* LEYSER *Spec. 629. n. 9.*

*) Obwohl man auch in Mecklenburg vordem wider abweſende Verbrecher mit dem Bannproceß verfahren hat, ſ. *Selečt. Jurid. Roſtoch. Faſcic. 2. Spec. 1.* MANTZEL *in Jur. Crimin. Meckl.* §. *43.*, ſo iſt jedoch derſelbe nunmehro auſſer Gebrauch, und pfleget man daher daſelbſt heutiges Tages auf dieſelbe Weiſe wider abweſende Verbrecher zu verfahren, als ſolches im Allgemeinen in Abſicht derjenigen Länder, wo der Bannproceß nicht gebräuchlich iſt, ausgeführet worden (§. 844.).

Zwölf=

Zwölfter Abſchnitt.

Von den Fällen, da entweder kein peinliches Verfahren ſtatt findet, oder auch unterbrochen wird.

Erſtes Hauptſtück.

Von der Begnadigung und Wiederherſtellung, oder Reſtitution der Verbrecher.

§. 848.

Von Ertheilung einer Begnadigung.

Man pfleget diejenige Handlung des Fürſten beſonders eine Begnadigung zu nennen, wenn derſelbe bloß aus landesherrlicher Macht und Gewalt einem Verbrecher, über den bereits Urthel und Recht ergangen, die verwirkte Strafe erläßt, und dadurch deren Vollziehung verhindert. Das Recht, einen Miſſethäter zu begnadigen, ſtehet nur allein dem Landesherrn, oder der höchſten Landesobrigkeit zu, und kann von keiner nachgeordneten Obrigkeit unter keinerley Vorwand ausgeübet werden [a]), wenn dieſe gleich ſich in dem

ungeſtöhrten Beſitz der peinlichen Gerichtsbarkeit befinden, oder ſich zur Begründung des vermeyn-ten Rechts, nach eigenem Wohlgefallen Verbre-chern die verwirkte Strafe nachzulaſſen, auf lang-wierige Beſitzungen oder Verjährungen berufen ſollte [b]). Von der nur allein dem Landesherrn zu-ſtehenden Begnadigung der Verbrecher iſt jedoch das dem Richter zuſtehende Recht, aus gegründe-ten und vermöge der Geſetze, oder des Gerichtsge-brauchs gebilligten Urſachen, die geſetzlichen Stra-fen der Verbrechen zu mildern, billig zu unter-ſcheiden, wovon oben ein mehreres vorgekommen iſt (§. 99. 102.). Obzwar viele Rechtslehrer die-jenigen Verbrechen, deren Strafen in der heiligen Schrift vorgeſchrieben worden, ausnehmen und von ihnen aus unerweißlichen Erklärungen un-unterſchiedener Sprüche der Bibel behaupten wollen, daß bey ſolchen keine Begnadigung ſtatt finden könne [c]), ſo zeigen jedoch andere, daß dem Fürſten das Begnadigungsrecht in Anſehung aller Verbrecher ohne Unterſchied der von ihnen verübten Miſſethaten zuſtehe [d]), auch es nicht einmal auf den Verbrecher ankomme, ob er die ihm angebo-thene Gnade annehmen wolle, oder nicht [e]); in-zwiſchen machen die mehreſten hiebey nicht ohne Grund die Einſchränkung, daß eine jede den Ver-brechern angediehene Begnadigung den Rechten anderer unbeſchadet, und überhaupt der Billig-keit gemäß, in zweifelhaften Fällen erkläret wer-den müſſe [f]). Da häufige Begnadigungen die Zahl der Miſſethaten gewöhnlich vermehren, ſo

wollen

wollen die Rechtslehrer jene nur ſodann angerathen wiſſen, wenn die Verdienſte und der bisherige gute Lebenswandel des Verurtheilten dazu vernünftige Bewegungsgründe geben, und durch die Begnadigung ſo wenig ein öffentliches Aergerniß geſtiftet, als andere dadurch in ihren bereits zuſtändigen Rechten beeinträchtiget werden ſollten [g]). Die Begnadigungen können ſowohl mit, als ohne Einſchränkungen bewilliget werden. Zuweilen wird dem Begnadigten zur Pflicht gemacht, die Gegend, wo er die Unthat begangen, in einer gewiſſen Strecke zu meiden [h]).

a) de CRAMER *Tom. 6. Obſ. 1422. §. 10. 11.* Carrach in den rechtl. Urtheilen und Gutachten in peinl. Sachen, *n. 48.*

b) BERGER *in Oeconom. Jur. Lib. 3. Tit. 15. Th. 17. n. 1.*

c) WERNHER *P. 3. Obſ. 157.* *de* CRAMER *Tom. 3. Obſ. 876.* ESCHENBACH *Diſſ. effat. Geneſ. IX. 6. homicid. poen. capital. decern. eſſe leg. poſitiu. diuin. eamque vniuerſal. Roſt. 1756.*

d) THOMASIVS *de Jur. aggratiand. princ. euang. in cauſ. homicid.* BOEHMER *in Jur. Eccl. Proteſt. Tom. 5. Lib. 5. Tit. 12. §. 2.* Carrach *c. l. n. 53.*

e) *Arg. L. 1.* und *2. de lib. Cauſ. L. 6. de appell. L. 13. ad L. Aquil. L. 1. §. 17. de quaeſt.* Weſtphal im Criminalrecht. S. 939.

f) de CRAMER *Tom. 3. Obſ. 876.*

g) HANNECKEN *de Jur. grat. princip. Chriſtian. c. vlt. §. 5. n. 2. 6.* de CRAMER *Tom. 6. Obſ.*

 1422.

1422. §. 12. 13. ZIEGLER *de Jurib. majeſt. L. 1. c. 5. §. 56.*

h) Die berühmten Rechtshändel bey verſchiedenen Parlamentern in Frankreich, im 4ten Theil, *n. 25.*

§. 849.

Von der Reſtitution der Verbrecher.

Im Fall ein Angeſchuldigter auf geſchehene Verurtheilung zu dieſer oder jener Strafe und nach bereits erfolgter Vollziehung derſelben, entweder für völlig unſchuldig erkläret, oder doch wider die Wirkungen der Strafe geſchützet wird, ſo nennet man eine ſolche Handlung die Wiederherſtellung oder Reſtitution der Verbrecher. Letztere beruhet nun darauf, daß ſich entweder nach bereits vollzogener Strafe des Verurtheilten Unſchuld offenbaret, und daß ſich ſolchergeſtalt der angeſtellte Proceß auf Nichtigkeiten gründet, oder nicht. In dem erſten Fall pfleget der Verurtheilte öffentlich für unſchuldig erkläret und alle nachtheilige Folgen, welche die vollzogene Strafe für ſeine Ehre gehabt hat, pflegen wieder aufgehoben zu werden. Einer der ungerechter Weiſe zum Tode verurtheilet war, wird nach offenbarter Unſchuld von den Gerichtsplätzen wieder abgenommen, oder wieder ausgegraben und anſtändig beerdiget und überdieß durch ein Decret für unſchuldig erkläret [a]). Weil jedoch die Wiedereinſetzung im vorigen Stand ohne viele Weitläuftigkeit und Unkoſten im Wege Rechtens nicht leicht erhalten zu werden pfle-

pfleget, auch überdieß einige Rechtslehrer nicht ohne Grund behaupten, daß nicht ſowohl ein jeder Richter, der die Urthel geſprochen, als vielmehr nur der Regent dem Verurtheilten die Reſtitution angedeihen laſſen könne [b]), ſo iſt es einem Angeſchuldigten, der nach erfolgter Verurtheilung und vollzogener Strafe erhebliche Vertheidigungsgründe für ſich hat, anzurathen, ſich ſowohl überhaupt, als beſonders wegen der reſtitutionis famae, unmittelbar an den Landesherrn zu wenden [c]). In dem Fall aber, wenn dem Angeſchuldigten durch die geſchehene Verurtheilung in keine Wege unrecht geſchehen iſt, ſondern nur dasjenige gethan worden, was Urthel und Recht mit ſich brachte, ſo kann ſchlechterdings nur allein der Landesherr [d]), keinesweges aber eine nachgeordnete Obrigkeit [e]), die Wiederherſtellung, oder die Reſtitution der verwirkten Ehre und Güter ertheilen (§. 100.); obwohl einige Rechtslehrer einer nachgeordneten Obrigkeit erlauben, die Anrüchtigkeit, die bloß in den Statuten der Stadt, oder der Innung ihren Grund hat, bewandten Umſtänden nach wieder aufzuheben [f]). Obzwar es nur von der landesherrlichen Gnade, in ſofern die Reſtitution lediglich darin gegründet ſeyn ſollte, abhänget, welche Wirkungen mit der ertheilten Reſtitution verbunden ſeyn ſollen [g]); ſo iſt jedoch die letztere allemal, wie bereits von der Begnadigung überhaupt angeführet worden, unbeſchadet den Rechten anderer zu erklären [h]), und nur unter den bey der Begnadigung angezogenen Einſchränkungen zu billigen [i]).

a) *L. vlt. §. fin. C. de ſentent. paſſ.* MANTZEL *de honorif. dimiſſ. innocent. Roſt. 1731. Sect. 3.*

b) *L. 27. pr. de poen. L. 26. §. 1. ad municip. L. 45. §. 1. de re Judicat.* LENTIN *Diſſert. de reſtitutione ex capite Juſtitiae in Cauſis criminalibus. Erford. 1783.*

c) Meiſter in den rechtl. Erkenntniſſen in peinl. Fällen, *Reſp. 67. n. 35 — 37.*

d) *L. 4. in fin. de poen. L. 1. L. vlt. C. de ſentent. paſſ. I. P. O. art. 8. pr.* GRIBNER *de Jur. princ. reſtituend. fam. Viteb. 1710.* WOLLE *Diſſ. de reſtituta memoria. Lipſ. 1777.*

e) *Arg. L. 10. C. de ſentent. paſſ.* BERGER *in Oecon. Jur. Lib. 3. Tit. 15. Th. 17.*

f) ZIEGLER *de Jur. majeſt. Lib. 1. cap. 9. §. 1.* MOLLENBEC *de aggrat. Jud. Jur. aggratiand. deſtitut. c. 2. §. 1.* LYNCK *de Jur. reſtituend. famam. Th. 8.*

g) *L. 2. 4. 7. C. de ſentent. paſſ.* SCHORCH *Reſp. 279. n. 34 — 37.*

h) de CRAMER *Tom. 6. Obſ. 1422. §. 12. 13.*

i) *Arg. L. 7. §. 3. de bon. damnat. L. 31. de poen.* de CRAMER *c. l.* BERGER *in Oecon. Jur. Lib. 3. Tit. 15. Th. 17.*

Zwey-

Zweytes Hauptſtück.

Von der Abolition oder Aufhebung der Unterſuchung, und einigen andern Fällen, da das weitere peinliche Verfahren verhindert wird.

§. 850.

Wenn in peinlichen Fällen der angeſtellte Proceß nicht bis zur Endurthel fortgeſetzet, ſondern vielmehr die wegen eines Verbrechens geſchehene Anklage oder Unterſuchung, aus landesherrlicher Macht oder Gnade aufgehoben wird, ſo ſaget man, daß der peinliche Proceß durch die erfolgte Abolition aufhöre. Eine Abolition wird von dem Territorialherrn entweder aus eigener Bewegung bey beſonderen und vorzüglich bey freudigen Begebenheiten einzelnen, oder mehreren Perſonen ertheilet, oder ſie wiederfähret einem, oder mehreren auf ihr Bitten [a]). Die erſtere nennet man gewöhnlich eine öffentliche (Indulgentiam criminum), und die andere eine Privatabolition. Die öffentliche Abolition geſchiehet gewöhnlich mit verſchiedenen Feyerlichkeiten, bey freudigen Begebenheiten, die ſich in der Kirche, oder in dem Staat ereignen [b]). Man findet von einer ſolchen öffentlichen Abolition bey den Griechen [c]), Juden [d])

Begrif der Abolition und Eintheilung derſelben.

und Römern, ſowohl in ihrem heidniſchen Zuſtande [e]), als unter den chriſtlichen Kaiſern [f]), wie auch bey verſchiedenen deutſchen Völkern [g]) Beyſpiele [h]). Eine Privatabolition kann ſowohl feyerlich, als nicht feyerlich, ſowohl unter verſchiedenen Einſchränkungen, als unbeſtimmt, ertheilet werden [i]), und ſowohl auf die Zernichtung des ganzen Andenkens der Sache, als nur bloß auf die Endigung des angeſtellten Proceſſes gerichtet ſeyn. Der Nutzen dieſer letzteren Eintheilung, die andere [k]) verwerfen, beſtehet darin, daß die Abolition des Proceſſes nur demjenigen nützet, dem ſie ertheilet worden, und eine Abolition, die auf die Zernichtung des Andenkens der Sache gerichtet iſt, allen Mitſchuldigen zu ſtatten kommt, wenn ſie nur gleich einem, oder andern beſonders ertheilet ſeyn ſollte [l]). Man pfleget ferner bey einer Abolition zu unterſcheiden, ob ſie in der Maaſſe geſchehe, daß bloß die Unterſuchungsacten abgefordert und nicht wieder zurückgeſandt werden, oder, ob eine förmliche Begnadigungs- oder Abolitions-Urkunde ertheilet werde. Dieſe leztere ſichert den Angeſchuldigten völlig, und verbindet auch den Nachfolger in der Regierung [m]). Wann der Ankläger oder Angeklagte, während der Anklage verſtarb, oder ſonſten rechtmäſſige Behinderungen eintraten, woher die Anklage nicht fortgeſetzet werden konnte, ſo gehörte dieſer Fall bey den Römern zur geſetzlichen Abolition [n]). (Abolitio legalis, oder legitima).

a) ENGAV *Diſſ. de abolit. Jen. 1754.*

b) STAVINSKY *de crimin. abolit. ob diem inſign. Regiomont. 1701.* PÜTTMANN *aduerſar. Lib. 1. c. 15.*

c) PETIT *ad LL. Att. p. 38. 50.*

d) LIEBKNECHT *de indulgent. Judaeor. paſchal. temp. modoque.* Den Urſprung dieſer Gewohnheit unterſuchet ENGAV *c. l. §. 4.*

e) LIV. *Lib. 3. cap. 13.* und *Lib. 21. cap. 62. Lib. 22. cap. 1.*

f) *L. 3. 4. 6. 7. 8. C. Theod. de indulgent. crimin.* WILDVOGEL *de eo quod iuſt. eſt circa feſt. paſchat.* SCHMID und HOTTINGER *de ritu dimittend. reum in feſt. paſchat.* ITTIG *de vet. indulgent. paſchal. cum hodiern. Jur. aggratiand. collat. Lipſ. 1700.*

g) *Capitular. Franc. Lib. 6. c. 107.* TVRON *hiſtor. Francor. Lib. 6. c. 23.*

h) STRYCK *in vſu modern. Lib. 48. Tit. 16. §. 2.* und im *Tr. de Jur. ſenſ. Diſſ. 7. c. 3. n. 26.*

i) SCHORCH *Reſp. 279. n. 34—37.*

k) KOCH *Inſt. Jur. Crimin. §. 978.*

l) ENGAV. *c. l. §. 18.* Selchow im 4ten Bande der Rechtsfälle, *n. 108.*

m) HOMMEL *Obſ. 676.*

n) *L. 10. D. ad SCtum Turpillianum. L. 2. C. de abolit.*

§. 851.

So ſelten heutiges Tages Beyſpiele von öffentlichen Abolitionen vorkommen, ſo häufig ſind gegen= Unterſchied der Aboli=

tion bey den Römern u. Deutſchen. gentheils die Privatabolitionen. Dieſe ſind ſowohl in Abſicht ihrer Beſchaffenheit, als in Abſicht ihrer Folgen, von derjenigen Abolition ſehr unterſchieden, die nach dem römiſchen Recht ſtatt fand [a]). Denn, bey den Römern konnte ein jeder Richter, der das merum Imperium hatte, Abolition ertheilen [b]), bey uns aber ſtehet ein ſolches Recht nur lediglich dem Territorialherrn zu; bey den Römern bezog ſich die Abolition nur auf den Anklagsproceß, bey uns findet ſie auch im Unterſuchungsproceß ſtatt; bey den Römern ſuchte gewöhnlich der Ankläger Abolition [c]), heutiges Tages aber ſuchet dieſelbe meiſtentheils der Angeklagte oder der Angeſchuldigte, indem es nach der Regel dem Ankläger unbenommen iſt, von der Anklage abzuſtehen, in ſofern daran keine Calumnie Theil hat [d]) (§. 806.); bey den Römern mußten zur Ertheilung der Abolition genugſame Gründe vorhanden ſeyn, die der Prüfung des Richters überlaſſen waren [e]), bey uns beruhet die Frage: ob eine Abolition zu ertheilen ſey? lediglich auf der Gnade des Landesherrn; bey den Römern mußte beſonders der Angeklagte in die Abolition einwilligen [f]), worauf es heutiges Tages nicht ankommt; bey den Römern konnte der Ankläger nach erhaltener Abolition dennoch binnen dreiſſig Tagen ſeine erhobene Anklage fortſetzen [g]), welches heutiges Tages nicht mehr ſtatt findet, indem eine erhaltene Abolition ſogleich mit ihrer Ertheilung eine völlige Kraft hat; bey den Römern ſahe man bey der Abolition noch auf mehrere Einſchränkungen, die heu-

tiges

tiges Tages wegfallen [h]). Aus dieſer Verſchiedenheit der römiſchen und der heutigen Abolition iſt es zu erklären, daß die Vorſchriften des römiſchen Rechts auf unſere heutigen Abolitionen nicht füglich anzuwenden ſind [i]), beſonders, da wir von dem Vinculo inſcriptionis in crimen, und der eigentlichen poena tergiuerſationis nichts mehr wiſſen, und der Anklagsproceß, wenn er auch erhoben werden ſollte, doch von dem römiſchen Anklagsproceß ſehr abweichet.

a) SEGER *Diſſ. de abolit. veteri et hodiern. Lipſ.* 1778.

b) *L. 2. C. de abolit.*

c) Weil derjenige, welcher die Anklage, ohne ſie zu Ende zu bringen verließ, nach dem römiſchen Geſetz, dem Turpillianiſchen Rathſchluß und andern Geſetzen bey den Römern hart beſtrafet wurde, ſ. BRENCKMANN *ad Legem Remmiam.* *van* REMESE *de coercitione accuſatorum*, ſ. OELRICHII *Theſaur. Diſſert. Belgicar. Vol. 1.* ſo mußte derjenige, der aus Irthum, oder Hitze der Leidenſchaften einen Unſchuldigen angeklaget hatte, bey demjenigen, dem das merum Imperium zuſtund, um die Wohlthat der Abolition bitten. Hierzu aber wurde ſowohl die richterliche Unterſuchung, als die Gegenwart der Partheyen erfordert, *L. 2. C. de abolit.*

d) de BOEHMER *ad art. 15. C. C. §. 2.* Den Fiſcälen ſtehet es jedoch nicht nach ihrer Willkühr frey, ob ſie die erhobene Rüge fortſetzen wollen, oder nicht, ſondern es iſt ihre Pflicht, ihre Bedenklichkeiten wenigſtens ihren Vorgeſetzten zu melden, wenn gewiſſe Gründe

Gründe die Fortſetzung des Proceſſes widerrathen ſollten. VOET. *ad Pandect. Lib. 48. Tit. 16. §. 5.*

e) *L. 2. 3. C. Theod.* und *L. 3. C. de abolit. L. 3. C. de epiſc. audient. L. 1. §. 7. 8.* und *L. 3. ad SCtum Turpillian.*

f) *L. 1. 3. C. de abolit.*

g) *L. 10. §. 2.* und *L. 12. ad SCtum Turpillian.*

h) WILDVOGEL *Diſſ. de abolit. et iur. tertii circa eas. Ien. 1717. §. 6.*

i) ENGAV *in cit. Diſſert. §. 5.*

§. 852.

Allgemeine Grundſätze von der Abolition.

Von der heutiges Tages vorkommenden Abolition ſind überhaupt folgende allgemeine Grundſätze zu bemerken: Sie iſt nämlich 1) eine Gnadenhandlung, und ſie kann daher nur von dem Landesherrn ertheilet werden. Von des letzteren Beſtimmung hänget 2) die Beantwortung der Frage: ob eine Abolition zu ertheilen? und die Art und Weiſe, wie ſie ertheilet werden ſoll? allein ab. Es kommt 3) bey der Entſcheidung der Frage: ob eine Abolition zugeſtanden werden ſolle? ſo wenig die Beſchaffenheit des Verbrechens, als die gegenwärtige Lage der Sache in einigen Betracht. Eine einmal rechtmäſſiger Weiſe zugeſtandene Abolition kann 4) wegen neuer Beweiſe, oder Anzeigen nicht wiederrufen werden; es wäre dann, daß ſie ſub- oder obreptitie wäre erſchlichen worden, ſondern ſie hat vielmehr 5) in dem ganzen Staat und gewiſſer-

maſſen

maſſen auch auſſer demſelben alle Gültigkeit, dergeſtalt, daß 6) das abolirte Verbrechen unter keinen Umſtänden dem Begnadigten zu einigem Vorwurf gereichen kann, indem dieſer vielmehr in den geruhigen Beſitz aller bürgerlichen Rechte wieder einzuſetzen und dabey zu ſchützen iſt. Es iſt jedoch eine Abolition 7) nach den gewöhnlichen Grundſätzen, die bey Privilegien, oder Verträgen gelten, zu erklären, und ſie muß demnach 8) den andern durch das begangene Verbrechen bereits zuſtändigen Rechten unbeſchadet, ausgeleget werden.

§. 853.

Das Recht, Verbrechen zu aboliren, oder die Befugniß, einen Angeſchuldigten mit demjenigen Verfahren, das wegen der öffentlichen Genugthuung eigentlich geſchehen mußte, zu verſchonen, gebühret dem Landesherrn, welcher hierunter ſowohl mit, als ohne Einwilligung des beleidigten Theils, im Anklags- und Unterſuchungsproceß, alles nach eigenem Ermeſſen beſtimmen kann [a]). Ein Fürſt jedoch, der ſeine Pflichten kennet, geſtattet die Abolition in ſchweren Verbrechen nur ſelten, und nicht ohne die erheblichſten Urſachen [b]), er läßt ſie aber wegen geringer Begünſtigungen einem Angeſchuldigten deſto leichter angedeyen, beſonders, wenn die etwa verwirkte Strafe Unſchuldige am meiſten treffen würde, und es nicht an ſcheinbaren Urſachen ermangelt, welche die Abolition anrathen [c]). Eine nachgeordnete Obrigkeit aber, die bloß

Nur allein dem Landesherrn ſtehet das Recht, zu aboliren zu.

bloß nach den ihr vorgeſchriebenen Geſetzen verfahren muß, kann zwar den Rechten des Angeklagten und ihren eigenen Rechten unbeſchadet, bewandten Umſtänden nach dem Ankläger erlauben, von der Fortſetzung der Anklage abzuſtehen [d]), allein, das Recht, eine eigentliche Abolition zu ertheilen, ſtehet keinem Richter zu [e]), und er kann ſich zu deſſen Begründung ſo wenig auf die ihm zuſtändige Civil- und Criminaljurisdiction [f]), als auf ſeine anderweitig habenden Rechte und Privilegien [g]), oder auf das ihm in ſeinem ganzen Umfange verliehene lübeckſche Recht berufen [h]). Dasjenige, was von nachgeordneten Obrigkeiten überhaupt gilt, muß auch in wichtigen oder ſchweren Criminalfällen von Landesregierungen gelten, und es gebühret daher denſelben nicht, Abolition zu ertheilen, wenn dem Verbrecher eine Lebensſtrafe bevorſtehen, oder von einem Tribunal in des Landesherrn Namen die Anſtellung der Special-Inquiſition vorgeſchrieben ſeyn ſollte [i]). Würden jedoch dieſe Fälle nicht eintreten, und etwa gar nur von geringen Verbrechen die Rede ſeyn, ſo hat auch eine von der Landesregierung, aus erheblichen Gründen ertheilte Abolition, alle rechtliche Wirkungen.

a) ENGAV *c. l.* §. *11.* WILDVOGEL *c. l.* §. *25. ſq.* Carrach in den rechtl. Urtheilen und Gutachten in peinl. Sachen, *n. 48.* Daß ein Judex inferior der von dem Landesherrn ertheilten Abolition keine Hinderniß in den Weg legen dürfe, verſtehet ſich von ſelbſt. *L. 7. de prec. imp. offerend.* LEYSER *Spec. 626. n. 5.*

b) *c. 32. C. XXIII. q. 4.* Nach den gegründeten Bemerkungen des Claproths, *a. O. S. 95.* darf eine Abolition nach den Grundſätzen der Gerechtigkeit nur ſodann ſtatt finden, wenn das Verbrechen lediglich den Landesherrn ſelbſt, oder ſeine Hoheitsrechte angehet, oder aus der Unterſuchung ein groſſes Aergerniß erwachſen dürfte, oder auch an der Aufrechthaltung des Inquiſiten dem gemeinen Weſen mehr, als an der öffentlichen Beſtrafung des Verbrechens gelegen wäre. Eine Abolition daher, die lediglich auf Bereicherung abzweckt, iſt an und für ſich unerlaubt.

c) LEYSER *c. l. n. 6.*

d) de BOEHMER *ad art. 15. C. C. §. 2.*

e) MOLLENBEC *de aggratiat. Jud. Jur. aggratiand. deſtitut.*

f) WERNH. *P. 10. Obſ. 323.* MEV. *P. 7. Dec. 407.* Was von einem Richter gilt, muß auch der Regel nach, von dem Oberſten eines Regiments verſtanden werden, als welchem eben ſo wenig ein Recht, Abolition zu ertheilen, zuſtehet. BEHEIMB *de milit. delinq. Obſ. 73.*

g) ENGAV. *c. l. §. 15.*

h) ENGELBRECHT *Diſſ. de eo quod Superioritat. territorial. eſt in Jur. Lubecenſ. Gryphisw. 1742.*

i) ENGELBRECHT *Obſervatt. Select. forenſ. Obſ. 57. p. 312.*

§. 854.

Da die Abolition nur allein von der Gnade des Landesherrn abhänget, ſo bleibet es auch lediglich ſeinem Ermeſſen überlaſſen, ob er ein Verbrechen überhaupt aboliren wolle, und unter was für Um- Die Art und Weiſe, wie die Abolition zu ertheilen,

hänget vom Landesherrn ab.

ſtänden ſolches geſchehen ſolle; ob er die Abolition mit, oder ohne Bedingung, zugeſtehen; ob er ſie feyerlich, oder nicht feyerlich, angedeyen laſſen wolle; ob er ſie umſonſt, oder gegen Bezahlung einer gewiſſen Summe, ertheilen [a]); ob er ſie einem oder mehreren zugeſtehen wolle; ob der Angeſchuldigte alle ſeine vorigen Rechte, oder nur einige derſelben, wieder erlangen [b]); ob nur die erhobene Inquiſition aufhören und die verwirkte Strafe nachgelaſſen, oder, ob ſogar das ganze Andenken der begangenen Miſſethat vertilget werden ſolle; ob die Abolition ſich nur auf den gegenwärtigen Stand der Sache einſchränken, oder ob ſie ohne auf künftig ſich etwa ergebende Anzeigen zu ſehen, beſtehen ſolle [c]). Es kommt auch in Abſicht der Folgen und Wirkungen einer Abolition nicht darauf an, ob zu der Ertheilung derſelben genugſame Gründe vorhanden geweſen ſind, oder nicht. Eine Abolition inzwiſchen, die der Landesherr ohne alle Bedingung und Einſchränkung ertheilet, verhindert den Fortgang des erhobenen Proceſſes, ſetzet den Miſſethäter wieder in alle bürgerliche Rechte, und befreyet denſelben von der etwa verwirkten Strafe [d]).

a) SCHORCH *Reſp. 279. n. 34 — 73.*

b) KOCH *Inſt. Jur. Crimin.* §. *980.*

c) de BOEHMER *c. l.*

d) ENGAV *c. l.* §. *19. 20. 21.*

§. 855.

§. 855.

Ob die Beſchaffenheit des Verbrechens einer zu ertheilenden Abolition entgegen ſey?

So richtig der angezogene Satz an ſich iſt, daß ein Landesherr nicht ohne die nöthige Behutſamkeit zu der Abolition ſchreiten müſſe; eben ſo gewiß iſt auch dieſer, daß bey der Frage: ob eine Abolition zuzugeſtehen ſey? die Beſchaffenheit des Verbrechens an ſich in keinen Betracht komme [a]). Es kann daher der Landesherr die fernere Unterſuchung eines Verbrechens durch die ertheilte Abolition endigen, ohne zu unterſcheiden, ob das Verbrechen ſelbſt gegen ſeine hohe Perſon unmittelbar, oder gegen andere, verübet worden; ob die Strafe des Verbrechens eine Todesſtrafe, oder eine andere, ſey; ob die Specialinquiſition bereits erhoben ſey, oder nicht; ob der Angeſchuldigte das Verbrechen vielleicht bereits bekannt habe, oder deſſen überwieſen ſey [b]), oder ob er nur gegründete Anzeigen wider ſich habe. Inhalts der oben angezogenen Grundſätze ſtehet es auch dem Landesherrn frey, ſolche Verbrechen zu aboliren, deren Strafe in der heiligen Schrift vorgeſchrieben iſt [c]) (§. 848.).

a) Carrach, a. O.

b) Die gegenſeitige Meynung vertheidiget MEISTER *in Princip. Jur. Crimin. p. 482. §. 16.*

c) ENGAV §. *11 ſq.*

§. 856.

Eine ertheilte Abolition kann der Regel nach nicht

Eine einmal rechtmäßiger Weiſe zugeſtandene und mittelſt einer öffentlichen Urkunde ertheilte Abolition, kann ſo wenig von dem Landesherrn unmittelbar, als von ſeinen Nachfolgern in der Regie-

widerrufen werden. rung widerrufen werden [a]); es wäre dann, daß die Abolition ſub- et obreptitie erſchlichen, oder auch unter Bedingungen ertheilet worden, da jene ſodann unter veränderten Umſtänden allerdings wieder aufgehoben werden könnte [b]). Um dem Einwande, als ſey die Abolition ſub- et obreptitie erhalten worden, auszuweichen, iſt es dem Angeſchuldigten billig anzurathen, daß er es dahin zu bringen ſuche, daß ihm in der Abolitionsurkunde die Verſicherung ertheilet werde, daß der Landesherr die Abolition aus eigener Bewegung zugeſtanden habe, und daß ſie bey ihrer völligen Kraft bleiben ſolle, wenn gleich verſchiedenes dem Angeſchuldigten vielleicht präjudicirliches annoch bekannt werden ſollte. Im Fall ein Angeſchuldigter, der Abolition erhalten hat, ſich der ihm ertheilten Gnade unwürdig machen, und diejenigen Bedingungen nicht erfüllen ſollte, unter welchen ihm jene zugeſtanden worden; ſo kann auch wider ihn der Criminal-Proceß aufs neue formiret, und ohne auf die Abolition weiter zu ſehen, mit aller Schärfe verfahren werden.

a) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 150. Obſ. 3.*

b) *L. vlt. §. vlt. ad SCtum Turpillian.* BERGER *in Oeconom. Jur. Lib. 3. Tit. 15. Th. 16. n. 3.*

§. 857.

Ob die Abolition auſſer den Staaten des Landes. Daß die von dem Landesherrn zugeſtandene Abolition in dem ganzen Staate deſſelben eine völlige Gültigkeit habe, leidet keinen Zweifel; allein bedenklicher iſt es, ob auch die Abolition auſſer den

Staa

Staaten des Landesherrn, ihre Wirkungen haben könne a)? Nach dem Zeugniß der Rechtslehrer muß man dabey beſonders folgenden Unterſchied machen, ob die Abolition von demjenigen Territorialherrn, in deſſen Staaten das Verbrechen verübet iſt, ertheilet worden, oder ob ſie der Territorialherr desjenigen Orts zugeſtanden habe, allwo der Angeſchuldigte ſein Domicilium hat, oder allwo er ergriffen und zur gefänglichen Haft gebracht worden. In dem erſten Fall ſiehet man die Abolition gewiſſermaſſen für eine abſolutoriſche Sentenz an, und ſie kann daher an einem jeden Ort, und auch auſſer den Staat, allwo man ſie nicht erhalten hatte, als eine peremtoriſche Exception angeführet werden, weshalb alles weitere Verfahren wider einen Angeſchuldigten von ſelbſt dahin fällt. In dem andern Fall aber hat es an ſich ſeine Richtigkeit, daß eine zugeſtandene Abolition nur allein in demjenigen Staat das peinliche Verfahren des Richters verhindere, deſſen Landesherr ſie verliehen hat b).

herrn, der ſie ertheilet, gelte?

a) STRYCK *de Jure princip. extra territor. c. 2. n. 23.* ENGAV *c. l. §. 14.*

b) *de* BOEHMER *ad* CARPZOV *c. l.*

§. 858.

Eine ertheilte Abolition hat die Wirkungen einer Rei iudicatae, und daher verſchwinden auch, nachdem ſolche zugeſtanden worden, alle diejenigen nachtheiligen Folgen, die des gerügten Verbrechens wegen entſtanden waren. Es iſt daher derjenige,

Von den Folgen einer bewilligten Abolition.

der wegen eines angeſchuldigten Verbrechens Abolition erhalten hat, in ſein voriges Amt und Würden einzuſetzen, und zu neuen Ehrenämtern zuzulaſſen, er erhält ſowohl ſeine vielleicht in Beſchlag genommenen Güter, als auch alle übrigen bürgerlichen Rechte wieder [a]), und keine Innung oder Zunft kann ihm, nach erhaltener Abolition, den vollen Genuß der Innungs- oder Zunftrechte verweigern [b]). Es wird vielmehr die ſchimpfliche Vorrückung des ehemals begangenen Verbrechens, oder der erhaltenen Abolition, als eine ſchwere Injurie, und gewiſſermaſſen als ein Laſter der beleidigten Majeſtät angeſehen und beſtrafet [c]); es wäre dann, daß der animus iniuriandi ermangelte, und man dabey nur die Vertheidigung ſeiner Gerechtſame zur Abſicht gehabt haben ſollte [d]). Die Anrüchtigkeit, die aus dem angeſchuldigten Verbrechen erwächſet, verſchwindet nach erhaltener Abolition auch ſodann, wenn letztere gleich nur gegen Bezahlung einer gewiſſen Summe ertheilet ſeyn ſollte [e]), indem ſodann die Abolition gewiſſermaſſen als ein Transact anzuſehen iſt, der publica auctoritate vor der förmlichen Verurtheilung geſchloſſen wird, welcher aber, nach bekannten Rechtsgrundſätzen für keine ſchimpfliche, oder gar ehrloſe Handlung angeſehen wird [f]). Eine Abolition ſetzet zwar ſchon an und für ſich den Angeſchuldigten wieder in den vollen Genuß ſeiner bürgerlichen Rechte ein [g]); allein, dieſem ohngeachtet pfleget gewöhnlich dem Inculpaten überdieß eine förmliche Abolitionsurkunde ausgefertiget zu werden, in welcher

man

man mittelſt Anfügung verſchiedener Clauſeln jenem ſeine Ehre beſonders vorzubehalten pfleget [h]).

a) WILDVOGEL *de abol. et Jur. tert. circa eas.* §. 38.

b) Der Reichsſchluß wegen Abſchaffung der Handwerksmisbräuche, Art. 13. *n.* 5.

c) *L.* 12. §. 1. *de accuſat. L.* 7. *pr. L.* 15. §. 6. *ad SCtum Turpill.* LEYSER *Spec.* 626. *n.* 10.

d) ENGAV *cit. Diſſert.* §. 23.

e) *Arg. L.* 4. §. *fin. L.* 13. §. 8. *de his qui not. infam. L.* 7. *de publ. Judic.* Diejenigen, welche die gegenſeitige Meynung behaupten, pflegen ſich zur Beſtärkung derſelben gewöhnlich auf den *L.* 7. *C. de ſent. paſſ. L.* 3. *C. de gen. abolit.* zu berufen.

f) *L.* 6. §. 3. *de his qui not. infam.* ENGAV *cit. Diſſ.* §. 20.

g) HOMMEL *Obſ.* 676.

h) ENGAV *cit. loc.* §. 20.

§. 859.

Von der Erklärung einer ertheilten Abolition.

Weil bey einer ertheilten Abolition die gewöhnlichen Regeln der Auslegung, die bey Privilegien und Verträgen gelten, ſtatt finden; ſo kann daher jene ſich auch nur auf diejenige Miſſethat beziehen, wovon das Abolitionsinſtrument redet, als woraus die Folgen und Wirkungen einer Abolition lediglich und allein zu beurtheilen ſind. Eine zugeſtandene Abolition befreyet daher an ſich ſo wenig

von der Bezahlung der bisherigen Unterſuchungs- und Proceßkoſten [a]), als ſolche der Genugthuung des beleidigten Theils, und dem in dieſer Abſicht anzuſtellenden Proceß eine Hinderniß verurſachen kann [b]); es wäre dann, daß jener in die Abolition beſonders eingewilliget und ſich ſeiner Genugthuung begeben haben ſollte [c]). Eine Abolition hebet jedoch, nach der Regel, ſchlechterdings alles peinliche Verfahren des gegenwärtigen Verbrechens wegen auf, und es kann jenes auch ſodann nicht ſtatt finden, wenn ſich gleich neuere und ſtärkere Anzeigen wider den Angeſchuldigten ergeben ſollten [d]). Dahingegen kann auch der letztere das für die ertheilte Abolition bereits bezahlte Geldquantum nicht wieder fordern, wenn er gleich nachhin die deutlichſten Beweiſe ſeiner Unſchuld zeigen könnte [e]). Im Fall Inhalts der ertheilten Abolitionsurkunde das Andenken der ganzen Sache nicht zugleich vertilget werden ſollte, ſo iſt es lediglich der Willkühr des Landesherrn zu überlaſſen, zu was für einem Endzweck die verhandelten Acten angewandt werden ſollen; ob ſie nämlich unterdrückt, oder bekannt gemacht; ob ſie dem begnadigten Verbrecher übergeben, oder ob ſie in dem Archiv verſchloſſen aufbewahret werden ſollen. Gewöhnlich werden jedoch, nach ertheilter Abolition, die Acten aus der Gerichtsregiſtratur genommen und caſſiret [f]).

a) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 150. Obſ. 3.* ENGELBRECHT *Obſ. 57. n. 4.* Andere wollen den Angeſchuldigten ſchlechterdings von der Bezahlung der

der Proceßkoſten freygeſprochen wiſſen, wenn die Abolition ohne alle Einſchränkung ertheilet worden, und ſie behaupten, daß auch dem Fiſcal ſodann keine Koſtenvergütung angedeihe. *L. 3. C. de fruct.* LEYSER *Spec. 626. n. 13.* Andere wollen den Angeſchuldigten zwar von der Bezahlung derjenigen Koſten, die der Fürſt verwandt hat, nicht aber von denjenigen, die etwa der Ankläger verwandt hat, befreyet wiſſen. ENGAV *cit. Diſſ.* §. 25.

b) WILDVOGEL *cit. Diſſ. de abolit. et jure tertii circa eas.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *c. l.*

c) de BOEHMER *ad art. 15. C. C.* §. 2.

d) de BOEHMER *ad art. 15. C. C. c. l.* Sollte jedoch das Verbrechen demnächſt beweißlich ſchon an und für ſich weit gröſſer und ſtrafbarer befunden werden, als man bey Ertheilung der ohne nähere Beſtimmung erbetenen Abolition glauben, oder vermuthen können, ſo dürften auch die Würkungen derſelben von ſelbſt wegfallen.

e) LEYSER *cit. Spec. n. 12.* ENGAV *cit. Diſſert.* §. 30.

f) Claproth a. O. S. 95.

§. 860.

Da kein Privilegium, oder keine erfolgte Begnadigung andern ihre Rechte nehmen kann *a*), da alle Reſcripte und Privilegien den zuſtändigen Rechten eines jeden unbeſchadet erkläret, und niemand Schaden verurſachen müſſen *b*); ſo erhellet, daß ein gleiches von einer zugeſtandenen Abolition gelten müſſe. Aus dieſem Grunde kann, ohngeach- Die Abolition iſt andern an ihren Rechten unnachtheilig.

tet der erfolgten Abolition, ein Beſchimpfter von dem Pasquillanten und Injurianten ſeine beſondere Genugthuung verlangen [c]), der durch den Ehebruch beleidigte Ehegatte kann auf die Eheſcheidung und auf die Erlangung anderer zuſtändigen Rechte dringen (§. 461.), der Beſtohlne kann von dem Diebe die Erſetzung ſeines erlittenen Schadens fordern. Ueberhaupt mag auch denjenigen, die wegen eines begangenen Verbrechens bloß bürgerlich klagen, ſo wenig die Abolition entgegen geſetzet werden [d]), als ihnen die Communication der verhandelten Acten, um ihr beſonderes Intereſſe wahrzunehmen, verſaget werden kann [e]).

a) *L. 2. §. 16. ne quid in loc. publ.* Was von einem bereits durch das Verbrechen erlangten Recht, oder dem Iure quaeſito gilt, kann auf ein bloß gehoftes Recht nicht angewandt werden. BOEHMER *Conſ. et Deciſ. Tom. 2. P. 1. Conſ. 376.*

b) *L. 74. de legat. 1. L. 4. C. de emancipat. §. 6. Inſt. de Jur. Nat. et Gent.* ZIEGLER *de Jur. majeſt. Lib. 1. cap. 9. §. 3.*

c) LEYSER *Spec. 626. n. 8. 9.*

d) KRESS *ad art. 15. C. C.*

e) LEYSER *c. l.*

§. 861.

In wiefern der Tod eines Angeſchul-

Im Fall ein Angeſchuldigter während der Unterſuchung, oder wenigſtens vor der Vollziehung der Urthel verſterben ſollte, ſo hat, nach der Regel, kein

digten alles weiteren Verfahren aufhebe?

kein weiteres peinliches Verfahren ſtatt [a]); es wäre dann, daß von einem ſolchen die Rede ſeyn ſollte, der erweislich einen Hochverrath begangen, oder daran Antheil genommen hätte [b]), oder es auch, bewandten Umſtänden nach, zu der Vollziehung der Strafe an dem Leichnam eines Verbrechers kommen könnte (§. 94.). Der Tod eines Verbrechers hindert jedoch ſodann das peinliche Verfahren nicht, wenn ſolches entweder der Complicen wegen, oder wegen anderer Gründe nöthig ſeyn ſollte [c]). Die Regel, daß der Tod eines Angeſchuldigten das weitere Verfahren aufhebe, leidet auch ſodann ihre Ausnahme, wenn von dem Beleidigten wider die Erben des Inculpaten zur Erſetzung des zugefügten Schadens geklaget werden kann (§. 87.). Im Fall auch die Erben eines Angeſchuldigten die Fortſetzung des Proceſſes und eine vollſtändige Unterſuchung zu dem Ende verlangen ſollten, damit ein gutes Andenken des Verſtorbenen erhalten, und ſeine Unſchuld gehörig erwieſen werde, ſo iſt ihnen hierunter allerdings zu willfahren [d]) (§. 321.).

a) *L. 3.* und *6. de publ. Judic. L. 15. §. 3. ad SCtum Turpill. L. 20. de poen. L. 3. §. 1. 2. de bon. eor. qui ante ſentent. mort. ſibi conſciv. L. 1. in fin. de requirend. vel abſent. L. 3. 5. 6. C. ſi reus vel accuſat. L. 20. de accuſ. L. 2. C. ſi adv. delict.*

b) *L. 6.* und *7. C. ad L. Jul. Maj.*

c) SCHROETER *de damnat. memor. Lipſ. 1689.*

d) MY-

d) MYLIVS *Progr. de injur. mortuis illat. ab haered. vindicand. Lipſ. 1751.*

§. 862.

In wie fern der Vergleich das weitere Verfahren hindere?

Unter den oben vorgekommenen Einſchränkungen hebet der mit dem Richter oder dem beleidigten Theil eingegangene Vergleich zuweilen das weitere Verfahren gänzlich auf (§. 104.). Allein, in ſofern von eigentlichen peinlichen Fällen die Rede ſeyn ſollte, ſo kann zwar unter den vorgekommenen Einſchränkungen der mit dem beleidigten Theil eingegangene Vergleich dem Angeſchuldigten zur Milderung der Strafe gereichen; allein das ganze peinliche Verfahren fällt dadurch ſo wenig hinweg [a]), als vielmehr der errichtete, oder auch nur angebotene Vergleich den Verdacht wider den Angeſchuldigten noch mehr beſtärket (§. 616.). In ſofern jedoch dem Ankläger die Exceptio transactionis entgegen ſtehet, ſo kann derſelbe zwar keine peinliche Anklage erheben, oder fortſetzen; allein, dem Richter bleiben gegentheils ſeine Rechte uneingeſchränkt, um wider einen Angeſchuldigten von Amtswegen zu verfahren (§. 806.). So wenig auch bey dem Mangel einer wirklichen Verjährung das peinliche Verfahren durch den Ablauf eines Zeitraums von zwey oder mehreren Jahren gehindert wird [b]); ſo iſt es dennoch gegentheils, vermöge der angezogenen Grundſätze, keinem Zweifel unterworfen, daß eine ſententia abſolutoria alles weitere peinliche Verfahren wider einen Angeſchuldigten auf die Zukunft auf immer vernichte (§. 775.).

a) ENGAV

a) ENGAV *de transact. cum laeſ. init. poen. crim. mitigant.*

b) KOCH *Inſt. Jur. Crimin.* §. *988.* Ein anderes ordnet jedoch der *L. 3. C. vt intra cert. temp. criminal. quaeſt. terminet.*

Drittes Hauptſtück.

Von der Verjährung der Verbrechen, in Anſehung des Criminal- und Strafproceſſes.

§. 863.

Von dem Urſprung der Verjährung.

Obwohl einige Rechtslehrer den Urſprung der Verjährung in peinlichen Fällen ſchon bey den Griechen anzutreffen meynen [a]), ſo zeigen dennoch andere, daß dieſe Meynung, wenn nicht falſch ſey, doch wenigſtens nicht bewieſen werden könne [b]). Es iſt daher die Verjährung in peinlichen Fällen, deren die peinliche Gerichtsordnung keine Erwähnung thut, in Abſicht ihrer Natur und Beſchaffenheit lediglich nach den Grundſätzen des römiſchen Rechts zu beurtheilen, als in welchen die Verjährung in peinlichen Fällen durch verſchiedene Geſetze ausdrücklich beſtättiget wird [c]). Ob nun zwar dieſe ſich vorzüglich nur auf den Anklagsproceß beziehen, und in Anſehung deſſelben ordnen,

daß

daß er an einer gewiſſen Zeit, da derſelbe erhoben werden könne, gebunden ſeyn ſollte [d]); ſo hat es dennoch nach dem Gerichtsgebrauch keinen Zweifel, daß die Verjährung, ohne dabey auf die Verſchiedenheit des Proceſſes zu ſehen, in peinlichen Fällen überhaupt ſtatt habe [e]).

a) LEYSER *Spec. 515. n. 1.* LAVTERBACH *de praeſcr. crimin. Tubing. 1715.*

b) **Engau** von der Verjährung in peinlichen Fällen. Jena, 1750.

c) *L. 3. de requirend. reis. L. 12. C. ad L. Cornel. de falſ. L. 28. 29. ad L. Jul. de adulter. L. 13. de diuerſ. temp. praeſcr.*

d) *L. 1. §. 10. ad SCtum Turpillian. L. 19. pr. L. 29. ad L. Jul. de adulter.*

e) **Engau** a. O.

§. 864.

Von der Urſache der Verjährung der Verbrechen.

Die Rechtslehrer ſind in Abſicht des Grundes, worauf die Verjährung in peinlichen Fällen beruhet, in ihren Meynungen ſehr unterſchieden. Denn einige meynen, daß die Verjährung der Verbrechen ihren Grund in dem wahrſcheinlichen Mangel der nöthigen Beweiſe habe [a]); andere, daß wegen der verfloſſenen langen Zeit, da ſich der Verbrecher geruhig verhalten, die Vermuthung für ihn ſey, daß er das Verbrechen nur aus Unvorſichtigkeit begangen habe [b]); andere, daß dem Endzweck der Strafe bereits ein Genüge geſchehen [c]), und noch andere, daß der Verbrecher durch

die

die Gewiſſensbiſſe, die er in der Zwiſchenzeit erlitten, für genugſam beſtrafet zu halten ſey [d]). Allein, bey richtiger Prüfung derjenigen Geſetze, die von der Verjährung in peinlichen Fällen handeln, ergiebet ſich, daß die letztere auf eben demſelben Grund beruhe [e]), auf welchen die Verjährung in bürgerlichen Sachen beruhet [f]). Es kommt demnach bey der Verjährung in peinlichen Fällen nur darauf an, daß diejenige Zeit nach dem begangenen Verbrechen bereits verfloſſen ſey, da keine Inquiſition deshalb erhoben worden, welche die Geſetze für hinreichend halten, um das begangene Verbrechen in der Maaſſe für nicht geſchehen anſehen zu können, daß kein peinlicher Proceß deshalb weiter ſtatt finde [g]). Weil auch unbekannt gebliebene Verbrechen verjähret werden [h]), ſo iſt nicht die Nachläſſigkeit des Richters, als der Grund der Verjährung anzuſehen, ſondern dieſe iſt wohl vorzüglich auch in peinlichen Fällen deshalb eingeführet, weil nach der Regel alle gerichtlichen Klagen an einem gewiſſen Zeitraum gebunden ſind, in welchem ſie angeſtellet werden müſſen. Daher hat man auch das Verfahren in peinlichen Fällen nicht ins Unendliche ausdehnen, ſondern an einen gewiſſen Zeitraum binden wollen. Es fehlet jedoch nicht an neueren Rechtsgelehrten, die allen Nutzen der Verjährung in Criminalfällen bezweifeln, und ſolche abgeſchaft zu ſehen wünſchen [i]).

a) GRANTZ *Defenſ. reor. C. 8. M. 1. n. 1.* THOMAS. *de praeſcr. bigam. §. 5.*

b) TIRAQVELL *de poen. temperand. cauſ. c. 29. n. 4.*

c) KOCH

c) KOCH *Inſt. Jur. Crimin.* §. 972.

d) Engau a. O.

e) *L. 7. ad L. Jul. peculat. L. 5. 29.* §. 6. *ad L. Jul. de adulter. L. 1.* §. 10. *ad SCtum Turpillian. L. 12.* und *L. 19.* §. 1. *ad L. Cornel. de falſ.*

f) *Pr. Inſt.* und *L. 1. D. de vſucap.*

g) STRVV. *Ex. 49. Th. 92.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 141. Obſ. 1.*

h) *L. 3. de requirend. vel abſent. damn. L. 13. de diuerſ. temp. praeſcr. L. 12. C. ad L. Cornel. de falſ.* BERGER *in Oeconom. Jur. Lib. 3. Tit. 15. n. 1.*

i) HALLACHER *Principia Jur. Romani de praeſcript. crimin. junctis cogitat. nonnullis de abrogatione ejus ſuadenda. Erlang. 1788.*

§. 865.

Allgemeine Grundſätze von der Verjährung.

Von der Verjährung in peinlichen Fällen ſind überhaupt im Allgemeinen folgende Grundſätze anzunehmen: ſie findet nämlich 1) nach der Regel, bey allen Verbrechen ſtatt, es wird jedoch 2) nach der Beſchaffenheit der Verbrechen eine verſchiedene Zeit zur Verjährung erfordert. Die in den Geſetzen zur Verjährung beſtimmte Zeit wird 3) von der Zeit an gerechnet, da das Verbrechen wirklich begangen worden; inzwiſchen findet 4) keine Verjährung ſtatt, wenn ſolche entweder durch die erhobene Anklage, oder durch die General- oder Specialinquiſition unterbrochen worden. Wenn aber eine vollſtändige Verjährung wirklich vorhanden, ſo kann 5) der Verbrecher ſolche ſowohl als einen Rechtsbehelf vorbringen, als der Richter darauf von Amtswegen achten muß. Einem Verbrecher, der

der die Verjährung für ſich anführet, lieget jedoch 6) der Beweis derſelben auf, und wenn er denſelben zu führen im Stande iſt, ſo hat 7) kein peinlicher Proceß wider ihn ſtatt. Es kann inzwiſchen 8) die Verjährung andern an ihren zuſtändigen Rechten nicht nachtheilig ſeyn, und es kann daher die wegen des peinlichen Verfahrens vorhandene Verjährung der bloſſen Civilklage auf Schadensersetzung, oder Genugthuung nicht entgegen ſtehen.

§. 866.

Ob ohne Unterſchied der Verbrechen eine Verjährung ſtatt finde?

Einige Rechtslehrer nehmen verſchiedene Verbrechen aus, in Abſicht deren, ihrer Meynung nach, keine Verjährung ſtatt findet a), und andere behaupten wenigſtens den Satz ohne Einſchränkung, daß diejenigen Verbrechen, deren Strafe in der heiligen Schrift beſtimmet worden, nicht verjähret werden können b). Insbeſondere wollen verſchiedene Rechtslehrer, daß die Unkeuſchheit wider die Natur c), der Todtſchlag d), die Verläugnung des chriſtlichen Glaubens e), die Unterſchiebung einer falſchen Geburt f), der Meuchel- und Vatermord nicht verjähret werden können g). Allein, die richtigſte und heutiges Tages faſt allgemein angenommene Meynung iſt dieſe, daß in Ermangelung beſonderer Landesgeſetze alle Verbrechen ohne Unterſchied, und ohne darauf zu ſehen, ob ihre Strafe in der heiligen Schrift vorgeſchrieben ſey, oder nicht, nach Ablauf des in den Geſetzen feſtgeſetzten Zeitraums, als verjähret anzuſehen ſind h). Bey einem Hochverrath findet jedoch

keine Verjährung ſtatt [i]), und an denjenigen Oertern, wo der Bannproceß gilt, findet ebenfalls dieſelbe nicht ſtatt, wenn jener bereits angeſtellet worden [k]).

a) BERGER *c. l. n. 3.*

b) WERNH. *P. 3. Obſ. 157.*

c) MATTHAEI *de crimin. Lib. 48. Tit. 3. c. 6. in fin.*

d) LEYSER *Spec. 515. n. 11. 12. 13.*

e) *L. 4. C. de apoſt.*

f) *L. 19. §. 1. ad L. Cornel. de falſ.*

g) *L. 13. ad SCtum Silan.*

h) *L. 12. ad L. Cornel. de Sicar. L. 3. de requirend. reis.* THOMAS. *c. l. §. 18. Ei. de iur. aggrat. princ. euang. in cauſ. homicid.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *c. l.* Engau a. O. §. 27-38.

i) *L. 5. C. ad L. Jul. Maieſt.*

k) Engau a. O. §. 40.

§. 867.

Von der Zeit, binnen welcher die Verbrechen verjähret werden.

Die Verbrechen werden nach der Regel nach dem Ablauf eines Zeitraums von zwanzig Jahren verjähret [a]), dergeſtalt, daß nach dieſem Zeitraum kein peinliches Verfahren weiter ſtatt findet. Es ſind jedoch davon diejenigen Verbrechen billig auszunehmen, deren der Lex Iulia de adulteriis und das Senatus Conſultum Silanianum erwähnen. Es werden daher alle Arten gemeiner Unzuchten [b]), beſonders der Ehebruch und das Laſter der zwiefachen Ehe [c]), der Concubinat, die Unkeuſchheit wider

wider die Natur [d]), und die Hurenwirthſchaft [e]) nach dem völligen Ablauf von fünf Jahren verjähret [f]). Weil ſich aber mit völliger Gewißheit nicht beſtimmen läßt, ob auch die Blutſchande mit unter dem Lege Iulia begriffen geweſen ſey, vielmehr aus unterſchiedenen Geſetzen das Gegentheil zu erhellen ſcheinet [g]), ſo wollen daher viele ältere [h]) und neuere Rechtslehrer [i]), daß die Blutſchande nur innerhalb zwanzig Jahren verjähret werde, obgleich auch andere dieſer Meynung widerſprechen [k]), und mit letzteren der Gerichtsgebrauch mehrentheils übereinſtimmet. Darin ſind jedoch die meiſten einig, daß ſodann zum wenigſten ein zwanzigjähriger Zeitraum zur Verjährung der Blutſchande erfordert werde, wenn mit derſelben ein Ehebruch verbunden ſeyn ſollte [l]), inzwiſchen gleichwohl nach fünf Jahren wegen des ſodann ſchon verjährten Ehebruchs eine gemilderte Strafe ſtatt finden müſſe [m]). Von der allgemeinen Regel, nach welcher Unzuchten überhaupt binnen fünf Jahren verjähret werden, ſind gleichwohl die Nothzucht und die Entführung ausgenommen. Denn beyde Verbrechen werden vermöge der oben vorgekommenen Grundſätze nur mit dem Ablauf von zwanzig Jahren verjähret [n]). (§. 493 und 515.*). Diejenigen Grundſätze, worauf es bey der Verjährung der Injurien ankommt, ſind oben bereits bemerket worden, auf welche ich mich daher der Kürze halben beziehe (§. 334.).

a) *L. 12. C. ad L. Cornel. de falſ. L. 3. de requirend. reis. L. 13. de diuerſ. temp. praeſcr.* Den

Grund, warum die Geſetze gerade einen Zeitraum von fünf, oder zwanzig Jahren zu der Verjährung der Verbrechen erfordern, haben LAUTERBACH *c. l.* §. *14.* THOMASIUS *c. l.* §. *38.* unterſucht.

b) Ungezweifelt gehöret hieher auch diejenige Unzucht, die ein Jude mit einer Chriſtin vollbringet, WERNHER *P. 6. Obſ. 417.*

c) *L. 29.* §. *5.* und *L. 34. ad L. Jul. de adulter. L. 5. C. eod.* WERNH. *P. 1. Obſ. 133.* und *189.* HOMMEL *Obſ. 224.*

d) *L. 29.* §. *6. ad L. Jul. de adulter.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 141. Obſ. 3.*

e) *L. 29.* §. *6. ad L. Jul. de adulter.*

f) Obzwar nach dem römiſchen Recht das Crimen peculatus ebenfalls binnen einem Zeitraum von fünf Jahren verjähret wird, *L. 7. ad L. Jul. peculat.*, ſo zeigen gleichwohl bewährte Rechtslehrer, daß, da das Crimen peculatus heutiges Tages nach den gemeinen Grundſätzen von Diebſtählen zu beurtheilen iſt, jenes, ſo wie dieſe nur nach dem völligen Ablauf von zwanzig Jahren verjähret werden, **Engau** a. O. §. *32. ſq.* §. *43. 57. 60.*

g) *L. 39.* §. *5. ad L. Jul. de adulter. L. 4. de quaeſt.*

h) CARPZOV. *q. 141. n. 49.* BERLICH *P. 5. Concl. 35. n. 48.* MATTHAEI *de criminib. L. 48. Tit. 3. c. 6.* THOMAS. *de crimin. bigam.* §. *30. 37.* SIMON *de temp. praeſcr. Th. 98.* KRESS *ad art. 117. C. C.* BERGER *in Oecon. Jur. L. 3. Tit. 15. n. 3.* LEYSER *Spec. 515. n. 6.* RICHTER *Dec. 21. n. 38.*

i) **Heißler von der Verjährung der Blutſchande und übrigen fleiſchlichen Vermiſchungen in** ver-

verbothenen Graden. Halle 1778. §. 5. Eben- derſelbe in *Obſeruat. Select. de inceſtu. Hal.* 1780. Man ſehe des Verfaſſers juriſtiſche Abhandlungen und Erörterungen einiger wichtigen und ſtreitigen Fragen aus dem bürgerlichen, peinlichen und geiſtl. Recht Halle 1783. 3te Samml. *n. 1. 5.*

k) BOEHMER *de inceſtu quinquenn. praeſcr. Hal.* 1754. LEYSER *Spec. 515. n. 9.* TITIUS *in. Jur priuat. L. 6. c. 9. §. 23.* HOMMEL *Obſ. 227* HOFFMANN *Comm. ad L. Jul. de adulter. p. 158.* PÜTTMANN *c. l. §. 1049.* Schmidt a. O. S. 854.

l) L. 39. §. 5. ad L. Jul. de adulter. Engau a. O. §. 58. HEISLER *c. l. §. 8.* LEYSER *c. l. n. 9.* Schmidt a. O.

m) Heißler a. O. §. 23.

n) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 141. Obſ. 3.*

§. 868.

Von welcher Zeit die Verjährung laufe?

Wie ſchon in bloſſen Civilſachen der Grundſatz ſtatt findet, daß die Verjährung von der Zeit angerechnet werden müſſe, da ein gewiſſes Geſchäft zu Stande gekommen [a]), ſo muß auch ein gleiches von peinlichen Fällen gelten [b]). Es wird daher die Verjährung bey einem wirklich vollbrachten Verbrechen von der Zeit an gerechnet, da daſſelbe dergeſtalt zu Stande gekommen, daß an demſelben vermöge ſeines Begrifs nichts weiter gefehlet hat [c]). Wenn ein vorgehabtes Verbrechen nicht völlig zu Stande gekommen ſeyn ſollte, ſo läuft die Verjährung von der Zeit, da man die letzte Handlung, um das Verbrechen zu vollbrin-

gen, vorgenommen hat. Bey fortgeſetzten Verbrechen findet ſo lange kein Lauf der Verjährung ſtatt, als man in Begehung der Verbrechen fortfähret. Wenn man aber davon abläßt, ſo muß die Verjährung von derjenigen Zeit an gerechnet werden, da man die letzte geſetzwidrige Handlung vorgenommen hat [d]). Bey verſchiedenen von einer Perſon verübten Miſſethaten können ſo viele beſondere Verjährungen ſtatt finden, als beſondere Verbrechen verübet worden. Ein Verbrecher daher, der unter ſolchen Umſtänden ein Verbrechen auch wirklich verjähret hat, kann dennoch die Verjährung nicht bey einem andern Verbrechen, das noch nicht verjähret worden, zu ſeiner Entſchuldigung anführen [e]). Die zur Verjährung eines verübten Verbrechens in den Geſetzen beſtimmte Zeit muß völlig geendiget ſeyn, und man rechnet daher dieſelbe nicht civiliter, ſondern naturaliter, dergeſtalt, daß nicht einmal der angefangene letzte Tag als vollendet angeſehen wird [f]). Inzwiſchen will man, daß eine geraume Zeit, die nach dem begangenen Verbrechen verfloſſen iſt, als eine Milderungsurſache angeſehen werden müſſe [g]) (§. 117.); obwohl andere dagegen verſchiedenes einwenden [h]).

a) *L. 1. §. 2. C. de ann. except.*

b) *L. 29. §. 7. ad L. Jul. de adulter.*

c) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 96. Obſ. 1.* Engau a. O. §. 70. RADOW *de praeſcript. delict. §. 23.* Wenn man ein Verbrechen zu begehen

hen einem andern aufgetragen haben ſollte, ſo läuft die Zeit der Verjährung nicht von der Zeit, da der Auftrag gemacht worden, ſondern von der Zeit, da das Verbrechen Inhals des geſchehenen Auftrags wirklich zu Stande gekommen iſt. **Engau** a. O. §. 80.

d) **Engau** a. O. §. 81. 84. Bey einem Laſter der zwiefachen Ehe fänget daher die Verjährung eigentlich von der Zeit an zu laufen, da eine von beyden Ehen wirklich getrennet worden, obwohl THOMASIVS *c. l.* §. *52. 53.* behauptet, daß man die Verjährung auch von derjenigen Zeit anrechnen müſſe, da der Bigamus in eines Notarii und zweyer Zeugen Gegenwart ſeine zweyte Ehe für ungültig erkläret hat.

e) WERNHER *P. 1. Obſ. 24.*

f) **Engau** a. O. §. 93. 94. 95. Einige wollen ob fauorem defenſionis nicht ohne Grund die Zeit der Verjährung in peinlichen Fällen civiliter gerechnet, und daher den angefangenen letzten Tag für vollendet gehalten wiſſen. RÜCKER *Tr. de ciuil. et natural. temp. computat. in Jur. Lugdun. 1749. c. 5.* §. *9.* KOCH *Inſt. Jur. Crimin.* §. *974.* PÜTTMANN *c. l.* §. *1051.*

g) *L. 25. de poen. L. 7.* §. *2. de bon. damnat.*

h) LEYSER *Spec. 615. n. 3.*

§. 869.

Bey einer Verjährung in peinlichen Fällen, die alles weitere Verfahren aufhebet, kommt es nicht bloß darauf an, daß die in den Geſetzen beſtimmte Zeit nach dem verübten Verbrechen über- Von der Unterbrechung der Verjährung.

 haupt

haupt verfloſſen ſey, ſondern es kommt auch darauf noch beſonders an, daß die Verjährung auf keinerley Weiſe ſey unterbrochen worden. Eine Unterbrechung der Verjährung aber erfolget ſodann, wenn während der zur Verjährung beſtimmten Zeit entweder die förmliche Anklage wider den Verbrecher erhoben, oder die Specialinquiſition wider ihn angeſtellet worden [a]). Es wird daher zu der Unterbrechung der Verjährung in peinlichen Fällen gewöhnlich entweder eine förmliche Ladung [b]), oder die Inhaftirung des Angeſchuldigten erfordert [c]). Es können daher ſo wenig die bloſſe Civilaction [d]), oder die nur gedrohete Anklage, oder der gegen die Complicen angeſtellte peinliche Proceß, als die Unwiſſenheit, oder Unthätigkeit des peinlichen Gerichts, oder des Anklägers, den Lauf der Verjährung verhindern [e]). Die Folgen einer geſchehenen Unterbrechung der Verjährung beſtehen darin: daß, wenn jene erweislich geſchehen, die angefangene Verjährung ſofort von ſelbſt erlöſche, und ſo wenig bey dem foro Delicti, als bey dem foro Deprehenſionis weiter als eine Hinderniß des peinlichen Verfahrens angeſehen werden könne [f]). Verſchiedene Rechtslehrer wollen jedoch, daß, im Fall die Verjährung nicht durch einen förmlichen Proceß und darauf erfolgte Verurtheilung unterbrochen seyn ſollte, ſolche wieder von der Zeit zu laufen anfange, da ſie durch die erhobene Specialinquiſition unterbrochen worden [g]). Im Fall aber die Unterbrechung der Verjährung nicht bewieſen werden könnte, ſo wird

die-

dieſelbe auch nicht vermuthet, und ein Verbrecher oder Angeſchuldigter, der zu erweiſen im Stande iſt, wie ihm allerdings oblieget, daß die zur Verjährung des Verbrechens in den Geſetzen beſtimmte Zeit wirklich verfloſſen ſey, iſt ſofort von der wider ihn erhobenen Inquiſition zu abſolviren, und kann nicht angehalten werden, wegen der etwa vorhandenen Vermuthung, daß die Verjährung in ihrem Lauf durch eine Inquiſition oder Anklage unterbrochen ſey, ſich endlich zu reinigen [h]) (§. 653.).

a) Engau a. O. §. 108. Das Gegentheil, oder, daß ſchon die angeſtellte Generalinquiſition den Lauf der Verjährung hemme, behaupten LEYSER *Spec.* *515. n. 6.* BOEHMER *ad* CARPZOV. *q. 141. Obſ. 1.*

b) Eine Ladung, die von einem nicht zuſtändigen Richter erlaſſen worden, unterbricht den Lauf der Verjährung ſo wenig, als die auf falſche Gründe gebauete Anklage, wovon ein Angeſchuldigter durch Urthel und Recht freygeſprochen worden. Engau a. O. §. 106. 107.

c) *L. 29. §. 7. ad L. Jul. de adulter.* Engau a. O. §. 97. 98 und 108.

d) Die gegenſeitige Meynung vertheidiget BERGER *in Oeconom. Jur. Lib. 3. Tit. 15. Th. 1. n. 2.*, dem jedoch Engau a. O. §. 100. nur unter verſchiedenen Einſchränkungen beypflichtet.

e) Wann von der letzten gerichtlichen Handlung nach dem angeführten Unterſchiede der Verbrechen fünf, oder zwanzig Jahre verfloſſen ſind, ſo iſt die That für verjähret zu achten. Denn, obwohl ſonſten

nach geſchehener Litiscontestation actiones temporariae perpetuae zu werden pflegen, ſo iſt doch dieſer Grundſatz ſodann, wann von Verbrechen und deren Strafen die Rede, nicht anzuwenden. BERGER *in Oecon. Jur. L. 3. Tit. 15. Th. 1. n. 2.* LEYSER *Spec. 515. n. 6.* HOMMEL *Obſ. 38.*

f) *C. 6. X. de accuſ.* de BOEHMER *ad* CARPZOV. *c. l.*

g) *Arg. L. 31. ad Leg. Jul. de adulter.* LAUTERBACH *c. l. §. 26.* Engau a. O. §. 92. 98.

h) Engau a. O. §. 124-129.

§. 870.

Von den Folgen einer vollendeten Verjährung eines Verbrechens.

Die in peinlichen Fällen vorhandene Verjährung kann ein Verbrecher oder Angeſchuldigter ſowohl als eine Exception vorbringen, als der peinliche Richter darauf ſchon von Amtswegen achten muß [a]). Die vorhandene Verjährung hebet demnach ſowohl im Anklags- als Unterſuchungsproceß alles peinliche Verfahren ſchlechterdings auf [b]), und es hat letzteres nach der Regel nicht einmal ſodann ſtatt, wenn gleich der Angeſchuldigte ſolches ſehnlich verlangen ſollte [c]), oder auch des beſchuldigten Verbrechens überwieſen würde [d]). Vermöge dieſer Grundſätze kann ein bereits verjährtes Verbrechen ſeinem Urheber niemals ſchimpflich vorgeworfen, noch mag er deshalb an den Oertern, wo die Kirchenbuße annoch gebräuchlich, zu derſelben angehalten, oder auſſerordentlich beſtrafet, oder ſeines Dienſtes entſetzet, oder zu der Bezah-

lung

lung der Proceßkoſten verurtheilet werden e). Es iſt vielmehr der Angeſchuldigte bey dem Genuß aller bürgerlichen Rechte, und auch wider Innungen und Zünfte, die ihn wegen des angeſchuldigten aber verjährten Verbrechens den Zugang verſagen, billig von der Obrigkeit zu ſchützen f). Aus einem verjährten Verbrechen mag auch kein Grund, um jemandes Zeugniß zu verwerfen, hergenommen werden. Man pfleget jedoch bey vorhandenen triftigen Gründen einen ſolchen, der das ihm angeſchuldigte Verbrechen verjähret hat, ſeines Amts ſodann zu entlaſſen, wenn die weitere Verwaltung deſſelben Aergerniß und Anſtoß verurſachen würde, und der Angeſchuldigte ſich entweder als den Urheber eines ſchweren Verbrechens bekennen, oder deſſen rechtlich überwieſen würde, und nur allein wegen der vorhandenen Verjährung von einer ſonſt verwirkten peinlichen Strafe befreyet würde g).

a) BERGER *in Oeconom. Jur. Lib. 3. Tit. 15. Th. 1. not. 4.*

b) de BOEHMER *ad* CARPZOV. *c. l.* KNORR *de Praeſcr. crimin. Hal. 1695.*

c) LEYSER *Spec. 515. n. 10.* und *Coroll. 1.* Engau a. O. §. 55.

d) Engau a. O. §. 21.

e) KOCH *Inſt. Jur. Crimin. §. 976.* BERGER *c. l.*

f) Engau a. O. §. 27.

g) BASTINELLER *Diſſ. de poen. clericor. earumque praeſcriptione. Viteb. 1729.*

§. 871.

§. 871.

Die vollendete Verjährung iſt andern an ihren Rechten unnachtheilig.

Eben diejenigen Grundſätze, die bey der Abolition angeführet worden, daß ſolche nämlich einem Dritten in Abſicht ſeiner zuſtändigen Rechte nicht nachtheilig ſey (§. 860.), ſind auch billig bey der Verjährung in Anwendung zu bringen. Es kann daher die Klage auf die Erſetzung der Schäden und Koſten, und auf die Leiſtung anderer Genugthuungen von dem Beleidigten allerdings erhoben werden, wenn gleich wegen der vorhandenen Verjährung kein peinliches Verfahren mehr ſtatt fände, in ſofern nur nach begangenen Verbrechen noch keine volle dreyßig Jahre verfloſſen ſeyn ſollten.

Engau a. O. §. 51. u. f. Schmidt a. O. S. 856.

S. D. G.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Regiſter.

Regiſter
über das ganze Werk.

Nota. Die Zahlen bedeuten die Paragraphen und die lateiniſchen Buchſtaben und Sterne die Noten.

A.

Abänderung der Strafe, ſ. Strafe.

Abbitte, als eine Strafe betrachtet §. 82. chriſtliche, eines Predigers auf öffentlicher Kanzel 310. als eine Privatgenugthuung 319. wann ſie ſtatt finde 327. Eintheilung derſelben ibid. wann auf eine feyerliche zu erkennen ib. wie zu verfahren, wann ſich der Injuriant derſelben weigert, ib. wird in dreyßig Jahren verjährt · 334

Abdecker, 553. *. ſind keine vollgültige Zeugen · 691 *k.*

Abendmahl, Ausſchlieſſung davon, was in Mecklenburg und Pommern ſolche vorausſetze 82. *d.* ungegründete Ausſchlieſſung davon, iſt nach den Grundſätzen von Injurien zu beurtheilen 310. *f.* Empfang deſſelben iſt heutiges Tages kein Reinigungsmittel 755 *m.* ob die Todesſtrafe am Tage des Genuſſes deſſelben vollſtrecket werden könne · 791

Aberglaube, wie er zu beſtrafen 148. an Urhebern und Theilnehmern ibid. beſonders in Mecklenburg und Pommern ibid. * darauf beruhende Anzeigen, in wie fern ſie zur Beſtärkung des Verdachts in Erwägung zu ziehen 613 *g.*

Abergläubiſcher Mittel, Gebrauch derſelben um zukünftige oder vergangene Dinge zu erfahren, bey welcher Strafe ſolcher in Mecklenburg verboten 148 * bey der Tortur 738 *g.*

Abfaſſung der Urthel in peinlichen Fällen · 765

Abfindung, von der, geſchwächter Frauensperſonen, Grundſätze davon 479. darauf können gemeine Huren nicht klagen

gen ibid. in wie fern die Aeltern ibid. *o.* oder die Erben des Stuprators dazu verbunden 479 *q.* wann die Verbindlichkeit dazu überhaupt, oder doch die Wahl wegfalle 480
Abfindungsquantum, Beſchaffenheit und Gröſſe deſſelben 481. worauf bey Beſtimmung der Gröſſe deſſelben beſonders zu ſehen ibid. *f.* und *
Abgeſandte in wie fern ſie einen Hochverrath begehen können 151. wann ſie ein Crimen repetundarum begehen 421
Abhauen der Hand vor der Tödtung, eine Schärfung der Todesſtrafe 75 *f.*
Abhörung der Zeugen, auſſergerichtliche, deren Beweiskraft 703. wie ſie anzuſtellen 704. ſ. Zeugen, Zeugenverhör.
Abigeatus crimen 366. ſ. Viehdiebſtahl.
Ablederung des an der Seuche verſtorbenen Viehes iſt den Landleuten in Mecklenburgiſchen erlaubt 553 *
Abolition, Begrif und Eintheilung derſelben 850. Unterſchied derſelben bey den Römern und Deutſchen 851. Grundſätze derſelben 852. ſteht dem Landesherrn allein zu 853. Art und Weiſe der Ertheilung 854. dabey kommt die Beſchaffenheit des Verbrechens in keinen Betracht 855. einmal ertheilte kann der Regel nach nicht widerrufen werden 856. ob ſie auſſer den Staaten des Landesherrn gelte 857. Folgen einer bewilligten 858. wie ſie zu erklären 859. iſt den Rechten andrer unſchädlich 860
Abort, durch Schreck 277 *b.* durch Stoſſen und Schlagen veranlaßter, wie der Urheber zu beſtrafen 284 *k.*
Abrechnung bey Verbrechen, ob und in wie fern ſie ſtatt finde 105. ſchließt in Injurienſachen die Privatgenugthuung aus ibid. in wie weit ſie auf die Erben des Verbrechers gehe ibid. *b.* Milderungsgrund beym Ehebruch 464 *i.*
Abſchneiden der Ohren, als eine nicht mehr übliche Leibesſtrafe 77 *d.* der Zunge, als eine Leibesſtrafe ibid.
Abſetzung vom Dienſt und deren Unterſchied von der Entlaſſung, auch von der Suſpenſion 81 *d.* ſchimpfliche ibid. wann darauf zu erkennen 186. wegen geflogner Unzucht bey Predigern und Schullehrern 478 *f.* von öffentlichen Aemtern, eine gewöhnliche Folge der ausgeſtandenen Tortur 750. wann ſie bey verjährten Verbrechen ſtatt finde 870. des Richters, als eine Strafe ſeines unzuläſſigen Verfahrens bey der Tortur 752

Abſichten, gewinnſüchtige, verſchiedene Arten derſelben beym Morde 254. ſolche ſetzt der Diebſtahl allemal voraus 346
bösliche, ſ Vorſatz.
Abſolution, deren Wirkungen 775. von der Inſtanz, iſt von der völligen und unbedingten Freyſprechung ſehr unterſchieden 776. derſelben Wirkungen ibid. Folgen derſelben im Anklagsproceß 807
Abtreiben der Leibesfrucht, und wie fern ſolches als ein Kindermord anzuſehen 269. 277. was dabey in Anſehung des Beweiſes von dem Leben der Frucht zu beobachten 278. Strafe deſſelben nach römiſchen Geſetzen 280. nach heutigen Rechten 284. Milderungsgründe dabey 294
Abweſende, auch wider ſolche kann die Landesverweiſung erkannt werden 79. wie wider abweſende Verbrecher zu verfahren 822 ff. in wie fern gegen ſie zu den Mitteln, ſie zur Haft zu bringen, zu ſchreiten 823. beſondere Grundſätze des Proceſſes gegen ſie 844
Abweſenheit, lange, ein Milderungsgrund beym Ehebruch 464
Abzugsgeld iſt von der Nachſteuer unterſchieden 595. dazu iſt auch derjenige, welcher Stadt oder Land räumen müſſen verbunden 79. iſt nicht eben mit der Gerichtsbarkeit verbunden 565. wem es eigentlich gebühre ibid.
Academien, vom Gerichtszwang derſelben 584
Acht, Begrif und Eintheilung derſelben 845. ſächſiſche Oberacht, in wie fern ſolche gewiſſermaßen zu den Lebensſtrafen zu rechnen 73. * ſ. Reichsacht.
Achten, heimlich beſchloſſene 531
Achtsleute, 525
Achtsproceß, iſt heut zu Tage faſt auſſer Gebrauch 822. beſonders in Meklenburg 847. * wie er anzuſtellen 847
Achtsſchätzung 846
Acten, in welchem Fall ſie in auswärtige Rechtsſtühle zu verſenden 159. c. 187. e. derſelben Einſicht iſt dem Vertheidiger zu geſtatten 657. von Verſendung der Unterſuchungsakten überhaupt 768. wann eigentlich die Unterſuchungsakten zu verſenden 769. ſind vollſtändig und in Originali zu verſenden 770. derſelben Rotulation ibid.
Actio aeſtimatoria 319. 752. ob ſie mit andern Klagen auf Genugthuung und beſonders der actione ad Palinodiam verbunden werden könne 320. Grundſätze davon 329. wann ſie verjähret werde 334

Adel, fälſchliche Anmaſſung des adelichen Namens und Wapens iſt ein Falſum 411. der höhere hatte ehedem bloß den Vorzug der peinlichen Gerichte 538. befreyt bey beſonders ſchweren Verbrechen nicht von der Specialinquiſition 675 *e.* ſ. Reichsadel.

Adeliche, und ſolche die ihnen an Würden gleich, pflegen mit ehrloſen Strafen verſchonet zu werden 99 *f.* haben nach der Regel keinen befreyten Gerichtsſtand 586. was wegen derſelben in Mecklenburg ibid. *. ingleichen in Roſtock Rechtens ibid. * werden nicht leicht gefoltert 728. werden mit Inquiſitionsartikeln verſchonet 675. *e.* unmittelbare Reichs= deren zuſtändige peinliche Gerichtsbarkeit 529. ſ. Reichsadeliche.

Adhäſionsproceß 589

Admenation, Begrif derſelben 304 *c.*

Adventszeit, ob darin Todesſtrafen zu vollziehen 791

Advocaten, wann wider ſie eine Injurienklage ſtatt finde 309. wann ſie als Prävaricatoren anzuſehen 430 *g.* welche zu Vertheidigern zu nehmen 653 *d.* welche die Vertheidigungen auch umſonſt übernehmen müſſen 656. *e.* ob ſie während einer wider ſie verhängten Inquiſition zu ſuſpendiren 674 *h.*

Aeltern, wenn ſie als wirkliche Theilnehmer an den Verbrechen ihrer Kinder zu beſtrafen 61. 62. in wie fern ſie zur Schadenserſetzung, Koſten und Geldbuſſen ihrer Kinder verbunden 61. 86. in wie fern die Nothwehr wider ſie erlaubt 240. Beſchimpfungen, die ihnen von Kindern wiederfahren, ſind ſchwere Injurien 303. ob wider ſie eine Injurienklage zuläſſig 311. ihre Entwendungen an ihren Kindern, ſind keine Diebſtähle 377. des Stuprators ob ſie zum Brautſchatz der Geſchwächten verbunden 479 *o.* ob und wie fern ſie zum Vertheidigungskoſten ihrer Kinder gehalten 656. Stief= und Schwieger= können nicht wider ihre Kinder zeugen 692. noch weniger dazu gezwungen werden 702 *g.* können mit ihren Kindern confrontiret werden 716

Aelternmord 267. ſ. Parricidium.

Aerzte, auf deren Gutachten muß ſich der Richter bey Prüfung der Zeichen der Melancholie verlaſſen 40 *d.* Zuſtand der Nachtwanderer iſt von ihnen zu unterſuchen 53. * Strafe, unvorſichtiger, 265. Ausſpruch derſelben beim Kindermord, wann die Verurtheilung darauf zu bauen 272.

wann

wann ſie eine Prävarication begehen 430. was von denen, die bey Sectionen zu gebrauchen, erfordert wird 604. wider ihr Zeugniß kann der Inquiſit ſich auf eine mediciniſche Facultät berufen 653 *f.* auf welche Art ſie eine Suggeſtion begehen 669 *c.* von ihrem Gutachten und Beyſeyn bey der Tortur 727
Affekt, der heftigſte, mildert die Zurechnung der Injurien 318
Albert, Kaiſer, deſſen Bemühung wegen einer Halsgerichtsordnung 19. verbeſſert die weſtphäliſchen Gerichte 531
Alimente, ſ. Verpflegung.
Alimentencontracte ſind nicht an fünf Procent Zinſen gebunden 443
Alleinreden des Vertheidigers mit dem Gefangenen 657 *h. l.*
Allodialgüter, wem ſolche beym Hochverrath zu fallen 154 *i.* mit denſelben iſt die Patrimonialgerichtsbarkeit in Mecklenburg gewöhnlich verbunden 563 *
Almoſenſtehlen, Strafe deſſelben nach der peinlichen Gerichtsordnung 387 *i.* nach proteſtantiſchen Grundſätzen 388
Almoſenſtock, Strafe des Beſtehlens 387 *k.* 388
Alte, können zum Zeugnißablegen nicht gezwungen werden 702
Alter, in wie weit das hohe eine Milderung der Strafe wirke 107. machet einen Ehebruch ſtrafbarer 464 *c.* in wie fern es von der Tortur befreye 727
Ambitus crimen, Begrif deſſelben 213. Strafe 214
Ammänner, wer 525
Amt, Nachfolger im, wann ſie wegen Verbrechen ihrer Vorfahren zu beſtrafen 92 *. Strafe derjenigen die ein öffentliches anzunehmen ſich ungebührlich entziehen 186. ob ein Angeſchuldigter während der Specialinquiſition 674. in wiefern obrigkeitliche Perſonen bei einem Concurs ibid. *f.* und Advokaten davon zu ſuſpendiren ibid h.
Amtsgehülfen, ſind keine verwerfliche Zeugen 692
Anatocismus, wann ſolcher vorhanden 444
Anbieten einer Belohnung, um die Rüge des Verbrechens zu verhindern, eine entfernte Anzeige 626
Andingungen 792
Anfall, heftiger, wird zum Begrif der öffentlichen Gewalt erfordert 188. darauf kommt es bey der Nothwehr am meiſten an 239. muß beſonders unrechtmäßig geweſen ſeyn 240. ſ. Nothwehr.
Angabe, bloſſe, des Beleidigten Theils, in wie fern ſolche zur gefänglichen Haft genüge 647 *i.*

Angeber, falſcher, wenn er als ein Injuriant zu beſtrafen 595. unbekannter, deſſen Angabe verdient der Regel nach keinen Glauben ibid. *e.* in wie fern deſſen Zeugniß verwerflich 694. ſ. Denuntiant.

Angeſchuldigter kann wegen des ihm von dem Richter bewieſenen Unrechts auf Schadenserſetzung und Genugthuung klagen 541. in wie fern ein nicht auf Rechtsbeſtändige Art abgehaltenes Protocoll ihm zur Vertheidigung gereiche 549 *e.* wann ein Anwald für ihn erſcheinen könne 551. Eingeſtändniß deſſelben, wenn es die Würkung eines halben Beweiſes 614 *. wann die Haft wider ihn zu verfügen 642. wegen der Flucht verdächtiger, wann er gefänglich einzuziehen 646 *d.* 647 *a.* vom Stande, in wie fern ſolchen im Gefängniß eine beſondere Wache zu geſtatten 649 *d.* deſſen ihm zu ſtehende Vortheile in Anſehung der Vertheidigung 653. wenn er zu den Unterſuchungskoſten verbunden 711 *d.* kann wider den Richter wegen ungebührlicher Confrontation auf Genugthuung klagen 715. wann ihm ein ſicher Geleit zu ertheilen 835

Animus injuriandi, darauf kommt es bey Injurien hauptſächlich an 306. in welchen Fällen er vermuthet werde ib. ob und in wie fern die eydliche Verſicherung und Proteſtation dawider in Betracht zu ziehen ibid. *h.* wann er nicht vermuthet werde 309. 310. injurioſus, gehöret zum Begrif des Todtſchlags 222 *a.*

Animus occidendi directus, wann er nicht vermuthet werde 223 *d.*

— — indirectus, welche Eigenſchaften dazu erfordert werden 223 *f.*

Anklage, ob jemand wider Willen dazu angehalten werden könne 800. Vorſicht des Richters in Annehmung derſelben 801. wie ſie einzurichten 803. von der Antwort auf dieſelbe 804. von der Begebung derſelben 806

Ankläger, öffentlich beſtellter, in wie weit er ſich mit dem Verbrecher vergleichen könne 104. * 806. öffentliche, deren Pflichten 550. wer dazu berechtiget oder verbunden 800. was in Anſehung der von ihm zu leiſtenden Sicherheit Rechtens 802. von der Genugthuung die er dem Angeklagten bey erfolgter Abſolution zu leiſten ſchuldig 807. wann er die Koſten zu bezahlen verbunden 815. 817. verrichteten ehedem auch wohl das Nachrichteramt 552

Anklagsproceß, ſ. Prozeß.

Anmaſſung, fälſchliche, gewiſſer Titel, Würden und Wapen, wie ſolche zu beſtrafen 411
Annonae crimen 205. Bedeutung des Wort 205 c.
Anrüchtigkeit, in wie fern eine Stadtobrigkeit ſolche aufheben könne 849
Anſchläge zu Verbrechen, wenn ſie als eine Theilnehmung anzuſehen 60
Antheilnehmung, ſ. Theilnehmung
Antwort, verweigerte auf gerichtliches Befragen, eine entfernte Anzeige 626
Anwald, von Zulaſſung derſelben in peinlichen Gerichten 531
Anverwandte, ob und in wie fern ſie zu den Defenſionskoſten verbunden 656
Anzeige wegen Miſſethaten und Verbrechen, Verbindlichkeit dazu 612. wann das Unterlaſſen als eine wirkliche Theilnehmung anzuſehen ibid.
Anzeigen (indicia) Begrif und Eintheilung derſelben 612. auf Aberglauben beruhende, 613. nahe, ob und wann die Ausſage eines einzigen Zeugen eine nahe Anzeige mache 614. die Bezüchtigung eines Complicen 615. das auſſergerichtliche Bekenntniß 616. vorhergegangene Drohungen 617. das Finden einer Sache bey verdächtigen Perſonen 618. das Hülfleiſten und Verbergen flüchtiger Verbrecher 619. wegen verübten Todtſchlag 627. wer von mehrern Theilnehmern der Todtſchläger ſey 628. beym Kindermord 629. 630. wie ſolche dabey auszumitteln 632. bey der Vergiftung 633, beym Diebſtahl und Raube 634 f. bey einem gefährlichen Diebſtahl 637. beym Feueranlegen 638. wegen Verrätherey 629. wegen Zauberey 640. andere nahe, welche die peinliche Gerichtsordnung nicht erwähnet 641. beym Ehebruch ibid. bey falſchen Münzen ibid. bey Verfälſchungen und Betrügereyen ibid. welche bey Verfälſchungen die Stelle des Beweiſes vertreten 406. entfernte, 620. in wie fern das üble Gericht ibid. die ergriffene Flucht 621. der Umgang mit verdächtigen Leuten 622. die Bezüchtigung eines Beleidigten und Beſchädigten 623 *f.* durch den Tod ibid. *d.* eidlich beſtättigte ibid. *g.* das Betretenwerden an verdächtigen Oertern 624. der Haß und Feindſchaft, eine entfernte Anzeige machen 625. noch andere Arten entfernter Anzeigen 626. welche zur Inhaftirung erfordert werden 647. 648. welche in peinlichen Fällen einen halben Beweis machen 676. von dem Beweiſe

durch Anzeigen 710. wie die Richtigkeit derſelben rechtlich zu beweiſen 712. welche zur Specialinquiſition genügen 667. welche zur Tortur erfordert werden 733. 764. neue nach überſtandener Tortur ſich ergebende 751
Apotheker, Strafe unvorſichtiger 265
Appellation iſt in peinlichen Fällen überhaupt unzuläſſig 662. ob ſie in Criminalſachen an die Reichsgerichte ſtatt finde 779. von ſolchen in der Reichsſtände Landen 780. Mecklenburgiſche Verordnung hierüber ibid. * iſt beym Hochverrath beſonders verboten 155 *i.*
Aquilia actio 384 *a.*
Arbeiten, an Sonn- und Feſttagen, Strafe in Mecklenburg 124. * ungewöhnliche Hand- oder Feld-Verurtheilung dazu 81 *c.* gehöret nicht zu den Leibesſtrafen ibid. darauf kann ein Unterrichter erkennen ibid. Verurtheilung zu öffentlichen 78. Grundſätze davon 78. zu lebenswierigen, ibid. iſt der Todesſtrafe gleich zu achten ibid. dabey iſt auf das Alter des Verbrechers Betracht zu nehmen ibid. hat die Ehrloſigkeit gewöhnlich zur Folge ibid.
Arbeitshaus, ſ. Zuchthaus.
Armuth, in wie weit ſie eine Milderung der Strafe wirke 114. insbeſondere bey der Münzfälſchung 166. beym Diebſtahl 374. beym Raube 404. bey der Hurenwirthſchaft 517
Arretirung, Pflicht und Vorſicht des Richters dabey 649 *c.*
Artikel, ſ. Inquiſitionalartikel.
Arzt, wann er einen Todtſchlag begehet 224. ſ. Aerzte. und Wundarzt, wenn ſie bey Sectionen wegen Tödtlichkeit der Wunde nicht übereinſtimmen 606
Arztlohn, in wie fern ſolches ein Verwundeter fordern könne 336
Aſſecuranzen ſind nicht an fünf Procent Zinſen gebunden 443
Aſylum wird nach canoniſchem Recht Meuchelmördern 257. und Entführern nicht verſtattet 513. findet in proteſtantiſchen Ländern keine Anwendung 514
Athenienſer ob bey ihnen der Urſprung der Tortur zu ſuchen 722
Aufbrechen des Gefängniſſes, ſ. Gefängniß.
Aufenthalt wann die Veränderung deſſelben ein Verbrechen 393 f. wenn ſolche nicht dafür zu halten 295
Aufhebung des peinlichen Proceſſes, ſ. Strafe.
Aufkauf Begrif deſſelben 205. Strafe deſſelben nach deutſchen Reichsgeſetzen 208. nach Mecklenburgiſchen Geſetzen ibid. **

Auf-

Aufkäufer, wer ſie ſind 205
Aufnehmen der Verbrecher, in wie fern ſolches als eine Theilnehmung zu beſtrafen 58
Aufpaſſen, Unterſchied deſſelben vom Wegelagern 178. Strafe deſſelben 180
Aufruhr, Begrif deſſelben 151. 181. worauf es dabei ankomme 181. Strafe deſſelben nach römiſchem Recht und der peinlichen Gerichtsordnung 182. nach dem Gerichtsgebrauch 183. wegen eines darin begangenen Todtſchlags 223 *f.* Beſorgniß deſſelben hat einen Einfluß in die Vollziehung der Todesſtrafe 785
Aufſchub, welche Urſachen ſolchen bey Vollziehung der Todesſtrafe bewirken 783 f. ſ. Urthel.
Aufſeher der Wahnwitzigen, Tollen und Raſenden, wann ſie zur Schadenserſetzung verbunden 38
Aufſtand, ſ. Aufruhr.
Auftrag zu Verbrechen, in wie fern ſolcher als eine Theilnehmung zu beſtrafen 59. 70. in wiefern derjenige, welcher Aufträge de vulnerando machet, auch de occiſo gehalten ibid. *e.* ſ. Theilnehmung. von der Verjährung eines Auftrags zu Verbrechen 868 *c.*
Aufzeichnung der Güter eines flüchtigen Verbrechers, Abſicht und Nutzen 829. wie ſie geſchehen müſſe 830
Augen, Ausſtechen derſelben als eine Leibesſtrafe, heut zu Tage auſſer Gebrauch 77 *d.*
Auslieferung der Verbrecher ad forum delicti 572 ff. wenn ſie ſich in Gerichten verſchiedener Landesherrn befinden 574 ff. Verträge deshalb zwiſchen Brandenburg, Mecklenburg und Pommern ibid. *
Ausſagen der Complicen machen keinen vollgültigen Beweis 694. ſ. Zeugenausſage.
Ausſagen und Antworten der Verhörten, davon darf der Gerichtsſchreiber für ſich nichts weglaſſen 549
Ausſchlieſſung von Beicht und Abendmahl, ſ. Abendmahl.
Ausſetzen, gefährliches, der Kinder 279. 285. wann ſolches als ein qualificirter Todtſchlag anzuſehen ibid. erwachſener Menſchen ibid. *a.* Strafe deſſelben, wenn dadurch der Tod des Kindes nicht erfolgt 285. wann er dadurch erfolgt 286. Milderungsgründe 293
Ausſprengen, vorſetzliches, falſcher Nachrichten eine entfernte Anzeige 626

Ausſtattung, wann ſie die Geſchwächte fordern könne 479
Aviſation 134. 142
Atzungsgeld, Grösſe deſſelben 816 *f.*

B.

Bambergiſche Halsgerichtsordnung, von ihrem Urſprung und Gebrauch 20
Bambergiſches Inſtrument bey der Tortur 724
Bande, wann ſolche anzulegen 649. ſind beym Erbieten zum Bekenntniß dem Inquiſiten ſofort abzunehmen 739
Bann, Begrif und Eintheilung deſſelben 845. Blut- und Königsbann 527. 556. *d.* Abſchaffung des Ungehorſams-Bannes ibid. Erforderniſſe und Wirkungen deſſelben bey den alten Deutſchen 846. von den Verſchreibungen bey Strafe deſſelben 441
— Reichsbann wird zu den Lebensſtrafen gerechnet 73 *
Bannproceß iſt faſt auſſer Gebrauch 822. beſonders in Mecklenburg 847 *
Banquerout, Begrif deſſelben 438. Strafe deſſelben nach römiſchen und deutſchem Recht 439. nach dem Gerichtsgebrauch 442. nach Mecklenburgiſchen Geſetzen ibid. *
Barattariae crimen 420
Barnen, wider wen dieſe Strafe ſtatt gefunden 75 *g.*
Baumſchäler wurden ehemals hart beſtraft 365
Bediente, Widerſetzlichkeit derſelben, wie ſie zu beſtrafen 186. in wie fern ſie zur Nothwehr gegen ihre Herren ſchreiten können 240. ob und wann ſie gegen dieſe die Injurienklage anſtellen können 309. Beſtechung herrſchaftlicher und anderer öffentlicher 420
Bedräuen mit der Marter ſ. Territion.
Beeinträchtigung in den Rechten eines andern oft ein Verbrechen 32 *a.*
Beerdigungskoſten des Kindes fallen dem Stuprator zur Laſt 483
Beeydigung peinlicher Richter 539. der Gerichtsſchreiber 548. ſ. Richter.
Befehdungen, Nachricht von den ehemals in Deutſchland üblichen, 171. welches die vorzüglichſten Verbindungen dagegen waren ibid. *l.* Geſetze dagegen 172. Strafe derſelben nach Mecklenburgiſchen Geſetzen 174 *
Befehl zu Verbrechen 70. zu einem Kindermord 289 *e.*
Befragen, beyläufiges nach andern Verbrechen, beym Verhör und der Tortur, wann ſolches dem Richter erlaubt 668 *e.*

verfängliches 669. der Schöpfen 781. wie weit ſolches bey der Tortur ſtatt finde 734

Begnadigungsrecht des Fürſten in Anſehung vorſätzlicher Todtſchläger 236. Grund, dieſelbe in der Urthel zu empfehlen 92. 103. von Ertheilung deſſelben überhaupt 848

Begraben lebendiges, allgemeine Anmerkungen über dieſe Strafe 73 *g.* war von den lebendigen Pfählen unterſchieden ibid. und eine Strafe des Diebſtahls bey Weibern 358 *b.* Beyſpiele des ehemaligen Gebrauchs in Mecklenburgiſchen 73 *g.*

— heimliches, an ungewöhnlichen Oertern 627*

Begräbniß, unehrliches, wird zu den Leibesſtrafen gerechnet 77 *o*

— Eſels= 77 *o.* 299. wann es ſtatt habe 300. wann es nicht ſtatt finde 301

Begünſtigungen, welche Verbrechen alſo benannt 30

Beichte, Geſpötte damit 124

Beichtvater, kann nicht wider ſein Beichtkind zeugen 692. 702. Verhalten deſſelben bey bezeugter Unſchuld des Verurtheilten 781

Beinſtiefeln oder Beinſchrauben 724

Bekehrung, ob und in wie fern ſie die Strafe mildere 117 *b.* Einfluß derſelben in Vollziehung der Todesſtrafe 787

Bekenntniß, in wie fern ein freywilliges die Strafe mildere 116. durch Verſprechen der Remiſſion vom Richter abgelocktes, iſt ungültig 117.* einer Kindermörderin, wann ſolches Glauben verdiene 273. wenn darauf die Verurtheilung zu der geſetzlichen Strafe ſich gründe ibid *b.* welcherley zum Beweiſe der Bigamie erfordert werde 469. ob das eigene des Sodomiten zur Verurtheilung genüge 498 *d.* auſſergerichtliches, was dazu erfordert werde 616. ein dem Prediger ſub ſigillo confeſſionis geleiſtetes 616 *c.* eigenes, macht einen vollſtändigen Beweis 676. ob ſolches noch nach einem durch gültige Zeugen geführten Beweiſe zur Verurtheilung erfordert werde 677. 679 *b.* Begrif und verſchiedene Arten deſſelben 679. in wie weit auf einem gezwungenen die Verurtheilung zu bauen 679 *c.* Eigenſchaften eines vollſtändigen 680. in wie weit es bey ermangelnder Gewißheit des corporis delicti zur Verurtheilung genüge 681. Unterſchied zwiſchen dem gerichtlichen und auſſergerichtlichen, und deren Wirkungen 682. ein zur Verurtheilung genügendes muß rein, deutlich und unerzwungen ſeyn 683. f. ob eines Stummen, und der Landesſprache unkun-

digen dazu genüge ibid. hinterliſtiges und durch Suggeſtionen abgelocktes 684. durch wahrbefundene Umſtände beſtätigtes 685. Pflicht des Richters die Wahrheit deſſelben zu prüfen 685. welche Umſtände die Gültigkeit eines abgelegten eigentlich ausmachen 686. Beſtättigung des auf der Tortur abgelegten 742 ff. vom Widerruf deſſelben 687. eines auf der Tortur geleiſteten 744. u. f. nach überſtandener freywillig erfolgtes 751. in wie weit der Widerruf deſſelben die Vollſtreckung der Urthel aufhalte 781 ff.

Belohnung, Anbiethen derſelben dem Angeber macht eine entfernte Anzeige 626

Beneficium competentiae hat der Stuprator in Abſicht der zu bezahlenden Alimente 482 *d.*

Beraubter, deſſen Rechtsmittel 404 ** kann auf die Erſetzung des Vierfachen heut zu Tage nicht klagen ibid.

Berechner, pflichtvergeſſener Strafe 417. beſonders in Mecklenburg ibid. *

Beredungen, hinterliſtige, darf der Richter beym Verhör des Inquiſiten nicht anwenden 672

Berufung auf das jüngſte Gericht und den Richterſtuhl Chriſti eine Injurie 303. *d.* eines Verurtheilten 785

Beſchädigter, hat wegen Schadensersetzung kein Vorzugsrecht vor ältern hypothecariſchen Gläubigern 84. demſelben ſteht das Gericht mit ſeiner Geldbuße nach ibid.

Beſchimpfter, ſ. Injurie.

Beſchlag nehmen das Vermögen eines Angeſchuldigten 829 f.

Beſchlüſſe der Gemeinden, Innungen und Zünfte auf Strafen, in wie fern ſolche gültig. 7

Beſchreyen bey Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts 794. iſt in Mecklenburg nicht gebräuchlich 798 *

Beſchuldigung des Beſchädigten, ſ. Bezüchtigung

Beſchwerdeführung des Angeſchuldigten 661. bey den Reichsgerichten, was ſie in peinlichen Sachen wirke 779

Beſiebnung 805 *a.*

Beſichtigung todter Körper, Nothwendigkeit derſelben bey Todtſchlägen 602. wie ſie geſchehen müſſe 603. wann ſolche zu wiederholen 605 *b.* Beſichtigung beym Kindermord 272. der abgetriebenen Frucht 278. bey deshalb verdächtigen Weibsperſonen durch Hebammen oder Aerzte 632

Beſitz geſtohlner Sachen, eine nahe Anzeige 634

Beſoffene können nicht injuriren 308. ob die mit ihnen verübte Unzucht als Nothzucht anzuſehen 490

Beſtättigung peinlicher Urthel durch den Landesherrn 774

Beſte=

Beſtechung herrſchaftlicher und anderer öffentlicher Bedienten 420. der Zeugen, in wie weit ſolche das Zeugniß ungültig mache 690 *g*. wann eine eigentliche nicht vorhanden ibid.
Beſtohlne, ob demſelben ältere hypothecariſche Gläubiger vorzuziehen ſind 385. ob er wegen ſeiner Schadensersetzung dem Gerichtsbühren nachſtehe ibid.
Betretenwerden an verdächtigen Oertern, in wie weit ſolches für eine entfernte Anzeige zu achten 624
Betrug der Zölle, 412. was in Mecklenburg deshalb verordnet ibid. *
Betrügerey, von der 405. wie das corpus delicti dabey in Gewißheit zu ſetzen 608. Anzeigen dabey 641. ſ. Verfälſchung
Bettelvoigte ihre Anrüchtigkeit iſt in Mecklenburg aufgehoben 554 *
Bettler, verſtellte, die Todtſchläge begehen, ſind als Mörder an zuſehen 255 *b*. wie mit geſunden und fremden zu verfahren 78 *b*. Verordnungen gegen ſolche in Mecklenburg und Pommern. 372. * 437 *
Beutelſchneider, Strafe derſelben 369. ein Tödten deſſelben, wie es zu beſtrafen 243
Bevollmächtigter wenn er zu Anhörung der Urthel für einen Verbrecher zuzulaſſen 841
Bewafneter, auch ein ſolcher kann die Nothwehr für ſich anführen 241 *g*.
Bewegungsgründe aus ihrer Stärke iſt die Gröſſe der Verbrechen zu beurtheilen 67. 625
Beweis, der Nothwehr 247. vom vollſtändigen Beweiſe bey derſelben 248. vom unvollſtändigen 249. in wie fern Anzeigen und Vermuthungen bey Verfälſchungen die Stelle des Beweiſes vertreten 406. wie ſolcher wegen Zuſtändigkeit der peinlichen Gerichtsbarkeit zu führen 560. ein vollſtändiger des corporis delicti wird zur Tortur nicht erfordert 599. halber, was in peinlichen Fällen dazu erforderlich 614 *b*. wann das Eingeſtändniß des Angeſchuldigten die Wirkung eines halben Beweiſes habe ibid. * Unterſchied zwiſchen einem vollſtändigen, unvollſtändigen und halben 676. welche Art deſſelben zu einer Endurthel erforderlich 677. ob auſſer dem geführten Beweis durch Zeugen noch das Bekenntniß des Miſſethäters erforderlich ibid. wann es an einem vollſtändigen ermangelt, wie zu verfahren 678. durch Zeugen 688. ſ. Zeugen, zum ewigen Gedächtniß, wie weit er in peinlichen Fällen ſtatt habe 698.

Unterſchied deſſelben in peinlichen und bürgerlichen Sachen 700. wornach die alten Deutſchen die Stärke deſſelben beurtheilten 705.* durch Urkunden und Inſtrumente 707. durch Anzeigen 710 ff. im Anklagsproceß 805
Beweiſe des Vertheidigers, was bey denſelben Rechtens 660 *a.*
Beweisartikel, wie ſie abzufaſſen und darüber zu befragen 697
Beweismittel, von ſolchen im Anklagsproceß 805
Beweistermin 653. 678
Beyſchlaf, vom unehelichen 473. wird zur vollbrachten Bigamie erfordert 469. unter Verlobten, ob und wie er zu beſtrafen 477 a. *u.* beſonders nach Mecklenburg und Schwediſch Pommerſchen Geſetzen ibid.*
Beyſitzer peinlicher Gerichte, ihre Anzahl 544. wann die Gegenwart zweyer nothwendig 544. 545. ſind gültige Zeugen 695. ihre Anzahl bey Hegung des hochnothpeinl. Halsgerichts 793
Bezahler, ſchlechte, Mittel deren man ſich ehemals gegen ſie bediente 441
Bezirkräumung eine bürgerliche Strafe 81. kann auf einem hohen Grad der Wahrſcheinlichkeit erkannt werden 711
Bezüchtigung einer Geſchwächten, in wie fern ſie Glauben verdiene 484. eines Inquiſiten wider ſeine Complicen, wann ſolche einen halben Beweis mache 615. ibid. *c. l.* wann ſie keinen Glauben verdiene ibid. *d.* des Beſchädigten, in wie weit ſie eine entfernte Anzeige 623 *e.* durch den Tod beſtättigte ibid. *f.* eines dritten nicht Beleidigten ibid. *d.*
Bibel Anwendung derſelben im peinlichen Fällen 12
Bienenſtöcke, Raub derſelben iſt als ein Diebſtahl zu beſtrafen 367. Vergiftung derſelben ibid.
Bigamie, ſ. zwiefache Ehe.
Bildniß, Vollſtreckung der Strafe an demſelben 93. ob ſie bey den Römern im Gebrauch geweſen ibid. *a.* Folgen dieſer Strafe ibid. *e.*
Billard, ob es zu den Glückſpielen zu rechnen 436 *d.*
Billigung der Verbrechen, wie weit ſie zu beſtrafen 57
Birne ſo genannte, bey der Tortur 740
Biſchöfe, wie ſie die Landeshoheit und mit derſelben den Blutbann erhalten 528
Blinde, werden mit der Landesverweiſung und Urphede verſchont 139. können nicht peinliche Richter ſeyn 536 *a.* in wie weit ſolche gültige Zeugen 690 *c.*

Blindheit befreyet nicht von der Tortur 727
Blutbann 527
Bluten des Entleibten in Gegenwart des Todtſchlägers, ehedem eine Anzeige 613
Blutergieſſungen im Kopfe und Gehirn, ob ſie den gewaltſamen Tod eines Kindes beweiſen 270. ibid. *p.*
Blutsfreunde, ihnen ſtehet die Privatrache gegen den Entführer zu 513. ob ſie zum Zeugnißablegen gezwungen werden können 702. des Verurtheilten, ob ſie zur Bezahlung der Koſten verbunden 816
Blutſchande, Begrif derſelben 502. Eigenſchaften derſelben 503. wenn ſie als vollbracht anzuſehen 504. Strafe derſelben nach römiſchen und deutſchem Recht, und der peinlichen Gerichtsordnung 505. nach dem Gerichtsgebrauch 506 a. von der Ernährung eines aus der Blutſchande erzeugten Kindes 506 b. Genugthuung der Geſchwächten ibid. Milderungsgründe dabey 507. Verjährung 867
Bock, Polniſcher, ſetzt keine peinliche Gerichtsbarkeit voraus 81 *g.* Mannheimer, ein Marterinſtrument 724
Bodmerien ſind nicht an fünf Procent Zinſen gebunden 443
Boten, öffentliche, deren Strafe, wenn ſie die ihnen anvertrauten Briefe und Sachen erbrechen 407 *d.*
Brand, Begriff deſſelben 196. 198. Eigenſchaften eines boshaften gefährlichen 197. worauf es bey demſelben ankomme ibid. Eintheilung deſſelben in Brand und Mordbrand 198. Brenner, derſelben Strafe nach dem römiſchen, deutſchen und canoniſchen Recht 199. nach der peinlichen Gerichtsordnung 200. nach dem Gerichtsgebrauch 201. wie die Theilnehmer zu beſtrafen 201. Milderungsgründe dabey 202. aus Nachläßigkeit veranlaßter, Strafe deſſelben. 203
Brandbriefe, einwerfen 177. falſche machen, wie ſolches zu beſtrafen 411
Brandmahl eine Leibesſtrafe, 77. Grundſätze davon 77 *f.*
Brandſchäden in wiefern Väter, Ehemänner und Hauswirthe für die ihrigen zur Schadensersetzung gehalten 204
Bräutigam, kann wegen der ſeiner Braut zugefügten Injurie klagen 521
Brautkranz, ob eine Genothzüchtigte ſolchen tragen könne 492 *
Brautſchatz gehet durch den Ehebruch verloren, 461. in welchen Fällen nicht ibid. *g.* ſ. Abfindung.
Brechwerkzeuge, wenn ſie eine Anzeige beym Diebſtahl 637

Briefe andrer erbrechen, wie ſolches zu beſtrafen 410
Briefträger, wenn ſie Briefe und Sachen erbrechen, wie ſie zu beſtrafen 407 *d.*
Brunnen vergiften, Strafe deſſelben 263
Buchdrucker, wenn ſie Schmähſchriften drucken, wie ſie zu beſtrafen 317
Buchhändler, wie ſie zu beſtrafen, wenn ſie Schmähſchriften verlegen ibid.
Büchernachdruck, wie er zu beſtrafen 414
Bürgen, wann ſie zur Bezahlung des Cautionsbetrags verbunden 841
Büttel 554. deſſen Zeugniß 691
Burgfreyheit, Verbrechen, an damit begabten Oertern ſind gröſſer als an andern 64
Burgfriede, wie die an ſolchen befriedeten Oertern begangene Verbrechen zu beſtrafen 191
Burggrafen 526
Bußthaler, ſogenannter, bey Unzuchten, wer ſolchen in Mecklenburg bezahlen müſſe 82*

C.

Calumnie des Richters bey Inhaftirung eines Unſchuldigen, verdienet Strafe 649
Calumniae iuramentum, wann es von einem Defenſor zu fordern 655
Canoniſch Recht, ob es in peinlichen Fällen gelte 11. ſ. Quellen des peinlichen Rechts
Capitularen Carls des Groſſen 16
Carcerarius 554
Carnis delicta ſ. fleiſchliche Verbrechen
Cauſae criminales, Begrif derſelben nach römiſchen und deutſchen Recht 533. ſ. peinliche Fälle.
Cavillerey iſt in Deutſchland kein Regale 553 *c.* iſt mit dem Scharfrichteramt gewöhnlich verbunden 553
Cautelen, unnütze bey der Vertheidigung zu Abwendung der Specialinquiſition 675
Caution de non amplius turbando 190. von Leiſtung derſelben iſt ein Fiſcal befreyet 550. des Inquiſiten bey Führung der Vertheidigung, iſt auſſer Gebrauch 656.* in wie fern das Anerbieten von der Inhaftirung befreye 645 662 g. wenn beym Mangel bürgſchaftlicher, die eydliche zuzulaſſen ibid *e.* derer die von der Inſtanz abſolviret worden 776. der Ankläger 802, der Blutsfreunde wegen Adminiſtration der

der Güter eines flüchtigen Verbrechers 830. zur Erlangung eines ſichern Geleits 836. 839. wann die Cautionsſumme für verluſtig zu erklären 841
C ntenarien 525
Centeſimatio findet nur bey Soldaten ſtatt 92
Centgefälle 566
Centgerichte beſtraften die Gränzverrückung ehedem hart 211
Ceſſion der Güter hat in Abſicht auf die Ehre nichts nachtheiliges mit ſich verbnnden 438 *b.*
Churfürſten, gegen ſie kann ein Hochverrath begangen werden 150 *b.*
Circulatorum crimen, was es ſey, Strafe deſſelben 229*
Citation, in wie weit ſie eine Prävention wirke 574
— — Edictal, wie damit zu verfahren 831. ſ. öffentliche Ladung.
Civilklage von der, einer Geſchwächten und ihren Beweismitteln 485
Civilſachen, darin findet keine Inhaftirung ſtatt 646. ingleichen keine Tortur 732 *f.*
Clauſula ſalutaris ob ſie in Vertheidigungsſchriften nützlich 659
Collegium kann wegen der einem ihrer Mitglieder zugefügten Injurie klagen 323
Collegium medicum ſ. Mediciniſche Facultät
Colliſion des Fori domicili, delicti und Deprehenſionis 573 ff. der Gerichte, die verſchiedene Landesherren haben 574. der peinlichen Geſetze, ſ. Geſetze. ſ. Verbrechen.
Commentarienſis 554
Commiſſarius, in welchen Fällen er einem Richter zu geordnet werden könne 540
Compenſation, ſ. Abrechnung. Injurien.
Complicen, unter welchen Umſtänden ihre Bezüchtigung durch den Hauptinquiſiten einen halben Beweis wider ſie mache 615. wann ſie keinen Glauben verdiene ibid. dürfen nicht in ein Gefängniß zuſammen gebracht werden 650. wenn ein überwieſener Miſſethäter ſie nicht angeben will, kann auf Tortur erkannt werden 677. in wie weit ihr Zeugniß gültig oder ungültig 694. in wie fern ſie zu den Inquiſitionskoſten beytragen müſſen 820. in wie weit ihnen die Abolition zu ſtatten komme 850
Complott, Begrif deſſelben 54. 181
Compurgatores 756

Conatus delinquendi proximus et remotus 29 *b*. wie er zu beſtrafen 97
Concilium nationis übte ehemals das Gericht in Deutſchland 525
Concubinat, Begrif und Eintheilung in den immerwähren- den und zeitlichen 494. Strafe deſſelben 495. Verjährung 867
Concurſus ad delictum alterius, Begrif 54 ff.
— plenus et minus plenus worin ſolcher beſtehe 55
Concuſſion, Begrif und Eintheilung in öffentliche und Pri- vat- 195. von wem ſie begangen werden könne ibid. wie ſie zu beſtrafen. ibid.
Condictio furtiua, ihre Vorzüge vor der act. rei vindicator. 384
Conductus ſaluus ſ. ſicheres Geleit.
Confinatio, was in Anſehung derſelben Rechtens 79 ſ. Ver- ſtrickung.
Confiſcation, was bey derſelben überhaupt nach römiſchen und deutſchen Geſetzen Rechtens 76. bey welchen Verbre- chen ſie ſtatt habe ibid. insbeſondere als eine Strafe des Hochverraths 153. bey der Münzfälſchung 163. bey Zollde- fraudationen 76. 412. was in Mecklenburg deshalb Rech- tens ibid.* iſt heutiges Tages nicht mehr eine Strafe der Verfälſchungen 409.* ſ. Einziehung der Güter.
Confrontation ſ. Gegenſtellung.
Conjuratores 756
Conſilium inſtructivum, qualificatum, cum ſollicitatione 60 *
— — generale, ſimplex, nudum ibid.
Conſpiranten, Unterſchiede die bey Beſtrafung derſelben zu beobachten 54. zu einen Todtſchlag 231. 232
Contumacialſtrafen 80
Contumazbann, Begrif deſſelben 845
Corpus delicti, Dunkelheit und Ungewisheit deſſelben ein Mil- derungsgrund der Strafe 117. b. beim Todtſchlage 235. welche Umſtände ſolches bey der Giftmiſchung in Gewiß- heit ſetzen 260. beym Kindermord 272. bey dem vorſätzli- chen Misgebähren 284. Begrif deſſelben und wie es zu un- terſuchen ibid. 597. muß allemal hinreichend bewieſen ſeyn 598. welcher Grad der Gewißheit erfordert werde, um wi- der jemand verfahren zu können 599. welcher Grad derſel- ben zur Endurthel erforderlich 600. wenn ſolches überall nicht, oder doch nicht gehörig unterſucht worden 601. in wel-

welchen Fällen auch ſelbſt zur Erkennung der Todesſtrafe die höchſte Gewißheit nicht erforderlich ſey 601. 767. Unterſuchung deſſelben beym Todtſchlag 602. wenn es dabey für genugſam bewieſen anzunehmen 606. beym Aeltern und Kindermord 607. wie ſolches bey andern Verbrechen in Gewißheit zu ſetzen 608. insbeſondere bey der Giftmiſchung, bey Diebſtählen, bey Verfälſchungen und Betrügereyen, bey der Nothzucht, beym Raube, bey der Gottesläſterung ꝛc. ibid. zur Inquiſition und Tortur bedarf es keines völligen Beweiſes deſſelben 731. in wiefern beym Mangel deſſelben das Bekenntniß zur Verurtheilung genüge 681

Creyßphyſici und Chirurgi bey Sectionen zu gebrauchen 608

Crimen laeſae Majeſtatis, 149. ſ. Hochverrath. Staatsverbrechen.

— — venerationis. ibid.

— obſeſſionis viarum, ſ. Wegelagern. Verbrechen.

Criminal-Geſetze, ſ. Geſetze.

Cullei poena bey den Römern, iſt von der bey den Deutſchen üblichen Strafe des Ertränkens unterſchieden 73. *d.* ſ. Säcken.

Culpa leviſſima, wann ſolche beſtrafet werde 36.

D.

Dämme wegreiſſen, wie ſolches zu beſtrafen 212 *c.*

Dardanarii, wer 205 *b.*

Dardanariae artes, ibid.

Dardanariatus crimen, Begrif und Ableitung des Wortes 205. Eigenſchaften deſſelben 206. Strafe deſſelben nach römiſchen und canoniſchen Recht 207. nach deutſchen Reichsgeſetzen 208. ſ. Aufkauf.

Daumenſtock und Daumenſchrauben 724

Decimatio 92

Decollation, ſ. Enthauptung.

Decretalen, Gelegenheit ſie in Deutſchland geltend zu machen 17

Defenſion ſ. Vertheidigung. ſ. Vertheidiger

Defenſor General- 655 *

Delicta und crimina unterſchieden die Römer 26 *d.*

— doloſa, ſ. Verbrechen.

Denuntiant, rechtliche Eigenſchaften deſſelben 594. ob und in wie fern deſſen Zeugniß verwerflich ibid. *b.* 694. deſſen Pflichten 595. 809. unbekanter 595. *d.* von boshaften, und

wer dafür zu halten 811. in wie fern er zu den Koſten bey-
zutragen habe 810. *a.* wann er ſie zu bezahlen ſchuldig 815
Denuntiation, wann auf ſolche zu verfahren 594. wie ſie ei-
gentlich geſchehen müſſe 595. in wie weit ſie die Inhaftirung
bewirken könne 815
Denuntiatoriſcher Proceß 589. ſ. Proceß.
Deportation, in wie fern ſie die Römer vom Exilio und der
Relegation unterſchieden 79 *a.*
Depoſitarien, wie deren Veruntreuung zu beſtrafen 419. wann
ſie eine Prävarikation begehen 430
Didrich, der mittelſt ſolchen geſchehene Einbruch macht kei-
nen gefährlichen Diebſtahl 349 *e.*
Dieb, wie ſolcher wegen gebrochner Urphede zu beſtrafen 141 *c.*
von der Tödtung deſſelben 243. wann und wie ſie zu beſtra-
fen ibid. ihm gereicht es nicht zur Entſchuldigung, daß
ihm die entwandte Sache wieder geſtohlen worden 346. *d.*
verläumdeter, wer es ſey 355. Verfahren der Römer ge-
gen ſolche 356. der alten Deutſchen 357. von dem Vorzug
in dem Vermögen des Diebes 385
Diebe, vom Hauſen und Hegen derſelben 372
Diebſtahl, Begrif deſſelben nach römiſchen Recht 340. Heu-
tiger Begrif deſſelben 341. wann er als vollbracht anzuſe-
hen 342. welche Entwendungen nicht für eigentliche Dieb-
ſtähle anzuſehen 343. bey welchen Sachen er ſtatt finde 344.
worauf es dabey ankomme ibid. Einwilligung des Eigen-
thümers hebt den Begrif des Diebſtahls auf 345. ſetzet alle-
mal gewinnſichtige Abſichten zum Grunde 346. ein zur
Nachtzeit begangener, in wie fern er härter zu beſtrafen 347.
Eintheilungen deſſelben nach römiſchen Recht 347. nach der
peinlichen Gerichtsordnung 348. Unterſchied unter einem qua-
lificirten und nicht qualificirten, gefährlichen, groſſen und
kleinen, fortgeſetzten und wiederholten, zum erſten, zwey-
ten und drittenmal begangenen, und dem Hausdiebſtahl
ibid. Erforderniſſe des gefährlichen durch Einbruch 349. durch
Einſteigen 350. mit Wehr und Waffen 351. Meynungen
einiger Rechtslehrer über die Eigenſchaften gefährlicher
Diebſtähle 352. welcher für einen groſſen zu halten 353. wie
der Werth geſtohlner Sachen herauszubringen 354. 381. klei-
ner Diebſtahl, wenn dafür zu vermuthen 354. von den zum
drittenmal begangenen nicht gefährlichen 355. von dem Ver-
fahren der Römer gegen Diebe 356. der alten Deutſchen ge-
gen ſolche 357. Strafe gefährlicher nach der peinlichen Ge-
richtsordnung und dem Gerichtsgebrauch 358. groſſer Dieb-
ſtähle

ſtähle, ohne gefährliche Umſtände 359. des zum erſtenmal begangenen nicht qualificirten iſt dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen ibid. eines zum erſtenmal begangenen kleinen 360. des zum zweytenmal begangenen 361. des zum dritten mal begangenen 362. Strafe des Fiſchdiebſtahls 363. des Fruchtdiebſtahls 364. des Holzdiebſtahls 365. beſonders in Mecklenburg ibid. * an zahmen Thieren 366. des Vieh und Pferdediebſtahls ibid. beſonders in Mecklenburg und Pommern, ibid. * des Wilddiebſtahls 367. Vom Crimine Directariatus 368. Von ſogenannten Beutelſchneidern und Spitzbuben 369. Strafe der Theilnehmer und Beförderer 370. Von anderen Arten qualificirter 373. der an Grabmälern, bey Feuersbrünſten, auf der Schildwache und von Hofbedienten begangenen ibid. des aus Noth begangenen 374 ff. der unter Ehegatten, Verwandten und nächſten Erben 377. Strafe des Hausdiebſtahls 378. beſonders in Mecklenburg ibid. * gemeine Milderungsurſachen bey Diebſtählen 379. bey gefährlichen 380. bey nicht gefährlichen 381. bey der Strafe eines furti magni 382. bey einem zum drittenmal begangenen 383. von der Privatklage dabey 384. Kirchendiebſtahl 386. ff. ſ. Sacrilegium. nahe Anzeigen bey Diebſtählen 634. wie das Corpus delicti dabey in Gewißheit zu ſetzen 608

Dienſtboten, wenn ſie ſich durch Entwendungen zu ihrem Lohn verhelfen, in wie weit ſie zu beſtrafen 343. die ihre Dienſtzeit nicht vollenden, wie ſie zu beſtrafen 394. ſ. Bediente.

Dienſtzwang ſetzet keine peinliche Gerichtsbarkeit zum voraus 81 *b*. 557

Dimiſſion, Unterſchied von der Remotion 81 *d*

Dimiſſionsdecret 81 *d*

Dingsmänner 525

Dingsſtuhl 524

Dingstag, an ſolchem hielten die alten Deutſchen ihre peinliche Gerichte 524. wird gewöhnlich zur Vollziehung der peinlichen Strafen gewählt 791

Diffeſſio jurata, ob und in wiefern einem Angeſchuldigten ſolche erlaubt 708

Directariatus crimen was es ſey, 368. wie es zu beſtrafen ibid.

Doctores Medicinae, ob ſie bey jeder Section von neuem zu beeydigen 604

Documente, falſche, wie die Urheber derſelben zu beſtrafen 411

Dolus, Eintheilung deſſelben 35. macht in gewiſſen Fällen ſchon das Verbrechen ſelbſt aus 34 *d*.
Donatio propter nuptias, wenn ſie verloren gehe 461. in wie fern Kinder und Erben darauf klagen können ſ. Brautſchatz. 462
Douceur, in wiefern ſolches bey Anleihen als Wucherey anzuſehen 446. wann es dafür nicht zu halten ibid. *d*.
Dreſcher, wie deren Veruntreuung zu beſtrafen 419
Drohungen ſchwerer Uebel gegen einzelne Perſonen, wie ſie zu beſtrafen 177. bloſſe, genügen nicht zur Nothwehr 241. wann ſie als wirkliche Gewaltthätigkeiten beym Raube anzuſehen 398. in wie weit ſie bey der Nothzucht in Betracht kommen 488. in wie weit vorhergegangene eine nahe Anzeige eines Verbrechens machen 617. im allgemeinen ausgeſtoſſene, eine entfernte Anzeige 626. darf der Richter bey dem Verhör des Inquiſiten nicht anwenden 672
Ducaten, die Gröſſe einer Verfälſchung iſt nicht gerade nach dem Werth der fünf ungariſchen zu beſtimmen 407
Duell, Begrif 338. Grundſätze von demſelben nach ältern und neuern deutſchen Geſetzen ibid. ſind von bloſſen Rencontres unterſchieden ibid. Strafe deſſelben nach Mecklenburgiſchen Geſetzen ibid.* Milderungsgründe dabey 339

E.

Edictalcitation, 831. ſ. öffentliche Ladung.
Ehe, Erbieten dazu, in wiefern es die Strafe mildern könne 113. von der Zulaſſung einer neuen und der Verpflegung der vorhin erzeugten Kinder 463. ob ſie zwiſchen dem Entführer und der Entführten zu erlauben 513 ff.
— Laſter der zwiefachen, Begrif deſſelben 466. Eigenſchaften deſſelben 467. was dazu erfordert werde 468. worauf es bey Vollbringung deſſelben ankomme 469. Strafe deſſelben bey den Römern 470. nach der peinlichen Gerichtsordnung und dem Gerichtsgebrauch 471. beſonders in Mecklenburg ibid.* Milderungsgründe dabey 472. iſt kein ausgenommenes Verbrechen ibid.* Verjährung 472. 868 *d*.
Ehebruch, von dem Vergleiche über denſelben 104. von der Abrechnung als einer Milderungsurſache 105. pflegt bey Frauensperſonen gelinder beſtraft zu werden 108. in wie weit der favor Matrimonii bey Beſtrafung deſſelben in Betracht komme 113. Begrif deſſelben 453. Eintheilung in den gedoppelten und einfachen 454. in welchen Fällen kein eigentlicher vorhanden 455. wann er als vollbracht anzuſehen 456

456. Strafe deſſelben nach römiſchen und deutſchen Geſetzen 457. nach der Bambergiſchen und Caroliniſchen Halsgerichtsordnung 458. nach dem Gerichtsgebrauch 459. nach Mecklenburgiſchen Geſetzen ibid.* Folgen deſſelben in Abſicht beyder Theile 461. Milderungsgründe 464. ff. nahe Anzeigen bey demſelben 641. Verjährung 867

Ehegatten ſind, einer wegen des andern Verbrechen, zu nichts gehalten 86. Todtſchlag unter ihnen iſt ein uneigentliches Parricidium 287. von Diebſtählen derſelben 377. in wiefern beleidigten die Privatrache nicht zuzurechnen 460. können wider einander nicht gültig zeugen, noch weniger dazu gezwungen werden 692. 702

Ehemann, wenn er als wirklicher Theilnehmer an Verbrechen anzuſehen 61. ob und in wiefern er für die aus Nachläſſigkeit der Ehefrau entſtandene Brandſchäden haften müſſe 204. in wiefern die Nothwehr wider ihn erlaubt 240. kann wegen der ſeiner Ehefrau zugefügten Injurie klagen 321. ihm ſteht die Privatrache wider den Entführer ſeiner Ehefrau zu 513. in wiefern er zu den Defenſionskoſten ſeiner Ehefrau gehalten 656

Ehefrau, beleidigte, wann ſie von ihrem eingebrachten Brautſchatz Zinſen fordern könne 461 *e*.

Eheſcheidung findet wegen eines vor der Ehe begangenen Stupri nicht ſtatt 478. *i*. darauf kann wegen bloß verſuchter Sodomie geklaget werden 501 *e*.

Ehre ob die Verletzung derſelben zu einer Nothwehr genugſame Entſchuldigung gebe 242. in wiefern die Schwängerung ſolcher nachtheilig 478. wer die verwirkte reſtituiren könne 849

Ehrenerklärung, wann ſie ſtatt finde 328. kann durch Bevollmächtigte geleiſtet werden ibid. *f*. was deshalb in Mecklenburg Rechtens ibid.* ob ſie verjähret werde 334

Ehrenſtellen, Erlangung durch unrechtmäßige Mittel, ſ. Simonie

Ehrerbietung, Verletzung der ſchuldigen 149. Unterſchied von dem Laſter der beleidigten Majeſtät 157. Strafe deſſelben 158. Singularia dabey 159. Milderungsurſachen 160

Ehrloſe, ſind von Rechtloſen unterſchieden 77 *h*. wer nach heutigen Rechten dafür zu halten 191. ſind verdächtige Zeugen 691

Ehrloſigkeit, Grundſätze von derſelben 77 *h*. ſie iſt gemeiniglich mit dem öffentlichen Widerruf verbunden ibid. *k*. eine Folge der Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten 78. ingleichen

gleichen der Landesverweiſung 79. aber nicht der Landesräumung ibid *b*. iſt mit einer Geldbuſſe gewöhnlich nicht verbunden 80. ſolche kann nur der Landesherr aufheben 100. ſie iſt keine Folge eines über Verbrechen getroffenen Vergleichs 103. ihre Folgen beym Hochverrath 153 *g*. ob ſie mit der Strafe der Paſquillanten verbunden 315. *g*. hat bey der Wucherey heut zu Tage keine Anwendung 449

Einbruch ohne gefährliche Werkzeuge, macht keinen gefährlichen Diebſtahl 349 *g*.

Einfalt, in wiefern ſie bey Verbrechen überhaupt eine Milderung der Strafe wirke 39. insbeſondere beym Brande 202. beym Parricidio 290. bey der Sodomie 501. bey der Blutſchande 507. ohne Sinnloſigkeit, befreyet nicht von der Tortur 726 *b*.

Einfältige, Unterſchied zwiſchen wahnſinnigen, blos einfältigen, kindiſchen, unſchuldigen und dummen Leuten 39

Einkünfte des Staats, widerrechtliche Verwendung derſelben in ſeinen Nutzen 416 ff.

Einlager, vom ehemaligen Gebrauch deſſelben 440. heutiger Gebrauch im Hollſteiniſchen ibid. Nichtanwendung im Mecklenburgiſchen ibid.

Einwilligung des Beleidigten zu dem an ihm verübten Verbrechen 25.* des Eigenthümers hebt den Diebſtahl auf 345

Einziehung der Güter, Grundſätze von derſelben nach römiſchen und deutſchen Rechten 76. ob ſie bey dem Laſter der beleidigten Majeſtät ſtatt finde ibid. *g*. wem die eingezogenen Güter gehören ibid.* ob eine Unterobrigkeit ſie verordnen könne ibid.** ob ſie zu den Leibesſtrafen gehöre 77 *g*. beym Hochverrath 153. findet ipſo jure ſtatt ibid. *e*. wem ſolche zufallen ibid. *i*. ob ſie bey der Münzfälſchung ſtatt habe 163 *e*. ingleichen bey der Aufkäuferey 208 *d*. beym Selbſtmorde 298. 299 *a*. iſt wegen eines begangenen Stupri 477 *a*. und Blutſchande 506 *a*. heutiges Tages auſſer Anwendung; iſt keine Folge der Todesſtrafe 778. findet gegen einen flüchtigen Verbrecher nicht ſtatt 829. im Bannproceß 847 *d*. was davon auszunehmen ibid. wer die Wiedererſetzung ſolcher verfügen könne 849. Aufzeichnung und Sequeſtration derſelben, ein Mittel die flüchtigen Verbrecher zur Wiederkehr zu bringen 829 ff.

Einziehung, gefängliche, wenn ſie ſtatt habe 645. *a*. 646. Gröſſe des Verdachts dazu 647. ſ. Inhaftirung.

Eltern, ſ. Aeltern

Endurthel, ſ. Urthel.

Ent-

Entbindungsurthel, ſ. Urthel.

Entbindungszeit, wie die Verheimlichung derſelben zu beſtrafen, wann dadurch der Tod des Kindes veranlaßt worden 274 *b.*

Entführung, Begrif derſelben 508. Eigenſchaften derſelben 509. worauf es dabey ankomme ibid. wann ſolche nicht vorhanden 510. wider Willen derer geſchehene, deren Gewalt die Entführte unterworfen 511. ob zu einer vollbrachten die fleiſchliche Vermiſchung erfordert werde 512. ob ſie unter Verlobten ſtatt finde ibid. Strafe derſelben nach römiſchen, canoniſchen und deutſchem Rechte 513. nach der peinlichen Gerichtsordnung und dem Gerichtsgebrauch 514. Milderungsgründe 515. 867. gehöret nicht zu den ausgenommenen Verbrechen 515.* Verjährung derſelben ibid.* 867. in wie weit bey deren Beſtrafung der fauor matrimonii in Betracht komme 113

Enthaltſamkeit, Mangel deſſelben ein Milderungsgrund beym Ehebruch 464

Enthauptung, allgemeine Anmerkungen über dieſe Strafe 73 *a.*

Entlaſſung vom Dienſt und deren Unterſchied von der Abſetzung 81 *d.*

Entleibten, Verpflegungsquantum der Witwe und Kinder des. 230

Entſcheidungsgründe, warum ſie dem Scharfrichter mitzutheilen 738 *d.* ob und wann ſie mit zu theilen 774 *a. d.*

Entziehen, ſich öffentlicher Aemter und Pflichten, wie es zu beſtrafen 186

Erben eines Verbrechers wann und wozu ſie überhaupt gehalten ſind 87. eines Selbſtmörders iſt die Führung einer Vertheidigung zu geſtatten 300. in wie weit ſie wegen der ihrem Erblaſſer wiederfahrnen Injurien klagen können und müſſen 321. eines Injurianten, in wie weit gegen ſie eine Injurienklage ſtatt finde 322. eines Entleibten, in wiefern ſolche auf ein Verpflegungsquantum klagen können 230 *f. g.* ihre Entwendungen ſind keine Diebſtähle 377. eines Stuprators ſind verbunden der Geſchwächten Genugthuung zu leiſten 479. ingleichen dem Kinde die Alimente zu reichen 482. der Geſchwächten, in wie weit ſie auf Genugthuung klagen können 479. werden zu Ableiſtung des ihrem Erblaſſer auferlegten Reinigungseides nicht gelaſſen 761 * eines zum Tode Verurtheilten, in wiefern ihnen das Erbfolgsrecht zuſtehe 778, in wie weit ſie zur Bezahlung der Koſten ver-

verbunden 816. ſind nicht zum Anklagen verbunden 8**. eines Anklägers, in wie weit ſie zu den Koſten verbunden 816 *c*.

Erfüllungseyd, ſ. Eyd.

Erklärung der peinlichen Geſetze, Regeln, ſo dabey zu beobachten 3. in wiefern eine ausdehnende in peinlichen Sachen ſtatt finde. ebend.

Erpreſſungen, ſ. Concuſſion.

Erſetzung der Schäden iſt bey dem Morde ein Milderungsgrund der Strafe 258. von wem ein Beraubter ſolche zu fordern berechtigt 404. ** ein Milderungsgrund bey Verfälſchungen 415. wann ein Angeſchuldigter ſolche von dem Richter fordern könne 541

Eſelsbegräbniß, Begrif deſſelben 77 *o*. 299. findet bey vorſätzlichen Selbſtmördern ſtatt 300. wann ſolches nicht ſtatt finde 301

Ertränken, allgemeine Anmerkungen über dieſe Strafe 73 *d*. iſt nach der peinlichen Gerichtsordnung die Strafe der Diebe weiblichen Geſchlechts 358

Erziehung, ſchlechte, in wie weit ſolche zu den Milderungsgründen zu rechnen 109

Exceptio ſuſpecti iudicis, in wiefern ſolche in peinlichen Fällen in Betracht komme 540

Execution der Urthel, ſ. Urthel, Todesurthel. was beym Mislingen deſſelben Rechtens 796

Extravaſationes ſanguinis ob ſie den gewaltſamen Tode eines Kindes beweiſen 270 *p*.

Eyd, ſogenannter gelehrter 132. was in Anſehung des Richtereydes Rechtens 539. der Gerichtsſchreiber 548. der bey Sectionen zu gebrauchenden Aerzte und Wundärzte 604. unter welchen Umſtänden er von einem Vertheidiger zu fordern 655. Grundſätze von dem Zeugeneyde 699

— Erfüllungs- wann die Geſchwächte zu demſelben zuzulaſſen 485. wann dazu ein Angeſchuldigter zuzulaſſen 678 *b*. hat wider denſelben nicht ſtatt 678

— Reinigungs- was in Anſehung deſſelben bey der Nothwehr Rechtens 349. in wie weit darauf bey Zweifeln über das Leben und die Gliedmäßigkeit eines Kindes zu erkennen 272. wann er dem Stuprator auferleget werden könne 484. wann das Erbieten dazu von Nutzen 662. wahrer Begrif deſſelben 755. deſſen Urſprung und Schickſale in Deutſchland 756. wann er ſtatt finde 757. von wem und wann er abzuleiſten 758. Feyerlichkeiten bey Abſchwörung deſſelben 760

760, Formular deſſelben, wie es abzufaſſen 761. Art und Weiſe wie er abzuſchwören 762. von der Freyſprechung deſſen, der ſolchen abgeſchworen 763. wie mit demjenigen zu verfahren, der ſich deſſelben weigert 764. wie die Urthel zu publiciren worinn darauf erkannt worden 774
Eydesdelation findet auch in Schwängerungsſachen ſtatt 485. ob ſolche im Anklagsproceß ſtatt finde 805
Eydeshelfer, Urſprung derſelben 756 ibid. *
Eydliche Beſtättigung der Ausſagen des Inquiſiten iſt unzuläßig 671. und beſonders in Mecklenburg verboten ibid. *d.*

F.

Falſi crimen, Begrif deſſelben 405. ſ. Verfälſchung
Farbe eines zeitigen und unzeitigen Kindes 270 ibid. *t.*
Faſtenzeit, ob darin Todesſtrafen vollzogen werden können 791
Fatalien, daran iſt eine Beſcherdführung bey den Reichsgerichten in peinlichen Fällen nicht gebunden 779. auch iſt die Appellation in peinlichen Fällen nicht daran gebunden 780
Fauſtſchläge, Grund tödtlicher Verletzung 219
Fauor matrimonii iſt nur beym Ehebruch, Entführung und Nothzucht als eine gegründete Milderungurſache anzuſehen 113
Fehde, [illegible]liche und rechtmäßige, welche 171. wann ſie als ein Raub angeſehen wurde 400
Fehmgerichte, Feimgerichte, deren Urſprung und Beſchaffenheit, 531. deren Misbräuche ſuchet Kaiſer Maximilian I, beſonders abzuſtellen 19
Feind iſt kein gültiger Zeuge 694
Feindſchaft, tödliche, daraus entſpringender Verdacht, eine entfernte Anzeige 625. eine nahe Anzeige bey Vergiftungen 633 *b.*
Felonie, Unterſchied vom Hochverrath 151. zu deren Beweis ſind fünf Zeugen erforderlich 705 *
Fenſtereinwerfen, wie es zu beſtrafen 191
Ferien, ob in denſelben die Todesſtrafe vollzogen werden könne 791
Feſttage, ſ. Feyertage.
Feuer, Strafe der Münzfälſcher 164. ehemals eine Strafe der Giftmiſcher 262. als eine Tortur 724. Mecklenburgiſche Verordnungen, wegen Aufmerkſamkeit auf Feuer und Licht 203 *

Feueranlegen, vorſätzliches boshaftes, Begrif 196. Eigenſchaften deſſelben 197. worauf es dabey ankomme 198. Strafe deſſelben nach römiſchen und deutſchen Rechten 199. nach der peinlichen Gerichtsordnung 200. nach dem Gerichtsgebrauch 201. nahe Anzeigen dabey 638
Feuerprobe 613
Feuersbrünſte, aus Nachläßigkeit veranlaßte, Grundſätze davon 202. bey denſelben begangene Diebſtähle, wie ſie zu beſtrafen 373. ſ. Brand.
Feyerlichkeiten bey Ableiſtung des Reinigungseydes 760. bey Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts 793. 794. 795. beſonders in Pommern und Mecklenburg 798 *
Feyertage, an ſolchen wird ſo wenig die Territion als Tortur angeſtellet 737 auch der Regel nach keine peinliche Urthel eröfnet 774 *a. b.* noch auch peinliche und Todesſtrafen vollzogen 791
Fideicomißgüter, ſind nicht unter der Confiscation begriffen 154 *i.*
Fidel, eine bürgerliche Strafe, ſetzet die peinliche Gerichtsbarkeit nicht zum voraus 81 *
Finden einer Sache, die dem Angeſchuldigten zugehöret an dem Orte des Verbrechens, in wie weit ſolches eine nahe Anzeige mache 618
Finger, Abhauen derſelben als eine Leibesſtrafe, pflegt heutiges Tages nicht mehr erkannt zu werden 77 *d.*
Fiscal, in wie weit er mit dem Verbrecher ſich vergleichen könne 104. * bey ihm wird der animus injuriandi nicht vermuthet 309 *b.* wann er eine Prävarication begehe 430. deſſen Pflichten und Rechte 550. ſeine Pflichten bey Abfaſſung der Inquiſitionalartikel 668. iſt von der Caution befreyet 550 802. ob er dem Angeklagten den Eyd deferiren könne 805. wann er die Koſten zu bezahlen ſchuldig 550. 815. er kann nicht nach Willkühr die Rüge aufheben 851
Fiscaliſcher Proceß, eigentlicher, wie er vom Anklagsproceß verſchieden 589. * ſ. Proceß.
Fiſci jus, iſt nicht mit der Gerichtsbarkeit verbunden 565
Fiſchdiebſtahl, wie er zu beſtrafen 563. beſonders in Mecklenburg ibid. *
Flechten aufs Rad, ſ. Rad.
Fleiſchliche, ſ. Vermiſchung.
Fluchen und Schwören bey welcher Strafe es in Mecklenburg verboten 124 *

Flucht,

Flucht, Bereden dazu, wie ſolches zu beſtrafen 194. * der durch dieſelbe der Strafe entgangen, wird bey dem dritten Diebſtahl als beſtraft angeſehen 355. * in wie weit ſie eine entfernte Anzeige 62. Wahrſcheinlichkeit derſelben rechtfertiget die Inhaftirung 647

Folter, ſ. Tortur.

Formalien, daran iſt eine Beſchwerdführung an die Reichsgerichte in peinlichen Sachen nicht gebunden 779

Forum delicti, Begrif 569. wo ſolches eigentlich anzutreffen 570. hat Vorzüge für den Foro Deprehenſionis 571. deſſen beſondere Rechte 572 ibid. *f.* von Colliſion des Fori delicti, domicilii und Deprehenſionis 573

— *Deprehenſionis*, iſt durch die Gloſſenſchreiber in Deutſchland bekannt worden 571. Grundſätze davon 572

— *Domicilii*, von den Rechten deſſelben 572. ff.

— Connexitatis cauſarum 576

Frage, ſcharfe, ſ. Tortur.

— verfängliche 669. unnütze, welche dafür zu halten ibid. *a.* über welche der Inquiſit bey der Tortur zu vernehmen 741

Fragſtücke, beſondere, Grundſätze von denſelben 698. worauf ſie zu richten ibid.

Fraiſchgerichte 524

Fraiß- und Juriſdictionszeichen 560

Frau, kann wegen der ihrem Manne zugefügten Injurien klagen 321

Frauensperſonen, ob und wann ſie mit dem Rade zu beſtrafen 73 *e.* wann ſie ein Parricidium begehen, wie ſie zu beſtrafen 282 was in Anſehung ihrer bey Erkennung der Leibesſtrafen zu beobachten 108. ob ſolche eine gegründete Nothwehr veranlaſſen können 241 *a.* ihrer Angabe, daß ſie aus Noth geſtohlen, wird eher geglaubt, als der Mannsperſonen 374 *h.* ſind beym Ehebruch gelinder zu beſtrafen 459 *b.* können nicht auf Nothzucht angeklagt werden 487. 492. ob ſie zu den verwerflichen Zeugen zu rechnen 696. werden gewöhnlich vor den Mannsperſonen gemartert 740. Vorbitte derſelben für einen Verurtheilten, wie weit ſie in Betracht komme 787

Fremde, ob und in wiefern der Irthum und Unwiſſenheit der Landes- und Stadtgeſetze ihnen bey Verbrechen zu ſtatten komme 48. wenn ſie in Wirthshäuſern die zum Gebrauch verſtattete Sachen entwenden 343. ihr Zeugniß iſt ungültig 690

Freunde, nahe geſipte, wer darunter zu verſtehen 287. ob ſie zu den verwerflichen Zeugen gehören 694
Freundſchaft, der unter dem Schein derſelben begangene Todtſchlag gehöret zum Morde 255
Frevel, geringe, welche Verbrechen alſo genannt 30. 533
Freyſtätte, ſind abgeſchaft 662
Freyſprechung, völlige und unbedingte iſt von der Abſolution von der Inſtanz unterſchieden 776
Freyſtühle 531
Freytag wird gewöhnlich zur Vollziehung peinlicher Strafen gewählt 791
Friede, ehemalige verſchiedene Bedeutungen des Worts 167
Friedebrecher öffentliche, wie weit ſie in fremden Staaten verfolgt werden können 824
Friedrich III. verbeſſert die weſtphäliſchen Gerichte 531
Frucht, lebende, Unterſchied zwiſchen einer lebenden Geburt 270
— Leibes=abtreiben, in wiefern ſolches als ein Kindermord anzuſehen 269. 277. unrichtige Eintheilung in eine lebendige und noch nicht lebendige 278
Fruchtdiebſtahl, wie er zu beſtrafen 364
Fündlinge, wer zu deren Verpflegung gehalten 285. ob und wann der peinliche Gerichtsherr dazu verbunden 285. *g.* 566. ob ſie zu taufen 285. ibid. *e.*
Fürſprecher, dergleichen waren in den mittlern Zeiten dem Angeſchuldigten erlaubt 551
Fürſt, Strafe desjenigen, der ſeines Fürſten Tochter oder Schweſter ſchändet 477 *a.* die auſſer ihren Ländern Verbrechen begehen und ihren peinlichen Gerichtsſtand 581
Fürſtin, regierende, ob gegen ſie ein eigentlicher Hochverrath begangen werde 150
Fuhrleute, wenn ſie anvertraute Güter unterſchlagen, wie ſie zu beſtrafen 419. umgeben in Mecklenburg den Richtplatz 798*
Fußband, das doppelte Spaniſche, ein Marterinſtrument 724

G.

Gäſte, in Wirthshäuſern, wenn ſie die ihnen zum Gebrauch verſtattete Sachen entwenden 419
Galgen, Anmerkungen über dieſe Strafe 73 *b.* wird heutiges Tages unter die ehrloſen Strafen gerechnet, ibid. findet bey Frauensperſonen und beſonders in Mecklenburg und Pom=

Pommern nicht ſtatt ibid. unter demſelben werden bey Diebſtählen und Räubereyen Erſchlagene begraben 94 *a*. darauf wird bey Adelichen und die ihnen an Würden gleich nicht leicht erkannt 99 *f*. iſt nur die Strafe der Diebe männlichen Geſchlechts 358. was bey Errichtung deſſelben zu beobachten 789. wie weit er von den Aeckern abſtehen müſſe 790

Ganerbinate, derſelben Urſprung und Ende 171 *k*.

Ganten, gehört in Mecklenburg und Pommern nicht zu den Leibesſtrafen 81 *g*. ſetzet keine peinliche Gerichtsbarkeit voraus ibid.

Geächteter, wem ſeine Güter heimfallen 847

Gebähren, heimliches, in wie weit es zu den nahen Anzeigen gehöre 630 ff.

Geburt, lebende, Unterſchied unter einer lebenden Frucht 270. Verheimlichung derſelben und wenn dadurch der Tod eines Kindes erfolgt, wie es zu beſtrafen 274 *b*. Unterſchieben einer falſchen, wie es zu beſtrafen 414 *f*. ob ſie von der Verjährung ausgenommen 866. ſ. Kind.

Gefahr, Gröſſe derſelben kömmt bey Beſtrafung des Hochverraths in Betracht 156

Gefangene, wie deren eigenmächtige Befreyung zu beſtrafen 194. Strafe derer, die ſie zur Flucht bereden ibid. * ob und in wiefern ihre ergriffene Flucht die Strafe vergröſſere 194. Vom Verhalten gegen ſolche 649. ſ. Verbrecher, Transportirung.

Gefangennehmung, ſ. Inhaftirung.

Gefängniß, immerwährendes, kann gewiſſermaſſen zu den Lebensſtrafen gerechnet 73. * und der Todesſtrafe gleich geachtet werden 77 *m*. in welchen Fällen darauf erkannt zu werden pflegt ibid. das mit einer Leibesſtrafe in Verhältniß ſtehende ibid. *n*. bey Waſſer und Brod 81 *b*. langwieriges, in wiefern ſolches eine Milderung der Strafe wirke 112. vom Aufbrechen derſelben und der Art, wie ein Gefangener daraus entkommt 192. f. wem das Recht zuſtehe, ſolche anzulegen 643. wer bey Anlegung derſelben zum Koſtenbeytrag verbunden 644. müſſen der Geſundheit nicht nachtheilig ſeyn 81 *b*. 644. Vorſicht in Rückſicht der Sicherheit derſelben 649. dadurch kann jemand zum Zeugnißablegen gezwungen werden 702

Gefängnißſtrafe, wann ſie zu den bürgerlichen Strafen zu rechnen 81 *b*. ſtatt derſelben kann ein Richter auf eine Geldbuſſe

buſſe erkennen 100. kann auf einen hohen Grad der Wahrſcheinlichkeit erkannt werden 711
Gefangenwärter, 554. pflichtvergeſſener, Strafe deſſelben, wann er einen Gefangenen vorſätzlich befreyet 192. wenn ſolche durch deſſen Nachläſſigkeit entkommen, wie er zu beſtrafen ibid. iſt zu den Wiedererlangungskoſten verbunden 192.* in wiefern zur Schadensersetzung ibid. wann andere, auſſer demſelben, die Gefangene entkommen laſſen 193. der eine Gefangene ſchwächet, wie er zu beſtrafen 477 *a.* iſt ein gültiger Zeuge 695
Gegenſtellung der Zeugen, Begrif derſelben 713. wann dazu zu ſchreiten ibid. unter Zeugen 714. unter Inquiſiten 715. Behutſamkeit des Richters bey derſelben ibid. wann darauf zu erkennen ibid. Nutzen derſelben 716. zu welcher Zeit ſie vorzunehmen 717. ſie ſetzet gegründeten Verdacht zum voraus 718. worauf ſie gehe 719. Art und Weiſe wie ſie vorzunehmen 720. Folgen derſelben 721
Gehorſam, ein Strafbehältniß, ſetzet keine peinliche Gerichtsbarkeit voraus 81 *h.*
Geiſterbeſchwörer, wie ſie zu beſtrafen 148
Geiſtliche ihnen ſind beſonders die Glücksſpiele hart verboten 435* ihr Gerichtsſtand 583. insbeſondere in Mecklenb. ib.* wie viele Zeugen zum Beweiſe wider ſie im canoniſchen Recht erfordert werden 705* ob und wann ſie nach abgeleiſteten Reinigungseyde ihres Amtes zu entſetzen 763 *a.* auch von fremden Religionen ſind dem Verurtheilten nicht zu verſagen 777. ſ. Prediger.
Geldbuſſe, wann ſie zu den Leibesſtrafen zu rechnen 77. wann ſie für eine peinliche Strafe zu halten 80. mit ihr iſt die Ehrloſigkeit gewöhnlich nicht verbunden ib. wann darauf zu erkennen ib. welchem Richter ſie gebühre ib. wie mit denen zu verfahren, die ſie nicht bezahlen können 85. Grundſätze von der Nachlaſſung oder Milderung derſelben 85. von ihrer Verwandelung in eine andere ibid. 92. in wie weit die Erben eines Verbrechers dazu verbunden 87. was bey Verwandelung der Leibesſtrafen in Geldbuſſen zu beobachten 100 *d.* der Landfriedebrecher 173 *b.* ſolche müſſen die Erben des Injurianten erlegen 322. gehöret dem Gerichtsherrn 566. dadurch kann jemand zur Ablegung des Zeugniſſes gezwungen werden 702. kann auch auf einen hohen Grad der Wahrſcheinlichkeit erkannt werden 711. iſt eine Strafe des unzuläſſigen Verfahren eines Richters bey der Tortur 752

Gelder, von dem Vergreifen oder Unterſchlagen öffentlicher 416. Strafe deſſelben nach römiſchen Recht ibid. nach der peinlichen Gerichtsordnung und dem Gerichtsgebrauch 417. Milderungsgründe dabey 418
Gelegenheit, unvermuthet dargebotene, ein Milderungsgrund 117 *a.* not. *d.* beym Ehebruch 464. bey der Blutſchande 50
Geleit, ſicheres, 822. Begrif, Ertheilung, Dauer und Bedingungen 832. allgemeine Grundſätze von demſelben 833. wer es ertheilen könne 834. wann ſolches zu ertheilen 835. ob gewiſſe Verbrechen die Ertheilung deſſelben unſtatthaft machen 836. vom Anführen der Vertheidigungsgründe beim Anſuchen um deſſen Ertheilung 837. Wirkungen deſſelben 838. von der bei Ertheilung deſſelben zu leiſtenden Caution 839. ſ. Caution. wann die Kraft deſſelben erlöſche 840. was bey dem Geſuch deſſelben zu beobachten 843
Geleitsbrief, ſichert wider jede unrechtmäſſige Gewalt 838. wie ſolcher im Zweifelsfall zu erklären 842. von der Abfaſſung deſſelben 842
Gemeinden ſ. Zünfte.
Gemüthszuſtand, des Inquiſiten iſt während der Confrontation zu beobachten 720
Gemüthsbewegung, heftige, in wie weit ſolche eine Milderungsurſache beym Parricidio 290 *c.*
Genehmigung der Verbrechen, in wie fern ſie zu beſtrafen 57
Genothzüchtigte, Genugthuung derſelben 492
Genugthuung, den Anverwandten des Entleibten zuſtehende 230. ſ. Verpflegungsquantum. ob ſie bey Beſtrafung des Todtſchlags in Betracht komme 2 5. verſchiedene Arten der Privatgenugthuung bey Injurien 319. wie der Beſchimpfte ſich beym Gebrauch derſelben zu verhalten 320. welche Perſonen ſie fordern können 321. davon befreyet auch die Abolition nicht 859 ff. Grundſätze von ihrer Verjährung 334. bey Verwundungen 336. eines durch Ehebruch beleidigten Ehegatten 461. fällt nach der Remiſſion des beleidigten Theils weg 462. eines durch Bigamie beleidigten Ehegatten 472 *a.* einer Geſchwächten 479 ff. in wie fern die Erben des Stuprators dazu verbunden ibid. *o.* der Genothzüchtigten 402. der Geſchwächten bey Blutſchande 506 *b.* wann ein Angeſchuldigter ſolche vom Richter fordern könne. 541. beſonders bey übereilter Inhaftirung 648. ingleichen wegen angeſtellter Tortur 752. des fälſchlich Angeklagten von ſeinem Ankläger 807. des Denuntiaten von dem Denuntianten 811

Georg,

Georg, Biſchof von Bamberg, publicirt eine Halsgerichts-ordnung 20. und Caſimir, Markgraf zu Brandenburg desgleichen ibid.*

Gericht, ſtehet mit ſeiner Geldbuſſe dem Beſchädigten nach 84. in wie weit die Schändungsſachen vor das geiſtliche oder weltliche gehören 477. b. was deshalb in Mecklenburg Rechtens ibid. * iſt in ſubſidium zur Alimentation eines unehelichen Kindes verbunden 483

— peinliches, Begrif deſſelben 523. wo und wie ſolches bey den alten Deutſchen gehalten wurde 524. wie es bey ihnen beſetzt worden 525. ff. Verfaſſung deſſelben unter den ſächſiſchen Königen 526. in den Biſchofthümern und Reichsſtädten 528. der Municipalſtädte und Landſaſſen 530. Anzahl der Beiſitzer in ſolchen 544. Von den Unterbedienten deſſelben 554. ſolches iſt beym Verhör über die Inquiſitionalartikel nothwendig 671 *a*. in wie fern ihm die erbloſen Güter eines Verurtheilten anheim fallen 565. 778

— das jüngſte, Berufen auf daſſelbe 785

Gerichte, Weſtphäliſche- Stuhl- heimliche- Feim- deren Urſprung, Misbrauch, verſuchte Abſtellung und Aufhebung von verſchiedenen Kaiſern; Untergang derſelben 531. Mecklenburgſche Verordnungen dagegen ibid. *

— Rüge- ihr Endzweck 532. Spuren derſelben in Mecklenburg ibid.*

— Quatember- 532. höchſte, was darunter zu verſtehen 562

Gerichtsbarkeit, peinliche, wer ſolche in den älteſten Zeiten Deutſchlands ausübte, 525. Zuſtändigkeit derſelben beym Laſter der beleidigten Majeſtät 159. und der Verletzung der ſchuldigen Ehrerbietung ibid. in Schwängerungsſachen 477 b. war in den älteſten Zeiten nicht erblich 527. Begrif derſelben 555. worauf ſie ſich beziehe 556. verſchiedene Arten derſelben 557. die Amts- oder perſönliche, Erb- Grund- Patrimonial- Gerichtsbarkeit, Gerichtsherrſchaft und Gerichtsherrlichkeit ibid. des Kaiſers und der Reichsſtände 558. der unmittelbaren Reichsadelichen 529. Reichsſtände üben ſie zuweilen in eines andern Lande vermöge einer Servitut aus 558. von der Art der Erwerbung derſelben 559. durch Verleihung derſelben an Privatperſonen ibid. unbeſtimmte begreift die obere und niedere in ſich ib. niemals aber die geiſtliche ibid. *c*. wie der Beweis der zuſtändigen zu führen 560. durch die Verjährung 561. verliehene, iſt den landesherrlichen Rechten unnachtheilig 562. höchſte, was darunter zu verſtehen 562. von der Amts- und Grundgerichtsbarkeit

barkeit 563 Patrimonialgerichtsbarkeit, ihr Urſprung ibid. beſonders in Mecklenburg und Pommern ibid. * Beſchaffenheit und Umfang derſelben 564. insbeſondere in Mecklenburg ibid. * Nutzen und Laſten der peinlichen 566. wie ſie verloren werde 567. ob ſie durch den Nichtgebrauch verloren gehe 568. Verluſt derſelben iſt eine Strafe des unzuläſſigen Verfahren bey der Tortur 752

Gerichtsbediente, ungehorſame 186

Gerichtsdiener, wann der an einem zur Haft zubringenden verübte Todtſchlag für zufällig zu achten 225.* ihre Anrüchtigkeit iſt in Mecklenburg aufgehoben 554. ſind gültige Zeugen 695

Gerichtsgebühren, ob ſie der Schadenserſetzung des Beſtohlnen vorzuziehen 385. ſ. Koſten, ſ. Sporteln.

Gerichtsherr, deſſen Befugniſſe und Rechte 564. welcher Rechte ſich derſelbe nicht anzumaßen 565. 559. e. deſſen Vortheile und Laſten 566. ihm ſteht der Regel nach das jus fisci nicht zu 566. in wie fern ihm der dreyfache Gerichtszwang in peinlichen Fällen zuſtändig 572

Gerichtsknechte, 554. deren Anrüchtigkeit iſt in Mecklenburg aufgehoben 554 *

Gerichtsordnung, ſ. Halsgerichtsordnung

Gerichtsort, die an ſolchen begangene Verbrechen ſind gröſſer, als andere 64

Gerichtsplätze, ſ. Richtplätze.

Gerichtsſchreiber, Einführung derſelben in peinl. Gerichten 546. derſelben Amt ibid. Nothwendigkeit derſelben in peinlichen Gerichten 547. kann nicht zugleich Richter ſeyn 547. deſſen Beeydigung 548. ob er zugleich Notarius ſeyn müſſe ibid. wem das Recht ſie zu beſtellen zuſtehe ibid. deſſen Pflichten überhaupt 549. beſonders beym Verhör 673. 704. bey der Tortur 739. bey Ableiſtung des Reinigungseydes 762* nachläſſiger Strafe 549 e.

Gerichtsſtand, vom peinlichen 569 ff. der auf der Gränze Delinquirenden 575. vom befreyten, beſonders der Reichsſtände 577. von Beſchwerden wider den Kaiſer 578. von eigentlichen Reichsſtändiſchen Verbrechen 579. appanagirter Prinzen und Prinzeſſinn 580. deutſcher Reichsfürſten, die auſſerhalb Landes Verbrechen begehen 581. unmittelbarer Reichsadelicher 582. der Geſandten ib. ihrer Officialen und Bedienten auf Reichs- und Kreistagen ibid. der Geiſtlichen, 583. beſonders in Mecklenburg ibid.* der Soldaten 585. der fürſtlichen Räthe und adelichen Perſonen 586. in Mecklenburg

burg und Pommern 586.* desgleichen in Roſtock ibid.* der Juden 587
Gerichtszwang, peinlicher, Unterſchied unter dem peinlichen Gerichtsſtand 569 ff. der Academien 584
Gerücht, wegen verübten Verbrechens, in wie weit ſolches eine Veranlaſſung zur Inquiſition 593. übles, eine entfernte Anzeige 620
Geſandten, in wie fern ſie einen Hochverrath begehen können 151. wann ſie ein crimen repetundarum begehen 421. derſelben peinlicher Gerichtsſtand 582. ihrer Officialen und Bedienten ibid.
Geſchenkgeben oder Nehmen, wann es ein Verbrechen 420 ff. Strafe deſſelben nach römiſchem und deutſchem Recht 423. nach dem Gerichtsgebrauch 424. in Mecklenburg ** wann die Strafe wegfalle oder doch zu mäßigen 425
Geſchicklichkeit des Verbrechers, in wie weit ſie als eine Milderungsurſache anzuſehen 113
Geſchlecht, weibliches, in wie weit ſolches eine Milderung der Strafe bewirke 108. bey der Blutſchande 507 *e*. befreyt an ſich nicht von der Tortur 727. ſ. Frauensperſonen.
Geſchrey, aufrühriſches, iſt noch kein Aufruhr 181 *b*. des Inquiſiten bey der Tortur 740
Geſchwächte, iſt in Mecklenburg den ſogenannten Bußthaler zu bezahlen verbunden 82 *d*. derſelben Genugthuung ſ. Abfindung, ob ihr der Titel Jungfer beyzulegen 478 *i*. wann ſie nicht auf Dotirung klagen könne 480. in wie fern ihre Bezüchtigung Glauben verdiene 484. von der Civilklage derſelben und den diesfals zuläſſigen Beweismitteln gegen den Stuprator 485
Geſchwiſter, ob ſie zum Zeugnißablegen gezwungen werden können 702
Geſellſchaft, in wie weit ſolche ihren Verordnungen peinliche Strafen hinzufügen könne 7
Geſellſchaften, unerlaubte, 209. wie ſie zu beſtrafen ibid. Nothwendigkeit der landesherrlichen oder obrigkeitlichen Beſtättigung 209 *c*. wann ſie vermuthet wird ibid. *e*.
Geſetze, peinliche, Begrif derſelben 1. was zur Erlangung einer vollſtändigen Erkenntniß derſelben erforderlich 95. anzuwendende Regeln bey Erklärung derſelben 3. Urſprung derſelben in Deutſchland, und wer dergl. geben könne 4. Anfang ihrer Verbindlichkeit 5. ob ſie auf vorhergegangene Fälle zu ziehen ibid. Zuſtand der älteſten peinlichen in Deutſchland 15 ff. von der Völkerwanderung bis auf Kaiſer Karl

den

den Großen 16. ihr Verfall im zehnten Jahrhundert 17. im vierzehnten Jahrhundert 18. Bemühungen einiger Kaiſer ſie zu verbeſſern 19. älteſte Sammlungen derſelben ibid. in Mecklenburg geltende 24.* wann die Unwiſſenheit derſelben entſchuldige 47. auf welche in Strafſachen beſonders zu ſehen 95
Geſinde, in wie weit es gegen ihre Herrſchaft zeugen könne 692
Geſtohlne Sachen, kaufen und verkaufen 371. wenn der Eigenthümer ſolcher nicht ausfündig zu machen 385.* Beſitz ſolcher wirket eine nahe Anzeige 634
Gewalt, Begrif der öffentlichen und Privat= 188. ob der Unterſchied der vis publica und privata heutiges Tages von einigen Nutzen ibid. was dazu erfordert werde ibid. Misbrauch der anvertraueten 195. ſ. Concuſſion.
Gewaltthätigkeiten, öffentliche, werden zum Landfriedensbruch erfordert 170. Strafe derſelben nach römiſchen, altdeutſchen, canoniſchen und longobardiſchen Lehnrecht 189. gemeiner nach dem Gerichtsgebrauch 190. in Mecklenburg ibid.* andere Arten derſelben, an öffentlichen Oertern oder befreyeten Perſonen ausgeübte 191. 195. von ihrer Beſchaffenheit beym Raube 399. in wie fern Drohungen als ſolche beym Raube anzuſehen ibid. wie die Gröſſe derſelben bey der Nothzucht zu beurtheilen 488. ſind zum Begrif der Entführung nicht unumgänglich erforderlich 508 a.
Gewicht, falſches, Strafe 413
Gewinn, darauf kommt es bey der Hurenwirthſchaft nicht an 518
Gewohnheiten der alten Deutſchen, ihr Nutzen und Gebrauch im peinlichen Rechte 10
Gift, unvorſichtiger Verkauf und Gebrauch, wie er zu beſtrafen 265
Giftbrecher, der auf Verlangen dargebotene ward bey den Römern als kein Verbrechen angeſehen 262
Giftmiſcher, Strafe derſelben nach römiſchen und deutſchen Recht 262. nach der peinlichen Gerichtsordnung und dem Gerichtsgebrauch 263. in Mecklenburg ibid.*
Giftmiſcherin, wie ſie zu beſtrafen 263. in Mecklenburg und Pommern. 263 *.
Giftmiſchung, Begrif derſelben 259. Eigenſchaften derſelben 260. wann ſie als vollbracht anzuſehen 261. Strafe der verſuchten 264. ibid. *d*. Strafe der Theilnehmer 265.

Milderungsgründe 266. wie das corpus delicti dabey in Gewißheit zu ſetzen 608. nahe Anzeigen dabey 633

Glaube, Verläugnung des chriſtlichen, ob ſie von der Verjährung ausgenommen 866

Gläubiger, wenn ſie ſich durch Entwendung zu ihrer Bezahlung verhelfen, ſind nicht als Diebe zu beſtrafen 343. des Diebes, ob und wie weit ſie den Gerichtsgebühren nachſtehen 385. 821

Glocken, von den Verſchreibungen auf die Beläutung mit denſelben 441

Glücksſpiele, von ſolchen nach römiſchen und deutſchen Rechten 435. ob das römiſche Recht in dieſer Materie angenommen ſey 436. Mecklenburgiſche Geſetze dagegen ibid.*

Gottesdienſt bey welcher Strafe das Setzen der Biergäſte während demſelben in Mecklenburg verboten 124*

Gotteslästerung, Begrif derſelben 118. Unterſchied zwiſchen einer mittelbaren und unmittelbaren, mündlichen und thätlichen, ſchweren und geringen, bedingten und unbedingten 119. welche für eine unmittelbare zu achten 120. worauf es dabey am meiſten ankömme 121. Strafe derſelben nach römiſchen und deutſchen Reichsgeſetzen 122. nach dem canoniſchen Recht ibid.* nach der peinlichen Gerichtsordnung 123. nach dem Gerichtsgebrauch ibid. insbeſondere in Mecklenburg ibid.* 124.* Strafe der mittelbaren 124. der Theilnehmer und Beförderer 125. Milderungsgründe 126. 127. ob ſolche zu den ausgenommenen Verbrechen gehöre 127.* wie ihre Verhelung zu beſtrafen 62. wie das corpus delicti dabey zu beweiſen 608

Grabmäler, wie die Beraubung derſelben zu beſtrafen 373

Gränzverrückung, Grundſätze von derſelben 210. Strafe derſelben nach römiſchem und deutſchem Recht 211. nach der peinlichen Gerichtsordnung und dem Gerichtsgebrauch 212. von der Schadenserſetzung dabey ibid.*

Gränze, auf derſelben begange Verbrechen 575

Grad, geringer oder heftiger des Zorns. ſ. Zorn. nach der Gröſſe und Beſchaffenheit des Verdachts iſt der Grad der Tortur zu beſtimmen 735 a.

Grade, verſchiedene bey der Tortur 725

Graduirte Perſonen, werden nicht leicht gefoltert 728

Grafen, Grafenrichter 525

Griechen, ob die Verjährung der Verbrechen von ihnen herzuleiten 863

Gröſſe der Verbrechen, 66. 67. ſ. bey jedem Verbrechen
Großvater, ob er ſeines Enkels uneheliches Kind zu alimentiren verbunden 482
Gruß, ob die Unterlaſſung deſſelben eine Injurie ſey 306*
Gülden, Werth der fünf Gülden bey dem Begrif eines groſſen Diebſtahls 353
Güter, anvertraute, unterſchlagen, Strafe deshalb 419. erbloſe, wenn ſie gebühren 565
— ob das in Beſchlagnehmen der Güter eines Entflohenen eine Prävention bewirke 574. Aufzeichnung und Sequeſtrirung 830
— von dem Verluſt derſelben 76. ſ. Einziehung der Güter.

H.

Haare, Beſchaffenheit eines zeitigen Kindes 270
Haft, wann ſolche wider einen Angeſchuldigten zu verfügen 642. ſetzet einen peinlichen Fall zum voraus 645. wird zur Unterbrechung der Verjährung nicht erfordert 869. Beweis des dazu genügenden Verdachts 648
Halseiſen, gemeines, 77 *i.* ſetzt keine peinliche Gerichtsbarkeit voraus 81 *g.*
Halsgericht, Hochnothpeinliches, von Hegung deſſelben 792. deſſen vermeynte Wirkungen ibid. von den Feyerlichkeiten bey demſelben 793 ff. was in Anſehung derſelben in Pommern und Mecklenburg Rechtens 798*
Halsgerichtsordnung, Bemühungen der Kaiſer Rupert, Sigismund, Albert und Maximilian um die Verbeſſerung derſelben 19. ob Kaiſer Maximilian I. dazu wirklich einen Entwurf gemacht ibid. Bambergiſche, 20. Brandenburgiſche ibid.* Caroliniſche, deren Geſchichte 21. wörtliche Uebereinſtimmung mit der Bambergiſchen, woher ibid. ihre Mängel und Vorzüge 22. Abſicht Kaiſer Karls des V. bey Einführung derſelben 23. ihr Gebrauch und Gültigkeit in Deutſchland 24. iſt auch in Mecklenburg und Pommern beſtättigt 24.* Heſſiſche 21*
Halskragen, ein Marterinſtrument 724
Hand Anlegen an die Obrigkeit und Vorgeſetzte, wie ſolches zu beſtrafen 184
Hand, Abhauen derſelben vor der Tödtung, eine Schärfung der Todesſtrafe 75 *f.*
— und Halfter, Uebergabe dazu 439
Hartnäckigkeit des Inquiſiten beym Antworten, wie ſie zu zwingen 672. giebt eine confeſſionem fictam 679

Haß, tödtlicher, eine entfernte Anzeige 625
Haſe, geſpickte, ein Marterinſtrument 724
Haupthandlungen im peinlichen Gerichte, welche es ſind 545. dabey wird ein völlig beſetztes Gericht erfordert ibid.
Haus, niederreiſſen, wann darauf erkannt zu werden pflegt 75 g. des Meuchelmörders wird an einigen Orten niedergeriſſen 257
Häuſer, Strafe der boshaften Verletzungen an denſelben 191. Wiederaufbauen abgebrandter, was dabey Rechtens 204*
Haus-Arreſt 648. 649
Hausdiebſtahl, Begrif deſſelben 348. Strafe deſſelben 378. nach Mecklenburgiſchen Geſetzen ibid.*
Hausfrieden, wie die Verletzung deſſelben zu beſtrafen 191
Haushalter, ungetreuer, Strafe 417
Hausſuchung, 822. wann eine allgemeine und ſpecielle zu veranſtalten 610
Hausväter und Hauswirthe, ob ſie die durch Verwahrloſung der Ihrigen entſtandene Brandſchäden büſſen. 204
Hebammen, wie derſelben Unvorſichtigkeit zu beſtrafen 265. das Zeugniß einer einzigen bey Beſichtigungen hat völligen Glauben 632
Heerſtraſſen ſ. Landſtraſſen.
Hehler, wie weit ſolche zu beſtrafen 57. insbeſondere der Diebe, wie ſie zu beſtrafen 372
Heimbürgen 525
Hermaphroditen, wie der an ihnen begangene Todtſchlag anzuſehen 217
Herren, in wie fern die Nothwehr gegen ſie erlaubt 240. wer unter ſolchen im 137 Art. der peinlichen Gerichtsordnung verſtanden werde 257 *b*. können wegen der ihren Bedienten wiederfahrnen Injurien klagen 321
Herrſchaft, wenn ſie als Theilnehmer an Verbrechen anzuſehen 61. ob und in wie fern das Geſinde wider ſie zeugen könne 692
Herz, Kenntniß des menſchlichen wird einem Richter beſonders empfohlen 668 g.
Hexenproceſſe, ehemalige in Mecklenburg 148*
Hexentrank bey der Tortur, iſt unzuläſſig 740
Hexerey, nahe Anzeigen dabey 640
Heyrath, Erbieten der Genothzüchtigten dazu, mildert die Strafe der Nothzucht 493, ingleichen bey der Entführung 515.

515. ob und in wiefern das Erbieten einer Frauensperſon dazu bey einem zum Tode Verurtheilten in Betracht zu ziehen 787

Hinterliſt, unterſcheidet ebenfalls den Mord vom Todtſchlag 355

Hochverrath, Begrif deſſelben 149. Unterſchied des Laſters der beleidigten Majeſtät, ibid. an wem er begangen werden könne 150. kann auch begangen werden, gegen den römiſchen König ibid. *a.* gegen Churfürſten ibid. *b.* gegen unmittelbare deutſche Reichsfürſten ibid. *c.* gegen Kron- und Erbprinzen ibid. nicht aber wider Staatsminiſter ibid.* gegen welche Perſonen er nicht begangen werden könne 105. wer ſolchen begehen könne 151. auf wie mancherley Art er begangen werde 152. Strafe deſſelben nach römiſchem Recht 153. nach der güldenen Bulle und dem Gerichtsgebrauch 154. Singularia bey demſelben 155. ob er zu den ausgenommenen Verbrechen gehöre 155. *l.* Milderungsgründe bey demſelben 156. Strafe der Theilnehmer deſſelben 154. 156. ob dabey ein ſicheres Geleit zu verſagen 836. bey demſelben findet keine Verjährung ſtatt 866. Verſchweigung deſſelben, wie ſie zu beſtrafen 62

Hörenſagen, Zeugen vom Hörenſagen ſind verdächtig 691

Holzdiebſtahl, deſſen Strafe 365. nach Mecklenburgiſchen Conſtitutionen ibid.*

Homicidium attentatum 218. culpoſum wann ſolches vorhanden 224. caſuale 225. ſ. Todtſchlag.

Hülfsleiſtung bey Verbrechen, verſchiedene Arten derſelben und die daher entſtehende Verſchiedenheit der Beſtrafung 56. während dem Verbrechen ibid. nach begangenem Verbrechen 57. unterlaſſene, ob und wann ſie zu beſtrafen 61. zu Forthelfung der Verbrecher, ob ſie zu den nahen Anzeigen gehöre 619

Hülfsſchreiben 822

Hülfswiſſenſchaften bey Erlernung der peinlichen Rechtsgelahrheit 14

Hungersnoth, mildert die Strafe des Raubes 404

Hure, Ableitung des Wortes 473 *a.*

Huren, gemeine, können nicht auf Genugthuung klagen 479. wie die Entführung einer ſolchen zu beſtrafen 509

Hurenbrüche, wem die Erhebung derſelben zuſtehe 477 b. zur Bezahlung ſolcher nicht auch die Erben gehalten 479 *k.* ſind Vortheile der Gerichtsbarkeit 566

Hurenwirthſchaft, Begrif derſelben, 516. worauf es dabey ankomme 517. ff. Strafe derſelben nach römiſchen und deutſchen Rechten 520. nach der peinlichen Gerichtsordnung und dem Gerichtsgebrauch 521. nach ſächſiſchem Recht ib. nach Mecklenburgiſchen Geſetzen ibid. ** ihre Verjährung ibid. 867

Hurerey, gemeine, Begrif derſelben 473. Grundſätze der Römer in Abſicht auf dieſelbe 474. Strafe derſelben nach deutſchen und heutigen Rechten 475. nach Mecklenburg- und Schwediſch Pommerſchen Verordnungen 477 *a*. *. ob ſolche der Ehre nachtheilig 478. gewaltſame, iſt noch keine Nothzucht 486. 487. 492

J.

Jagd, war bey den alten Deutſchen jedem erlaubt 367

Jagen der Vögel, wann es ein Verbrechen 367. in landesherrlichen Wildbahnen, wie es zu beſtrafen ibid. ohne gewinnſüchtige Abſichten ibid. *i*.

Imperium domeſticum, ob ſolches die Strafe des mit dem Dienſtherrn begangenen Ehebruchs mildere 464 *i*.

Incendium culpoſum, dabey liegt dem Bezüchtiger der Beweis ob 204

Inceſtus juris divini, Begrif 502. Eigenſchaften deſſelben 503. wann er als vollbracht anzuſehen 504. Strafe deſſelb. nach römiſchen und deutſchen Rechten 505. nach dem Gerichtsgebrauch 506 *a*.

Inculpat, ſ. Angeſchuldigter.

Indicia ſ. Anzeigen.

Indulgentia criminum, was ſie ſey, und wie ſie geſchehe 850

Infamia juris, ob ſolche eine Folge eines gerichtlich oder auſſergerichtlichen Meineydes 135

Infamie, wann ſie ſtatt finde 77 *h*.

Infanticidium, ſ. Kindermord. Nothwendigkeit der Beſichtigung dabey 607

Informatorſchreiben. 770

Inhaftirung, ſ. Haft.

Injuriant, als ein ſolcher iſt ein falſcher Denunciant anzuſehen 595. ingleichen derjenige, welcher jemanden die ausgeſtandene Tortur vorrücket 749. in wiefern wider die Erben deſſelben geklagt werden könne 322

Inju-

Injurie, Begrif derſelben 302. Unterſchied unter harten und ſchweren, leichten und geringen, öffentlichen und beſondern, auch ſymboliſchen 303. wornach ihre Gröſſe zu beurtheilen ibid. Unterſchied unter mittelbaren und unmittelbaren 304. unter wörtlichen und thätlichen ibid. zwiſchen einer Schandſchrift oder Paſquill ibid. Fälle da Injurien vorhanden 305. vom Beweiſe des animi injuriandi 306. in welchen Fällen er vermuthet werde ibid. ob eine hinzugefügte Bedingung ſie entſchuldige 307. ob die Wahrheit der Injurie ſelbſt ibid. ob die Vorwerfung eines Verbrechens ibid. welche Perſonen nicht injuriren können 308. wann die Injurienklage ſtatt habe 309. 311. wann die Abſicht zu beſchimpfen nicht zu vermuthen 309. 310 ff. ob es dabey auf den Stand der Perſon ankomme 312. Strafe derſelben bey den Römern und Deutſchen 314. der Paſquillanten 315. Strafe gemeiner Injurien nach dem Gerichtsgebrauch 316. der Theilnehmer und Beförderer 317. Milderungsgründe dabey 318. von verſchiedenen Arten der Privatgenugthuung 319. wie der Beſchimpfte ſich beym Gebrauch der Privatgenugthuung zu verhalten 320. von der Genugthuung wegen mittelbarer 321. ſ. Erben, Collegium. von Leiſtung des Widerrufs 324. ſ. Widerruf. von der Abbitte 327. wann die Ehrenerklärung ſtatt finde 328. von der Würderungsklage 329. von der Retorſion und deren Gebrauch 330 ff. Compenſation und Remiſſion der Injurien 332. von der Verjährung derſelben 334. Strafe thätlicher 335. wider die Obrigkeit 184

Injurienklage, ob und in wiefern ſie Bedienten gegen ihre Herren anſtellen können 309. ob ſie wider Prediger 310. Aeltern und Obrigkeiten zuläſſig 311. der Erben wegen der ihrem Erblaſſer zugefügten Injurie 521. Verjährung derſelben 334

Innungen, ihre auf geringe Strafen ſich beziehende Beſchlüſſe, in wie weit ſie gültig 7. ſiehe Zünfte.

Inquiſit, wann er taub oder ſtumm, wie er auf die Inquiſitionalartikel zu vernehmen 672 * wann er der Landesſprache nicht mächtig ibid. * halsſtarriger, ob und wann er durch Zwangsmittel zum Bekenntniß zu bringen 672. wann er ein Bekenntniß widerrufet 687. der ſich auf der Tortur dazu erbietet und nach Löſung der Banden alles widerruft, wie dabey der Richter zu verfahren 745. ihm iſt die zuerkannte Tortur behuſam zu eröfnen 737. und die Zeit der wirklichen Anſtellung nicht wiſſend zu machen ibid. wann

er, der auf der Tortur abgeleugneten Vollbringung ungeachtet auſſerordentlich zu beſtrafen 748. Von gemarterten, die aber nichts bekannt 749. die ohne zu bekennen die Tortur ausgeſtanden haben 750. welche dennoch in Freiheit nicht zu ſetzen ibid. wie wider ſolche zu verfahren, die nach fruchtlos ausgeſtandener Tortur mit neuem Verdacht beladen werden 751

Inquiſition, Unterſchied zwiſchen der General- und Special- 592.

— General- in wie fern ſolche auf ein bloſſes Gerücht zu verfügen 593. ob und wann auf bloſſe Denuntiation damit zu verfahren 594 f. Grund und Veranlaſſung dazu muß ſorgfältig aufgezeichnet werden 596. zu derſelben iſt ein völliger Beweis des corporis delicti nicht erforderlich 599. Pflichten des Richters dabey 609. von der Verendung bey derſelben ibid. kann wider einen abweſenden Verbrecher vorgenommen werden 823. genüget zur Unterbrechung der Verjährung 869.

— Special- wann zu derſelben zu ſchreiten 666. was für Anzeigen dazu erforderlich 667. Grund derſelben iſt fleiſſig zu Protocoll zu bemerken ibid. *g.* Einrichtung und Schluß des Protocolls dabey 673. Folgen derſelben 674. Vertheidigung zu Abwendung derſelben 675. in wie fern die von einem Richter geführte, ungültig 541

Inquiſitionalartikel, was ſie ſind 666. Unterſchied unter allgemeinen und beſondern 668. ihre Einrichtung ibid. anzuwendende Klugheit des Richters bey Abfaſſung derſelben ibid. *g.* ſuggeſtiviſche Artikel, welche 669. Anleitung zu Abfaſſung derſelben und Befragung darüber 671. in welchen Fällen Adeliche und personae illuſtres damit verſchonet zu werden pflegen 675 *e.*

Inquiſitionskoſten, was in Anſehung derſelben Rechtens 818. 813. ſ. Koſten.

Inquiſitionsproceß, 589. ſ. Proceß.

Inſcriptio in crimen 802.

Inſtanz, Freyſprechen von derſelben 759

Inſtrumente, öffentliche, wie deren Verfälſchung zu beſtrafen 411. ſ. Urkunden.

Inſtrumente, der Münzfälſcher 165. ob die Tödtlichkeit der Wunde darnach zu beurtheilen 219. 628 *c.* Gebrauch tödtlicher

licher, 223 idid. *d.* vergiftete, Strafe derer, die ſich ſolcher bedienen 266. womit Verwundungen geſchehen, in wie fern ſolche dem Fiſco anheim fallen 335 *b.* ſchädliche, müſſen bey der Arretirung weggenommen werden 649 *c.* Tortur = gebräuchlichſte Arten derſelben 724. ſ. Beweis.

Interceſſion, des beleidigten Ehegatten, ein Milderungsgrund beym Ehebruch 465. ingleichen bey der Bigamie 472. ingleichen der Genothzüchtigten bey der Nothzucht 493. aber nicht des Ehegatten bey der Sodomie 501. der Entführten bey der Entführung 515

Interrogatorien, Grundſätze von denſelben bey peinlichen Zeugenverhören 698

Intimation der Urthel 774 *b.*

Irthum, in wie weit er zur Entſchuldigung der Verbrechen gereichen könne 47. welchen Perſonen er zu ſtatten komme 48. Grundſätze davon 49. in wie weit er ein Milderungsgrund beym Hochverrath 156. in wie weit beym Parricidio 290. iſt ein Milderungsgrund bey der Blutſchande 507. bey der Hurenwirthſchaft 517

Juden, meineydige 137. wer ſie umbringt, begeht einen eigentlichen Todtſchlag 217. ob ſie die Nothwehr für ſich anführen können 240. auch der an ſolchen begangene Raub wird als ein Raub beſtrafet 403. ob die Bigamie an ihnen gelinder zu beſtrafen 472 *f.* ob die mit einer Chriſtin gepflogene Unzucht härter zu beſtrafen 477 *a.* ihr Gerichtsſtand 587. in wie weit ihr Zeugniß wider Chriſten gültig 694 *n.*

Jugend, Milderungsgrund beym Ehebruch 464. bey der Blutſchande 507. in wie fern ſolche einen Zeugen verwerflich mache 693

Jungfer, ein Strafinſtrument, ſetzet keine peinliche Gerichtsbarkeit voraus 81 *g.*

Iuramentales 756

Iuramentum, ſ. Eyd in litem, darf eine Geſchwächte nicht ableiſten 481 *k.* perhorreſcentiae, in wie weit es in peinlichen Fällen ſtatt finde 540. purgatorium, ſ. Reinigungseyd.

Jurisdictionsgefälle 566

Juſtificirte, wie es mit ihren Körper zu halten 798

K.

Kaiſer, Bemühungen einiger, die Criminalgeſetze zu verbeſſern 19. er kann bisher gewöhnliche Strafen abſchaffen, und andere einführen 98. ſ. Hochverrath. hat keine Concurrenz zu den peinlichen Gerichten der Reichsſtände 527. von Beſchwerden wider denſelben 578
Kampfgerichte der alten Deutſchen 338
Karrenſchieben, Grundſätze der Verurtheilung dazu 78
Kennzeichen eines vollkommenen Kindes 270. ſ. Kind.
Keuſchheit, die Vertheidigung derſelben wirket eine gegründete Nothwehr 242
Ketzer, auch an ſolchen wird ein eigentlicher Todtſchlag begangen 217. 252
Ketzerey, Begrif, verſchiedene Bedeutungen des Worts 143. findet unter den dreyen in Deutſchland tolerirten Religionen nicht ſtatt ibid. Strafe derſelben nach dem canoniſchen und juſtinianeiſchen Rechte, und der Bambergiſchen Halsgerichtsordnung 144. in wie weit ſie nach proteſtantiſchen Grundſätzen zu beſtrafen 145. was deshalb in Mecklenburg Rechtens ibid. * ob die Ertheilung des ſichern Geleits dabei unſtatthaft ſey, 836
Kind, vollſtändiges, welches dafür zu halten 270. Kennzeichen deſſelben vermöge eines vom königl. Preußl. Ober-Collegio Medico erſtatteten Gutachtens, welche es ſind 270 *b*. Merkmale eines vollkommenen, ibid. das nach der Geburt gelebet ibid. eines unzeitigen ibid. Kennzeichen eines gewaltſam getödteten ibid. ob und wann aus der Vollſtändigkeit der Theile des Körpers, ſich das Leben und die Dauer deſſelben folgern laſſe ibid. *c*. aus dem Gerippe ibid. *c*. aus der natürlichen Beſchaffenheit des Herzens und der Lunge ibid. *d*. von der Lungenprobe 271. gefährliches Ausſetzen derſelben 279. 285. wann ein Stuprator ſolches für das ſeinige anzunehmen 482 *g*. Dauer der Verpflegung deſſelben 483
Kinder, werden begangener Verbrechen wegen nicht geſtraft, ſondern nur gezüchtigt 50. ungehorſame, in wie fern ſie zum Zuchthauſe zu verurtheilen 78 *c*. in wie fern eine groſſe Anzahl derſelben die Strafe mildere 115. deutſcher Reichsſtände, ob die Folgen des Landfriedensbruches ihrer Väter, ſie treffe 154. *l*. in wie fern ſie ſich der Nothwehr bedienen können 240. können nicht injuriren 308. ob ſie wider

ihre Aeltern die Injurienklage anſtellen können 311. ob ſie wegen der ihren Aeltern wiederfahrnen Injurien klagen können 321. wenn ſie an ihren Aeltern Entwendungen begeben, ſind keine Diebſtähle 377. Verpflegung der vorhin erzeugten 463. können nicht wider ihre Aeltern zeugen 692 *l*, 702 *g*.
Kindermörderin, in weit dem Bekenntniſſe derſelben Glauben zu geben 273. wie ſie auszukundſchaften 632. Strafe derſelben . 281. 283.
Kindermord, worauf es dabey hauptſächlich ankomme 270. Anzeigen eines verübten 629. wie das corpus delicti dabey in Gewißheit zu ſetzen 272. in wie fern die Verheimlichung der Schwangerſchaft ſolchen vermuthen laſſe 274. wie die Verheimlichung zu beſtrafen 274. *b*. in wie fern die vorſätzliche Verweigerung der nöthigen Pflege 275. die vorſätzlich unterlaſſene nothdürftige Bedeckung 269 ibid. *e*. das unterlaſſene Verbinden der Nabelſchnur 276. das Abtreiben der Frucht 277. 278. das gefährliche Ausſetzen der Kinder 279. 286. Strafe deſſelben nach römiſchen Recht 280. nach deutſchen Rechten 281. eines nicht vollbrachten 285. Strafe der Theilnehmer und Beförderer 288. Milderungsgründe 289. u. f. ob dabey ein ſicheres Geleit zu verſagen 836
Kinderſtillen, ob und in wie fern ſolches von der Tortur befreye 727
Kirche, in derſelben begangene Verbrechen ſind gröſſer 64
Kirchenbann, darauf wird leicht nicht mehr erkannt 82. Mecklenburgſche Conſtitution davon ibid. *d*.
Kirchenbuſſe iſt in den mehrſten Ländern abgeſchaft 82. beſonders auch in Mecklenburg völlig aufgehoben ibid. *d*. Bußthaler iſt daſelbſt noch zu entrichten ibid. *d*. 477 *a*. * iſt nach verjährten Verbrechen niemals zu erkennen 870
Kirchendiebſtahl, Begrif und verſchiedene Arten deſſelben 386. Strafe deſſelben bey den Römern, den alten Deutſchen und nach der peinlichen Gerichtsordnung 387. wie die Gröſſe deſſelben zu beurtheilen ibid. *f*. Milderungsurſachen dabey ibid. *i*. vom Beſtehlen des Almoſenſtokkes ibid. *k*. Strafe des Sacrilegiums bey den Proteſtanten 388. Milderungsurſachen 389. Vom Sacrilegio in uneigentlicher Bedeutung 390
Klaglibell, peinliches, wie es einzurichten 803

Klei-

Kleider, verdächtiges Umwechſeln derſelben, eine entfernte Anzeige 626
Klöſter, von ihrem Gerichtszwang 584
Kloſter, als eine Strafe betrachtet, ob ſie heutiges Tages noch gebräuchlich 82
Knabenſchändung, Strafe derſelben 499
Knechte durften bey den Römern nur allein gemartert werden 722
König, als Richter in den älteſten Zeiten Deutſchlandes 525 ff.
— römiſcher, gegen ihn wird ein Hochverrath begangen 150 *a.*
Königsbann 527. 556. 846
Köpfen, was überhaupt in Anſehung dieſer Strafe zu bemerken 73 *a.*
Kopf, Stecken deſſelben auf einem Pfahl, eine Schärfung der Todesſtrafe 75 *f.*
Koſten, wer zur Anlegung der Gerichtsplätze 566. 789. der Gefangenhäuſer verbunden 644. Vertheidigungs= dazu iſt der Richter in Subſidium verbunden 653. wer ſtufenweiſe dazu verbunden 656. wegen Verſendung der Acten, wer ſie tragen müſſe 769. peinliche, Begrif und Eintheilung derſelben in eigentliche Koſten und peinliche Proceßkoſten 812. von eigentlich peinl., welche die Vollziehung einer peinlichen Urthel erfordert 813. in wie fern die im Gerichtszwang Wohnende, zum Beytrag derſelben verbunden 814. ob die Criminalkoſten andern Schuldnern des Verurtheilten vorgehen 821. von ihrer Bezahlung befreyet die Abolition nicht 859. ſ. Prozeßkoſten.
Koſtenerſatz, dazu iſt derjenige verbunden, der in der Völlerey geringe Verbrechen begangen 44. Theilnehmer und eigentliche Verbrecher 91. in wiefern die Erben des Verbrechers 87
Kranke, dürfen nicht gefoltert werden 727 *c.*
Krankheit, ob ſolche ein Milderungsgrund der Strafe 111. in wie weit ſie die Vollziehung der Strafe hindere 111. 786. lange und ſchwere, ein Milderungsgrund beym Ehebruch 464
Kreuzestod, allgemeine Anmerkungen über dieſe Strafe 73 *b.*
Kron= und Erbprinzen, Hochverrath gegen ſolche 150
Kunſtwörter, ſind in peinlichen Urtheln ſo viel möglich zu vermeiden 771
Kuppeley, Begrif derſelben 516. Eintheilung in eine qualificirte und nicht qualificirte ibid. worauf es dabey ankomme 517.

517. ob es dabey auf gewinnſüchtige Abſichten und die Vollbringung der Unzucht ankomme 518. von einer qualificirten 519. Strafe derſelben nach römiſchen und deutſchem Recht 520. nach der peinlichen Gerichtsordnung und dem Gerichtsgebrauch 521. Strafe der Theilnehmer und Beförderer ibid. * Milderungsgründe bey derſelben 522

L.

Ladung, öffentliche 822. wie damit zu verfahren 831. ob damit ein ſicher Geleit ſtillſchweigend verbunden ſey 832. 836. eine förmliche, wird zur Unterbrechung der Verjährung gewöhnlich erfordert 869

Landacht, Begrif derſelben 845

Landesgränzen, öffentliche, verrücken, iſt ein Hochverrath 212

Landesherr, kann eine härtere Strafe als die Geſetze beſtimmen, vorſchreiben 98. mit Vollziehung derſelben iſt ſodann 30 Tage Anſtand zu nehmen ibid. *b*. Hochverrath gegen denſelben 151. ſ. Begnadigungsrecht. ihm ſteht das Recht Juden aufzunehmen oder zu dulden vermöge der Territorialhoheit zu 587

Landeshoheit, wie ſie die Duces und Grafen in Deutſchland erhalten 527

Landesräumung, eine bürgerliche Strafe 81. Unterſchied von der Landesverweiſung 79 *b*. iſt zuweilen eine Folge der Tortur 750

Landesverweiſung, als eine Leibesſtrafe betrachtet 77. ſie iſt von der Stadtverweiſung 79. und von der Verſtrickung verſchieden ibid. ſie hat die Ehrloſigkeit zur Begleiterin 79. kann auch wider Abweſende erkannt werden ibid. darauf darf in den königlichen preußiſchen Ländern nicht erkannt werden ibid. * auch nicht in Mecklenburg und Pommern in Rückſicht der Leibeignen ibid. * mit der ewigen iſt die Urphede allemal verbunden 139

Landesverwieſener, einem ſolchen kann der Richter die Rückkehr auf eine kurze Zeit unter gewiſſen Umſtänden verſtatten 100

Landfriede wird publicirt 19. 167. 172. Geſchichte des Mecklenburgiſchen von 1553. 174 *

Landfriedensbruch, Begrif deſſelben 167. in welchen Geſetzen er verboten worden ibid. Eigenſchaften deſſelben 168. in welchen Fällen ſolcher nicht vorhanden ib. dabey kommt

es

es nicht auf den Stand der Perſon, den Ort und die Sache an ibid. nähere Beſtimmung dieſes Verbrechens 169. ob eine einzige Perſon ſolche begehen könne ibid. a. ſetzet öffentliche Gewalttbätigkeiten zum voraus 170. heutige Strafe deſſelben bey Reichsſtänden 173. bey Privatperſonen 174. ob er zu den delictis exceptis gehöre 175. Milderungsgründe dabey ibid. * ob bey ihm die Ertheilung des ſichern Geleits unſtatthaft 836. Verſchweigung deſſelben iſt zu beſtrafen 62
Landgrafen 526
Landphyſici und Chirurgi, wie ſie zu Sectionen zu erfordern 604
Landreuter, deren Anrüchtigkeit iſt in Mecklenburg aufgehoben 554 *
Landſaſſen, beſitzen die peinliche Gerichtsbarkeit nicht eigenthümlich 530
Landſtraſſen, Verbrechen ſo darauf begangen 559 e.
Landſtreicher, Mecklenburgiſche Verordnungen wider ſolche 372 *
Landzwang 167
Landzwinger, Begrif 176. was dazu erfordert werde ibid. Strafe derſelben 177. vom Verfahren wider ſolche, die einzelnen Perſonen ſchwere Uebel drohen ibid.
Laſter der beleidigten Majeſtät 149. ſ. Majeſtät. der zwiefachen Ehe 470
Lebensmittel, Verweigerung nothwendiger 269
Lebenswandel, voriger guter, wann und in wie fern er ein Milderungsgrund ſey 110. ſchlechter, eine entfernte Anzeige 483
Legitimationskoſten, zu ſolchen iſt der Stuprator nicht gehalten 483 f.
Lehngüter, wem ſolche beym Hochverrath zufallen 154 i.
Lehnmann, darf den titulum in Abſicht der Patrimonialgerichtsbarkeit in Mecklenburg und Pommen nicht beweiſen 563.* kann nicht zum Zeugniß wider ſeinen Lehnherrn gezwungen werden 702
Lehrmeiſter, wann er als Theilnehmer am Verbrechen anzuſehen und zu beſtrafen 61. ob ein Lehrburſche gegen ihn zur Nothwehr ſchreiten könne 240. der ſeine Schülerin ſchändet, wie er zu beſtrafen 477 a.
Leibeigene, in Anſehung ihrer pfleget in Mecklenburg nicht leicht aufs Zuchthaus erkannt zu werden 78 g. auch nicht auf die Landesverweiſung 79.* Strafe derer, die ſich
durch

durch die Flucht oder Wegzug von ihrer Dienſtpflicht befreyen 394.** wie die Aufwiegler derſelben zu beſtrafen ib. ſind zum Löſe- oder Abzugsgeld verbunden 395
Leibesfrucht, vorſätzlichen Abtreibens Strafe 284. ſ. Misgebähren.
Leibesſtrafen, verſchiedene Arten derſelben 77. auſſer Gebrauch gekommene ibid. noch heutiges Tages übliche, welche es ſind ibid. was bey Verwandlung derſelben in eine Geldbuſſe zu beobachten 100 *e*. zu ihrer Erkennung iſt die höchſte Gewißheit des corporis delicti nicht erforderlich 600
Leibrentencontracte ſind nicht an fünf Procent Zinſen gebunden 443
Leichnam, von Vollziehung der Strafe an demſelben 94. gewaltſame Abnahme deſſelben von der Gerichtsſtätte, wie ſie zu beſtrafen 191. der Juſtificirten, wie es damit zu halten 798
Leichtſinn, gewohnter, ein Milderungsgrund bey dem Laſter der verletzten Ehrerbietigkeit 160
Leidenſchaften, geringer Grad derſelben, in wiefern er die Strafe mildere 45. heftiger, in wiefern ſolcher entſchuldige 46. ſ. Liebe. mildert die Strafe der Gotteslaſterung 127*f*. die Todſchlags 234. die Zurechnung der Injurien 308. ingleichen die Strafe der Sodomie 501. aber nicht der Nothzucht 493
Leine oder Schnüre bey der Tortur 724
Leiter, mit oder ohne geſpickten Haſen bey der Tortur ibid.
Leugnen, erwieſener Umſtände, eine entfernte Anzeige 626
Leute, alte, welche nach den Geſetzen dafür anzuſehen 107 *a*. ob ſie zu foltern 727
Liebe, in wiefern ein heftiger Grad derſelben zur Entſchuldigung bey Verbrechen angeführet werden könne 46.** Ausſchweifung darin, Folge der zufälligen Tödtlichkeit der Wunde 220
Liebestränke, in wiefern das Beybringen ſolcher als vorſetzlicher Todtſchlag zu beſtrafen 261 *a*.
Looſen der Verbrecher 92
Löſegeld der Leibeigenen 395
Lübeckſches Recht, damit ſind in Mecklenburg viele und in Pommern die meiſten Städte bewidmet 24. ob ſolches daſelbſt auch in peinlichen Fällen gelte 24**
Lüge, bloſſe, wann ſie als ein Verbrechen zu beſtrafen 414**
Lüneburgſcher Stuhl, bey der Tortur 724

Lungenprobe, Trüglichkeit derſelben 271 *d.* giebt keine völlige Gewißheit ibid. *c.* wie ſie nur als Hülfsmittel zuzulaſſen ibid. *h.*

M.

Maas= und Gewichts=Verfälſcher, wie ſie zu beſtrafen 208. 413. wurden nach dem alten Schwerinſchen Recht mit dem Tode beſtraft 413 *d.*

Mädchen, ob die mit einem noch nicht mannbaren begangene Unzucht als Nothzucht anzuſehen 490

Magie, Begrif derſelben 146

Mahlplätze, was darunter zu verſtehen 524

Majeſtät, Begrif des Worts 149. Laſter der beleidigten, Begrif deſſelben ib. 157. Unterſchied zwiſchen der Verletzung der ſchuldigen Ehrerbietung ibid. an wem es begangen werden könne ibid. Eintheilung deſſelben 157 *a.* Strafe deſſelben 158. worauf es hierbey beſonders ankomme ib. *e.* 159. von der Zuſtändigkeit der Gerichtsbarkeit wegen dieſen Verbrechen ibid. Milderungsgründe 160. auch diejenigen, welche das ſichere Geleit des Landesherrn verletzen, begehen ſolches 838. als ſolches wird das Vorrücken der Verbrechen nach erhaltener Abolition gewiſſermaſſen angeſehen 858

Maleficanten, Transportirung derſelben 828

Mallatten, wer 524

Mandatarien, wann ſie eine Prävarication begehen 430

Mannheimer Bock bey der Tortur 724

Markgrafen 526

Marktſchreyer und Pfuſcher, wann ſie den Tod eines Menſchen befördern, wie ſie zu beſtrafen 265

Markſteine, wegreiſſen und verändern, Strafe 211. 212

Marter, ſ. Tortur.

Maſcopeybrüder, ob ſie genugſame Zeugen 696

Maulſchelle, ob ſie zu einer Nothwehr hinreichend 241. ob und in wiefern wider eine ernſtlich gedrohete die Nothwehr ſtatt finde ibid.

Maximilian I. ſtiftet den Landfrieden, macht verſchiedene heilſame Verordnungen 19. Bemühung wegen einer Halsgerichtsordnung ibid. verbeſſert die Weſtphäliſchen Gerichte 531

Maynz macht dem Reichskammergericht den peinlichen Gerichtszwang ſtreitig 582

Medicamente, die heroiſchen, gehören zu den Giften 260 *a.* zu Beförderung des Aborts, wie deren Gebrauch zu beſtrafen 266
Medici, wie derſelben Unvorſichtigkeit zu beſtrafen 265
Medicina forenſis, ein Hülfsmittel der peinlichen Rechtsgelahrtheit 14
Mediciniſche Facultät, ihr iſt der Ausſpruch wegen Tödtlichkeit der Wunde zu überlaſſen, wenn der Arzt und Wundarzt deshalb nicht übereinſtimmen 606. wann ſolche die Tödtlichkeit wider die Aerzte behauptet, darf nicht auf die Todesſtrafe erkannt werden ibid. *i.*
Meilenzeiger wegreiſſen oder verändern, Strafe 212
Mecklenburg, darin iſt die caroliniſche P. G. O. beſtättiget 24.* Mecklenburg, Brandenburg und Pommern ihre Verträge wegen Auslieferung der Verbrecher 574*
Mecklenburgiſche Criminalverordnungen, ſ. bey jeder einzelnen Materie. Inſtrument bey der Tortur 724
Melancholie, Regeln für den Richter bey Prüfung derſelben 40 *d.* in wie weit ſie bey Beſtrafung des Parricidii in Betracht komme 290. was in Anſehung derſelben beym Selbſtmord Rechtens 298 ff.
Melancholiſche, in wie weit ihnen Verbrechen zugerechnet werden können 40. werden nicht gefoltert 726
Menſchenfreſſer, iſt als ein eigentlicher Mörder zu beſtrafen 257*
Menſchenraub, Begrif deſſelben 391. Strafe deſſelben bey den Römern, bey den alten Deutſchen, nach der peinlichen Gerichtsordnung und Gerichtsgebrauch 392
Meuchelmord, 251 *a.* Strafe deſſelben 257
Meuterey, unter Soldaten, wie ſie zu beſtrafen 92
Meyneyd, Begrif deſſelben 128. Eigenſchaften deſſelben 129 f. Strafe deſſelben nach römiſchem, canoniſchem und deutſchem Recht 131. nach der peinlichen Gerichtsordnung 132. nach dem Gerichtsgebrauch, und zwar in peinlichen Fällen 133. in bürgerlichen Sachen 134. Strafe eines auſſergerichtlichen 135. von der Schadenserſetzung dabey 136. Milderungsgründe bey demſelben 137
Miethsleute, wie deren Veruntreuung zu beſtrafen 419
Milderungsgründe, Grundſätze von ihnen und Eintheilung derſelben 102. in wiefern ein Vergleich darunter zu rechnen 103 f. die Compenſation 105. die Reue 106. das Alter 107. das Geſchlecht 108. die ſchlechte Erziehung 109. der vorige gute Lebenswandel 110. die Verführung ibid. *e.*

ibid. *e.* die Krankheit 111. langwieriges Gefängniß 112. Nachlaß, Bitte des Beleidigten, Erbieten zur Ehe und Favor matrimonii 113. Geſchicklichkeit des Verbrechers ibid. Armuth 114. groſſe Anzahl Kinder 115. freywilliges Bekenntniß 116. Verflieſſung der Hälfte der zur Verjährung beſtimmten Zeit 117. 868. die gegebene Veranlaſſung des beleidigten Theils 117 *b.* die ſich dargebotene Gelegenheit 117 *a.* Grundſätze davon 117 *a.* ibid. *d.* Ueberſchreitung der Gränzen der Tortur 117 *b.* 752. die Ungewißheit und Dunkelheit des Corporis Delicti 117 *b.* das vom Richter unter Remiſſion oder Milderung der Strafe abgelockte Bekenntniß 117 *b.* Durchreiſe und Vorbitten vornehmer Prinzen oder Cardinäle ibid. die unvermuthet ſich dargebotene Gelegenheit, oder das Beyſpiel anderer ib. beym Morde 258. beym Ausſetzen neugebohrner Kinder 293 f. beym unterlaſſenen Verbinden der Nabelſchnur und des dadurch veranlaßten Kindermords 291. beym Aeltern- und Kindermord 289. beym Aufruhr 183. Banquercut 442. Bigamie 472. Blutſchande 507. Brand 202. gemeine, bey Diebſtählen 379. bey gefährlichen Diebſtählen 380. bey nicht gefährlichen 381. beym furto magno 382. bey einen zum drittenmal begangenen 383. bey Duellen 339. Ehebruch 464. 465. Entführung 515. Giftmiſchung 266. bey der Gotteslästerung 126 f. Hochverrath 156. Hurenwirthſchaft 517. 522. Injurien 318. Kindermord 289. f. 291. 292. Kirchendiebſtahl 387 *h.* 389. Landfriedensbruch 175. * Laſter der beleidigten Majeſtät 160. beym Meyneyde 137. vorſätzlichen Misgebähren 294. Morde 258. Münzfälſchung 166. Nothzucht 493. Parricidium 289. Pasquillen 318. Prävarication 433. * Raub 405 f. Selbſtmord 301. Sodomie 501. Todtſchlag 234 f. Untreue in Berechnung öffentlicher Gelder 418. gebrochene Urphede 142. Verfälſchung 415

Milderungsrecht, wem es zuſtehe 848

Minderjährige, wenn ſie Verbrechen begehen, wie ſie zu beſtrafen 52. ſind auſſer der Strafe zur Schadensersetzung anzuhalten ibid. werden gewöhnlich mit dem Staupbeſem verſchonet 77 *e.* wann ihnen die ſchlechte Erziehung zu ſtatten komme 109. in wie weit ſie als Zeugen zuläſſig 653. ob und wann ſie gefoltert werden können 726 *h.*

Minderjährigkeit, in wiefern ſie bey Verbrechen eine Milderungsurſache der Strafe 52. Termin derſelben ibid. *a.* in wie weit ſie ein Milderungsgrund bey der Gotteslästerung

rung

rung 127. beym Hochverrath 156. beym Brande 202. beym Todtſchlag und Mord 234 *d*. beym Parricidio 289. beym Diebſtahl 379. bey der Nothzucht 493. bey der Sodomie 501. bey der Entführung 515
Miniſter, ob wider ſolche ein Hochverrath ſtatt habe 150. * wann ſie ein crimen repetundarum begehen 421. wann ſie eine Prävarication begehen 430
Misbrauch, des guten Glaubens 417. 419. wann ſolcher den Verluſt der peinlichen Gerichtsbarkeit nach ſich ziehe 567. was deshalb in Mecklenburg Rechtens ibid. *
Misgebähren, befördertes, 266. wann es als ein eigentliches Verbrechen anzuſehen und zu beſtrafen 278 *k*. Strafe des vorſätzlichen 284. Milderungsgründe dabey 294
Misgeburt, ob das Tödten derſelben ein Todtſchlag 217
Miſſethaten, eigentliche, Begrif derſelben 30. Gröſſe derſelben 65
Miſſi regii, wer 525
Mitgehülfen 54
Mitigatio gratiae 102 *d*.
Mitigationes iuſtitiae 102
Mitſchuldige 54. ſ. Complicen, verrichteten ehedem auch das Nachrichteramt 552
Mitſchwörer 756
Mittel, von den, wider flüchtige Verbrecher 822 f.
Mitverbrecher 54
Mitwirkung an einem Verbrechen, was ſie ſey, und was bey Beſtrafung derſelben zu beobachten 54
Mörder, wer für einen ſolchen anzuſehen 254. dafür ſind verſtellte Bettler, wenn ſie Todtſchläge verüben, 255 *b*. diejenigen, welche, verzweiflungsvoll, den erſten ihnen vorkommenden zu tödten, ſich vorgeſetzet, zu halten ibid. *c*. Strafe derſelben 228. ob er zugleich ein Siccarius nach römiſchem Begrif ſeyn müſſe 256. als ein ſolcher iſt ein ſogenannter Menſchenfreſſer anzuſehen und zu beſtrafen 257 *
Monopolien, Grundſätze für dieſelben 206. warum bey ſolchen die Verjährung nicht ſtatt finde ibid. *l*.
Monſtrum, Tödtung deſſelben iſt kein Todtſchlag 217. ob dazu die obrigkeitliche Einwilligung erforderlich ibid. *g*.
Mord, eigentlicher, Begrif deſſelben 221. 251. Eintheilung deſſelben 251 *a*. bey Beurtheilung deſſelben kommt es auf den Ort nicht an ib. *b*. an wen er begangen werden könne 252. dabey kommt es auf die Tödtlichkeit der Wunde an ib. ſetzet

den animum occidendi direct. 253. und gewinnſüchtige Abſichten zum voraus 254. verſchiedene Arten der Abſichten ibid. die Hinterliſt unterſcheidet ſolchen ebenfalls vom Todtſchlag 255. der römiſche Begrif davon iſt der peinlichen Gerichtsordnung zuwider 256. mörderliche Ueberfall in des Entleibten eigenen Hauſe machet ihn noch ſchwerer ibid. *d*. Strafe deſſelben nach dem Gerichtsgebrauch 257. wann und wie ſie zu ſchärfen ibid. der Theilnehmer ibid. Milderungsgründe dabey 258. Nothwendigkeit der Beſichtigung dabey 602. ob dabey ein ſicheres Geleit zu verſagen 836. ſ. Kindermord, ſ. Parricidium.

Mordbrand, Begrif 196. Strafe deſſelben 198 f.

Mordbrenner, Strafe derſelben 201. minderjähriger, Strafe 202

Moſe, ob in ſeinen Büchern die Tortur gegründet ſey 722

Municipalſtädte, in wie weit ſie peinliche Verordnungen machen können 8. müſſen das angemaßte Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit erweiſen 530

Münze, Unterſchied unter Reichs- und Land- 164 *c*. Einführen falſcher und verrufener, wie ſolches zu beſtrafen 166

Münzen, falſches, nahe Anzeigen dabey 641

Münzfälſchung, Begrif derſelben 161. Strafe derſelben nach römiſchen und altdeutſchen Geſetzen 162. nach deutſchen Reichsgeſetzen 163. nach der peinlichen Gerichtsordnung und dem Gerichtsgebrauch 163. 164. Strafe der Theilnehmer an derſelben 165. nach Mecklenburgiſchen Geſetzen ib.* Milderungsgründe dabey 166. ob ſolche zu den ausgenommenen Verbrechen gehöre ibid.*

Münzmeiſter, wie er wegen begangener Münzfälſchung zu beſtrafen 164*

Murci, wer 300 *e*.

Müſſiggänger, Mecklenburgiſche Conſtitutionen wider ſolche 372* wie ſie zu beſtrafen ibid.

Muthmaſſungen, in wiefern eine Leibesſtrafe darauf zu gründen 711 *a*.

Mütter, Strafe, die ihre Kinder vorſätzlich tödten 283. durch ausnehmende Unvorſichtigkeit vor, bey und nach der Geburt ibid. durch grobe und mindere Fahrläſſigkeit ibid. nach Mecklenburg- und Pommerſchen Geſetzen ibid.**

Mütze, Pommerſche, ein Torturinſtrument 724

N.

Nabelſchnur, in wie weit das unterlaſſene Verbinden derſelben als ein Kindermord anzuſehen 269. 276. abgeriſſene und nicht verbundene, eine nahe Anzeige 630 *g*.
Nachdruck der Bücher, wie er zu beſtrafen 414
Nacheile flüchtiger Verbrecher 822. in fremde Staaten 824
Nachfolger im Amte, in wiefern ſie wegen Verbrechen ihrer Vorfahren beſtrafet werden können 92 * können wegen der ihren Vorfahren zugefügten Injurien klagen 323
Nachlaß des Beleidigten, in wie weit er eine Milderung der Strafe wirke 113. der beleidigten Familie, in wie weit ſolcher bey der Strafe eines Todtſchlages in Betracht komme 235
Nachläſſigkeit, was ein Verbrechen aus Nachläſſigkeit ſey 36. in welchen Fällen die höchſte Nachläſſigkeit dem Vorſatz gleich geachtet werde ibid. unter dem Vorſatz und der Nachläſſigkeit iſt bey Verbrechen, die Leib und Leben angehen, genau zu unterſcheiden ibid. bey einem aus bloſſer Nachläſſigkeit begangenen Verbrechen kann nie die Todesſtrafe ſtatt finden ibid. wann dabey die geſetzliche Leibesſtrafe ſtatt finden könne ibid. wann ſie vermuthet werde ibid. *b*. 204. wann die culpa leviſſima beſtrafet werde 36 * bey Feuersbrünſten, wie ſie zu beſtrafen 203. ob ſie eine Verbindlichkeit zur Schadenserſetzung bewirke 204. von dem Todtſchlag aus Nachläſſigkeit 224. Grade der Nachläſſigkeit beym Todtſchlage 225 *d*. bey dem Umgehen mit Gift, wie ſie zu beſtrafen 265
Nachrichter, ſ. Scharfrichter.
Nachſteuer, dazu iſt auch ein des Landesverwieſener gehalten 79. iſt vom Abzugsgelde verſchieden 395 *f*. Gröſſe derſelben ibid.
Nachtwandrer, in wiefern ſolche wegen begangener Verbrechen zu beſtrafen 53. ihr Zuſtand iſt von Aerzten ſorgfältig zu unterſuchen ibid. * ob ſie zur Schadenserſetzung anzuhalten ibid.
Nägel, Mangel derſelben iſt kein ganz unwiderſprechlicher Beweis einer unvollkommenen und unzeitigen Geburt 207 *u*.
Namen, Verleugnung des rechten, wann ſolches ein Verbrechen 411
Narben, in wie weit ein Verwundeter wegen ſolcher eine Vergütung fordern könne 337
Nebenhandlungen in peinlichen Gerichten, welche es ſind 545

Nichtgebrauch, wann er den Verluſt der peinlichen Gerichtsbarkeit nach ſich ziehe 568
Nichthindern der Verbrechen, in wiefern ſolches als eine Theilnehmung am Verbrechen anzuſehen 61. beym Kindermord 288
Niederreiſſen des Hauſes, in welchen Fällen es ehedem erkannt zu werden pflegte 75 *g.* 257
Notarius, ob er eine Prävarication begehe, wenn er beyden ſtreitenden Partheyen Documente ertheilet 420. ob ein Gerichtsſchreiber zugleich ein ſolcher ſeyn müſſe 548. ob ein vor demſelben abgelegtes Bekenntniß die Würkungen eines gerichtlichen habe 682. welche Beweiskraft ein von demſelben angeſtelltes Zeugenverhör habe 699 *c.* 703. ein im Namen des Richters von ſolchem angeſtelltes ibid.
Noth, von Diebſtählen, die aus Noth begangen werden 274. was dazu erfordert werde ibid.
Nothwehr befreyet von aller Strafe 234. Begrif derſelben 237. Eigenſchaften 238. dabey kommt es am meiſten auf den Anfall an 239. derſelbe muß beſonders unrechtmäſſig geweſen ſeyn 240. welche Perſonen, und in welchen Fällen ſie dazu ſchreiten können ibid. ob ſie gegen Regenten, Fürſten und Obrigkeiten erlaubt ibid. gegen Aeltern, Ehemänner und Lehrmeiſter ibid. ob die Gleichheit der Waffen dabey in Betracht komme 241. ibid. *a.* rechtmäſſige ſetzet einen gefährlichen Anfall 241. und Leib- und Lebensgefahr voraus 242. zur Vertheidigung der Ehre, ob und in wiefern ſie erlaubt ibid. zur Vertheidigung der Keuſchheit 244* zur Vertheidigung der Güter 243. zu Beſchützung beweglicher Sachen ibid. iſt nur im äuſſerſten Fall, und wenn die Flucht unmöglich, erlaubt 244. zur Beſchützung anderer 245. den Beweis dabey muß derjenige führen, der ſie für ſich anführt 246. mit demſelben iſt ein Todtſchläger zu aller Zeit zu hören ibid.* vom Beweis derſelben im Anklagsproceß 247. vom vollſtändigen Beweis derſelben 248. vom unvollſtändigen 249. wann auf den Erfüllungseyd zu erkennen ibid. bey Ueberſchreitung der Gränzen einer rechtmäſſigen findet nur eine auſſerordentliche Strafe ſtatt ibid. Ehegatten, Brüder oder Anverwandten, wenn ſie ſolche überſchritten, ſind ihres Erbfolgerechts an den Getödteten verluſtig ibid. *b.* wann wegen Ueberſchreitung der Gränzen aufs Privatintereſſe zu klagen 244. wann die Nothwehr auf Vermuthungen zu bauen 250

Nothzucht, Begrif derſelben 473. 486. bey welchen Perſonen ſie ſtatt finde 487. Eigenſchaften derſelben 488. wornach ihre Gröſſe zu beurtheilen ibid. worauf es bey Vollbringung derſelben ankomme 489. ob und in wie weit die mit Wahnſinnigen, Raſenden, Beſoffenen und Schlafenden und einem noch nicht mannbaren Mädchen verübte Unzucht als Nothzucht anzuſehen 490. Strafe derſelben nach römiſchen, altdeutſchen Rechten und der peinlichen Gerichtsordnung 491. nach dem Gerichtsgebrauch 492. Milderungsurſachen dabey 493. in welcher Zeit ſie verjähre ib.* 867. wie dabey das corpus delicti in Gewißheit zu ſetzen 608

O.

Oberacht 73.* 846. ſ. Reichsacht.

Obere, die an ihnen begangene Verbrechen ſind gröſſer als die an andere Perſonen verübte 64

Oberrichter, in welchen Fällen die Acten an ihn zum Spruch zu verſchicken 768

Obrigkeit, welche angezeigete oder ſonſt bekannt gewordene Gottesläſterung nicht rüget, wie ſie zu beſtrafen 125. gegen ſolche läßt ſich kein Hochverrath von Bürgern denken 150. welche beym Aufruhr verſtanden werde 181 *a.* vom Ungebühr und Ungehorſam wider ſelbige 184 u. f. Handanlegen an ſolche bey Ausübung ihres Amtes und auſſer denſelben, wie ſolches zu beſtrafen 184. Schmähungen und Beſchimpfungen gegen dieſelbe 185. in wiefern ſie wegen einer ihr bewieſenen Ungebühr ſelbſt verfahren könne 187. wenn ſie den Auf- und Vorkauf nicht ahndet, wie ſie zu beſtrafen 208. Beſchimpfungen, die ihnen in ihrem Amte wiederfahren, ſind ſchwere Injurien 303. 316. ob wider ſie eine Injurienklage zuläſſig 311. in wie weit ſie die ihr wiederfahrnen Injurien ſelbſt unterſuchen und beſtrafen könne - 325

Obriſter, ihm ſteht kein Abolitionsrecht zu 853 *f.*

Obſeſſionis viarum crimen 178. ſ. Wegelagern.

Obſtagium 440. ſ. Einlager.

Officiere, ihnen iſt die Nothwehr zu Vertheidigung der Ehre erlaubt 242. beurlaubte, wenn ſie Verbrechen begehen 585. verabſchiedete, deren Gerichtsſtand ibid. werden nicht leicht gefoltert 728

Ohren, Abſchneiden derſelben als eine Leibesſtrafe, heutiges Tages auſſer Gebrauch 77 *d.*

Ohrfeigen, in ſolchen kann der Grund tödtlicher Verletzungen angetroffen werden 219. 223 *k.*
Onanie 497. ob ſie zu beſtrafen 500
Ordalien, Nachricht von denſelben 722

P.

Paläſte, herrſchaftliche, die in ſolchen von Hofbedienten begangene Diebſtähle ſind qualificirte 373
Palinodie, Urſprung derſelben 324. Grundſätze davon 325. abgeleiſtete, hat die Ehrloſigkeit zur Begleiterin 326. ſ. Widerruf.
Parömien, Gelegenheit zu denſelben in Deutſchland 17
Parömie, ein Nachbar iſt dem andern einen Brand ſchuldig 204 *e.*
Parricidium, verſchiedene Bedeutungen des Worts 267. Begrif deſſelben ibid. unter welchen Perſonen es ſtatt finde 268. bey demſelben ſind die Grundſätze, welche von Todtſchlägen gelten, anzuwenden 269. wann ſolches vorhanden ibid. Strafe deſſelben nach römiſchem Recht 280. nach deutſchen Rechten 281. nach heutigen Rechten 282 f. in Sachſen 282 *e.* der Theilnehmer 288. Milderungsgründe dabey 289. eines nicht vollbrachten ibid. Nothwendigkeit der Beſichtigung dabey 607
Paſquill, wie es von einer Injurie verſchieden 304. worauf dabey vornehmlich zu ſehen 313. Grundſätze davon ibid. Strafe der Theilnehmer 317. dabey findet die Palinodie ſtatt 325
Paſquillant, Strafe deſſelben, nach römiſchem Recht 314. nach der peinlichen Gerichtsordnung und dem Gerichtsgebrauch 315. Milderungsgründe 318
Patrimonialgerichtsbarkeit 563. ſ. Gerichtsbarkeit.
Peinlich, peinliche Fälle, Begrif derſelben nach römiſchem und deutſchem Recht 533. von peinlichen Fällen überhaupt 534. Begrif derſelben nach dem Gerichtsgebrauch 535
Peinliches Geſetz, ſ. Geſetze.
Peinliches Recht, ſ. Recht.
Peitſchen, vom Pförtner, ſetzet keine peinliche Gerichtsbarkeit voraus 81 *g.*
Perduellionis crimen ſ. Hochverrath. Quaſi — 150 *c.*
Peremtoriſche Friſt kann zur Beybringung der Vertheidigung nicht geſetzet werden 653

Perhorreſcenz, in wie weit ſie gegen einen peinlichen Richter ſtatt finde 540
Perjurium, ſ. Meyneyd.
Perſonae illuſtres, werden mit Beantwortung beſonderer Inquiſitionalartikel verſchonet 675 *e*.
Perſonen, Eintheilung in ſinnloſe oder wahnſinnige, und einfältige 39. in kindiſche und unſchuldige ibid. welche mit ehrloſen Strafen zu verſchonen. 99 *f*. ſ. Wahnwitzige.
Pfahl, Stecken des Kopfs und der Hand auf denſelben als eine Schärfung der Todesſtrafe 75 *f*. Setzung eines Schandpfahls als eine Schärfung der Todesſtrafe ibid. *g*. Stellung an den Schandpfahl als eine Leibesſtrafe 77 *i*. wie der Schand- von dem Strafpfahl unterſchieden ibid. zum gemeinen Halseiſen ſetzet keine peinliche Gerichtsbarkeit voraus 81 *g*.
Pfählen, allgemeine Anmerkung über dieſe Strafe 73 *g*. das lebendige war ehedem eine Strafe der Giftmiſchung unter Eheleuten 262
Pfändungen, Privat-, ſind nach Mecklenburgſchen Rechten unter gewiſſen Einſchränkungen erlaubt 190*
Pfandesinhaber, die das anvertrauete Pfand unterſchlagen, wie ſie zu beſtrafen 419
Pfeile, vergiftete, 266
Pferdediebſtahl, wurde bey verſchiedenen deutſchen Völkern mit dem Tode beſtrafet 366 *d*. wie ſolcher heut zu Tage zu beſtrafen 366. in Mecklenburg und Pommern ibid.*
Pflege, vorſätzliche Verweigerung der nöthigen, ob ſie zu einem Kindermorde genüge 275
Pflichten, Verſagung der ehelichen, in wie fern ſie eine Milderung beym Ehebruch 464 *g*.
Pförtner, ihre Anrüchtigkeit iſt in Mecklenburg aufgehoben 554 *g*.
Pfuſcher, mediciniſche, wie ſie zu beſtrafen, wenn ſie Schaden geſtiftet 265
Phyſiognomie, ehemaliger Gebrauch derſelben zur Erforſchung der Schuld oder Unſchuld 613
Plagium 392. ſ. Menſchenraub.
Plagium litterarium, wie es zu beſtrafen 392*
Polizey-Anſtalten, ſtehen in den Städten unter landesherrlicher Oberaufſicht 8. Ordnungen, Mecklenburgiſche, beſtimmen verſchiedenes wegen Verbrechen, das aber größtentheils auſſer Anwendung 24* Vergehungen 25. Weſen, ob

ob und wann ſolches mit der peinlichen Gerichtsbarkeit verbunden 565
Pommern und Mecklenburg, darin iſt die caroliniſche P. G. O. beſtättiget 24.* Pommern, Brandenburg und Mecklenburg errichtete Verträge wegen Auslieferung der Verbrecher 574*
Pommerſche Mütze, ein Marterinſtrument 724
Poſtilions, wenn ſie die ihnen anvertraueten Sachen unterſchlagen, wie ſie zu beſtrafen 419
Präjudizien, derſelben Nutzen 13
Prävarication, Begrif derſelben 426. worin ſie beſtehe 427 f. wann keine vorhanden 429. wann eine Quaſi — vorhanden 430. bey Depoſitarien, Mandatarien und Miniſtern und Notarien 430. wann Advocaten, Aerzte und Prediger ſich ſolcher ſchuldig machen 430 g. Strafe derſelben nach römiſchem Recht 431. nach der peinlichen Gerichtsordnung 432. nach dem Gerichtsgebrauch 433. Milderungsgründe dabey ibid.* des Richters, wenn er die eingeholte Urthel nicht eröfnet 773
Prävention, unter den Gerichten verſchiedener Landesherren, Grundſätze von derſelben 573. 574
Pranger, ſ. Pfahl.
Prediger, in wiefern ſolche als Theilnehmer am Hochverrath anzuſehen und zu beſtrafen 156. ingleichen am Aufruhr 183.* wann ſie als Injurianten nicht anzuſehen 310. wann ſie als ſolche zu beſtrafen ibid. wann ſie zum Wiederruf, chriſtliche Abbitte und Ehrenerklärung auf öffentlicher Kanzel gehalten ibid. die ihnen in ihren Amtsgeſchäften zugefügten Beleidigungen ſind ſchwere Injurien 316. wann ſie eine Prävarication begehen 430. ſind wegen verübter Unzucht ihres Amtes zu entſetzen 478. dazu genüget ſchon der vorhandene ſtarke Verdacht gepflogner Unzucht ibid. *f.* ob auf die alleinige Anzeige eines im Amt ſtehenden, der Richter wider einen Angeſchuldigten verfahren könne 594 *g.* dürfen bey plötzlich Verſtorbenen oder gewaltſamer Weiſe Entleibten, ohne vorhergegangene Beſichtigung, nicht die Beerdigung geſtatten 602 *k.* werden nicht leicht gefoltert 728. werden zur Verwarnung des Inquiſiten vor der Tortur zugezogen 738. pflegen zur Verwarnung bey Ableiſtung des Reinigungseydes zugezogen zu werden 762 *d.* werden auch wohl zur Intimation der Todesurthel gebraucht 774 *b.* von ihrer Begleitung der Verurtheilten zum Richtplatz 777. ihr Verhalten bey dem Wiederruf eines Verurtheilten 781. Pflicht deſſelben, die gegründeten Bedenklichkeiten wegen der Un-

ſchuld des Verurtheilten dem peinlichen Richter zu melden ibid. deſſen Verwarnungsrede nach vollbrachter Execution 797. iſt ebenfalls in Mecklenburg gebräuchlich 798.* ſ. Geiſtliche.

Prieſter, die älteſten Richter in Deutſchland 525. vollzogen in den älteſten Zeiten auch die peinlichen Urthel 552

Prinzen und Prinzeſſin, appanagirte, gegen ſie kann kein Hochverrath begangen werden 150. ſ. Kronprinzen. Von Verbrechen derſelben und ihrem peinlichen Gerichtsſtand 580

Privatabolition 850. ſ. Abolition.

Privatnachrichten, ob darauf ein Urthelsfaſſer achten dürfe 772 *d*.

Privatrache, iſt gegen den, der Feuersbrünſte verheimlichet, ſtrafbar 203. ſie war wegen begangenen Ehebruch bey den alten Deutſchen erlaubt 457. in wie fern beleidigten Vätern und Ehegatten ſolche nicht zuzurechnen 460. ſ. Vormund.

Privilegien, Beeinträchtigungen derſelben ſind keine eigentlichen Diebſtähle 344 *a*.

Proceß, peinlicher, Begrif 588. Unterſchiedene Arten deſſelben 589. wider gegenwärtige und abweſende Verbrecher ibid. Eintheilung in dem Anklags-, und Unterſuchungs-, oder Inquiſitions-, den ſummariſchen, den ordentlichen Inquiſitions- und den denuntiatoriſchen oder Adhäſions- ibid. vom Anklagsproceß 589. 799. von dem Verfahren und Beweismitteln dabey 805. von Begebung der erhobenen Anklage 806. ihn hat die peinliche Gerichtsordnung nicht abſchaffen wollen 23. 591. eigentlicher fiscaliſcher, in wiefern er vom Anklagsproceß verſchieden 589.* vom Inquiſitionsproceß 590. Urſprung deſſelben ibid. wenn er ſtatt habe 591. ob ſolcher der heiligen Schrift gemäß ſey ibid.* vom denuntiatoriſchen überhaupt 589. 808. Vorſicht bey Anſtellung des denuntiatoriſchen 809. Vortheile deſſelben 810. Achts- und Bann-, ſind faſt ganz auſſer Gebrauch 822. beſonders in Mecklenburg 847.* wie er anzuſtellen 847. vom, wider abweſende Verbrecher, beſondere Grundſätze deſſelben 844. Unterlaſſung der Förmlichkeiten bey denſelben, in wiefern ein Unſchuldiger und Ueberwieſener ſich darauf beziehen könne 543

Proceßkoſten, peinliche, dazu iſt derjenige zu vertheilen, der nur durch geringe Nachläſſigkeit den gewaltſamen Tod eines andern verurſachet 229. dazu iſt derjenige verbunden, der die Tortur ausgeſtanden 749. wann nach erfolgtem Reinigungseyd ein Angeſchuldigter dazu gehalten 763 *b*. der-

ſelben Eintheilung in gerichtliche und auſſergerichtliche ibid. in wiefern die unter dem Gerichtszwang Eingeſeſſenen dazu verbunden 814. von Erſtattung derſelben im Anklagsproceß, und wann ein Denuntiant ſolche erſetzen müſſe 815. wann ſie der Angeklagte bezahlen müſſe 816. ſ. Fiſcal. im Inquiſitionsproceß 818. wann ſie der Angeſchuldigte zu erſtatten ibid. von Erſtattung der Gerichtsgebühren und Sporteln 819. und was dahin zu rechnen ibid. *c.* in wie weit die Erben des Verbrechers dazu verbunden 87. ob ein Complice für den andern, bey deſſen Mittelloſigkeit dazu verbunden 820. ob ſolche den hypothecariſchen Gläubigern des Verurtheilten vorgehen 821. ſ. Koſten.

Procurator, in welchen Fällen es in peinlichen Gerichten erlaubt durch ihn zu erſcheinen 551

Profeſſores, werden nicht leicht gefoltert 728

Profoße, deren Anrüchtigkeit iſt in Mecklenburg aufgehoben 554 *

Protocolle, abgehaltene eines nicht vereydigten Gerichtsſchreibers, ob ſie gültig 548. Eigenſchaften der peinlichen, 549. nicht auf rechtsbeſtändige Weiſe abgehaltenes, in wie fern es dem Angeſchuldigten zu einer Vertheidigung gereiche 549 *e.* von der Unterſchrift des Gerichtsſchreibers und der Gerichtsperſonen 549. 673

Protocollum obductionis 605

Purgatio canonica 755 *a.*

Purgatores 756

Q

Quackſalber 265 *f.*

Quatembergerichte 532

Quellen des peinlichen Rechts, Eintheilungen zu den ſie Gelegenheit geben 9

R

Rabenſteine 788

Rache, ſ. Privatrache.

Rad, Flechten darauf, als eine Schärfung der Todesſtrafe 75 *d.* bey welchen Verbrechen beſonders darauf erkannt zu werden pflegt ibid. *d.* iſt eine Strafe der Mörder 257. der Giftmiſcher 263

Rädern,

Rädern, allgemeine Anmerkungen über dieſe Strafe 73 *c.* davon iſt auch das weibliche Geſchlecht nicht befreyt ibid. von unten auf, als eine Schärfung der Todesſtrafe ib. *b. d.* 75 *b.*

Räthe, fürſtliche, wann ſie ein crimen repetundarum begehen 421. befreyter Gerichtsſtand derſelben 586. werden nicht leicht gefoltert 728 *b.*

Raptus, quaſi — 511

Raſende, ob und in wiefern ſie wegen begangener Verbrechen geſtraft werden können 38. ſ. Wahnwitzige. auch an ihnen wird ein eigentlicher Todtſchlag begangen 217. ob die mit ihnen verübte Unzucht als Nothzucht anzuſehen 490. können nicht gemartert werden 726

Raſerey, verſtellte, eine nahe Anzeige 626

Rath und Anſchläge zu Verbrechen, in wie fern er als eine Theilnehmung anzuſehen 60. ſ. Conſilium. ob er beſonders beym Diebſtahl als eine Theilnehmung anzuſehen 370

Rathimburgi, wer 525

Rathscollegium, aus demſelben iſt ein Mitglied wegen eines begangenen Stuprums nicht zu ſtoſſen 478

Rationes decidendi. ſ. Entſcheidungsgründe.

Raub, Begrif deſſelben 396. deſſen Eigenſchaften und wann derſelbe nicht vorhanden 397. worauf bey Beſtimmung der Gröſſe deſſelben zu merken ibid. in wie weit ein gewaltſamer Tauſch als ein Raub anzuſehen 398. von der Beſchaffenheit der Gewalt beym Raube 399. in wie weit Drohungen auf die vom Raube geltenden Grundſätze anzuwenden ib. Strafe deſſelben nach deutſchem und römiſchem Recht 400. nach der peinlichen Gerichtsordnung 401. nach dem Gerichtsgebrauch 402. Strafe der Theilnehmer an demſelben ibid. Milderungsgründe dabey 403 f. wie das corpus delicti dabey in Gewißheit zu ſetzen 608. nahe Anzeigen dabey 634. in wie fern die vita vagabunda eine nahe Anzeige wirke 635. ob dabey ein ſicheres Geleit zu verſagen 836

Recht, Gebrauch des römiſchen und canoniſchen in peinlichen Fällen 11. Lübeckſches = ob es in Mecklenburg in peinlichen Fällen gelte 24. ** Schwerinſches = ſogenanntes iſt heut zu Tage überhaupt und beſonders in peinlichen Fällen auſſer Gebrauch ibid. ***

— — peinliches, Begrif deſſelben 1. Eintheilung deſſelben in das einheimiſche und fremde oder aufgenommene, in das gemei-

gemeine deutſche oder Provinzial, und ſtatutariſche, in das öffentliche und peinliche Privatrecht 9. Zuſtand deſſelben in den älteſten Zeiten Deutſchlands 15. im fünften Jahrhundert 16. im zehnten Jahrhundert 17. im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert 18. Bemühungen einiger Kaiſer um die Verbeſſerung deſſelben 19

Rechte, Verwirrung der fremden und einheimiſchen in Deutſchland 18. Beeinträchtigungen der Rechte eines andern ſind keine eigentliche Diebſtähle 344 *a.*

Rechtscollegien, an ſolche ſind die ſpruchfertigen Acten in peinlichen Fällen zuſenden 768. doch nicht an ebendaſſelbe, das vorher ſchon in der Sache geſprochen ibid. oder wider welches der Inquiſit excipirt ibid. *i.*

Rechtsgelahrtheit, peinliche, Begrif derſelben 1. Mittel zu deren Erkenntniß 2. Hülfsmittel derſelben 14. Quellen der deutſchen peinlichen 15 ff.

Rechtskraft, wann peinliche Urthel ſolche erlangen 766. 775

Rechtsloſe 77 *h.*

Rechtsmittel wider die peinliche Urthel 766. 779

Recognition der Perſon des Inquiſiten durch Zeugen 704. bey derſelben müſſen alle Merkmale der Gefangenſchaft von dem Inculpaten entfernt werden ibid. kann mit der Confrontation zugleich vorgenommen werden 717

Recuſation des Richters, erfordert beſonders erhebliche Urſachen 540

Rede, Verwarnungs⸗ des Richters oder Predigers nach vollendeter Execution 797

Redekunſt, ihr Nutzen bey Abfaſſung der Vertheidigungsſchriften 14

Regenten, in wie fern die Nothwehr wider ſie erlaubt 240 *d.*

Regiſtraturen eines nicht beeydigten Gerichtsſchreibers, in wie fern ſolche ungültig 548

Reichsacht, Begrif derſelben 845. wann ſie ſtatt finde 579. dabey hat der Reichshofrath die Unterſuchung, allein das Erkenntniß ſelbſt kann nur mit Genehmigung ſämmtlicher Reichsſtände gefället werden ibid. ihre Folgen ibid. in die verfallene Verbrecher, ob ſie heutiges Tages ungeſtraft zu tödten 217

Reichsadeliche, unmittelbare, haben in Anſehung ihrer Länder und Gerechtſamen mit den Reichsſtänden gleiche Vorzüge 529. jedoch die peinliche Gerichtsbarkeit in ihren Territo⸗

ritorien oft nicht unbeſtritten 529. ihr peinlicher Gerichts⸗ſtand 582

Reichsgerichte, üben die peinliche Gerichtsbarkeit im Namen des Kaiſers aus 558. welche Verfügungen und Anord⸗nungen ſie treffen können 577. 581. wann ſie ſichere Ge⸗leite für unmittelbare Unterthanen ertheilen können 834

Reichshofrath, in wie fern demſelben die Unterſuchung und Beſtrafung reichsſtändiſcher Verbrechen zuſtehe 579. hat zwar die Unterſuchung wegen der Reichsacht, aber nicht das Erkenntniß ſelbſt ibid.

Reichskammergericht, deſſen Gerichtszwang in Civil⸗ und peinlichen Fällen 582. wird von Churmaynz bezweifelt ib.

Reichsſtädte, in ſolchen übten vormals die kaiſerlichen Voig⸗te den Blutbann aus 528. wann ſolche zur Landeshoheit und zur Ausübung des Blutbannes gelanget ibid.

Reichsſtand, deutſcher, in wie fern ein ſolcher Reichsgeſetze, welche die Strafen gemeiner Verbrechen beſtimmen, in ſei⸗nen Ländern aufheben oder abändern könne 4. 76 *i.* ib. ** geächteter, wem deſſen Güter anheim fallen 579

Reichsſtände, deutſche, können in ihren Staaten Strafen abſchaffen, andere einführen, ſolche nachlaſſen, verändern und mäſſigen 98. unmittelbare, gegen ſie kann ein eigent⸗licher Hochverrath begangen werden 150. können keinen eigentlichen Hochverrath an dem Kaiſer begehen 151. ha⸗ben die peinliche Gerichtsbarkeit vermöge ihrer Landesho⸗heit 527. üben ſie oft in eines andern Reichsſtandes Staa⸗ten vermöge hergebrachter Servitut aus 558. ihre deshalb ihnen zuſtehende Befugniſſe ibid. ihr peinlicher Gerichts⸗ſtand 577. von eigentlichen Reichsſtändiſchen Verbre⸗chen 579

Reinigung, monatliche, während derſelben ſind Inquiſitinn nicht zu foltern 727

Reinigungseyd, Begrif deſſelben 755. deſſen Urſprung und Schickſale in Deutſchland 756. vom heutigen Gebrauch deſſelben 757. wann und von wem er abzuleiſten 758. f. Feyerlichkeiten bey Ableiſtung deſſelben 760. wie das For⸗mular deſſelben abzufaſſen 761. was vor der Ableiſtung deſſelben zu beobachten 762. von den Folgen eines abge⸗leiſteten 763. ob und in wie fern Geiſtliche nach abge⸗ſchwornen ihres Amtes zu entſetzen 763 *a.* wenn ſich der Angeſchuldigte weigert ſolchen abzuleiſten, wie zu verfah⸗ren

ren 764 *a.* wie die Urthel zu eröfnen, worin darauf erkannt 774. ſ. Eyd, Erben.

Reiſſen mit glüenden Zangen, als eine Schärfung der Todesſtrafe 75. wann darauf erkannt zu werden pfleget ib. *a.*

Relegation, Grundſätze in Anſehung derſelben 79. wie ſie von dem Exil und der Deportation bey den Römern verſchieden ibid. *a.*

Religion, Annahme der chriſtlichen, ob ſie eine Milderung der Strafe bewirke 117 *b.* von den Verbrechen gegen die im Staat eingeführte, 118. u. f. Verſchiedenheit derſelben kömmt beim Todtſchlag in keinen Betracht 217

Religionsfriede, Verletzung deſſelben iſt ein Landfriedensbruch 167. ob dazu blos Worte und Schriften genügen 169. Strafe derſelben bey unmittelbaren Reichsſtänden 173. bey mittelbaren Unterthanen 174

Religionsgrundſätze, Unwiſſenheit derſelben iſt eine Milderungsurſache bey der Sodomie 501

Remiſſion hebet die Privatgenugthuung auf 332. des Beſtohlnen wirket eine Milderung der Strafe 345. eines wegen Ehebruch beleidigten Ehegatten, was in Anſehung derſelben zu bemerken 465. einmal erfolgte kann nicht widerrufen werden ibid. unter Bedingungen erfolgte, wie ſie anzuſehen ibid. iſt bey allen Arten des Ehebruchs in Betracht zu ziehen ibid. *i.* bey der Bigamie 472 *a.* des Zeugeneydes findet in peinlichen Fällen nicht ſtatt 699

Remotion, Unterſchied von der Dimiſſion 81 *d.*

Rencontres, wie ſie von Duellen unterſchieden 338

Repetundarum crimen, Begrif deſſelben 420. worauf es dabey ankomme 421. wann ein crimen repetundarum nicht vorhanden 422. Strafe deſſelben nach römiſchem und deutſchem Recht 423. nach dem Gerichtsgebrauch 424. in Meklenburg ibid. ** wann die Strafe dieſes Verbrechens wegfalle oder doch zu mäſſigen 425

Requiſitorialſchreiben 822. 825. in demſelben ſind die Gründe des von dem Entflohenen erweislich oder wahrſcheinlich begangenen Verbrechens anzuzeigen ibid. ob und in wie fern demſelben Folge zu leiſten 826

Reſidenz, die in derſelben begangene Verbrechen ſind gröſſer, als die an andern Orten 64

Reſiduis, crimen de, 416. Strafe deſſelben nach römiſchem Recht ibid. nach der peinlichen Gerichtsordnung und dem Gerichtsgebrauch 417

Reſpon=

Reſponſa und Entſcheidungen der Rechtsſtühle, in wie weit ſie in peinlichen Fällen zur Richtſchnur dienen können 14
Reſtitution eines unſchuldig Beſtraften 775. der Verbrecher 848. wer ſie erkennen könne 849
Retorſion, von derſelben und deren Gebrauch 330 ff.
Retorſionsrecht iſt nicht gerade mit der peinlichen Gerichtsbarkeit verbunden 565
Reue, in wie weit ſie unter die Milderungsgründe der Strafe zu rechnen 106. inſonderheit bey der Gotteslåſterung 127 *c.* beym Brande 202. beim Todtſchlag 234. beym Morde 257. beym Parricidio 289. bey der Sodomie 501. bey der Entführung 515
Reverſalen, ſind den Requiſitions= und Subſidialſchreiben beyzufügen 825 ff.
Rhodiſer, bey ihnen und den Athenienſern iſt der Urſprung der Tortur zu ſuchen 722
Richter, muß in Erkennung der Strafe beym Geſetz bleiben 98. darf die verwirkte Strafe weder nachlaſſen, mindern, noch in eine andere umåndern ibid. wie ſolcher im Uebertretungsfall heutiges Tages zu beſtrafen ibid. worauf er bey Beſtimmung der Strafe vornehmlich zu ſehen habe 99. Fälle, in welchen er auf eine geſetzliche Strafe zu erkennen nicht verbunden ibid. deſſen Pflicht bey einer nothwendigen Veränderung der geſetzlichen Strafe ibid. deſſen Gewalt bey willkührlichen Strafen 100. in wie fern er eine Leibesſtrafe in eine Geldbuſſe verwandeln könne ibid. und was dazu erfordert werde ibid. *e.* worauf er bey willkührlichen Strafen zu ſehen habe 101. in wie weit er ſich mit dem Verbrecher pro redimenda vexa in Unterhandlung einlaſſen könne 104. in wie fern gegen ihn eine Injurienklage ſtatt finden könne 311. in wie fern ihm beym Laſter der beleidigten Majeſtät 159. bey der Verletzung der ſchuldigen Ehrerbietung ibid. *e.* beim Ehebruch zu ſtehe 465 * Pflicht deſſelben bey durch Gift Getödteten 260. wann er als ein Prävaricator anzuſehen 430 *b.* Unterſchied derſelben unter den fränkiſchen Königen 525. Begrif und Eigenſchaften eines peinlichen 536. ob ein Blinder Richter ſeyn könne ibid. *a.* deſſen vorzüglichſte Pflichten 537. Wichtigkeit des Amtes eines peinlichen 538. was in Anſehung ſeiner Beeydigung Rechtens 539. in wie fern gegen ihn die Exceptio ſuſpecti judicis ſtatt finde 540. die geſetzwidrig verfahren 541. ob er zugleich Gerichtsſchreiber ſeyn könne 547. verſchiedene Gränzen ſeiner Macht 588 *a.*

in wie fern derſelbe wegen eines im Schwange gehenden Gerüchts die Generalinquiſition veranlaſſen könne 593. wann er nicht auf bloſſe Denuntiation verfahren könne 594 *f.* wie derſelbe bey der Angabe eines Verbrechens eines dem Gericht mit Eyd und Pflicht Verwandten oder im Amt ſtehenden Predigers zu verfahren ibid. *g.* deſſen Pflicht und Sorgfalt bey der Inhaftirung 648. ſeine Verantwortung wegen hiebey nicht genugſam bewieſener Behutſamkeit ibid. 650. deſſen Strafe bey hiebey begangener Calumnie ibid. deſſen Verhalten und Pflichten gegen Gefangene 649. 650. bey Zögerung der Defenſionsſchriften 660 *a*, beym ſummariſchen Verhör 664. 668 *c.* in wie fern deſſen beyläufiges Befragen bey dem Verhör erlaubt 668 *e.* bey der Tortur 734. deſſen Pflicht und anzuwendende Klugheit bey Abfaſſung der Inquiſitionalartikel 668 *c.* 668 *g.* ob ihm der Gebrauch einiger Zwangsmittel zur Erforſchung der Wahrheit gegen Inquiſiten zuſtehe 672. ſeine Verſprechungen gegen ſolche wegen Nachlaß und Milderung der Strafe ſind ungültig ibid. Pflichten deſſelben bei Zeugenverhören 704. bey der Tortur 738. die ungebührlich zur Tortur und die Gränzen überſchritten 738 *e.* 752. darf in peinlichen Fällen die Acten nicht an Privatrechtsgelehrte verſchicken 768. Verordnung deshalb in Mecklenburg ib. *g.* wie er zu beſtrafen, wenn er die eingeholte Urthel unterdrücket 773. deſſen Rede nach vollendeter Execution 797. von welchem ein ſicheres Geleit ertheilet werden könne 834

Richtplätze, ob das Verfallen derſelben den Verluſt der Gerichtsbarkeit bewirke 568. was bey Anlegung derſelben Rechtens 788. f. wo ſolche anzulegen 790. wer die Koſten zu Anlegung neuer tragen müſſe 813. zu Ausbeſſerung derſelben, wer dazu verbunden ibid. *d.*

Römer, Gebrauch der Tortur bey ihnen 722

Rolande, 524. von Anlegung derſelben 788

Rotulation der peinlichen Acten, wie dabey zu verfahren 770

Rügegerichte, waren keine eigentlich peinliche Gerichte 532. ihr Endzweck ibid. waren vordem in Mecklenburg üblich ibid. *

Rupert, Kaiſer, legt Hand an eine Halsgerichtsordnung 19. verbeſſert die weſtphäliſchen Gerichte 531

Ruthenzüchtigung, Grundſätze davon 81 *a.* kann auch auf einem hohen Grad der Wahrſcheinlichkeit erkannt werden 711

S.

S.

Sachen, verlorne an ſich behalten iſt ein Diebſtahl 343 *f.* ſ. geſtohlne.
Sachibaronen wurden in zweifelhaften Fällen zu Rathe gezogen 525 *f.*
Sachwald, wann er in Schriften die Obrigkeit injuriret 316 *e.* kann nicht wider ſeinen Clienten zeugen 692. ſ. Vertheidiger.
Saccul ariorum crimen, was 369. wie es heut zu Tage zu beſtrafen ibid.
Sacramentales. 756
Sacrilegium, ſ. Kirchendiebſtahl.
Säcken, Anmerkungen über dieſe Strafe 73 *d.* iſt in Meklenburg und Pommern nicht in Gebrauch ibid.
Saluus conductus, ſ. ſicher Geleit.
Schade, in wie weit der verurſachte bey der Münzfälſchung in Betracht komme 166. wird bey Beſtimmung der Strafe der Verfälſchung ſehr in Betracht gezogen 407
Schadenserſetzung, in wie fern Tolle, Raſende und Wahnwitzige dazu gehalten 38. wegen Völlerey veranlaßte 44 dazu ſind minderjährige Verbrecher 52. ingleichen Nachtwanderer anzuhalten 53. wer dazu wegen Nichthindern der Verbrechen verbunden 61. allgemeine Grundſätze davon 84. wegen derſelben hat der Beſchädigte kein Vorzugsrecht vor ältern hypothecar. Gläubigern ibid. ob die Todesſtrafe bey der Unmöglichkeit ſolche zu leiſten, deshalb zu ſchärfen ibid. in wie fern die Aeltern dazu verbunden 86 *e.* in wie weit die Erben des Verbrechers 87 *m.* nach bewieſenem Meineyde 136. ob und in wie fern Väter, Ehemänner und Hauswirthe für die Ihrigen bey Feuersbrünſten, dazu gehalten 204. darauf kann ein fälſchlich Angeſchuldigter gegen den Richter klagen 541
Schadloshaltung beym Landfriedensbruch 174
Schändung, Begrif derſelben 473. ſ. Hurerey.
Schandgemälde, 304 *d.* von der ehemaligen Verſchreibung auf ſolche 441
Schandpfahl, Setzung deſſelben, eine Schärfung der Todesſtrafe 75. Stellung an denſelben, eine Leibesſtrafe 77 *i.* Unterſchied vom bloſſen Strafpfahl ibid. damit iſt gewöhnlich die Ehrloſigkeit verbunden ibid. Recht ſolchen zu errichten ibid. wird an einigen Orten Meuchelmördern aufgerichtet 257. ſ. Strafpfahl.

Schärfung der Todesſtrafe, wann ſie ſtatt finde 74. verſchiedene Arten derſelben 75. ob ſie bey der Unmöglichkeit die Schadensserſetzung zu leiſten ſtatt finde 84. bey Mördern und Todtſchlägern 228. bei der Giftmiſchung 263. wann bey der Strafe des Diebſtahls darauf zu erkennen 358. bey der Strafe des Raubes 404
Schandſchrift, wie ſie von einer Injurie unterſchieden 304
Scharfrichter, deſſen Amt 552. u. f. wann er anſtatt des Verurtheilten die Urphede zu leiſten 139. hat kein Recht an den Vermögen der Selbſtmörder 300 * oder der zum Tode Verurtheilten 553. Beſchaffenheit deſſelben bey den Römern und alten Deutſchen 552. wer ſolchen beſtellen könne 553. beſonders in Mecklenburg ibid. * bey welcher Strafe ſie daſelbſt ohne obrigkeitliche Päſſe verſehene Knechte nicht annehmen dürfen ibid. * wozu er beſtellet werden könne ibid. deſſelben Rechte und Eyd ibid. deſſen Pflichten bey der Tortur 738 f. darf ſich dabey keiner abergläubiſchen Mittel bedienen ibid. noch ungewöhnliche Marterinſtrumente zum Schrecken des Inquiſiten vorzeigen 725 *c.* ſoll in Mecklenburg nicht curiren 265 *f.* deſſen Zeugniß 691. wie die ihm wiederfahrne Gewaltthätigkeiten zu beſtrafen 795 *d.* wann er ſein Amt nicht recht verwaltet, wie er zu beſtrafen 796. deſſen Gebühren 813 *h.* 821 *
Scharfrichterknechte, müſſen in Mecklenburg mit obrigkeitlichen Päſſen, wo ſie zuletzt gedienet, verſehen ſeyn 553. *
Schatzgräber, wie ſie zu beſtrafen 148
Schätzung, eydliche, der geſtohlnen Sachen 354. wann und wie ſie geſchehen müſſe ibid.
Scherz, unerlaubter, welcher den Tod eines andern verurſachet, wie er zu beſtrafen 234
Schiedsrichter, finden in peinlichen Fällen nicht ſtatt 538
Schiffer, wenn ſie die ihnen anvertrauten Sachen unterſchlagen 419
Schildwache, wie die an ſelbigen verübten Beleidigungen zu beſtrafen 191. beſonders in Mecklenburg ibid. *b.* ein von derſelben begangener Diebſtahl iſt ein qualificirter 373
Schimpf, wegen des erlittenen und bewieſenen Unrechts kann ein Angeſchuldigter auf Genugthuung klagen 541
Schlaf, in wie weit die im Schlaf begangenen Verbrechen zu beſtrafen 53

Schlafende, der an ſolchen ohne Gewalt begangene Raub iſt auſſerordentlich zu beſtrafen 404 *e*. ob die mit einer ſolchen verübte Unzucht als Nothzucht anzuſehen 490
Schlag, die damit vor Vollziehung der Todesſtrafe 111 *a*. Befallene können nicht gefoltert werden 717. in wie fern er die Vollziehung der Todesſtrafe hindere 785
Schleifen, zur Gerichtsſtätte, eine Schärfung der Todesſtrafe 75 *c*.
Schlieſſen, ein mäſſiges, ſetzet keine peinliche Gerichtsbarkeit voraus 81. *g*. ob und welche Verbrecher zu ſchlieſſen 649 *a*.
Schlieſſer, ihre Anrüchtigkeit iſt in Mecklenburg aufgehoben 554 *
Schmähſchriften, von der ehemals in Deutſchland üblichen Verbindung auf ſolche 333. 441
Schmauſereyen ſind an Sonn- und Feſttagen in Mecklenburg anzuſtellen verboten 124 *
Schmiede ſollen ſich in Mecklenburg aller Curen enthalten 265 *f*.
Schmerzengeld, ob und in wie weit ſolches ein Verwundeter zu fordern berechtigt 337
Schnüre bey der Tortur 724
Schöpfen 525. Zuſtand derſelben in den älteren Zeiten 542. ihre Anzahl ibid. ächte und Schildbürtige ibid. Zuſtand derſelben in jetzigen Zeiten 543. ihre Anzahl nach der peinlichen Gerichtsordnung 544. nach dem Gerichtsbrauch ib. ſie verrichteten ehedem das Nachrichteramt 552. vom Befragen derſelben 781
Schöpfenamt war bey den Deutſchen in groſſem Anſehen 542
Schöpfenſtühle, was ſie heutiges Tages ſind 543
Schriften, aufrühriſche, Strafe derſelben 174. machen den Aufruhr noch nicht ſelbſt aus. 181 *b*.
— — die Paſquille enthalten, wie damit zu verfahren 315
Schuldner, bosbafte, deren Strafe 439. vormalige Uebergabe zur Hand und Halfter ibid.
Schuldenlaſt, ſchwere, iſt ein Milderungsgrund bey der Münzfälſchung 166 *e*.
Schuldſachen, darinnen findet keine Inhaftirung ſtatt 646
Schuldthurm, ehemaliger Gebrauch in Mecklenburg 442 *
Schultheiſſen, 525
Schutzgeld, iſt eine Frucht der Gerichtsbarkeit 565
Schutzreden, Begrif derſelben 651. ſ. Vertheidigungsſchriften.

Schwächung, Begrif derſelben 473. Grundſätze der Römer in Abſicht derſelben 474. Strafe derſelben bey den alten Deutſchen, und nach den Reichspoliceyordnungen und dem Gerichtsgebrauch 475. Strafe des eigentlichen Stupri nach dem römiſchen und canoniſchen Rechte 476. nach dem Gerichtsgebrauch 477 *a*. was deshalb in Mecklenburg Rechtens ibid. * von der Zuſtändigkeit der Gerichtsbarkeit dabey 477 *b*. beſonders in Mecklenburg ibid. **

Schwangere, können nicht gefoltert werden 727

Schwangerſchaft, Verheimlichen derſelben, in wie fern ſolches einen Kindermord vermuthen laſſe 274 *b*. wie ſie zu beſtrafen 274 *b*. kann zur Begründung des corporis delicti nicht angeführt werden 607 *e*. in wie fern ſolches eine nahe Anzeige 629 *c*. wie nach bewieſener Verheimlichung zu verfahren 631. verurſacht einen Aufſchub der Tortur 7 7. der Todesſtrafe 786

Schwängerung, ob ſolche der Ehre nachtheilig 478

Schwängerungsſachen, von der Zuſtändigkeit der Gerichtsbarkeit in ſolchen 477 *b*. was deshalb in Mecklenburg und Pommern Rechtens ibid. *

Schwarzenberg, Freyherr von, Verfaſſer der Bambergiſchen Halsgerichtsordnung 20. er iſt auch wahrſcheinlich der Urheber der Brandenburgiſchen ibid. * hat auch Antheil an der Caroliniſchen 21

Schwefelfaden bey der Tortur 724

Schweigen bey öffentlichen Vorwürfen macht eine confeſſionem fictam 679

Schwermüthige, in wie weit ihnen Verbrechen zugerechnet werden können 40. ſ. Melancholiſche.

Schwerdt, Strafe des, Anmerkungen darüber 73 *a*. ſie pflegt bey alten Leuten ſtatt einer geſchärften Todesſtrafe angewandt zu werden 107. eine Strafe des Todtſchlages aus Zorn 228. wann beym Morde darauf zu erkennen 257. damit werden nach dem Gerichtsgebrauch Diebe weiblichen Geſchlechts beſtraft 358. damit werden Adeliche, die den Galgen verdienet, beſtraft ibid. *h*.

Schwerdtmagen, älteſte oder nächſte, verrichteten ehedem auch wohl das Amt eines Nachrichters 552

Schweriniſches Recht, iſt heutiges Tages nicht mehr im Gebrauch 24 ***

Sculteti. 525

Section, Fehler bey derſelben, in wie weit bey Beſtrafung des Todtſchlags darauf Betracht zu nehmen 235 *c*. Nothwen-

wendigkeit derſelben 602. wie ſie geſchehen müſſe 603. welchen Perſonen ſie anzuvertrauen 604. worauf dabey am meiſten zu ſehen 605
Sectionsbericht 605
Segenſprecher, wie ſie zu beſtrafen 148
Selbſtmord, Begrif deſſelben 296. Strafe deſſelben nach römiſchem Recht, nach ältern und neuern deutſchen Geſetzen ibid. nach dem canoniſchen Rechte, den Centordnungen ibid. ob und in wie fern die Einziehung der Güter damit verbunden 298. 299 *a.* verſuchter, wie er zu beſtrafen 300. von dem Fall, da der Vorſatz daran keinen Theil hat ibid. Milderungsgründe dabey 301
Selbſtmörder, Verfahren gegen ſolche nach der peinlichen Gerichtsordnung 298. nach dem Gerichtsgebrauch 299. bey welchen ein Eſelsbegräbniß nicht ſtatt habe 301. Scharfrichter hat an dem Vermögen des Selbſtmörders kein Recht 300. * 553. den Erben deſſelben, iſt die Führung einer Vertheidigung zu geſtatten 300. in welchem Fall ſie zu den Unterſuchungskoſten und Scharfrichtergebühren verbunden 300 *
Sententia definitiva, 765. ſ. Urthel.
Sequeſtrirung der Güter, ein Mittel flüchtige Verbrecher zur Wiederkehr zu bringen, was dabey Rechtens 829, 830
Seruus poenae 778
Sicherheit, öffentliche, die Stöhrung derſelben machet ein Verbrechen gröſſer 64. vom Ankläger zu leiſtende 802. ſ. Caution.
Sieblaufen, wie ſolches zu beſtrafen 148. in Mecklenburg ibid. *h.* 613
Siegel, wie die Verfälſchung öffentlicher und Privatſiegel zu beſtrafen 410. Gerichts=abreiſſen, wie ſolches zu beſtrafen ibid. iſt dem Geleitsbriefe bey zu drucken 832 *a.*
Sigismund, Kaiſer, leget Hand an eine Halsgerichtsordnung 19. ſchaft verſchiedene Misbräuche in den weſtphäliſchen Gerichten ab 531
Simoniae crimen, Begrif deſſelben 213. Strafe deſſelben 215. iſt nach dem canoniſchen Recht eine Art des Laſters der beleidigten göttlichen Majeſtät ibid.
Sippe, Sipſchaft 287
Socius criminis, wer 55
Sodomie, Begrif derſelben 496. verſchiedene Arten und wie ſie begangen werde 497. wann ſie als vollbracht anzuſehen 498. Strafe derſelben nach moſaiſchen, römiſchen und

und deutſchen Geſetzen, ingleichen nach der peinlichen Gerichtsordnung 499. nach dem Gerichtsgebrauch 500. wie mit den Thieren zu verfahren, womit das Verbrechen begangen worden ibid. *d.* Milderungsgründe derſelben 501. ihre Verjährung, und ob ſie zu den ausgenommenen Verbrechen gehöre ibid. *
Sohn, wird gewöhnlich vor dem Vater gemartert 740
Soldaten, bey denſelben iſt die Trunkenheit ein Verbrechen 42. wann die Kriegsartikel nach ihrer völligen Strenge auf erſtere anwendlich ibid. wie eine Meuterey bey denſelben beſtraft zu werden pfleget 92. vom Gerichtsſtande derſelben wegen verübter Verbrechen 585. beurlaubter ibid. was in den Herzogl. Braunſchweigſchen Landen deshalb Rechtens ibid.* Weiber und Kinder 585. ſind von der Tortur nicht befreyet 728 *c.*
Sonn- und Feſttage, bey welcher Strafe das Arbeiten an ſolchen in Mecklenburg verboten 124.* an ſolchen ſind Jahrmärkte und öffentliche Schmauſereyen zu halten verboten ibid.*
Spaniſches doppeltes Fußband, ein Torturinſtrument 724
Specialinquiſition, ſ. Inquiſition.
Spiele, ob und wie der Gebrauch falſcher Münzen bey denſelben zu beſtrafen 166. ſ. Glücksſpiele.
Spion, wie er zu beſtrafen 152. wann er nicht zugleich ein Landesunterthan ibid. *c.*
Spitzbuben, Strafe derſelben 369
Sponſaliorum binorum crimen, wie es zu beſtrafen 472**
Sporteln, Gerichts-, was in peinlichen Fällen in Anſehung derſelben Rechtens 819. was dahin zu rechnen ibid. *c.* ſolche dürfen in Mecklenburg die Gerichte bey peinlichen Requiſitionen von einander nicht nehmen 826*
Sprachloſigkeit, verſtellte, eine entfernte Anzeige 626
Staatsminiſter, gegen ſie kann kein Hochverrath begangen werden 150*
Staatsverbrechen, von, 149 u. f.
Staatsverrätherey, ſ. Hochverrath.
Städte, in Mecklenburg müſſen in Anſehung der ihr zuſtehenden Patrimonialgerichtsbarkeit den titulum beweiſen 563.* ſ. Reichsſtädte.
Stadtknechte, deren Anrüchtigkeit iſt in Mecklenburg aufgehoben 554*
Stadtobrigkeiten, mittelbare, in wiefern ſie Straferdnungen zu machen befugt 8

Stadt-

Stadtphyſici und Chirurgi, wie ſie zu Sectionen zu gebrauchen 604
Stadträumung 81
Stand des Verbrechers, in wie weit er einen Einfluß in die Beſtimmung der Strafen habe 99 *f.* kommt bey der Strafe des Hochverraths in keinen Betracht 154
Staupenſchlag, Leibesſtrafe 77. damit iſt die Ehrloſigkeit und ewige Landesverweiſung verbunden ibid. *e.* ſtatt deſſen wird nach dem Gerichtsgebrauch auf die Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten erkannt ibid. *e.* darauf darf in königlich preuſſiſchen Ländern nicht mehr erkannt werden 79*
Steckbriefe 822. deren Beſchaffenheit 827. ihnen pflegen die Reverſalen beygefüget zu werden ibid.
Stellionatus crimen, Begrif deſſelben 405
Sterbender, in wie weit ſeine Bezüchtigungen eine entfernte Anzeige machen 623
Steuern, das Recht, beſondere einzufordern, iſt nicht gerade mit der Gerichtsbarkeit verbunden 565
Stifter, geiſtliche, haben auch die peinliche Gerichtsbarkeit 584
Stigmata diabolica 613
Stillſchweigen, gänzliches, bey Vorwürfen ſchwerer Verbrechen eine entfernte Anzeige 626
Stöckenknechte, ihre Anrüchtigkeit iſt in Mecklenburg aufgehoben 554*
Stock, zerbrechen deſſelben bey Hegung des Hochnothpeinlichen Halsgerichts 795. beſonders in Mecklenburg 98*
Stockſchilling, eine bürgerliche Strafe 81. macht nicht ehrlos ibid. *a.* wer damit zu beſtrafen ibid. *a.* darauf kann bey einem hohen Grad der Wahrſcheinlichkeit erkannt werden 711
Strafen, in wiefern man darüber Verträge eingehen könne 6. Begrif und Endzweck derſelben 71. welche zu verwerfen ſind ibid. Eintheilung in ſolche, welche noch im Gebrauch, und welche abgeſchaft ſind, in peinliche, ſchwere oder Criminal-, und nicht peinliche oder Civil-, in Lebens- und Leibesſtrafen, in capitales ſimplices und qualificatas, in gemeine und beſondere, in ordentliche oder geſetzliche, und auſſerordentliche oder willkührliche 72. Unanwendlichkeit des Unterſchiedes inter criminales et ciuiles ibid. *b.* auſſerordentliche, welche ſo benannt ibid. *e.* Lebens-, in Deutſchland übliche, welche es ſind 73. von nicht peinlichen oder bürger-

bürgerlichen 81. welche dazu zu rechnen ibid. wann eine Strafe ſtatt finde 83. von Beziehung derſelben auf andere 86. Grade der Gröſſe der Lebens= und Leibes=, 89 *b*. von der Vollziehung derſelben am Bildniß 93. Folgen derſelben ibid. *e*. am Leichnam 94. nach welchen Geſetzen ſie zu beſtimmen 95. Abſchaffung, Veränderung, Mäſſigung und Erlaſſung derſelben, wie auch das Vorſchreiben härterer als die geſetzlichen, ein Vorrecht des Landesherrn 98. in welchen Fällen eine nothwendige Veränderung der geſetzlichen ſtatt habe 99. welche Perſonen mit ehrloſen verſchont zu werden pflegen ibid. *f*. willkührliche, kann der Richter verändern 100. was bey der Verwandelung der Leibes=, in Geldſtrafen zu beobachten ibid. *e*. worauf ein Richter bey Erkennung willkührlicher zu ſehen habe 101. Gränzen des Richters in Abſicht der Wahl unter mehrern geſetzlichen ibid. von Zulaſſung der Milderungsgründe dabey 102. ſ. Milderungsgründe. ob ein Vergleich ſie mildere 103. in Injurienſachen, werden in 20 Jahren verjähret 334. ſie ſind genau von dem Urthelsverfaſſer zu beſtimmen 771. was bey erkannten ungebräuchlichen zu beobachten 787. auſſerordentliche, in wiefern ſolche nach mißlungener Execution ſtatt finden 796. ſ. bey jedem Verbrechen. Todesſtrafe.

Strafgeſetze, Begrif der peinlichen oder, 2. göttliche, ihre Verbindlichkeit in Beſtimmung der Strafe 12. ſ. peinliche Geſetze.

Strafordnungen, ſ. Stadtobrigkeiten.

Strafpfahl, wie er von dem Schandpfahl unterſchieden 77 *i*. als eine bürgerliche Strafe 81

Straſſenraub 251 *a*.

Studenten, tumultuirende, wie ſie zu beſtrafen 191 *l*. pflegen mit der Urphede verſchont zu werden 139

Stuhl, Lüneburgiſcher, bey der Tortur 724

Stuhlgerichte 531

Stumme und Taube, wie bey Capitalverbrechen wider ſolche zu verfahren 41. wie mit ihrem Verhör 672.* ihr Bekenntniß, wenn es gleich durch beeydigte Ausleger erkläret worden, reichet zur Verurtheilung der Todesſtrafe nicht zu 683. ſind nicht ſchlechterdings verwerfliche Zeugen 690 *c*. können nicht gefoltert werden 726

Stunden= oder Meilenzeiger, wegreiſſen oder beſchädigen, wie ſolches zu beſtrafen 213

Stuprator, muß in Mecklenburg den ſogenannten Bußthaler bezahlen 82.* wann er ein Parricidium begehe 268. Strafe deſſel=

deſſelben beym Nichthindern oder entfernter Veranlaſſung des Kindermords 288. deſſen Verbindlichkeiten gegen die Geſchwächte 479 ff. Verpflegung des mit ihr erzeugten Kindes 482. wann er ſolches für das ſeinige anzunehmen ibid. * wann er zur Vollziehung der Ehe mit der Geſchwächten anzuhalten 480 f.
Stuprum, Strafe deſſelben nach römiſchem und canoniſchem Recht 476. nach dem Gerichtsgebrauch 477 *a*. wegen eines begangenen entſtehet keine Unfähigkeit zum Zeugniß ablegen 478. ſ. Hurerey.
Subſidialſchreiben 825
Sucht, verſtellte fallende, eine entfernte Anzeige 626. ob mit ſolcher behaftete Inquiſiten gefoltert werden können 727
Suggeſtionen, wann ſolche vorhanden 669. und wie ſie das Verhör ungültig machen ibid. in wiefern Aerzte ſolche begehen ibid. *c*. Unterſchied zwiſchen denſelben und dem Vorhalten der nöthigen Umſtände 670. ſind beſonders bey den Fragen auf der Tortur zu vermeiden 741. ingleichen bey Verwarnung vor dem Reinigungseyd 762. ſ. Fragen, Befragen.
Sugillation, allein, an todten Kindern, iſt noch kein Beweis zugefügter Gewaltthätigkeit 270 *p*. kann ſich nach dem Tode nicht ereignen ibid. *p*.
Summariſcher Proceß, was er ſey 589
Summariſches Verhör, ſ. Verhör.
Supplicia nouiſſima, was darunter zu verſtehen ſey 520 *g*.
Suſpenſion vom Amte 81. *e*. wann darauf zu erkennen 186. ob und in wie weit ſie während der Specialinquiſition ſtatt habe 674. als eine Strafe des unzuläſſigen Verfahrens eines Richters bey der Tortur 752
Suſpenſiv-Mittel, wann ſie in peinlichen Fällen zuläſſig ſind 779
Syndicatus crimen 430. 434

T.

Tabackrauchen, Verordnungen deshalb in Mecklenburg 203 *
Taub- und Stummgeborne, werden bey Capitalverbrechen nicht mit der ordentlichen Strafe belegt 41. wie mit ſolchen beym Verhör zu verfahren 672. können nicht gültige Zeugen ſeyn 690. werden nicht gefoltert 726
Taubheit, verſtellte, eine entfernte Anzeige 626

Taufe, von der, ausgeſetzter Kinder 285. ibid. *e*. Strafe derer, die ſich ſelbſt oder ihren Kindern ſolche zu mehrern malen geben laſſen 414
Taufkoſten fallen dem Stuprator zur Laſt 483
Taufwaſſer, damit getriebener Aberglaube, Strafe in Mecklenburg 148*
Tauſch, gewaltſamer, in wiefern er als ein Raub anzuſehen 398
Taxation, einer geſtohlnen Sache, wie ſie anzuſtellen 354
Territion, wie ſie von der Tortur unterſchieden 722. Begrif, Eintheilung und Gebrauch derſelben 753. Unterſchied zwiſchen der Verbal- und Real- und ihre Stufen ibid. wann darauf zu erkennen 754. ſie iſt nicht ſogleich nach eröfneter Urthel vorzunehmen 737
Teſtament kann ein zum Tode Verurtheilter machen 778
Theilnehmer an Verbrechen, wer dafür anzuſehen und zu beſtrafen 61. ſind wegen der Schadensersetzung und Koſten in Solidum gehalten 91. in wie weit Nachfolger im Amt als ſolche anzuſehen 92.* am Meyneyde, wie ſie zu beſtrafen 135. am Hochverrath 154. welche dabey als ſolche nicht anzuſehen 156. in wie weit dabey eine bloſſe Wiſſenſchaft ſchon eine Theilnehmung hervorbringe 155 *c*. an der Münzfälſchung, wie ſie zu beſtrafen 165. ingleichen am Aufruhr 183. am Brande 201 *e*. am Todtſchlage 231 ff. am Morde 257. an der Giftmiſchung 265. am Parricidio 288. an Pasquillen und Injurien 317. an einem groſſen Diebſtahl 370 f. am Raube 402. an der Entführung 514
Theilnehmung an Verbrechen, Begrif derſelben 54 f. verſchiedene Arten derſelben ibid. durch gegebenen Auftrag 59. durch Anſchläge und Rathsertheilungen 60. Grundſätze, nach welchen ihre Gröſſe zu beſtimmen 69 f. der Verwandten, wird nicht vermuthet 86 *c*.
Theilung der Tortur, wann ſie zuläſſig 739
Thiere, beiſſende, wenn ſie Menſchen das Leben rauben, wie ihre Herren bey bewieſener Nachläſſigkeit zu beſtrafen 229.* vergiften, wie ſolches zu beſtrafen 263. mit welchen Sodomie getrieben worden, wie mit ſolchen zu verfahren 500 *d*.
Titel, fälſchliche Anmaſſung derſelben, wie ſie zu beſtrafen 411
Tod des Verbrechers, in wiefern er alles fernere peinliche Verfahren aufhebe 861
Todesſtrafe, findet bey einem aus bloſſer Nachläſſigkeit verübten Verbrechen niemals ſtatt 36. Arten der in Deutſchland

land üblichen 74. auf Schärfung derſelben wird bey Minderjährigen nicht erkannt 52. wann ſie zu ſchärfen 74. verſchiedene Arten derſelben, welche es ſind 75. f. Schärfung. befreyet weder den Verbrecher, noch deſſen Erben von der Schadenserſetzung 84 *b*. Beſtättigung deshalb in Churſachſen ibid. ob und in wiefern ſie beym Mangel zu leiſtender Schadenserſetzung zu ſchärfen 84. wann wegen Verbrechen verſchiedener Art darauf zu erkennen 89. Stufen derſelben in Anſehung ihrer Gröſſe ibid. *b*. ob ſolche bey einer zum dritten- und viertenmal gebrochenen Urphede ſtatt finde 141. findet bey einem zum erſtenmal begangenen nicht qualificirten Diebſtahl nicht ſtatt 359. wann ſolche beym Wilddiebſtahl ſtatt finde 367 *l*. wann bey Verfälſchungen darauf erkannt werden könne 409 *d*. ob ſie auch in Anſehung der Schändungen ſtatt habe 477 *a*. *f*. zur Erkennung derſelben iſt die höchſte Gewißheit des corporis delicti erforderlich 600. Ausnahme dabey 601. ob darauf zu erkennen, wenn eine mediciniſche Facultät die Tödtlichkeit der Wunde wider die Aerzte der Section behauptet 606. ob auf dieſelbe nach erfolgtem Widerruf der eigentlichen Urgicht zu erkennen 747 *f*. wie bald ſie nach eröfneter Urthel zu vollziehen 777. wie ſie bey Beſorgniß von Aufruhr und Tumult zu vollziehen 785 f.

Todesurthel, an welchen Tagen ſie zu vollziehen 791. welche Urſachen die Vollziehung derſelben behindern 783 f. von der wirklichen Vollſtreckung derſelben 796. was nach geſchehener Vollſtreckung zu beobachten 797

Todtſchläger, wer dafür anzuſehen 217. Strafe deſſelben 228. iſt zu dem Wehrgeld oder Verpflegungsquantum verbunden 230. iſt mit dem Beweis der Nothwehr jederzeit zu hören 246. *. von Anzeigen, wer unter mehrern Theilnehmern der Todtſchläger ſey 628

Todtſchlag, Begrif deſſelben 216. an welchen Perſonen er begangen werden könne 217. verſchiedene Art, ihn zu begehen 218. worauf bey Beurtheilung der Tödtlichkeit der Wunden zu ſehen 219. 220. Eintheilung deſſelben in einen qualificirten und nicht qualificirten 221. wie der Vorſatz bey demſelben zu beurtheilen 222. an demjenigen verübet, der ſeinen Todtſchläger um die Beraubung des Lebens gebeten ibid. *a*. ex intentione indirecta 223. wenn der animus occidendi directus et indirectus nicht vermuthet wird ibid. *c*. welche Eigenſchaften dazu erfordert werden ib. *f*. durch Auftrag ibid. *g*. aus Unvorſichtigkeit 224. Grund-

ſätze

ſätze davon ibid. zufälliger, wann er vorhanden 225. wie er zu beweiſen ibid. *c.* an einem zur Haft zu bringenden von Gerichtsbedienten verübter, ibid. * Strafe deſſelben nach dem ältern und neuern römiſchen Recht 226. bey den alten Deutſchen und nach dem Sachſen- und Schwabenſpiegel 227. nach der peinlichen Gerichtsordnung und dem Gerichtsgebrauch 228. Strafe des Todtſchlags aus Unvorſichtigkeit 229. des durch geringe Nachläſſigkeit veranlaßten, ibid. *e.* wozu mehrere Verbundene beygetragen 231. Strafe derſelben ibid. ohne vorhergegangener Verbindung von mehrern bewirkter 232. aus Verzweifelung begangener, wie er zu beſtrafen 234. * auf unmittelbar vorhergegangene ſchwere Beleidigungen des Entleibten erfolgter 234 *a.* ob er zu den ausgenommenen Verbrechen gehöre 236. durch Widerſetzlichkeit gegen rechtmäſſige Gewalt verübter, 240 *b.* davon ſind die Grundſätze beym Parricidio anwendlich 269. unter Ehegatten, wie er zu beſtrafen 287 *e.* unter nahen Anverwandten ibid. unter Brautleuten 287. Strafe eines verſuchten, ibid. an Ehebrechern begangene, wie er anzuſehen 460. Nothwendigkeit der Beſichtigung dabey 602. wann das corpus delicti dabey für genugſam bewieſen 606. nahe Anzeigen bey demſelben 627. an einem Verbannten begangener, wie er zu beſtrafen 847 ff. ob er nicht verjähret werde 866

Tödtlichkeit der Wunden, ſ. Wunden.

Tödtung eines Diebes, ob und wann ſie erlaubt 243

Tolle, in wiefern ſie wegen begangener Verbrechen zur Schadensersetzung anzuhalten 38. ſ. Wahnwitzige. können nicht gültige Zeugen ſeyn 690

Tortur, Ueberſchreitung der Gränzen derſelben ein Milderungsgrund 117. in wie weit zur Erkennung derſelben ein nöthiger Beweis des corporis delicti erforderlich ſey 599. 731. ob zur Tortur der Complicen die Bezüchtigung des Miſſethäters genüge 615 *l.* ob und wann bey verheimlichter Schwangerſchaft und Entbindung darauf zu erkennen 631. in wie weit ſie bey der Halsſtarrigkeit des Inquiſiten anzuwenden 672 *k.* darauf kann erkannt werden, wenn ein überwieſener Miſſethäter ſeine Complicen nicht angeben will 677. ob einer, der ſie ausgeſtanden, ein gültiger Zeuge ſeyn könne 696. in wie fern Zeugen mittelſt derſelben zur Ablegung ihres Zeugniſſes gezwungen werden können 702. wann bey vorhandenem ſtarken Verdacht darauf zu erkennen 710. ob und wann ſie auf die Ausſage eines einzigen

erkannt werden könne 712. 733 *g.* Begrif und Urſprung derſelben 722. Unterſchied zwiſchen der Bedräuung ibid. vom Gebrauch bey den Römern und alten Deutſchen ibid. Nutzen derſelben 723. unterſchiedene Arten der gebräuchlich-ſten Inſtrumente dabey 724. was in Anſehung derſelben in Mecklenburg Rechtens ibid.* ihre Grade 725. 735. bey Beſtimmung derſelben iſt auf die Gewohnheit jedes Orts zu ſehen ibid. bey welchen Perſonen ſie wegfalle 726 ff. ob und wann kränkliche, ſchwache und alte Leute zu foltern 727. ob und in wie weit der Schlag und fallende Sucht, Blindheit, Schwangerſchaft, das Wochenbett und Kinderſtillen, die monatliche Reinigung von derſelben befreye ibid. ob Aemter und Würden davon befreyen 728. allgemeine Grundſätze von ihrer Erkennung 729. iſt ſtets als ein bloſſes Hülfsmittel zu gebrauchen 730. ſie ſetzt die Gewißheit des Verbrechens zum voraus 731. hat nur in Capitalfällen der Regel nach ſtatt 732. welcher Grad des Verdachts dazu genüge 733. von beyläufigen Befragen bey derſelben 734. von der Beſtimmung der Gröſſe derſelben 735. ibid. *a.* von der Vertheidigung zu ihrer Abwendung 736. Behutſamkeit bey Eröfnung der erkannten 737. iſt nicht ſogleich nach eröfneter Urthel zur Ausführung zu bringen ibid. die eigentliche Zeit der Vollziehung derſelben iſt dem Inquiſiten zuverbergen, ibid. von der eigentlichen Anwendung der Marterinſtrumente 738. Art und Weiſe der wirklichen Marter 739. von der Theilung derſelben ibid. Dauer derſelben 740. mit welchem unter mehrern Inquiſiten damit der Anfang zu machen ibid. von den Fragen bey derſelben 741. von der Beſtättigung des auf der Tortur abgelegten Bekenntniſſes 742. Pflicht des Richters in Nachforſchung nach der Richtigkeit der angegebenen Dinge 743. vom Widerruf eines auf der Tortur geleiſteten Bekenntniſſes und wie der Richter dabey zu verfahren 744. Grundſätze der Wiederholung derſelben 745. 746. vom mehrmaligen Widerruf 746. wie einem neuen Widerruf vorzubeugen ibid. wie mit denjenigen zu verfahren, die nach ausgeſtandener Tortur des Verbrechens überwieſen werden 748. wie mit denen, die ſich durch die Tortur gereiniget haben 749. ſ. Inquiſit. Richter, die ungebührlich dazu und dabey die Gränzen überſchritten, wie ſie zu beſtrafen 752. von Bedräuung mit derſelben 753 f. ſ. Territion.

Tortura ſpiritualis 755 *a.*

Tranſportirung der Verbrecher durch fremde Gerichtsbarkeiten, was dabey Rechtens 828
Trauungen, welche ungültig ſind 468
Triceſimatio 92
Trunkenheit ein Verbrechen 42. was in Anſehung ihrer bey Soldaten zu bemerken ibid. ob und wie weit ſie zur Milderung der Strafe gereichen könne 43 f. insbeſondere bey der Gotteslåſterung 127 *a*. beym Parricidio 290. bey der Sodomie 501
Tumult, 152. ſ. Aufruhr.
Turgini 525

U.

Ueberlegung, nach der Gröſſe derſelben iſt die Gröſſe der Verbrechen zu beſtimmen 65
Umgang, freundſchaftlicher, mit den Injurianten, ob er den animum remittendi in ſich faſſe 332 *f*. in wie weit ſolcher mit verdåchtigen Leuten eine entfernte Anzeige mache 622
Unbedachtſamkeit, Milderungsgrund bey dem Laſter der verletzten Ehrerbietung 160
Unbeſtåndigkeit in den gerichtlichen Ausſagen, eine entfernte Anzeige 626
Unehrlichkeit 77 *h*.
Unfåhigkeit, des einen Ehegatten iſt ein Milderungsgrund beym Ehebruch des andern 464
Unfruchtbarmachen, vorſåtzliches, wie es zu beſtrafen 266. 295. Milderungsgründe dabey 295
Ungehorſam, gegen die Obrigkeit, verſchiedene Grade derſelben 181. 184. 185. der Gerichts- oder Unterbedienten in ihren Amtspflichten ibid. wie er zu beſtrafen 186. ſ. Obrigkeit
Ungehorſamsbann, Begrif deſſelben 845
Unkeuſchheit wider die Natur, von der, 496. ob ſie nicht verjåhret werde 866 ff.
Unkoſten 566. ſ. Koſten, Prozeßkoſten.
Unmündige, Unterſchied derſelben in Abſicht auf die Beſtrafung der Verbrechen in pubertati oder infantiae proximos 51. werden nicht leicht zu Todesſtrafen und lebenswierigen Zuchthaus verurtheilt ibid. werden mit der Urphede verſchont 139. ibid. *b*. in wie weit ihr Zeugniß Glauben verdiene 693. können nicht gefoltert werden 726. werden nicht zum Reinigungseyde gelaſſen 758
Unſchuld, äuſſerliche Merkmale derſelben 626 *c*.

Unter-

Unterbrechung der Verjährung, wann ſolche vorhanden 869
Unterhalt der Gefangenen, woher derſelbe zu nehmen 650. 816*
Unterkönigsbann 527
Unterrichter, was derſelbe bey Veränderung der geſetzlichen Strafe zu beobachten habe 99. kann keine reſtitutionem famae ertheilen 100. in wie fern derſelbe auf die Tortur erkennen könne 736
Unterſchlagen, öffentlicher Gelder, davon iſt das bloſſe Vergreifen derſelben zu unterſcheiden 417 *e*. Milderungsgründe dabey 418. des Anvertrauten, wie es zu beſtrafen 419
Unterſchiebung einer falſchen Geburt, Strafe 414 *e*. ob ſie von der Verjährung ausgenommen 866
Unterſuchung, wie beym Hochverrath die Beſchleunigung der Unterſuchung zu verſtehen 155 *e*. ob ſie dabey ſchlechterdings dem Fürſten zu komme ibid. *l*. desgleichen beym Laſter der beleidigten Majeſtät 159 ibid. *c*. und bey der Verletzung der ſchuldigen Ehrerbietung ibid. *e*.
Unterſuchungsacten, von Verſendung derſelben überhaupt 768 f. was deshalb in Mecklenburg verordnet ibid. *g*. ſind vollſtändig und in Originali zu verſenden 770. derſelben Rotulation ibid.
Unterſuchungsproceß, was er ſey 589. in demſelben iſt keine Appellation zuläſſig ſ. Proceß. 780
Unterthanen, in wie fern ſie ſich der Nothwehr gegen ihre Vorgeſetzte bedienen können 240. in wie fern ſie zur Bewachung der Gefangenen 566. zum Beytrag peinlicher Koſten verbunden 814
Untreue in Rückſicht anvertrauter Sachen iſt kein eigentlicher Diebſtahl 343
Unvorſichtigkeit, wer durch einen beſonders hohen Grad derſelben im Reden und Handeln zur Begehung der Miſſethaten Anlaß giebt, iſt zu beſtrafen 60. vom Todtſchlag aus Unvorſichtigkeit 224. Strafe des Kindermords aus Unvorſichtigkeit 283. in Ausſetzung der Kinder wie ſie zu beſtrafen 285. aus Unvorſichtigkeit zugefügte Injurien werden gewöhnlich nicht beſtraft 308. die aus derſelben entſtandene Verfälſchungen ſind Quaſi Falſa 405 *a*. des Betrogenen, ein Milderungsgrund bey Verfälſchungen 415. Derjenige welcher durch Unvorſichtigkeit die Inquiſition gegen ſich veranlaßt, iſt zu den Koſten verbunden ſ. Aerzte. 711

Unwiſſenheit, der Geſetze, wann ſie entſchuldige 47. in welchen Fällen ſie als eine gegründete Milderungsurſache anzuſehen 48. der bürgerlichen Geſetze, in wie weit ſie ein Milderungsgrund bey der Münzfälſchung ſey 166. ingleichen bey der Blutſchande 507. in der Religion, mildert die Strafe der Sodomie 501

Unzucht dabey pflegt auf die Gröſſe der Leidenſchaften vieler Betracht genommen zu werden 46. wegen ſolchen werden Frauensperſonen gewöhnlich gelinder beſtraft 108. Verjährung derſelben 493. * 867. unter Juden und Chriſten 477 *a*. ſ. Hurerey.

Urgicht 742. Begrif und Erklärung des Wortes 743 *a*. vom Widerruf der eigentlichen 747

Urheber der tödtlichen Wunde, wenn er ungewiß 232 f. des Streits, wer 336 *a*. wer als ein ſolcher anzuſehen 239 *c*. des Verbrechens, wann er gewiß oder nur wahrſcheinlich 611

Urkunden, falſche, machen, wie ſolches zu beſtrafen 411. öffentliche, wie deren Verfälſchung zu beſtrafen ibid. deshalb muß der Richter von Amtswegen verfahren ibid. Privat= wie die Verfälſchung derſelben zu beſtrafen ibid. in wie fern ſolche in peinlichen Fällen Beweismittel abgeben können 676. Begrif und Eintheilung derſelben in öffentliche und beſondere, ſchriftliche und andere 707. ihre Wirkungen ibid. wann ſie beweiſen 708. Wirkung des Beweiſes durch ſolche 709

Urphede, Begrif derſelben 138. wann die Leiſtung derſelben zu fordern 139. wer damit zu verſchonen ibid. wie mit ſolchen zu verfahren, die ſich derſelben weigern ibid. Formel derſelben, und was ein Richter bey Abfaſſung derſelben zu beobachten ibid. Strafe der gebrochenen nach dem römiſchen und caroliniſchen Recht 140. nach dem Gerichtsgebrauch 141. wie ein Dieb wegen gebrochener zu beſtrafen ibid. *c*. wie die zum drittenmal gebrochene zu beſtrafen ibid. *e*. wird nicht zum zweytenmal abgeleiſtet ibid. *i*. Milderungsgründe der Strafe gebrochener 142. ſie ſtehet den Beſchwerden des Inquiſiten wegen des unzuläſſigen Verfahrens des Richters bey der Tortur nicht entgegen 752. ob ſie auch nach erfolgter Abſolution zu leiſten 775 ff.

Urthel, von der Abfaſſung und Eröfnung peinlicher, 765. Eintheilung in Verdammungs= und Entbindungsurthel ibid. in wie weit die vom Richter geſchehene Unterdrückung einer eingeholten ein falſum ſey 434. Behutſamkeit bey Publicirung

cirung derjenigen, worinn auf die Tortur oder Reinigungs⸗eyd erkannt worden 737. 774 a. 774 b. ob die rationes decidendi dabey zu publiciren 774 a. *d.* 774 b. **End⸗** in Criminalſachen, Begrif und Eintheilung 765. Grundſätze von derſelben 766. wann ſie ſtatt finde 767. von wem ſie zu ſprechen 768 f. von Einholung derſelben überhaupt ibid. wie ſie abzufaſſen 771 f. von der Eröfnung einer eingeholten 773. wann eine landesherrliche Beſtättigung der Urthel erfordert werde 774 a. von der Intimation derſelben 774 b. von den Folgen einer eröfneten 775. ihre Rechtskraft ibid. was nach geſchehener Bekanntmachung derſelben zu beobachten 777. von den Fällen, da die Vollziehung einer eröfneten peinlichen Urthel gehindert oder aufgeſchoben wird 779 ff. ob ſie wegen Appellationen ibid. und Widerruf des geleiſteten Bekenntniſſes nach der Verurtheilung aufzuſchieben 781 ff. in wie fern ſie wegen neuer Vertheidigungsgründe nach der Verurtheilung aufzuſchieben 784. von anderen Urſachen der Aufſchiebung der Vollſtreckung derſelben 785. in wie weit die Entdeckung der Mitſchuldigen ibid. das viele Betheuern der Unſchuld, und Beziehung auf das jüngſte Gericht und den Richterſtuhl Chriſti ibid. in wie fern Krankheit und Schwächlichkeit, die Schwangerſchaft, beſonders der Schlag vor der Execution, Wahnwitz und Raſerey, ingleichen ein verſtockter Sinn und vorgeſchlagene Heyrath, einen Aufſchub verurſache 786. an welchen Tagen Todesurtheile zu vollziehen 791. von eigentlicher Vollſtreckung derſelben 796. abſolutoriſches⸗ hebt alles peinliche Verfahren auf 862

Urthelsfaſſer, deſſen Pflichten 772. ob er auf Privatnachrichten bey Abfaſſung derſelben achten dürfe ibid. *d.*

Urthelsfrage, was ſie nicht enthalten müſſe 770

Uſurae, ſ. Zinſen.

V.

Vacantia bona 565. ſ. erbloſe Güter. ſ. Einziehung der Güter.

Variation, ſchwächet eine Ausſage 615 *g.*

Vater, ob und in wiefern derſelbe zur Schadensersetzung, Koſten und Geldbuſſen ſeiner Kinder 68. und durch Verwahrloſung der Seinigen entſtandene Brandſchaden zu haften verbunden 204. kann wegen der ſeinen Kindern zugefügten Injurien klagen 321. ob er letztere remittiren könne 332.* ob er ſeines Sohnes uneheliches Kind zu verpflegen ver⸗

verbunden 482. ob ihm die Privatrache gegen den Entfüh-
rer ſeiner Tochter zuſtehe 513
Vatermord, ob dabey ein ſicheres Geleit zu verſagen 836 ob
er von der Verjährung ausgenommen 865
Vatermörder, wie ſie zu beſtrafen 282
Veränderung nothwendige, der geſetzlichen Strafe 99. ſ. Rich-
ter. des Aufenthalts, wann ſolche ein Verbrechen 393. wann
ſie dafür nicht zu achten 395
Veränderungen in den gerichtlichen Ausſagen, eine entfernte
Anzeige 626. der Farbe ibid. c.
Verbannter, einen ſolchen kann niemand ungeſtraft tödten
847 *f.* wie der an ihm begangene Todtſchlag zu beſtrafen
ibid.
Verbergen der Miſſethäter, in wie fern ſolches als eine Theil-
nehmung anzuſehen und zu beſtrafen 58. ob es zu den na-
hen Anzeigen gehöre 619
Verbindung, wann eine ſtillſchweigende zu Verbrechen an-
zunehmen 57 *c.* von geſetzwidrigen 209
Verblutung 276. ſ. Nabelſchnur.
Verbrechen, Begrif derſelben 25. Unterſchied zwiſchen bloſſen
Polizey-Vergehungen ibid. deren Eintheilung in vorſätzli-
che eigentliche oder wahre, in ſchuldhafte oder Schein-Ver-
brechen in zufällige, ibid. in ſchwere und nicht ſchwere 26.
in ſolche, welche Spuren und welche keine nachlaſſen ibid.
in Begehungs- und Unterlaſſungs- ibid. in weltliche, kirch-
liche und vermiſchte ibid. Eintheilung derſelben nach römi-
ſchen Recht 27. ob und welche noch heutiges Tages an-
wendlich ibid. Eintheilung derſelben nach deutſchen Rech-
ten 28. in handhafte und nicht handhafte, in übernachtete
und nicht übernachtete ibid. in ſolche, die an Hals und
Hand, und die an Haut und Haar giengen ibid. in noto-
riſche und nicht notoriſche, ibid. in vorgeſetzte, verſuchte,
angefangene und vollbrachte 29. in benannte und nicht be-
nannte ibid. *c.* in fortgeſetzte, wiederholte und zuſammen-
flieſſende 30. in peinliche oder eigentliche Miſſethaten und
geringe Civil-Verbrechen, Frevel und Begünſtigungen ibid.
in gemeine und beſondere 31. in ausgenommene und nicht
ausgenommene ibid. in Gemeinde- ibid. was zur Beur-
theilung eines vollbrachten erfordert werde 29 *a.* ſetzen Straf-
geſetze zum voraus 32. auch unbenannte ſind wirkliche Ver-
brechen ibid. ſetzen allemal gewiſſe Facta zum voraus 33.
welche Handlungen zu einem vollbrachten oder verſuchten
erfor-

erfordert werden ibid. die auf dem Vorſatz beruhen 34. aus Nachläſſigkeit, 36. zufälliges, was es ſey 37. melancholiſcher Perſonen 40. im Schlaf begangene, in wie weit ſie zu beſtrafen 53. gemeinſchaftliches, welches alſo genannt werde 54. vom Theilnehmen daran 55. durch Hülfleiſtung vor 56. und nach demſelben 57. von der Verhinderung derſelben 61. Verbindlichkeit zum Anzeigen 62. allgemeine Grundſätze wornach die Grösse derſelben zu beurtheilen 63. hängt von der Beſchaffenheit der Verletzung der Pflichten ab 64. und von der Grösse des Vorſatzes 65. beſondere Grundſätze von ihrer Grösse aus der Stärke der Bewegungsgründe 67. und den Folgen des Verbrechens 68. Grösse der Theilnehmung bey denſelben 69 f. wie mehrere an einem Verbrechen zu beſtrafen 88 f. wiederholte, und fortgeſetzte, wie ſie zu beſtrafen 90. gemeinſchaftliche, deren Beſtrafung 91 f. verſuchte, wie ſie zu beſtrafen 96 f. ob man dabey abrechnen könne 105. fleiſchliche, Begrif derſelben 450. Eigenſchaften derſelben 451 wie die Vollbringung derſelben zu beweiſen 452. ob es rathſam bey ſolchen auf Geldbuſſen zu erkennen 80 *e*. die einzelnen ſ. unter ihren beſonderen Benennungen, welche nicht zur Beſtrafung für den ordentlichen Richter gehören 559 *e*. auf der Gränze und an mehrern Orten begangene, welchem Richter dabey die Unterſuchung zuſtehe 575. von eigentlichen reichsſtändiſchen 579. wann der Thäter deſſelben gewiß oder nur wahrſcheinlich 611. bey welchen die Tortur nicht ſtatt habe 732. von ihrer Verjährung ſ. Verjährung, bey welchen ein ſicher Geleit ſtatt finde 836

Verbrecher, melancholiſche, ob und wie ſie zu beſtrafen 40. die noch Kinder ſind, 50. werden begangener Verbrechen halber nur gezüchtiget 50. die noch nicht 14 Jahr, ob und wie ſie zu beſtrafen 51. minderjährige, wie ſie zu beſtrafen 52. wer den eigentlichen gleich zu achten 57. vom Aufnehmen und Verbergen derſelben 58. Von der Schadenserſetzung derſelben 84. der mehrere Verbrechen begangen, wie ſolcher zu beſtrafen 88. 89. ſind dazu in Solidum gehalten 91. wie wider einen ſolchen zu verfahren, der vor der Vollziehung der Strafe verſtirbt 94. nach welchen Geſetzen ein ſolcher zu beſtrafen, dem auſſerhalb Landes der Proceß gemacht wird 95 *c*. wenn er durch Zufall an der Vollbringung des Verbrechens behindert worden, wie er zu beſtrafen 97. in wie fern das bürgerliche Verhältniß deſſelben bey Beſtim-

ſtimmung der Strafe in Betracht zu ziehen 99 *f.* ihrer Vernunft beraubte, wie wider ſie zu verfahren 102. *b.* geächtete, ob ſie ungeſtraft zu tödten 217. ſ. Reichsacht, mußten auch ehedem an andern peinliche Urthel vollziehen 552. einen angeblichen, kann der Richter als einen bloſſen Zeugen bey der Generalinquiſition vernehmen 609. von den Mitteln wider flüchtige 822. ſ. Transport, vom Verfolgen flüchtiger 822. in fremde Gerichte 824. Ablieferung derſelben 573. in Mecklenburgſchen ibid.* wenn ſie nicht auszukundſchaften, wie wider ſie zu verfahren 844

Verbrennen, Anmerkungen über dieſe Strafe 73 *f.* des Körpers nach geſchehener Enthauptung, als eine Schärfung der Todesſtrafe 75 *e.*

Verdacht, ſtarker, wegen begangenen Ehebruchs, genüget zur Eheſcheidung 461. worein ſolcher zu ſetzen ibid. *k.* wegen begangener Verbrechen, in wie fern aus dem üblen Gerücht und böſen Leumund eine entfernte Anzeige erwachſe 620. aus der Flucht 621. aus dem Umgange mit verdächtigen Leuten 622. aus dem Ort und der Zeit 624. 626. aus Feindſchaften 625. ſ. Anzeigen, von einem zur Haft genügenden 648. ob jemand bey vorhandenem Verdacht zur peinlichen Strafe zu verurtheilen 710. ob auf einem groſſen Verdacht eine geringe Strafe zu bauen 711. einen gegründeten, ſetzet die Confrontation voraus 718. welcher Grad deſſelben zur Tortur genüge 733. nach der Gröſſe und Beſchaffenheit deſſelben iſt auch in atrociſſimis delictis der Grad der Tortur zu beſtimmen 735 *a.* von neuem, der nach ausgeſtandener Tortur wider einen Inquiſiten erwächſet 751

Verdammungsurthel ſ Urthel.

Vereydung der Zeugen 699. dabey findet in peinlichen Fällen keine Ausnahme in Anſehung des Standes der Perſonen ſtatt ibid. ſ. Zeugen.

Verfälſchung, Begrif 405. worauf es dabey ankomme ibid. Eigenſchaften deſſelben 406. wie die Gröſſe derſelben zu beſtimmen 407. Strafe derſelben nach römiſchen und deutſchen Rechten 408. nach dem Gerichtsgebrauch 409. verſchiedene Arten derſelben 411. öffentlicher- und Privat-Siegel 410. öffentlicher Urkunden 411. des Maaſſes und Gewichts 208. 413. Milderungsgründe 415. wie das corpus delicti dabey in Gewißheit zu ſetzen 608. Anzeigen dabey 641

Verfahren, geſetzwidriges richterliches, wie es zu beſtrafen 541. bey unvollſtändigen Beweiſe 678. unzuläſſiges eines Rich-

Richters bey der Tortur 752. wider flüchtige Verbrecher, die nicht auszukundſchaften 844. in wie fern der Tod des Angeſchuldigten das fernere Verfahren aufhebe 861. in wie fern der Vergleich ſolches behindere 862

Verfolgen flüchtiger Verbrecher, in fremde Gerichtsbarkeiten, von 824

Verführung, in wie weit ſie als ein Milderungsgrund der Strafe anzuſehen 110. insbeſondere beym Hochverrath 156

Vergatterung, was ſie ſey 181

Vergeleitete deſſen Schuldigkeiten 838. ſ. ſicher Geleit.

Vergiftung der Thiere, Viehweiden, Brunnen und anderer zum menſchlichen Leben nothwendiger Dinge, wenn dadurch Menſchen das Leben verloren, wie ſolches zu beſtrafen 263. nach ſächſiſchem Recht ibid. *f.* nahe Anzeigen dabey 633. ſ. Giftmiſchung.

Vergleich über Verbrechen, was davon nach römiſchen Recht und dem heutigen Gerichtsgebrauch Rechtens 103. in wie weit ihn der Richter mit dem Verbrecher pro redimenda vexa ſchließen könne 104. worauf es dabey beſonders ankomme ibid. in wie weit der mit dem Beleidigten getroffene in Beſtrafung der Verbrechen in Betracht zu ziehen ibid. mit der beleidigten Familie, in wie weit er bey der Strafe des Todtſchlages in Betracht komme 235. mit dem Injurirten, wirket eine Milderung der Strafe 332. einer Geſchwächten über die Alimentation des Kindes, wie weit er gültig 482 *e.* mit einer Genothzüchtigten mildert die Strafe der Nothzucht 493. mit dem Beleidigten, in wie weit er eine nahe Anzeige mache 616. freywillig angebotener machet eine confeſſionem fictam 679 *d.* errichteter oder angebotener, hat gewöhnlich die Wirkung eines halben Beweiſes wider den Angeſchuldigten 709 *d.* des Anklägers mit dem Angeklagten 806. mit dem Beleidigten, ob und in wie weit er das fernere peinliche Verfahren aufhebe 862

Verheimlichung eines Diebſtahls, wie ſie zu beſtrafen 371. gefliſſentliche, eine entfernte Anzeige 626. vorſätzliches der Schwangerſchaft, ob und in wie fern ſolche eine nahe Anzeige 629. wie nach bewieſener zu verfahren 631. der Geburt eine nahe Anzeige 630. wie nach bewieſener zu verfahren 631. wie ſolche zu beſtrafen 274. *b.*

Verhör, ſummariſches, Begrif u... Abſicht deſſelben 663. worinn es beſtehe 664. Pflicht des Richters dabey ibid. Folgen deſſelben 665. wie ein peinliches zu veranſtalten 671.

was nach geendigtem von Gerichtswegen zu beobachten 673.
des Angeklagten 804
Verjährung hebt die Unterſuchung und Beſtrafung der Verbrechen auf 117 a. ob beim Hochverrath 155. durch dieſelbe kann die peinliche Gerichtsbarkeit erlangt werden 561. vom Urſprung bey Verbrechen 863. Urſachen der Verjährung der Verbrechen 864. allgemeine Grundſätze derſelben 865. ob ſolche ohne Unterſchied der Verbrechen ſtatt finde 866. Zeit binnen welcher Verbrechen verjähret werden 867. von welcher Zeit ſie laufe 868. der Bigamie 472. 868 d. der Blutſchande 867. des Ehebruchs 867. der Entführung 515.* 867. der Hurenwirthſchaft 867. der Injurien 334. der Nothzucht 493.* 867. der Sodomie 501.* der Aufträge zu Verbrechen 868. von der Unterbrechung derſelben 869. Folgen und Wirkung einer vollendeten 870. iſt andern an ihren Rechten unnachtheilig 871
Verlaſſung, bösliche, ein Milderungsgrund beym Ehebruch 464
Verleitung, in wie fern ſolche ein Milderungsgrund bey der Blutſchande 507 d.
Verletzung, tödtliche, ſ. Wunde.
Verlöbniß, von der Strafe einer zwiefachen 472**
Verlobte, in Abſicht auf ſie findet kein Ehebruch ſtatt 455. wie der unter ihnen begangene Beyſchlaf anzuſehen und zu beſtrafen 477 a. beſonders in Mecklenburg und Pommern 478.* ob unter ihnen eine Entführung ſtatt habe 512. unter ſolchen findet kein Lenocinium qualificatum ſtatt 519
Verluſt der Güter, bey welchen Verbrechen er ſtatt finde 76 ſ. Einziehung der Güter.
Vermiſchung, fleiſchliche, im verbotenen Grade 502. ob ſie zu einer vollbrachten Entführung erfordert werde 51.
Vermuthungen, vertreten bey dem Beweiſe der Nothwehr auch die Stelle der Zeugen 248. wann die Nothwehr auf Vermuthungen zu bauen 250. des Diebes, daß der Eigenthümer der Sache den animum derelinquendi gehabt habe, ſind ein Milderungsgrund beym Diebſtahl 344. in wie weit ſolche bey Verfälſchungen die Stelle des Beweiſes vertreten 406. inſonderheit bey der Nothzucht 488. des animi donandi, wann ſolche ſtatt haben 448 f. wann auf ſolche wegen begangenen Ehebruchs die Eheſcheidung zu bauen 461 k. Begrif und Eintheilung derſelben 612. nahe, wann ſie einen halben Beweis machen 614. ob und in wie weit ſie

zur

zur Verurtheilung zu peinlichen Strafen genügen 710. in wie fern eine geringe Strafe darauf zu bauen 711
Verordnungen, peinliche, in wie weit eine Geſellſchaft dergleichen machen könne 7. können Municipalſtädte der Regel nach, nicht machen 8. des Kaiſers Maximilian I. wider die Gotteslåſterer, Zauberer, Bettler und Zigeuner 19 Mecklenburgiſche Criminal- ſ. bey jedem Verbrechen.
Verpflegung, in wie weit der Stuprator ſolche ſeinen auſſer der Ehe erzeugten Kindern zu reichen verbunden 482. ob dazu die Erben des Stuprators verbunden ibid. ob und in wie fern der Vater und Großvater des Stuprators dazu gehalten ibid. dazu ſind mehrere Stupratoren pro Rata verbunden ibid. *h*. dabey findet das beneficium competentiae ſtatt 482 *d*. Dauer der Verbindlichkeit 483
Verpflegungskoſten, in wiefern der Gerichtsherr einem Fündlinge ſolche zu leiſten 285 *g*. 566. wann ſie der Verwundete fordern könne 336. wann die Verbindlichkeit des Stuprators dazu aufhöre 483
Verpflegungsquantum, der Witwe und Kinder eines Entleibten 230. Gröſſe und Dauer deſſelben ibid. wann ſolches nicht ſtatt habe ibid. ob und in wie fern auſſer denſelben auch die Erben darauf klagen können ibid. *f*. *g*. dabey iſt auf den Stand des Stuprators und der Geſchwächten Betracht zu nehmen 483. Gröſſe deſſelben 482 ibid. *.
Verräther, öffentliche, welche dafür nicht anzuſehen 152. Strafe derſelben 153. 154
Verrätherey, nahe Anzeigen bey derſelben 639
Verſagung der ehelichen Pflichten, ein Milderungsgrund beym Ehebruch 464
Verſchwågerte, können nicht für und wider einander zeugen 692 *p*.
Verſchweigung der Verbrechen, in welchen Fällen ſie als eine wirkliche Theilnehmung anzuſehen 62
Verſchwender, die Vergleichung zwiſchen ihnen den Raſenden und Wahnſinnigen hat in Abſicht der Verbrechen nicht ſtatt 38. * muthwillige, werden gewöhnlich zur Zuchthausſtrafe verurtheilet 78 *e*. in wie weit ihr Zeugniß in peinlichen Fällen gültig 690 *b*.
Verſchwörung, Begrif derſelben 54. 181
Verſprechungen des Richters beym Verhör des Inquiſiten wegen Nachlaß und Milderung der Strafe, ob ſolche gültig 672

Verſtand, in wie fern der Mangel deſſelben bey Verbrechen entſchuldige 38

Verſtümmelung des Körpers um ſich den Soldatenſtand zu entziehen ſtraften die Römer hart 300 *e*. Strafe derſelben nach Sächſiſchem Recht ibid.

Verſtrickung, wie ſie von der Landes- und Stadtverweiſung unterſchieden 79. wann heutiges Tages darauf zu erkennen ibid.

Vertheidiger, von der Wahl deſſelben 655. wann ſolcher von Amtswegen zu beſtellen ibid. ihm iſt die Einſicht der Acten zu erlauben 657. er kann Erläuterung dunkler Umſtände verlangen ibid. ihm iſt der Zugang zu den Gefangenen nicht abzuſchlagen ibid. in wie fern ihm das Alleinreden mit dem Gefangenen zu erlauben ibid. *h*. wann ihm ſolches abzuſchlagen ibid. *l*. in wie fern der Richter einen andern Vertheidiger wählen könne 659. ihm iſt die Urthel darin auf die Tortur oder Territion erkannt, behutſam zu eröfnen 737. darf nicht mit in die Marterkammer gelaſſen werden 738. ihm iſt das Rechtscollegium, an welches die Acten verſandt werden, nicht wiſſend zu machen 770. er wird gewöhnlich mit unter dem ſichern Geleit begriffen 838 *a*.

Vertheidigung, wann eine ſolche verſtorbenen Miſſethätern zu geſtatten 94 *a*. eines Verräthers, mit welchen Cautelen ſie zu übernehmen 155 *f*. gegen die Wache, ob und in wie fern ſie zu beſtrafen 191. *f*. allgemeiner Begrif derſelben 651. was ältere und neuere Rechte wegen derſelben ordnen 652. Vortheile derſelben 653. Unterſchied zwiſchen einer vorläufigen oder willkührlichen und einer Haupt- oder nothwendigen 654. wer die Koſten derſelben zu tragen verbunden 656. 812. 817. wie ſie einzurichten 659. Pflichten und Rechte des Richters in Abſicht auf dieſelbe 660. was in Anſehung der Beweiſe dabey Rechtens ibid. *a*. zur Abwendung oder Milderung der Haft 661 f. zur Abwendung der Specialinquiſition 675. zur Abwendung der Tortur 736. zur Abwendung der zu wiederholenden Tortur 744. zur Abwendung des Reinigungseydes 758. vor derſelben findet keine Endurthel ſtatt 767. neue, iſt in peinlichen Sachen ſtatt der Suſpenſivmittel 780. ob nach geſchehener Verurtheilung neue Vertheidigungsgründe ſich hervorthun, ſie abzuſchlagen 784. vom Anführen der Vertheidigungsgründe zu Erlangung eines ſichern Geleits 837

Vertheidigungsſchriften, wie ſie einzurichten 658. innere Einrichtung derſelben 659. von Zögerungen in Beybringung derſelben 660. in wie fern der Richter dabey eine peremtoriſche Friſt ſetzen könne ibid. ſolche darf der Richter durch Marginalien nicht widerlegen ibid.* das Leſen guter Vertheidigungsſchriften wird empfohlen 659*

Verträge, auf peinliche und Straffachen ſich beziehende, in wie fern ſie verbindlich 6. ſ. Vergleich.

Verurtheilte, zum Tode, an deſſen Gütern hat der Scharfrichter kein Recht 553. wie mit ihnen bis zur Execution zu verfahren 777. wann er verſtockt und kein Zeichen der Bekehrung blicken läßt ibid. *d.* ob ſie über ihre Güter diſponiren können 87. 778. zu welchen peinlichen Koſten ſie verbunden 813 *d. f. h.*

Verurtheilung, zu den öffentlichen Arbeiten 77. Grundſätze von derſelben 78. ſ. Urthel.

Verwandte, ſind wegen der Verbrechen ihrer Anverwandten zu nichts gehalten 86. Todtſchlag unter ihnen iſt ein uneigentliches Parricidium 267. können wegen der ihren Verwandten widerfahrnen Injurien klagen 321. ob die nahen gültige Zeugen 696. ihnen iſt der Beſuch bey einem Verurtheilten zu geſtatten 777

Verwarnung vor der Tortur 738

Verweigerung, vorſätzliche, der nöthigen Pflege, ob ſie zu einen Kindermord genüge 275. der ehelichen Pflichten, ein Milderungsgrund beym Ehebruch 264 *f.*

Verweiß gerichtlicher 81 *f.* vertritt oft die Stelle einer andern Beſtrafung ibid.

Verwundeter, ohne ſeine Schuld, welche Vergütungen ihm gebühren 336 f.

Verzeihung, des Injurirten wirket eine Milderung der Strafe 318. des beleidigten Ehegatten, was in Anſehung derſelben zu bemerken 465

Verzweifelung, in derſelben kann einer wahre Verbrechen begehen und mit der ordentlichen Strafe belegt werden 40. wie ein aus Verzweifelung begangener Todtſchlag zu beſtrafen 234*

Veſtungsbau, Grundſätze der Verurtheilung dazu 78

Vexa, pro redimenda, wann und in wiefern der Richter eine Geldbuſſe annehmen könne 104. das Erbieten dazu, wann es nützlich 662. ſ. Vergleich.

Viceſimatio 92

Viehdiebſtahl, wie ſolcher heut zu Tage zu beſtrafen 366
Viehweiden vergiften, Strafe deſſelben 263
Vielweiberey, erlaubten die alten Deutſchen blos Adelichen 470. ſ. zwiefache Ehe.
Vierfach, die Erſetzung deſſelben fällt heutiges Tages weg 404**
Viertheilen, allgemeine Anmerkungen über dieſe Strafe 73 *e.* 89 *b.*
Viſum repertum 260. 605. ſ. Wundbericht.
Vita vagabunda, in wie fern daraus ein Verdacht wegen begangener Räubereyen erwachſe 635
Völlerey, in wie fern ſolche bey Verbrechen zur Milderung der Strafe gereiche 43. Unterſchied unter einer wider Willen erworbenen 43. und freywillig erworbenen 44. ob ſie bey geringen Verbrechen zu beſtrafen ibid. befreyet nicht vom Schaden, und Koſtenerſatz ibid.
Voigte, waren ehedem peinliche Richter des Kaiſers in Biſchofthümern und Reichsſtädten 528
Vollſtreckung, wirkliche einer Todesurthel 796. ſ. Urthel, Todesurthel.
Vollziehung der Strafe am Bildniß 93. am Leichnam 94.
Vorbitte des beleidigten Theils, in wie fern ſolche die Strafe mildere 113. fremder Prinzen oder Cardinäle 117 *b.* des beleidigten Ehegatten, mildert die Strafe des Ehebruchs 465 *i.* des erſtern Ehegatten bey der Bigamie 472 *a.* kommt bey einem inceſtu juris ciuilis in vielem Betracht 507. für einen zum Tode Verurtheilten 117. einer Frauensperſon wie weit ſie in Betracht komme 787
Vorgeſetzte, wenn ſie Verbrechen nicht hindern, ſind als wirkliche Theilnehmer zu beſtrafen 61
Vorkäuferey, Begrif deſſelben 205. ſ. Aufkauf.
Vormund, wenn er als Theilnehmer an dem Verbrechen ſeiner Pflegbefohlnen anzuſehen 61. wie deſſen Veruntreuung zu beſtrafen 419. der ſeine Pflegbefohlne ſchändet wie er zu beſtrafen 477 *a.* ihm ſtehet die Privatrache gegen den Entführer ſeiner Pupillinn zu 513. kann nicht wider ſeinen Mündel zeugen 692 *c.*
Vorſatz darauf iſt bey Beſtimmung der Strafe der Verbrechen zu ſehen 34. in wie weit er überhaupt ibid. beſonders aber beym Todtſchlag vermuthet werde 222. Urſachen die ſeine Gröſſe ſchwächen ibid. bey welchen Handlungen er insbeſondere vermuthet werde ibid. *b.* ihn ſchwächt ſo gar

die credulitas delinquentis ibid. *e.* Unterſchied unter dem eigentlichen und entfernten, ingleichen der Nachläſſigkeit 35. in welchen Fällen ihm die höchſte Nachläſſigkeit gleich geachtet werde 36. ein höherer Grad deſſelben macht das Verbrechen ſchwerer 65. Grundſätze, nach welchen ſeine verſchiedene Größen zu beurtheilen 66. darauf kommt es bey einer Gotteslåſterung am meiſten an 121

Vortheile, die für jemand aus einem Verbrechen erwachſen, in wie weit ſie zu den entfernten Anzeigen gehören 625 *b.*

Vorwarten, oder Aufpaſſen, Begrif und Unterſchied vom Wegelagern 178. Strafe deſſelben 180

Vorzug, von dem in dem Vermögen des Diebes 85. 385

W.

Wache, Widerſetzen gegen dieſelbe, wie es zu beſtrafen 191 Vertheidigung gegen dieſelbe, ob ſie zu beſtrafen ibid. *f.* Unfug und Unvorſichtigkeit derſelben, Strafe 191. wann ſolche im Gefängniß beyzuordnen 649 *d.*

Wachgeld, muß aus dem Vermögen des Verbrechers den Subditis bezahlt werden, wenn letztere gleich dazu in ſubſidium verbunden 814 *h*

Waffen wodurch Verbrechen begangen worden, pflegen öfters an Gerichtsplätzen aufgehangen zu werden 83. * werden zu dem Begrif der öffentlichen Gewalt erfordert 188. ob es auf die Gleichheit derſelben bey der Nothwehr ankomme 241. wann ſolche von einem gefährlichen Anfall zeugen ibid. *a.* ſind zum Begrif der Nothzucht nicht erforderlich 488 *a.*

Wahnwitzige, ob und in wie weit ſie wegen begangener Verbrechen zu beſtrafen 38. wann aus dem Vermögen derſelben dem Beſchädigten die Schadenserſetzung zu leiſten 38. in welchem Fall die Aufſeher derſelben dazu verbunden ibid. Unterſchied zwiſchen ihnen und bloß Einfältigen 39. wie wider wahnwitzige Verbrecher zu erkennen 102 *b.* auch an ſolchen wird ein eigentlicher Todtſchlag begangen 217. ob die mit ihnen verübte Unzucht als Nothzucht anzuſehen 490. können nicht gültige Zeugen ſeyn 690. können nicht gefoltert werden 726. zum Tode Verurtheilte, wenn ſie vor der Vollziehung der Urthel raſend werden 786

Wahrheit, in wie weit ſie eine Injurie mildere 318

Wahrſager, wann und wie ſie zu beſtrafen 148

Wahrſcheinlichkeit, auf ſolche kann in geringen Verbrechen die Verurtheilung gegründet werden 711

Wapen, die eigenmächtige Annahme eines adelichen iſt ein falſum 411
Warte- und Atzungsgeld, Gröſſe deſſelben 816 *f.* muß der Ankläger während des Proceſſes bezahlen ibid. *g.*
Wartungskoſten, wann ſie ein Verwundeter fordern könne 336
Waſſerprobe 613
Wegbringen, gewaltſames, nach einem entlegenen Ort, iſt zum Begrif der Entführung nöthig 510. einer Perſon, über welche man kein Recht hat, wie es zu beſtrafen 512 *a.*
Wegführung, eigenmächtige, flüchtiger Verbrecher aus fremden Gerichten iſt ein Verbrechen 824. wie auf dem Fall zu verfahren ibid. *e.*
Wegelagern, Begrif und Unterſchied deſſelben vom Vorwarten 178. Strafe deſſelben 179
Wegziehen, der Bürger und Unterthanen in fremde Länder, wann ſolches ein Verbrechen 393. Strafe eines ungebührlichen und Mittel, ihn zu verhüten 394. wann die Veränderung des Aufenthalts für kein Verbrechen zu achten 395. der Leibeignen, und was deshalb in Mecklenburg Rechtens 394*
Wehrgeld, was von dem ehemals üblichen, zu bemerken, und worauf heut zu Tage ſtatt deſſen zu erkennen 230. iſt in Mecklenburg völlig auſſer Gebrauch 230 *b.* in wiefern ſolches in Sachſen noch gebräuchlich ib. *c.* ſ. Verpflegungsquantum.
Weinverfälſchung, wie ſie zu beſtrafen 413
Weltweisheit, praktiſche, ein Hülfsmittel der peinlichen Rechtsgelahrtheit 14
Werbungen, gewaltſame, Mecklenburgiſche Geſetze dagegen 392**
Werkzeuge, womit Verbrechen begangen worden, wann ſie dem Fiſco anheim fallen 76. 335 *b.* ingleichen beym Aufruhr gebrauchte 183 *d.* tödtliche, wodurch ein Todtſchlag verübet worden 223. Gebrauch ſolcher, wodurch einer in Lebensgefahr geſetzet wird, läßt bey erfolgter Entleibung den animum occidendi indirectum vermuthen ibid. *d.*
Werth, geſtohlner Sachen, nach welcher Zeit er zu beſtimmen 353 *e. h.* wie der wahre, geſtohlner Sachen auszumachen 354. Eydliche Schätzung derſelben, wann und wie ſie geſchehen müſſe ibid. ibid. *h.*

Weſtphäliſche Gerichte, Urſprung derſelben 531. Misbräuche derſelben ſuchen die Kaiſer Rupert, Sigismund und Albert abzuſchaffen, Reformation derſelben durch Kaiſer Friedrich III. und Maximilian I. 19. 531. ihr Anſehen erſtreckte ſich auch ehedem über Mecklenburg 531 *
Weiten, von, und wie ſie heutiges Tages zu beſtrafen 437
Widerruf, öffentlich zu leiſtender, als eine peinliche Strafe betrachtet 77. *k.* 319. Urſprung deſſelben 324. wann darauf geklagt werden könne 325. Art und Weiſe, wie derſelbe zu leiſten 326. wann ſich der Injuriant ſolchen zu leiſten weigert ibid. wann er krank oder abweſend, oder vor demſelben verſtirbt ibid. ob der Stand oder Würde des Injurianten von der Ableiſtung deſſelben befreye ib. wann ſolchen der Gerichtsfrohn oder der Scharfrichter in des Injurianten Namen leiſtet 326. 327 *d.* Verjährung 334. des auf der Tortur abgeleiſteten Bekenntniſſes 744 f. von mehrmaligen, und wie einem neuen vorzubeugen 746. der eigentlichen Urgicht 747. des Bekenntniſſes nach der Verurtheilung, in wiefern ſie die Vollziehung der Urthel aufhalte 781. bey vorhandenem vollſtändigen Beweiſe oder nach erkannter Leibesſtrafe 783
Widerſetzen der Wache, wie ſolches zu beſtrafen 191
Widerſetzlichkeit der Bedienten 186. gegen rechtmäſſige Gewalt, wann ſie mit einem Todtſchlag verbunden, wie ſie zu beſtrafen 240 *b.*
Widerſpänſtigkeit, dienſtpflichtiger Leute, wie ſie zu beſtrafen 186
Wiedereinſetzung in vorigen Stand, wer ſie ertheilen könne 849
Wiedererſtattung des Geraubten mildert die Strafe des Raubes nicht 404
Wiederherſtellung der Verbrecher, von der, 849
Wiederholung, Mangel derſelben, in wiefern ſie ein Milderungsgrund bey der Strafe der Gotteslaſterung 127. des Mordes 258. ingleichen beym Ehebruch 464 *g.*
Wiederkaufscontract, wann er als eine Wucherey anzuſehen 446
Wiedertäufer, vorſätzliche, wie ſie zu beſtrafen 414
Wilddiebſtahl, Strafe deſſelben 367. beſonders in Mecklenburg und Pommern ibid. *
Wirthe, Strafe dererjenigen, welche Hazardſpiele erlauben 436 *

Wiſſenſchaften, ſchöne, ihr Nutzen in der peinlichen Rechtsgelahrtheit 14
Witwe, die im erſten oder zweyten halben Jahr nach ihres Mannes Tode Unzucht treibt, wie ſie zu beſtrafen 477 *a*. Handwerks=, iſt wegen eines begangenen Stupri nicht ihres Innungsrechts zu berauben 478 *e*. die innerhalb des Trauerjahres heyrathet, ob ihr Zeugniß gültig 691
Witwer, der im erſten halben Jahre nach ſeiner Frauen Tode Unzucht treibt, wie er zu beſtrafen 477 *a*.
Wochenbett befreyet von der Tortur 727. behindert die Vollziehung der peinlichen und Todesſtrafe 786
Wucherey, Begrif 443. 446. wann ſie als vollbracht anzuſehen 446. Strafe derſelben nach deutſchen, römiſchen und canoniſchen Rechten 447. nach deutſchen Reichsgeſetzen 448. nach dem Gerichtsgebrauch 449. was in Mecklenburg und Pommern deshalb Rechtens ibid. *
Würden, fälſchliche Anmaſſung derſelben, wie ſolche zu beſtrafen 411
Würderungsklage 329. ſ. actio aeſtimator.
Wundärzte, unvorſichtiger, Strafe 265. Ausſpruch derſelben beym Kindermord, wann die Verurtheilung darauf zu bauen 272. wann ſie eine Prävarication begehen 430. Erforderniſſe derer, die bey Sectionen zu gebrauchen 604. wann ſolcher wegen Tödtlichkeit der Wunde bey Sectionen mit dem Arzt nicht übereinſtimmt 606. ſ. Aerzte.
Wundbericht, Eigenſchaften deſſelben 605. ob der Mangel deſſelben einen gegründeten Zweifel in Anſehung des corporis delicti hervorbringe ibid.
Wunden von der Tödtlichkeit derſelben 219. Unterſchied unter ſchlechterdings tödtlichen und zufällig tödtlichen ibid. unter allgemein tödtlichen und individuell tödtlichen ibid. Grundſätze von zufällig tödtlichen 220. ſie werden in zweifelhaften Fällen nur für zufällig tödtlich vermuthet ibid. Urheber tödtlicher, wie ſie zu beſtrafen 233. wegen Ungewißheit der Tödtlichkeit derſelben findet die geſetzliche Strafe des Todtſchlages nicht ſtatt 235. von dem Beweiſe ihrer Tödtlichkeit beym Morde 252. Strafe derſelben 335. Privatgenugthuung dabey 356. von Vergleichung derſelben mit dem Inſtrumente 628
Wundzettel, ſ. Wundbericht.
Wyde, ehemalige Strafe der Früchtediebe 364 *e*.

Z.

Zänkereyen, ſ. Urheber. ein dabey ohne vorherigen Vorſatz begangener Raub wird auſſerordentlich beſtrafet 404
Zange, Reiſſen mit glüender, eine Schärfung der Todesſtrafe 75. in welchen Fällen darauf erkannt werde ibid. *
Zauberey, Begrif derſelben 146. Strafe derſelben nach der peinlichen Gerichtsordnung und den Meynungen älterer Rechtslehrer 147. heutige Begriffe von derſelben 148. was deshalb in Mecklenburg und Pommern Rechtens ib. * nahe Anzeigen dabey 640
Zehnde 395 *f.*
Zeiten der Verjährung 868
Zeitraum, ob durch den Ablauf eines gewiſſen, ohne eigentliche Verjährung, das peinliche Verfahren aufgehoben werde 862
Zent, allgemeine 557
Zentgrafen, wer 525
Zettergeſchrey bey Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts 794. hat auf die ehemaligen Privatbefehdungen Beziehung 794 *e.*
Zeugen, in wie weit ſonſt ungültige beym Hochverrath zuzulaſſen 155 *b.* zum Beweiſe eines zufälligen Todtſchlages iſt ein gültiger hinreichend 225 *c.* welche bey dem Beweiſe der Nothwehr hinreichend 248. ob Spieler gültige ſeyn können 435 * ob und wann ſie bey der Generalinquiſition zu vereyden 609. unter welchen Umſtänden die Ausſage eines einzigen eine nahe Anzeige mache 614. ob und in wie weit ſonſt unzuläſſige bey der Vertheidigung zuzulaſſen 653 *r.* wann ſie bey dem ſummariſchen Verhör beeydiget werden können 664. zwey gültige machen einen vollſtändigen Beweis 676. 705. wann ſie erfordert werden 688. von den Gewohnheiten der alten Deutſchen in Abſicht derſelben 705 * welche für zuverläſſige zu achten 689. völlig ungültige, welche es ſind 690. in wie weit die Beſtechung ihr Zeugniß ungültig mache ibid. *g.* verdächtige, welche es ſind 691. die denjenigen, wider den ſie Zeugen ſollen, mit Pflichten verwandt ſind 692. in wie fern die Jugend einen Zeugen verwerflich mache 693. von ſolchen die Freunde, Feinde, Denuncianten oder Juden ſind 694. in wie weit gezwungene und unbeeydigte beweiſen 696. ob Frauensperſonen, Maſcopeybrüder und nahe Verwandten zu den verdächtigen gehören ibid. von Vereydung derſelben 699. von ih-

rer Ladung, ſicherm Geleit, Reiſe- und Zehrungskoſten 701. von den Zwangsmitteln wider Zeugen 702. von auſſergerichtlicher Abhörung derſelben 703. wie die Abhörung derſelben anzuſtellen 704. ſ. Richter. wie viel ein einziger gültiger beweiſe 705. ob und wann auf die Ausſage eines einzigen die Tortur erkannt werden könne 712 733 *g*. von der Gegenſtellung derſelben 714. mit völlig ungültigen iſt keine Gegenſtellung vorzunehmen 719. ſ. Gegenſtellung.

Zeugenausſagen, von der Wirkung verwerflicher und verdächtiger 706

Zeugeneyd in peinlichen Fällen 699. welche Perſonen von der förmlichen Eydesleiſtung befreyet ibid.

Zeugenverhör, das von einem Notario angeſtellte, welche Beweiskraft ſolches in peinlichen Fällen habe 653. 703. eines delegirten Gerichts ib. 699. *c*. Pflichten des Richters bei demſelben 704.

Zeugniß, ein begangenes Stuprum machet niemand dazu unfähig 478. eines Denuntianten, ob ſolches zu verwerfen 595 *b*. der Minderjährigen, in wie fern ſolches verwerflich 693. eines Freundes, Feindes, eines Denuncianten, der Complicen, der Juden, in wie weit ſolches verwerflich 694. verneinendes, deſſen Wirkung 695. der Richter und Beyſitzer, Gerichtsdiener, Gefängnißwärter und der Wache, ingleichen eines Stummen und der Aeltern 695. im Gericht zwar abgelegtes, aber auf einem körperlichen Eyd ſich nicht gründende, macht in peinlichen Fällen keinen rechtlichen Beweis 699. Wirkung eines vollſtändigen 705

Ziegeuner, wie mit denſelben zu verfahren 78. * auch an ihnen wird ein eigentlicher Todtſchlag begangen 217. Mecklenburgiſche Verordnungen gegen ſie 372

Zimmerbrechen, was alſo benannt 75 *g*.

Zinſen, dürfen von einer aufgelegten Geldbuſſe nicht bezahlet werden 80. wann ſie in Wucher ausarten 443. vom Zinſennehmen, in wie fern ſolches erlaubt 444. die höher als das Capital gehen, wann ſie erlaubt 445

Zolldefraudanten wie, ſie zu beſtrafen 412. beſonders in Mecklenburg ibid. *

Zollſtätten, Abbrechen und Entwenden der Aushänge und Warnungsbretter, bey Strafe in Mecklenburg 191 *

Zorn, in wie weit ein geringer Grad deſſelben 45. in wie fern ein heftiger zur Entſchuldigung der Verbrechen gereiche 46. in wie weit er eine Milderungsurſache bey der Gotteslaſterung 127 *f*. ingleichen beym Parricidio 290 *c*.

Zucht-

Zuchthaus, welche Verbrecher gewöhnlich dazu verurtheilt werden 78. Schärfungen dieſer Strafe ibid. in wie fern ungehorſame Kinder zu denſelben zu verurtheilen ibid. c. pfleget bey alten Leuten ſtatt anderer Strafen erwählet zu werden 107. kann ein Grundgerichtsherr ohne Einwilligung des Landesherrn nicht anlegen 564

Zünfte, in wie weit ihre auf geringe Strafen ſich beziehende Beſchlüſſe gültig und verbindlich ſind 7. in denſelben verliert derjenige ſeine Rechte nicht, der ein Stuprum begangen 478. auch nicht derjenige, deſſen Verbrechen verjährt iſt 870. zu ihnen iſt den Scharfrichtern und ihren Kindern der Zugang nicht verſchloſſen 553. eben ſo wenig den Gerichtsdienern, Bettelvoigten, Profoßen, Stöckenknechten, Pförtnern und Schlieſſern 554. * müſſen ein Mitglied, das die Tortur ausgeſtanden, wieder aufnehmen 749

Zunge, Abſchneiden derſelben, als eine peinliche Leibesſtrafe betrachtet 77 d.

Zuſchauer, nicht viele ſind in die Marterkammer zu laſſen 738

Zwang zur Heyrath ein Milderungsgrund beym Ehebruch 464

Zwangsmittel, ob und in wie weit der Richter ſolche zur Erhaltung eines Bekenntniſſes anwenden könne 672. können gegen Zeugen, die ſich ihres Bekenntniſſes weigern, angewandt werden 702. ingleichen gegen den der ſich der Confrontation weigert 716

Zweifel an der Gewißheit des corporis delicti und der Tödtlichkeit der Wunde 235. ſ. corpus delicti.

Zweifels- und Entſcheidungsgründe ob ſie dem Angeſchuldigten zu communiciren 774 a. d. ſ. Scharfrichter.

Druckfehler.

§. 8 Seite 9 not. e) Zeile 3 von unten, lies ſtatt Polizeyſachen, Polizeyrechte.

§. 524. S. 1106. Z. 18 ließ anſtatt Bändern, Bänken.

§. 585. S. 1220. Z. 7 und Z. 10 lies an beiden Stellen Dienſtzwang ſtatt Gerichtszwang.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

LIPSIÆ
EX OFFICINA
BREITKOPFIANA

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Quistorp, Johann Christian von, 1737-1795

Johann Christian Quistorp ... Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts zwey Theile

Bd.: 2.

Rostock ; Leipzig (1789)

Crim. 213-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395292-5
VD18 15482618-001